TEXTE
115/2020

Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente

Abschlussbericht

Für Mensch & Umwelt

Umwelt Bundesamt

TEXTE 115/2020

Umweltforschungsplan des
Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Forschungskennzahl 3716 373111
FB000307

Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente

von

Friedhelm Keimeyer, Dr. Peter Gailhofer, Martin Gsell, Kathrin Graulich, Siddharth Prakash, Cara-Sophie Scherf
Öko-Institut e.V., Berlin

Prof. Dr. Tobias Brönneke, Prof. Dr. Rainer Gildeggen, Prof. Dr. Ralph Schmitt
Hochschule Pforzheim, Zentrum für Verbraucherforschung und nachhaltigen Konsum (vunk), Pforzheim

unter Mitwirkung von Nadja Schwarz LL.M.
(vunk HS Pforzheim)

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber:
Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

/umweltbundesamt.de
/umweltbundesamt

Durchführung der Studie:
Öko-Institut e.V., Berlin
Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin

Hochschule Pforzheim, Zentrum für Verbraucherforschung und nachhaltigen Konsum (vunk)
Tiefenbronner Straße 65
75175 Pforzheim

Abschlussdatum:
Dezember 2019

Redaktion:
Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung, umweltfreundliche Beschaffung
Dr. Thomas Ebert, Dr. Ines Oehme

Fachgebiet I 1.3 Rechtswissenschaftliche Umweltfragen
Herwig Unnerstall

Publikationen als pdf:
http://www.umweltbundesamt.de/publikationen

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Juni 2020

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung

Ziel des diesem Bericht zugrundeliegenden Projektes ist die Entwicklung von regulativen Strategien gegen Obsoleszenz, welche insbesondere zur Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten beitragen sollen. Aufgrund dessen kann langfristig ein nachhaltigerer und effizienterer Umgang mit Produkten erzielt werden.

Im Kern umfasst die Untersuchung sowohl zivil-, als auch öffentlich-rechtliche Instrumente. So stehen insbesondere die Verbesserung von Reparaturbedingungen, rechtliche Änderungsmöglichkeiten für Herstellergarantieaussagepflichten, die Ausweitung der gesetzlichen Gewährleistungspflichten und Verbandsklagebefugnisse im Fokus. Außerdem sollten verschiedene Parameter zur Produktlebensdauer analysiert werden, um diesbezüglich Informationsanforderungen an die Hersteller zu formulieren. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wurden konkrete rechtliche und technische Formulierungs- und Umsetzungsvorschläge mit einem Fokus auf der EU-Ebene entwickelt.

Abstract

The aim of the project on which this report is based is to develop regulatory strategies against obsolescence, which should contribute in particular to prolonging the usability and service life of products. This will in the long-term lead to a more sustainable and efficient handling of products.

The study fundamentally considers both civil and public legal instruments. In particular, it focusses on the improvement of repair conditions, the introduction of a guarantee of durability, the extension of non-conformity rights and the legal standing of environmental associations. In addition, various parameters relating to product lifetimes were to be analysed in order to formulate corresponding information requirements for manufacturers.

Based on the results, proposals for concrete legal and technical formulation as well as implementation were developed with a focus on the EU level.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 16

Tabellenverzeichnis 16

Abkürzungsverzeichnis 17

Zusammenfassung 26

1.1 Verbesserte Rahmenbedingungen für unabhängige Reparaturbetriebe und Reparaturinitiativen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie 26

1.2 Eignung technischer Kennwerte zur Festlegung einer (Mindest-)Lebensdauer von Produkten 28

1.3 Lebensdauerkennzeichnung und deren Einfluss auf Käuferrechte (Mängelgewährleistung) 29

1.4 Gewährleistungsfristen beim Verbrauchsgüterkauf 32

1.5 Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf 33

1.6 Funktionsfähigkeitsgarantie bzw. Herstellergarantieaussagepflicht 35

1.7 Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse für Umweltverbände 36

1.8 „Geplante Obsoleszenz“ – Erfahrungen mit dem Französischen Energiewendegesetz 37

Summary 39

1.1 Improved framework conditions for independent repairers and repair initiatives under the Ecodesign Directive 39

1.2 Suitability of technical parameters for determining the (minimum) lifetime of products 40

1.3 Lifetime labelling and its influence on buyers’ rights (warranty for non-conformities) 42

1.4 Time limits for lack of conformity claims 44

1.5 Reversal of the burden of proof in the sale of consumer goods 46

1.6 Guarantee of durability or manufacturer's duty to provide information on guarantee 47

1.7 Extending the legal standing of environmental associations 48

1.8 “Planned Obsolescence” – Experience with the French Energy Transition Law 49

1 Einleitung 51

2 Reparaturanforderungen im Rahmen der Ökodesign-Regulierung 52

2.1 Rechtliche Ausgangslage 54

2.1.1 Allgemeine Treue- und Mitwirkungspflichten von Herstellern und Verkäufern 54

2.1.2 Vorhaltepflichten von Herstellern und Verkäufern 55

2.1.3 Informationszugangsanspruch für Verbraucher*innen und Reparaturunternehmen 57

2.1.3.1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Elektro-Altgeräte-Richtlinie 57

2.1.3.2 Wettbewerbs-, patent- und kartellrechtlich determinierte Hinweis- und Informationspflichten 58

2.1.3.3 Ökodesignrichtlinie und Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz 67

2.1.3.4 Rechtsprechung hinsichtlich des Zugangs zu reparaturrelevanten Informationspflichten 70

2.1.4 Fazit der rechtlichen Ausgangslage 70

2.2 Positionen von Akteuren im Reparaturbereich in Praxis und Literatur 71

2.2.1 Runder Tisch Reparatur (RTR) 71

2.2.2 Reparatur-Initiativen 72

2.2.3 Schwerpunkt Verbraucherschutz und Reparatur: vzbv und BEUC 72

2.2.4 Verbraucherkommission Baden-Württemberg 73

2.2.5 Schwerpunkt Ökologie und Reparatur: European Environmental Bureau (EEB) 74

2.2.6 Reuse and Recycling EU Social Enterprises Network (RREUSE) 75

2.2.7 Reparaturplattform MeinMacher.de 76

2.2.8 Europäische Industrieverband Digitaleurope 77

2.3 Analyse von Erfolgsbeispielen 77

2.3.1 Frankreich 77

2.3.2 Österreich (Wien und Bundesland Oberösterreich) 78

2.3.3 Belgien (Flandern) 79

2.3.4 Waste and Resources Action Programme (WRAP) Großbritannien und Nordirland 80

2.3.5 Right to Repair Act (USA) 81

2.4 Zwischenfazit 81

2.5 Verordnung über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge 82

2.5.1 Uneingeschränkter und standardisierter Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen mithilfe eines standardisierten Formats 83

2.5.1.1 Umfang von Reparatur- und Wartungsinformationen 83

2.5.1.2 Folgevorschriften nach Art. 7 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 84

2.5.2 Vorhaltepflichten für Ersatzteile 85

2.5.3 Umsetzung der Kfz-Verordnungen nach dem Prüfbericht „Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information“ (2014) 85

2.5.4 Rechtsprechung hinsichtlich der Kfz-Verordnung 88

2.5.5 Fazit der Vorbildwirkung der Kfz-Verordnungen 89

2.6 Expert*innenbefragung 89

2.6.1 Einleitung ... 89

2.6.2 Neue Entwicklungen bei der Ökodesign-Regulierung ... 90

2.7 Fazit und Empfehlungen ... 101

3 Prüfung der Anwendbarkeit des Parameters „Mittlere Betriebsdauer bis zum Ausfall (MTTF)“ zur Festlegung einer Mindestlebensdauer von Produkten ... 103

3.1 Hintergrund und Zielsetzung des Kapitels ... 103

3.2 Überblick über verschiedene Kenngrößen mit Bezug zur Lebensdauer von Produkten und Komponenten ... 104

3.3 Stärken-/Schwächen-Analyse der vorhandenen Lebensdauerkennwerte ... 113

3.3.1 Anwendbarkeit vorhandener Parameter für die Festlegung einer Mindestlebensdauer von energieverbrauchsrelevanten Produkten ... 113

3.3.2 Allgemeine Merkmale zur Bewertung der Anwendbarkeit von Lebensdauerkennwerten für die Festlegung einer Mindestlebensdauer von Produkten ... 114

3.4 Vorhandene Standards für zugrunde liegende Messverfahren oder Daten in Bezug auf Lebensdauerkennwerte ... 118

3.4.1 MIL – HDBK – 217F: Reliability Prediction of Electronic Equipment (1995) ... 118

3.4.2 ANSI/VITA 51.1: Reliability Prediction MIL-HDBK 217 Subsidiary (2008) ... 119

3.4.3 SN 29500: Electronic Reliability Prediction (2013) ... 119

3.4.4 ISO 13849-1: Safety of machinery -- Safety-related parts of control systems -- Part 1: General principles for design (2015) ... 120

3.4.5 IEC 60601-1: Medical electrical equipment – Part 1: General requirements for basic safety and essential performance (2005 +A1:2012) ... 120

3.4.6 Telcordia SR 332 – Issue 4: Reliability Prediction Procedure for Electronic Equipment (2016) ... 121

3.4.7 IEC 61709 Ed. 3.0 Electric components – Reliability - Reference conditions for failure rates and stress models for conversion (2017) ... 121

3.5 Beispiele für Lebensdaueranforderungen in der aktuellen Produktpolitik ... 121

3.5.1 EU-Ökodesign-Verordnung für Lampen ... 121

3.5.1.1 Mindestanforderungen an Lampen in den Durchführungsverordnungen 124

3.5.1.2 Eigenzertifizierung durch Hersteller und Überprüfung durch die Marktaufsichtsbehörden 124

3.5.1.3 Lebensdauerspezifische Informationspflichten bei Lampen 125

3.5.2 EU-Ökodesign-Verordnung für Staubsauger ... 126

3.5.3 EU-Umweltzeichen-Kriterien für Computer ... 127

3.5.4 Notebook-Akkus ... 127

3.6 Expert*inneninterviews ... 128

3.7 Fazit ... 131

4 Bestehende und diskutierte Lebensdauerkennzeichnungspflichten ... 133

4.1 Überblick ... 133
4.1.1 Tatsächliche Intransparenz bezüglich der Lebensdauer beim Kauf ... 133
4.1.2 Ziele von Lebensdauervorgaben und Lebensdauerangabepflichten ... 134
4.1.3 Verschiedene Konzepte zur Regelung lebensdauerrelevanter Sachverhalte ... 135
4.1.4 Begriffliche Klärung zu verschiedenen Mindestlebensdauerbegriffen ... 138
4.2 Lebensdauerangabepflichten de lege lata ... 139
4.2.1 Lebensdauerangabepflichten aufgrund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften ... 139
4.2.2 Lebensdauerangabepflicht nach allgemeinem Lauterkeitsrecht (§ 5a UWG) ... 143
4.2.2.1 Lebensdauerangabepflicht nach allgemeinem Lauterkeitsrecht: Überblick 143
4.2.2.2 Lebensdauerangabepflichten nach § 5a UWG 144
4.2.2.3 Tatbestandsvoraussetzungen des § 5a Abs. 2 S. 1 UWG; § 5 Abs. 3 UWG 144
4.2.2.4 Weitere Anknüpfungspunkte zu lebensdauerbezogenen Aussagen im Lauterkeitsrecht 150
4.3 Nach Umsetzungsakten der Ökodesignrichtlinie ... 151
4.3.1 Informationsanforderungen an die Lebensdauer bei Lampen ... 151
4.3.2 Notebook-Akkus ... 151
4.3.3 Motorlebensdauer und Haltbarkeit des Schlauches bei Staubsaugern ... 152
4.3.4 Zwischenfazit: Aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten unzureichende Lebensdauerangabepflichten de lege lata ... 152
4.4 Angabe einer Mindestlebensdauer als rechtpolitischer Vorschlag ... 153
4.4.1 Die Forderung nach der Angabe einer Mindestlebensdauer ... 153
4.4.2 Exkurs: Mindesthaltbarkeitsdauer im Lebensmittelrecht ... 154
4.4.3 Exkurs: Verfallsdatum im Medikamentenrecht ... 156
4.4.4 Ausgestaltung einer Mindestlebensdauerangabepflicht ... 157
4.5 Vorschlag einer Lebensdauerkennzeichnung im Wege einer Ampel-Klassifizierung ... 159
4.6 Pflicht zur Angabe der mittleren Betriebsdauer bis zum Ausfall (Mean Time To Failure – MTTF) ... 160
4.7 Zwischenfazit ... 160
5 Lebensdauer als möglicher Mangel, insbesondere im Zusammenhang mit Lebensdauerkennzeichnungen ... 164
5.1 Überblick ... 164
5.2 Lebensdauer eines Produktes und Beschaffenheit ... 165
5.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Mangels ... 166
5.4 Gewöhnliche Verwendung, übliche Beschaffenheit und berechtigte Käufererwartung (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und S. 3 BGB) ... 169
5.4.1 Überblick über die verschiedenen, den Mangel auslösende Tatbestandselemente ... 169

5.4.2 Positive Kriterien zur Sollbestimmung ... 171
5.4.3 Negativabgrenzung: kein Mangel bei normalem im Gegensatz zu vorzeitigem Verschleiß ... 180
5.4.4 Eigenschaftserwartung aufgrund öffentlicher Äußerungen ... 182
5.5 Vereinbarung der Beschaffenheit ... 185
5.5.1 Die ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung ... 185
5.5.2 Die konkludente oder stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung ... 190
5.5.3 Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung ... 194
5.6 Nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ... 198
5.7 Keine Mängelgewährleistung bei Vorliegen von Ausschlusstatbeständen ... 200
5.7.1 Ausschlusstatbestand: Mängelgewährleistung ... 201
5.7.1.1 Ausschlusstatbestände des BGB und der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 202
5.7.1.2 Ausschlusstatbestände der Warenkaufrichtlinie 204
5.7.2 Ausschlusstatbestand: Aufklärung durch den Verkäufer ... 206
5.7.3 Ausschlusstatbestand: Abdingbarkeit ... 209
5.7.4 Ausschluss der Mängelgewährleistung durch negative Beschaffenheitsvereinbarungen ... 212
5.8 Folgen fehlerhafter Lebensdauerkennzeichnung ... 213
5.8.1 Nacherfüllung und Ausschluss des Wahlrechts bei fehlerhafter Lebensdauerkennzeichnung ... 213
5.8.2 Die Sekundärrechte bei fehlerhafter Lebensdauerkennzeichnung ... 215
5.9 Zwischenergebnis ... 217
6 Zur Verlängerung kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen ... 219
6.1 Überblick ... 219
6.2 Gewährleistungsfristen als Verjährungs-, Haftungs- und Rügefristen ... 219
6.3 Gewährleistungsfristen und ihre Wirkungen ... 220
6.4 Vertragsgerechtigkeit und Gewährleistungsfristen ... 222
6.5 Historischer und rechtsvergleichender Überblick über die kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen ... 223
6.5.1 Ursprünge im römischen Recht ... 223
6.5.2 BGB 1900 ... 223
6.5.3 Der BGH 1980 ... 224
6.5.4 Das UN Kaufrecht ... 224
6.5.5 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999 ... 225
6.5.6 BGB 2002 ... 225
6.5.7 Der BGH 2005 ... 227
6.5.8 Der Gemeinsame Referenzrahmen 2009 ... 227

6.5.9 Die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2010 228
6.5.10 Entwurf für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL) 2012 228
6.5.11 Nationale Regelungen 228
6.5.12 Warenkaufrichtlinie 2019 230
6.6 Begründungen für kurze und für lange Gewährleistungsfristen 231
6.6.1 Nicht mehr tragfähige Begründungen für kurze Gewährleistungsfristen 231
6.6.2 Relevante Begründungen für kurze Gewährleistungsfristen und ihre Schwächen 234
6.6.3 Das Problems der verdeckten Mängel und längere Gewährleistungsfristen als Lösung 236
6.6.4 Ökonomische Überlegungen zur Begründung längerer Gewährleistungsfristen 236
6.6.4.1 Ökonomische Analyse des Rechts 236
6.6.4.2 Steigerung der Produktqualität bei langen Gewährleistungsfristen 237
6.6.4.3 Faire Lastenverteilung bei langen Gewährleistungsfristen 237
6.6.4.4 Kostensenkung durch lange Gewährleistungsfristen 237
6.6.4.5 Lebensdauer von Verschleißteilen wird bei langen Gewährleistungsfristen relevant 238
6.6.4.6 Bessere Sicherung der Ersatzteilversorgung bei langen Gewährleistungsfristen 239
6.6.5 Nachhaltigkeits- und Umweltschutzüberlegungen zur Begründung längerer Gewährleistungsfristen 239
6.6.5.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind kein Kernziel des Kaufrechts 239
6.6.5.2 Sicherung der Einhaltung nachhaltigkeits- und umweltbezogener Verkäuferangaben und entsprechender Vereinbarungen durch längere Gewährleistungsfristen 239
6.6.5.3 Längere Gewährfristen geben öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz mehr Durchschlagskraft 240
6.6.5.4 Lange Gewährleistungsfristen führen nicht zu einem höheren Ressourcenverbrauch durch Geräteaustausch bei Mängeln 241
6.6.6 Grund- und menschenrechtliche Begründungen für längere Gewährleistungsfristen 242
6.6.6.1 Überblick 242
6.6.6.2 Verfassungswidrigkeit von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 242
6.6.6.3 Anmerkung: Art. 10 der Warenkauf-Richtlinie und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention 245
6.6.7 Zwischenfazit: Das Fehlen jeglicher berechtigter Argumente gegen eine Verlängerung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen 246
6.7 Exkurs: Lange Gewährleistungsfristen und Herstellergarantien 246
6.8 Fazit: Längere Gewährleistungsfristen und die Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie 246

7 Zur Verlängerung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf 248
7.1 Überblick 248
7.1.1 Hintergrund 248
7.1.2 Zweck 249
7.1.3 Praktische Bedeutung 250
7.1.4 Aktuelle Entwicklungen 250
7.2 Tatbestandsvoraussetzungen der Beweislastumkehr nach § 477 BGB 251
7.3 Wirkung der Beweislastumkehr nach § 477 BGB 252
7.3.1 Reichweite der Vermutung 253
7.3.2 Ausschluss der Vermutung 254
7.3.3 Widerlegung der Vermutung 255
7.4 Der „optimale“ Zeitraum der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf 255
7.4.1 Allgemeine Risikoverteilung bei der Geltendmachung von Sachmängeln 256
7.4.2 Fälle der Beweislastumkehr und ihre Rechtfertigung 257
7.4.3 Die Rechtfertigung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf 260
7.4.4 Regelungsmöglichkeiten hinsichtlich der Dauer der Beweislastumkehr 262
7.4.4.1 Regelungsbedarf 263
7.4.4.2 Argumente gegen eine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr 264
7.4.4.3 Argumente für eine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr 265
7.4.4.4 Anknüpfung an die berechtigterweise zu erwartende Lebensdauer 268
8 Herstellergarantieaussagepflicht 269
8.1 Weiterentwicklung des Modells der Herstellergarantieaussagepflicht zu einer europäischen Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsgarantie) 269
8.2 Modell der Herstellergarantieaussagepflicht in der Literatur 270
8.3 Garantien beim Verbrauchsgüterkauf de lege lata auf europäischer Ebene 273
8.3.1 Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999 273
8.3.2 Die Verbraucherrechterichtlinie 2011 282
8.3.2.1 Entwicklung und Änderung des Garantiebegriffs 282
8.3.2.2 Informationspflichten zur Garantie 289
8.3.3 Das CESL 2012 290
8.3.4 Die Warenkaufrichtlinie 291
8.4 Adressat bzw. subjektiver Anwendungsbereich der Herstellergarantieaussagepflicht 294
8.4.1 Pflichtiger: Hersteller im europarechtlichen Sinne 294
8.4.2 Verhältnis zwischen Hersteller und sonstigen verantwortlichen Personen 295

8.4.3 Vorschlag für den subjektiven Anwendungsbereich der Garantieaussagepflicht 297
8.5 Objektiver Anwendungsbereich der Herstellergarantieaussagepflicht 299
8.6 Tatbestandlicher Garantieumfang: der Garantiefall 300
8.6.1 Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantie als denkbare Ausgangspunkte 300
8.6.2 Die Funktionsfähigkeit des Produktes als Ausgangspunkt für den Garantiefall 305
8.6.3 Mögliche tatbestandliche Einschränkungen der Garantiehaftung 306
8.6.3.1 Keine Einschränkungen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist 306
8.6.3.2 Einschränkbarkeit der Garantie ab Ende der Mängelgewährleistungsfrist 308
8.7 Rechtsfolgen des Garantiefalles 309
8.8 Mögliche Schwächen und Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit der Garantieaussagepflicht 312
8.9 Garantien außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Garantieaussagepflicht? 313
8.10 Ergebnis: Formulierungsvorschlag 315
9 Übertragbarkeit der französischen Obsoleszenz-Regelungen 317
9.1 Obsoleszenz- und lebensdauerbezogene Regelungen im französischen Umwelt- und Verbrauchergesetzbuch 317
9.1.1 Berichterstattung ans Parlament 319
9.1.2 Umsetzung der strafrechtlichen Regelungen 321
9.1.2.1 Aktuell anhängige Verfahren gegen Apple und Epson 322
9.1.2.2 Einschätzung zur Effektivität der Regelungen 324
9.2 Übertragbarkeit der französischen Regelungen ins deutsche Recht 329
9.2.1 Verlängerung der Beweislastumkehr 329
9.2.2 Verpflichtung zur Angabe der Verfügbarkeitsdauer von Ersatzteilen 330
9.2.3 Strafrechtliche Regelung 330
9.2.3.1 (Verfassungs-)Rechtliche Rahmenbedingungen 330
9.2.3.2 Zweckmäßigkeit einer Übertragung ins deutsche Recht 332
9.2.3.3 Empfehlung 335
10 Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse 336
10.1 Untersuchungsgegenstand und -ziel 336
10.2 Voraussetzungen der Anerkennung nach § 3 UmwRG 337
10.2.1 Hintergrund und Zweck 337
10.2.2 Europa- und völkerrechtlicher Hintergrund 339
10.2.3 Formelle Anerkennungsvoraussetzungen im Einzelnen 340
10.2.3.1 Zuständigkeit 340
10.2.3.2 Antragsberechtigung 340
10.2.3.3 Anerkennungsantrag und -inhalt 340

10.2.4 Materielle Voraussetzungen im Einzelnen 341
10.2.4.1 Vereinszweck 341
10.2.4.2 Tätigkeitsnachweis 342
10.2.4.3 Gewähr sachgerechter Aufgabenerfüllung 342
10.2.4.4 Verfolgung gemeinnütziger Zwecke 342
10.2.4.5 Beitrittsmöglichkeit für jedermann 343
10.2.4.6 Rechtsschutz 343
10.3 Voraussetzungen der Anerkennung nach § 4 UKlaG 343
10.3.1 Hintergrund und Zweck 343
10.3.2 Europarechtlicher Hintergrund 344
10.3.3 Formelle Voraussetzungen im Einzelnen 345
10.3.3.1 Zuständigkeit 345
10.3.3.2 Antragsberechtigung 345
10.3.3.3 Form der Eintragungsentscheidung 345
10.3.4 Materielle Voraussetzungen im Einzelnen 345
10.3.4.1 Satzungsgemäße Aufgabenwahrnehmung 345
10.3.4.2 Verbandsmitgliederzahl 346
10.3.4.3 Mindestbestandsdauer 346
10.3.4.4 Prognose künftiger Aufgabenerfüllung 346
10.3.4.5 Privilegierung bestimmter Verbraucherorganisationen 346
10.3.5 Rechtsschutz 347
10.4 § 3 UmwRG und § 4 UKlaG im Vergleich Bewertung der Unterschiede der Anerkennungsvoraussetzungen und Konsequenzen daraus 347
10.4.1 Zuständigkeit, Verfahren und Form der Anerkennung sowie Klagegegenstände 347
10.4.2 Tatbestandliche Anforderungen an die Anerkennung bzw. Eintragung 350
10.4.2.1 Die zwei wesentlichen Zielrichtungen der Anerkennungsvoraussetzungen 350
10.4.2.2 Ausschluss der Instrumentalisierung der kollektiven Rechtsschutzmittel für sachfremde Zwecke 351
10.4.2.3 Anforderungen an die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Verbandes 352
10.4.2.4 Antragsbefugnis nur für eingetragene Vereine? 353
10.5 Parallele Anerkennung als qualifizierte Einrichtung durch bereits nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltverbände? 354
10.6 Reichweite der Ausdehnung der verbraucherschutzrechtlichen Verbandsklagebefugnisse auf Umweltverbände 355
10.6.1 Ein analytischer Durchgang durch die Verbraucherverbandsklagemöglichkeiten als Ausgangspunkt 355
10.6.2 Unterlassungsklagen nach UKlaG, UWG und GWB 355

10.6.3 Folgenbeseitigungsklagen ... 358
10.6.4 Unrechtsgewinnabschöpfung ... 359
10.6.5 Keine Einschränkung auf bestimmte Klagetypen geboten ... 359
10.7 Verfahrensmäßige Ausgestaltung und Zuständigkeitsfragen ... 359
10.8 Formulierungsvorschlag ... 363
11 Empfehlungen des Forschungsteams ... 365
11.1 Verbesserte Rahmenbedingungen für unabhängige Reparaturbetriebe und Reparaturinitiativen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie ... 365
11.2 Eignung technischer Kennwerte zur Festlegung einer (Mindest-)Lebensdauer von Produkten ... 366
11.3 Mindestlebensdauerkennzeichnung von Gebrauchsprodukten ... 366
11.4 Gewährleistungsfristen sowie Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf ... 367
11.4.1 Gewährleistungsfristen ... 367
11.4.2 Beweislastumkehr ... 367
11.5 Funktionsfähigkeitsgarantie bzw. Herstellergarantieaussagepflicht ... 367
11.6 Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse für Umweltverbände ... 369
11.7 „Geplante Obsoleszenz“ – Erfahrungen mit dem Französischen Energiewendegesetz ... 370
12 Ausblick und weiterer Forschungsbedarf ... 372
13 Quellenverzeichnis ... 376
14 Anhang 1: Fragebogen für Hersteller und Reparateure ... 394
15 Anhang II: Die verschiedenen Herstellerbegriffe der europäischen Richtlinien ... 400
15.1 Hersteller und weitere Pflichtige ... 400
15.1.1 Natürliche und juristische Personen ... 400
15.1.2 Hersteller im engeren Sinne ... 401
15.1.3 Quasi-Hersteller ... 402
15.1.4 Produktion für den Eigenbedarf ... 403
15.1.5 Wiederaufarbeiter ... 404
15.1.6 Importeur ... 404
15.1.7 Vertreter, Bevollmächtigte ... 405
15.1.8 Händler, Verkäufer ... 406
15.1.9 Lieferant, sonstige Gewerbetreibende ... 407
15.2 Verquickung des Herstellerbegriffs mit dem sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie ... 409
15.3 Der Herstellerbegriff im Elektrogesetz (ElektroG) ... 411
15.3.1 Der Hersteller im engeren Sinne/Eigenmarken-Produzent § 3 Nr. 9 lit. a ElektroG ... 413

15.3.2 Der Eigenmarken-Weiterverkäufer/-Händler § 3 Nr. 9 lit. b ElektroG 414
15.3.3 Der Importeur/Erstanbieter § 3 Nr. 9 lit. c ElektroG 415
15.3.4 Der Internet-Inlandsexporteur/Ausländische Fernabsatzvertreiber § 3 Nr. 9 lit. d ElektroG 415
15.3.5 Der Vertreiber-Hersteller § 3 Nr. 9 2. Halbsatz ElektroG (Herstellerfiktion) 416

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Designschutz in den EU-Staaten 60

Abbildung 2: Fotodokumentation Osram 196

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eingeschätzte Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Webseiten zur Repara-tur- und Wartungsinformation der Originalhersteller aus dem Kfz-Bereich 85

Tabelle 2: Reparaturbezogene Anforderungen („Ressourceneffizienzanforderungen“) der europäischen Ökodesign-Rechtsakte (gelten ab 01. März 2021) 91

Tabelle 3: Zusammenfassung der Expert*innenbefragung und Einschätzung in Bezug auf die neuen Ökodesign-Anforderungen 95

Tabelle 4: Lebensdauerkennwerte für elektronische Produkte oder Bauteile . 106

Tabelle 5: Lebensdauerkennwerte für elektronische Produkte oder Bauteile . 113

Tabelle 6: Stärken-/Schwächen-Analyse verschiedener Merkmale vorhandener Lebensdauerkennwerte zur Nutzung für die Festlegung einer Mindestlebensdauer von Produkten 114

Tabelle 7: Definition der Lebensdauerparameter mit Beispielen 122

Tabelle 8: Definitionen der Garantie 284

Tabelle 9: Definitionen des Verkäufers/Unternehmers 285

Tabelle 10: Definitionen der Garantie 291

Tabelle 11: Fragebogen für Hersteller 394

Tabelle 12: Fragebogen für Reparateure 396

Tabelle 13: Herstellerbegriffe 400

Tabelle 14: Importeur 404

Tabelle 15: Vertreter/Bevollmächtigter 405

Tabelle 16: Händler/Verkäufer 406

Tabelle 17: Weitere verantwortliche Personengruppen 407

Tabelle 18: Herstellerbegriff des Elektrogesetzes 412

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union / der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
AEPL	Average expected product lifetime
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFR	Annual failure rate
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	AGB-Gesetz
Alt.	Alternative
AMG	Arzneimittelgesetz
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitspaket
Art.	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentren
Aufl.	Auflage
Az	Aktenzeichen
B2B	business to business
B2C	Business to costumer
BB	Betriebs-Berater
BDR	Bundesrepublik Deutschland
Bearb.	Bearbeiter
BeckEuRS	Beck online Rechtsprechung des EuGH, EuG und EuGöD
BeckOK	Beck´scher Online Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BEUC	The European Consumer Organisation
Bevh	Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V.
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMELV	Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BremTSVbklG	Bremer Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine
BSI	British Standards Institution
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
ca.	Circa
CAD	Computer-aided design
CD	Compact Disc
CD-ROM	Compact Disc Read-Only Memory
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CE	Communauté Européenne
CEN	Comité Européen de Normalisation (Europäisches Komitee für Normung)
CENELEC	Comité Européen de Normalisation Électrotechnique
CESL	Common European Sales Law
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
COD	ordentliches Gesetzgebungsverfahren
COM	European Commission (Europäische Kommission)
Consume. L. J.	Consumer Law Journal
CR	Computer und Recht
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
d.	Der
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein

DB	Der Betrieb
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
DGCCRF	Direction générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des fraudes
dies.	dieselbe
DIN	Deutsche Industrienorm
Diss	Dissertation
DIY	Do It Yourself
Dr.	Doktor
Drucks.	Drucksache
DS	Der Sachverständige
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
dwds	Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache
e.V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EC	Europäische Gemeinschaft/en (European Community/Communities; dt.: EG)
ECC-Net	Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren/ European Consumer Centres Net
E-Commerce	Elektronischer Handel
ed. /eds.	editor / editors
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEB	European Environmental Bureau
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
eigentl.	eigentlich
EL	Ergänzungslieferung
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte
endg.	endgültig
engl.	englisch
EPC	Electronic Power Control
et al.	und andere

etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-GR Charta/ GR-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende (Singular)
ff.	folgende (Plural)
FC	Fitness Check
FDA	Food and Drug Administration
FIT	Failure in Time
Fn.	Fußnote
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GesZweck	Gesetzeszweck
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GGV	Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung bzw. Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom 12.12.2001
GK-BNatSchG	Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report
GVA	Gesamtverband Autoteile-Handel e.V.
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h	Stunde
h.M.	herrschende Meinung

Hg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
HGB	Handelsgesetzbuch
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HmbTierSchVKG	Hamburgisches Tierschutzverbandsklagegesetz
HOP	Halte à l'Obsolescence Programmée
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HS	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IEC	International Electrotechnical Commission
IHR	Internationales Handelsrecht
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
insb.	Insbesondere
ISO	International Organization for Standardization
JBl.	Juristische Blätter
JURA	Juristische Ausbildung
Juris-PK	juris PraxisKommentar
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KBA	Kraftfahrtbundesamt
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KG	Kammergericht (Berlin)
km	Kilometer
KOM	Kommission
K&R	Kommunikation und Recht
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KVK	Koepel van Vlaamse Kringloopcentra
LED	Leuchtdiode

LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LL. B.	Bachelor of Laws
LMIDV	Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
LMIV	Die Lebensmittelinformations-Verordnung
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung (Zeitschrift)
LSF	Lamp Survival Factor
MarkenG	Markengesetz
MCF	Mean cumulative function
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Millionen
MMR	MultiMedia und Recht
Mrd.	Milliarden
MTBF	Mean Time between Failure
MTTF	Mean Time To Failure; Mittlere Betriebsdauer bis zum Ausfall
MTTR	Mean Time to Repair
MüKo	Münchener Kommentar zum BGB
MüKo-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
nF	Neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungs-Report
NK-BGB	Nomoskommentar zum BGB
No.	number
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
OBD	On-Board-Diagnosesystem
o. V.	ohne Verfasser
O. V.	Ohne Verfasser
OHG	offene Handelsgesellschaft

OLG	Oberlandesgericht
ÖkoKennzG	Öko-Kennzeichengesetz
ONR	ON-Regel, Regel des Österreichischen Normungsinstituts
ORF	Österreichischer Rundfunk
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAS	Publically Available Specification
PC	Personal Computer
PKW	Personenkraftwagen
PKW-EnVKV	Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
POH	Power-on hours (Betriebsstunden)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdSichG	Produktsicherheitsgesetz
Prof.	Professor
RAPEX	Rapid Exchange of Information System
Ratsdok.	Ratsdokument
RENN.süd	Regionale Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien Süd
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RREUSE	Reuse and Recycling EU Social Enterprises Network
RTR	Runder Tisch Reparatur
Rz.	Randziffer
S.	Seite / Satz
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
Saarl. TSVKG	Saarland Tierschutzverbandsklagegesetz
SDG	Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch: Sustainable Development Goals)
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StandAG	Standortauswahlgesetz

SSD	Solid-State-Drive
StGB	Strafgesetzbuch
SLEP	Shelf Life Extension Program
SUV	Sport Utility Vehicle
SWD	staff working document
TierSchLMVG	Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine
TierschutzVMG NRW	Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen
TV	Fernsehgerät
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.	und
u. a.	unter anderem / und andere
u. U.	unter Umständen
UBA	Umweltbundesamt
u. dgl.	und dergleichen
UGP-RL	Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
UIG	Umweltinformationsgesetz
UK	Vereinigtes Königreich (englisch: United Kingdom)
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Umweltrechts-behelfsG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UN	United Nations
UNCITRAL	The United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
USchadG	Umweltschadensgesetz
usf.	und so fort
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom / von
VerbrGKRL	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie
VerbrKfRL	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie
VerbrSchutz	Verbraucherschutz
VersR	Versicherungsrecht

VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VIN	Vehicle verification number
VO	Verordnung
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
Vol.	Volume
VR	Verbraucherrat
VRRL	Verbraucherrechterichtlinie
VuR	Verbraucher und Recht
VW	Volkswagen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
WEEE	Waste of Electrical and Electronic Equipment
WRAP	Waste and Resources Action Programme
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht, ab 2009: Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht
ZGR RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung)
ZGV	Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Zusammenfassung

Die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauern von Produkten führt insgesamt zu umweltentlastenden Effekten. Dieser weitgehende Konsens in Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ist durch zahlreiche empirische Studien belegt. So hat die vom Umweltbundesamt beauftragte Studie Prakash et al.[1] gezeigt, dass die Nutzungsdauer von untersuchten Elektro- und Elektronikgeräten zwischen 2004 und 2012/2013 zurückgegangen ist. Gleichzeitig hat der Anteil der Haushaltsgroßgeräte, die innerhalb der ersten fünf Jahren aufgrund eines Defektes oder aufgrund des Wunsches nach einem besseren Gerät ersetzt wurden, zugenommen.

Ziel des diesem Bericht zugrundeliegenden Projektes ist die Entwicklung von regulativen Strategien gegen Obsoleszenz, welche insbesondere zur Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten beitragen sollen. Im Kern umfasst die Untersuchung sowohl zivil-, als auch öffentlich-rechtliche Instrumente. So stehen insbesondere die Verbesserung von Reparaturbedingungen, rechtliche Änderungsmöglichkeiten für Herstellergarantieaussagepflichten, die Ausweitung der gesetzlichen Gewährleistungspflichten und Verbandsklagebefugnisse im Fokus. Außerdem sollten verschiedene Parameter zur Produktlebensdauer analysiert werden, um diesbezüglich Informationsanforderungen an die Hersteller zu formulieren. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wurden konkrete rechtliche und technische Formulierungs- und Umsetzungsvorschläge mit einem Fokus auf der EU-Ebene entwickelt.

1.1 Verbesserte Rahmenbedingungen für unabhängige Reparaturbetriebe und Reparaturinitiativen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie

Bei den regulativen Strategien zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Reparaturen im Bereich Elektro- und Elektronikgeräte wurden insbesondere folgende Schwerpunkte berücksichtigt:

- Zugang zu Wartungs- und Reparaturinformation für unabhängige Reparaturbetriebe;
- übliche Ersatzteilverfügbarkeiten; Einfluss des Produktpreises auf die Ersatzteilverfügbarkeit;
- angemessene Preisgestaltung für Ersatzteile, Reparaturanleitungen, Werkzeuge und Diagnosesoftware.

Im Dezember 2018 / Januar 2019 wurden im Rahmen der europäischen Ökodesign-Richtlinie neue Anforderungen für Waschmaschinen, Waschtrockner, Kühlgeräte, Leuchtmittel, elektronische Displays und Geschirrspüler beschlossen. Die neuen Anforderungen umfassen auch Vorgaben, welche Reparaturen fördern sollen (sog. „Ressourceneffizienzanforderungen“). Diese Vorgaben decken zu einem großen Teil auch die o.g. Aspekte ab.

Die neuen Ökodesign-Anforderungen – auch wenn sie bisher nur für wenige Produktgruppen gelten – sind ein großer Schritt in Richtung der verbesserten Rahmenbedingungen für Reparaturen in Europa. Obwohl es noch weiteren Handlungsbedarf bei vereinzelten Fragestellungen besteht, sind die neuen Anforderungen insgesamt als richtungsweisend und positiv zu bewerten. Folgende Bereiche sollten durch die europäische Politik noch adressiert werden, um eine wirksamere Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie im Bereich Reparaturen zu gewährleisten:

(1) **Ersatzteilverfügbarkeit**: Die Ersatzteilverfügbarkeit (in Jahren) sollte sich mindestens an die zu erwartende Lebensdauer von Produkten orientieren. Aktuell sind die Ersatzteilverfügbarkeit von 7 Jahren für fachlich kompetente Reparateure für Kühlgeräte und Geschirrspüler zu kurz.

---

[1] Prakash, S; Dehoust, G.; Gsell, M.; Schleicher, T.; Stamminger, R. (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung – Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Texte 11/2016. Dessau-Roßlau. Download unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-der-nutzungsdauer-von-produkten-auf-ihre-1, zuletzt abgerufen am 13.05.2019.

Vor allem sollten die Verfügbarkeiten von Verschleißteilen oder von Komponenten mit hohen Kosten möglichst lang sein und definitiv nicht unter der zur erwartenden Lebensdauer von Produkten. Aus diesem Grund sollte eine Mindestfrist von 10 Jahren für die Ersatzteilverfügbarkeit für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die WEEE-Richtlinie (≙ElektroG) fallen, gelten.

(2) **Lieferzeiten für Ersatzteile**: Die Lieferzeiten von 15 Arbeitstagen für die Ersatzteile ist zu lang und sollte auf maximal 5 Arbeitstage verringert werden.

(3) **Zugang zu reparatur- und wartungsrelevanten Informationen**: Um eine mögliche Diskriminierung unabhängiger Reparaturbetriebe zu vermeiden, sollten alle europäischen Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein unabhängiges Register für die sog. „**fachlich kompetenten Reparateure**“ zu entwickeln, um die beiden europarechtlich geforderten Anforderungen „fachliche Kompetenz“ sowie „Bestehen einer Versicherung, die seine Haftung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit abdeckt“ prüfen zu können. Die Prüfung der fachlichen Kompetenz der Reparateure sollte von einer unabhängigen Instanz durchgeführt werden und nicht von den Herstellern. Es sollte dabei gewährleistet sein, dass auch Initiativen wie Reparatur-Cafés - nach entsprechender Prüfung - in das Register aufgenommen werden können. Wenn diese die Anforderungen einer Registrierung erfüllen und im Register aufgelistet sind, müssten die Hersteller verpflichtet werden, Ersatzteile und Reparatur- und Wartungsinformationen an alle Akteure unter gleichen Konditionen zu liefern, wie ihren eigenen Markenfachbetrieben oder autorisierten Reparaturbetrieben. Nicht zuletzt sollten Hersteller verpflichtet werden, allen registrierten „fachlich kompetenten Reparateuren“ unter gleichen Bedingungen wie den Vertrags- und Markenwerkstätten Zugang zu Schulungen und Fortbildungen für die Reparaturen und Fehlerbehebungen anzubieten.

(4) **Angemessene Preisgestaltung**: Die Definition der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Gebühren für den Zugang zu reparatur- und wartungsrelevanten Informationen sollte deutlich klarer formuliert werden. Hierbei soll die Gebührenhöhe für die unabhängigen Marktteilnehmer auf der gleichen Höhe liegen wie für autorisierte Betriebe / Vertragswerkstätten (für die gleiche Art und gleichen Umfang der Information). Außerdem sollten die Hersteller verpflichtet werden, ihre jetzige Gebührenstruktur für Vertragswerkstätten offenzulegen, damit die Frage der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Gebühren besser beurteilt werden kann. Die – insgesamt allgemein gehaltenen – Regelungen zur angemessenen Preisgestaltung sollten zudem explizit auch auf die Ersatzteile ausgeweitet werden. In anderen Wörtern sollten Ersatzteile zu gleichen Preiskonditionen an die unabhängigen Marktteilnehmer geliefert werden wie an die Vertrags- und Markenwerkstätten.

Abweichend zum Vorgehen mit produktgruppenspezifischen Anforderungen wird empfohlen, die sog. „Ressourceneffizienzanforderungen“ in einer horizontalen Verordnung unter der Ökodesign-Richtlinie zu verabschieden, die alle Elektronik- und Elektrogeräte umfasst. Die Kategorien des ElektroG bieten für den Scope der Produktgruppen eine gute Grundlage. Dies hat den Vorteil, dass für alle Elektronik- und Elektrogeräte zeitnah und einheitlich Mindestanforderungen in Kraft treten können. Weitere relevante Endkonsumentenprodukte, wie Smartphones, die unter der Ökodesign-Richtlinie noch nicht produktgruppenspezifisch adressiert werden, wären dadurch ebenfalls erfasst. Diese Mindestanforderungen könnten dann bei Bedarf jeweils in den produktgruppenspezifischen Ökodesign-Verordnungen um weitere Anforderungen ergänzt werden, die über die Mindestanforderungen der horizontalen Verordnung hinausgehen.

Eine Liberalisierung des Ersatzteilmarktes zur Schaffung eines Marktes für Fremdbauteile sowie zur Erhöhung des Wettbewerbs – nach dem Vorbild des Kfz-Sektors – bleibt zudem eine langfristige Aufgabe, die auch Änderungen im europäischen und deutschen Kartell- sowie des Designrechts erfordert.

1.2 Eignung technischer Kennwerte zur Festlegung einer (Mindest-)Lebensdauer von Produkten

Die voraussichtliche Lebensdauer eines Produktes ist für fast alle Branchen und produzierenden Unternehmen von Bedeutung, da diese in Bezug auf Sicherheit, Zuverlässigkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Produkte eine Rolle spielt. Aus Umweltsicht sind langlebige Produkte in der Regel besser als kurzlebigere Varianten. Eine politische Kernempfehlung lautet deshalb, überprüfbare Mindestanforderungen an die Lebensdauer von Produkten und Komponenten zu stellen. Dabei ist es wichtig, dass Marktaufsichtsbehörden (der Bundesländer) in der Lage sind, die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen.

Für die Ermittlung und Angabe der Lebensdauer von Produkten und Komponenten gibt es bereits verschiedene Verfahren und Kenngrößen. Es wurde untersucht, welche Kenngröße zur Festlegung einer Mindestlebensdauer realistisch ist. Es wurden verschiedenen Kenngrößen, wie Mean Time To Failure (MTTF), Mean Time between Failure (MTBF), Annual Failure Rate (AFR), Ausfallrate, Failure in Time (FIT), Nominale Lebensdauer (z.B. B-10), Charakteristische Lebensdauer (T-Wert) usw. betrachtet. Außerdem wurden die vorhandenen Messstandards, wie EN ISO 13849-1 sowie ausgewählte Zuverlässigkeitsstandards (TC 56) der International Electrotechnical Commission (IEC) mithilfe von Expert*innen analysiert, um deren Eignung für eine zuverlässige Berechnung und Prüfung von Lebensdauerkenngrößen abzuschätzen.

Die Analyse hat gezeigt, dass die Kenngrößen MTTF und MTBF zur Festlegung der Mindestlebensdaueranforderungen von elektrischen und elektronischen Produkten nicht geeignet sind, da sie eine konstante Ausfallrate von Produkten annehmen. Für Verbraucher*innen sind jedoch die Phasen des frühzeitigen Ausfalls sowie des Verschleißes (der Alterung) relevant. Die Phase des frühzeitigen Ausfalls wird bereits durch das europäisch weitgehend harmonisierte Gewährleistungsrecht sowie in vielen Fällen durch die freiwillige Herstellergarantie abgedeckt. Zur Festlegung von Produktlebensdaueranforderungen ist daher die Alterungs- bzw. Verschleißphase, in der die Ausfälle mit der Zeit zunehmen, von größerer Relevanz als die Phase der konstanten Ausfallrate. Darüber hinaus erweist sich MTTF für die Fragestellung dieser Studie als unpraktisch, da es für nicht reparierbare Produkte angewendet wird. Wenn das Produkt repariert und als neues Produkt wiederhergestellt wird, wird MTBF angewendet. Nicht zuletzt ist der Informationswert von MTTF und MTBF-Angaben sowohl für Verbraucher*innen als auch für die Marktaufsichtsbehörden sehr gering. Aus diesem Grund bieten MTTF und MTBF keinen Bezugspunkt zur tatsächlichen Lebenserwartung von Produkten und sind daher als mögliche Kenngrößen zur Festlegung von Mindestlebensdaueranforderungen nicht geeignet.

Es wird empfohlen, die Kenngröße B-1, B-10, B-50, o.ä. für die Festlegung von Lebensdaueranforderungen heranzuziehen, obwohl sie für die einzelnen Verbraucher*innen vom limitierenden Nutzen wären, aber durch Marktaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt werden können (siehe Absatz Lebensdauerkennzeichnung und deren Einfluss auf Käuferrechte (Mängelgewährleistung)). In anderen Worten bedeuten diese Kenngrößen eine Lebensdauerangabe in Bezug auf eine vordefinierte Ausfallrate (1 %, 10 %, 50 % usw.) in einem bestimmten Zeitintervall. Der B-10-Wert ist der statistische Erwartungswert der Zeitangaben, nach der 10 % der Bauteile, unter definierten Bedingungen ausgefallen sind. Im Umkehrschluss ist dies auch die Wahrscheinlichkeit, dass 90 % der Prüflinge die angegebene Lebensdauer B-10 erreichen. Wenn z.B. ein Smartphone einen B-10 Wert von 2 Jahren hat, bedeutet es, dass 10 % der Smartphones erwartungsgemäß in einem Zeitintervall von 2 Jahren ausfallen würde. Die Zeitangabe für B-10 könnte an die zu erwartende Lebensdauer von Produkten orientiert werden (z.B. 5 Jahre für Mobiltelefone, 10 Jahre für Waschmaschinen). International harmonisierte Standards, wie z.B. IEC TC 56 Standards, existieren bereits und liefern methodische, statistische und technische Hilfestellungen für die Berechnung und Prüfung von Lebensdauerinformationen, wie B-10 o.ä. Um den Kosten- und Zeitaufwand für die Marktaufsichtsbehörden zu reduzieren wäre es al-

lerdings wichtig, in einem ersten Schritt verschleißanfällige bzw. lebensdauerlimitierende Komponenten eines Produktes zu identifizieren. Dieser Schritt könnte von den Unternehmen selbst oder mithilfe von Daten aus den Reparaturwerkstätten durchgeführt werden. Für die identifizierten Komponenten könnten dann die B-10-Werte berechnet und in den technischen Datenblättern dokumentiert werden. Zur Berechnung sind Daten zur Produktpopulation, Verkaufsstatistiken, Herstellungsjahr oder Zeitpunkt des ersten Betriebs und Ausfalltypen erforderlich. Solche Daten sind in der Regel bei den Unternehmen vorhanden, da sie ihre Zuverlässigkeitsberechnungen auf der Grundlage von Kundenbeschwerden, eigenen Felderfahrungen und Feedback aus Reparaturwerkstätten aufbauen. Da Marktaufsichtsbehörden keinen Zugang zu obengenannten Daten haben, könnten sie die Unternehmen, z.B. im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie, auffordern, Beweise für die Berechnung und Authentizität der Lebensdauerangaben (z.B. B-10) zur Verfügung zu stellen. Die Marktaufsichtsbehörden sollten sich aber nur auf die Prüfung und Verifizierung von technischen Unterlagen der Hersteller fokussieren (z.B. bei Beschwerden über eine mögliche Nicht-Konformität), und ihre limitierten Ressourcen nicht für die Durchführung von eigenen Berechnungen verwenden.

1.3 Lebensdauerkennzeichnung und deren Einfluss auf Käuferrechte (Mängelgewährleistung)

Primäre Ziele der Regulierung von Lebensdauern und Lebensdauerkennzeichnungen sind der Umwelt- bzw. Ressourcenschutz sowie der Verbraucherschutz, die ihrerseits Unterziele des Ziels des Nachhaltigkeitsprinzips darstellen. Lebensdauerangabepflichten adressieren die Entscheidungsphase der Konsument*innen. Durch die zusätzlichen Informationen können (umwelt-)bewusste Verbraucher*innen nachhaltigere Kaufentscheidungen treffen. Dies stärkt den Gedanken des nachhaltigen Konsums und schafft die Grundlagen dafür, dass sukzessive breitere Bevölkerungskreise entsprechend entscheiden. Gleichzeitig handelt es sich um eine Verbraucherschutzmaßnahme (auch zu verstehen als Teil der sozialen und wirtschaftlichen Komponente des Nachhaltigkeitsprinzips), weil die Konsument*innen auf ausreichende Informationen angewiesen sind, um selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können und ihre Chancen nach ihrem Willen wahrnehmen zu können (sog. „Informations-“ oder „Choice-modell“ als Kerninhalt des Verbraucherschutzes. Lebensdauerkennzeichnungen schaffen die Grundlage dafür, dass sich ein Konsumentenwillen in Bezug auf Langlebigkeit überhaupt erst durchsetzen kann. Lebensdauerkennzeichnungspflichten sind zugleich ein Beitrag zur wirtschaftlichen Dimension des Nachhaltigkeitsprinzips, weil sie eine volkswirtschaftlich sinnvolle Wertschöpfung steigern, Marktintransparenz abbauen und eine an Qualität orientierte Entscheidung ermöglichen, also ein teilweises Marktversagen beheben, das darin liegt, dass sich Qualitätssteigerungen am Markt wegen Intransparenz nicht durchsetzen kann.

Lebensdauerangabepflichten verpflichten Unternehmer dazu, Aussagen zur Lebensdauer zu machen. Hierbei lässt sich die Pflicht zur Angabe einer **statistisch erwartbaren Lebensdauer** von einer Pflicht zur Angabe einer **Mindestlebensdauer** unterscheiden. Statistisch erwartbare Lebensdauerparameter sind im Rahmen der Ökodesign-Verordnungen für Lampen anzugeben. Auszuweisen sind bestimmte Parameter, die Auskunft über die Nutzungsdauer geben: Ein bestimmter Prozentsatz von Exemplaren einer Produktgattung muss die nach bestimmten Maßgaben nachmessbaren Kriterien einhalten. Demgegenüber zeichnet sich die Mindestlebensdauerangabepflicht dadurch aus, dass jedes einzelne Exemplar der Gattung die angegebenen Parameter (einfacher Zeitablauf oder andere Parameter wie die erreichbare Mindestanzahl der Ladezyklen eines Akkus nach der Ökodesign-Verordnung (EU) Nr. 617/2013) einhält.

Davon zu unterscheiden sind allgemeine Lebensdauerangabepflichten, die zwar einerseits eine Lebensdauerangabe vorschreiben, ihrerseits aber nicht näher spezifizieren, in welcher Form dies zu erfolgen hat (durchschnittliche oder Mindestlebensdauer), so lange nur ein nachvollziehbares, objektivierbares Konzept verwendet wird. Diese Form findet sich bei den allgemeinen, im Wege der Interpretation aus Informationspflichten des bürgerlichen Rechts und des Lauterkeitsrechts gewonnenen

Pflichten. Sie lässt sich zur Unterscheidung von den vorgenannten Pflichten als „**unspezifizierte Lebensdauerangabepflichten**“ bezeichnen.

Nach dem hier vorgeschlagenen Konzept von Funktionsgarantien (bzw. bisher so genannten Herstellergarantieangabepflichten), die eigenständige Rechtsfolgen nach sich ziehen, können als „**garantierte Funktionsdauern**“ bezeichnet werden. Davon zu unterscheiden sind wiederum im Rahmen der Kaufmängelgewährleistung auftretenden **Lebensdauer eines Produktes nach Maßgabe der berechtigten Kundenerwartung**, die ein wesentlicher Parameter für die Eröffnung der Mängelgewährleistung darstellt.

In diesem Bericht wird die Einführung einer Mindestlebensdauerangabepflicht vorgeschlagen, um die oben genannten Ziele von Lebensdauerkennzeichnungen in der Breite zu erreichen. Dadurch wird eine falsche Lebensdauerangabe unmittelbar zivilrechtlich sanktionierbar, da Fehlangaben mit Mängelrechten des einzelnen Kunden verbunden sind. Vorgeschlagen wird eine zweispurige Pflicht: Eine generalklauselartig weite Verpflichtung zur Angabe einer transparenten erwartbaren Lebensdauer, die möglichst alle Gebrauchsgüter erfassen soll, verknüpft mit einem Anreiz, die konkrete Ermittlung und Darstellung von Lebensdauern mittels technischer Normen zu standardisieren. Bei diesem Modell wird sich nach Vorerfahrungen im Bereich des Produktsicherheitsrechts eine Eigendynamik im Hinblick auf das Entwickeln von erforderlichen detaillierten technischen Normen für die Lebensdauermessung und -angabe entwickeln: Weil Unternehmer, die sich bei der Ermittlung und Darstellung der Lebensdauerpflichten an die staatlich (durch Kundbarmachung in einem Amtsblatt) anerkannten technischen Normen halten, keine Abmahnungen und Unterlassungsklagen wegen (angeblich) fehlerhafter Lebensdauerangaben mehr erwarten müssen, gibt es einen erheblichen Anreiz bei wirtschaftlich bedeutsamen Gebrauchsgüterarten derartige, Klarheit und Rechtssicherheit schaffenden technischen Normen über die bekannten Normungsgremien zu entwickeln und diese hinterher auch anzuwenden.

Käuferrechte ergeben sich beim Vorliegen von Mängeln im Sinne des § 434 BGB. Eine „Türöffnerfunktion“ für das Gewährleistungsrecht kommt dem dort verwendeten Begriff der Beschaffenheit zu. Darunter fallen alle Eigenschaften, welche der Sache selbst anhaften. Das bedeutet, dass in allen Fällen, in denen die erwartbare Lebensdauer von der Konstruktion des Produktes, den verwendeten Materialien etc. abhängt, diese erste Voraussetzung der Mängelhaftung erfüllt ist. Soweit später äußere Einflüsse auf das Produkt einwirken, z. B. Druck oder Feuchtigkeit auf ein in der Hosentasche mitgetragenes Mobilfunkgerät, sind dies einerseits Umgebungsfaktoren. Andererseits hängt in dem Beispiel eine höhere oder geringere Druck- bzw. Feuchtigkeitsresistenz eines Gerätes von der konkreten Konstruktion ab und ist damit der Beschaffenheit zuzurechnen. Durch die Warenkaufrichtlinie[2] wird künftig klargestellt, dass die „Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten“[3] den objektiven Mangelbegriff mitbestimmt.[4]

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit der Sache ist deren **Beschaffenheit bei Gefahrübergang** (vgl. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB). Dies ist entsprechend § 446 S. 1 BGB regelmäßig der Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Käufer. Ein Produkt, das zu einem späteren Zeitpunkt funktionsunfähig wird, kann allerdings durchaus einen bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhandenen Mangel haben, der als „verdeckter Mangel“ angesprochen wird, weil und soweit er erst nach Gefahrübergang offensichtlich wird. Die Feststellung eines Mangels i. S. d. § 434 BGB erfordert in den Fällen der verdeckten Mängel einen rückwärtsschauenden Vergleich: Das Gericht entscheidet im Wege

---

2 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. EU Nr. L 136 vom 22.5.2019, S. 28.

3 Art. 2 Nr. 13 Warenkaufrichtlinie, Definition der „Haltbarkeit“.

4 Art. 7 Abs. 1 d Warenkaufrichtlinie. Noch weitergehender sind die Anforderungen an Software, die bei embedded systems auch die Nachlieferung von Softwareaktualisierungen umfasst: Art. 7 Abs. 3 Warenkaufrichtlinie.

eines Soll-Ist-Vergleichs darüber, ob bei der Übergabe (bzw. genauer im Zeitpunkt des Gefahrübergangs) ein (verdeckter) Mangel vorlag. Dass eine Sache vor Erreichen der erwartbaren Lebensdauer funktionsunfähig wird, reicht also noch nicht für das Feststellen eines Mangels aus; vielmehr bedarf es einer juristischen Wertung auf der Grundlage des geltenden Kaufmängelgewährleistungsrechts. Kein Mangel liegt im Falle von Funktionsfehlern aufgrund normalen Verschleißes vor.

Relevant ist einerseits, welche (lebensdauerrelevanten) Eigenschaften Käufer und Verkäufer bei Vertragsabschluss vereinbart haben (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB – subjektiver Mangelbegriff). Dies gibt den Käufern die Möglichkeit an die Hand, besondere Anforderungen an die lebensdauerbeeinflussenden Faktoren eines Gebrauchsguts vertraglich zu vereinbaren. Im Massengeschäft hat diese Variante allerdings keine große Bedeutung. Entscheidender ist der objektive Mangelbegriff (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und S. 3 BGB). Dieser geht nicht von gesetzlichen Vorgaben oder Angaben der Anbieterseite zur Lebensdauer aus, sondern baut auf der **berechtigten Käufererwartung** auf. Freilich können gesetzlich vorgeschriebene Mindestlebensdauern und je nach konkreter Ausgestaltung auch Lebensdauerangaben die berechtigte Käufererwartung in starkem Maße beeinflussen. Die Schwierigkeit des objektivierten, von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer losgelösten Mangelbegriffs liegt darin, den im konkreten Fall zutreffenden Vergleichsmaßstab für die in Rede stehende Kaufsache zu finden. Die Rechtsprechung löst dieses Problem auf, indem

- entweder Vergleichsgruppen gebildet werden, aus denen sich der Sollstandard ergibt oder
- auf eher allgemeingültige Standards zurückgegriffen wird, wie der Stand der Technik oder auf Techniknormen wie etwa DIN-Normen u. ä.

Die **Vergleichsgruppenbildung** wird üblicherweise durch den Entwicklungsstand aller vergleichbaren Gegenstände verschiedener Hersteller gebildet, wobei die Bewerbung als Qualitäts- oder Markenprodukt oder ein vergleichsweise hoher Preis eine gewisse Indizfunktion zur Einordnung spielen kann. Klarer ist das Heranziehen des **Standes der Technik**. Der Stand der Technik ist nicht gewährleistet, wenn etwa offensichtlich unzureichende Konstruktionen gewählt werden, die jeder aufmerksame Ingenieur vermieden hätte. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und auch technische Normen, wie etwa DIN-Normen, können als Qualitätsstandards die übliche Beschaffenheit einer Sache definieren. Bei verschiedenen Preis- und Qualitätsklassen kommt auch der Ansatz des Standes der Technik zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen an die Lebensdauer von Produkten, die in den Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie enthalten sind, können vom Käufer berechtigterweise in jedem Fall erwartet werden. Da hier allerdings häufig (in genormten Testverfahren nachprüfbare) statistische Werte vorgegeben werden, wird das Vorliegen eines Mangels für Einzelverbraucher*innen (anders als für Verbände im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes) nicht einfach nachweisbar sein.

Zur Beschaffenheit i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB gehören grundsätzlich auch **öffentliche Äußerungen** des Verkäufers bzw. Herstellers oder dessen Gehilfen bezüglich der Eigenschaften der Ware, die der Käufer erwarten kann, insbesondere in der Werbung oder Kennzeichnung (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB). Existiert also eine Lebensdauerangabe der Anbieterseite (Hersteller / Verkäufer / Gehilfen) so bestimmt diese das vertraglich geschuldete Soll mit. Fällt ein Produkt im Falle einer Mindestlebensdauerunterschreitung wegen eines nicht vom Kunden zu verantwortenden Mangels aus, kann der Käufer Mängelrechte geltend machen, sofern der Funktionsverlust des Produktes nicht von ihm zu verantworten ist. Bei (nachmessbaren) statistischen Angaben stellt sich für Einzelverbraucher*innen das Problem, dass der Nachweis der zu geringeren Lebenserwartung Kosten und Aufwand mit sich bringen wird, den wohl nur Verbände tragen werden; diese Form der Lebensdauerdeklaration ist mithin deutlich schwächer sanktionsbewährt als Mindestlebensdauerangaben.

Bei der Interpretation nach § 434 Abs. 1 S. 3 BGB ist grundsätzlich darauf abzustellen, welche Eigenschaften ein durchschnittlicher Käufer von der Sache erwarten kann. Dabei kommt es einerseits weder auf die tatsächlichen Erwartungen des Käufers noch auf Überlegungen des Verkäufers/ Händlers etc. an, die nicht durch die Kennzeichnung selbst transportiert und verdeutlicht werden. Wird auf der Verpackung oder im Internet nicht verdeutlicht, dass es sich bei der Lampenlebensdauerangabe gar nicht um eine Angabe für die individuelle Lampe handelt sondern dass damit vielmehr nach Maßgabe der anwendbaren Ökodesign-Durchführungsverordnungen nur ein statistischer Wert gemeint ist, dass insbesondere ein größerer Anteil der Lampen sogar planmäßig und in Einklang mit diesen Vorgaben ausfallen wird, so können diese Einschränkungen keine Relevanz entfalten. Die Lebensdauerangabe ist als Mindestlebensdauerangabe im erläuterten Sinne zu interpretieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unrichtige Lebensdauerangaben zu Mängeln im Sinne des Kaufrechts und zur Eröffnung der bekannten Käuferrechte führen können, wobei die genaue Positionierung und Ausgestaltung der Lebensdauerangaben (Lesbarkeit, Verständlichkeit) entscheidenden Einfluss darauf haben, wie weit diese im Rahmen des im Kaufrecht zentralen Maßstabes der berechtigten Käufererwartung zum Zuge kommen. Mindestlebensdauern sind deutlich besser sanktionsbewährt als statistische Lebensdauerangaben. In beiden Fällen kann das Mängelgewährleistungsrecht die Kontrolle durch Marktaufsichtsbehörden stärken, wobei den Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes eine besondere Bedeutung zukommen dürfte.

1.4 Gewährleistungsfristen beim Verbrauchsgüterkauf

Die Produktlebensdauer ist, soweit sie nach § 434 BGB einen Sachmangel begründen kann, bei langlebigen Produkten vom Käufer zivilrechtlich in Deutschland nicht durchsetzbar, weil die Gewährleistungsansprüche regelmäßig nur binnen zwei Jahren nach Lieferung geltend gemacht werden können. Verspricht der Verkäufer einer Waschmaschine beim Kauf, dass diese bei üblicher Nutzung zehn Jahre lang halten wird, und fällt die Waschmaschine dann bei üblicher Nutzung wegen eines Konstruktionsfehlers vier Jahren nach Lieferung aus, ohne dass der Käufer zuvor einen Anhalt hatte, dass die Maschine **bei Lieferung fehlerhaft** war, dann sind die Ansprüche des Kunden in Deutschland, anders als in den Niederlanden, Frankreich und vielen anderen Ländern in Europa und der Welt nicht mehr durchsetzbar. Diese Regelung ist nicht mehr angemessen.

Gewährleistungsfristen, die es als Rüge- (Art. 39 Abs. 2 UN-Kaufrecht), Haftungs- (Art. 10 Warenkaufrichtlinie) oder Verjährungsfristen (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) gibt, beschränken die Gewährleistungsansprüche des Käufers und greifen so in Rechtspositionen des Käufers ein. Das ist in der juristischen Literatur, soweit sie sich mit dem Thema auseinandersetzt, unbestritten. Ein solcher Eingriff ist nur vertretbar, wenn er berechtigte Belange von Verkäufer und Käufer gegeneinander abwägt. Diese Abwägung findet bisher weder im internationalen,[5] im europäischen noch im deutschen Recht sachgerecht statt. Bei der Bestimmung der Länge von Gewährleistungsfristen werden bisher ausschließlich Verkäuferbelange berücksichtigt.

- Kurze Gewährleistungsfristen waren schon immer und sind eine grundsätzlich zulässige staatliche Förderung von Verkäufern (und Herstellern), für die weitergehende Begründungen nicht mehr greifen. Allerdings werden insbesondere diejenigen Unternehmen gefördert, die besonders häufig mangelhafte Waren herstellen und verkaufen.

Kurze Gewährleistungsfristen haben aber erhebliche, für den Käufer und die Allgemeinheit nachteilige Effekte, die bisher weitgehend nicht berücksichtigt wurden:

[5] Ausnahme: Entwurf für einen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, DCFR.

- Sie stören das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung. Der Käufer zahlt insbesondere bei Produkten, bei denen er berechtigterweise eine lange Lebensdauer erwartet, einen Kaufpreis, den das Produkt bei vorzeitigem Ausfall nicht wert war.
- Sie schneiden eine Vielzahl von Käuferansprüchen ab. Da die genauen Zahlen in der Industrie vorhanden, aber nicht öffentlich verfügbar gemacht werden, muss auf sie durch Indizien geschlossen werden. Diese deuten darauf hin, dass die kurzen Gewährleistungsfristen dazu führen, dass Käuferansprüche nicht nur in seltenen Ausnahmefällen abgeschnitten werden.[6]
- Die derzeitige Risikozuordnung ist Wirtschaftsförderung auf dem Rücken einzelner zufällig und willkürlich getroffener Käufer; lange Gewährleistungsfristen stellen sicher, dass das bei hochkomplexen modernen Produkten unvermeidbare Risiko eines vorzeitigen Produktausfall von der Gesamtheit der Produktnutzer getragen und damit fairer verteilt wird.
- Längere Gewährleistungsfristen führen zudem zur Senkung gesamtgesellschaftlicher Kosten, weil der Hersteller / Verkäufer Mängel in der Regel kostengünstiger vermeiden oder beseitigen kann als der Käufer.
- Kurze Gewährleistungsfristen nehmen Käufern oft alle Rechte, bevor sie überhaupt wissen, dass ein Mangel vorliegt, der ihnen bestimmte Rechte verleiht.
- Schließlich geben lange Gewährleistungsfristen umwelt- und nachhaltigkeitsbezogener Produktangaben, die für die Kaufentscheidung des Käufers zunehmend relevant werden, mehr Durchschlagskraft.

Werden diese gewichtigen Käufer- und Allgemeinwohlbelange angemessen berücksichtigt, spricht viel dafür, dass zweijährige kaufrechtliche Gewährleistungsfristen, so wie sie derzeit in Deutschland verstanden werden, gegen die Eigentumsgarantie sowohl des Grundgesetzes als auch der Europäischen Grundrechtscharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. Verfassungsrechtliche Überlegungen gebieten es daher, dass kurze Gewährleistungsfristen, die mit der Lieferung beginnen, verlängert werden, sei es durch die Hemmung ihres Ablaufs bis zur Kenntnis des Käufers vom Mangel oder durch die Verlängerung ihrer zeitlichen Länge. Damit können sie sich dann an der Lebensdauer eines Produkts orientieren. Diese Lösung entspricht modernen internationalen Standards und der aktuellen Rechtslage in einigen europäischen Staaten

Die sich danach ergebenden längeren Gewährleistungsfristen könnten sowohl die Angabe von Lebensdauern durch Hersteller und Verkäufer wie auch die Lebensdauer vieler Produkte fördern.

1.5 Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf

Die Dauer der Beweislastumkehr von sechs Monaten seit Gefahrübergang gemäß § 477 BGB bei einem Verbrauchsgüterkauf ist unangemessen kurz. Sie trägt den berechtigten Interessen von (durch einen Sachmangel zufällig individuell betroffenen) Käufern an einer Erleichterung der Beweisführung, die aus ihrer Beweisnot hinsichtlich des Zustands der Kaufsache bei Gefahrübergang und aus der asymmetrischen Informationsverteilung zu ihren Lasten herrühren, nicht hinreichend Rechnung.

Eine Verlängerung der Beweislastumkehr würde nicht nur Käufern insbesondere langlebiger Güter helfen, sondern auch die Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten fördern, indem sie die

---

[6] Indizien sind z.B. die Refit Studie der Europäischen Kommission, nach der europäischen Verbraucher*innen durch kurze Verjährungsfristen jährlich Ansprüche von um die 1 Mrd. € abgeschnitten werden, *EU Commission, Study on the costs and benefits of extending certain rights under the Consumer Sales and Guarantees Directive 1999/94/EC, 24*, die Altersangaben der Produkte deren Rückrufe aufgrund sicherheitsrelevanter Mängel in der RAPEX Datei veröffentlicht werden (*Siehe dazu die wöchentlichen RAPEX Listungen unter https://ec.europa.eu/consumers/cons-umers_safety/ safety_products/rapex/alerts/repository/content/pages/rapex/index_en.htm aufgerufen am 25.9.2018*), sowie die 2,4 Millionen betroffenen Käufer im Streit um die Abschalteinrichtungen bei Diesel PKW, bei denen Ansprüche gegen die jeweiligen Verkäufer meist verjährt waren.

Gewährleistungsrechte bei zahlreichen, insbesondere verdeckten Mängeln erst effektiv durchsetzbar machen würde.

Die neuere gesetzgeberische Entwicklung etwa in Frankreich, aber auch entsprechende Vorhaben auf europäischer Ebene zielen deshalb auf eine Verlängerung des bisherigen Zeitraums von sechs Monaten auf zwei Jahre bzw. ein Jahr.

Für eine Verlängerung der Beweislastumkehr sprechen folgende Gesichtspunkte:

- Der vom Gesetzgeber für eine Beweislastumkehr angeführte Gedanke der Sachnähe, dass der Zustand der Kaufsache bei Gefahrübergang noch im Einflussbereich des Verkäufers beherrscht, festgestellt und dokumentiert werden kann, rechtfertigt im Ausgangspunkt keine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr, denn an dem bei Gefahrübergang gegebenen Wissensvorsprung des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher ändert sich durch Zeitablauf nichts. Zumindest bei modernen technischen Produkten haben Verkäufer /Hersteller außerdem die Möglichkeit, Daten zum Zustand und Gebrauch der Kaufsache nach Gefahrübergang aufzuzeichnen; im Rahmen der Produktbeobachtungspflicht müssen ohnehin umfassend Daten gesammelt werden.
- Andere Fälle der Beweislastumkehr (z.B. §§ 280 Abs. 1 S. 2, 543 Abs. 4 S. 2, 630h Abs. 5 S. 1, 831 Abs. 1 S. 2 BGB, deliktische Produzentenhaftung, Verletzung von Aufklärungspflichten) kennen keine zeitliche Begrenzung.
- Für eine zeitliche Begrenzung spräche es, wenn das Vorliegen eines Sachmangels schon bei Gefahrübergang nur innerhalb eines bestimmten (mehr oder weniger kurzen) Zeitraums hinreichend wahrscheinlich wäre und danach andere Ursachen (Verschleiß, Abnutzung, Alterung; allgemein: das Nutzerverhalten) überwiegend wahrscheinlich wären. Indes können sich Mängel bei Gefahrübergang häufig auch später und über die gesamte Produktlebenszeit zeigen.
- Die Dauer der Beweislastumkehr kann sich auch nicht nur an den zu erwartenden Frühausfällen in einer (zudem erst noch nachvollziehbar zeitlich zu bestimmenden) ersten Phase der Gewährleistungsfrist orientieren. Der Umstand, dass sich bestimmte Mängel bei Gefahrübergang, etwa Konstruktions-, Material- und Produktionsmängel, am Beginn der Gewährleistungsfrist häufiger zeigen, schließt nämlich nicht aus, dass diese auch erst später sichtbar werden können. Hinzu kommen Verschleiß- und Ermüdungsausfälle vor Erreichen der berechtigterweise erwarteten Lebensdauer.
- Eine starre Frist, wie lang auch immer sie sein mag, wird im Übrigen der Unterschiedlichkeit von Produkten bzw. Produktgruppen nicht gerecht, auch wenn sie eine höhere Praktikabilität und Vorhersehbarkeit mit sich bringt.

Für die Beweislastumkehr sollte (mit absteigender Präferenz) rechtspolitisch angestrebt werden:

- keine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr;
- Anknüpfung an die berechtigterweise erwartete Lebensdauer des Kaufgegenstands bzw. (technischen) Produkts;
- Verlängerung der bisherigen Frist, zunächst unter Ausschöpfung des von der Warenkaufrichtlinie eröffneten Rahmens von zwei Jahren.

Wie bereits bei der sechsmonatigen Beweislastumkehr des geltenden Rechts erlaubt § 477 BGB auch bei einer Verlängerung sachgerechte Differenzierungen durch die Ausschlusstatbestände, dass die Vermutung ggf. mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar ist. Diese Ausnahmen greifen insbesondere dann ein, wenn die Fehlfunktion auf der Alterung, Abnutzung oder dem üblichen Verschleiß der Sache, einem Fehlgebrauch oder dem Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Wartung beruht. Ferner trifft den Verbraucher eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich seines Umgangs mit der Sache.

Nach Art. 11 Warenkaufrichtlinie wird bei Vertragswidrigkeiten, die innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren offenbar werden, vermutet, dass sie bereits zu dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestanden haben, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen oder diese Vermutung ist mit der Art der Waren oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar. Statt der Frist von einem Jahr können die Mitgliedstaaten eine Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren beibehalten oder einführen. Eine Verlängerung der Sechs-Monats-Frist auf ein Jahr in § 477 BGB ist daher zwingend. Darüber hinaus sollte der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung die Option einer Verlängerung auf zwei Jahre, ggf. nach weiteren empirischen Untersuchungen, nutzen.

1.6 Funktionsfähigkeitsgarantie bzw. Herstellergarantieaussagepflicht

Um den Hersteller zivilrechtlich im Zusammenhang mit Lebensdauern in die Pflicht zu nehmen, bietet sich an, eine Pflicht zur Angabe einer „**Funktionsfähigkeitsgarantie**“ einzuführen. Die im Kern von Klaus Tonner im Rahmen des Gutachtens Schlacke et al.[7] entwickelte **Herstellergarantieaussagepflicht**, die dieser in Tonner / Malcolm[8] zusätzlich mit einem Vorschlag für eine Lebenszeitangabepflicht verband, stellt den Ausgangspunkt für die Entwicklung der hier vorgeschlagenen „Funktionsfähigkeitsgarantie“ dar, für die im Rahmen dieses Gutachtens ein konkreter Formulierungsvorschlag auf europäischer Ebene zu entwickeln war.

Die Tonner‘schen Vorschläge zeichnen sich durch folgende Charakteristika aus, die auch den darauf aufbauenden, hier präsentierten Entwurf einer Funktionsfähigkeitsgarantie charakterisieren:

- Der Hersteller haftet zusätzlich zum Händler.
- Die Anknüpfung erfolgt an ein bekanntes Rechtsinstitut (die „Garantie“).
- Die Hersteller haben freies Ermessen im Hinblick auf die Länge der Lebensdauergarantie (Null oder mehr Jahre).
- Er beinhaltet die Hoffnung, relevante Garantielaufzeiten aufgrund von Marktdruck und entsprechend konstruierte Produkte zu schaffen.
- Er schafft klare durchsetzbare Rechte für Verbraucher*innen im Rahmen der Garantielaufzeit.

Ein Grundproblem einer Herstellergarantieaussagepflicht besteht darin, dass sie nur dann die Kaufentscheidungen von Verbraucher*innen zu beeinflussen vermag, wenn die Aussagen hinreichend vergleichbar sind. Es ist nicht trivial, den Garantiefall eindeutig und rechtssicher festzulegen und gleichwohl die nötige Flexibilität zu belassen, damit einer Vielzahl von gänzlich unterschiedlichen Produkten Rechnung getragen werden kann. Anknüpfungspunkt für den Vorschlag ist die Funktionsfähigkeit, was dem inzwischen gefundenen politischen Kompromiss zur **Warenkaufrichtlinie** entspricht. Die damit kommende Funktionsfähigkeitsgarantie enthält keine Pflicht zur Angabe einer Lebensdauer.[9] Allerdings wurde in den politischen Kompromiss (durch Vermittlung der Verbraucherverbände) aufgenommen, dass eine einmal gegebene Funktionsfähigkeitsgarantie stets die wesentlichen Käuferrechte aus der Mängelgewährleistung mit umfasst, auch wenn dies der Hersteller nicht intendierte.[10] Dies entspricht im Wesentlichen dem Regulierungsvorschlag, den wir auf einem Verbraucherforschungsforum anlässlich des Weltverbrauchertags 2018 vorgestellt hatten.

---

7 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, letzter Zugriff am 26.07.2019.

8 Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens‘ Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf,

9 Vgl. Art. 2 Ziff. 13 i. V. m. Art. 17 Warenkaufrichtlinie.

10 Art. 17 Abs. 1 S. 2 Warenkaufrichtlinie.

Der genaue Standort des Artikels über eine Pflicht der Herstelleraussage zur Funktionsgarantie hängt davon ab, in welche europäische Norm er integriert werden soll. Er sollte einem allgemeinen Artikel über Garantien nachfolgen, sofern er bei nächster Gelegenheit in die Warenkaufrichtlinie integriert wird; dies kann auch als Artikel zur Änderung der Warenkaufrichtlinie im Zuge einer Änderung der Ökodesignrichtlinie erfolgen. Erforderliche Definitionen sollten in den entsprechenden – typischerweise am Anfang der Richtlinie befindlichen – Artikel mit Definitionen integriert werden. Die Funktionsfähigkeitsgarantie kann aber auch in der Ökodesignrichtlinie ihren Standort finden oder – systematisch weniger überzeugend aber möglicherweise leichter politisch durchsetzbar – in Durchführungsverordnungen der Ökodesignrichtlinie aufgenommen werden. Es wurde ein konkreter Formulierungsvorschlag erarbeitet (siehe Kapitel 8.10).

1.7 Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse für Umweltverbände

Rechtsnormen benötigen wirksame Durchsetzungsinstrumente, wenn sie in der Breite angewendet werden sollen. Für Ökodesign-Anforderungen sind hier zum einen die Marktaufsichtsbehörden gefragt. Gerade in der langfristigen Nachmarktkontrolle, der eine besondere Bedeutung bei Lebensdauerangaben zukommt, sind deren Kapazitäten allerdings begrenzt; entsprechendes gilt für die noch einzuführende Funktionsfähigkeitsgarantie. Deshalb hatte das Gutachten Schlacke et al. eine Stärkung der kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten empfohlen. Tatsächlich können und werden nach den oben dargestellten Ergebnissen zwar auch Einzelverbraucher*innen ihre Kundenansprüche durchsetzen und so den behördlichen Vollzug stärken. Insbesondere – aber nicht nur – bei niederpreisigen Gütern ist den meisten Verbraucher*innen allerdings der Aufwand zu hoch, ihre Rechte mithilfe der Gerichte durchzusetzen („rationale Apathie"). Abhilfe in verbraucherschutzbezogenen Bereichen schaffen die kollektiven Rechtsschutzinstrumente. Die hier im Vordergrund stehenden umwelt- und ressourcenschutzbezogene Fragen stehen weniger im Fokus der traditionellen Verbraucherverbände. Aus diesem Grunde und auch, weil die separate Anerkennung als klagebefugter Verbraucherverband offenkundig eine hohe (nur in zwei Fällen überwundene) Hürde für Umweltverbände darstellt, empfiehlt das Gutachten Schlacke et al., die Erstreckung der Befugnis, Verbraucherverbandsklagen erheben zu können, in geeigneter Weise auch auf Umweltverbände zu erstrecken. Diese könnten dann insbesondere den Vollzug von Vorschriften unterstützen, die vorzeitigen Verschleiß verhindern sollen.[11] Die genauen Voraussetzungen, das Verfahren und die Reichweite einer solchen Erweiterung der Verbandsklage wurden bis hin zu einem konkreten Gesetzentwurf weiterentwickelt.

Ziel dabei war es, einen möglichst einfach administrierbaren Vorschlag zu entwickeln, der einerseits dem Sinn der durchaus anspruchsvollen Zulassungsvoraussetzungen zur Klagebefugnis nach dem Unterlassungsklagengesetz voll Rechnung trägt. Andererseits sollte der Vorschlag auch bei Skeptikern des kollektiven Rechtsschutzes in der Politik eine Umsetzungschance haben, also deren in ähnlicher Weise immer wieder genannten Bedenken Rechnung tragen (siehe dazu insb. Abs. 5 des nachfolgenden Vorschlages). Dafür wurden zunächst die verschiedenen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Klagebefugnis in Umwelt- und Verbraucherschutzsachen miteinander verglichen. Das Ergebnis dieser Prüfung ergab, dass sämtliche durch § 4 Abs. 2 UKlaG verfolgten Ziele auch durch die Vorschrift des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erreicht werden, z.T. weil diese unmittelbar oder weitgehend identisch formuliert und geprüft werden, zum Teil weil dort zwar andere, aber im Ergebnis gleich wirkende Hürden aufgebaut wurden. Um nur solche Verbände in die nach Verbraucherschutzrecht maßgeblichen Listen klagebefugter Institutionen aufzunehmen, die sich zugunsten des nachhaltigen Konsums

[11] Dieser Position hat sich auch das Umweltbundesamt in einem Positionspapier hinsichtlich der Durchsetzung von Informations- und Kennzeichnungspflichten und ggf. von – in Ergänzung von Marktaufsichtsbehörden – Anforderungen aus Ökodesignregeln angeschlossen: Strategien gegen Obsoleszenz. Sicherung einer Produktmindestlebensdauer sowie Verbesserung der Produktnutzungsdauer und der Verbraucherinformation, (Hauptautorinnen: Dr. Ines Oehme und Anett Jacob; Mitautor*innen: Lisa Cerny, Matthias Fabian, Michael Golde, Susann Krause, Christian Löwe, Herwig Unnerstall), November 2017, S. 8, 14.

engagieren wollen, wurde die Verleihung der Klagebefugnis durch Aufnahme in diese Listen an ein Antragsbefugnis gekoppelt (Abs. 2). Da sich für alle Verbraucherverbandsklagen sinnvolle Anwendungsgebiete im Bereich der Durchsetzung von lebensdauerbezogenen Normen ergaben, entschieden sich die Gutachter, eine Einschränkung der Klagebefugnis nicht an einer bestimmten Klageart festzumachen. Indem der Vorschlag alle wirksamen und relevanten Rechtsschutz- bzw. Klageformen erfasst, wird in der praktischen Anwendung vermieden, dass es zu überflüssigen Rechtsstreitigkeiten über die (fehlende) Reichweite einer bestimmten Klageart kommt; d.h. „Nebenkriegsschauplätzen" werden vermieden.

Erforderlich ist demzufolge ein sehr einfaches Antragsverfahren, das nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen in Anspruch nehmen können, deren Aufgabenbereich sich auch auf Fragen der Nachhaltigkeit erstreckt.

Es wurde ein konkreter Formulierungsvorschlag erarbeitet (siehe Kapitel 10.8).

1.8 „Geplante Obsoleszenz" – Erfahrungen mit dem Französischen Energiewendegesetz

Das französische Energiewende-Gesetzespaket für grünes Wachstum vom 17. August 2015[12] (i.F. Energiewendegesetz) enthält neben anderen Regelungen Maßnahmen gegen die „geplante Obsoleszenz". Konkret sieht es Änderungen im französischen Umwelt- und Verbrauchergesetzbuch vor. Gemäß der neuen Bestimmungen des Verbrauchergesetzbuches gilt geplante Obsoleszenz demnach als Täuschungsdelikt *(délit de tromperie)* und wird definiert als alle Praktiken, die ein inverkehrbringender Marktteilnehmer anwendet, um vorsätzlich die Lebensdauer eines Produkts zu verkürzen und dessen Ersatzraten zu erhöhen. Das Gesetz sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und eine Geldstrafe von 300.000 € oder von bis zu 5% des durchschnittlichen Jahresumsatzes des Unternehmens vor.

Seit Inkrafttreten der strafrechtlichen Regelungen kam es in Frankreich zu zwei Strafanzeigen, die zur Prüfung angenommen wurden und zu denen aktuell Ermittlungen laufen:

- Epson und anderen Druckerherstellern wird vorgeworfen, Tintenpatronen zu einem Zeitpunkt als leer und unbrauchbar anzuzeigen, an dem sie eigentlich noch voll funktionsfähig seien. Ebenso, dass die Drucker fälschlicherweise anzeigen würden, dass die Tintenkissen im Drucker verbraucht seien und ausgetauscht werden müssten.
- Apple wird vorgeworfen, die Akkuleistung älterer iPhones – jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit der Vermarktung neuer Modelle – zu drosseln, ohne die Nutzer*innen hierzu zu informieren.

In beiden Fällen würde die Nutzbarkeit derart eingeschränkt, dass Nutzer*innen zum Kauf eines neuen Geräts bewegt würden. Beide Fälle würden neben dem Tatbestand geplanter Obsoleszenz auch dem der Täuschung genügen.

Die Einschätzungen zum Ausgang der beiden Verfahren und der Effektivität der strafrechtlichen Regelungen im Allgemeinen sind bisher eher verhalten:

- Größte Hürde wird nach Meinung vieler Expert*innen die Nachweiserbringung sein. Konkret, dass der inverkehrbringende Marktteilnehmer vorsätzlich die Lebensdauer seines Produkts verkürzt mit dem Ziel, die Ersatz- bzw. Austauschraten desselbigen zu erhöhen. Die Straftat erfordert demnach sowohl den Nachweis der vorsätzlichen Handlung als auch den des Motivs,

[12] Loi n° 2015-992 du 17 août 2015 relative à la transition énergétique pour la croissance verte, verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2015/8/17/DEVX1413992L/jo/texte, zuletzt abgerufen am 05.02.2019.

durch diese Handlung die Ersatzraten zu erhöhen. Sowohl Epson als auch Apple argumentieren beispielsweise, dass die vorgeworfenen Praktiken eben nicht der Verkürzung, sondern gerade der Verlängerung der vollen Funktionsfähigkeit und damit Lebensdauer dienen.

- Weiterhin wird kritisiert, dass es für solche Fälle der Täuschung keiner gesonderten Regelung für geplante Obsoleszenz bedürfe. Apple sieht sich beispielsweise auch in anderen Ländern wegen desselben Sachverhalts Ermittlungen gegenüber bzw. wurde bereits zu Millionenstrafen verurteilt, ohne dass diese Länder über explizit obsoleszenzbezogene Regelungen verfügen.
- Darüber hinaus sei grundsätzlich anzuzweifeln, dass geplante Obsoleszenz nach der vorliegenden Definition überhaupt ein schwerwiegendes Problem darstelle und sich nicht vielmehr auf wenige Einzelfälle beschränke. Wichtiger sei es, die Robustheit und Reparierbarkeit der Produkte, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen usw. zu verbessern und unser Konsumverhalten zu verändern.
- Bei aller Kritik schreiben Verbraucher- wie auch Umweltverbände den Regelungen eine deutliche Symbol- und Signalwirkung zu. Zudem wird positiv gewertet, dass die Strafanzeigen nicht von vorneherein abgewiesen, sondern Ermittlungen eingeleitet wurden.

In rechtsvergleichender Perspektive lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt keine Empfehlung für die Pönalisierung der geplanten Obsoleszenz im deutschen Recht ableiten: Gegen eine solche sprechen weder verfassungsrechtliche, noch systematische Gründe. Eine neue Strafnorm könnte grundsätzlich in das StGB aufgenommen werden. Auch eine Strafnorm im Nebenstrafrecht käme in Betracht. Anbieten würde sich etwa, insbesondere für den Fall der expliziten Regelung obsoleszenzbezogener Informationspflichten, eine Aufnahme in den Katalog der Straf- und Bußgeldvorschriften im UWG (vgl. § 16 UWG). Eine konkurrierende Bundeskompetenz zum Normerlass besteht gemäß Art. 74 Nr. 1, 72 Abs. 1 GG. Einer strafrechtlichen Sanktionierung der geplanten Obsoleszenz nach dem Vorbild der französischen Strafnorm stehen keine substanziellen verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Die Schutzwürdigkeit der Rechtsgüter, die eine strafrechtliche Regelung zu schützen hätte, dürfte außer Frage stehen: das Gesetz schützt – wie auch der diesbezüglich nicht zu beanstandende Betrug gemäß § 263 StGB – gegen die zur Selbstschädigung veranlassende Täuschung des Käufers, der auf ein ordnungsgemäß funktionierendes Gerät vertraut. An der Sozialschädlichkeit der (geplanten) Obsoleszenz bestehen schon angesichts deren ökologischer Konsequenzen keinerlei begründete Zweifel.

Allerdings bietet das deutsche Strafrecht bereits die Möglichkeit, die vorsätzliche Lebenszeitverkürzung von Produkten zu sanktionieren; durch ein neues Gesetz wäre im Ergebnis also wohl wenig gewonnen. Zugleich ist von einer geringen rechtspraktischen Relevanz einer strafrechtlichen Sanktionsnorm auszugehen. Die rechtspolitische Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Sanktionsnorm mag deshalb womöglich als fragwürdig betrachtet werden. Zu Zwecken der Generalprävention, also zur Abschreckung potenzieller Täter oder zur allgemeinen Sensibilisierung hinsichtlich der Bedeutung einer angemessenen Lebensdauer von Produkten, mag sich ein Strafgesetz aber durchaus eignen. Derartige Zweckmäßigkeitserwägungen dürften jedenfalls zumindest keine verfassungsrechtlich maßgebliche Rolle spielen. Denn bei der Prüfung der Strafwidrigkeitsbestimmung an Maßstäben der Verfassung ist zurückhaltend zu verfahren und dem Strafgesetzgeber ein Spielraum zur Findung einer politischen Entscheidung zu belassen. Bei Motivierbarkeit der Betroffenen steht es dem Strafgesetzgeber dabei etwa frei, auf das Konzept der strafrechtlichen Abschreckung oder die „symbolische Wirkung“ eines Strafgesetzes zu setzen. Dem kann es auch dienlich sein, neben anderen, faktisch womöglich wirksameren, oder eine ähnliche Schutzrichtung und Wirkungsweise verfolgenden Instrumenten ein explizites Verbot des betreffenden Verhaltens zu normieren.

Summary

The extension of product lifespan and usage times leads to an overall reduction of negative environmental impacts. This broad consensus in business, science and civil society has been confirmed by numerous empirical studies. The study Prakash et al. (2016)[13], commissioned by the German Federal Environment Agency, showed that the useful life of the electrical and electronic equipment declined between 2004 and 2012/2013. At the same time, the proportion of large household appliances replaced within the first five years after purchase due to a defect or the desire for a better appliance has increased.

The aim of the project on which this report is based is to develop regulatory strategies against obsolescence, which should contribute in particular to prolonging the usability and service life of products. The study fundamentally considers both civil and public legal instruments. In particular, it focusses on the improvement of repair conditions, the introduction of a guarantee of durability, the extension of non-conformity rights and the legal standing of environmental associations. In addition, various parameters relating to product lifetimes were to be analysed in order to formulate corresponding information requirements for manufacturers. Based on the results, proposals for concrete legal and technical formulation as well as implementation were developed with a focus on the EU level.

1.1 Improved framework conditions for independent repairers and repair initiatives under the Ecodesign Directive

The regulatory strategies for improving the framework conditions for repairs in the electrical and electronic equipment sector focussed in particular on the following issues:

- access to maintenance and repair information for independent repairers;
- standard spare parts availability; influence of product price on spare parts availability;
- reasonable pricing for spare parts, repair instructions, tools and diagnostic software.

In December 2018 / January 2019, new requirements for washing machines, washer-dryers, refrigerators, lighting, electronic displays and dishwashers were adopted under the European Ecodesign Directive. The new requirements also include specifications regarding which repairs should be promoted (so-called "resource efficiency requirements"). These requirements also largely cover the above-mentioned aspects.

The new eco-design requirements, although they only apply to a few product groups, are a major step towards improving the framework conditions for repairs in Europe. Although further action is still needed on certain issues, the new requirements can generally be regarded as trendsetting and positive. The following areas must still be addressed by European policy in order to ensure more effective implementation of the Ecodesign Directive regarding repairs:

(1) **Availability of spare parts**: The availability of spare parts (in years) should at least be based on the expected lifetime of products. Currently, spare parts are available for 7 years to professional repairers of refrigerators and dishwashers. This is too short. Above all, wearing parts or high-cost components should be available for as long as possible and definitely not less than the expected lifetime of the product. Therefore, spare parts should be made available for no less

[13] Prakash, S; Dehoust, G.; Gsell, M.; Schleicher, T.; Stamminger, R. (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung – Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz. Commissioned by the German Federal Environment Agency. Text 11/2016. Dessau-Roßlau. Available at: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-der-nutzungsdauer-von-produkten-auf-ihre-1, last accessed on 13.05.2019.

than 10 years for all electrical and electronic equipment covered under the Waste electrical and electronic equipment (WEEE) Directive (≙ElektroG[14]).

(2) **Delivery times for spare parts**: The delivery time of 15 working days for spare parts is too long and should be reduced to a maximum of 5 working days.

(3) **Access to repair and maintenance information**: In order to avoid possible discrimination against independent repairers, all European Member States should be obliged to develop an independent registration system of so-called "**professional repairers**" in order to be able to assess the European legal requirements of "technical competence" and the existence of "insurance covering liabilities resulting from its activity". The assessment of repairers' technical competence should be carried out by an independent body and not by the manufacturers. It should be ensured that initiatives such as repair cafés, after appropriate assessment, can also be included in the registration system. Manufacturers should be obliged to supply spare parts and repair and maintenance information to all qualified registered repairers under the same conditions as for their own brand or authorised repairers. Lastly, manufacturers should be obliged to offer all registered "professional repairers" access to initial and continued training in repairs and troubleshooting under the same conditions as for authorised and brand repairers.

(4) **Reasonable pricing**: The definition of the reasonableness and proportionality of charges for access to repair and maintenance information should be clarified. The level of charges for independent market participants should be the same as for authorised repairers (for the same type and scope of information). In addition, manufacturers should be required to disclose their current fee structure applied to authorised repairers in order to better assess the reasonableness and proportionality of the fees. The general stipulations of reasonable pricing should also be explicitly extended to spare parts. In other words, spare parts should be supplied to independent market participants at the same price conditions as to authorised and brand repairers.

In contrast to the procedure for product group-specific requirements, we recommend adopting the so-called "resource efficiency requirements" as a horizontal measure under the Ecodesign Directive covering all electronic and electrical devices. The categorisation within the Directive 2012/19/EU on waste of electrical and electronic equipment (WEEE) provides a good basis for the scope of the product groups. This has the advantage that minimum requirements can enter into force quickly and uniformly for all electronic and electrical equipment. Other relevant consumer products, such as smartphones, which are not yet addressed specifically within the product groups of the Ecodesign Directive, would also be covered. If necessary, these minimum requirements could then be supplemented by further requirements in the product group-specific Ecodesign measures that go beyond the minimum requirements of the horizontal measure.

A liberalisation of the spare parts market to create a market for third-party components and to increase competition, similar to the case of the automotive sector, remains a long-term task which also requires changes in European and German antitrust and design law.

1.2 Suitability of technical parameters for determining the (minimum) lifetime of products

The expected lifetime of a product is important for almost all industries and manufacturing companies, as it plays a key role in the safety, reliability and cost-effectiveness of the products. From an environmental point of view, durable products are generally better than short-lived variants. A key policy recommendation is therefore to set verifiable minimum requirements for the lifetime of products and

[14] German Electrical and Electronic Equipment Act.

components. It is important that (state) market surveillance authorities possess the tools to check compliance with these requirements.

There are already various methods and parameters for determining and specifying the lifetime of products and components. In this study, we investigated which parameters can realistically be used for establishing minimum lifetime requirements. Different parameters such as mean time to failure (MTTF), mean time between failure (MTBF), annual failure rate (AFR), failure rate, failure in time (FIT), nominal life (e.g. B-10), characteristic life (T-value), etc. were considered. In addition, the existing measurement standards such as EN ISO 13849-1 and selected International Electrotechnical Commission (IEC) reliability standards (TC 56) were analysed with the help of experts regarding their suitability for the reliable calculation and testing of lifetime parameters.

The analysis shows that the MTTF and MTBF parameters are not suitable for establishing minimum lifetime requirements of electrical and electronic products as a policy tool, as they assume a constant failure rate of products. For consumers, however, the phases of premature failure and wear (ageing) are relevant. Early failure is already covered by the largely harmonised European non-conformity rights and, in many cases, by the voluntary commercial warranty. The ageing and wear phase, in which failures increase over time, is therefore of greater relevance than the constant failure rate phase in establishing product lifetime requirements. In addition, MTTF is impractical for the purpose of this study as it is applied to non-repairable products. If the product is repaired and restored as a new product, MTBF is applied. Last but not least, the information value of MTTF and MTBF data is very low for both consumers and market surveillance authorities. For this reason, MTTF and MTBF do not provide a reference point for the actual life expectancy of products and are therefore not suitable as possible parameters for establishing minimum lifetime requirements.

It is recommended to use the parameters B-1, B-10, B-50, etc. for establishing lifetime requirements although they are of limited benefit to individual consumers and can rather be used for the verification by market surveillance authorities (see Section 1.3 Lifetime labelling and its influence on buyers' rights). In other words, these parameters represent a lifetime indication related to a predefined failure rate (1%, 10%, 50%, etc.) in a given time interval. The B-10 value is the statistically expected time by which 10% of the population of a product will have failed under defined conditions. Conversely, this is also the probability that 90% of the tested products will reach the specified lifetime B-10. If, for example, a smartphone has a B-10 value of 2 years, it means that 10% of the smartphones are expected to fail within 2 years. The time specification for B-10 could be based on the expected lifetime of products (e.g. 5 years for mobile phones, 10 years for washing machines). Internationally harmonised standards, such as the IEC TC 56 standards, already exist and provide methodological, statistical and technical support for the calculation and testing of lifetime information, such as B-10 or similar. However, in order to reduce the costs and time required for market surveillance authorities, it would be important to identify wear-prone or life-limiting components of a product as a first step. This step could be carried out by the companies themselves or with the help of data from repair shops. The B-10 values for the identified components could then be calculated and documented in the technical data sheets. The calculation requires data on the product population, sales statistics, year of manufacture or date of first operation and failure types. Such data is usually available from companies, as they base their reliability calculations on customer complaints, their own field experience and feedback from repair shops. As market surveillance authorities do not have access to the above data, they could ask companies, e.g. under the Ecodesign Directive, to provide evidence for the calculation and authenticity of lifetime claims (e.g. B-10). However, market surveillance authorities should only focus on reviewing and verifying manufacturers' technical documentation (e.g. complaints about possible non-compliance) and not use their limited resources to carry out their own calculations.

1.3 Lifetime labelling and its influence on buyers' rights (warranty for non-conformities)

The primary objectives of regulating lifetimes and lifetime labelling are environmental protection, resource conservation and consumer protection, which in turn are sub-objectives of the sustainability principle. Legal obligations to inform on product lifetime address the decision-making phase of consumers. The additional information enables (environmentally) conscious consumers to make more sustainable purchasing decisions. It further strengthens the notion of sustainable consumption and creates the basis for the sustainable decisions by the broader population. At the same time, it is a consumer protection measure (also to be understood as part of the social and economic component of the sustainability principle), because consumers depend on sufficient information in order to be able to make self-determined decisions and take chances at will (so-called "information model" or "choice model" as the foundation of consumer protection). Lifetime labels first create the basis for the consumer decision to achieve durability. At the same time, lifetime labelling obligations contribute to the economic dimension of the sustainability principle because they increase economically meaningful added value, reduce market opacity and enable a quality-oriented decision to be made, i.e. they remedy a partial market failure that lies in the fact that quality increases cannot prevail on the market because of opacity.

Legal obligations to inform on product lifetime require companies to make statements on the lifetime of a product. The obligation to declare a **statistically expected lifetime** can be distinguished from the obligation to declare a **minimum lifetime**. Statistically expected lifetime parameters must for example be specified under ecodesign regulations for light sources. Certain parameters that provide information on the lifetime must be specified: A certain percentage of specimens of a product category must comply with criteria that can be measured according to certain criteria. On the other hand, the minimum lifetime requirement is characterised by the fact that each individual specimen of the type complies with the specified parameters (simple time lapse or other parameters such as the achievable minimum number of charge cycles of a battery according to the Ecodesign Directive (EU) No. 617/2013).

A distinction must be made between general lifetime information requirements, which, on the one hand, prescribe a lifetime specification, but, on the other hand, do not detail how this is to be done (average or minimum lifetime), as long as a comprehensible, measurable concept is used. This form can be found in the general obligations derived from interpretations of information duties under civil law and fair trading law. It can be distinguished from the aforementioned obligations, and can be considered "**unspecified life expectancy obligations**".

The concept of commercial warranties proposed here (or previously known as manufacturer's warranty obligations), with their own legal consequences, can be described as "**guaranteed performance periods**". A distinction must be made between this period and the **product lifetime in accordance with the justified customer expectation** according to their non-conformity rights, which is an essential parameter for invoking non-conformity rights.

This report proposes the introduction of a minimum lifetime labelling requirement for widespread achievement of the above-mentioned objectives. False statements on lifetimes would immediately become a sanctionable civil offence, as they are linked to the rights of the individual customer to claim non-conformities. A two-track obligation is proposed: First, a general clause-like broad obligation to state a transparent expectable lifetime, which should cover as many consumer goods as possible. This would be combined with an incentive to standardise the concrete calculation and presentation of lifetimes through technical standards. Based on previous experience in the field of product safety law, this model can be expected to develop its own dynamic with regard to the development of the required detailed technical standards for lifetime measurement and indication: Entrepreneurs who comply with

the state-recognised technical standards (by making them public in an official journal) when determining and presenting their lifetime obligations no longer have to expect warnings and injunctions for (allegedly) incorrect information on lifetimes. Thus, there is a considerable incentive to develop and subsequently apply such technical standards, which create clarity and legal certainty, via the known standardisation bodies in the case of economically significant types of consumer goods.

Consumer rights result from the existence of non-conformities under Section 434 BGB [German Civil Code]. A "door opener function" for non-conformity law is the term used there for the condition. This includes all properties which are attached to the item itself. The first condition of liability for non-conformities is thus fulfilled in all cases in which the expected lifetime depends on the design of the product, the materials used, etc. External influences that have an effect on the product later on, e.g. pressure or moisture on a mobile phone device carried in a trouser pocket, can be considered environmental factors. However, the pressure or moisture resistance of a device also depends on its concrete construction and is therefore attributable to the condition. The EU Sale of Goods Directive[15] will clarify in the future that the "ability of the goods to maintain their required functions and performance through normal use"[16] will also determine the objective definition of a non-conformity.[17]

Decisive for the assessment of the non-conformity of the object is its **quality at the time of transfer of risk** (see Section 434 para. 1 sent. 1 BGB). According to Section 446 sent. 1 BGB this is generally the time of transfer of the goods to the buyer. However, a product which becomes inoperable at a later point in time may have a non-conformity which already existed at the time of the transfer of risk. This is considered a "hidden non-conformity" because and to the extent that it only becomes obvious after the products are delivered. The determination of a non-conformity under Section 434 BGB requires a retrospective comparison in the case of hidden non-conformity: The court uses a target/actual comparison to determine whether a (hidden) non-conformity existed at the time of transfer (or more precisely at the time of transfer of risk). The fact that an object becomes inoperable before it reaches its expected lifetime is therefore not sufficient to establish a non-conformity; rather, a legal assessment is required on the basis of the applicable non-conformity law for purchase non-conformities. No non-conformity exists in the event of inoperability due to normal wear and tear.

Relevant is, on the one hand, which (lifetime-relevant) characteristics the buyer and seller have agreed upon when concluding the contract (Section 434 para. 1 sent. 1 BGB – subjective concept of non-conformity). This gives buyers the opportunity to contractually agree on special requirements for the factors influencing the lifetime of a consumer good. This is less relevant in mainstream business where the objective definition of non-conformity is decisive (Section 434 para. 1 sent. 2 no. 2 and sent. 3 BGB). This is not based on legal requirements or information from the supplier on the lifetime, but rather is based on the **legitimate expectation of the buyer**. Of course, legally prescribed minimum lifetimes and, depending on the concrete design, also actual lifetimes can strongly influence the legitimate expectation of the buyer. The difficulty of the objective definition of non-conformities, irrespective of any contractual agreements between buyer and seller, lies in finding the appropriate standard of comparison for the purchased item in question. Jurisprudence solves this problem by

- either forming comparison groups to derive a target standard, or

[15] Directive (EU) 2019/771 of the European Parliament and of the Council of 20 May 2019 on certain aspects concerning contracts for the sale of goods, amending Regulation (EU) 2017/2394 and Directive 2009/22/EC, and repealing Directive 1999/44/EC, EU no. L 136 of 22.5.2019, sent. 28.

[16] Art. 2 no. 13 of the Sale of Goods Directive, definition of "durability".

[17] Art. 7 para. 1(d) of the Sale of Goods Directive. The requirements for software are even more extensive, which even includes the subsequent delivery of software updates for embedded systems (Art. 7 para. 3).

- using more generally applicable standards, such as the state of the art or on technical standards such as DIN standards, etc.

The **comparison group** usually considers the development status of all comparable products of different manufacturers, whereby the status as a quality or brand product or a comparatively high price can also taken into account in the classification. The use of the **state of the art** for classification is clearer. The state of the art is not guaranteed if, for example, clearly inadequate designs are chosen which any attentive engineer would have avoided. Public law regulations and also technical standards, such as DIN standards, can help define the typical quality of a product. The state of the art approach also generates different results for different price and quality classes.

Compliance with minimum legal requirements for the lifetime of products contained in the implementing provisions of the Ecodesign Directive can legitimately be expected by a buyer. However, as statistical values are often specified (verifiable in standardised test procedures), the existence of a non-conformity cannot be easily proven by individual consumers (unlike for associations within the framework of collective legal protection).

The quality under Section 434 para. 1 sent. 2 no. 2 BGB also fundamentally includes **public statements** of the seller or manufacturer or its agents regarding the properties of the goods which the buyer can expect, in particular in advertising or labelling (Section 434 para. 1 sent. 3 BGB). If there is an indication of lifetime on the part of the supplier (manufacturer/seller/agents), this also determines the contractually owed value. If a product fails before the minimum lifetime due to a non-conformity, the buyer may assert warranty rights as long as he is not responsible for the loss of function of the product. In the case of (verifiable) statistical data, the problem for the individual consumer is that the proof of a lower life expectancy will entail costs and efforts which only associations will probably be able bear; this form of determining product lifetime is thus considerably less successful than minimum lifetime data.

When assessing a non-conformity according to Section 434 para. 1 sent. 3 BGB, one must generally consider which characteristics an average buyer can expect from the product. On the one hand, this does not depend on the actual expectations of the buyer or on considerations of the seller/dealer, etc. which are not provided and clarified by the labelling itself. If it is not made clear on the packaging or on the Internet that the indication of the lamp lifetime is not an indication for the individual lamp but rather only a statistical value in accordance with the applicable ecodesign implementing ordinances, and that a larger proportion of the lamps are even calculated to fail according in these specifications, then these constraints cannot assume any relevance. The lifetime specification is in this case to be interpreted as a minimum lifetime specification.

In summary, it should be noted that incorrect information on product lifetime can lead to deficiencies regarding the Sale of Goods Directive and exposure to known buyer rights. The exact positioning and design of the lifetime information (legibility, comprehensibility) have a decisive influence on their weight within the central criterion of legitimate buyer expectations under the Sale of Goods Directive. Minimum lifetimes are much more reliably successful than statistical lifetimes. In both cases, non-conformity law can strengthen the control of market surveillance authorities, with the possibilities of collective legal protection likely to be of particular importance.

1.4 Time limits for lack of conformity claims

Product lifetime of durable goods is not enforceable under German law, as the remedies of the buyer for non-conformity are usually cut off by the limitation period under § 438 BGB of two years after delivery of the contract products. Take the example of a seller of a washing machine promising that it will last for ten years under normal conditions of use. If the washing machine then fails under normal conditions of use due to a design flaw four years after delivery then the remedies of the buyer in Germany,

unlike in the Netherlands, France and many other countries in Europe and the world, are no longer enforceable. This rule is no longer appropriate.

Time limits, whether they are notice periods (Art. 39 para. 2 UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods), liability periods (Art. 10 Sale of Goods Directive) or limitation periods (Sect. 438 para. 1 no. 3 BGB) cut short buyers non-conformity claims, thus interfering with the rights of the buyer. This is undisputed in the legal literature on the subject. Such an interference is justifiable only if it weighs the legitimate interests of both the seller and buyer against each other. So far, this weighing has not taken place properly in international[18] or European law, nor under German law. In determining the length of appropriate notice, liability or limitation periods, only seller interests have been taken into account to date.

- Short periods have always been and continue to essentially be a permissible kind of state subsidy for sellers (and manufacturers) for which an additional justification cannot be found. The current rules are particularly beneficial to those companies which frequently manufacture and sell defective goods.

However, short time limits for non-conformity claims have considerable negative effects for the buyer and the general public, which have largely not been taken into account thus far:

- They disturb the balance between performance and counter-performance. In particular, in the case of products for which the buyer paid a comparably high price in return for an expected long product lifetime, the purchaser has paid a purchase price which the product was not worth in the case of premature failure.
- They cut off a significant number of buyers' claims. Since the exact figures are not available to the general public, they must be derived from circumstantial evidence. This evidence clearly indicates that short time limits cut off buyers claims not only rarely, but in a high number of cases.[19]
- The current risk allocation through time limits supports businesses at the expense of individual randomly and arbitrarily affected buyers; long time limits on the other hand ensure that the unavoidable risk of product failure in highly complex modern products is borne by all buyers of a product and thus distributed more fairly.
- Longer time limits also lead to reduced costs for society as a whole because the manufacturer/seller can generally avoid or eliminate non-conformities more cheaply than the buyer.
- Short time limits for non-conformity claims often deprive buyers of all rights before they even know that a non-conformity exists (hidden defects).
- Finally, long time limits give environmental and sustainability product information, which is increasingly relevant in consumer purchasing decisions, more impact.

If these important buyer and general interest concerns are adequately taken into account, there is much to suggest that a two-year limitation period for non-conformity claims, as they are currently understood in Germany, violates the right to property, the right to seek redress in court and the equal rights principle found both within the German Basic Law (Grundgesetz) as well as the European Charter of Fundamental Rights and European Convention on Human Rights. Constitutional considerations

---

18 Exception: Draft Common European Frame of Reference, DCFR.

19 Indications include, e.g. the EU Commission Study on the costs and benefits of extending certain rights under the Consumer Sales and Guarantees Directive 1999/94/EC, 24, the age data published in the RAPEX file of products recalled due to safety-relevant defects (see the weekly issued RAPEX List at https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/repository/content/pages/rapex/index_en.htm, last accessed on 25.9.2018), as well as the 2.4 million affected buyers in the dispute over the use of defeat devices in diesel passenger vehicles, where claims against the respective sellers have usually been barred by a statute of limitations.

therefore require that short time limits, which start with delivery, be extended, either by suspending their expiration until the buyer becomes aware of the defect or by extending their duration more generally. Product lifetime thus becomes the rational anchor for determining their appropriate length. This solution complies with modern international standards and the current legal framework in several European countries.

The resulting longer liability or limitation periods may encourage manufacturers and sellers not only to specify the lifetime of a product when it is sold, but also to manufacture more durable goods.

1.5 Reversal of the burden of proof in the sale of consumer goods

The reversed burden of proof for six months after the transfer of risk in accordance with Sect. 477 BGB in the case of a consumer goods purchase is unreasonably short. It does not take sufficient account of the legitimate interests of purchasers (individually affected by a material defect by chance) in facilitating the proof of a defect. This arises from their lack of evidence with regard to the condition of the purchased item at the time of transfer of risk and from the asymmetrical distribution of information at their expense.

An extension of the reversal of the burden of proof would not only protect buyers, in particular for long-lasting goods, but would also promote compliance with sustainability and environmental aspects by making warranty rights effectively enforceable in the event of numerous, in particular hidden, deficiencies.

Recent legislative developments in France, for example, but also corresponding projects at European level are therefore aimed at extending the current period from six months to one or two years.

The following aspects support an extension of the reversal of the burden of proof:

- The idea of proximity to the subject matter, cited by legislators in support of a reversal of the burden of proof arguing that the condition of the product can still be controlled, established and documented within the seller's sphere of influence at the time of transfer of risk, does not justify a time limit on the reversal of the burden of proof, because the knowledge advantage of the seller/manufacturer over the consumer at the time of transfer of risk does not change over time. At least in the case of modern technical products, sellers/manufacturers also have the option of recording data on the condition and use of the purchased item after the transfer of risk; comprehensive data must already be collected under the product monitoring obligation.
- Other cases of reversal of the burden of proof (e.g. Sections 280 para. 1 sent. 2, 543 para. 4 sent. 2, 630h para. 5 sent. 1, 831 para. 1 sent. 2 BGB, tortious producer liability, violation of duties of disclosure) do not recognise any time limits.
- A time limit would be justified if the existence of a material defect were sufficiently probable only within a certain (more or less short) period of time after the transfer of risk, and if other defect causes (wear and tear, ageing; in general: user behaviour) were predominantly probable thereafter. However, defects present at the time of the transfer of risk can often appear later and over the entire life of the product.
- The duration of the reversal of the burden of proof can also be oriented not only toward the expected failures arising early on in the warranty period (which must also be determined at a later date). The fact that certain defects at the time of the transfer of risk, such as design, material and production defects, appear more frequently at the beginning of the warranty period does not exclude the possibility that these may also only become visible later on. In addition, some wear and fatigue failures arise before the end of the justifiably expected lifetime.
- A rigid deadline, however long it may be, does not do justice to the diversity of products or product groups, even if it entails greater practicability and predictability.

The following legal policies should be pursued (with descending preference) regarding the reversal of the burden of proof:

- No time limit on the reversal of the burden of proof;
- Orientation toward the justifiably expected lifetime of the object of purchase or (technical) product;
- Extension of the previous time limit, initially adopting the two-year framework opened up by the Sale of Goods Directive.

As is already the case with the six-month reversal of the burden of proof under current law, Sect. 477 BGB also permits in the case of extension appropriate differentiation through exclusions in which the presumption may not be compatible with the nature of the object or defect. These exceptions shall apply in particular if the malfunction is due to ageing, use or normal wear and tear of the item, misuse or failure to carry out proper maintenance. Furthermore, the consumer has the onus of presentation with regard to his handling of the product.

Under Article 11 of the Sale of Goods Directive, a lack of conformity appearing within one year of the date of delivery is presumed to have existed at the time of delivery unless the contrary is proven or unless that presumption is incompatible with the nature of the goods or the nature of the lack of conformity. Instead of the one-year period, Member States may maintain or introduce a period of two years from the date of delivery of the goods. An extension of the six-month period to one year in Sect. 477 BGB is therefore imperative. In addition, German legislators should consider an extension to two years, where necessary after justification by further empirical studies.

1.6 Guarantee of durability or manufacturer's duty to provide information on guarantee

In order to impose a civil law obligation on the manufacturer in connection with lifetimes, it is advisable to introduce an obligation to state a "**guarantee of durability**". The **manufacturer's duty to provide information on guarantee** developed in the core by Klaus Tonner within the framework of the expert opinion Schlacke et al.[20], which he additionally combined with a proposal for an obligation to provide information on product lifetimes in Tonner/Malcolm[21], represents the starting point for the development of the "guarantee of durability" proposed here. A concrete proposal for its formulation at European level was to be developed within the framework of this expert report.

The Tonner proposals as well as the design of a guarantee of durability presented here exhibit the following characteristics:

- The manufacturer is liable in addition to the dealer.
- A connection is made to a well-known legal institution (the "guarantee").
- Manufacturers are free to determine the length of the lifetime guarantee (zero or more years).
- It includes the hope of relevant guarantee periods shaped by market pressure and appropriately designed products.

---

[20] Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Text 72/2015 from May 2015: Strengthening sustainable consumption in the area of product use through adjustments in civil and public law, on behalf of the German Federal Environment Agency, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, last accessed on 26.07.2019.

[21] Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs from 31 January 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf.

- It creates clear enforceable rights for consumers within the guarantee period.

A basic problem of a manufacturer's duty to provide information on guarantee is that it can only influence the purchasing decisions of consumers if the statements are sufficiently comparable. It is not trivial to define the guarantee case unambiguously and with legal certainty and at the same time to leave the necessary flexibility so that many different products can be taken into account. The starting point for the proposal is durability, which corresponds to the political compromise that has now been reached on the **Sale of Goods Directive**. The resulting guarantee of durability does not include any obligation to indicate product lifetime.[22] However, it was included in the political compromise (through the mediation of consumer associations) that a guarantee of durability, once given, always includes the essential buyer rights from the warranty for defects, even if the manufacturer did not intend to do so.[23] This essentially corresponds to the regulatory proposal that we presented at a consumer research forum on World Consumer Day 2018.

The exact location of the article regarding an obligation of the manufacturer's statement on the guarantee of durability depends on which European standard it is to be integrated into. It should follow a general article on guarantees, at the earliest opportunity if it is integrated into the Sale of Goods Directive. This can also be achieved through an article amending the Sale of Goods Directive in the course of an amendment to the Ecodesign Directive. Necessary definitions should be integrated into the corresponding article with definitions, typically at the beginning of the Directive. The guarantee of durability can also be found in the Ecodesign Directive or, systematically less convincing but possibly easier to implement politically, in the implementing regulations of the Ecodesign Directive. A concrete wording proposal has been drawn up (see section 8.10).

1.7 Extending the legal standing of environmental associations

Legal norms need effective enforcement tools if they are to be widely applied. For ecodesign requirements, market surveillance authorities are required. However, their capacities are limited, especially in long-term post-market monitoring, which is of particular importance for lifetime data; the same applies to the guarantee of durability still to be introduced. For this reason, the report Schlacke et al. includes a recommendation to strengthen collective legal protection options. In fact, according to the results presented above, individual consumers can and will also be expected to assert their customer claims and thus strengthen official enforcement. In particular, but not only in the case of low-priced goods, however, most consumers find it too costly to assert their rights in court ("rational apathy"). Collective legal protection instruments provide a remedy in areas related to consumer protection. However, traditional consumer associations are less focused on the environmental and resource protection issues at the forefront here. For this reason, and also because environmental associations face a high hurdle (overcome only in two cases) in attaining independent recognition as an authorised consumer association, the expert opinion Schlacke et al. recommends that the authorisation to bring consumer association actions should be extended to environmental associations in an appropriate manner. These could then in particular support the enforcement of rules designed to prevent premature wear and tear.[24] The exact prerequisites, procedure and scope of extending the legal standing for associations were further developed into a concrete legal proposal.

---

22 Compare Art. 2 no. 13 together with Art. 17 Sale of Goods Directive.

23 Art. 17 para. 1 sent. 2 Sale of Goods Directive.

24 The Federal Environment Agency has also endorsed this position in a position paper regarding the enforcement of information and labelling obligations and, where appropriate, from ecodesign requirements – supplemented by market surveillance authorities: Strategies against obsolescence Ensuring a minimum product lifetime and improving product service life as well as consumer information, (main authors: Dr. Ines Oehme und Anett Jacob; Further authors: Lisa Cerny, Matthias Fabian, Michael Golde, Susann Krause, Christian Löwe, Herwig Unnerstall), November 2017, p. 8, 14.

The aim here was to develop a proposal that would be as easy to administer as possible and, on the one hand, would fully consider the intention of the thoroughly demanding conditions for legal standing under the Injunctions Act (UKlag). On the other hand, the proposal should also have a chance of being implemented by sceptics of collective legal protection in politics, i.e. it should take account of their concerns, which are repeatedly mentioned in a similar way (see in particular para. 5 of the following proposal). To this end, the various admissibility requirements for legal standing in environmental and consumer protection matters were first compared. The result of this examination showed that all the objectives pursued by Sect. 4 (2) UKlaG were also achieved by the provision of Sect. 3 Environmental Appeals Act (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). The objectives were either in part directly or to a large extent identically formulated and examined, or other hurdles with the same effect were in place. Legal standing was limited to only those associations in the lists of institutions which are relevant under consumer protection law and which want to promote sustainable consumption (para. 2). Since meaningful applications emerged for all consumer association actions in the field of the enforcement of lifetime-related standards, the experts decided not to limit legal standing to a particular type of action. By covering all effective and relevant forms of legal protection and redress, the proposal avoids in practice the emergence of superfluous disputes about the (lack of) scope of a particular type of action, i.e. the avoidance of "secondary battlefields".

A very simple application procedure is therefore required, which according to Sect. 3 of the Environmental Appeals Act can be used by recognised associations whose scope of duties also extends to sustainability issues.

A concrete formulation proposal was developed (see section 10.8).

1.8 "Planned Obsolescence" – Experience with the French Energy Transition Law

The French Energy Transition for Green Growth Law of 17 August 2015 (or Energy Transition Law) contains, among other regulations, measures against "planned obsolescence". Specifically, it provides for amendments to the French Environmental and Consumer Codes. According to the new provisions of the Consumer Code, planned obsolescence is therefore defined as a deceptive act (*délit de tromperie*) and includes all practices used by a market participant to deliberately shorten the lifetime of a product and increase its replacement rates. The law provides for a prison sentence of two years and a fine of €300,000 or up to 5% of the company's average annual turnover.

Since the entry into force of the criminal provisions in France, two criminal complaints have been filed and are currently under investigation:

- Epson and other printer manufacturers have been accused of indicating that ink cartridges are empty and unusable while they are still fully functional. The printers supposedly also incorrectly indicate that the ink pads in the printer are worn out and need to be replaced.
- Apple is accused of restricting the battery performance of older iPhones in connection with the marketing of new models, without informing users.

In both cases, usability is alleged to be limited in such a way that users would be persuaded to buy a new device. Both cases, according to the complaints, not only meet the criminal offence of planned obsolescence but also an act of deceit in more general terms.

Expert opinions regarding the outcomes of the two proceedings as well as the effectiveness of the criminal provisions in general have thus far been rather cautious:

- Many experts believe the biggest hurdle to be the provision of proof. In concrete terms, that the market participant deliberately shortens the service life of his product with the aim of increasing its replacement or exchange rates. The offence therefore requires both proof of the intentional act and proof of the motive for increasing the replacement rates through this act. Both

Epson and Apple, for example, argue that the accused practices do not serve to shorten, but rather to extend full functionality and thus lifetime.

- It is further argued that no separate regulation is needed for such acts of deceit as described above. Apple, for example, is also facing investigations in other countries on the same issue, or has already been sentenced to millions of euros in penalties, despite a lack of explicitly obsolescence-related regulations in those countries.
- In addition, some fundamentally doubt the prevalence of planned obsolescence, according to the present definition, arguing that it is not a serious problem and only limited to a few individual cases. Rather, they argue that improving the robustness and reparability of the products, the availability of spare parts, etc. and changing consumer behaviour are more crucial.
- Consumer and environmental associations nevertheless see a clear symbolic and signal effect in the regulations. In addition, it is considered encouraging that the criminal complaints were not dismissed from the outset and that investigations were initiated.

From a comparative legal perspective, a definitive recommendation for the penalisation of planned obsolescence in German law cannot be derived at the present time. However, there are neither constitutional nor systematic issues standing in the way of such a recommendation. In principle, a new criminal provision could be included in the German Penal Code (StGB) or in secondary criminal law. For example, an inclusion in the catalogue of penalty and fine provisions in the Act against Unfair Competition (UWG) (cf. Sect. 16 UWG) would be a possibility, especially regarding the explicit regulation of obsolescence-related information obligations. While a competing federal competence to the enactment exists under Art. 74 no. 1, 72 para. 1 GG (German Basic Law), there are no substantial constitutional objections to criminal sanctioning of planned obsolescence similar to the French criminal provision. The legitimacy of the legal interests to be protected under a criminal regulation is clear: as for cases of fraud under Sect. 263 StGB, the law protects against self-inflicted damage caused by deception of the buyer, who trusts in a properly functioning device. There are no well-founded doubts regarding the socially harmful nature of (planned) obsolescence, also in view of its ecological consequences.

However, German criminal law already offers the possibility of sanctioning the deliberate shortening of product lifetimes; a new law might therefore not have a significant additional impact and may possibly be regarded as unnecessary. For the purpose of general prevention, i.e. to deter potential perpetrators or to raise general awareness regarding the importance of a reasonable lifespan of products, a criminal provision however may well be suitable. Considerations of expediency are not likely to play a decisive role under constitutional law. The legislature enjoys a margin of discretion when it comes to deciding if a certain behaviour shall be punishable under criminal law. Criminal lawmakers are free, for example, to pass a criminal provision for the purpose of deterrence or a “symbolic effect”, if it is conceivable that it might encourage persons or companies to act accordingly, even if its immediate relevance for courts and prosecutors might be negligible. It might therefore make sense to enact an explicit prohibition of planned obsolescence *in addition* to other instruments which may in fact be more effective and pursue a similar form of protection.

1 Einleitung

Die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauern von Produkten führt insgesamt zu umweltentlastenden Effekten. Dieser weitgehende Konsens in Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ist durch zahlreiche empirische Studien belegt. So hat die vom Umweltbundesamt beauftragte Studie Prakash et al.[25] gezeigt, dass die Nutzungsdauer von untersuchten Elektro- und Elektronikgeräten zwischen 2004 und 2012/2013 zurückgegangen ist. Gleichzeitig hat der Anteil der Haushaltsgroßgeräte, die innerhalb der ersten fünf Jahren aufgrund eines Defektes oder aufgrund des Wunsches nach einem besseren Gerät ersetzt wurden, zugenommen.

Ziel des vorliegenden Projektes ist die Entwicklung von regulativen Strategien gegen Obsoleszenz, welche insbesondere zur Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten beitragen sollen. Im Kern umfasst die Untersuchung sowohl zivil-, als auch öffentlich-rechtliche Instrumente. So stehen insbesondere die Verbesserung von Reparaturbedingungen, rechtliche Änderungsmöglichkeiten für Herstellergarantieaussagepflichten, die Ausweitung der gesetzlichen Gewährleistungspflichten und Verbandsklagebefugnisse im Fokus. Außerdem sollten verschiedene Parameter zur Produktlebensdauer analysiert werden, um diesbezüglich Informationsanforderungen an die Hersteller zu formulieren. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wurden konkrete rechtliche und technische Formulierungs- und Umsetzungsvorschläge entwickelt.

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit werden in diesem Forschungsbericht nach Möglichkeit für die Bezeichnung von Personen und Personengruppen geschlechtsneutrale Formulierungen (wie „Fachleute“) gewählt. Wo dies nicht möglich ist, wurden Bezeichnungen mit dem Gendersternchen („Konsument*innen“) gewählt.

Das ist aber an bestimmten Stellen nicht möglich, ohne die Gepflogenheiten einer wissenschaftlichen Zitierweise zu verletzen. Das gilt insbesondere bei der Wiedergabe von Rechtsnormen, bei Bezeichnungen von Organen und Organisationen sowie in wörtlichen Zitaten aller Art. Häufig gilt es auch in sinngemäßen Zitaten, nämlich soweit in den zitierten Äußerungen bestimmte Begriffe verwendet werden, die nicht ersetzt werden können, ohne den Inhalt zu verfälschen.

Zudem ist insbesondere für das Zivilrecht darauf hinzuweisen, dass hier rechtlich regelmäßig auf den einzelnen (konkreten) Verbraucher bzw. die Verbraucherin (bzw. Käufer, Verkäufer oder Hersteller) abzustellen ist, so dass sich Pluralformulierungen verbieten. Die Gesetze, wie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), gehen hier regelmäßig von der männlichen Form aus, welche selbstverständlich auch die weibliche Form einschließen soll. Dies gilt auch für gesetzliche Begriffe wie dem „des Unternehmers“, bei dem der Gesetzgeber bisher darauf verzichtet hatte, eine neutrale Formulierung wie „das Unternehmen“ zu verwenden. Um sich nicht in Widerspruch zu den Bezeichnungen des Gesetzgebers zu begeben, werden im vorliegenden Bericht dessen Begrifflichkeiten verwendet.

[25] Prakash, S; Dehoust, G.; Gsell, M.; Schleicher, T.; Stamminger, R. (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung – Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Texte 11/2016. Dessau-Roßlau. Download unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-der-nutzungsdauer-von-produkten-auf-ihre-1, letzter Zugriff am 13.05.2019.

2 Reparaturanforderungen im Rahmen der Ökodesign-Regulierung

Der Stellenwert der Kreislaufwirtschaft („Circular Economy") im Allgemeinen und der Reparatur im Besonderen ist in der deutschen und europäischen Öffentlichkeit in den letzten Jahren spürbar gestiegen. So haben im Laufe der letzten Jahre Rechtsakte und politische Programme in Deutschland bzw. auf EU-Ebene zunehmend die Vermeidung und Wiederverwendung von Abfällen gestärkt (z.B. Abfallrahmenrichtlinie,[26] Elektro-Altgeräte-Richtlinie,[27] Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft,[28] Abfallvermeidungsprogramm des Bundes und der Länder,[29] Deutsches Ressourceneffizienzprogramm,[30] u.a.). Die Reparatur von Geräten kann einen wesentlichen Beitrag leisten, um die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu erreichen. Es ist deshalb unter ökologischen Gesichtspunkten wichtig, dass Geräte repariert werden können, um die Nutzungsdauer der Geräte zu verlängern.[31] Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass der Großteil ökologischer Lasten oft gerade bei der Neu-Herstellung von Produkten anfällt.[32]

Vor diesem Hintergrund findet seit einigen Jahren eine intensive Debatte in Europa über das Thema der längeren Produktlebenszeit statt. So hat sich unlängst das Europaparlament erneut in einem Report für eine längere Produktlebenszeit und die damit eng verknüpfte Reparierfähigkeit von Produkten ausgesprochen.[33] Auch ist in Deutschland und Europa eine generell hohe Bereitschaft der Konsument*innen zu verzeichnen ihre Waren zu reparieren. Dies zeigen eine aktuelle Umfrage des Öko-Instituts[34] und eine Eurobarometer-Umfrage der EU-Kommission.[35] Dennoch hat die Nutzungsdauer von Elektrogeräten in den letzten zehn Jahren abgenommen.[36]

---

26 Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien vom 22.11.2008; Abfallrahmenrichtlinie, ABl. L 312/3, S. 1-28.

27 Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 24.07.2012, Elektro-Altgeräte-Richtlinie, ABl. L 197/38, S. 1-34.

28 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 2.12.2015: Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-614-DE-F1-1.PDF, letzter Zugriff am 01.03.2019.

29 BMU (2013): Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder; http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/abfallvermeidungsprogramm_bf.pdf, letzter Zugriff am 17.10.2017.

30 BMU, Überblick zum Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess), https://www.bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-tourismus/ressourceneffizienz/deutsches-ressourceneffizienzprogramm/, letzter Zugriff am 30.04.2019.

31 Prakash, S; Dehoust, G.; Gsell, M.; Schleicher, T.; Stamminger, R. (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung – Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Texte 11/2016. Dessau-Roßlau, S. 7.

32 Poppe (2014): Reparaturpolitik in Deutschland zwischen Produktverschleiß und Ersatzteilnot, S. 27.

33 Report of the European Parliament from the 09.06.2017 on a longer lifetime for products: benefits for consumers and companies (2016/2272(INI)) Committee on the Internal Market and Consumer Protection, S. 8ff.; zuvor bereits: Draft Report of the European Parliament from the 22.12.2106 on a longer lifetime for products: benefits for consumers and companies (2016/2272(INI) Committee on the Internal Market and Consumer Protection;Draft Opinion of the Committee on the Environment, Public Health and Food Safety for the Committee on the Internal Market and Consumer Protection on a longer lifetime for products: benefits for consumers and companies (2016/2272(INI))

34 Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz" – VERBRAUCHERBEFRAGUNG, 2018, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/texte_11_2016_anlage_verbraucherbefragung.pdf.

35 Flash Eurobarometer 388: Attitudes of Euopeans towards waste management and resource efficiency http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/flash/fl_388_en.pdf, letzter Zugriff am 19.10.2017.

36 Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz", S. 74ff.

Die Analyse der ökonomischen Obsoleszenz hat gleichzeitig gezeigt, dass der Reparaturbereitschaft aktuell einige Faktoren entgegenstehen. Hindernisse für eine fachgerechte Reparatur ergeben sich aus den sehr unterschiedlichen Interessenlagen der Konsument*innen, Hersteller und auch Reparaturbetriebe. So besteht für Hersteller und Verkäufer ein Interesse an einem weiter anhaltenden Absatz an Neuprodukten und dem Schutz der bestehenden Patentrechte. Darüber hinaus können sie auch nach Ablauf der Gewährleistung mit dem Verkauf von Reparaturteilen und dem Angebot von Reparaturleistungen ihr Geschäftsfeld erweitern bzw. aufrechterhalten und hiermit Gewinne erwirtschaften.[37]

Demgegenüber steht das Interesse der Konsument*innen ihre Produkte solange nutzen zu können, wie dies ihren Präferenzen entspricht und diese ggf. durch ökonomisch sinnvolle und zeiteffiziente Reparaturen zu ermöglichen.[38] Weiter besteht das Interesse der Reparaturbetriebe darin, den Anteil der Reparaturen zu erhöhen, wobei insbesondere unabhängige Reparaturbetriebe[39] große Schwierigkeiten haben, kostengünstig Zugang zu reparaturrelevanten Informationen und Ersatzteilen zu erhalten. Die genannten Interessenslagen stehen zum Teil zueinander in einem Spannungsfeld. Daraus ergeben sich negative Faktoren für Reparaturen sowie Reparaturbereitschaft. Das sind zum einen die hohen Kosten und zum anderen die mit den Reparaturen verbundenen Unannehmlichkeiten wie bspw. Benutzungsausfall und Zeitaufwand. Zusätzlich stellen steigende Produktkomplexität und hohe Integrationsdichten der modernen Produktdesigns sowie ferngesteuerte softwarebedingte Fehlerdiagnosen / Debugging faktische und finanzielle Hürden insbesondere für unabhängige Reparaturbetriebe dar. Im Zusammenspiel mit den sinkenden Preisen für Neuprodukte hat dies in der Vergangenheit zu einer relevanten Limitierung der Reparaturbereitschaft und anstelle dessen zu vermehrten Neukäufen von Elektro- und Elektronikprodukten geführt.[40]

Ziel des Kapitels 2ist es vor diesem Hintergrund, die Rahmenbedingungen für unabhängige Reparaturbetriebe, Wiederverwendungseinrichtungen und Reparaturinitiativen zu verbessern. Hierfür soll ein rechtlich, technisch und wirtschaftlich tragfähiger Vorschlag erarbeitet werden, wie der Zugang zu reparaturrelevanten Informationen sowie zu der notwendigen Technik und Ersatzteilen ausgestaltet werden kann.

Dafür bedarf es zunächst einer Analyse der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf nationaler und europäischer Ebene mit Blick auf vorhandene Bedingungen und ihr Ausbaupotential (vgl. Kap. 2.1). Dabei soll sich die Untersuchung auf den Markt zwischen Unternehmen und Privatpersonen (business-to-consumer) konzentrieren, da dieser, anders als der Markt zwischen Unternehmern (business-to-business), weniger durch Servicedienstleistungen geprägt ist. Im Anschluss sollen die interessengeprägten Zielsetzungen der wesentlichen Akteure untersucht und die zentralen Problemstellungen und Lösungsansätze identifiziert werden (vgl. Kap. 2.2). Bei der Analyse sollen auch praktische Lösungen anderer Länder vorgestellt und analysiert werden (Kap. 2.3). In diesem Zusammenhang ist auch eine Begutachtung der rechtlichen Regelungen und deren praktischen Umsetzung für den Kfz-Bereich vorzunehmen (Kap. 2.5). Auf Grundlage der erfolgten Analysen von Gesetzgebung, Akteur-Interessen und Praxisbeispielen wurden Fragen für Hersteller, Reparaturbetriebe und Rechtsexpert*innen entwickelt. Nach Durchführung der Befragung wurden diese im Lichte der neusten Entwicklungen

---

37 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider (2015): Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, S. 79f; Poppe: Reparaturpolitik in Deutschland zwischen Produktverschleiß und Ersatzteilnot´, S. 8.

38 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider (2015): Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, S. 60ff.

39 Unabhängige Reparaturbetriebe sind keine direkten Vertragspartner der Hersteller und sind entsprechend von diesen nicht autorisiert.

40 Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, S. 39, 286; Kantar Emnid: Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, 2017, S. 4.

in der Ökodesign-Regulierung ausgewertet und Empfehlungen ausgearbeitet, wie der Zugang zu reparaturrelevanter Information und Technik bei Elektro- und Elektronischen Produkten verbessert werden kann (Kap. 2.6).

2.1 Rechtliche Ausgangslage

Von besonderer Wichtigkeit für eine fachgerechte Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräte ist der generelle Zugang zu reparaturrelevanten Informationen z.B. zu Schaltplänen und technischen Anleitungen. Ebenso besteht ein Bedarf nach Zugang zu Ersatzteilen und Betriebsstoffen. Beide Ansprüche sind eng miteinander verzahnt. Bislang zeichnen sie sich durch lückenhafte Regelungen sowohl auf nationaler, als auch auf EU-Ebene aus.

Eine Ausnahme hierzu bildet der Kfz-Sektor. Beruhend auf den Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007[41], der darauf beruhenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008[42] sowie deren Novellierungen durch die Verordnung (EU) Nr. 566/2011[43] wurden in diesem Bereich umfassende Informations- und Mitwirkungspflichten der Kfz-Hersteller statuiert (vgl. hierzu Kap. 2.5). Für Elektro- und Elektronikgeräte oder andere Produkte fehlt es an vergleichbaren Vorgaben. Im Folgenden werden die derzeit bestehenden Regelungen dargestellt.

2.1.1 Allgemeine Treue- und Mitwirkungspflichten von Herstellern und Verkäufern

In Praxis und Rechtsprechung lassen sich Leitlinien für allgemeine Treue- und Mitwirkungspflichten von Herstellern und Verkäufern erkennen. Diese sind jedoch rechtlich wenig konkret und hängen von Einzelfällen ab.

Danach sind in der Rechtsprechung sog. „nachwirkende Treuepflichten“ als vertragliche Nebenpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB[44]) gegenüber Käufern allgemein anerkannt. Das sind diejenigen Pflichten, die von den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart worden sind, die aber dennoch konkrete vertragliche Verpflichtungen für den Einzelfall begründen. Sie ergeben sich erst durch Auslegung des individuellen Vertrages nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Dem Grundsatz wohnt der Gedanke inne, dass auch nach Erfüllung der Hauptleistungspflichten (z.B. Übergabe und Übereignung des erworbenen Elektro- oder Elektronikgerätes sowie dessen Bezahlung) der Vertragszweck, nicht gefährden oder vereiteln werden darf. Vielmehr kann es sogar teilweise geboten erscheinen, aktiv an der Erhaltung des Vertragszwecks mitzuwirken, um seinem Vertragspartner die Vorteile daraus zu erhalten. Der Umfang lässt sich durch Auslegung des Vertrages (§§ 133, 157 BGB) und ggf. aus der Verkehrssitte (§ 242 BGB) ermitteln. Ihre Ausgestaltung ist sehr unterschiedlich und umfasst bspw. Unterlassungs-, Anzeige-, Mitteilungs- und Aufklärungspflichten aber auch Mitwirkungspflichten.[45] Der konkrete Pflichtenkatalog ist jedoch im Einzelnen stark umstritten. Mitwirkungs-, Informations- und

---

41 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge vom 20. Juni 2007, ABl. L 171/1 S. 1-16.

42 Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge vom 18. Juli 2008, ABl. L 199 S. 1).

43 Verordnung (EU) Nr. 566/2011der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG Nr. 692/2008 der Kommission über den Zugang zu Reparatur-und Wartungsinformationen für Fahrzeuge vom 8. Juni 2011 ABl. L 158/1 S. 1-24.

44 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist.

45 Faust in: BeckOK BGB 43. Edition, § 433 Rn. 44ff.; Ernst in: MüKO BGB, 7. Auflage 2016, § 280 Rn. 113-115 Saenger in: HK-BGB 9. Aufl. 2017, § 433 Rn. 11.

auch Schutzpflichten sind maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall abhängig. Insofern stellt sich jedes Mal individuell – mit Blick auf Wert und Lebenserwartung des Produktes – die Frage welche Maßnahmen zugunsten des Käufers dem Verkäufer oder Hersteller möglich und zumutbar sind.[46]

2.1.2 Vorhaltepflichten von Herstellern und Verkäufern

Konkrete Ausgestaltung finden für die Thematik der Reparaturfreundlichkeit die Mitwirkungs- und Treuepflichten insbes. in der sog. Vorhaltepflicht. Den Verkäufer und Hersteller treffen danach bei hochwertigen technischen Produkten die Verpflichtung für einen angemessenen Zeitraum die Ersatzteileversorgung sicherzustellen. Ziel dessen ist es Konsument*innen die Nutzung seines erworbenen Produktes, gegebenenfalls im Wege einer Reparatur, auch über die Gewährleistungsfristen hinaus zu ermöglichen. Sollten die für eine Reparatur notwendigen Ersatzteile oder Informationen fehlen, wäre dies nicht zu realisieren. Vielmehr wären Konsument*innen regelmäßig dazu gezwungen ein neues Produkt zu erwerben, obwohl eine Reparatur ökonomisch sinnvoller wäre. Der Zeitraum hierfür orientiert sich üblicherweise an der zu erwartenden Lebens- bzw. Betriebsdauer des jeweiligen Produktes, d.h. der Zeitraum, in dem eine Reparatur wirtschaftlich angemessen erscheint.[47] So sind Automobilhersteller nach der Rechtsprechung verpflichtet ca. 12 bis 15 Jahre Ersatzteile für ein Kfz vorzuhalten, um auf diesem Weg eine Reparatur zu ermöglichen.[48] Ebenfalls korrespondiert damit auch die Verpflichtung für diesen Zeitraum entsprechende Wartungs- und Reparaturmaßnahmen anzubieten. Schließlich werden viele Konsument*innen mit dem Ersatzteil an sich selten etwas anfangen können.[49] Bei reparaturanfälligen Sachen wird hingegen ein begrenzterer Zeitraum für die Bereitstellung von Ersatzteilen vorgesehen.[50] So wird beispielsweise bei Software-Produkten ein „Lebenszyklus“ von ca. 5 Jahren erwartet in welcher eine regelmäßige Wartung des Produktes erfolgen soll.[51] Für andere Produktgruppen existiert soweit ersichtlich keine weitergehende oder konkretisierende Rechtsprechung. In der Literatur wird darauf verwiesen, dass entscheidend für eine Pflicht, „Ersatzteile nachzuliefern, […] die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte [seien], wobei auch Lebensdauer und Anschaffungskosten des Produkts, Verschleißhäufigkeit, Zumutbarkeit eigener Bevorratung, andere Bezugsquellen, die Menge der Ersatzteile und die Kosten der Herstellung und Lagerung zu berücksichtigen“ seien.[52]

Jedoch zeigt sich in der weiteren Ausgestaltung, wie wenig einheitlich die vorhandene Rechtsprechung ist. So ist eine umstrittene Kernfrage, inwiefern der Käufer nicht nur dem Verkäufer, sondern auch gegenüber dem Produkt-Hersteller über einen Direkt-Zugriff verfügt. Ein Direkt-Anspruch wird teilweise von der Rechtsprechung bejaht.[53] Es gibt hierzu jedoch keine höchstrichterliche Rechtsprechung, die

---

46 OLG Bamberg Urt. v. 25. 2. 1997 - 5 U 59/96, NJW 1998, 2228 (2228); Westermann in: MüKO BGB 7. Auflage 2016, § 433 Rn. 62. ausführlich hierzu: Schmitz, Ersatzteillieferung und Wartung als Unterstützungspflichten des Kaufvertrages, Diss. 2010, und Welters, Obsoleszenz im Zivilrecht, Insbesondere die Pflicht des Herstellers langlebiger technischer Anlagen zur Ersatzteilversorgung, Diss. 2012.

47 Faust in: BeckOK BGB 49. Edition 1.11.2018, § 433 Rn. 51; Ernst in: MüKO BGB 8. Auflage 2018, § 280 Rn. 118 unter Bezug auf Kühne, Die nachvertragliche Ersatzteilbeschaffung, BB 1986, 1527; Bachmeier, Werner, Rechtshandbuch Autokauf, 2. Auflage 2013, Rn. 598f; siehe auch: s. Ullrich/Ulbrich BB 1995, Seite 371 ff.; ferner LG Köln NJW-RR 1999, S. 1285 (1286); Staudinger/Beckmann, 2014, § 433 BGB Rn. 165; Palandt–Heinrichs, 56. Aufl., § 242 BGB Rn. 24, 29 und § 433 Rn. 24.

48 BFH Urt. v. 29.11.2000, I R 87/99, juris Rn. 24-28.

49 Bachmeier, Werner, Rechtshandbuch Autokauf, 2. Auflage 2013, Rn. 605.

50 Saenger in: HK-BGB 9. Aufl. 2017, § 433 Rn. 11; LG Köln, NJW-RR 1999, 1285 (1286).

51 LG Köln, NJW-RR 1999, 1285 (1286); OLG Koblenz, NJW 1993, 3144 (3145).

52 Schrader/Engstler: Anspruch auf Bereitstellung von Software-Updates?, MMR 2018, 3567 unter Bezug auf Beckmann, in: Staudinger, 2013, § 433 BGB, Rn. 165 f.

53 AG München Urt. v. 06.05.1970 - 1 C 289/70, NJW 1970, 1852 (1852f.); AG Rüsselsheim Urt. v. 30.01.2004 -3 C 769/03, http://www.iww.de/quellenmaterial/id/12324.

als Vorgabe für die unteren Gerichte dienen könnte. Von der Literatur wird ein solcher (zivilrechtlicher) Anspruch zudem kritisch bewertet, da es an einer vertraglichen Beziehung zwischen Käufer und Hersteller fehlt und allenfalls in dem Fall befürwortet, dass der Hersteller in seiner Werbung die ständige Verfügbarkeit verspricht.[54]

Eindeutig ausgeschlossen sind von diesem Anspruch auf Ersatzteilvorsorge die unabhängigen Reparaturbetriebe. Im Vergleich zu Vertragswerkstätten oder auch Konsument*innen fehlt es ihnen an einer direkten oder indirekten Vertragsbeziehung zu den jeweiligen Herstellern.[55] So findet der Vertragsschluss in der Regel zwischen Konsument*in und Verkäufer*in statt, welche/r die Waren für die jeweiligen Hersteller vertreibt. Fehlt es an einer vertraglichen Grundlage, so können den Herstellern gegenüber keine Ansprüche hergeleitet werden, es sei denn, die Konsument*innen treten ihre eigenen Ansprüche an den unabhängigen Reparaturbetrieb ab.

Zugunsten der unabhängigen Reparaturbetriebe wirkt sich hingegen die kartellrechtliche Gesetzeslage und Rechtsprechung aus. Danach sind Hersteller unter Umständen unabhängigen Reparaturbetrieben gegenüber zur Belieferung mit Ersatzteilen zu angemessenen Preisen verpflichtet. Eine dahingehende Verpflichtung des marktstarken Unternehmens wird dann angenommen, wenn aufgrund unternehmensbedingter Abhängigkeit kleine und mittlere Unternehmen unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund anders behandelt werden als gleichartige Unternehmen, vgl. § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1, § 19 Abs. 1, 2 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).[56] Die dahingehende Rechtsprechung findet auf europäischer Ebene ihr Äquivalent in Art. 102 S. 2 c) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).[57] Danach wird beherrschenden Unternehmen die einseitige Diskriminierung von Handelspartnern untersagt, welche auch im Falle der Lieferverweigerung oder Vorzugsbehandlung im Gegensatz zu anderen erfasst.[58] Eine Diskriminierung findet jedoch nur dann statt, wenn ungleiches Marktverhalten des Herstellers nicht durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt ist.[59] Insofern wird teilweise ein legitimes Interesse des Herstellers darin gesehen, seine urheberrechtlich geschützten Daten nicht in vollem Umfang potenziellen Konkurrenten zur Verfügung zu stellen.[60] Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien sind jedoch sehr restriktiv ausgestaltet. So hat das Europäische Gericht (EuG) 2017 entschieden, dass die Weigerung Ersatzteile an unabhängige Uhrenmacher zu liefern nur dann ein Missbrauch sei, wenn die Lieferverweigerung geeignet ist, jeglichen Wettbewerb auf dem abgeleiteten Markt auszuschalten, wenn diese Verweigerung nicht objektiv zu rechtfertigen sei und wenn die Ersatzteile selbst für die Ausübung der Tätigkeit des Nachfragers unentbehrlich (d.h. nicht substituierbar) seien.[61] Der EuG erkannte an, dass das verfolgte Ziel der Luxusuhren-Hersteller, eine bestimmte Qualität aufrechtzuerhalten, das selektive Reparatur- und Wartungssystem rechtfertigen würden. Des Weiteren sei auch die Vermeidung von Fälschungen ein legitimes Ziel.

---

54 Westermann in: MüKO BGB 7. Auflage2016, § 433 Rn. 62; Bachmeier, Werner, Rechtshandbuch Autokauf 2. Auflage 2013 Rn. 601f. Es kann jedoch mit guten Gründen vertreten werden, dass der Kunde gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Abtretung von dessen Ersatzteillieferanspruch gegen den Hersteller hat.

55 Denkbar wäre es für Reparaturunternehmen jedoch sich im Rahmen des Reparaturvertrages sich die Ansprüche des Verbrauchers abtreten zu lassen (§§ 398ff. BGB) oder zumindest sich bevollmächtigen zu lassen, deren Rechte gelten zu machen. Dies wäre im Wege von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein gangbares Mittel (§ 185 Abs. 1 BGB).

56 BGH Urt. v. 26.01.2016 – KZR 41/14, juris Rn. 30ff.; BGH Urt. v. 06.10.2015 – KZR 87/13, juris Rn. 53 ff.

57 Vertrag über die Arbeitsweise der Union, Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

58 Weiß in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 102 AEUV Rn. 59ff.

59 Weiß in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 102 AEUV Rn. 62f.

60 Siegert, Der Umgang mit Daten zur Fahrzeug- und Teile-Identifikation, RAW 2/16, S. 112 (115).

61 EuG, Urteil vom 23. Oktober 2017, RS T-712/14. Rn. 90.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die bisherige Gesetzeslage zwar Konsument*innen und auch unabhängigen Reparaturunternehmen grundsätzlich Ansprüche gegenüber Herstellern bzw. Verkäufern gewährt, um von diesen Mitwirkungshandlungen im Rahmen der Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten zu verlangen. Die Hersteller können jedoch oft darlegen, dass ihr Verhalten durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und damit nicht diskriminierend ist.

Für kleinere und kostengünstigeren Geräten fehlt es zudem an Rechtsprechung. Dies beruht vermutlich auch darauf, dass das Klagerisiko insgesamt zu groß ist und der Rechtsweg lange dauern würde. So ist neben den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften auch eine generelle Vorhaltepflicht anerkannt. Es fehlt jedoch an weiteren klar umrissenen Ansprüchen der Konsument*innen gegenüber Hersteller*innen und Verkäufer*innen. Insofern wird das Pflichtenprogramm von Hersteller*innen und Verkäufer*innen lediglich – wie unter 2.1.1 dargestellt – aus den allgemeinen Grundsätzen der §§ 241, 242 BGB hergeleitet. Aufgrund dessen konnte die Rechtsprechung in diesem Rahmen weder für den Käufer, noch für unabhängige Reparaturbetriebe eine rechtssichere Grundlage schaffen, aufgrund derer sich eine fachgerechte Reparatur realisieren lässt.[62]

2.1.3 Informationszugangsanspruch für Verbraucher*innen und Reparaturunternehmen

Die Mitwirkungs- und Treuepflichten beinhalten auch einen allgemeinen Informationsanspruch hinsichtlich reparaturrelevanter Daten. Konkrete Informationspflichten hinsichtlich Elektro- und Elektronikgeräte finden sich vereinzelt im Gesetz.

2.1.3.1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Elektro-Altgeräte-Richtlinie

Auf nationaler Ebene gewährt § 28 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)[63] eine allgemeine Informationspflicht des Herstellers. Diese bezieht sich auf die von Herstellern in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte hinsichtlich Angaben zu Bauteilen, Werkstoffen und der Angabe gefährlicher Stoffe und Gemische.[64] Anspruchsinhaber sind nach § 28 Abs. 1 S. 4 ElektroG jedoch Wiederverwendungseinrichtungen und Anlagen zur Verwertung.

Erst § 28 Abs. 2 S. 1 ElektroG begründet auch eine Informationspflicht gegenüber Endnutzern von Geräten. Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch nach dem Wortlaut ausdrücklich nur auf Informationen für eine sichere Entnahme von Batterien und Akkumulatoren.[65] Neben dem sehr engen Wortlaut legt auch der Sinn und Zweck des Elektrogesetzes keine extensivere Interpretation nahe. Allgemeiner Zweck des ElektroG ist die Verwirklichung des Grundsatzes der Produktverantwortung nach §§ 23 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).[66] Entsprechend § 1 KrWG gehören unter anderem die „Schonung der natürlichen Ressourcen“ und die damit verbundene Langlebigkeit von Produkten zu den Zielsetzungen des KrWG. Auch nach dem ElektroG wird die Vermeidung von Abfällen, die Vorbereitung

---

62 Zu den kartellrechtlichen Ansprüchen siehe 2.1.3.2.

63 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

64 § 3 Nr. 26 ElektroG definiert „gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische“ als „Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung“ [CLP-Verordnung].

65 Häberle in: Erbs/Kohlhaas ElektroG, 215. EL Juni 2017, § 28 Rn. 2f.

66 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von Abfällen bezweckt, § 1 ElektroG.[67] Durch fachgerechte Reparaturen können Abfälle vermieden bzw. diese zur Wiederverwendung vorbereitet werden, womit diese auch unter die Zielsetzung des ElektroG zu fassen wären. Zwar haben das ElektroG und das KrWG durch die Grundsätze „vermeiden, verwerten, entsorgen" den gesamten Lebenszyklus im Blick, faktisch konzentrieren sie sich jedoch auf Altgeräte und sind damit der Reparatur zeitlich nachgelagert. Gesetzlich sind bisher keine konkreten Pflichten an Unternehmen verankert, welche Reparaturen erleichtern würde. So ist nach dem ElektroG nur ein begrenzter Pflichtenkreis der Hersteller gegenüber Endnutzern statuiert. Auch die weiteren Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten (§§ 25 ff. ElektroG) sind primär auf Hinweispflichten gefährdender Stoffe und deren fachgerechte Versorgung gerichtet.

Das ElektroG dient der Umsetzung der Elektro-Altgeräte-Richtlinie,[68] so dass deren Schutzzwecke und Regelung weitgehend übereinstimmen. Deren Zielsetzung ist darauf gerichtet die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern, vgl. Art. 1 Elektro-Altgeräte-Richtlinie. Ähnlich wie im KrWG und im ElektroG ist damit aber nur mittelbar eine Verbesserung der Reparaturbedingungen erfasst. Die Vorgaben der Elektro-Altgeräte-Richtlinie sind vielmehr auf ein fachgerechtes Recycling konzentriert. Informationspflichten finden sich in den Art. 14 bis 18 Elektro-Altgeräte-Richtlinie. Die Informationspflichten gegenüber privaten Nutzern von Elektro- und Elektronikgeräten nach Art. 14 Abs. 1 Elektro-Altgeräte-Richtlinie beschränken sich – wie die oben dargestellte Umsetzung durch das ElektroG – auf die Ausweisung der Kosten für die Sammlung, Behandlung und umweltgerechte Beseitigung von erworbenen Produkten. Nach Art. 14 Abs. 2 Elektro-Altgeräte-Richtlinie müssen Nutzer auch Informationen über die fachgerechte Entsorgung und die möglichen Folgen einer falschen Entsorgung erhalten.

2.1.3.2 Wettbewerbs-, patent- und kartellrechtlich determinierte Hinweis- und Informationspflichten

„Reparaturklausel" in Art. 110 Abs. 1 Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung

Als weitere Rechtsquelle kommt Art. 110 Abs. 1 Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung ((EG) 6/2002 VO; GGV)[69] in Betracht. Art. 110 GGV beruht auf Art. 5 Abs. 3 l) der EG-Richtlinie 2001/29[70] und stellt systematisch nur eine Übergangsvorschrift dar. Sie gewährt eine Privilegierung gegenüber den allgemeinen Schutzrechten für Geschmacksmuster. Dabei handelt es sich um Immaterialgüter, welche als Teil des geistigen Eigentums in umfänglicher Weise geschützt werden.[71] Nach Art. 110 GGV besteht aber eine Ausnahme dahingehend, dass Ersatzteilehersteller trotz des Geschmacksmusterschutzes zur Herstellung von Ersatzteilen berechtigt sind, soweit eine objektive Notwendigkeit für die Herstellung eines Ersatzteils besteht. Art. 110 GGV ist als Ausnahmevorschrift zu verstehen, welche einem entsprechend restriktiven Anwendungsbereich unterfällt. Voraussetzung der Norm ist, dass das

---

67 Häberle in: Erbs/Kohlhaas ElektroG, 215. EL Juni 2017, Vorbemerkungen Rn. 1.

68 Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 24.07.20012, Elektro-Altgeräte-Richtlinie, ABl. L 197/38, S. 1-34.

69 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. Nr. L 3 S. 1, ber. ABl. 2002 Nr. L 179 S. 31) zuletzt geändert durch Anh. III 2. III. ÄndEU-BeitrAkt2013 vom 9.12.2011 (ABl. 2012 Nr. L 112 S. 21).

70 Richtlinie (EG) 2001/29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 S. 10, ber. 2002 Nr. L 6 S. 71) geändert durch Art. 8 ÄndRL (EU) 2017/1564 vom 13.9.2017 (ABl. Nr. L 242 S. 6).

71 Geschmacksmuster werden weitreichend nach Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 ff., 89 GGVO; § 14 Abs. 1 und Abs. 2 MarkenG; § 38 Abs. 1; DesignG § 9 PatG geschützt.

Ersatzteil die Reparatur eines „komplexen Erzeugnisses“[72](Art. 3 b, c GGV) gewährleisten soll. Diesbezüglich muss eine objektive Notwendigkeit für die Wiederherstellung bestehen, um ein abweichendes Erscheinungsbild zu vermeiden, für welche der Ersatzteilehersteller beweisbelastet ist. Vom Schutz ausgenommen sind somit nur Verwendungen des Musters, die mit dem Ziel vorgenommen werden, im Zuge einer Reparatur das ursprüngliche Erscheinungsbild des Gesamterzeugnisses wiederherzustellen.[73] Die genauen Anspruchsvoraussetzungen sind zu großen Teilen in der Rechtsprechung stark umstritten und einzelfallabhängig.[74]

Art. 110 GGV stellt im Schwerpunkt eine ausnahmsweise Herstellungsberechtigung im Spannungsfeld zu den patentrechtlichen Schutzansprüchen der Hersteller dar. Damit dient die Norm mittelbar auch der Verbesserung der Reparaturbedingungen, da dadurch das Ersatzteileangebot gesteigert wird. Jedoch beinhaltet Art. 110 Abs. 1 GGV keineswegs einen unmittelbaren Informationsanspruch auf produktspezifische Daten, sondern nur auf ein Recht zur Herstellung von markenrechtlich geschützten Ersatzteilen. Damit ist er im Ergebnis für die Begründung eines Informations- und Vorhalteanspruchs als unergiebig zu bewerten.

Allerdings ist zu beachten, dass Art. 110 Abs. 1 Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung nur auf Geschmacksmuster angewendet werden kann, die auf Europäischer Ebene angemeldet werden. Daneben existiert auch das deutsche Designgesetz, welches keine Reparaturklausel vorsieht, für national angemeldete Designe.

„Reparaturklausel“ im deutschen Designgesetz

Anders als die europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung kennt das deutsche Designgesetz[75] keine entsprechende Reparaturklausel. Lässt der Originalhersteller also das Design eines komplexen Erzeugnisses[76] auf nationaler Ebene schützen, kann dies neben dem Nachbau des Gesamtprodukts auch den Nachbau der im Falle der Reparaturbedürftigkeit erforderlichen, formgebundenen[77] Ersatzteile erschweren. Dies hat grundsätzlich Auswirkungen auf den sogenannten Primär- und Sekundärmarkt. Als Primärmarkt wird hierbei jener Markt bezeichnet, auf welchem komplexe Erzeugnisse erstmalig eingeführt werden, wie z.B. Automobile, Drucker, etc. Der Sekundärmarkt stellt den Markt für Ersatz- und Verschleißteile, wie z.B. Scheinwerfer, Druckerpatronen, etc. dar. Auf dem Primärmarkt besteht für die Verbraucher*innen durch die derzeitige Gesetzeslage grundsätzlich ein vielfältiges Angebot. Der Designschutz verstärkt auf dem Sekundärmarkt hingegen den ohnehin durch die

---

72 „komplexes Erzeugnis“ ist nach Art. 3 c) GGV „ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.“ Ein „Erzeugnis“ nach Art. 3 b) GGV erfasst „jeden industriellen oder handwerklichen Gegenstand, einschließlich – unter anderem – der Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als ‚Erzeugnis‘“.

73 Kur, Ersatzteilfreiheit zwischen Marken- und Designrecht, GRUR 2016, S. 20 (22).

74 Umfassend in: Kur: Ersatzteilfreiheit zwischen Marken- und Designrecht, GRUR 2016, 20 Rn. 22; BGHEuGH-Vorlage v. 02.06.2016, I ZR 226/14, juris S. 1ff.

75 Designgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist.

76 Definition „komplexes Erzeugnis“, § 1 Nr. 3 DesignG: *„[…] ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander – und wieder zusammengebaut werden kann“.*

77 Definition „formgebunden“ EuGH Urteil v. 20.12.2017, in den verbundenen Rechtssachen C-397/16 und C-435/16, Rn. 30: *„[…] Bauelemente deren Form durch das Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses prinzipiell unveränderlich festgelegt und damit vom Kunden nicht frei wählbar ist […]“*; vgl. zudem BT-Drs. 19/12084, vom 31.07.2019, „Zu Artikel 5 (Änderung des Designgesetzes)“,S. 40, abrufbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/120/1912084.pdf (letzter Abruf: 17.09.2019).

Ersatzteil-Eigenschaft eingeschränkten Wettbewerb. Den hieraus resultierenden höheren Verbraucherpreisen können sich Verbraucher*innen nur schwer entziehen.

Bereits im Rahmen der Entstehung und Verabschiedung der Designrichtlinie 98/71/EG[78] auf europäischer Ebene wurde die Frage nach dem Designrecht an der Formgebung von Teilen komplexer Erzeugnisse aufgeworfen und diskutiert. Mangels diesbezüglicher Einigung, wurde gemäß Art. 14 der Designrichtlinie 98/71/EG in einer Übergangsregelung festgelegt, dass die zu jener Zeit bestehenden Regelungen der Mitgliedstaaten ausschließlich zugunsten einer Liberalisierung des Ersatzteilmarktes verändert werden können und andernfalls bis zur einheitlichen Lösung auf europäischer Ebene unverändert bleiben müssen.[79] Der Vorstoß der EU-Kommission im Jahre 2004 bzgl. der Verankerung einer Reparaturklausel, scheiterte letztlich 2014 an der Zustimmung des Europäischen Rates.[80] Wie die folgende Abbildung zeigt, existiert seither anstelle einer europaweit einheitlichen Lösung, nach wie vor eine Vielfalt an nationalen Regelungen:

Abbildung 1: Designschutz in den EU-Staaten

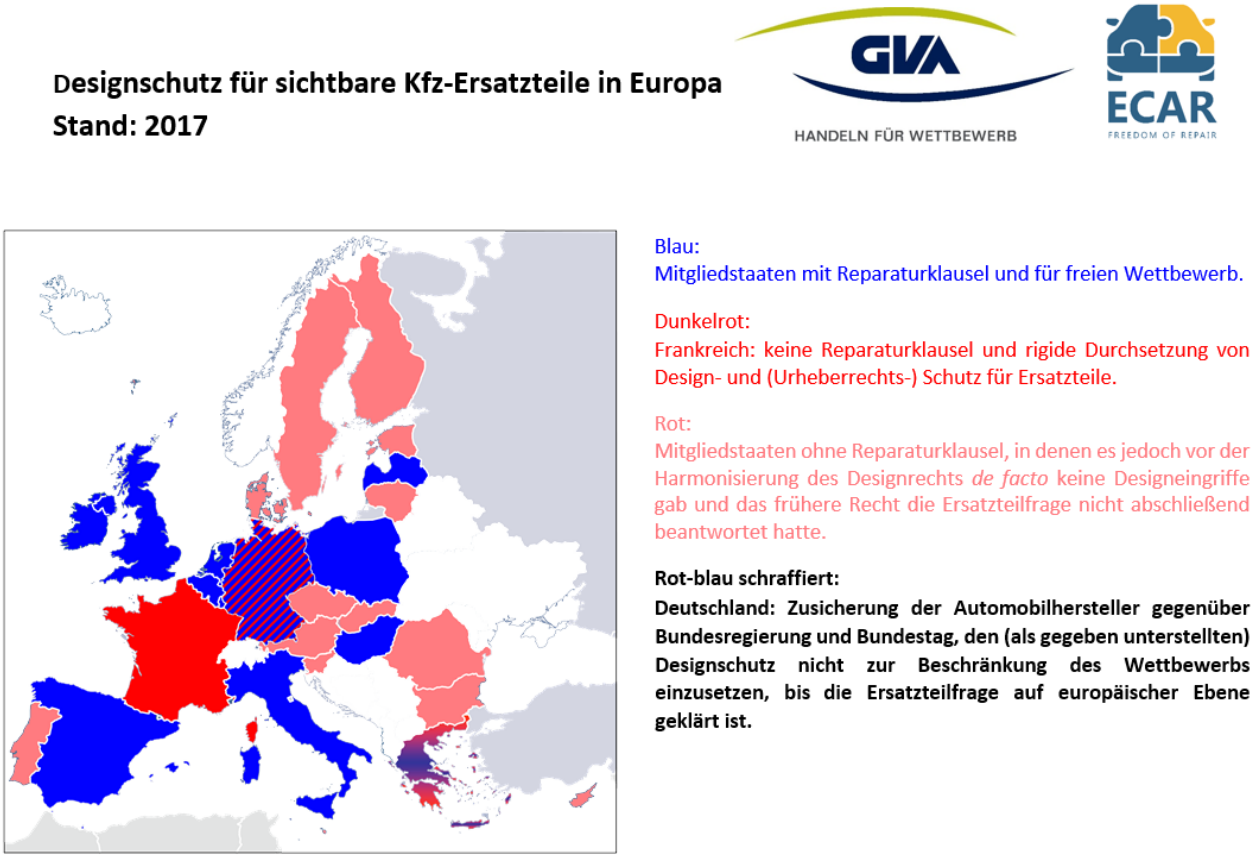

78 Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, ABL. EG Nr. L 289 vom 28.10.1998, S. 28-35.

79 Erwägungsgrund (19) der Richtlinie 98/71/EG.

80 Zu diesem Absatz zur Entstehungsgeschichte: Kur/Henning-Bodewig/Hilty/Drexl, „Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 11. September 2018“, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_fairen_Wettbewerbs.html (letzter Abruf: 13.09.2019), S. 7.

Quelle: ECAR.[81]

Die derzeitige Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD strebt nunmehr die Einführung einer Reparaturklausel in das deutsche Designgesetz an.[82] Bezweckt ist hierbei im Einklang mit Art. 14 der Designrichtlinie 98/71/EG insbesondere eine Liberalisierung des [Sekundär-]Marktes für Autoersatzteile zum Vorteil der Verbraucher*innen.[83] Die Klausel ist allerdings nicht auf Autoersatzteile begrenzt, sondern gilt für Designs in allen Branchen. Neben den von der Bundesregierung vordergründig betrachteten Vorteilen für Endkund*innen, sind von einer Reparaturklausel außerdem positive Umwelt-Auswirkungen zu erwarten. Denn sinkende Verbraucherpreise können einen Anreiz für Reparaturen bieten. Jener Anreiz wiederum hätte voraussichtlich längere Produktlebzeiten und somit den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen zur Folge.

Das BMJV schlug in seinem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zunächst folgende knappe Formulierung für eine Reparaturklausel vor:

„§ 40a Reparaturklausel [a.F.][84]

Es besteht kein Designschutz für ein Design, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen."

Laut dem abschließenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs[85] ist nunmehr vorgesehen, in das Designgesetz folgende Reparaturklausel einzufügen:

„§ 40a Reparaturklausel

(1) Es besteht kein Designschutz für ein in ein Erzeugnis eingebautes oder darauf angewandtes Design, das ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist und das allein mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um ihm wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. Dies gilt nicht, wenn der vorrangige Zweck, zu dem das genannte Bauelement auf den Markt gebracht wird, ein anderer als die Reparatur des komplexen Erzeugnisses ist.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, sofern die Verbraucher ordnungsgemäß über den Ursprung des zu Reparaturzwecken verwendeten Erzeugnisses durch Verwendung einer Kennzeichnung oder in einer anderen geeigneten Form unterrichtet werden, so dass diese in Kenntnis der Sachlage unter miteinander im Wettbewerb stehenden Erzeugnissen für Reparaturzwecke wählen können."

Zudem soll in *§ 73* DesignG folgende Übergangsregelungen als neuer Absatz 2 eingefügt werden:

„(2) § 40a gilt nicht für Rechte aus einem eingetragenen Design, das vor dem 01. Januar 2020 angemeldet wurde."

---

81 Aktuelle Grafik und Entwicklung unter: https://www.gva.de/dynamic/epaper/ersatzteilfrage/16/index.html sowie https://www.gva.de/aktivitaeten/designschutz_fuer_sichtbare_kfz-ersatzteile.php, letzter Zugriff am 16.09.2019.

82 „Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD-19. Legislaturperiode" vom 12.03.2018, https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1, letzter Zugriff am 17.09.2019, S. 124, Rn. 5836 f.

83 BT-Drs. 19/12084, vom 31.07.2019, S. 1-2.

84 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_fairerWettbewerb.pdf?__blob=publicationFile&v=1, letzter Zugriff am 16.09.2019, Art. 5, S. 10.

85 BT-Drs. 19/12084, vom 31.07.2019, S. 17.

Eine Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag steht derzeit noch aus. Bereits unmittelbar nach dem Vorstoß des BMJV in dem vorbenannten Referentenentwurf, zeichneten sich erhebliche Meinungsunterschiede[86] bzgl. der Einführung der Klausel an sich sowie deren konkrete Umsetzung ab, insbesondere hinsichtlich der Übergangsregelung gemäß § 73 Abs. 2 DesignG-E. Die Kritik wurde teilweise in dem abschließenden Gesetzesentwurf berücksichtigt. So erfuhr der § 40a DesignG-E die Ergänzungen des Abs. 1 Satz 2 sowie des Abs. 2.

Der wesentliche Inhalt, die Hintergründe und die Begründungen der vorbenannten Diskrepanzen auf nationaler Ebene soll im Folgenden dargestellt werden, wobei im Rahmen der Argumentation fast ausschließlich auf das Automobil als komplexes Erzeugnis eingegangen wird:

Befürworter der Reparaturklausel

Befürworter der Reparaturklausel sehen in ihr das Potenzial, den Wettbewerb in Bezug auf die formgebundenen Ersatzteile komplexer Erzeugnisse zu liberalisieren und in der Folge vor allem die Verbraucher*innen künftig bei Reparaturen finanziell zu entlasten.[87]

Einleitend kritisieren sie die bislang herrschende Monopolstellung der Originalhersteller. Der Wettbewerb werde in zweierlei Hinsicht eingeschränkt: einerseits wie beschrieben durch das bestehende Designrecht, andererseits durch die Formgebundenheit der Ersatzteile. Für die Beurteilung der hieraus resultierenden Nachteile für die Verbraucher*innen müsse jedoch zwischen zwei Arten von komplexen Erzeugnissen unterschieden werden:

- Zum einen gebe es jene, zu deren Nutzung, Ersatzteile regelmäßig ausgetauscht werden müssen, da sie mit zunehmendem Gebrauch verschleißen. Hierzu zählten beispielsweise Drucker und Rasierer. Die vorbenannte potenziell mögliche Beschränkung des Sekundärmarktes durch das Designrecht (in dem Beispielfällen für Druckerpatronen und Rasierklingen), führe hier zu einem verstärkten (Interbrand-) Wettbewerb[88] auf dem Primärmarkt. Jener Wettbewerb wirke sich mittelbar positiv auf den Wettbewerb auf dem Sekundärmarkt aus. Denn die Verbraucher*innen könnten abschätzen, wie häufig das Ersatz- oder Verschleißteil ausgetauscht werden muss und welche Kosten insoweit auf sie zukommen werden. Das ermögliche den Verbraucher*innen, ihre Kaufentscheidung für das komplexe Erzeugnis von den Kosten für die Ersatz- und Verschleißteile abhängig zu machen.
- Zum anderen gebe es komplexe Erzeugnisse, wie bspw. Automobile, bei denen die Notwendigkeit des Ersatz- und Verschleißteil-Einsatzes weitestgehend vom Zu- und Einzelfall abhängig ist. Auch die konkreten Kosten könnten von den Verbraucher*innen somit nicht vor der Kaufentscheidung abgesehen werden. Eine durch das Designrecht ausgelöste Beschränkung des Sekundärmarktes, könne im Vergleich zum vorbenannten Fall, vorliegend also nicht durch den verstärkten Wettbewerb auf dem Primärmarkt kompensiert werden.[89]

Die Befürworter führen aus, dass die Neuregelung die daher erforderliche Differenzierung des Designschutzes zwischen Primär- und Sekundärmarkt vornehme. Denn die Einführung der Reparaturklausel

---

86 Sämtliche, im Folgenden in Bezug genommenen Stellungnahmen sind abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_fairen_Wettbewerbs.html, letzter Zugriff am 13.09.2019.

87 Vgl. folgende Stellungnahmen: Carglass vom 02.10.2018, S. 1; GVA vom 27.09.2018, S. 1; CLEPA vom 05. und 25.10.2018, jeweils S.1; BGA vom 11.10.2018, S. 2; GRUR (Fachausschuss Kartellrecht) vom 08.01.2019, S. 2; vzbv vom 05.10.2018, S. 20-21; ADAC vom 04.10.2018, S.1; Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb vom 16.10.2018, S. 10-11; BVA vom 23.10.2018, S. 1.

88 Wettbewerb mit Anbietenden verschiedener Marken.

89 Zu diesem Absatz bzgl. Unterscheidung folgende Stellungnahmen: GRUR (Fachausschuss Kartellrecht) vom 08.01.2019, S. 3-4; Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb vom 16.10.2018, S. 10-11.

hätte zur Folge, dass bei weiterhin bestehendem Designschutz auf dem Primärmarkt, der Sekundärmarkt von dem Designschutz befreit und somit auch anderen als den Originalteileherstellern- und Zulieferern der Markt geöffnet werde.[90]

Weiterhin widerspräche die Reparaturklausel auch nicht dem Innovationsförderungsgedanken des Designrechts. Jener werde grundsätzlich dergestalt umgesetzt, dass sich die Investitionen der Unternehmen in Innovationen durch den Designschutz auf den Märkten und daraus folgenden Designprämien amortisieren. Der Wegfall des Designschutzes würde zwar eine Prämienkürzung zur Folge haben, jedoch nicht zu Innovationseinbußen führen, da das Designrecht auf dem Sekundärmarkt gerade keine eigenständige innovationsfördernde Kraft darstelle. Auf dem Sekundärmarkt können lediglich Design-identische Ersatzteile angeboten werden, sodass sich Innovationen und entsprechend auch zu amortisierende Investitionen diesbezüglich erübrigen. Jedenfalls wäre eine Amortisierung der ursprünglichen Investitionskosten für das Originalteil über die Preiskalkulation für das Gesamtprodukt auf dem Primärmarkt möglich. Die vorgenannte Argumentation beträfe allerdings ausschließlich formgebundene Ersatzteile, da andere, wie z.B. Accessoires usw. zwingend einen Innovationsanreiz benötigten. Entsprechend wurde eine Anpassung des Wortlauts gefordert,[91] welche die Bundesregierung sodann durch die Konkretisierung in § 40a Abs. 1 DesignG-E tatsächlich vollzog.[92]

Eine entsprechende Gleichbehandlung der übrigen gewerblichen Schutzrechte, wie z.B. das Marken- und Patentrecht sei nicht notwendig, da in der Ausformung der Rechte wesentliche Unterschiede zu berücksichtigen seien. So werde in den anderen Rechtsbereichen nicht zwischen einem Primär- und einem Sekundärmarkt unterschieden. Außerdem beziehe sich der Patentschutz beispielsweise nicht auf die Form selbst, sondern auf die in der Formgebung verkörperte Lehre.[93]

Ferner seien Sicherheit und Qualität der Ersatzteile durch die partielle Aufhebung des Designschutzes nicht beeinträchtigt, da es außerhalb des Designrechts liegende Rechtsbereiche sind, welche den hierbei maßgeblichen Produkt- und Verbraucherschutz gewährleisten.[94] Um den Verbrauchertäuschungen vorzubeugen, ergänzte die Bundesregierung die Regelung um einen zusätzlichen Abs. 2, in dem Hersteller zur Offenlegung des Ursprungs des Ersatzteils verpflichtet werden sollen.[95]

Gegner*innen der Reparaturklausel

Aus Sicht der Gegner*innen der Reparaturklausel konterkariert die Reparaturklausel den gewerblichen Rechtsschutz.[96] Kreatives Design werde nicht mehr belohnt und Nachahmern stattdessen der Weg geebnet. Dies habe zur Folge, dass der Wettbewerb zu Lasten der innovativen Industrie verzerrt werde.[97] Sie befürchten die Förderung von Produktpiraterie und die Begünstigung von Anbietenden

---

90 Zu diesem Absatz bzgl. benannten Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärmarkt und Folgen, folgende Stellungnahmen: Carglass vom 02.10.2018, S. 1; GVA vom 27.09.2018, S. 1; GRUR (Fachausschuss Kartellrecht) vom 08.01.2019, S. 2-4; ADAC vom 04.10.2018, S.1; Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb vom 16.10.2018, S. 10-11.

91 Zu diesem Absatz bzgl. der Innovationsförderung, folgende Stellungnahmen: GRUR (Fachausschuss Kartellrecht) vom 08.01.2019, S. 2-3; Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb vom 16.10.2018, S. 8-9.

92 BT-Drs. 19/12084, vom 31.07.2019, „Zu Artikel 5 (Änderung des Designgesetzes)", S. 40.

93 Zu diesem Absatz bzgl. der Ungleichbehandlung, folgende Stellungnahmen: GRUR (Fachausschuss Kartellrecht) vom 08.01.2019, S.4; Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb vom 16.10.2018, S. 11-13.

94 Hierzu folgende Stellungnahmen: GRUR (Fachausschuss Kartellrecht) vom 08.01.2019, S. 4-5; vzbv vom 05.10.2018, S. 21; Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb vom 16.10.2018, S. 16-17.

95 BT-Drs. 19/12084, vom 31.07.2019, Erwägungsgründe „Zu Artikel 5 (Änderung des Designgesetzes)", S. 40.

96 Hierzu folgende Stellungnahmen: BDI vom 04.10.2018, S. 4; DIHK vom 28.09.2018, S. 16; Markenverband vom 01.10.2018, S. 2-3; GRUR (Fachausschuss für Designrecht) vom 05.10.2018, S. 1-2, 8.

97 Hierzu folgende Stellungnahme: BDI vom 04.10.2018, S. 4.

aus Drittländern.[98] Die unterschiedliche Behandlung von Primär- und Sekundärmarkt sehen sie aus wirtschaftspolitischen Gründen kritisch. So müsse der Originalhersteller stets eine ökonomisch einheitliche Gesamtbetrachtung vornehmen. Zur Verdeutlichung führen sie am Beispiel der Automobilbranche aus, dass Hersteller und Zulieferer ein Ersatzteilprogramm für die Lebensdauer eines Kfz aufstellen müssen. Diese Verpflichtung habe der Teilehandel nicht.[99] Zudem vertreten die Gegner*innen die Ansicht, dass die Qualitäts- und Sicherheitsstandards durch die Reparaturklausel gefährdet seien.[100] Schließlich berufen sie sich auf verfassungsrechtliche Bedenken. Zum einen sei eine Ungleichbehandlung gemäß Art. 3 GG in Bezug auf die anderen Schutzrechte, wie das Patent oder die Marke, zu verzeichnen, welche nicht gerechtfertigt werden könne. Zum anderen sei der Eingriff in die Eigentumsfreiheit gemäß Art. 14 GG als enteignungsgleich einzustufen und eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht ersichtlich. Die Stärkung des Wettbewerbs und Entlastung der Verbraucher*innen sei insoweit nicht ausreichend.[101]

Übergangsregelung

Auf Ablehnung stößt bei den Befürwortern dagegen die Ausformung der Übergangsregelung gemäß § 73 Abs. 2 DesignG-E. Stattdessen wurde (bisher) vergeblich eine gänzliche Aufhebung des Bestandschutzes angeregt. Die Befürworter gaben insoweit die Folge eines erhöhten Kosten- und Administrativ-Aufwands zu bedenken, welcher sich wiederum zwangsläufig in den Verbraucherpreisen widerspiegeln werde. Denn nicht nur die dann erforderliche designrechtliche Einzelfallprüfung durch einen Rechtsanwalt sei kostenintensiv, sondern auch die zu erwartenden, durch die Hersteller ausgelösten Rechtsstreitigkeiten wegen ggf. nicht oder fehlerhaft durchgeführter Designrechtsprüfungen.[102] Zum anderen führe die Übergangsregelung in Verbindung mit den Grundsätzen des internationalen, europäischen und nationalen Designrechts dazu, dass sich die Wirkung der Reparaturklausel erst Jahre später entfalten könne. Denn Designrechte bedürfen für ihre Gültigkeit nach ihrer Anmeldung einer regelmäßigen Verlängerung, welche bis zu 25 Jahre möglich ist.[103]
In diesem Zuge sei überdies ein sozialer Aspekt problematisch: die finanziell besser gestellte Bevölkerung – welche sich die neuesten Produkte leisten könnten – werde voraussichtlich früher von den Wirkungen der Reparaturklausel profitieren können.[104]

Eine unechte Rückwirkung der Reparaturklausel wäre zudem auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und dem Gesetzgeber folglich möglich gewesen: Durch die vorgenannte Ausrichtung des Designgesetzes, handele es sich ausschließlich um nicht abgeschlossene Sachverhalte, auf welche sich die Reparaturklausel beziehen würde. Im Speziellen die Kfz-Hersteller seien nach der Verabschiedung der Übergangsregelung des Art. 14 der europäischen Designrichtlinie 98/71/EG sowie ihrer Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung im Herbst 1998, auf Ausübung ihrer Designrechte zu verzichten, nicht schutzwürdig. Weiterhin läge zwar ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit gemäß Art. 14

---

98 Hierzu folgende Stellungnahmen: VDA vom September 2018, S. 8; BDI vom 04.10.2018, S. 4; DIHK vom 28.09.2018, S. 16; DEV vom 04.10.2018, S. 2; Markenverband vom 01.10.2018, S. 3-4; GRUR (Fachausschuss für Designrecht) vom 05.10.2018, S. 7.

99 Hierzu folgende Stellungnahmen: VDA vom September 2018, S. 7-8; Markenverband vom 01.10.2018, S. 3.

100 Hierzu folgende Stellungnahmen: VDA vom September 2018, S. 9-10; DEV vom 04.10.2018, S. 2; Markenverband vom 01.10.2018, S. 4-5; GRUR (Fachausschuss für Designrecht) vom 05.10.2018, S. 3-4.

101 Zu den Grundrechtseinschränkungen folgende Stellungnahmen: VDA vom September 2018, S. 4-5; DEV vom 04.10.2018, S. 2; GRUR (Fachausschuss für Designrecht) vom 05.10.2018, S. 2-3.

102 Hierzu folgende Stellungnahmen: Carglass vom 02.10.2018, S. 2-3; GVA vom 26.09.2018, S. 2; BGA vom 11.10.2018, S. 2; BVA vom 23.10.2018, S. 2.

103 Hierzu folgende Stellungnahmen: Carglass vom 02.10.2018, S. 3; GVA vom 26.09.2018, S. 1; Clepa vom 25.10.2018, S. 1; BGA vom 11.10.2018, S. 2; vzbv vom 05.10.2018, S. 22.

104 Hierzu folgende Stellungnahmen: Carglass vom 02.10.2018, S. 3; vzbv vom 05.10.2018, S. 21.

GG vor, da das ebenfalls geschützte geistige Eigentum durch den Wegfall des Bestandsschutzes betroffen wäre. Allerdings wäre der Eingriff gerechtfertigt. Es wäre insbesondere kein enteignungsgleicher Eingriff mit entsprechend erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigung, sondern eine im Ergebnis verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung. Das Design auf dem Primärmarkt bliebe geschützt und das Allgemeininteresse überwiege das Interesse der Hersteller, ihr Design auch auf dem Sekundärmarkt schützen zu lassen.[105]

Zusammenfassend ist nochmals festzustellen, dass die vorbenannten Diskussionen ausschließlich vor dem Hintergrund der Stärkung des Wettbewerbs geführt worden sind. Der potenzielle Mehrwert einer Reparaturklausel für die Umwelt, insbesondere für einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen, bleibt daher bislang unbestritten. Die aufgezeigten Bedenken in Bezug auf die Übergangsregelung gemäß § 73 Abs. 2 DesignG-E dagegen, können ausnahmslos übertragen werden. Denn die Beschränkung der Reparaturklausel auf künftige Designrechte, hat auch für die Entfaltung der zu erwartenden positiven Umweltauswirkungen einen unabsehbaren Zeitaufschub zur Folge.

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

Im Bereich des Wettbewerbsrecht (§§ 5 bis 20 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG))[106] sind ebenfalls Informationspflichten für energieverbrauchsrelevante Produkte angesiedelt. Das UWG dient der Regelung des Marktverhaltens der einzelnen Unternehmen. Sinn und Zweck ist dabei der Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher*innen sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Gleichzeitig schützt es das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb, vgl. § 1 UWG. Vom Schutzzweck ist es auch umfasst, dass Informationsvorsprünge der Produkthersteller zu Lasten der Konsument*innen ausgeglichen werden.[107] So sanktioniert beispielweise § 5a UWG das Vorenthalten von Informationen, welche für die Bildung einer geschäftlichen Entscheidung notwendig sind.[108] Dies wird teilweise als umfassender lauterkeitsrechtlicher Informationsanspruch verstanden, der ein aliud zum reinen Irreführungsverbot des Wettbewerbsrechts darstelle.[109] Hierzu wird dem Wahrheitsgrundsatz (Irreführungsverbot) das Gebot der Markttransparenz gegenübergestellt, das auch in Fragen lebensdauerrelevanter Informationen akti-

[105] Zum Absatz über die unechte Rückwirkung, folgende Stellungnahme, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_fairen_Wettbewerbs.html, letzter Zugriff am 13.09.2019: GVA vom 26.09.2018, S. 2-5.

[106] Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) geändert worden ist.

[107] Sosnitza in: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, UWG 2. Auflage 2014, § 1 Rn. 1, 14.

[108] Alexander in: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, UWG 2. Auflage 2014, § 5a Rn. 21f.

[109] Fezer, Obsoleszenz als Fallkonstellation des lauterkeitsrechtlichen Informationsmodells, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 205ff.

viert wird und Unternehmer zur Aufklärung zwingt. Wegen seiner Unschärfe wird allerdings eine Ergänzung der per-se-Verbote des Art. 5 Abs. 4 UGP-RL[110] um einen Tatbestand der Obsoleszenz empfohlen.[111] Damit erzeugt das UWG aber allenfalls nur eine mittelbare Verbesserung der Reparaturbedingungen, denn auf diesem Weg wird kein konkreter Zugang zu reparaturrelevanten Informationen oder Ersatzteilen gewährt.[112]

Das unionsrechtliche Kartellverbot

Auch das unionsrechtliche Kartellverbot des Art. 101 AEUV kann sich nur mittelbar auf die Reparierfähigkeit von Produkten auswirken. So sind Absprachen zwischen Unternehmen generell untersagt, soweit sie den Handel in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, indem darin ein gemeinsamer Wille zum Ausdruck kommt sich auf dem Binnenmarkt in einer bestimmten Weise zu verhalten.[113] Davon könnten ggf. auch Absprachen hinsichtlich der Produktlebensdauer (sog. geplante Obsoleszenz) erfasst sein.[114] Die hohen kartellrechtlichen Sanktionen sollen solche Absprachen verhindern.[115] Damit korrespondiert hingegen jedoch kein unmittelbarer Informationsanspruch bzgl. reparaturrelevanter Daten und Technik.

Die Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 461/2010[116] eröffnet eine Ausnahme im Sinne des Art. 101 Abs. 3 AEUV von dem Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV.[117] Nach Art. 4 dieser Verordnung sind vertikale Herstellerabsprachen im Kfz-Bereich erlaubt, soweit sie die Bedingungen betreffen, unter denen die beteiligten Unternehmen Kraftfahrzeugersatzteile beziehen, verkaufen, weiterverkaufen oder Instandsetzungs- oder Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge erbringen dürfen. Derartige Absprachen sind danach nicht als wettbewerbswidrige Maßnahmen anzusehen. Allerdings wird diese Ausnahme vom Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV wieder durch die Rückausnahme in Art. 5 der Verordnung eingeschränkt. Danach gilt die Ausnahme des Art. 4 nicht uneingeschränkt für alle vertikalen Herstellerabsprachen, die Ersatzteile betreffen.[118]

---

110 Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. EU L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

111 Fezer, Obsoleszenz als Fallkonstellation des lauterkeitsrechtlichen Informationsmodells, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 205ff.

112 Nach Hess, Geplante Obsoleszenz, S. 250, können nach § 5a Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 UWG auch Informationspflichten hinsichtlich der Lebensdauer eines Produktes bestehen; dies würde auch Eigenschaften erfassen, die elementar für die Lebensdauer sind, wie z. B. die Reparierbarkeit.

113 Weiß in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 101 AEUV Rn. 59ff.

114 So berichtet Wortmann, Geplanter Produktverschleiß als Rechtsproblem, bereits 1983 von einem Hinweis der 7. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts an den Verband der Autoindustrie, dass die Unterlassung der Ausstattung von Kfz mit langlebigen Auspuffanlagen ein Kartellverstoß sein könnte, S. 90f.

115 Weiß in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 101 AEUV Rn. 47ff.

116 Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010.

117 Weiß in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 101 AEUV Rn. 153f.

118 Danach gilt die Freistellung gilt nicht für vertikale Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der beteiligten Unternehmen bestimmten Zwecken dienen, „a) die Beschränkung des Verkaufs von Kraftfahrzeugersatzteilen durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems an unabhängige Werkstätten, welche diese Teile für die Instandsetzung und Wartung eines Kraftfahrzeugs verwenden; b) die zwischen einem Anbieter von Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose- oder Ausrüstungsgegenständen und einem Kraftfahrzeughersteller vereinbarte Beschränkung der Möglichkeiten des Anbieters, diese Waren an zugelassene oder unabhängige Händler, zugelassene oder unabhängige Werkstätten oder an Endverbraucher zu verkaufen“. Siehe hierzu auch Erwägungsgrund (11) und (16) der Verordnung (EU) Nr. 461/2010.

2.1.3.3 Ökodesignrichtlinie und Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Die Ökodesignrichtlinie[119] als solche bietet auf europäischer Ebene eine Möglichkeit für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte. Vorliegend soll zunächst der allgemeine Rechtsrahmen und die Funktionsweise der Ökodesignregulierung dargestellt werden. Im Dezember 2018 / Januar 2019 wurden schließlich neue Anforderungen für Waschmaschinen, Waschtrockner, Kühlgeräte, Leuchtmittel, elektronische Displays und Geschirrspüler beschlossen, welche auch Reparaturen fördern sollen. Diese neuen Anforderungen werden unten unter Kapitel 2.6.2 dargestellt und bewertet.

Zielsetzung der Ökodesignrichtlinie

Ihre Zielsetzung besteht darin, zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem sie die Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau erhöht und zugleich die Sicherheit der Energieversorgung verbessert, Art. 1 Abs. 2 Ökodesignrichtlinie. Dadurch setzt die Richtlinie schon im frühen Produktplanungsprozess an, um auf diesem Wege spätere produktbezogene Folgekosten und deren Belastungswirkung für die Umwelt zu verringern. Ihr Zweck ist es ebenfalls in wettbewerblicher Hinsicht durch Vereinheitlichung der Produktanforderungen den freien Verkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, Art. 1 Abs. 1 Ökodesignrichtlinie.[120] Die Richtlinie soll einen umfassenden Rechtsrahmen für die Anwendung und Durchsetzung der europäischen Vorgaben über die umweltgerechte Gestaltung von elektronischen und elektrischen Produkten schaffen. Reglungsgegenstand sind insbesondere die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie die behördliche Marktüberwachung.[121] Gleichzeitig bildet die Ökodesignrichtlinie die Grundlage dafür, alle energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen durchzumustern und gegebenenfalls mit Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu regulieren. Grundsätzlich besteht gem. Art. 288 AEUV die Möglichkeit, dass diese in der Form von Verordnungen, Richtlinien oder Beschlüssen ergehen. Bisher wurden jedoch nur Durchführungs-Verordnungen (im Folgenden auch als Ökodesign-Verordnungen bezeichnet) erlassen, da diese in den Mitgliedstaaten unmittelbar wirken. Maßgebliches Kriterium ist dabei die Energieeffizienz. Aber auch andere Nachhaltigkeitsfaktoren wie bspw. Lebenszeit und Reparaturfähigkeit sowie öffentlich-rechtliche Informationspflichten sind für die Verordnungen relevant.[122] Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind lediglich Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung (Art 1 Abs. 3 Ökodesignrichtlinie). Seit der Änderung der Ökodesignrichtlinie im Jahr 2009 sind auch Produkte erfasst, die selbst keine Energie verbrauchen, aber im Zuge ihrer Nutzung den Verbrauch von Energie beeinflussen. So werden im Erwägungsgrund (4) der Richtlinie beispielsweise Fenster, Isoliermaterialien, Duschköpfe und Wasserhähne genannt.[123] Insgesamt soll mit der Richtlinie ein sehr umfassendes Instrumentarium für die Festlegung von Mindestanforderungen an die Produktgestaltung sowie die Gestaltung von Informationspflichten gewährt werden.

Praktische Umsetzung der Richtlinie

---

119 Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesignrichtlinie) ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10ff.

120 Fischerauer in: Danner/Theobald, EVPG 82. EL Okt. 2014, Einf. Rn. 2f.

121 Fischerauer in: Danner/Theobald, EnergieR 93. EL Juni 2017, Einf. Rn. 1-2.

122 Fischerauer in: Danner/Theobald, EVPG 82. EL Okt. 2014, § Einf. Rn. 2f.

123 Fischerauer in: Danner/Theobald, EVPG 82. EL Okt. 2014, Einf. Rn. 12.

Bislang wurden für rund 24 Produktgruppen Ökodesign-Anforderungen erlassen; u.a. Transformatoren, Staubsauger, PCs, Waschmaschinen[124]. Die jeweiligen Anforderungen divergieren teilweise stark, bewegen sich jedoch im Schwerpunkt bislang um Vorgaben hinsichtlich der Energieeffizienz. Vereinzelt sind auch materielle Vorgaben und Informationspflichten hinsichtlich der Lebensdauer bestimmter Produktgruppen erlassen worden. So beispielsweis bei Staubsaugern,[125] Haushaltlampen[126] und Notebooks[127] Informations- und Vorhaltepflichten für die Reparatur der jeweiligen Gegenstände, sind jedoch in der Praxis rar gesät.

Praktische Anforderungen an den Erlass von Durchführungsmaßnahmen

Wie bereits erwähnt, werden durch die Ökodesignrichtlinie selbst keine konkreten Standards an einzelne Produktgruppen festgelegt. Vielmehr schafft sie einen Gesamtrahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte.[128] Die konkrete Festlegung der Ökodesign-Anforderungen erfolgt gem. Art. 15 Abs. 1 Ökodesignrichtlinie im Wege von Ökodesign-Verordnungen, die von der EU-Kommission erlassen werden.[129] Voraussetzung ist nach **Art. 15 Abs. 2 a) bis c)**, dass das Verkaufs- und Handelsvolumen des Produkts erheblich ist,[130] dass es eine erhebliche Umweltauswirkung hat sowie ein erhebliches Potenzial für eine Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten bietet. **Art. 15 Abs. 3 bis 10** der Ökodesignrichtlinie stellen formal-juristische Anforderungen an das Verordnungserlassverfahren.

In diesem Zusammenhang verweist **Art. 15 Abs. 6** auf die Anhänge der Ökodesignrichtlinie, welche konkrete Anforderungen für den Erlass von Ökodesign-Verordnungen beinhalten. Die EU-Kommission bestimmt die wesentlichen Umweltaspekte im Rahmen der Ausarbeitung eines Umsetzungsmaßnahmen-Entwurfs, die in der Durchführungsmaßnahme anzugeben sind. **Anhang I** führt dabei „allgemeine Ökodesign-Kriterien“ auf, die das gesamte ökologische Profil eines Produkts ohne Grenzwerte für einen bestimmten Umweltaspekt betreffen (Art. 2 Nr. 25 der Ökodesignrichtlinie). Dies beinhaltet beispielsweise Angaben zu Rohstoffen, der Fertigung, Verpackung und Transport von Produkten, als auch deren Nutzung und das Ende der Lebensdauer. Bei der Ausarbeitung von Durchführungsmaßnahmen, mit denen allgemeine Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, sind je nach Produkt, Ökodesign-Parameter (Anhang I Teil 1), vorgeschriebene Informationen (Anhang II Teil 2) und Anforderungen an die Hersteller (Anhang I Teil 3) angegeben.

Anhang II setzt demgegenüber „spezifische Ökodesign-Anforderungen“ auf, welche messbare Größen für einen bestimmten Umweltaspekt beinhalten, beispielsweise den Energieverbrauch im Betrieb (vgl.

---

124 https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/list_of_ecodesign_measures.pdf, letzter Zugriff am 10.10.2017.

125 Nach Verordnung (EU) Nr. 666/2013 für Staubsauger sind Vorgaben für die Lebensdauer des Motors (500 h) und die Dauerhaftigkeit des Saugschlauches (40.000 Schwenkungen unter Belastung) erforderlich.

126 Entsprechend der Verordnungen (EG) Nr. 244/ 2009 für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht und (EU) Nr. 1194/2012 für Lampen mit gebündeltem Licht gibt es Mindestanforderungen für Lebensdauerfaktor und Informationsanforderungen zur Nennlebensdauer.

127 Verordnung (EU) Nr. 617/2013 für Computer besagt, dass für Notebooks die Angabe der Anzahl der möglichen Ladezyklen des Akkus erforderlich ist. Falls der Akku nicht durch die Verbraucher*innen selbst ausgetauscht werden kann, ist auf der Verpackung, in technischen Unterlagen und auf der Webseite entsprechend anzugeben.

128 Erwägungsgrund (8) Ökodesignrichtlinie.

129 In Art. 15 Ökodesign-Richtlinie ist zudem vorgesehen, dass Standards durch Selbstregulierungsmaßnahmen der Industrie gesetzt werden können. Bisher hat die Europäische Kommission drei Selbstregulierungsmaßnahmen anerkannt: Selbstregulierungsinitiativen für bildgebende Geräte (imaging equipment = u.a. Drucker und Kopierer), komplexe Digitalempfänger (komplexe Set-Top-Boxen) und Spielekonsolen. vgl. hierzu auch: Fischerauer in: Danner/Theobald, § 4 EVPG Rn. 33.

130 Als Richtwert dient dabei nach den neuesten vorliegenden Zahlen innerhalb eines Jahres in der Gemeinschaft eine Anzahl von mehr als 200 000 Stück.

Art. 2 Nr. 26). Danach können für ein bestimmtes Produkt spezielle Anforderungen gestellt und auf diesem Weg beispielsweise eine Materialreduzierung verlangt werden.

Geht es um eine Implementierung von Informations- und Vorhaltepflichten für Elektro- und Elektronikgeräte sind diese unter den Anwendungsbereich des Anhang I Teil 1 Nr. 1.1. d) oder Nr. 1.1. e), nämlich die Produktwartung und -nutzung, einzuordnen. Unter Wartung ist nach ihrem Wortsinn die Durchführung von Arbeiten zu verstehen, die der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit dienen. Sie fällt dabei in das Nutzungsstadium eines Elektro- oder Elektronischen Geräts. Diese ist in rechtlicher Hinsicht als die Inanspruchnahme der Vorteile einer Sache oder eines Rechts zu verstehen. Während der Nutzungsdauer[131] können dementsprechend Wartungen vorgenommen werden, sodass sich diese Zeitabschnitte überschneiden und gegenseitig bedingen können. Die Reparatur dient dem Erhalt der Nutzbarkeit des Elektro- oder Elektronikgerätes. Wichtige Voraussetzung dessen ist die Reparierbarkeit, welche unter anderem durch die Bereitstellung von reparaturrelevanten Informationen und Ersatzteilen gewährleistet wird.[132]

Von besonderer Bedeutung ist vorliegend Anhang I Teil 1 Nr. 1.3. i) der Ökodesignrichtlinie, wonach zu den Indikatoren der Produktlebensdauer folgende Kriterien gehören: „garantierte Mindestlebensdauer, Mindestzeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen, Modularität, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit“.

Teil der nachhaltige Nutzung im Sinne des Anhang I Teil 1 Nr. 1.1d) ist eine Abschätzung des voraussichtlichen Verbrauchs an Material, Energie und anderen Ressourcen,[133] die voraussichtlich entstehenden Abfallstoffe[134] sowie die Möglichkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung von Material.[135] Die Verbesserung der genannten Umweltaspekte ist unter anderem durch Reduzierung des Verbrauchs an Energie, Wasser und anderen Ressourcen während des Produktlebenszyklus[136] und die Art und Menge der für die bestimmungsgemäße Nutzung, die für eine ordnungsgemäße Wartung benötigten Verbrauchsmaterialien[137] und die Verwendung gebrauchter Teile erzielbar.[138]

Nach Anhang I Teil 2 können Hersteller dazu verpflichtet werden, gegenüber der Öffentlichkeit Angaben zu machen, die unter anderem auch die Nutzbarkeit beeinflussen. Dies umfasst insbesondere Informationen für Verbraucher*innen darüber, wie das Produkt mit möglichst geringer Umweltbelastung zu installieren, zu nutzen und zu warten ist, wie es eine möglichst hohe Lebensdauer erreicht, sowie gegebenenfalls Informationen über den Zeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen und die Nachrüstbarkeit der Geräte.[139] Die Informationen sind am Produkt selbst anzubringen, wo immer das möglich ist.

Damit sind die Bereitstellung von reparaturrelevanten Informationen und Vorhaltepflichten als Ökodesign-Parameter nach Anhang I Teil 1 Nr. 1.1.d) oder Nr. 1.1.e), welche durch entsprechende Informationspflichten nach Anhang 2 ergänzt werden, von der momentanen Ökodesignrichtlinie erfasst. Sie

---

131 Nach Zeitspanne zwischen Erwerb und Außerdienststellung eines Produkts durch den Konsumenten bzw. die Konsumentin.

132 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, S. 48-53.

133 Anhang I Teil 1 Nr. 1.2a).

134 Anhang I Teil 1 Nr. 1.2d).

135 Anhang I Teil 1 Nr. 1.2e).

136 Anhang I Teil 1 Nr. 1.3c).

137 Anhang I Teil 1 Nr. 1.3e).

138 Anhang I Teil 1 Nr. 1.3g).

139 Anhang I Teil 2 c).

bilden damit einen gangbaren Weg Informations- und Vorhaltepflichte hinsichtlich der Reparaturfreundlichkeit und der Mindestlebensdauer einzurichten.[140]

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Umgesetzt wird die Ökodesignrichtlinie in Deutschland mit dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG).[141] Erfasst wird davon das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind, § 1 Abs. 1 S. 1 EVPG. Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, im Rahmen der Marktaufsicht zu überprüfen, ob die Produkte die Produktanforderungen der Ökodesign-Verordnungen erfüllen. Diese Verknüpfung zwischen europäischen Durchführungsverordnungen und nationalem Recht erfolgte durch die EVPG-Verordnung.[142] Diese schafft die notwendigen Konkretisierungen für das In-Verkehr-Bringen von energieverbrauchsrelevanten Produkten.[143] Begleitend enthält das EVPG unter anderem Bußgeldvorschriften, § 13 EVPG.

2.1.3.4 Rechtsprechung hinsichtlich des Zugangs zu reparaturrelevanten Informationspflichten

Neben der vorhandenen Gesetzgebung kann auch die Rechtsprechung als Rechtsquelle fungieren.

Die bisherige nationale Rechtsprechung hinsichtlich Informationspflichten ist jedoch spärlich gestreut und keineswegs einheitlich. In diesem Rahmen finden sich lediglich Entscheidungen welche im Bereich der Kfz-Reparaturen angesiedelt sind und welche unter Kapitel 2.5.4 näher ausgeführt werden. Dies mag aufgrund der vergleichsweise hohen Kaufpreise und dem damit korrespondierenden gesteigerten Reparaturinteresse verständlich sein, lässt aber dennoch eine Rechtsprechung hinsichtlich anderer langlebiger Produkte, wie Elektro- und Elektronikgeräte vermissen.

2.1.4 Fazit der rechtlichen Ausgangslage

Die derzeitige Gesetzgebung bietet keinen verbindlichen Rahmen, um eine fachgerechte Reparatur zu gewährleisten. Mit Augenmerk auf ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis zur Ermöglichung einer wirtschaftlich vernünftigen Reparatur, fehlt es an konkreten Vorgaben und Ansprüchen hinsichtlich des Zugangs von Käufern und unabhängigen Reparaturbetrieben zu reparaturrelevanten Informationen und auch Ersatzteilen.

Auch die aktuelle Rechtsprechung und Praxis lässt einheitliche Richtlinien bislang vermissen. Sie zeigt vielmehr auf, dass Konsument*innen, Hersteller*innen und auch unabhängige Reparaturbetriebe in diesem Bereich in einem stetigen Spannungsfeld hinsichtlich ihrer divergierenden Interessenlagen bewegen. Diese führen im Ergebnis, gerade für unabhängige Reparaturunternehmen, zu erhöhten Reparaturpreisen, welche Reparaturen und damit u.a. dem langlebige Gebrauch von Elektro- und Elektronikgeräten abträglich sind. Um die divergierenden Interessen miteinander in Ausgleich zu bringen, bedarf es vielmehr eindeutig normierter Vorgaben und Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber. Anderenfalls verbleibt es bei der derzeitigen ungenügenden und auch unsicheren Rechtslage. Dies wiederum schreckt augenscheinlich viele Konsument*innen davon ab, Reparaturen überhaupt ernsthaft in Betracht zu ziehen.

---

140 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, S. 106.

141 Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 332 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

142 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3221), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist.

143 BR-Drs. 438/13 vom 23.05.13 S. 1-2.

Dabei bietet sich eine gesetzliche Implementierung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht an, da diese nach ihrem Sinn und Zweck erst den nachgelagerten Aspekt der Entsorgung und des Recyclings aufgreifen. Auch Art. 110 GGV erfasst die Problematik des Ersatzteilehandels erst in einem nachgelagerten wettbewerblichen Aspekt. Demgegenüber bietet die Ökodesignrichtlinie einen weitreichenden Rahmen für die umweltfreundliche Gestaltung an. Dadurch, dass sie im frühen Stadium der Produktplanung ansetzt, könnten schon dort umfangreiche Handlungs- und Informationspflichten von Herstellern und Verkäufern implementiert werden, welche als öffentlich-rechtliche Pflichten auch in die jeweiligen Vertragsverhältnisse ausstrahlen würden.

2.2 Positionen von Akteuren im Reparaturbereich in Praxis und Literatur

In diesem Abschnitt werden die Forderungen und Zielsetzungen relevanter Akteure in deren Publikationen und Veröffentlichungen (z.B. Homepage, Positionspapiere) untersucht und die zentralen Probleme und Forderungen identifiziert. Bei der Analyse sollen auch die zentralen Interessen der Akteure beschrieben und offengelegt werden, um die resultierenden auch unterschiedlichen Bewertungen und Standpunkte besser einordnen zu können. Folgende Akteure und ihre Positionen wurden berücksichtigt: Runder Tisch Reparatur (RTR) und weitere Reparatur-Initiativen, Dachverband Verbraucherzentrale Bundeszentrale (vzbv) und der europäische Verbraucherverband BEUC, Verbraucherkommission Baden Württemberg, European Environmental Bureau (EEB), Reuse and Recycling EU Social Enterprises Network (RREUSE), Reparaturplattform MeinMacher.de sowie der europäische Industrieverband Digitaleurope.

2.2.1 Runder Tisch Reparatur (RTR)

Der Runde Tisch Reparatur (RTR) wurde 2015 von Vertreter*innen der reparierenden Wirtschaft, Verbraucher-, Umwelt-und Menschenrechtsorganisationen und wissenschaftlichen Instituten in Berlin mit dem Ziel gegründet, die Situation für die Reparatur in Deutschland aus sozialen, ökologischen und ökonomischen Gründen zu verbessern.

Die Mitglieder des RTR fordern die politischen Verantwortlichen dazu auf, die Stärkung der Reparatur als wesentliches Handlungsfeld der Ressourcenschonung voranzutreiben. Sie fordern eine verpflichtende Ersatzteilverfügbarkeit von Herstellern, Händlern und Importeuren von allen Konsumgütern, insbesondere für Haushaltstechnik, Unterhaltungselektronik und Consumer-IT, über die gesamte Lebensdauer der Produkte.

- Die Preise der Ersatzteile sollen 20 % des unverbindlichen Kaufpreises der Neuprodukte nicht übersteigen dürfen, um exorbitant hohe Ersatzteilpreise zu regulieren, die Reparaturen erschweren.
- Außerdem ist den Reparaturbetrieben und Initiativen der Zugriff auf Ersatzteile aus der Wiederverwendung von Altgeräten zu ermöglichen.
- In Bezug auf die ökonomischen Rahmenbedingungen fordert der RTR einen reduzierten Mehrwertsteuersatz auf die Reparaturkosten (Endpreis) und Gebrauchtwaren zur Stärkung der preislichen Attraktivität.
- Außerdem werden politische Vorgaben für ein reparaturfreundliches bzw. langlebiges Produktdesign formuliert, was einen Verzicht auf verklebte Verschleißteile (z.B. Akkus) oder festverbaute Teile (z.B. Arbeitsspeicher) umfasst, die eine Reparatur oder Aufrüstung erschweren oder verunmöglichen.

Diesbezügliche Formulierungen sind in entsprechenden Produktanforderungen zu verankern bzw. analog zur ONR 192102 (2014)[144] für Verbraucher*innen kenntlich zu machen. Diese sollten dann auch im Rahmen von Umweltzeichen (z.B. Blauer Engel) und Vergabekriterien der öffentlichen Beschaffung niedergelegt werden. Bezüglich der Kompetenzvermittlung an Verbraucher*innen sind den Produkten Informationen über anstehende Wartungsintervalle, Möglichkeiten für Reparaturen (dem Produkt oder über das Internet) beizulegen und insgesamt die Aufklärung über Reparaturen voranzubringen. Diese Forderungen werden von der Verbraucherkommission Baden-Württemberg unterstützt.[145] Eine generelle Verlängerung der Gewährleistung wie auch eine Garantieaussagepflicht der Hersteller wird von einzelnen Mitgliedern des RTR kritisch gesehen, da diese die Gefahr sehen, dass noch mehr ausgetauscht und weniger repariert wird.[146] Diese Position konnte sich dort indes nicht durchsetzen, da andere Mitglieder eine deutliche Ausweitung der Gewährleistungsfristen für erforderlich halten, um wirksam gegen vorzeitigen Verschleiß vorzugehen und ergänzend für die Einführung der von Schlacke et al. angeregte Garantieaussagepflicht plädieren.[147]

2.2.2 Reparatur-Initiativen

Reparatur-Initiativen spielen eine immer wichtiger werdende Rolle und werden in Deutschland insbesondere durch die „Anstiftung & Ertomis“ gefördert. In offenen Werkstätten und Repair Cafés erfolgt ein dezentraler Wissensaustausch, der es auf niedrigschwelliger Ebene ermöglicht, dass Bürger*innen eigene Reparatur-Erfahrungen machen. Die Reparatur-Initiativen fördern somit die Kompetenz von Konsument*innen, Defekte, anstehende Pflege- und Wartungsintervalle und mögliche Reparaturen bei genutzten Geräten erkennen und besser einschätzen zu können. Hier besteht ein deutliches Wissensdefizit, wie eine repräsentative Umfrage am Beispiel des korrekten Ladeverhaltens von in Smartphones verbauten Lithium-Ionen Akkus zeigt. Nur knapp 40 % der Befragten wussten, dass hohe Be- und Entladungsspitzen der Akkus zu vermeiden sind, um die Lebensdauer des Akkus zu verlängern, obwohl unter den als am wichtigsten empfundenen Produkteigenschaften die Langlebigkeit des Akkus angegeben wird.[148] Die Forderungen dieser Akteure umfassen, dass Ersatzteile, Werkzeuge und Wartungs- und Reparaturinformationen allen Marktakteuren, also auch offenen Werkstätten und anderen Do-It-Yourself-Reparaturstellen, wie z.B. Repair-Cafés, verfügbar gemacht werden sollen.[149]

2.2.3 Schwerpunkt Verbraucherschutz und Reparatur: vzbv und BEUC

Die Verbraucherverbände existieren in der BRD seit Anfang der 60er Jahre mit dem Dachverband Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv). Der europäische Verbraucherverband BEUC (Bureau Européen de Consommateurs) besteht seit Anfang der 1970er Jahre. BEUC bzw. vzbv machen es sich zur Aufgabe, die Interessen von Verbraucher*innen zu stärken. Zu den zentralen Zielen des vzbv gehört Information und Transparenz bei der Kaufentscheidung durchzusetzen, als Voraussetzung für rationale Marktentscheidungen aufgeklärter Konsument*innen.

---

144 Hierzu näher: Eisenriegler, Obsoleszenz – Ein Impuls aus Österreich, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 292ff.

145 Siehe Kap. 2.2.4.

146 Christine Ax: Wir brauchen eine Reparaturrevolution: Die Hersteller müssen verpflichtet werden, Ersatzteile zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Christine Ax im Gespräch mit Detlef Vangerow, ReSource, 29/3 (2016), S. 33.

147 So insbesondere die Position der Verbraucher- und Umweltverbände, s. näher unten unter 2.2.3.

148 Jaeger-Erben/Hipp: Letzter Schrei oder langer Atem? Erwartungen und Erfahrungen im Kontext von Langlebigkeit bei Elektronikgeräten. Vorläufige Kurz-Auswertung einer repräsentativen Online-Befragung in Deutschland in 2017, 2017. Siehe hierzu auch iFixit, https://de.ifixit.com/.

149 Baier/Hansing/Müller/Werner (2016): Die Welt reparieren. Open Source und Selbermachen als postkapitalistische Praxis, Bielefeld 2016.

In ihren Positionspapieren gehen vzbv und BEUC davon aus, dass für Hersteller am Markt keine durchschlagenden Anreize gesetzt sind, um langlebige und reparierfähige Produkte herzustellen. Im Gegenteil, insbesondere auf gesättigten Märkten, bestehe für die Hersteller ein Anreiz, durch kurzlebige Konsumgüter mit erhöhtem Austausch durch Ersatzkäufe einen höheren Profit zu erwirtschaften. Für Konsument*innen stellt der Verkaufspreis den wesentlichsten Indikator dar, um zu erkennen, welche „Qualitäten", also Produkteigenschaften wie Verlässlichkeit, Reparierbarkeit und Langlebigkeit mit einem Produkt verbunden sind.[150]

Die Verbraucherverbände kritisieren, dass der Verkaufspreis keine hinreichende Informationsgrundlage für einen nachhaltigen Konsum darstellt.[151] Aus diesem Grunde forderten vzbv und BEUC im Rahmen der Einwendungen zu dem Vorschlag für eine Online-Warenhandels-Richtlinie [152] die Einführung einer verbindlichen Mindestlebensdauerangabe der Hersteller für alle Produkte[153] ein. Darüber hinaus fordern die Verbraucherverbände in ihren Positionspapieren, dass für Reparatur-Initiativen und unabhängige Werkstätten ein freier Zugang zu relevanten Reparaturinformationen, Diagnosegeräten und Ersatzteilen eingeräumt wird. Die Hersteller sollten verpflichtet werden, öffentlich Reparaturinformationen verfügbar zu machen und für ein Gerätedesign zu sorgen, welches zerstörungsfreies Öffnen ermöglicht. Um die Wartezeit für die Konsument*innen zu verkürzen, schlägt BEUC vor, die französische Vorgabe für die Lieferung von Ersatzteilen umzusetzen und die Lieferfrist auf eine bestimmte Zeit (z.B. maximal zwei Monate) festzulegen. Außerdem regen sie an, für die Zeit der Reparatur den Konsument*innen Ersatzgeräte verfügbar zu machen.

BEUC regt auch an, die Reparatur über Anreize durch finanzielle Rahmenbedingungen attraktiver zu gestalten. Hierzu soll das System der allgemeinen Verbrauchssteuern bzw. der Mehrwertsteuer angepasst werden und entsprechende Anreize liefern. Reduzierte Sätze könnten für gebrauchte und reparierte Güter eingeführt werden.[154]

2.2.4 Verbraucherkommission Baden-Württemberg

Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg wurde 2005 auf Initiative vom damaligen Ministerpräsident Günther H. Oettinger gegründet. Sie besteht aus 16 von der Landesregierung berufenen Wissenschaftlern, Wirtschaftsvertretern, Vertretern von Verbraucherverbänden und Verbraucherjournalisten. Sie arbeitet unabhängig und berät die Landesregierung Baden-Württemberg in verbraucherpolitischen Fragen, kann sich mit Ihren Impulsen aber auch direkt an Adressaten auf Bundes- oder Europaebene sowie die allgemeine Öffentlichkeit wenden. Ein wesentliches Thema der Kommission in den vergangenen Jahren war das der Obsoleszenz. Hierzu wurde u.a. ein grundlegendes Diskussionspapier

---

150 BEUC: proposal for a directive on certain aspects concerning contracts for distance sales of goods, BEUC Position Paper, http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-053_csc_beuc_position_paper_on_tangible_goods_proposal.pdf.

151 So auch Primus, Qualität und Verschleiß aus der Sicht vergleichender Warentests (in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär) S. 51. Allerdings weist er dort auch darauf hin, dass sich bestimmte Preisuntergrenzen feststellen lassen, unterhalb dessen keine Qualität im Sinne von Langlebigkeit mehr erwartet werden kann.

152 Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, KOM (2015) 635 endgültig.

153 So auch in: Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, S. 100; schon zuvor: Verbraucherkommission Baden-Württemberg, Qualität statt vorzeitiger Verschleiß, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 325; Brönneke, Verkürzte Lebensdauern aus Sicht der Rechtswissenschaften, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 199f.

154 Maurer: Durable goods: More sustainable products, better consumer rights. Consumer expectations from the EU's resource efficiency and circular economy agenda, 2015.

mit einer Analyse der Facetten der Obsoleszenz veröffentlicht.[155] Es folgte eine Stellungnahme, mit Forderungen an verschiedene Akteure:

- „an die Wirtschaft, langlebige Produkte zu entwickeln und offensiv zu vermarkten,
- an die Verbraucherverbände, die bereits ansatzweise bestehenden gegen Obsoleszenz wirkenden Rechtsregeln über Musterklagen zu aktivieren,
- an die Testorganisationen, die Langlebigkeit noch stärker zum Inhalt ihrer vergleichenden Produkttests zu machen,
- an die Verbraucher*innen, ausdrücklich nach der Lebensdauer der Produkte nachzufragen und diese – soweit möglich – ihren Kaufentscheidungen zugrunde zu legen“
- an die Politik,
  - eine an der Lebensdauer der Produkte orientierte Verlängerung der Gewährleistungsfristen zu schaffen,
  - eine Mindestlebensdauerangabe sowie eine „Nutzungspreisangabenpflicht“[156] einzuführen,
  - Pflichten, ein deutliches Abweichen von bestimmten Standards nach unten zu deklarieren[157] oder umgekehrt die Möglichkeit, eine Abweichung nach oben durch ein entsprechendes Siegel zu transportieren (dies verspreche eine deutliche Einwirkung auf die Nachfrage nach dauerhafteren bzw. reparaturfähigeren Produkten),
  - die Einführung eines Lebensdauer- und Reparaturfähigkeitssiegels oder die konsequente Integration entsprechender Kriterien in die Vergabekriterien des „Blauen Engels“[158] voranzutreiben.

Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg unterstützt zudem Kernforderungen des Runden Tisches Reparatur, insbesondere den besseren Zugang zu Ersatzteilen zu angemessenen Kosten, mehr Transparenz im Hinblick auf die fehlende oder gute Reparierbarkeit von Produkten sowie den freien Zugang zu Gebrauchs- und Reparaturanleitungen.[159]

2.2.5 Schwerpunkt Ökologie und Reparatur: European Environmental Bureau (EEB)

Das European Environmental Bureau (EEB) wurde 1974 als Vertretung und Netzwerk umweltpolitischer NGOs in Europa gegründet und vertritt heute über 140 Mitgliedsorganisationen aus über 30 Ländern. Zu den Kernaufgaben des EEB gehört, Maßnahmen zur Weiterentwicklung in den wichtigsten umweltpolitischen Problemfeldern (z.B. Klimawandel, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, Luft, Wasser, Boden etc.) auf europäischer Ebene auf die politische Agenda zu heben, aktuelle Entwicklungen zu beobachten und die EU darin zu beraten, wie diese Probleme angegangen werden können.

---

155 Verbraucherkommission Baden-Württemberg, Qualität statt vorzeitiger Verschleiß, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 309ff.

156 Aufgrund derer nach der Verbraucherkommission „die zu erwartenden Kosten pro Nutzungseinheit (etwa über die Kosten 100 gedruckter Blätter Papier) anzugeben“ wäre.

157 Beispielhaft als Anregung genannt werden: „Produkt fällt durch unterdurchschnittliche Lebensdauer oder Reparaturunmöglichkeit hinter den Stand der Technik zurück“, „keine Ersatzteile lieferbar“.

158 Verbraucherkommission Baden-Württemberg, Stellungnahme Vorzeitiger Verschleiß – Gesetzgeberisches Handeln auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich, 2015, http://www.verbraucherkommission.de/pb/site/Verbraucherkommission/get/documents_E1140963217/nanoportal-bw/Objekte/Verbraucherkommission/VK_Stellungnahme_Vorzeitiger%20Verschlei%C3%9F%20Obsoleszenz%2024.06.2015i.pdf.

159 Stellungnahme der Verbraucherkommission Baden-Württemberg „Nicht wegwerfen –reparieren, bitte!“ (2015), http://www.verbraucherkommission.de/pb/site/Verbraucherkommission/get/documents_E735735709/nanoportal-bw/Objekte/Verbraucherkommission/Stellungnahme%20Verbraucherkommission%20Baden-W%C3%BCrttemberg%20Runder%20Tisch%20Reparatur%20Obsoleszenz%2022.11.15.pdf.

In Bezug auf die Reparatur teilt das EEB die Meinung, dass der Zugang zu Informationen, Ersatzteilen und Werkzeugen gewährleistet werden soll. Dabei soll die EU-Kommission ein Modell für einen Produkt-Ausweis entwickeln, der den Herstellern standardisierte Vorgaben zu relevanten Produktinformationen setzt, z.B. zur Lebensdauer und Ersatzteilverfügbarkeit. Auf EU Ebene schlägt das EEB vor, Mehrwertsteuerreduktionen in den Mitgliedsländern für ressourcensparende, langlebige und reparierfähige Produkte zu ermöglichen und anzuregen.[160]

2.2.6 Reuse and Recycling EU Social Enterprises Network (RREUSE)

Reuse and Recycling EU Social Enterprises Network (RREUSE) ist ein europäischer Dachverband sozialwirtschaftlicher Unternehmen der Kreislaufwirtschaft, welcher Mitte der 2000-er Jahre initiiert wurde (siehe Kap. 2.3.2).[161] Ihre Zielsetzung ist es, die Stellung der Wiederverwendung in Europa vor Recycling und Abfallentsorgung, gemäß europäischer Abfallhierarchie, zu stärken. Zu den prioritären Handlungsfeldern gehören verbindliche, quantitative und spezifische Ziele für die Kreislaufwirtschaft, höhere Designanforderungen in der Produktpolitik, eine Verbesserung der Situation von ReUse-Zentren und allgemein verbesserten Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft. Die Positionen von RREUSE befassen sich mit Themen, die im Kontext der Abfallvermeidung stehen, gehen aber auch darüber hinaus, da z.B. die Ausrichtung der bestehenden oder künftigen Arbeitsmarktförderung zentrale Rahmenbedingungen der häufig sozialwirtschaftlich ausgerichteten Betriebe berührt.

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und Reparatur sind zentrale Handlungsfelder von RREUSE. In Bezug auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz fordert RREUSE eine klare rechtliche Definition und Durchführung, sowie spezifische quantitative Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, um den Zugriff auf noch wiederverwendungs- und reparierfähige, aber nicht mehr gewollte Produkte zu erhöhen. Der Wiederverwendungssektor spielt eine wichtige Rolle auch für die Reparatur, da insbesondere auch Ersatzteile aus dem Wiederverwendungsstrom gewonnen werden können[162] und somit eine verstärkte (Vorbereitung zur) Wiederverwendung auch die Verfügbarkeit von Ersatzteilen verbessert.

Um die Ersatzteilproblematik zu lösen, sollen Hersteller möglichst standardisierte und frei erhältliche Komponenten verbauen und herstellerspezifische Teile vermeiden. RREUSE befürwortet die Stärkung von wettbewerbsorientierten Märkten für Ersatzteile. Die Vorhaltezeit von Ersatzteilen sollte verpflichtend für einen bestimmten Zeitraum festgelegt werden. Diese könnte sich zum Beispiel an der doppelten „durchschnittlich erwarteten Produktlebensdauer“ (average expected product lifetime – AEPL)[163] orientieren.

Um den Zugang zu nötigen Voraussetzungen für akkreditierte Wiederverwendungs- und Reparaturzentren zu gewährleisten, fordert RREUSE in einem Positionspapier[164], dass über die herstellerspezifischen Serviceunternehmen kostenfrei

- Reparatur- und Wartungsanleitungen online zur Verfügung gestellt werden,
- Zugang zu Test- und Fehlerdiagnosesoftware gegeben wird,
- Zugang zu relevanten Hardware-Spezifikationen, wie z.B. Laptop-Anschlüssen ermöglicht wird,
- Schulungen im Umgang mit Werkzeugen und Software bereitgestellt werden.

---

160 European Environmental Bureau: EEB Position Paper on the EU Circular Economy Package, 2015.

161 Hierzu auch Eisenriegler, Obsoleszenz – Ein Impuls aus Österreich, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 291ff.

162 Len, RREUSE response to the European Commision’s Circular Economy Package Proposal, 2016.

163 AEPL = average expected product lifetime.

164 Len, Improving product repairability: Policy Options at EU Level, 2015.

Um generell die Anforderungen an die Reparierfähigkeit von Produkten zu erhöhen fordert RREUSE, die zentralen Aspekte der österreichischen Norm ONR 192102 umzusetzen. Diese Reparatur-Norm ist für weiße und braune Haushaltselektronik entwickelt worden und könnte wichtige Anregungen für horizontale, produktgruppenübergreifende Anforderungen über die Ökodesignrichtlinie geben. Hierzu gehören:

- die zerstörungsfreie Zerlegung in einzelne Bestandteile, ohne Spezialwerkzeug verwenden zu müssen. Ein spezifisches Zeitlimit je nach Produktkategorie sollte für die Zerlegung erwogen werden. Nötiges Spezialwerkzeug sollte von den Herstellern für unabhängige Reparatureinrichtungen bereitgestellt werden;
- Mindestvorhaltezeit für Ersatzteile, mindestens zehn Jahre nach der letzten Produktionseinheit, oder doppelte AEPL (siehe oben);
- kostenloser Zugang zu Reparaturinformationen (siehe oben).

2.2.7 Reparaturplattform MeinMacher.de

Über die Reparaturplattform MeinMacher.de können Privatpersonen Reparaturdienstleister für diverse Produktgruppen der Verbraucherelektronik wohnortnah finden. Neben der eigentlichen Vermittlung von unabhängigen Fachbetrieben im Reparaturwesen liefert die Online-Plattform aktuelle Informationen zu Themen der Reparatur, bietet Weiterbildungsmöglichkeiten an und formuliert politische Forderungen für eine verbesserte Situation für unabhängige Reparaturbetriebe. In Deutschland vertritt die Plattform die Interessen der im Wesentlichen durch klein- und mittelständische Betriebe geprägten unabhängigen Reparaturbetriebe und dient als Online-Register für die Suche nach einem geeigneten Dienstleister.

Auch für die Reparaturplattform MeinMacher.de stellt die Verfügbarkeit von Ersatzteilen eine zentrale Problemstellung für die Lebensdauerverlängerung durch Reparaturen dar. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen wird aus dieser Sicht von Herstellern als aktiver Parameter in der Produktpolitik genutzt, um Einfluss auf die Länge der Produktnutzung und die Höhe ihrer Produkt-Absätze nehmen zu können. Zu diesen Parametern gehört einerseits die Dauer der Ersatzteilvorhaltung, wie auch die Frage der allgemeinen Verfügbarkeit auch für unabhängige Reparaturbetriebe.

Testkäufe von Ersatzteilen durch die Plattform machten deutlich, dass Ersatzteillieferungen der Hersteller an ausreichend Umsatz der jeweiligen Produkte gekoppelt werden, bzw. nur hersteller-zertifizierte Reparateure diese erhalten. Nach Auffassung der Verantwortlichen der Plattform MeinMacher.de stellt diese Verweigerung eine Wettbewerbsverletzung dar. Ein entsprechender Antrag auf Prüfung ist beim Bundeskartellamt eingegangen.[165]

Neben dem freien Zugang stellen auch die Kosten von Ersatzteilen ein wesentliches Hemmnis für die Reparatur dar, da diese neben den eigentlichen Arbeitskosten oft den Hauptbestandteil der Reparaturkosten ausmachen und der ökonomischen Obsoleszenz (zu geringer Preisabstand von Reparatur zu Neukauf) Vorschub leistet. Für die Erleichterung von Reparaturen fordert die Reparaturplattform politische Vorgaben für das Produktdesign und reparaturrelevante Produktinformationen, um Reparaturen leichter zu ermöglichen. Außerdem sollen Hersteller die geplante Produktlebensdauer dokumentieren und benötigte Informationen für anstehende Wartungsintervalle und technischen Service (z.B. Schaltpläne, Ersatzteillisten etc.) bereitstellen.

---

[165] Siehe Beschwerdeverfahren des Unternehmens Vangerow GmbH (Mitglied des Runden Tisches Reparatur und als freie Werkstatt) beim Bundeskartellamt gegen Samsung nach § 54 GWB. Danach wird Samsung ein Verstoß gegen § 19, 20 GWB vorgeworfen, indem es den Zugang freier Werkstätten zu Ersatzteilen teilweise verhindert oder wesentlich erschwert: http://runder-tisch-reparatur.de/wp-content/uploads/2017/10/Unterst%C3%BCtzerschreiben_Bundeskartellamt_mitLogos.pdf, letzter Zugriff am 27.10.2017.

2.2.8 Europäische Industrieverband Digitaleurope

Der europäische Industrieverband Digitaleurope ist eine Vereinigung von europäischen Elektronikherstellern und -verbänden aus Europa, USA und Japan. Hier sind auch die deutschen Branchenverbände Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (Bitkom) als eingetragene Mitglieder verzeichnet.

Der Verband stellt die Themen Wiederverwendung, Reparatur, Refurbishment und Remanufacturing in seinem Positionspapier deutlich in den Kontext der ökologischen Beiträge im Rahmen der Kreislaufwirtschaft und stellt eindrücklich dar, welche Wertschöpfungs- und Arbeitsmarktpotenziale mit diesen Aktivitäten verbunden sein können. [166]

Bezüglich der Reparatur sieht er Vorteile in den durch die Hersteller betriebenen oder durch diese lizensierte Reparaturnetzwerke, die aus ihrer Sicht über höhere Skaleneffekte zu geringeren Kosten reparieren könnten, da sie besser qualifizierte Techniker*innen beschäftigen und über die für die Wiederaufbereitungsaktivitäten nötigen Werkzeuge, Geräte und Anlagen verfügen. Diese seien außerdem leichter mit Ersatzteilen zu versorgen.[167]

Die künftige Ausgestaltung der europäischen Kreislaufwirtschaft im Blick, hat Digitaleurope Politikoptionen formuliert. Sie enthalten die Forderung, dass Wiederverwendung, Reparatur, Refurbishment und Remanufacturing nicht unter die Abfallgesetzgebung fallen. Um die positive Entwicklung in diesem Sektor nicht zu stören, soll die Politik dafür sorgen, dass bei Reparaturen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen eingehalten werden und dass keine geistigen Eigentumsrechte verletzt werden, z.B. durch Vorgaben zu Lizenzvereinbarungen oder zu durch geistige Eigentumsrechte geschützten Informationen.

2.3 Analyse von Erfolgsbeispielen

Ergänzend zu den Positionen der Akteure in Praxis und Literatur werden Lösungsansätze und Erfolge anderer Länder dargestellt.

2.3.1 Frankreich

Im Französischen Recht wurden im Rahmen der Novellierung des Verbraucherrechtes[168] wesentliche Neuvorgaben mit Bezug auf Informations- und Vorhaltepflichten von Ersatzteilen geschaffen. Diese können sich in Zukunft wesentlich auf die Reparaturfreundlichkeit von Produkten auswirken.

Nach Artikel R.111-4 des Französischen Verbrauchergesetzbuchs (Code de la consommation)[169] ist vorgegeben, dass Hersteller und Importeure den Händlern, als ihren gewerblichen Abnehmern, gegenüber verpflichtet sind, sie darüber zu informieren, wie lange notwendige Ersatzteile mindestens verfügbar sind. Die Informationsweitergabe soll entweder in den Geschäftsunterlagen oder auf einem Datenträger erfolgen. Art. L.111-4 Abs. 1 des Französische Verbrauchergesetzbuchs überträgt diese Verpflichtung auf den Händler bei Vertragsschlüssen mit einem Verbraucher. Nach Artikel L.111-4 Abs. 2 des französischen Verbrauchergesetzbuchs müssen Hersteller oder Importeur innerhalb der von ihm

---

166 Digitaleurope: The contribution of the Digital Industry to repair, remanufacturing and refurbishment in a Circular Economy, 2017.

167 Digitaleurope: The contribution of the Digital Industry to repair, remanufacturing and refurbishment in a Circular Economy, 2017.

168 Durch das französische Verbraucherschutzgesetzes Nr. 2014-344 vom 17.03.2014 („Loi Hamon“ – Gesetz Nr. 2014–344 v. 17.3.2014 „relative à la consommation“, veröffentlicht am 18.3.2014 in JORF n° 65, S. 54) wurden unter diese Neu-Regelungen im Rahmen des Französischen Verbrauchergesetzbuchs (Code de la consommation) eingeführt.

169 Gesetz Nr. 1993- 93-949 v. 26.07.1993, D. 1933, in der konsolidierten Fassung vom 12.10.2017. Ist eine Sammlung der wichtigsten Verbrauchergesetze in Frankreich, welche bis 1993 vereinzelt in Gesetzen zu finden waren.

für die Ersatzteilversorgung angegebenen Frist jedem Einzelhändler und Reparaturbetrieb die für eine Reparatur seiner Produkte notwendigen Ersatzteile liefern. Diese Frist darf höchstens zwei Monaten betragen. Diese Pflicht erstreckt sich explizit auch auf Unternehmen, die nicht zum Vertriebssystem des Herstellers gehören.[170]

Damit ist der französische Gesetzgeber insofern weiter als der deutsche Gesetzgeber gegangen, als dass er sowohl Informationspflichten, als auch Regelungen hinsichtlich der Ersatzteilevorhaltung explizit im Gesetz festgehalten hat. Dabei können Hersteller auch erklären, dass keine Ersatzteilvorhaltung erfolgt (Nullaussage).

Daneben finden sich weitere Neuerungen in Form der Verlängerung des vermuteten Verschuldens eines Mangels,[171] der Strafbarkeit geplanter Obsoleszenz[172] und die bislang freiwilligen Hinweispflichten hinsichtlich der Lebensdauer von Produkten.[173] So zeigte unlängst die Verbraucherschutz-Organisation Halte à l'Obsolescence Programmée (HOP) den Druckerhersteller Epson bei der französischen Staatsanwaltschaft wegen Betrugs beim Verbrauchsmaterial und geplanter Obsoleszenz an.[174] Die Reparaturbedingungen werden hingegen durch diese Maßnahme nur mittelbar verbessert.

Vertiefte Ausführungen zu der Gesetzesnovelle erfolgen in Kapitel 8.

2.3.2 Österreich (Wien und Bundesland Oberösterreich)

Verschiedene Akteure sind in Österreich im Bereich Reparatur und Wiederverwendung sehr aktiv, erfolgreich und sichtbar. Zum einen ist hier das Reparatur- und Servicezentrum (R.U.S.Z.) in Wien zu nennen, welches 1998 als sozialwirtschaftlicher Betrieb gegründet wurde. Zusammen mit 16 Mitarbeiter*innen konnten nach eigenen Angaben rund 15.000 Tonnen an problematischen Abfällen vermieden werden. Als sozialwirtschaftlicher Betrieb arbeitete das R.U.S.Z. die ersten zehn Jahre an der Reintegration Langzeitarbeitsloser oder Haftentlassener, bis 2007 durch eine Neuausrichtung der Arbeitsmarktförderung benötigte Mittel nicht mehr bereitstanden. Dies führte im Anschluss zur unfreiwilligen Privatisierung des Betriebs in einen Mechatroniker Fachbetrieb, der nun seit 2014 auch Gewinne abwirft.[175]

Neben dem Reparaturnetzwerk Österreich, einem österreichweiten Dachverband für sozialwirtschaftliche Betriebe im Bereich der Reparatur, war R.U.S.Z. auch bei der entsprechenden Formierung des Dachverbands auf EU-Ebene RREUSE (siehe Kap. 2.2.6) beteiligt. Erfolge konnten dabei nach eigener Einschätzung in Brüssel durch erfolgreiches Lobbying erzielt werden und die Elektroaltgeräterichtlinie und die Abfallrahmenrichtlinie zugunsten von Wiederverwendung und Reparatur beeinflusst werden. Das R.U.S.Z. entwickelte in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Normungsinstitut die ONR

---

170 Deger (2015) „Frankreich sagt der Obsoleszenz den Kampf an", http://www.avocat.de/app/frankreichrecht/_media/frankreich-sagt-der-geplanten-obsoleszenz-den-kampf-an.pdf?PHPSESSID=c7ac623c9d145c544b794e6741b3f72a, letzter Zugriff am 20.10.2017.

171 So normiert in Art. L.217-12 in Verbindung mit Artikel L.217-7 des französischen Verbrauchergesetzbuchs. Bislang bestand nach Art. 217-7 eine gesetzliche Vermutung dahingehend, dass ein Mangel, der innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung der Kaufsache eintrat, schon bei der Lieferung vorhanden war. Die sechsmonatige Frist wurde nunmehr zu Gunsten der Verbraucher*innen auf 24 Monate hochgesetzt.

172 Artikel L.213-4-1 des Gesetzes zur Energiewende und für grünes Wachstum (relative à la transition énergétique pour la croissance verte) vom 17.08.2015 führte damit den Art. L.441-2 in Verbindung Art. L.454-6 des Französischen Verbrauchergesetzbuchs ein.

173 Der Artikel L.541-1 I Nr. 2 des Umweltgesetzbuch (Code de l'environnement in konsolidierter Fassung vom 12.10.2017.

174 Wurm: Drucktertinte teurer als Chanel No. 5, http://www.crn.de/drucker-displays/artikel-115100.html, letzter Zugriff am 01.11.2017.

175 Näher: Eisenriegler, Obsoleszenz – Ein Impuls aus Österreich, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 291f.

192102, eine Reparaturnorm, anhand derer elektronische und elektrische Haushaltsgeräte auf ihre Reparatureigenschaften hin getestet werden können.[176]

Beim Thema Wiederverwendung nimmt das Bundesland Oberösterreich eine Vorreiterrolle ein. In Kooperation mit Altstoffsammelzentren (ASZ) und dem Abfallwirtschaftsverband Oberösterreich sind hier seit 2009 flächendeckend Strukturen für die Wiederverwendung entstanden. Wiederverwendungsfähige Altprodukte werden in speziellen Behältern bei den ASZs abgegeben, in Aufbereitungsbetrieben geprüft, gereinigt und repariert und anschließend in den über 20 ReVital-Läden in Oberösterreich als Gebrauchtwaren verkauft.[177] Mit der Marke ReVital ist in Österreich ein Netzwerk geschaffen worden, in dem sozialwirtschaftliche Non- -profit-Unternehmen im Bereich Sammlung, Aufbereitung und Distribution eine flächendeckende Struktur für die Wiederverwendung geschaffen haben. Die Marke garantiert den Verbraucher*innen, dass die Qualität der gebrauchten Waren bestimmten Anforderungen entspricht und auch z.B. Gewährleistungsansprüche eingefordert werden können. Mit der etablierten Marke „ReVital“ und entsprechenden Kommunikationsstrategien entsteht Vertrauen und ein angestaubtes Gebrauchtwaren-Image kann vermieden werden. Diese Struktur, bzw. deren Ausbau wird auch durch eine gezielte Förderung der Landesregierung in Oberösterreich unterstützt. Hier können nicht-betriebsbedingte Ausgaben für bauliche Maßnahmen, Schulungskosten, Büro-, Werkstatt- und Lagerausstattung, Werbemittel und Transportfahrzeuge gefördert werden. Die Förderung richtet sich ausschließlich an nicht-profitorientierte Unternehmen der Sozialwirtschaft oder Vereine. [178]

Auf kommunaler Ebene sticht auch die Stadt Graz mit einer Richtlinie zur Förderung von Reparaturmaßnahmen heraus, die eine kommunale finanzielle Förderung von ehrenamtlichen Reparaturinitiativen beinhaltet. Hierdurch können Anschaffungen von dort verwendetem Reparaturmaterial (z.B. Werkzeug, Literatur, Ersatzteile, Prüf- und Messgeräte) aber auch Mietkosten und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.200 € gefördert werden. Mit der gleichen Richtlinien werden auch die Empfänger*innen von Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten gefördert, die darüber einen 50-%igen Zuschuss (maximal 100 €) zu den Reparaturkosten erhalten können.[179]

2.3.3 Belgien (Flandern)

Die Wiederverwendung von Elektroaltgeräten und anderen Produkten kann einen viel höheren Stellenwert einnehmen, wie die Entwicklung in Flandern, Belgien, beim Kringwinkel-Netzwerk zeigt. Seit 1995 gab es in Flandern eine Vielzahl unabhängiger gemeinwirtschaftlicher Projekte im ReUse-Bereich, allerdings konnten die erkannten Potenziale bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Um stärker sichtbar zu werden und die Potenziale im Reuse-Bereich zu erhöhen, wurde 2002 der Verein „Koepel van Vlaamse Kringloopcentra“, kurz „KVK“, ins Leben gerufen. Rund 60 Second-Hand-Läden wurden in ein gemeinnütziges Netzwerk überführt, auch um die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen und um Synergien im Bereich Beschaffung, Aufbereitung und Verkauf besser zu nutzen. Der einheitliche Markenauftritt der Shops erfolgt unter dem Namen „de kringwinkel“, was Kreislauf bedeutet und eine entsprechende Kommunikation des zentralen ReUse-Gedankens befördert. Dies ist auch ein wesentlicher Grund, warum das Image der Gebrauchtwaren verbessert und die gebrauchte Ware als „Vintage-Style“ sich zu

---

176 ÖNORM: Gütezeichen für langlebige, reparaturfreundlich konstruierte elektrische und elektronische Geräte, 192102, 2014, 2014; hierzu näher: Eisenriegler, Obsoleszenz – Ein Impuls aus Österreich, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 292ff.

177 Vgl. http://www.revitalistgenial.at/, letzter Zugriff am 20.07.2017.

178 Vgl. http://www.land-oberoesterreich.gv.at/112327.htm, letzter Zugriff am 20.07.2017.

179 Stadt Graz, Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen in der Fassung des GR-Beschlusses vom 17.11.2016. GZ.: A23 - 028212/2013-0038, 2016.

höheren Preisen verkaufen lässt. Die wirtschaftliche Entwicklung der Krimwinkel-Läden zeigt beeindruckende Zahlen: im Jahr 2016 konnten in 30 Aufbereitungszentren und 135 Shops rund 73.000 Tonnen an Abfällen vermieden werden, wobei mehr als 51 Mio. € Umsatz von mehr als 5.400 Mitarbeiter*innen erwirtschaftet wurden.[180]

Neben Möbeln, Textilien, Bücher etc. gehört der Verkauf von gebrauchten Elektro(nik)geräten zum fixen Sortiment. Diese werden in speziellen Aufbereitungszentren instand gesetzt, geprüft und mit dem eigens entwickelten „Revisie"-Gütesiegel ausgezeichnet, bevor sie weiter verkauft werden.

2.3.4 Waste and Resources Action Programme (WRAP) Großbritannien und Nordirland

Das Waste and Resources Action Programme (WRAP) ist im Jahre 2000 in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland mit dem Ziel gestartet, das Thema Ressourcenschonung Regierungen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft näher zu bringen. Gefördert wird es unter anderem vom Department for Environment, Food and Rural Affairs (Defra). Anfängliche Erfolge beim Thema Recycling, Kompostierung und Lebensmittelverschwendung führten dazu, dass das Spektrum um das weite Themenspektrum der Abfallvermeidung erweitert wurde. In den „Buying Guides for Durability and Repair“ wurden für verschiedene Produkte Forderungen bezüglich der Reparatur formuliert. In diesen Good-Practice-Anleitungen können Konsument*innen produktspezifische Merkmale und Kriterien für ein langlebiges und reparierfähiges Produkt finden, auf die sie beim Kauf achten können. Die Anleitungen machen deutlich, wie der Zugang zu Informationen, Ersatzteilverfügbarkeit und –kosten bei verschiedenen Produktklassen wie z.B. Notebooks, Waschmaschinen, TV-Geräte, Staubsauger und Werkzeuge geregelt sein sollte, damit diese auch reparierfähig sind.

Mit PAS 141 (Publically Available Specification) wurde durch die British Standards Institution (BSI) ein Standardisierungsprozess für den Wiederverwendungsbereich geschaffen. Für dessen Konkretisierung und Anwendung wurden im Rahmen von WRAP konkrete Informationsbroschüren und Handlungsleitfäden für verschiedene Zielgruppen, wie Haushalte, Unternehmen, Behörden etc. erstellt. Die spezifischen Leitfäden, die sich an die Entsorgungsbranche richten, thematisieren Prozess-Standards für die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung. Auch Kaufratgeber für Endkonsument*innen um diesen Kriterien und Anhaltspunkte für reparaturfähige und langhaltige Konsumgüter an die Hand zu geben, wurden in diesem Rahmen entwickelt. Folgende Anforderungen an reparierfähige Geräte wurden in diesem Rahmen am Beispiel von Waschmaschinen, Notebooks, Staubsaugern, Fernsehgeräten und Werkzeugen formuliert:[181]

- Grundlegende Informationen über Fehlercodes sind in der herstellerspezifischen Gebrauchsanleitung und online erhältlich.
- Geräteteile, die von der Nutzerin oder dem Nutzer ausgewechselt oder erweitert werden können, sollen einfach (z.B. ohne Werkzeug) zugänglich sein.
- Reparaturanleitungen und Explosionszeichnungen sind kostenlos online erhältlich.
- Relevante Informationen über Ersatzteile (z.B. Preis und Verfügbarkeit) sind übersichtlich auf der Herstellerseite aufgelistet.
- Ersatzteile sind 6 Jahre nach Produktionsende noch erhältlich (analog zu den Vorgaben beim Blauen Engel).
- Ersatzteile und Baugruppen sind zu einem Preis erhältlich, der eine Reparatur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch außerhalb der Garantie- oder Gewährleistungsfrist noch rentabel macht.
- Eingebaute Warnhinweise und entsprechende Sensorik geben der Nutzerin und dem Nutzer kritische Warnhinweise, z.B. bevor ein Hitzeschaden auftritt.

---

180 https://www.dekringwinkel.be/de-kringwinkel-in-cijfers, letzter Zugriff am 05.10.2017.

181 http://www.wrap.org.uk/content/buying-guides-durability-and-repair, letzter Zugriff am 05.10.2017.

- Befestigungen und Zugänge sind beschriftet.

2.3.5 Right to Repair Act (USA)

In den USA haben sich zahlreiche NGOs, Reparaturinitiativen und Unternehmen zur Repair Association zusammengeschlossen.[182] Zu den Kernforderungen gehören Zugang zu Informationen, Zugang zu Ersatzteilen und Werkzeugen, Zugang zur Software, Möglichkeiten zum Verkauf und Wiederverwendung, Verwendung reparaturfähiger Designs durch Hersteller. Einen wichtigen Meilenstein im Kampf um die US-Gesetzgebung Fair Repair Legislation bildeten erfolgreiche Petitionen im Bundesstaat Massachusetts 2012. Der Motor Vehicle Owners' Right to Repair Act hatte zum Ziel für den Automobilbereich einen unabhängigen und wettbewerbsorientierten Markt für Kfz-Reparaturen zu schaffen und die Rechte der Konsument*innen zu stärken.[183] Dieses Gesetz bildete schließlich 2014 die Grundlage für eine freiwillige Selbstverpflichtung der Automobilhersteller auf nationaler Ebene, um drohende divergierende Gesetzgebungsinitiativen in 50 Bundesstaaten zu verhindern.[184] Hierzu sind die Entwicklungen in Europa durch die verbindliche Kfz-Richtlinie bereits weiter, da einheitliche Regeln europaweit gelten.

Die Repair Association bewirkte, dass ein Recht auf Reparatur (Fair Repair Legislation) zum aktuellen Stand in 20 Bundesstaaten eingeführt wurde.[185] Dies stellt Anforderungen an Hersteller und Händler in verschiedenen Sektoren (z.B. Medizinaltechnik, IT-Technik, Landmaschinensektor, Consumerbereich). Die Originalhersteller, die Produkte in diesen Staaten handeln, sollen laut dem Gesetz Werkzeuge und Ersatzteile und Wartungs- und Reparaturinformationen für Eigentümer von elektrischen und elektronischen Geräten sowie für unabhängige Reparaturbetriebe zu den gleichen Bedingungen zugänglich machen, wie den lizensierten Reparaturbetrieben der Hersteller.[186]

2.4 Zwischenfazit

Die vorangehenden Betrachtungen haben gezeigt, dass mit den Fragestellungen, Problemen und Lösungsansätzen im Bereich der Reparatur verschiedene gesellschaftliche Themenbereiche in Verbindung stehen. Diese umfassen neben allgemeiner Kompetenzvermittlung auch die Möglichkeiten der Reparatur und ihrer Verbreitung in der Bevölkerung. Aber auch die Wahrnehmung grundlegender Verbraucherrechte, die Möglichkeiten, die sich aus der Reparatur für Klima- und Ressourcenschutz ergeben und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind zentrale Themenfelder.

Wie die Betrachtungen gezeigt haben, formulieren die verschiedenen Akteure aus ihren jeweiligen Interessenslagen und Perspektiven unterschiedliche Lösungsansätze. Das Hintergrundwissen der unterschiedlichen Positionen bildete eine wichtige Grundlage für die Befragung der Fachleute des Reparaturbereichs sowie der Gerätehersteller (siehe Kap. 2.6).

---

182 www.repair.org, letzter Zugriff am 04.09.2017.

183 The 190th General Court of the Commonwealth of Massachusetts, An Act protecting motor vehicle owners and small businesses in repairing motor vehicles. H.4362, 2012.

184 http://www.autonews.com/article/20140125/RETAIL05/301279936/automakers-agree-to-right-to-repair-deal, letzter Zugriff am 04.09.2017.

185 Staaten mit aktiven Reparatur-Gesetzgebungen in 2019 sind Kalifornien, Georgia, Hawaii, Illinois, Indiana, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Montana, North Dakota, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New York, Oregon, South Dakota, Vermont, Virginia, Washington, and West Virginia, siehe auch https://repair.org/stand-up, letzter Zugriff am 25.07.2019.

186 repair.org: "Fair Repair" Legislative Template, letzter Zugriff am 29.09.2017.

2.5 Verordnung über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge

Im Kfz-Sektor wurde mit der **Verordnung (EG) Nr. 715/2007**[187] eine zentrale sektorale Regelung hinsichtlich Wartungs- und Reparaturinformationen erlassen. Diese soll vorliegend vor allem als Beispiel für eine bestehende Regelung ausgewertet werden. Auf diesem Weg kann die Übertragbarkeit ihrer Inhalte, Anknüpfungspunkte sowie Regelungstechniken auf Elektro- und Elektronikgeräte geprüft werden. Der Reglungsgehalt der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 konzentriert sich auf die Festlegung gemeinsamer technischer Vorgaben zur Reduzierung von Emissionen und den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen. Für diese Verordnung erließ die EU-Kommission die „tertiärrechtliche" **Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008,**[188] die weitere „Maßnahmen zur Durchführung" dieser (Grund)Verordnung (EG) Nr. 715/2007 enthält. Sie zeichnet sich durch detaillierte technische und informatorische Vorgaben hinsichtlich der Durchführung der Grundverordnung (EG) Nr. 715/2007 aus.

Mit der **Verordnung (EU) Nr. 566/2011**[189] wurden schließlich beide **Verordnungen novelliert**. Hierdurch wurden gerade hinsichtlich des Zugangs zu Reparaturinformationen und Diagnosesoftware wichtige Spezifikationen vorgenommen.

Der Hintergrund der hier betrachteten Kfz-Verordnungen ist unter anderem einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für Fahrzeugreparaturen und Wartungsdienste zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten auch die Rahmenbedingungen unabhängiger Betriebe[190] verbessert werden.[191] Damit sollen auch die Verbraucherinteressen besser gefördert werden, denn eine erhöhte Konkurrenz im Kfz-Reparaturmarkt soll erwartungsgemäß zu niedrigen Reparatur- und Wartungskosten für Verbraucher*innen führen. Die Reparatur- und Wartungskosten machen nämlich einen erheblichen Teil der Gesamtkosten für die Konsument*innen im Kfz-Bereich aus.[192]

---

187 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. EG L 171 vom 29.06.2007 S. 1.

188 Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. EG L 199 vom 27.07.2008, S. 1)

189 Verordnung (EU) Nr. 566/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission über den Zugang zu Reparatur-und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. EU L 158 vom 16.06.2011, S. 1.

190 „unabhängiger Marktteilnehmer" im Sinne des Art. 3 Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sind „Unternehmen, die keine autorisierten Händler oder Reparaturbetriebe sind und die direkt oder indirekt an der Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen beteiligt sind, insbesondere Reparaturbetriebe, Hersteller oder Händler von Werkstattausrüstung, Werkzeugen oder Ersatzteilen, Herausgeber von technischen Informationen, Automobilclubs, Pannenhilfsdienste, Anbieter von Inspektions- und Prüfdienstleistungen sowie Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Mechanikern, Herstellern und Reparaturkräften für Ausrüstungen von Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden". Laut Art. 6 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gelten auch „Autorisierte Händler oder Reparaturbetriebe, die zum Vertriebsnetz eines Fahrzeugherstellers gehören" insoweit „als unabhängige Marktteilnehmer, als sie Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausführen, die nicht von dem Hersteller stammen, zu dessen Vertriebsnetz sie gehören".

191 vgl. Erwägungsgrund (8) der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sowie Erwägungsgründe (12) bis (16) der Verordnung (EU) Nr. 566/2011.

192 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 5.

2.5.1 Uneingeschränkter und standardisierter Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen mithilfe eines standardisierten Formats

Nach **Art. 6 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007** treffen Hersteller umfangreiche Informationspflichten gegenüber unabhängigen Marktteilnehmern.

2.5.1.1 Umfang von Reparatur- und Wartungsinformationen

Art. 6 der Verordnung statuiert umfangreiche Pflichten der Hersteller an den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen. Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Verordnung EG) Nr. 715/2007 soll der Hersteller unabhängigen Marktteilnehmern über das Internet mithilfe eines standardisierten Formats uneingeschränkten und standardisierten Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen auf leicht und unverzüglich zugängliche Weise gewähren. Dies soll so erfolgen, dass gegenüber dem Zugang der autorisierten Händler und Reparaturbetriebe bzw. einer entsprechenden Bereitstellung von Informationen keine Diskriminierung stattfindet. Auch die Verordnung (EG) 692/ 2008, regelt den Zugang der Marktteilnehmer zu Ersatzteilinformationen. Danach sind Hersteller verpflichtet einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage Ersatzteile entwickelt werden können und die für das einwandfreie Funktionieren des OBD-Systems[193] erforderlich sind (Art. 13 Abs. 8 Verordnung (EG) 692/2008). Außerdem darf die Entwicklung von Ersatzteilen nicht behindert werden, indem einschlägige Informationen zurückgehalten werden. Zusätzlich müssen Hersteller den unabhängigen Marktteilnehmern, autorisierten Händlern und Reparaturbetrieben Weiterbildungsmaterial zur Verfügung stellen.[194] Hinsichtlich Ersatzteilen, Diagnose- und Prüfgeräten werden die Informationspflichten dahingehend ausgeweitet, dass der Fahrzeughersteller die einschlägigen OBD- sowie Reparatur- und Wartungsinformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen muss (Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007). Diese Pflicht hat er nicht nur gegenüber Reparaturbetrieben sondern auch gegenüber Herstellern von Bauteilen, Diagnose- und Prüfgeräten.

Die novellierte Verordnung (EU) Nr. 566/2011 spezifiziert Informationen,[195] die von Herstellern offen gelegt werden müssen. Entsprechend der Erwägungsgründe (12) bis (18) Verordnung (EU) Nr. 566/2011 dient dies nicht nur der Erweiterung der konkreten Daten, sondern auch der Frage der Zugriffsmöglichkeiten im konkreten Fall. Dabei ist der unentgeltliche und diskriminierungsfreie Zugriff auf zentrale Datenbanken der Kfz-Hersteller im Sinne des Anhang XIV Nr. 2. der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 vorgesehen (Art. 1 Nr. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 566/2011). Der konkrete Informationskatalog umfasst nach Art. 1 Nr. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 566/2011 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 715/2007:

a) die eindeutige Identifizierung des Fahrzeugs,

b) Servicehandbücher, einschließlich Service- und Wartungsaufzeichnungen,

c) technische Anleitungen,

d) Informationen über Bauteile und Diagnose (z. B. untere und obere Grenzwerte für Messungen),

---

193 On-Board-Diagnosesystem“ oder „OBD-System“: ein System für die Emissionsüberwachung, das in der Lage ist, mithilfe rechnergespeicherter Fehlercodes den Bereich von Fehlfunktionen anzuzeigen, vgl. Art. 3 Nr. 9 Verordnung [EG] Nr. 715/2007.

194 Art. 6 Abs. 1 S. 3 Verordnung (EG) Nr. 715/2007.

195 Reparatur- und Wartungsinformationen werden in Art. 3 Nr. 14 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 legaldefiniert als „sämtliche für Diagnose, Instandhaltung, Inspektion, regelmäßige Überwachung, Reparatur, Neuprogrammierung oder Neuinitialisierung des Fahrzeugs erforderlichen Informationen, die die Hersteller ihren autorisierten Händlern und Reparaturbetrieben zur Verfügung stellen, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen und Aktualisierungen dieser Informationen. Diese Informationen umfassen auch sämtliche Information, die für den Einbau von Teilen oder Ausrüstung in ein Fahrzeug erforderlich sind“.

e) Schaltpläne,

f) die Fehlercodes des Diagnosesystems (einschließlich herstellerspezifischer Codes),

g) die für den Fahrzeugtyp geltende Kennnummer der Softwarekalibrierung,

h) Information über Spezialwerkzeuge und -geräte und mithilfe herstellerspezifischer Einrichtungen übermittelte Information,

i) Information über Datenspeicherung und bidirektionale Kontroll- und Prüfdaten und

j) Standard-Arbeitseinheiten oder Fristen für Reparatur- und Wartungsaufgaben, falls sie autorisierten Händlern und Reparaturbetrieben des Herstellers entweder unmittelbar oder durch einen Dritten zur Verfügung gestellt werden."

Die Informationspflichten werden durch Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 in Verbindung mit deren Anhang XIV näher ausgeführt. Dahingehende Verstöße sind rüge- und sanktionsfähig (Art. 14 Verordnung (EG) Nr. 692/2008). Hersteller müssen auch Änderungen und Ergänzungen ihrer Reparatur- und Wartungsinformation im Internet zum selben Zeitpunkt zugänglich machen, zu dem sie sie ihren autorisierten Reparaturbetrieben zur Verfügung stellen, Art. 6 Abs. 8 Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Damit soll gewährleistet werden, dass die vom Hersteller unabhängigen Betriebe einen gleichberechtigten Zugang zu aktuellen Informationen erhalten. Sichergestellt werden die Informationspflichten durch die Nachweispflichten im Rahmen von EG-Typengenehmigungen, Art. 6 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit Art. 3, 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008. Demnach haben Hersteller gegenüber der Typengenehmigungsbehörde – in Deutschland dem Kraftfahrtbundesamt – im Rahmen der Typengenehmigung nachzuweisen, dass die Informationspflichten eingehalten werden und der Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformation gewährt wird.

2.5.1.2 Folgevorschriften nach Art. 7 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Das Zur-Verfügung-Stellen der Informationen dürfen Hersteller von der Zahlung einer angemessenen und verhältnismäßigen Gebühr abhängig machen (**Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 715/2007**). Dabei wird eine Gebühr als nicht angemessen oder verhältnismäßig verstanden, wenn sie eine abschreckende Wirkung zeigt, indem der Umfang der Nutzung durch unabhängige Marktteilnehmer nicht berücksichtigt wird. Außerdem sind Hersteller verpflichtet, Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformation, einschließlich Transaktionsdiensten wie Reprogrammierung oder technischer Unterstützung, für eine Stunde, einen Tag, einen Monat oder ein Jahr anzubieten, wobei die Gebühr nach der Dauer des Zugangs gestaffelt ist.[196] Bei der Novellierung der obengenannten Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 566/ 2011 hinzugefügt, dass Hersteller zusätzlich zu einem zeitbasierten Zugang eine transaktionsbasierte Gebühr anbieten können, für welche die Gebühr nach Transaktion und nicht nach der Dauer des Zugangs gestaffelt ist. Wenn Hersteller sowohl zeitbasierte als auch transaktionsbasierte Zugangssysteme anbieten, müssen unabhängigen Reparaturbetriebe das Zugangssystem auswählen können, das sie vorziehen.

Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gestattet es der EU-Kommission Durchführungsmaßnahmen wie der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 im Komitologieverfahren zu erlassen,[197] wie dies durch die **Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008** erfolgte (siehe oben 2.5).

---

[196] Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 idF. der Verordnung (EG) Nr. 566/ 2011.

[197] Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Maßgabe der Art. 5a Abs. 1 bis 4, Art. 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG.

2.5.2 Vorhaltepflichten für Ersatzteile

Keine konkrete Regelung findet sich in den aktuellen Verordnungen hinsichtlich (Mindest-) Vorhaltepflichten für die Ersatzteile durch den Originalhersteller. Wie in Kapitel 2.1.2 bereits erläutert, treffen die Fahrzeughersteller ohnehin allgemeine Pflichten zur Bereitstellung von Ersatzteilen in Form der sogenannten Vorhaltepflicht.[198] Obgleich keine solche Verpflichtung besteht, vermindert dies nicht die Reparaturmöglichkeiten. Grund dafür ist, dass der Markt für Ersatzteile durch die Pflicht zur Weitergabe von Ersatzteilherstellungs- und Instandhaltungsinformationen, auch für andere Marktteilnehmer, wie beispielsweise Ersatzteilhersteller und Ersatzteilhandel, Großhandel, Reparaturbetriebe, Werkzeughersteller und Verleger von technischen Informationen, geöffnet wird. Durch den Informationszugang ist es für diese möglich eigene Ersatzteile herzustellen, sodass ein Wettbewerb in diesem Bereich, mit dem Schwerpunkt auf variablen Teilen, entsteht.[199] Dadurch soll im Kfz-Sektor eine ausreichende Vorhaltung mit Ersatzteilen gewährleistet sein.

2.5.3 Umsetzung der Kfz-Verordnungen nach dem Prüfbericht „Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information“ (2014)

Nach **Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007** bedurfte es eines Berichtes über das Funktionieren der bisherigen Regelung. Dieser wurde durch eine Studie im Auftrag der EU-Kommission zur Analyse der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sowie der Auswirkungen auf den Wettbewerb, den Binnenmarkt, die Umwelt sowie die Sicherheit umgesetzt.

Danach ist die Konformität der Industrie (Original Equipment Manufacturers) mit der Verordnung auf einem hohen Niveau.[200] Die Kfz-Hersteller haben laut dieser Studie bislang signifikante Investitionen in ihren bestehenden Systemen getätigt, um die Informationsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu erfüllen. In einer Umfrage von 17 Originalherstellern der Kfz wurden beispielsweise folgende Konformitätskosten, die nur mit der Installation und dem Betrieb der Webseite/ des Portals zum Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation verbunden sind, eingeschätzt:[201]

Tabelle 1: Eingeschätzte Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Webseiten zur Reparatur- und Wartungsinformation der Originalhersteller aus dem Kfz-Bereich

Kosten	Bandbreite	Durchschnitt	Median
Initiale Investitionskosten	150.000 € bis 10 Mio. €	2,3 Mio. €	2 Mio. €
Jährliche administrative Kosten	30.000 € bis 1 Mio. €	152.000 €	200.000 €
Technische Kosten für den Nutzer-Support	14.000 € bis 500.000 €	168.000 €	63.000 €

Quelle: Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information.

Allerdings bestehen noch Schwierigkeiten, die eine reibungslose Umsetzung des Zugangs zur Reparatur- und Wartungsinformation verhindern. Beispielsweise gab es zum Zeitpunkt der Studie eine große

198 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 91.

199 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 91.

200 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 5.

201 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 59, 87.

Bandbreite der Nutzer-Interfaces und Probleme mit der Software-Kompatibilität mit den Webseiten der Originalhersteller. Dieser Umstand führte dazu, dass unabhängige Marktteilnehmer einen hohen Zeitaufwand hatten, um die Informationen abzurufen, was höhere Kosten zur Folge hatte.[202] Eine Standardisierung (z.B. CEN/ISO[203]) des Formats für den Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation soll das Problem in den Griff bekommen. Darüber hinaus bestanden noch Einschränkungen bezüglich des Zugangs zu sicherheitsrelevanten Daten. Dies sollte ebenfalls durch das sogenannte SERMI-Scheme,[204] das eine europaweite Akkreditierung, Zulassung und Autorisierung für den Zugang zur sicherheitsrelevanten Reparatur- und Wartungsinformation regeln soll, angegangen werden.[205] Unabhängige Marktteilnehmer aus dem Kfz-Bereich kritisierten außerdem, dass noch schwerwiegende Zugangsprobleme existieren. Diese sind vor allem auf die Unvollständigkeit von Daten, Verzögerungen bei der Verfügbarkeit von Informationen, Brauchbarkeit von Informationen, vertragliche Restriktionen und hohe Kosten für den Zugang zu den Daten, zurückzuführen.[206]

Zusätzlich wird von unabhängigen Marktteilnehmern kritisiert, dass die vom Hersteller autorisierten Betriebe einen besseren Zugang zu Information haben, auch was eine eindeutige Ersatzteilidentifikation angeht. In der Regel müssten sich Informationen zu den Originalersatzteilen mithilfe der Fahrzeugidentifikationsnummer (engl. vehicle verification number / VIN) aus den unabhängigen Marktteilnehmern zugänglichen Ersatzteilkatalogen herausfinden lassen. Allerdings gebe es noch erhebliche Einschränkungen für unabhängige Marktteilnehmer, wie z.B. Zugang zu aktualisierten Roh- und Massendaten im elektronischen Format, was eine eindeutige Ersatzteilidentifikation erschweren würde. Die Probleme, bezogen auf den Bedarf einer eindeutigen Ersatzteilidentifikation würden wegen der steigenden Komplexität der Fahrzeuge sogar zunehmen. Eine nichteindeutige Ersatzteilidentifikation führt in der Regel zu höheren, aber vermeidbaren Kosten um 10 bis 15 % im Großhandel. Das sei der Fall, wenn Reparaturbetriebe nicht in der Lage sind, eine eindeutige Ersatzteilidentifikation vorzunehmen und als Folge mehrere Ersatzteile anfordern und die nicht gebrauchten an den Großhandel wieder zurückschicken[207]. Es könne erwartet werden, dass der Großhandel diese Kosten an die unabhängigen Reparaturbetriebe weitergebe, die diese dann Endkonsument*innen ebenfalls in Rechnung stellen, was insgesamt höhere Reparaturkosten zur Folge hat.[208] Darüber hinaus werden Ersatzteile den unabhängigen Marktteilnehmern in manchen Fällen aufgrund des Schutzes des geistigen Eigentums, das in Designschutzgesetzen (engl. Design Protection Legislation) verankert ist, oder aufgrund einer strategischen Entscheidung des Originalersatzteilherstellers, nicht zur Verfügung gestellt.[209]

Wie erwähnt gibt Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vor, dass Hersteller für den Zugang zu der Reparatur- und Wartungsinformation eine angemessene und verhältnismäßige Gebühr erheben können. Eine Analyse der Gebührenstruktur von 28 Fahrzeugherstellern ergab, dass alle Hersteller ein jährliches Abonnement für den Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation anbieten und die

---

202 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 5.

203 Internationalen Normungsorganisation (ISO) und dem Europäischen Komitee für Normung (CEN).

204 Schema für sicherheitsbezogene Reparatur- und Wartungsinformationen.

205 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 5.

206 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 119.

207 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 95f.

208 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 97.

209 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 98.

Bandbreite der jährlichen Gebühren zwischen 720 € und 5.040 € liegt. Alle bis auf einen Hersteller (aus der Luxussparte) boten auch tägliche und monatliche Abonnements an. Für das monatliche Abonnement lagen die Gebühren zwischen 55 € und 720 €, für das tägliche Abonnement zwischen 15 € und 180 €. Bis auf 4 Hersteller hatten auch stündliches Abonnement im Angebot, dessen Bandbreite zwischen 3 € und 25 € lag. Zum Zeitpunkt der Studie hatten nur wenige Hersteller angefangen, die transaktionsbasierten Gebühren zu erheben. Die wenigen Hersteller, die damit begonnen hatten, hatten die Gebühren von der Art der Operation abhängig gemacht, z.B. Radio-Codes (0,50 – 20 € pro Code). Zusätzlich boten einige Hersteller auch einen kostenpflichtigen Zugang zur Diagnose und Software-Programmierung.[210]

Was die Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit der Gebühren angeht, hat die Verordnung den Interpretationsspielraum offen gelassen. Die meisten Fahrzeughersteller haben die Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit der Gebühren so interpretiert, dass sie die Gebührenhöhe für die unabhängigen Marktteilnehmer auf der gleichen Höhe wie für autorisierte Betriebe festgelegt haben (für die gleiche Art und gleichen Umfang der Information). Allerdings stand zum Zeitpunkt der Studie den autorisierten Betrieben nur das jährliche Abonnement zur Verfügung.[211] Was die Festlegung der Gebührenhöhe für den stündlichen, täglichen oder monatlichen Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation angeht, existieren keine einheitlichen Regeln im Kfz-Sektor. Die Originalhersteller wenden dafür unterschiedliche Kriterien an. Angeblich ist der stündliche Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation deutlich attraktiver für die unabhängigen Marktteilnehmer und die Variationen der Gebührenhöhe der verschiedenen Originalhersteller liegen auf einem geringen Niveau. Darüber hinaus bieten auch manche Hersteller Sonderlösungen an. Beispielsweise wird ein Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation für alle Markenprodukte eines Herstellers mit einem jährlichen Abonnement angeboten, aber die Möglichkeit wird offen gelassen, ein Abonnement nur für eine bestimmte Marke des Herstellers zu kaufen. In wenigen Fällen werden weitere Gebühren, wie Anmeldegebühren oder Gebühren für den technischen Support am Telefon, erhoben.[212] Die Analyse zeigte, dass die Kfz-Hersteller mit der Gestaltung ihrer Gebührenstruktur für den Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation sowie zur Diagnose und Software-Programmierung zwischen autorisierten und unabhängigen Betrieben nicht diskriminieren.[213]

Gleichwohl stehen unabhängige Reparaturbetriebe, vor allem kleine und mittelständische Unternehmen, auch wegen der steigenden Komplexität der Kfz, vor großen Herausforderungen. Denn die Reparaturbetriebe, die den Fokus nur auf eine Einzelmarke oder einen Einzelhersteller legen, können selten wirtschaftlich arbeiten, da die Investitionskosten für die Werkzeuge und das Training für komplexe Reparaturleistungen sehr hoch sind. Daher müssen sie ihr Portfolio auf eine breitere Vielfalt von Marken und Hersteller ausweiten. Um wirtschaftlich arbeiten zu können, vermeiden sie ein direktes Geschäftsverhältnis mit den Originalherstellern und sind auf günstigere Informationen von den Drittanbietenden angewiesen. Beispiele sind danach:

- Ersatzteilinformation über Multi-brand-Kataloge von Groß- und Einzelhandel,
- Multi-brand-Diagnosetools von Herstellern der Diagnose- und Reparaturtools,
- Multi-brand-Reparatur- und Wartungsinformation von Verlegern der technischen Information,

---

210 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 46f.

211 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 48.

212 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 50 ff.

213 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 56.

- Drittanbietende von Trainings.

Der Trend zeigt, dass sich immer mehr eigenständig operierende Reparaturbetriebe im Kfz-Bereich Franchisenetzwerken anschließen, um vor allem einen besseren Zugang zur technischen Information der Hersteller sowie zum Training und Vermarktung zu erhalten.[214]

Insgesamt zeigt sich, dass die Verordnungen eine Verbesserung des Informationszugangs herbeigeführt hat. Dennoch offenbart deren praktische Umsetzung noch Defizite, welche eine Ungleichbehandlung von Vertragswerkstätten und unabhängigen Reparaturbetrieben erzeugt und damit den Wettbewerb schwächt.[215] Die Handlungsempfehlung lautet dementsprechend auf die Einführung weiterer Informationsstandards, ein verbessertes Beschwerdemanagement und einheitlichere Straf- und Bußgeldvorschriften.[216] Letzteres ist ein auf europäischer Ebene nur schwer umsetzbarerer Punkt, da Europäische Rechtsakte – so wie vorliegend[217] – in aller Regel nur vorsehen, dass Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“ müssen.

2.5.4 Rechtsprechung hinsichtlich der Kfz-Verordnung

Neben dem aufgezeigten praktischen Ausbaubedarf, zeigt auch die aktuelle Rechtsprechung, dass die Verordnung nicht zwingend den von der Regulierung intendierten Informationsumfang erfasst.

So stehen nach aktueller Rechtsprechung insbesondere die Informationszugangspflichten von Kfz-Herstellern gegenüber selbständigen Reparaturbetrieben hinsichtlich ihres Umfangs in Streit. Sowohl das LG Frankfurt[218], als auch das OLG Frankfurt[219] setzen sich in ihrer Entscheidungsfindung vertieft mit der Auslegung der auf den Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007, Nr. 692/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 566/2011 beruhenden Durchführungsverordnungen hinsichtlich ihres Schutzzwecks und -umfangs auseinander. Beide Gerichte bejahen im Ergebnis einen Informationsanspruch aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für unabhängige Reparaturunternehmen. Dessen Umfang ist jedoch sowohl in Rechtsprechung, als auch Literatur[220] umstritten. Das LG Frankfurt leitet in seinem Urteil vom 21.01.2016 (Az. 2-03-O 505/13) umfassende Informations- und Bereitstellungspflichten in Form eines Beseitigungsanspruchs aus §§ 4 Nr. 11 (§ 3a n.F.), 8 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Kfz-Hersteller gegenüber unabhängigen Reparaturbetrieben ab. Das Zur-Verfügung-Stellen von Informationen über eine Website erfordere nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 einen Zugriff auf Rohdaten und verarbeiteter Verknüpfungen mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN)[221] über definierte Schnittstellen und Formate. Dies ergebe sich nach Auslegung der Verordnung mit Blick auf die Frage, was ein „uneingeschränkter“ Zugang zu Informationen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 erfasst. Dabei seien

---

214 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 56.

215 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 141 ff.

216 Gibson/Brannigan/Kaar/Kirsch/Twisse/Bonifazi/Lorton/Ferrer/Troncoso/Ruixo/Izquierdo/Verbeek: Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information, S. 56, 143-147.

217 Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.

218 LG Frankfurt, Urt. v. 21.01.2016 (Az. 2-03-O 505/13)

219 OLG Frankfurt Urt. v. 23.02.2017 (Az. 6 U 37/16)

220 Siegert, Der Umgang mit Daten zur Fahrzeug- und Teile-Identifikation, RAW 2/16, S. 112 (117f.); Klein, Marktteilnehmer erhalten keinen Zugriff auf Rohdaten, GRUR-Prax. 2017, 243 (243); Kremmer/Schwartmann, Das Automobil als Datenschleuder https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/datenschutz-auto-personenbezogene-daten-handel-monopol-smartcar/2/; BGH Urt. v. 06.10.2015 - KZR 87/13, juris 57ff.

221 Engl. vehicle identification number, VIN.

insbesondere die Erwägungsgründe (12) und (18) der Änderungsverordnung und Art. 13 Nr. 1 in Verbindung mit dem Anhang XIV, Ziff. 2.1. der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008 maßgeblich. Ebenso ergibt sich dies nach Ansicht des LG Frankfurt aus dem Blick in die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008 und die Änderungsverordnung (EU) Nr. 566/2011, da diese Rückschlüsse auf einen dahingehenden Willen des europäischen Normgebers gewähren.[222]

Auch das OLG Frankfurt bejaht einen generellen Informationsanspruch. Diese Verpflichtung gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 erfüllt der Hersteller nach Ansicht des OLG Frankfurt grundsätzlich dadurch, dass er unabhängigen Marktteilnehmern den Lesezugriff auf diese Daten auf seiner Homepage ermögliche. Die Vorschrift erfasste aber keine Verpflichtung mittels einer Datenbankschnittstelle auch den Zugriff auf die Rohdaten und ihre Verknüpfung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN) zu ermöglichen, um diese in Gänze auslesen und automatisiert weiterverarbeiten zu können.[223] Nach Ansicht des OLG Frankfurt ist ein weit gefasster Informationsanspruch im Sinne der Auslegung des LG Frankfurt wettbewerbspolitisch generell wünschenswert. Jedoch fehlt es nach Ansicht des OLG an eindeutigen Vorgaben hinsichtlich der Informationsbereitstellung. Dessen fehlende Trennschärfe dürfe in der Praxis nicht durch eine erweiterte Auslegung kompensiert werden. An die impliziten Vorgaben der EU-Gesetzgebung in Form von Schreibens oder Stellungnahmen der EU-Kommission sieht sich das OLG Frankfurt nicht gebunden.[224] Eine (notwendige) Klärung der durch diese Rechtsprechung aufgeworfenen Fragen durch den BGH und den EuGH steht derzeit noch aus.[225]

2.5.5 Fazit der Vorbildwirkung der Kfz-Verordnungen

Die Kfz-Verordnungen haben damit im Ergebnis die Informationsansprüche der unabhängigen Reparaturunternehmen weitgehend gestärkt. Sie haben sich als probates Mittel für die Schaffung von Wettbewerbsstrukturen im Automobil-Ersatzteile-Sektor erwiesen. Dies stärkt die unabhängigen Werkstätten und den Reparatursektor insgesamt. Die Kfz-Verordnungen lassen sich in ihren Grundstrukturen durchaus auf den Ersatzteilemarkt anderer Elektro- oder Elektronikgeräte übertragen.

Eine Analyse der Verordnungen, deren Implementierung und der ergangenen Rechtsprechung zeigt jedoch, dass in der Praxis durchaus Verbesserungsbedarf erkennbar ist. So bedarf es genauerer und detaillierterer Vorgaben hinsichtlich der Frage in welchem Umfang und in welcher Form Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen, damit die Intention der Regulierung nicht umgangen werden kann. Auch bedarf es angemessener Straf- und Sanktionsmöglichkeiten, sowie eines – möglichst einheitlichen – Beschwerdemanagements um Verstößen vorzubeugen. Diese Problembereiche werden auch für zukünftige Regelungen relevant und sind damit übertragbar.

2.6 Expert*innenbefragung

2.6.1 Einleitung

In einem weiteren Arbeitsschritt wurden die für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für unabhängige Reparaturbetriebe erforderlichen Parameter in einer Expert*innenbefragung vertieft. Diese Parameter wurden aus der Analyse der vorherigen Arbeitspakete abgeleitet, vor allem aus der Analyse der Kfz-Verordnung (Abschnitt 2.5), den Positionen von Akteuren im Reparaturbereich (Abschnitt 2.2) und den Erfolgsbeispielen aus anderen Regionen und Ländern (Abschnitt 2.3). Die Zielgruppe der Expert*innenbefragung waren Hersteller der Elektro- und Elektronikgeräte sowie Reparaturbetriebe und -initiativen. Der Fragebogen, der für die Befragung an die Expert*innen verschickt wurde, befindet

222 LG Frankfurt Urt. v. 21.01.2016 - 2-03-O 505/13, juris Rn. 44ff.

223 OLG Frankfurt Urt. v. 23.02.2017 - 6 U 37/16, juris Rn. 34ff.

224 OLG Frankfurt Urt. v. 23.02.2017 - 6 U 37/16, juris Rn. 36ff.

225 Anhängig beim BGH, Az. I ZR 40/17.

sich im Anhang 1: Fragebogen für Hersteller und Reparateure. Die Schwerpunkte der Befragung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Zugang zu Wartungs- und Reparaturinformation für unabhängige Reparaturbetriebe (uneingeschränkt, diskriminierungsfrei, standardisiert);
- Übliche Ersatzteilverfügbarkeiten; Einfluss des Produktpreises;
- Liberalisierung des Ersatzteilmarktes (kein Designschutz für Ersatzteile durch Hersteller, zeitlich limitierter Designschutz, Lizenzgebühren);
- Gebührenstruktur für autorisierte Reparaturbetriebe;
- Angemessene Preisgestaltung für Ersatzteile, Reparaturanleitungen, Werkzeuge und Diagnosesoftware.

Insgesamt haben zehn Reparaturbetriebe aus den folgenden Bereichen an der Befragung teilgenommen:

- Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Spülmaschinen, E-Herde usw.);
- Haushaltskleingeräte (Haartrockner, Mikrowellen, Staubsauger usw.);
- Smartphones, Tablets, Notebooks, PCs;
- Hifi- und TV-Technik;
- Kaffeemaschinen, -vollautomaten.

Nur vier Hersteller haben an der Befragung teilgenommen: zwei aus dem Bereich Haushaltsgroßgeräte, einer aus dem Bereich Haushaltskleingeräte und einer aus dem Bereich Unterhaltungselektronik. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Hersteller Geräte vor allem im qualitativ, hochwertigen Bereich produzieren, wo sich die Reparaturen und Ersatzteilverfügbarkeiten bereits auf hohem Niveau befinden. Außerdem sind die Geräte dieser Hersteller vergleichsweise teurer, was mit der hohen Produktqualität und dem vorhandenen Wartungs- und Reparaturservice einhergeht. Deswegen lohnen sich die Reparaturen oft auch ökonomisch für die Konsument*innen im Vergleich zum Neukauf. Aus diesen Gründen kann gesagt werden, dass die Aussagen der Hersteller, die an der Befragung teilgenommen haben, zwar nicht repräsentativ für die ganze Branche sind. Aber ihre Antworten geben einen guten Überblick über die Kosten und Praxis einer qualitativ hochwertigeren Produktpolitik.

Die Expert*innenbefragung wurde im Somme 2018 durchgeführt.

2.6.2 Neue Entwicklungen bei der Ökodesign-Regulierung

Im Dezember 2018 / Januar 2019 wurden im Rahmen der europäischen Ökodesign-Richtlinie neue Anforderungen für Waschmaschinen, Waschtrockner, Kühlgeräte, Leuchtmittel, elektronische Displays und Geschirrspüler beschlossen. Die neuen Anforderungen umfassen auch Vorgaben, welche Reparaturen fördern sollen. Diese Vorgaben decken zu einem großen Teil auch diejenigen Aspekte ab, die Gegenstand der Expert*innenbefragung im Rahmen der hier vorliegenden Studie waren.

Insofern soll in diesem Kapitel zunächst auf die neuen reparaturbezogenen Anforderungen der europäischen Ökodesign-Regulierung eingegangen werden. Anschließend werden diese Anforderungen mit den Ergebnissen der Expert*innenbefragung verglichen, um beurteilen zu können, ob wichtige reparaturbezogene Parameter, die Gegenstand der Befragung waren, durch die neuen Ökodesign-Anforderungen bereits ausreichend berücksichtigt wurden. Außerdem wird eingeschätzt, wo noch weiterer Handlungsbedarf für den Bereich „Reparaturen“ im Rahmen der Ökodesign-Regulierung besteht.

Die neuen Ökodesign-Anforderungen treten am 01. März 2021 in Kraft.

Die folgende Tabelle 2 fasst die wesentlichen reparaturbezogenen Anforderungen der europäischen Ökodesign-Regulierung für ausgewählte Produkte zusammen:

Tabelle 2: Reparaturbezogene Anforderungen („Ressourceneffizienzanforderungen“) der europäischen Ökodesign-Rechtsakte (gelten ab 01. März 2021)[226]

	Elektronische Displays	Kühlgeräte	Geschirrspüler	Waschmaschinen und Waschtrockner
Beschluss (Datum)	19.12.2018	10.12.2018	08.01.2019	10.01.2019
Zugang Ersatzteile[227] für fachlich kompetente Reparateure [228] und Endnutzer (X Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars des Modells)	Externes Netzteil und Fernbedienung **(7 Jahre)**	Türgriffe, Türscharniere, Einlegeböden und Einschübe **(7 Jahre)**; Türdichtungen **(10 Jahre)**	Türscharniere und -dichtungen, andere Dichtungen, Sprüharme, Ablauffilter, Geschirrkörbe und Kunststoffzubehör wie Besteckkörbe und Deckel **(10 Jahre)**	Tür, Türscharnier und Türdichtungen, sonstige Dichtungen, Türverriegelungsbaugruppe und Kunststoffzubehör wie Waschmittelbehälter **(10 Jahre)**

226 Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurde der englische Begriff „professional repairer“ in den deutschen Fassungen der Verordnungen zumindest teilweise fälschlicherweise als „gewerblicher Reparateur“ bezeichnet. Die korrekt deutschsprachige Bezeichnung, die der Definition entspricht, muss „fachlich kompetente Reparateur“ lauten. In diesem Bericht wird daher von „fachlich kompetenten Reparateuren“ gesprochen. Die formellen Korrekturen imGesetzblatt waren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

227 Die Begriffsbestimmungen definieren „Ersatzteil“ als „ein separates Teil, das bei einem Produkt ein Teil mit derselben [oder einer ähnlichen] Funktion ersetzen kann“.

228 Die Begriffsbestimmungen definieren „fachlich kompetenten Reparateur“ als „eine Person oder ein Unternehmen, die bzw. das fachgerechte Reparatur- und Wartungsdienstleistungen für [die jeweilige Produktkategorie] erbringt.

	Elektronische Displays	Kühlgeräte	Geschirrspüler	Waschmaschinen und Waschtrockner
Zugang Ersatzteile nur für fachlich kompetente Reparateure (X Jahre)	Internes Netzteil, Verbindungsteile für den Anschluss externer Geräte (Kabel, Antennen, USB, DVD und Blue-Ray), Kondensatoren, Batterien und Akkumulatoren, DVD-/Blue-Ray-Modul (falls zutreffend) und HD/SSD-Modul (falls zutreffend) **(7 Jahre)**	Thermostate, Temperatursensoren, Leiterplatten und Lichtquellen **(7 Jahre)**	Motoren, Umwälz- und Ablaufpumpen, Heizkörper und Heizelemente, einschließlich Wärmepumpen (einzeln oder als Baugruppen); Rohrleitungen und dazugehörige Ausrüstung, einschließlich Schläuchen, Ventilen, Filtern und Aquastops; Struktur- und Innenausstattungsteile in Verbindung mit Türkomponenten (einzeln oder als Baugruppen); Leiterplatten, elektronische Anzeigen; Druckschalter; Thermostate und Sensoren; Software und Firmware, einschließlich Reset-Software **(7 Jahre)**	Motor und Motorkohlen, Kraftübertragung zwischen Motor und Trommel, Pumpen, Stoßdämpfer und Federn, Waschtrommel, Lagerkreuz mit Kugellagern (einzeln oder als Reparatursatz), Heizkörper und Heizelemente, einschließlich Wärmepumpen (einzeln oder als Reparatursatz), Rohrleitungen und zugehörige Ausrüstung, einschließlich Schläuchen, Ventilen, Filtern und Aquastops (einzeln oder als Reparatur-satz), Steuerelektronik, elektronische Displays, Druckschalter, Thermostate und Sensoren, Software und Firmware, einschließlich Reset-Software **(10 Jahre)**
Demontage von Ersatzteilen	Die Hersteller müssen sicherstellen, dass diese Ersatzteile mit **allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigungen** am Gerät ausgewechselt werden können.			
Höchstlieferzeiten von Ersatzteilen	Innerhalb von **15 Arbeitstagen** nach Bestellungseingang.			
Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen – Allgemeine Aspekte	Zwei Jahre nach dem Inverkehrbringen des ersten Exemplars eines Modells oder eines gleichwertigen Modells und bis zum Ende des genannten Zeitraums für die Ersatzteilverfügbarkeit stellt der Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigte **fachlich kompetenten Reparateuren** gerätespezifische Reparatur- und Wartungsinformationen zu folgenden Bedingungen bereit: 1) Die Website des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten muss Auskunft darüber geben, **wie sich fachlich kompetente Reparateure registrieren lassen können**, um Zugang zu Informationen zu erhalten; bevor sie dem **Registrierungsantrag** stattgeben, können die Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigten vom fachlich kompetenten Reparateur den Nachweis verlangen,			

	Elektronische Displays	Kühlgeräte	Geschirrspüler	Waschmaschinen und Waschtrockner
	a) dass er über die fachliche Kompetenz zur Reparatur von betrachteten Geräten verfügt und die Vorschriften einhält, die in den Mitgliedstaaten, in denen er tätig ist, für Reparateure elektrischer Geräte gelten. Als Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderung wird der **Verweis auf ein amtliches Registrierungssystem für fachlich kompetente Reparateure** akzeptiert, falls ein solches in den betreffenden Mitgliedstaaten besteht; b) dass eine Versicherung besteht, die seine Haftung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit abdeckt, auch wenn dies in dem Mitgliedstaat nicht verlangt wird. 2) Die Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigten müssen **innerhalb von fünf Arbeitstagen** ab dem Tag, an dem der fachlich kompetente Reparateur den Registrierungsantrag gestellt hat, die Registrierung zulassen oder verweigern. Für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen oder die Bereitstellung regelmäßiger Aktualisierungen dürfen die Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigten **angemessene und verhältnismäßige Gebühren** verlangen. Eine Gebühr ist angemessen, wenn sie keine abschreckende Wirkung hat und berücksichtigt, in welchem Umfang der fachlich kompetente Reparateur die bereitgestellten Informationen nutzt.			
Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen – Spezifische Aspekte	Registrierte fachlich kompetente Reparateure **müssen innerhalb eines Arbeitstags** nach ihrer Anfrage Zugang zu den angeforderten Reparatur- und Wartungsinformationen erhalten. Es sind unter anderem folgende Reparatur- und Wartungsinformationen bereitzustellen: die eindeutige Gerätekennung, ein Zerlegungsplan oder eine Explosionsansicht, eine Liste der erforderlichen Reparatur- und Prüfgeräte, Informationen über Bauteile und Diagnose (z. B. theoretische untere und obere Grenzwerte für Messungen), Verdrahtungs- und Anschlusspläne, Diagnose- und Fehlercodes (einschließlich hersteller-spezifischer Codes, falls zutreffend) und Datenaufzeichnungen über gemeldete und in dem Gerät abgespeicherte Fehler (falls zutreffend); *zusätzlich nur bei Geschirrspülern und Waschmaschinen* Anleitungen für die Installation einschlägiger Software und Firmware, einschließlich Reset-Software; *zusätzlich nur bei Waschmaschinen* ein technisches Handbuch mit Reparaturanleitungen.			
Informationsanforderungen	Die Informationen müssen Dritten, die sich **fachlich, kompetent** mit Reparatur und Wiederverwendung elektronischer Displays (einschließlich Wartung, Vermittlung, Ersatzteilversorgung) befassen, **kostenlos** bereitgestellt werden:	Handbücher für Installateure und Endnutzer sowie die **frei zugänglichen Websites** der Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigten müssen folgende Angaben enthalten: Angaben zum Zugang zu fachgerechter Reparatur (beispielsweise Internetseiten, Adressen, Kontaktangaben);	**Anleitungen für Nutzer und Installateure** werden in Form eines Nutzerhandbuchs auf einer **frei zugänglichen Website** des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten bereitgestellt; sie müssen folgende Informationen enthalten: ► Auflistung von Fehlern, Bedeutung der Fehler und erforderliche Maßnahmen, mit Angabe der Fehler, die ein Hinzuziehen von Fachpersonal erfordern ► Angaben zum Zugang zu fachgerechter Reparatur (Internetseiten, Adressen, Kontaktangaben).	

	Elektronische Displays	Kühlgeräte	Geschirrspüler	Waschmaschinen und Waschtrockner
	Die letzte verfügbare Version der **Firmware** muss nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines bestimmten Produktmodells noch **mindestens acht Jahre lang kostenlos oder zu fairen, transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten** bereitgestellt werden. Die letzte verfügbare **Sicherheitsaktualisierung zu der Firmware** muss nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines bestimmten Produktmodells noch **mindestens acht Jahre lang** kostenlos bereitgestellt werden. Informationen über die mindestens garantierten Software- und Firmware-Aktualisierungen, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und die Produktunterstützung.	Relevante Informationen für die Bestellung von Ersatzteilen direkt beim Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigten oder über andere von diesen bereitgestellte Kanäle; Den Mindestzeitraum, in dem die für die Reparatur des Geräts erforderlichen Ersatzteile zur Verfügung stehen.	► Welche Folgen eine Eigenreparatur oder nicht fachgerechte Reparatur hat für die Sicherheit des Endnutzers sowie für die Garantieansprüche; Für welchen Zeitraum stehen Ersatzteile mindestens zur Verfügung.	

Quelle: Europäische Kommission (2019).

Der Tabelle 2 kann entnommen werden, dass viele Aspekte, wie z.B. Ersatzteilverfügbarkeit, Ersatzteillieferung, Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation und Preisgestaltung durch die neuen Ökodesign-Anforderungen bereits abgedeckt werden.

Im Folgenden (Tabelle 3) wird anhand der Auswertung der Expert*innenbefragung eingeschätzt, ob und inwieweit die neuen Ökodesign-Anforderungen die von den Expert*innen erwähnten Aspekte adressieren und wo noch weiterer Handlungsbedarf (für diese Produktgruppen) besteht. Davon unabhängig besteht ein entsprechender Handlungsbedarf für alle diejenigen Produktkategorien, für die bisher keine entsprechenden Anforderungen erlassen wurden.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Expert*innenbefragung und Einschätzung in Bezug auf die neuen Ökodesign-Anforderungen

	Zusammenfassung der Expert*innenbefragung	Einschätzung in Bezug auf die neuen Ökodesign-Anforderungen
Ersatzteilverfügbarkeit	Abhängig von der Produktgruppe, aber Ersatzteilvorhaltung i.d.R. für eine lange Zeit gewährleistet (v.a. aus Europa): Waschmaschinen: 5 bis 15 Jahre; Geschirrspüler: 5 bis 15 Jahre; Kaffeevollautomaten: 4 bis 10 Jahre; Staubsauger 3 bis 10 Jahre.	Die neuen Ökodesign-Anforderungen ermöglichen **Ersatzteilverfügbarkeit** für 7 bis 10 Jahre für die adressierten Produktgruppen. Bei der Ersatzteilverfügbarkeit bzw. beim Zugang zu Ersatzteilen wird allerdings unterschieden zwischen **fachlich kompetenten Reparateuren** und **Endnutzern**. Die sicherheitsrelevanten und komplexen Ersatzteile, wie Motoren, Thermostate oder interne Netzteile sind nur fachlich kompetenten Reparaturbetrieben zugänglich. Dagegen sind eher nicht-sicherheitsrelevante und einfachere Ersatzteile, wie Türscharniere, Türdichtungen oder externe Netzteile auch für die Endnutzer zugänglich. Die Unterscheidung zwischen fachlich kompetenten Reparaturen und Endnutzern scheint in diesem Zusammenhang sinnvoll und wurde auch in der Expert*innenbefragung sowohl von Herstellern als auch von Reparaturbetrieben unterstützt.

	Zusammenfassung der Expert*innenbefragung	Einschätzung in Bezug auf die neuen Ökodesign-Anforderungen
		Die in der Ökodesign-Richtlinie festgelegte 10-jährige **Mindestverfügbarkeit von Ersatzteilen** für Waschmaschinen und Waschtrockner sowie auch von nur Endnutzer-Ersatzteilen bei Geschirrspülern und Kühlgeräten erscheint angemessen. Denn diese Zeiträume entsprechen ungefähr der durchschnittlichen und der zu erwartenden Lebensdauer von solchen Produkten. Allerdings ist es nicht klar, warum viele wichtige Ersatzteile, wie z.B. Motoren, Leiterplatten, Thermostate und Pumpen bei anderen Haushaltsgeräten nur eine 7-jährige Mindestersatzteilverfügbarkeit für fachlich kompetente Reparaturen einhalten müssen. Da die durchschnittliche und die zu erwartende Lebensdauer von Kühlgeräten und Geschirrspülern ebenfalls höher sind als 7 Jahre, sollte auch hier eine höhere Ersatzteilverfügbarkeit von mindestens 10 Jahren vorliegen. Hier soll zusätzlich berücksichtigt werden, dass eine verlängerte Ersatzteilverfügbarkeit (von 7 auf 10 Jahre) von allen Ersatzteilen laut Herstellerbefragung keine bis minimale Veränderung im Endkundenpreis für die Geräte resultieren würde. Fragwürdig ist außerdem die **Ersatzteilhöchstlieferzeiten von 15 Arbeitstagen** nach Bestellungseingang. Denn diese bedeutet eine sehr lange Wartezeit für die Endkunden, die womöglich, wenn sie die Geräte bereits mehrere Jahre genutzt haben, dazu tendieren würden, doch Neugeräte anzuschaffen. Die Frage der Liberalisierung des Ersatzteilmarktes ist keine, welche primär im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie reguliert wird. Hier muss berücksichtigt werden, dass eine Liberalisierung des Ersatzteilmarktes zur Schaffung eines Marktes für Fremdbauteile sowie zur Erhöhung des Wettbewerbs eine langfristige Aufgabe ist, die auch Änderungen im Rahmen des europäischen und deutschen Kartellrechts erfordern würde.
Entscheidende Faktoren für die Ersatzteilvorhaltung	**Hersteller**: Produktpreis, geplante Verkaufsmengen, Innovationszyklus, Ersatzteilverfügbarkeit beim Lieferanten, Lagerhaltungskosten, Lieferverpflichtungen, Lagerfähigkeit, Wirtschaftlichkeit der Reparatur, Kulanzverhalten nach Garantie / Gewährleistung.	

	Zusammenfassung der Expert*innenbefragung	Einschätzung in Bezug auf die neuen Ökodesign-Anforderungen
	Reparaturbetriebe: Vorhaltezeit, Preis und Lieferzeit sind entscheidend sowie Vorhandensein technischer Unterlagen; Verhältnis Neukauf vs. Ersatzteilkosten.	
Strategien zur Verbesserung der Ersatzteilvorhaltung	Umsetzung von Gleichteilestrategien, Reparaturfreundlichkeit der Produkte, Rückwärtskompatibilität, Tauschteilekonzept (z.B. Reparatur von Panels und Modulen), Modularität, Ordnungspolitik, Schaffung von alternativen Anbieterstrukturen.	
Änderung der Marktpreise bei einer verpflichtenden Ersatzteilvorhaltung	Keine bis minimale Änderung, Die Ersatzteilversorgung nicht Teil des Produktpreises, daher haben Vorgaben zur Dauer der Ersatzteilvorhaltung nur Auswirkungen auf den Preis für Ersatzteile; bei IKT 2% bis 6% bei 2 bzw. 5 Jahre Vorhaltung von Ersatzteilen.	
Auswirkung verpflichtender Ersatzteilvorhaltung auf den Umsatz	Keine bis keine nennenswerte Veränderung.	
Vollständige Liberalisierung des Ersatzteilmarktes	Keine Restriktionen seitens zwei Hersteller; ein Hersteller ist der Meinung, dass es nicht umsetzbar sei, da Produkte zu individuell seien.	
Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen	Viele Hersteller ermöglichen den Zugang nur zu der Bedienungsanleitung und technischen Daten; wenige auch zur Explosionszeichnung; diese Infos i.d.R. kostenlos. Nur wenige Hersteller ermöglichen Zugang zu vielen weiteren Informationen, wie Ersatzteilverfügbarkeit, Ersatzteilpreise, Fehlercodes des Diagnosesystems, Information über Spezialwerkzeuge, Schalt- und Bestückungspläne. Fehlercodes des Diagnosesystems sind zum Teil herstellerübergreifend in Internet-Datenbanken verfügbar, die durch Dritte aufbereitet und veröffentlicht werden. Servicehandbuch u. Wartungsinformationen sowie Schalt-, Bestückungs- oder Verkabelungspläne: oft geräteabhängig, z.T. an Serviceverträge gekoppelt.	Durch die neuen Ökodesign-Anforderungen werden die allermeisten Reparatur- und Wartungsinformationen, die Gegenstand der Expert*innenbefragung waren, bereits abdeckt und sind nun verpflichtend (siehe Tabelle 2). Nur die Informationen zu **Reparaturkosten und Ersatzteilpreise** sowie zur Herstellung von Ersatzteilen müssen im Rahmen der Ökodesign-Anforderungen nicht vorgelegt werden. Da die Hersteller nun verpflichtet werden, zumindest für Kühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Waschtrockner, Angaben zum Zugang zu fachgerechter Reparatur, wie z.B. Internetseiten, Adressen, Kontaktangaben usw., zu machen, können sich die Endnutzer, Installateure und fachlich kompetente Reparateure über Reparaturkosten und Ersatzteilpreise umfassend informieren.

	Zusammenfassung der Expert*innenbefragung	Einschätzung in Bezug auf die neuen Ökodesign-Anforderungen
	Information für die Zwecke der Entwicklung und Herstellung von Ersatzteilen werden von keinem der befragten Hersteller zur Verfügung gestellt; auch bestätigt durch die Reparaturbetriebe.	Von deutlich größerer Bedeutung ist der Umstand, dass der **Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen** für die wesentlichen technischen Parameter, wie Zerlegungsplan, Explosionszeichnung, Diagnose- und Fehlercodes, Verdrahtungs- und Anschlusspläne usw. für die fachlich kompetenten Reparateure klar geregelt wird. Dabei wird zwischen Werkskundendiensten, Markenfachbetrieben und unabhängigen Fachbetrieben nicht unterschieden. Das heißt, dass auch unabhängige und von Herstellern unabhängige Reparateure Zugang zu diesen Informationen bekommen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dafür müssen sie sich bei Herstellern, Importeuren oder Bevollmächtigen als fachlich kompetente Reparateure registrieren lassen. Die Voraussetzungen für den Registrierungsantrag umfassen einerseits das Vorhandensein einer Versicherung die die Haftung im Zusammenhang mit der Tätigkeit abdeckt, was grundsätzlich sinnvoll ist. Andererseits müssen die fachlich kompetenten Reparaturbetriebe ihre fachliche Kompetenz zur Reparatur von betrachteten Geräten nachweisen. Als Nachweis der fachlichen Kompetenz wird der Verweis auf ein amtliches Registrierungssystem für fachlich kompetente Reparateure akzeptiert, aber nur dann, wenn ein solches in dem betreffenden Mitgliedstaat besteht. Besteht ein solches Register nicht, liegt die Entscheidung bei Herstellern, Importeuren oder Bevollmächtigen, ob sie die Registrierung zulassen oder verweigern.

	Zusammenfassung der Expert*innenbefragung	Einschätzung in Bezug auf die neuen Ökodesign-Anforderungen
		In diesem Zusammenhang besteht noch ein gewisses Risiko der Diskriminierung gegen unabhängige Reparaturbetriebe. Wenn einzelne Mitgliedstaaten ein solches Register nicht haben oder sich gegen die Entwicklung eines solchen Registers entscheiden sollten, liegt die Entscheidung über die Beurteilung der fachlichen Kompetenz der Reparaturbetriebe nur bei Herstellern, Importeuren oder Bevollmächtigen. Insofern wäre es empfehlenswert, dass alle Mitgliedstaaten ein **von den Herstellern unabhängiges Register und Verifikationssystem entwickeln**, um eine mögliche Diskriminierung unabhängiger Reparaturbetriebe zu vermeiden. Wenn die Reparaturbetriebe die Anforderungen einer Registrierung erfüllen und im Register aufgelistet sind, müssten die Hersteller verpflichtet werden, Ersatzteile und Reparatur- und Wartungsinformationen an diese Betriebe unter gleichen Konditionen zu liefern wie an ihren eigenen Markenfachbetrieben oder autorisierten Reparaturbetrieben. In einem solchen Fall würde die zusätzliche Prüfung durch die Hersteller entfallen. Ansonsten besteht das Risiko, dass die von Hersteller unabhängigen Betriebe langfristig nicht konkurrenzfähig bleiben.
Preisgestaltung	Forderung nach angemessenen Gebühren; Argumentationen der Hersteller bzgl. des geistigen Eigentums und der hohen Qualität der Systemarchitektur zur Reparatur; Notwendigkeit entsprechender Schulungen von Reparaturbetrieben.	Bei den neuen Ökodesign-Anforderungen dürfen **angemessene und verhältnismäßige Gebühren** für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformation erhoben werden. Die Definition, was angemessen und verhältnismäßig konkret bedeutet, bleibt leider sehr vage. Hier wäre es sinnvoller gewesen, aus den Erfahrungen aus dem Kfz-Bereich zu lernen und entsprechend eine klare Definition vorzulegen. Im Rahmen der Kfz-Verordnungen wurde zwar die Interpretation der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Gebühren offen gelassen. Die meisten Fahrzeughersteller hatten aber die Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit der Gebühren so interpretiert, dass sie die Gebührenhöhe für die unabhängigen Marktteilnehmer auf der gleichen Höhe wie für autorisierte Betriebe festgelegt haben (für die gleiche Art und gleichen Umfang der Information).

	Zusammenfassung der Expert*innenbefragung	Einschätzung in Bezug auf die neuen Ökodesign-Anforderungen
		Laut Expert*innenbefragung unterteilen sich die Gebühren für Vertragswerkstätte in: Gebühren für Fortbildungen / Schulungen, Gebühren für Spezialwerkzeuge / Messmittel, Gebühren für Servicedokumentation. Laut einem Hersteller lässt sich die **Struktur der Gebühren** für Vertragspartner aufgrund der dauerhaften Zusammenarbeit nicht auf andere Reparaturbetriebe übertragen. Weitere Informationen zu den Gebührensystemen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Da es aber in der Ökodesign-Regulierung die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Gebühren verankert wird, ist eine verpflichtende Informationspflicht für Hersteller zur Offenlegung der Gebührenstruktur erforderlich. Zusätzlich soll hinzugefügt werden, dass nur die Gleichstellung der unabhängigen Reparaturbetriebe bei den Gebühren für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen unzureichend ist. Es ist erforderlich, dass die unabhängigen Reparaturbetriebe unter gleichen Bedingungen, wie die Vertrags- und Markenwerkstätte, **Zugang zu Schulungen und Fortbildungen** von den Herstellern erhalten, um Reparaturen und Fehlerbehebungen effizient durchführen zu können. Dieser Punkt wird leider bei den neuen Ökodesign-Anforderungen auch nicht berücksichtigt.

Quelle: Öko-Institut (2019).

2.7 Fazit und Empfehlungen

Die neuen Ökodesign-Anforderungen sind ein großer Schritt in Richtung der verbesserten Rahmenbedingungen für die Reparaturen in Europa. Obwohl es noch weiteren Handlungsbedarf bei vereinzelten Fragestellungen besteht, sind die neuen Anforderungen insgesamt als richtungsweisend und positiv zu bewerten. Im Folgenden sind diejenigen Bereiche dargestellt, die durch die europäische Politik noch adressiert werden sollten, um eine wirksamere Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie im Bereich Reparaturen zu gewährleisten:

(1) **Ersatzteilverfügbarkeit**: Die Ersatzteilverfügbarkeit (in Jahren) sollte sich mindestens an die zu erwartende Lebensdauer von Produkten orientieren. Aktuell sind die Ersatzteilverfügbarkeit von 7 Jahren für fachlich, kompetente Reparateuren für Kühlgeräte und Geschirrspüler zu kurz. Vor allem sollten die Verfügbarkeiten von Verschleißteilen oder von Komponenten mit hohen Kosten möglichst lang sein und definitiv nicht unter der zur erwartenden Lebensdauer von Produkten. Aus diesem Grund sollte eine Mindestfrist von 10 Jahren für die Ersatzteileverfügbarkeit für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die WEEE-Richtlinie (≙ElektroG) fallen, gelten.

(2) **Lieferzeiten für Ersatzteile**: Die Lieferzeiten von 15 Arbeitstagen für die Ersatzteile ist zu lang und sollte auf maximal 5 Arbeitstage verringert werden.

(3) **Zugang zu reparatur- und wartungsrelevanten Informationen**: Um eine mögliche Diskriminierung unabhängiger Reparaturbetriebe zu vermeiden, sollten alle europäischen Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein unabhängiges Register für die sog. „**fachlich kompetenten Reparateure**“ zu entwickeln, um die beiden europarechtlich geforderten Anforderungen „fachliche Kompetenz“ sowie „Bestehen einer Versicherung, die seine Haftung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit abdeckt“ prüfen zu können. Die Prüfung der fachlichen Kompetenz der Reparateure sollte von einer unabhängigen Instanz durchgeführt werden und nicht von den Herstellern. Es sollte dabei gewährleistet sein, dass auch Initiativen wie Reparatur-Cafés - nach entsprechender Prüfung - in das Register aufgenommen werden können. Wenn diese die Anforderungen einer Registrierung erfüllen und im Register aufgelistet sind, müssten die Hersteller verpflichtet werden, Ersatzteile und Reparatur- und Wartungsinformationen an alle Akteure unter gleichen Konditionen zu liefern, wie ihren eigenen Markenfachbetrieben oder autorisierten Reparaturbetrieben. Nicht zuletzt sollten Hersteller verpflichtet werden, allen registrierten „fachlich kompetenten Reparateuren“ unter gleichen Bedingungen wie den Vertrags- und Markenwerkstätten Zugang zu Schulungen und Fortbildungen für die Reparaturen und Fehlerbehebungen anzubieten.

(4) **Angemessene Preisgestaltung**: Die Definition der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Gebühren für den Zugang zu reparatur- und wartungsrelevanten Informationen sollte deutlich klarer formuliert werden. Hierbei soll die Gebührenhöhe für die unabhängigen Marktteilnehmer auf der gleichen Höhe liegen wie für autorisierte Betriebe / Vertragswerkstätten (für die gleiche Art und gleichen Umfang der Information). Außerdem sollten die Hersteller verpflichtet werden, ihre jetzige Gebührenstruktur für Vertragswerkstätte offenzulegen, damit die Frage der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Gebühren besser beurteilt werden kann.[229] Die – insgesamt allgemein gehaltenen – Regelungen zur angemessenen Preisgestaltung sollten zudem explizit auch auf die Ersatzteile ausgeweitet werden. In anderen

[229] Es sollte zudem geprüft werden, ob hierbei weitere Konkretisierungen vorgenommen werden können. In den Kfz-Verordnungen sind die Vorgaben zumindest etwas genauer. Dort wird eine Gebühr als nicht angemessen oder verhältnismä-

Wörtern sollten Ersatzteile zu gleichen Preiskonditionen an die unabhängigen Marktteilnehmer geliefert werden wie an die Vertrags- und Markenwerkstätten.

Zum Vorgehen wird empfohlen, die sog. „Ressourceneffizienzanforderungen" in einer horizontalen Verordnung unter der Ökodesign-Richtlinie zu verabschieden, die alle Elektronik- und Elektrogeräte umfasst. Die Kategorien des ElektroG bieten für den Scope der Produktgruppen eine gute Grundlage. Dies hat den Vorteil, dass für alle Elektronik- und Elektrogeräte zeitnah und einheitlich Mindestanforderungen in Kraft treten können. Weitere relevante Endkonsumentenprodukte, wie Smartphones, die unter der Ökodesign-Richtlinie noch nicht produktgruppenspezifisch adressiert werden, wären dadurch ebenfalls erfasst. Diese Mindestanforderungen könnten dann bei Bedarf jeweils in den produktgruppenspezifischen Ökodesign-Verordnungen um weitere Anforderungen ergänzt werden, die über die Mindestanforderungen der horizontalen Verordnung hinausgehen.

Eine Liberalisierung des Ersatzteilmarktes zur Schaffung eines Marktes für Fremdbauteile sowie zur Erhöhung des Wettbewerbs – nach dem Vorbild des Kfz-Sektors – bleibt zudem eine langfristige Aufgabe, die auch Änderungen im europäischen und deutschen Kartell- sowie des Designrechts erfordert.

ßig verstanden, wenn sie „eine abschreckende Wirkung zeigt, indem der Umfang der Nutzung durch unabhängige Marktteilnehmer nicht berücksichtigt wird" (Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 715/2007). Außerdem sind Hersteller verpflichtet, Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformation, einschließlich Transaktionsdiensten wie Reprogrammierung oder technischer Unterstützung, für eine Stunde, einen Tag, einen Monat oder ein Jahr anzubieten, wobei die Gebühr nach der Dauer des Zugangs gestaffelt ist (Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der durch Verordnung (EG) Nr. 566/ 2011 novellierten Fassung).
Bei der Novellierung der Verordnung (EU) Nr. 566/2011 durch die Verordnung (EG) Nr. 566/ 2011 wurde hinzugefügt, dass Hersteller zusätzlich zu einem zeitbasierten Zugang eine transaktionsbasierte Gebühr anbieten können, für welche die Gebühr nach Transaktion und nicht nach der Dauer des Zugangs gestaffelt ist. Wenn Hersteller sowohl zeitbasierte als auch transaktionsbasierte Zugangssysteme anbieten, müssen unabhängigen Reparaturbetriebe das Zugangssystem auswählen können, das sie vorziehen.

3 Prüfung der Anwendbarkeit des Parameters „Mittlere Betriebsdauer bis zum Ausfall (MTTF)“ zur Festlegung einer Mindestlebensdauer von Produkten

3.1 Hintergrund und Zielsetzung des Kapitels

Die voraussichtliche Lebensdauer eines hergestellten Produktes ist für fast alle Branchen und produzierenden Unternehmen von Bedeutung, da diese in Bezug auf Sicherheit, Zuverlässigkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Produkte eine Rolle spielt. Aus Umweltsicht hat ein Vergleich von langlebigen und kurzlebigen Produkten am Beispiel von Waschmaschinen, Flachbildschirmfernsehern und Notebooks gezeigt, dass langlebige Varianten in allen untersuchten Umweltwirkungskategorien besser abschneiden,[230] eine Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten also insgesamt umweltentlastend wirkt. Gleichzeitig wurde gezeigt,[231] dass die Nutzungsdauer von untersuchten Elektro- und Elektronikgeräten zwischen 2004 und 2012/2013 zurückgegangen ist und der Anteil der Haushaltsgroßgeräte, die innerhalb von ersten fünf Jahren aufgrund eines Defektes oder aufgrund des Wunsches nach einem besseren Gerät ersetzt wurden, zugenommen hat.

Eine politische Kernempfehlung lautete deshalb, überprüfbare Mindestanforderungen an die Lebensdauer von Produkten und Komponenten zu stellen.[232] Dabei geht es primär darum, dass Marktaufsichtsbehörden (der Bundesländer) in der Lage sein sollten, die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen zu können. Bei eher langlebigen Elektrogeräten mit hoher Nutzungshäufigkeit oder Dauerbetrieb stoßen Marktaufsichtsbehörden jedoch häufig an die Grenze der Machbarkeit bei Verfahren zur Prüfung der Lebensdauer am Endprodukt. Eine Dauerprüfung eines Fernsehgeräts mit zehnjähriger Nutzungsdauer und täglich vier Stunden Betrieb würde zum Beispiel mehr als anderthalb Jahre Zeit in Anspruch nehmen.[233]

Für die Ermittlung und Angabe der Lebensdauer von Produkten und Komponenten gibt es bereits verschiedene Verfahren und Kenngrößen. Bei Produkten oder Bauteilen mit mechanischem Verschleiß wird die Lebensdauer beispielsweise oft in Form von Schaltzyklen oder Laufleistung, bei elektronischen Produkten oder Bauteilen in Form von Betriebsstunden oder Jahren angegeben.[234] In der Produktplanung und Entwicklung ist beispielsweise die Prognose einer mittleren Betriebsdauer bis zum Ausfall (engl. Mean Time To Failure – MTTF) üblich.

Ziel dieses Kapitels ist es, zu prüfen, welche Kenngröße zur Festlegung einer Mindestlebensdauer realistisch ist. Bei der Bearbeitung dieses Kapitels wird zunächst die Aussage der verschiedenen existierenden Kenngrößen herausgearbeitet, um in der Folge zu prüfen, in wieweit die Parameter (v.a. MTTF, aber auch andere) aus technischer Sicht zur Festlegung einer Mindestlebensdauer von energieverbrauchsrelevanten Produkten (zum Beispiel unter der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG oder im Produktsicherheitsrecht) grundsätzlich geeignet sind. Dafür wird im ersten Schritt eine Literaturrecherche zu den genannten Kenngrößen durchgeführt.

---

230 Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, 2016, S. 34.

231 Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, 2016, S. 76.

232 Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, 2016, S. 283.

233 Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, 2016, S. 202.

234 Festo, Produktlebensdauer bei Festo, 2013. S. 4.

Im zweiten Schritt erfolgte eine Expert*innenbefragung (siehe 3.6), um herauszufinden, ob aus Sicht der Expert*innen, die genannten Kenngrößen zur Festlegung einer Mindestlebensdauer, realistisch sind oder ob es andere zuverlässigere und in der Praxis messbarere Alternativen gibt, mit denen die Lebensdaueranforderungen besser umgesetzt werden können.

3.2 Überblick über verschiedene Kenngrößen mit Bezug zur Lebensdauer von Produkten und Komponenten

Es existiert eine Reihe an statistischen Kenngrößen mit Bezug zur Lebens- bzw. Betriebsdauer von Produkten und Komponenten. Diese unterscheiden sich beispielsweise dahingehend, ob es sich um elektronische oder mechanische Produkte oder Komponenten handelt. Grundsätzlich sind beide Kenngrößengruppen für energieverbrauchsrelevante Produkte – die im Zentrum dieser Analyse stehen sollen – von Bedeutung, da elektronische Geräte vielfach auch mechanische Bauteile enthalten (z.B. mechanische Schalter). Weitere Unterscheidungsmerkmale sind z.B. reparierbare oder nicht-reparierbare Systeme, oder Komponenten mit einer konstanten bzw. nicht-konstanten Ausfallrate.

Elektronische Produkte / Komponenten

Für elektronische Produkte oder Komponenten werden folgende Kenngrößen in Bezug auf die mittlere Betriebsdauer definiert:[235]

- MTTF: „Mean Time to Failure“ ist der statistische Wert der mittleren Zeit bis zum Ausfall mit einer Wahrscheinlichkeit von 63 %.
- MTTR: „Mean Time to Repair“ ist die mittlere Zeit zur Wiederherstellung durch Reparatur nach einem Ausfall eines Systems.
- MTBF: „Mean Time between Failure“ beschreibt die Zeit zwischen zwei Ausfällen: MTTF + MTTR = MTBF
- Die Ausfallrate $\lambda(t)$ ist ein Maß für das Ausfallrisiko eines Teiles zum Zeitpunkt t unter der Voraussetzung, dass es bis zu diesem Zeitpunkt funktioniert. Ist der Zeitpunkt z.B. nach einem Jahr, so wird auch von der „Annual Failure Rate (AFR)“ gesprochen.

Mechanische Produkte / Komponenten

Für mechanische Produkte oder Komponenten werden folgende Kenngrößen in Bezug auf die mittlere Betriebsdauer definiert:[236]

- B10-Wert: Statistischer Erwartungswert der Anzahl von Zyklen, bei dem 10 % der Bauteile, die für den Versuch definierten Grenzwerte (Schaltzeit, Leckage Schaltdruck ...) unter definierten Bedingungen überschritten haben. Im Umkehrschluss ist dies auch die Wahrscheinlichkeit, dass 90 % der Prüflinge die angegebene Lebensdauer B10 erreichen.
- T-Wert/Charakteristische Lebensdauer: Die charakteristische Lebensdauer T ist die Zeit, bis zu der 63 % der Prüflinge ausgefallen sind.
- Weibull: Die Weibullanalyse ist die klassische Zuverlässigkeitsanalyse für Produkte mit mechanischem Verschleiß, die keine konstante Ausfallrate besitzen. Aus der Weibull-Kurve lassen sich Lebensdauerkennwerte mit den zugehörigen Ausfallwahrscheinlichkeiten wie z.B. die charakteristische Lebensdauer T, der B10-Wert sowie die Steigung der Lebensdauergeraden ablesen.

[235] Festo, Produktlebensdauer bei Festo, 2013. S. 6.

[236] Festo, Produktlebensdauer bei Festo, 2013. S. 7.

Im Folgenden werden diese Parameter im Detail vorgestellt.

Tabelle 4: Lebensdauerkennwerte für elektronische Produkte oder Bauteile

Parameter / Kennzahl		Bedeutung	Ableitung	Produktgruppe	Praxisanwendung	Einheit	Typische Größenordnung	Quellen
MTTF	Mean Time to Failure	Beim MTTF-Wert handelt es sich um eine *statistische* Kennzahl/Kenngröße, die die mittlere Zeit bis zum Ausfall mit einer Wahrscheinlichkeit von 63 % angibt, und zwar auf Basis einer langen Zeitperiode, einer großen Anzahl an Einheiten und einer *konstanten* Ausfallrate. MTTF sollte als Basismessgröße für die Zuverlässigkeit von *nicht-reparierbaren Systemen* verwendet werden. Für reparierbare Einheiten gilt sie unter der Annahme, dass sie nach der Reparatur wieder neuwertig ist. Der Wert bezieht sich nicht nur auf das gerade vorliegende Einzelbauteil, sondern auf ein *typisches Bauteil*. Der Wert gilt nur innerhalb *spezifizierter Einsatzbedingungen*. Wird die Komponente unter anderen Einsatzbedingungen betrieben – z.B. bei höherer Temperatur, Last oder auch anderem Klima – so gilt der genannte Wert nicht mehr. Der Wert gibt keine Garantie auf eine bestimmte Lebensdauer.	Mathematische Berechnung oder Entnahme von Erfahrungswerten aus Datenbanken auf Basis von Bauteildaten; Werte zeitabhängig. z.B. MTTF = POH/AFR (Anzahl Betriebsstunden pro Jahr geteilt durch jährliche Fehlerrate).	Elektronische Produkte oder Bauteile	z.B. Festplatten	Jahre oder Stunden	z.B. 1-1,5 Mio. Stunden	(Festo 2013, S. 14-15); (Stanley 2011, S. 1); (Agerer o.J.)

Parameter / Kennzahl		Bedeutung	Ableitung	Produktgruppe	Praxisanwendung	Einheit	Typische Größenordnung	Quellen
$MTTF_d$	Mean Time to dangerous Failure	Mittlere Zeit bis zu einem *gefahrbringenden* Ausfall. Es wird üblicherweise angenommen, dass $MTTF_d$ = 2x MTTF	Mathematische Berechnung oder Entnahme aus Datenbanken (z.B. für hydraulische Komponenten die Norm EN ISO 13849-1); Werte zeitabhängig.	Elektronische Produkte oder Bauteile	z.B. Hydraulikventile Sensoren	Jahre	z.B. 150 Jahre	(Festo 2013, S. 14-15); (HPH GmbH, S. 1-2)
MTTR	Mean Time to Repair	Mittlere Reparaturzeit zur Wiederherstellung nach einem Ausfall eines Geräts oder Systems, d.h. durchschnittliche Zeit zwischen dem ersten Auftreten und dem Beheben eines Fehlers. Kennzahl für die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Systeme.	Mathematische Berechnung oder Entnahme aus Datenbanken, Werte zeitabhängig	Elektronische Produkte oder Bauteile		Stunden	Die MTTR-Zeit sollte möglichst gegen Null gehen.	(Festo 2013, S. 6); (Olofsson)
MTBF	Mean Time between Failures	Zeit bzw. Betriebsdauer zwischen zwei aufeinander folgenden Ausfällen bei reparablen Produkten und konstanter Ausfallrate.	Mathematische Berechnung oder Entnahme aus Datenbanken, Werte zeitabhängig. MTBF = MTTF+MTTR	Elektronische und elektromechanische Produkte oder Bauteile	SSD-Festplatten Festplatte	Jahre oder Stunden	1,0 bis 2,4 Mio. Stunden z.B. 1.6 Mio Stunden	(Festo 2013, S. 6); (Stanley 2011); (Torell & Avelar 2011); www.ssd-test.de

Parameter / Kennzahl		Bedeutung	Ableitung	Produktgruppe	Praxisanwendung	Einheit	Typische Größenordnung	Quellen
		Technisch gesehen sollte die Kenngröße nur in Bezug auf reparierbare Systeme verwendet werden (im Gegensatz zu MTTF für nicht-reparierbare Systeme), d.h. nach einem Defekt durch Reparatur weiter genutzt werden können. Üblicherweise wird MTBF jedoch für reparierbare und nicht für Nichtreparierbare Systeme verwendet. Generell sollten MTBF-Werte zwischen verschiedenen Systemen ohne eine explizite Definition der Variablen, Annahmen und Fehlerdefinitionen niemals miteinander verglichen werden.	Lediglich unter der Annahme einer konstanten Fehlerrate ist zulässig AFR in MTBF zu konvertieren: MTBF = Stunden pro Jahr / AFR = 8760 / AFR Ableitung auf Basis der Normen IEC 61709, SN 29500, MIL - HDBK - 217F, Telcordia SR - 332.					
λ(t)	Ausfallrate	Die Ausfallrate gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der eine Einheit während eines bestimmten Zeitintervalls ausfällt, d.h. Maß für das Ausfallrisiko eines Teiles zum Zeitpunkt t unter der Voraussetzung, dass es bis zu diesem Zeitpunkt funktioniert.	Mathematische Berechnung oder Entnahme aus Datenbanken, Werte zeitabhängig λ(t) = 1/MTTF	Elektronische Produkte oder Bauteile		Fehler je Zeiteinheit, z.B. % pro Jahr, Teile pro Stunde, ppm pro Stunde etc.		(Festo 2013, S. 6)

Parameter / Kennzahl		Bedeutung	Ableitung	Produktgruppe	Praxisanwendung	Einheit	Typische Größenordnung	Quellen
AFR	Annual Failure Rate	Diese Kennziffer gibt an, wie viel Prozent eines Modells innerhalb eines Jahres ausfallen. Die AFR wird u.a. verwendet, um MTBF-Werte verständlicher darzustellen. Beispielsweise würde ein MTBF-Wert von einer Million Stunden einem AFR-Wert von 0,87% entsprechen. Umgerechnet bedeutet dies, dass von 114 Produkteinheiten jedes Jahr statistisch etwa eine ausfällt.	Typischerweise abgeschätzt auf Basis von „accelerated life and stress tests“ oder auf Basis von Felddaten früherer Produkte. AFR = Fehler im Probenzeitraum * (52 Wochen pro Jahr / Anzahl an Wochen im Probenzeitraum) / Anzahl an Einheiten in der Population; Diese Gleichung beruht auf den folgenden Annahmen: (1) die Produkte laufen kontinuierlich 24 Stunden pro Tag, 365 Tage pro Jahr; (2) alle Produkte der Population beginnen ihren Betrieb zur gleichen Zeit.		z.B. Festpatten	Prozent	Meistens liegt die AFR deutlich unter einem Prozent; z.B. 0,58 bis 0,88%	(Schroeder & Gibson 2007, S. 8); (Kolokythas 2006)

Parameter / Kennzahl		Bedeutung	Ableitung	Produktgruppe	Praxisanwendung	Einheit	Typische Größenordnung	Quellen
FIT	Failure in Time	Aufgrund der niedrigen Fehlerraten elektronischer Komponenten wird diese oft ausgedrückt als FIT (Failure in Time), d.h. FIT ist eine andere Art den Wert MTBF darzustellen: FIT stellt die Anzahl an zu erwartenden Fehlern je 1 Milliarde Betriebsstunden für ein Gerät dar.	SN 29500 Standard der Siemens AG FIT = 1 Fehler / 10^9 Komponenten-stunden (Komponentenstunde = Anzahl an Komponenten * Betriebsstunden)		LEDs; Halbleiterindustrie; Komponentenhersteller	FIT (Failure unITs)		(Stanley 2011); (Osram Opto Semiconductors GmbH 2013, S. 10)
B10	Nominale Lebensdauer	Statistischer Erwartungswert der Anzahl von Zyklen, bei dem 10% der Bauteile, die für den Versuch definierten Grenzwerte **unter definierten Bedingungen** überschritten haben. Der B10-Wert kann demnach nicht allgemein für einen Komponententyp angegeben werden, sondern immer nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Anwendung. Im Umkehrschluss ist dies auch die Wahrscheinlichkeit, dass 90% der Prüflinge die angegebene Lebensdauer B10 erreichen. Ein Wert B50 beschreibt den Zeitpunkt, an dem 50% der Komponenten ausfallen; dieser Wert wird allgemein als „typische mittlere Lebensdauer“ bezeichnet.	Lebensdauerversuche; Werte verschleißabhängig	Mechanische oder pneumatische Produkte oder Bauteile	z.B. LEDs	z.B. Anzahl an Schaltzyklen, km Laufleistung		(Festo 2013, S. 6); (Osram Opto Semiconductors GmbH 2013, S. 3); (Näther 2011)

Parameter / Kennzahl		Bedeutung	Ableitung	Produktgruppe	Praxisanwendung	Einheit	Typische Größenordnung	Quellen
$B10_d$		Mittlere Anzahl von Zyklen, bis 10% der Bauteile gefährlich ausgefallen sind. Liegen keine weiteren Kenntnisse über die Ausfallarten vor, so besteht folgende Annahme: $B10_d$ = 2x B10	Lebensdauerversuche; Werte verschleißabhängig	Mechanische oder pneumatische Produkte oder Bauteile	z.B. Ventile	z.B. Anzahl an Schaltzyklen, km Laufleistung	z.B. 20 Millionen (Industrieventile sind üblicherweise auf eine Schaltzyklenzahl von 10 Mio. ausgelegt)	(Festo 2013, S.7)
T-Wert	Charakteristische Lebensdauer	Zeit, bis zu der 63% der Prüflinge ausgefallen sind	Lebensdauerversuche; Werte verschleißabhängig	Mechanische oder pneumatische Produkte oder Bauteile				(Festo 2013, S.7)

Parameter / Kennzahl		Bedeutung	Ableitung	Produktgruppe	Praxisanwendung	Einheit	Typische Größenordnung	Quellen
Weibull		Die Weibull-Analyse ist die klassische Zuverlässigkeitsanalyse für Produkte mit mechanischem Verschleiß (d.h. keine konstante Ausfallrate). Daraus lassen sich Lebensdauerkennwerte mit den zugehörigen Ausfallwahrscheinlichkeiten (z.B. Frühausfälle, Zufallsausfälle und Verschleißausfälle) ablesen	Lebensdauerversuche; Werte verschleißabhängig	Mechanische oder pneumatische Produkte oder Bauteile				(Festo 2013, S. 7)
POH	Power on hours, Betriebsstunden	Empfohlene Betriebsdauer eines Geräts. Von der Kennzahl POH lässt sich ableiten, ob ein Gerät für den Dauerbetrieb in Frage kommt. Führt ein Hersteller den POH-Wert auf, so gelten alle anderen Aussagen über die statistische Zuverlässigkeit nur, wenn das Gerät nicht länger läuft.			z.B. Festplatten in Servern z.B. Desktop-Festplatten	Stunden pro Jahr oder pro Monat	z.B. 100%, d.h. 8760 Stunden /Jahr; z.B. 8h/Tag	

Eigene Darstellung, Öko-Institut.

3.3 Stärken-/Schwächen-Analyse der vorhandenen Lebensdauerkennwerte

Ziel dieses Arbeitsschrittes ist es, zu prüfen, in wieweit die im vorherigen Abschnitt aufgeführten Parameter (v.a. MTTF, aber auch andere) aus technischer Sicht zur Festlegung einer Mindestlebensdauer von energieverbrauchsrelevanten Produkten (zum Beispiel unter der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG oder im Produktsicherheitsrecht) grundsätzlich geeignet sind.

3.3.1 Anwendbarkeit vorhandener Parameter für die Festlegung einer Mindestlebensdauer von energieverbrauchsrelevanten Produkten

In der folgenden Tabelle 5 wird zunächst eine allgemeine Abschätzung getroffen, welche der vorhandenen Parameter und Kennzahlen für die Festlegung einer Mindestlebensdauer von energieverbrauchsrelevanten Produkten grundsätzlich in Frage kommt.

Die beiden Kennwerte, die die Lebensdauer bis zum gefahrbringenden Ausfall charakterisieren ($MTTF_d$ und $B10_d$) werden zum Beispiel als nicht geeignet eingestuft, weil die Zielsetzung im Vorhaben nicht auf Gefahren ausgelegt ist, sondern auf einen Ausfall von Produkten durch Defekte und damit erforderliche Neuanschaffungen durch Verbraucher*innen.

Weitere Kennzahlen spielen zwar in Bezug auf die Lebensdauer eine indirekte Rolle, indem sie zum Beispiel die Ausfallrate eines Samples charakterisieren (λ(t), AFR, FIT), die Betriebsstunden eines Produktes (POH) oder die Reparaturzeit bei einem Ausfall (MTTR) betreffen, als eigene Kennwerte für eine Mindestlebensdauer erscheinen sie vor dem Hintergrund der Zielsetzung dieses Vorhabens jedoch nicht geeignet.

Von den bereits vorhandenen Kennzahlen werden im Folgenden daher lediglich die folgenden Kennwerte für ihre Eignung zur Festlegung einer Mindestlebensdauer für energieverbrauchsrelevante Produkte weitergehend analysiert: MTTF, MTBF, B10, T-Wert und Weibull.

Tabelle 5: Lebensdauerkennwerte für elektronische Produkte oder Bauteile

Parameter / Kennzahl	Maßzahl mit Bezug zur Lebensdauer (Einheit z.B. Jahre); weitere Analyse bzgl. Eignung für die Festlegung einer Mindestlebensdauer	Diese Kennzahl ist z.B. zur Berechnung eines Lebensdauerkennwertes erforderlich, wird jedoch nicht selbst als Lebensdauerkennwert verwendet	Diese Kennzahl besitzt keine Aussagekraft mit Bezug auf die Zielsetzung dieses Vorhabens (Festlegung einer Mindestlebensdauer)
MTTF	X		
$MTTF_d$			X
MTTR		X	
MTBF	X		
λ(t)		X	
AFR		X	
FIT		X	
B10	X		
$B10_d$			X
T-Wert	X		
Weibull	X		
POH		X	

Eigene Darstellung, Öko-Institut.

3.3.2 Allgemeine Merkmale zur Bewertung der Anwendbarkeit von Lebensdauerkennwerten für die Festlegung einer Mindestlebensdauer von Produkten

Im Folgenden werden Merkmale aufgeführt, die bei der Bewertung der Anwendbarkeit vorhandener Lebensdauerkennwerte für die Festlegung einer Mindestlebensdauer einbezogen werden sollten.

Tabelle 6: Stärken-/Schwächen-Analyse verschiedener Merkmale vorhandener Lebensdauerkennwerte zur Nutzung für die Festlegung einer Mindestlebensdauer von Produkten

Merkmal	Erläuterung	Vorteil	Nachteil / Herausforderung
Verschiedene Kenngrößen in Abhängigkeit von der Art der Komponenten (elektrisch, mechanisch, pneumatisch)	In der Literatur werden unterschiedliche Kenngrößen verwendet, je nachdem, ob die Werte zeitabhängig (elektronische Komponenten) oder verschleißabhängig (mechanische oder pneumatische Komponenten) sind.	Spezifische technische Komponenten werden nach jeweils spezifischen Verfahren für ihre mögliche Lebensdauer bzw. Ausfälle beurteilt.	Produkte / Produktgruppen unter EU Ökodesign bestehen Großteils aus verschiedenen Komponenten, sowohl mechanische (z.B. Schalter), als auch elektrische, sowie zum Teil pneumatische.
Statistische Kenngröße	Viele der oben erwähnten Lebensdauerkennwerte sind rein statistische Kenngrößen, d.h. Wahrscheinlichkeiten, die auf Verfahren zur Vorhersage oder Schätzung beruhen.	Vorliegende Erfahrungswerte auf Basis einer großen Anzahl an Einheiten können genutzt werden	Keine Auskunft bzw. Garantie über die reale Lebensdauer oder ausfallfreie Zeit der jeweils konkret vorliegenden Einheit.
Reparierbare vs. nicht-reparierbare Systeme	In der Literatur wird bei einigen Kennwerten formal zwischen der Anwendbarkeit für reparierbare (MTBF) bzw. nicht-reparierbare Geräten/Komponenten (MTTF) unterschieden. In der Praxis wird diese Unterscheidung zum Teil bereits aufgehoben	Diese Unterscheidung ist wichtig wenn Dauer einer Reparatur einen signifikanten Anteil an der Durchschnittszeit bis zum Ausfall einnimmt.	Für Geräte, die repariert werden können anstatt ersetzt werden zu müssen, ist bei Versagen eine Kennzahl für reparierbare Systeme (z.B. MTBF) die passendere Messmethode. Für eine horizontale Festlegung unter EU Ökodesign müssten ggf. verschiedene Kennzahlen verwendet werden, in Abhängigkeit davon, ob ein Produkt reparierbar ist oder nicht.

Merkmal	Erläuterung	Vorteil	Nachteil / Herausforderung
			Sollen Kennzahlen für nicht-reparierbare Geräte (z.B. MTTF) auch für reparierbare Einheiten gelten, wäre eine Festlegung erforderlich, z.B. die Annahme, dass sie nach der Reparatur wieder neuwertig sind.
Datenherkunft	Je nach Kenngröße basieren die Eingangsdaten für die Festlegung der Lebensdauer z.B. auf Messungen / Versuchen (Langzeitversuche, beschleunigte Lebensdauertests), oder Literatur-/ Datenbankwerten	Literatur-/Datenbankwerte beruhen auf Erfahrungswerten zu bestimmten Komponenten, es müssen nicht jedes Mal erneut Messungen vorgenommen werden. Bei Komponenten mit kurzen Innovationszyklen, z.B. im IT-Bereich, wären bei Ermittlung von Praxiswerten über die Gesamtlebensdauer hinweg die Komponenten bereits überholt oder obsolet.	Literatur-/Datenbank-Werte liefern keine Information zur spezifischen Lebensdauer der vorliegenden Komponente Bei manchen Kenngrößen (z.B. MTBF) fließt in die Berechnung die Anzahl an getesteten Komponenten mit ein, d.h. der Wert errechnet sich aus der akkumulierten Laufzeit einer gewählten Anzahl von Testmustern (z.B. 1000 SSD * 24h/Tag * 365 Tage/Jahr), so dass das Ergebnis in Bezug auf die Lebensdauer einer einzelnen Komponente praxisfern erscheint (siehe unten, Aussagekraft für Verbraucher*innen); durch Erhöhung der Anzahl an getesteten Komponenten kann zudem theoretisch das Gesamtergebnis erhöht werden.
Nutzungsbedingungen	Für den Betrieb von Komponenten müssen bestimmte Nutzungsbedingungen spezifiziert werden (z.B. Umgebungstemperatur, Betriebsstunden pro Tag o.ä.), auf die sich die angegebenen Lebensdauerkennwerte beziehen.	Klarheit über die zugrunde liegenden Einsatzbedingungen	Wird das entsprechende Bauteil unter anderen Einsatzbedingungen betrieben als angegeben, können die realen Werte deutlich abweichen.

Merkmal	Erläuterung	Vorteil	Nachteil / Herausforderung
			Für diskontinuierlich genutzte Produkte (z.B. Fernseher, Waschmaschinen o.ä.) muss ein Durchschnittswert für die zugrunde liegenden Betriebsstunden festgelegt werden. Die Nutzungsbedingungen für die Ermittlung der Kenngrößen verschiedener Produkte oder Komponenten sind bisher meist nicht genormt, d.h. jeder Hersteller kann eigene Rahmenbedingungen festlegen, eine Vergleichbarkeit ist nicht gegeben.
Konstante Ausfallrate	Einige Kenngrößen basieren auf einer konstanten Ausfallrate, d.h. diese ändert sich nicht im Laufe der Zeit z.B. durch Verschleißabhängigkeit	Einfachere Berechnung möglich	Kenngrößen mit konstanter Ausfallrate sind nicht anwendbar auf verschleißabhängige Produkte oder Komponenten
Definition eines Fehlers bzw. Ausfalls	Die Definition des Fehlers bzw. Ausfalls ist erforderlich, um den Eintrittszeitpunkt klar feststellen zu können	Klarheit über die zugrunde liegende Ausfallart	Ist die Art des Ausfalls nicht klar definiert, kann es zu Abweichungen bei der Bewertung und somit dem Ergebnis des Lebensdauerkennwertes führen (z.B. wenn der Hersteller erst einen Totalausfall als Ausfall definiert, der Verbraucher jedoch bereits bei einem leichteren Fehler das Gerät oder die Komponente als defekt betrachtet. Beispiel für eine Fehlerkategorisierung[237]:

[237] Torell/Avelar (2011). Performing Effective MTBF Comparisons for Data Center Infrastructure S. 7

Merkmal	Erläuterung	Vorteil	Nachteil / Herausforderung
			Typ 0: Das Produkt hat einen Defekt oder Fehler, der die Inbetriebnahme verhindert. Typ I: Beendigung der Fähigkeit des Produkts als Ganzes seine erforderliche Funktion auszuüben. Typ II: Beendigung der Fähigkeit individueller Komponenten zur Erfüllung ihrer erforderlichen Funktion, aber keine Beeinträchtigung der Fähigkeit des Produkts als Ganzes.
Vergleichbarkeit verschiedener Produkte auf Basis von Lebensdauerkennwerten	Um Lebensdauerkennwerte verschiedener Produkte oder Komponenten miteinander vergleichen zu können, muss eine explizite Definition der Variablen, Annahmen und Fehlerdefinitionen erfolgen.	Verbraucher*innen können die verschiedenen Lebensdauerkennwerte in ihre Kaufentscheidungen einbeziehen	Hoher zeitlicher und Abstimmungsaufwand zur Einigung auf gemeinsame Definitionen, Normen, einheitliche Messverfahren

Merkmal	Erläuterung	Vorteil	Nachteil / Herausforderung
Aussagekraft für Verbraucher*innen	Damit Verbraucher*innen die Lebensdauerkennwerte in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen, müssen die Werte verständlich sein und eine Aussagekraft für sie besitzen	Verbraucher*innen können die verschiedenen Lebensdauerkennwerte in ihre Kaufentscheidungen einbeziehen	Einige vorhandene Kennzahlen zur voraussichtlichen Lebensdauer besitzen für Verbraucher*innen nur bedingt Aussagekraft, z.B. eine Kennzahl von MTBF = 1,6 Mio. Stunden bei Festplatten. Dies entspräche bei einem täglichen Dauerbetrieb ca. 180 Jahren – einem Zeitraum, den keine Festplatte real genutzt werden wird. Für SSD wird eine Bandbreite zwischen 1.0 und 2.4 Mio. Stunden angegeben, d.h. 114-274 Jahre; kennen Verbraucher*innen die Vergleichszahlen, dann könenn sie einordnen, dass eine SSD mit einer MTBF-Kennzahl von 1.0 Mio. Stunden im Vergleich zu anderen SSD häufiger auszufallen scheint, während im Verhältnis zur realen Nutzungsdauer auch 114 Jahre immer noch praxisfern erscheinen.

Eigene Darstellung, Öko-Institut.

3.4 Vorhandene Standards für zugrunde liegende Messverfahren oder Daten in Bezug auf Lebensdauerkennwerte

Für elektronische Systeme gibt es verschiedene Standards zur Berechnung der Kennzahl „Mean Time Between Failure (MTBF)“.

3.4.1 MIL – HDBK – 217F: Reliability Prediction of Electronic Equipment (1995)

Zielsetzung des MTBF-Berechnungsstandard Mil-HDBK-217 war es,[238] konsistente und einheitliche Methoden zur Abschätzung der Zuverlässigkeit militärischer elektronischer Ausrüstungen und Systeme zu liefern. Diese sollen als gemeinsame Basis für Zuverlässigkeitsvorhersagen während der Beschaffung von militärischen elektronischen Ausrüstungen und Systemen dienen. Außerdem sind sie

[238] US Department of Defence (Hrsg.) (1991): Military Handbook MIL-HDBK-217F. Reliability prediction of electronic equipment, Department of Defence, Washington DC. 1-1.

für den Vergleich sowie für die Bewertung der Zuverlässigkeitsvorhersagen von ähnlichen oder Konkurrenzdesigns geeignet. Folgende Komponenten sind in dem Handbuch beschrieben: Mikroschaltungen, diskrete Halbleiter, Leitungen, Laser, Widerstände, Kondensatoren, induktive Bauteile (z.B. Transformatoren), rotierende Bauteile (z.B. Motoren), Relais, Schalter, Steckverbindungen, Lampen, elektronische Filter, Sicherungen etc.

Das Handbuch enthält zwei Methoden zur Vorhersage der Zuverlässigkeit: Die „Parts Count" und die „Parts Stress"-Analyse:[239] Diese beiden Methoden variieren im Grad der erforderlichen Informationen zur Anwendung. Die Parts Stress Analysemethode erfordert detailliertere Informationen und ist anwendbar in einem späteren Designstadium, wenn die Hardware und Schaltungen entworfen werden. Die Parts Count Methode erfordert weniger Informationen, allgemein die Anzahl an Teilen, Qualitätslevel, und die Anwendungsbedingungen. Diese Methode ist in einem frühen Designstadium anwendbar. Die Parts Count Methode wird zu einer konservativeren Abschätzung (d.h. höhere Fehlerrate) führen als die Parts Stress Methode.

Der MTBF-Berechnungsstandard Mil-HDBK-217 ist der älteste Standard und wird seit der letzten Ausgabe F, Notice 2 von 1995 nicht mehr aktualisiert,[240] so dass die dort enthaltenen Felderfahrungen sich auf sehr alte Felddaten stützen, die nicht mehr den Qualitätsstand heutiger elektronischer Bauelemente wiederspiegeln.

3.4.2 ANSI/VITA 51.1: Reliability Prediction MIL-HDBK 217 Subsidiary (2008)

Da der MTBF-Berechnungsstandard Mil-HDBK-217 von 1995 mittlerweile veraltet ist, wurde in Folge von einem Konsortium aus militärischen Unternehmen und zivilen Luftfahrtunternehmen dieser Quasistandard ANSI/VITA 51.1 herausgegeben,[241] der konkrete Handlungsanweisungen zur qualitätsmäßigen Einordnung unterschiedlicher Bauteiletypen enthält. Für Stecker, Schalter und andere Bauteilearten mit relativ hohen Fehlerraten wird jedoch empfohlen,[242] weiterhin das entsprechende Mil-HDBK-217 Modell in seiner ursprünglichen Form anzuwenden.

Diese Spezifikation soll jedoch Standardfehler und Methoden zur Anpassung der Modelle des Standards MIL-HDBK-217F Notice 2 liefern.[243] Es handelt sich nicht um eine Revision oder Ersatz von MIL-HDBK-217F Notice 2, sondern die Eingangsdaten für die Berechnungen nach MIL-HDBK-217F Notice 2 wurden standardisiert um konsistentere Ergebnisse zu erhalten und besser die mittlerweile erzielten Qualitätsverbesserungen bei manchen Komponenten zu reflektieren. Allerdings sind nicht alle Komponentenfamilien aus MIL-HDBK-217 durch den ANSI/VITA 51.1 abgedeckt.

3.4.3 SN 29500: Electronic Reliability Prediction (2013)

Der Siemens SN 29500 Standard wird von der Siemens AG und den Siemens-Unternehmen als Basis für Zuverlässigkeitsvorhersagen verwendet.[244] Er liefert Komponenten-Fehlerraten für eine Liste an Kategorien. Er enthält zudem die zugrunde liegenden Bedingungen für die die Fehlerraten gelten (Referenzkonditionen). Die Angabe der Referenzkonditionen ist wichtig, wenn Fehlerraten angegeben werden oder wenn Werte aus verschiedenen Quellen miteinander verglichen werden. Die Basis für die Definition der Referenzkonditionen und der Konversionsmodelle für Fehlerraten in Abhängigkeit von

---

239 US Department of Defence (Hrsg.) (1991): Military Handbook MIL-HDBK-217F. Reliability prediction of electronic equipment, Department of Defence, Washington DC.

240 Reiter: MTBF-Berechnung nach Telcordia SR-332.

241 Reiter: MTBF-Berechnung nach Telcordia SR-332.

242 Reiter: MTBF-Berechnung nach Telcordia SR-332.

243 Gipper 2012.

244 ITEM Software.

Belastungsbedingungen ist der Standard IEC 61709. Die aktuellste Ausgabe dieses Standards stammt von Juli 2013.

3.4.4 ISO 13849-1: Safety of machinery -- Safety-related parts of control systems -- Part 1: General principles for design (2015)

ISO 13849-1:2015 liefert Sicherheitsanforderungen und Hinweise zum Design und Integration von sicherheitsbezogenen Teilen von Steuerungen, inklusive des Designs von Software.[245] Für diese Teile werden Eigenschaften spezifiziert, die den erforderlichen Performance-Level zur Ausführung der Sicherheitsfunktion beinhalten. Dies gilt für sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen unabhängig vom Technologietyp und der genutzten Energie (elektrisch, hydraulisch, pneumatisch, mechanisch etc.) für alle Arten an Maschinen. Beispiele für Produkte, die Teile von sicherheitsbezogenen Teilen von Steuerungen sind: Relais, Magnetventile, Lagerschalter, Motorkontrolleinheiten, drucksensitive Ausrüstung etc. Die Anforderungen in diesem Teil der ISO 13849 sind für programmierbare elektronische Systeme kompatibel mit der Methode für das Design und die Entwicklung sicherheitsbezogener elektrischer, elektronischer und programmierbarer elektronischer Steuerungssysteme für Maschinen in IEC 62061.

Die MTTF hat durch die EN ISO 13849-1 besonders hohe Bedeutung erlangt,[246] da entsprechend dieser Norm der Performance Level auf Basis der MTTF berechnet werden kann. Das bedeutet, dass dieser Wert für die Risikobeurteilung von Maschinen und Anlagen verwendet wird. Somit ist der Wert auch für die CE-Kennzeichnung wichtig, da innerhalb der Konformitätsuntersuchungen auch die Maschinensicherheit bewertet werden muss.

3.4.5 IEC 60601-1: Medical electrical equipment – Part 1: General requirements for basic safety and essential performance (2005 +A1:2012)

Die meisten medizinischen Geräte sollen auf eine lange Gebrauchsdauer ausgelegt sein, typischerweise fünf, zehn oder sogar 15 Jahre.[247] Der Standard IEC 60601 ist eine Serie an technischen Standards für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit von medizinischer, elektrischer Ausrüstung. Der Standard IEC 60601-1 definiert u.a. „Expected Service Life“ als Zeitperiode, in der das Gerät voraussichtlich für seine bestimmungsgemäße Verwendung geeignet ist und alle Risikokontrollmaßnahmen wirksam bleiben.[248] Die meisten medizinischen Geräte beinhalten jedoch Komponenten und Zubehör mit eingebauten Verschleißmechanismen, deren Nutzungsdauer signifikant kürzer als die zu erwartende Lebensdauer des Gesamtgerätes sein kann. Die „expected life analysis“ folgt demnach folgendem Prozess:

- Entwicklung eines Nutzungsmodells für das Gerät
- Identifizierung von Komponenten und Zubehör mit intrinsischen Verschleißmechanismen
- Bestimmung der zu erwartenden Lebensdauer aller dieser Teile
- Auswahl von länger haltenden Teilen oder Generierung geeigneter Kennzeichnung; Anforderungen an die zu erwartende Lebensdauer, Verifizierungsprozeduren, und Sicherheitsrisikoanalysen und Risikokontrollmaßnahmen für das entsprechende Teil zur Abschwächung von Fehlern dieses Teils).

---

245 ISO 13849-1:2015. Safety of machinery – Safety-related parts of control systems – Part 1: General principles for design, ISO.

246 Agerer o.J.

247 Andrews-Cooper: Expected Lifetime Analysis for Medical Devices.

248 Andrews-Cooper: Expected Lifetime Analysis for Medical Devices.

3.4.6 Telcordia SR 332 – Issue 4: Reliability Prediction Procedure for Electronic Equipment (2016)

Der Standard Telcordia SR-332 nach Mil-HDBK-217 ist global gesehen der zweitbekannteste MTBF Berechnungsstandard, und auch in Europa gut anerkannt.[249] Mit Issue 4 von 2016 ist es der mit Abstand am längsten aktuell gehaltene Standard überhaupt (ursprünglich Bellcore Issue 1, 2, 3, 4, 5 und 6, dann Telcordia Issue 1, 2, 3 und 4).

Der Telcordia-Standard hat eine lange Nutzungshistorie innerhalb und außerhalb der Telekommunikationsindustrie.[250] Issue 4 enthält die einzige Prozedur für eine Zuverlässigkeitsvorhersage für Hardware, die mittels Input und Beteiligung eines Querschnitts wichtiger Industrieunternehmen entwickelt wurde. Die Ausgabe enthält empfohlene Methoden zur Vorhersage der Zuverlässigkeit von Geräte- und Komponentenhardware.

3.4.7 IEC 61709 Ed. 3.0 Electric components – Reliability - Reference conditions for failure rates and stress models for conversion (2017)

Gemäß dem Internationalen Standard IEC 61709 ist dieser Standard nutzbar für Zuverlässigkeitsvorhersagen von elektrischen Komponenten in Ausrüstungen. Er enthält selbst keine Fehlerraten, kann jedoch dafür verwendet werden, einer Organisation zu ermöglichen eine Datenbank für Fehlerraten aufzusetzen und beschreibt Referenzkonditionen.

Die in diesem Standard verwendeten Rahmenbedingungen sind typisch für eine Mehrzahl an Anwendungen von Komponenten in Ausrüstungen. Die vorgestellten Belastungsmodelle erlauben die Extrapolation von Fehlerraten von Referenzbedingungen auf andere Nutzungsbedingungen, was umgekehrt wiederum die Vorhersage von Fehlerraten auf Baugruppenebene zulässt. Dies erlaubt die Abschätzung der Auswirkungen von Änderungen im Design oder Änderungen der Umgebungsbedingungen auf die Zuverlässigkeit von Komponenten.

3.5 Beispiele für Lebensdaueranforderungen in der aktuellen Produktpolitik

In der aktuellen EU-Produktpolitik gibt es bereits Beispiele für Anforderungen an die Lebensdauer von Produkten, die sich zum Teil auf oben genannte Lebensdauerkennwerte beziehen, zum Teil jedoch eigene Bezeichnungen und Definitionen verwenden.

3.5.1 EU-Ökodesign-Verordnung für Lampen

Im Dezember 2018/ Januar 2019 wurden drei folgende Ökodesign-Verordnungen für Lampen in einer Verordnung zusammengefasst. Der finale Verordnungstext war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht veröffentlicht[251].:

- Gerichtete Haushaltslampen - Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 für Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten[252]

---

249 Reiter: MTBF-Berechnung nach Telcordia SR-332.

250 Ericsson: Reliability Prediction Procedure for Electronic Equipment. Full description, Ericsson. Verfügbar unter http://telecom-info.telcordia.com/site-cgi/ido/docs.cgi?ID=SEARCH&DOCUMENT=SR-332&, letzter Zugriff am 07.05.2017.

251 Entwurf: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission, letzter Zugriff am 25.09.2019

252 Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte

- Nicht-gerichtete Haushaltslampen – Verordnung (EG) Nr. 244/2009 für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht[253]
- Gewerbliche Beleuchtungsprodukte - Verordnung (EG) Nr. 245/2009 für Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchte[254]

In der folgenden Auswertung werden die obengenannten drei Verordnungen als Grundlage für die Arbeit in diesem Bericht genommen.

Im Folgenden werden die lebensdauerbezogenen Begriffe, wie sie in den obengenannten Verordnungen definiert werden, dargestellt und anhand eines Beispiels der LED-Technik, wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 reguliert, erläutert. Hierbei handelt es sich um Lebensdauermindestanforderungen sowie um Informationsanforderungen:

Tabelle 7: Definition der Lebensdauerparameter mit Beispielen

Lebensdauerkennwert	Beispiel LED (mit gebündeltem und ungebündeltem Licht) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1194/2012	Anforderungstyp
Lampenlebensdauerfaktor bzw. Lampenüberlebensfaktor (Lamp Survival Factor, LSF) bezeichnet den Anteil der zu einem gegebenen Zeitpunkt unter bestimmten Bedingungen und bei bestimmter Schaltfrequenz noch funktionierenden Lampen an der Gesamtzahl der Lampen	Lampenlebensdauerfaktor bei 6 000 h: ≥ 0,90 (ab dem 01. März 2014) Lichtstromerhalt bei 6 000 h: ≥ 0,80 (ab dem 1. März 2014)	Mindestanforderung
Zahl der Schaltzyklen bis zum Ausfall: Die Prüfung endet, wenn die geforderte Zahl der Schaltzyklen erreicht ist oder wenn mehr als eine von jeweils 20 Lampen des Prüfloses das Ende ihrer Lebensdauer erreicht hat, je nachdem, was zuerst eintritt. Erfüllung der Anforderungen: Bei mindestens 19 von jeweils 20 Lampen des Loses ist kein Ausfall eingetreten, nachdem die geforderte Zahl der Schaltzyklen erreicht wurde	≥ 15 000 wenn die Bemessungslebensdauer ≥ 30 000 h; ansonsten: ≥ Hälfte der Lampenlebensdauer ausgedrückt in Stunden	Mindestanforderung
Frühausfallrate: Die Prüfung endet, wenn die geforderte Anzahl von Stunden erreicht ist oder wenn mehr als eine Lampe ausfällt, je nachdem, was zuerst eintritt. Erfüllung der Anforderungen: Maximal eine von jeweils 20 Lampen des Prüfloses fällt vor der geforderten Stundenzahl aus. Nichterfüllung: in allen anderen Fällen.	Frühausfallrate ≤ 5,0 % bei 1.000 h	Mindestanforderung

Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten, ABl. EU L 342 vom 14.12.2012 S. 1.

253 Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, ABl. EU L 76/3 vom 24.03.2009

254 Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU L 76/17 vom 24.03.2009

Lebensdauerkennwert	Beispiel LED (mit gebündeltem und ungebündeltem Licht) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1194/2012	Anforderungstyp
Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall: Vorzeitiger Ausfall bezeichnet ein Ereignis, das eintritt, wenn die Lampe das Ende ihrer Lebensdauer nach einer Betriebszeit erreicht, die kürzer ist als die in den technischen Unterlagen angegebene Bemessungslebensdauer		Informationsanforderung
Lampenlebensdauer (Nennlebensdauer) bezeichnet die Betriebszeit, nach der der Anteil der noch funktionierenden Lampen an der Gesamtzahl der Lampen unter bestimmten Bedingungen und bei bestimmter Schaltfrequenz dem Lampenlebensdauerfaktor entspricht. Bei LED-Lampen bezeichnet die Lampenlebensdauer die Betriebszeit zwischen dem Beginn ihrer Nutzung und dem Zeitpunkt, zu dem nur 50 % aller Lampen überleben, oder dem Zeitpunkt, zu dem der durchschnittliche Lichtstromerhalt des Loses weniger als 70 % beträgt, je nachdem, was zuerst eintritt		Informationsanforderung

Quelle: Öko-Institut e.V., auf der Grundlage von Ökodesign-Verordnungen 1194/2012, 244/2009 und 245/2009.

Das bedeutet, dass die Verordnungen für Lampen zum einen Mindestanforderungen an die Betriebseigenschaften enthalten,[255] die alle Lampen einhalten müssen, und zum anderen Informationsanforderungen,[256] die auf der Verpackung und/oder auf frei zugänglichen Internetseiten anzubringen sind. Zentrale Begriffe, mit denen die Lebensdauern von Lampen bestimmt werden, sind dabei:

- die Lampenlebensdauer
- der Lampenlebensdauerfaktor[257] bzw. Lampenüberlebensfaktor[258] (Lamp Survival Factor, LSF)
- die Bemessungslebensdauer
- die Nennlebensdauer
- die Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall
- die Frühausfallrate.

Was unter „Lampenlebensdauer“ zu verstehen ist, definiert Anhang II l) i.V.m. k): „‘Lampenlebensdauer‘ bezeichnet die Betriebszeit, nach der der Anteil der noch funktionierenden Lampen an der Gesamtzahl der Lampen unter bestimmten Bedingungen und bei bestimmter Schaltfrequenz dem Lampenlebensdauerfaktor entspricht. Bei LED-Lampen bezeichnet die Lampenlebensdauer die Betriebszeit zwischen dem Beginn ihrer Nutzung und dem Zeitpunkt, zu dem nur 50 % aller Lampen überleben, oder dem Zeitpunkt, zu dem der durchschnittliche Lichtstromerhalt des Loses weniger als 70 % beträgt, je nachdem, was zuerst eintritt.“ „‘Lampenlebensdauerfaktor‘ (Lamp Survival Factor, LSF) bezeichnet den Anteil der zu einem gegebenen Zeitpunkt unter bestimmten Bedingungen und bei bestimmter Schaltfrequenz noch funktionierenden Lampen an der Gesamtzahl der Lampen.“ Den „vorzeitigen Ausfall“ definiert die Verordnung 1194/2012/EU als „… ein Ereignis, das eintritt, wenn die

255 Anhang III Nr. 2 der VO 1194/2012/EU, Anhang II Nr. 2 der VO 244/2009/EG, Anhang III der VO 245/2009/EG.

256 Anhang III Nr. 3 der VO 1194/2012/EU, Anhang II Nr. 3 der VO 244/2009/EG, Anhang III der VO 245/2009/EG.

257 Bezeichnung in Anhang II k) der VO 1194/2012/EU und in Anhang I Nr. 1 c) der VO 244/2009/EG.

258 Bezeichnung in Anhang II Nr. 1 c) der VO 245/2009/EG.

Lampe das Ende ihrer Lebensdauer nach einer Betriebszeit erreicht, die kürzer ist als die in den technischen Unterlagen angegebene Bemessungslebensdauer.“, Anhang II y).

Mit der Frühausfallrate wird gemessen, wie viele Lampen eines Prüfloses bereits zu einem frühen Zeitpunkt (1 000 h) ausfallen. Die Prüfung endet, wenn die geforderte Anzahl von Stunden erreicht ist oder wenn mehr als eine Lampe ausfällt, je nachdem, was zuerst eintritt.

3.5.1.1 Mindestanforderungen an Lampen in den Durchführungsverordnungen

Beispielhaft für die Mindestanforderungen für lebensdauerbestimmende Faktoren von Lampen sollen hier einige Parameter aus der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 ausgeführt werden: Seit dem 1. September 2016 gilt zum Beispiel für die Anforderungen an die Betriebseigenschaften von Kompaktleuchtstofflampen mit gebündeltem Licht (Anhang III Nr. 2.1. Tabelle 3), dass der Lampenlebensdauerfaktor bei 6.000 h ≥ 0,70 liegen muss. D.h., dass mindestens 70% der entsprechenden Lampen beim Zeitpunkt von 6.000 Betriebsstunden noch funktionieren müssen. Der Lichtstromerhalt bei 2.000 h wird auf ≥ 83 % und bei 6 000 h auf ≥ 70 % festgelegt. Die Zahl der Schaltzyklen bis zum Ausfall muss ≥ der Lampenlebensdauer sein (ausgedrückt in Stunden) und ≥ 30 000, wenn die Zündzeit > 0,3 Sekunden ist. Die Frühausfallrate darf bei 1 000 Betriebsstunden einen Wert von 5% der Lampen nicht überschreiten. Bei sonstigen Lampen mit gebündeltem Licht (mit Ausnahme von LED-Lampen, Kompaktleuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen) muss beispielsweise die Bemessungslebensdauer bei einer Lampenüberlebensrate von 50 % ≥ 2 000 h ≥ 4 000 h für mit Kleinspannung betriebene Lampen, der Lichtstromerhalt ≥ 80 % bei 75 % der durchschnittlichen Bemessungslebensdauer, die Zahl der Schaltzyklen ≥ Vierfaches der in Stunden ausgedrückten Bemessungslebensdauer und die Frühausfallrate ≤ 5,0 % bei 200 h sein (Anhang III Nr. 2.1. Tabelle 4). Gefordert wird von LED-Lampen mit ungebündeltem und von LED-Lampen mit gebündeltem Licht, dass der Lampenlebensdauerfaktor bei 6.000 h ab dem 1. März 2014 ≥ 0,90, der Lichtstromerhalt bei 6.000 h ab dem 1. März 2014 ≥ 0,80, die Zahl der Schaltzyklen bis zum Ausfall ≥ 15 000 wenn die Bemessungslebensdauer ≥ 30.000 h sonst ≥ Hälfte der Lampenlebensdauer ausgedrückt in Stunden und die Frühausfallrate ≤ 5,0 % bei 1 000 h liegen (Anhang III Nr. 2.2., Tabelle 5).

3.5.1.2 Eigenzertifizierung durch Hersteller und Überprüfung durch die Marktaufsichtsbehörden

Die Einhaltung der Anforderungen ist vom Hersteller nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 sowie Art. 8 der Ökodesignrichtlinie vor Inverkehrbringen der Lampen durch ein näher spezifiziertes Konformitätsbewertungsverfahren festzustellen. Der Hersteller hat beim Konformitätsbewertungsverfahren die Wahl zwischen dem internen Entwurfskontrollsystem und dem Managementsystem, Anhang IV oder Anhang V der Ökodesignrichtlinie i.V.m. Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012. Zur Prüfung der Übereinstimmung des Produktes mit den Ökodesign-Anforderungen müssen bei beiden Systemen die Unterlagen u. a. die Ergebnisse der Messungen einschließlich Angaben zur Konformität dieser Messungen im Vergleich zu den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme enthalten, Anhang IV Nr. 2 g) und Anhang V Nr. 3.3.2. d) der Ökodesignrichtlinie. In welcher Art und Weise die Messverfahren durchzuführen sind, wird dem Hersteller nicht vorschrieben; anders ist dies beim Nachprüfungsverfahren der Marktaufsichtsbehörden, das im Anhang IV Tabelle 9 der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 genau geregelt ist.[259] Nach Art. 5 Abs. 1 der Ökodesignrichtlinie haben die Hersteller vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme eines von

[259] Die Behörden haben bei Lampen und bei vom Endnutzer austauschbaren LED-Lampen eine Los von mind. 20 Lampen desselben Models und desselben Herstellers zu prüfen, Anhang IV Nr. 1 der VO 1194/2012/EU. Tabelle 9: Als erfüllt gilt die Anforderung an den „Lampenlebensdauerfaktor bei 6000 Stunden (nur für LED-Lampen)“, wenn maximal zwei von jeweils 20 Lampen des Prüfloses vor der geforderten Stundenanzahl ausfallen. Bei der „Zahl der Schaltzyklen bis zum Ausfall“ darf bei mind. 19 von jeweils 20 Lampen kein Ausfall eingetreten sein, nachdem die geforderter Zahl der Schaltzyklen erreicht wurde. Die Anforderung an die „Frühausfallrate“ gilt als erfüllt, wenn max. eine von jeweils 20 Lampen

Durchführungsmaßnahmen erfassten Produkts dieses mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und eine EG-Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

Während die Mindestanforderungen an die Betriebseigenschaften einheitliche Werte festlegen, die von allen von einer Verordnung erfassten Gruppe von Lampenarten gleichermaßen eingehalten werden müssen, zielen die Informationsanforderungen darauf ab, die Marktübersicht zu verbessern und also eine Entscheidung für länger lebende Lampen zu ermöglichen. Was nicht sofort klar wird, ist, dass es sich hierbei um eine Aussage zur Überlebenswahrscheinlichkeit bis zu einer gewissen Betriebsstundenzahl bzw. bestimmten Schaltzyklen handelt, nicht aber zur tatsächlich im individuellen Fall erreichbaren Lebensdauer. Das ergibt sich daraus, dass auch die Informationsanforderungen durch Begriffe festgelegt werden, die – wie oben dargelegt – durch das „Überleben" eines bestimmten Prozentsatzes der jeweiligen Lampengattung charakterisiert sind.

3.5.1.3 Lebensdauerspezifische Informationspflichten bei Lampen

Für Lampen mit gebündeltem Licht listet die Verordnung (EU) Nr. 1194/2012[260] unter den „Informationen für Endnutzer, die auf der Verpackung vor dem Kauf sichtbar anzugeben und auf frei zugänglichen Internetseiten bereitzustellen sind" unter anderem die „Nennlebensdauer der Lampe in Stunden (nicht größer als die Bemessungslebensdauer)" und die „Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall" auf, Art. 3, Art. 1 i.V.m. Anhang III Nr. 3.1.2. b) und d). Diese Informationen müssen auf frei zugänglichen Internetseiten und in anderer dem Hersteller zweckmäßig erscheinender Form bereitgestellt werden. Im Regelfall sind diese Informationen „… auch auf der Verpackung an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar anzugeben", wenn das Produkt in einer Verpackung in den Verkehr gebracht wird, Anhang III Nr. 3.1.2. Die Informationsangabe darf hierbei auch in Form von Grafiken, Schaubildern und Symbolen erfolgen und bei Verwendung der Textform existiert kein Wortlautzwang.

Die soeben genannten Informationen sowie hinzukommend die „Bemessungslebensdauer der Lampe" „… sind mindestens als Zahlenwerte …" auf frei zugänglichen Internetseiten und in anderer den Herstellern zweckmäßig erscheinender Form öffentlich bereitzustellen, Anhang III Nr. 3.1.3. a) und d).

Für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht sind die gleichen Informationen in gleicher Weise gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Nr. 3.1. b) und c), Nr. 3.2. a) und d) der Verordnung (EG) Nr. 244/2009[261] bereitzustellen. Lediglich auf die Bereitstellungsform, öffentlich in anderer den Herstellern zweckmäßig erscheinender Form, wird hier verzichtet.

Anders als in der Verordnung 1194/2012/EU werden in der Verordnung 244/2009/EG die Prüfbedingen der Mindestanforderungen an die Betriebseigenschaften im Anhang II Nr. 2 festgelegt: „Um zu prüfen, wie oft eine Lampe ein- und ausgeschaltet werden kann, bis sie ausfällt, ist sie abwechselnd 1 Mi-

---

des Prüfloses vor der geforderten Stundenzahl ausfällt. Für den „Lichtstromerhalt am Ende der Lebensdauer und der Bemessungslebensdauer (nur für LED-Lampen)" gilt die Anforderung als erfüllt, wenn der Lichtstromerhalt am Ende der Lebensdauer und die Lebensdauerwerte, die sich aus der Extrapolation des Lampenlebensdauerfaktors und des durchschnittlichen Lichtstromerhalts der Lampen des Prüfloses bei 6 000 Stunden ergeben, nicht niedriger als der Lichtstromerhalt und die Bemessungslebensdauer, die in den Produktinformationen angegeben sind, abzüglich 10 % sind.

260 Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten, ABl. EU L 342 vom 14.12.2012, S. 1.

261 Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, ABl. EU L 76 vom 24.3.2009, S. 3.

nute ein- und 3 Minuten auszuschalten; die übrigen Prüfbedingungen werden nach Anhang III festgelegt. Zur Ermittlung der Lampenlebensdauer, des Lampenlebensdauerfaktors, des Lampenlichtstromerhalts und des vorzeitigen Ausfalls ist der Standard-Schaltzyklus gemäß Anhang III zu verwenden." Das Konformitätsbewertungsverfahren wird damit in gleicher Weise wie das Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht, das in Anhang III der Verordnung 244/2009/EG geregelt ist, durchgeführt. Bei der Durchführung des Nachprüfungsverfahrens dürfen die Durchschnittsergebnisse des Loses von mindestens zwanzig Lampen bis zu 10 % von den Grenzwerten, Schwellenwerten oder den angegebenen Werten abweichen. Die Erfüllung der jeweils einschlägigen Bestimmungen in Anhang II wird dann fingiert[262] (Anhang III der Verordnung 244/2009/EG).[263]

Für sämtliche Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und sämtliche Hochdruckentladungslampen müssen die Hersteller nach der Verordnung (EG) Nr. 245/2009[264] auf frei zugänglichen Internetseiten und in anderer ihnen zweckmäßig erscheinender Form u. a. den „Bemessungs-Lampenüberlebensfaktor bei 2 000 h, 4 000 h, 6 000 h, 8 000 h, 12 000 h, 16 000 h und 20 000 h (für neu auf den Markt gekommene Lampen, für die noch keine Daten zur Verfügung stehen, nur bis 8 000 h), wobei für Lampen, die sowohl bei 50 Hz als auch hochfrequent betrieben werden können, die Betriebsart bei der Prüfung anzugeben ist", bereitstellen (Anhang III Nr. 1.3. e]). Die Angabe einer Nennlebensdauer, einer Bemessungslebensdauer oder der Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall wird nicht gefordert. Die Bereitstellungsform auf der Verpackung ist ebenfalls nicht vorgeschrieben. Um zu gewährleisten, dass die Leuchte ihre ursprüngliche Qualität möglichst während ihrer gesamten Lebensdauer behält, müssen „Wartungsanweisungen" in oben beschriebener Form (auf frei zugänglichen Internetseiten und in anderer den Hersteller zweckmäßig erscheinender Form) bereitgestellt werden, Anhang III Nr. 3.2. A. d) der Verordnung (EG) Nr. 245/2009.

3.5.2 EU-Ökodesign-Verordnung für Staubsauger

Im Rahmen der Ökodesign-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 666/2013 für Staubsauger gelten ab 01. September 2017 folgende Anforderungen an die Lebensdauer:[265]

- Haltbarkeit des Schlauchs: Soweit vorhanden muss der Schlauch so haltbar sein, dass er auch nach 40.000 Schwenkungen unter Belastung noch verwendbar ist – Der Schlauch gilt als verwendbar nach 40.000 Schwenkungen unter Belastung, wenn er nach diesen Schwenkungen nicht sichtbar beschädigt ist. Die Belastung wird mit Hilfe eines Gewichts von 2,5 kg erzeugt.
- Motorlebensdauer: Die Motorlebensdauer muss mindestens 500 Stunden betragen - Der Staubsauger wird mit einem halb gefüllten Staubbehälter mit Unterbrechungen betrieben, wobei auf eine Betriebsdauer von 14 Minuten und 30 Sekunden jeweils eine Unterbrechung von 30 Sekunden folgt. Der Staubbehälter und die Filter werden in angemessenen zeitlichen Abständen ausgetauscht. Die Prüfung kann nach 500 Stunden abgebrochen werden und ist nach

262 Die Bestimmungen gelten also als erfüllt, auch wenn dies im Einzelfall nicht feststeht. Es handelt sich um eine unwiderlegliche Vermutung, also in den Fällen, in denen tatsächlich gar nicht die eigentlich nach Anlagen geltenden Grenzwerte erfüllt werden um eine gesetzliche Fiktion.

263 Das betrifft damit sowohl die Mindestanforderungen an die Betriebseigenschaften als auch die Informationsangaben.

264 Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU L 76 vom 24.3.2009, S. 17.

265 Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern, ABl. EU. L 192 vom 13.7.2013, S. 24.

600 Stunden abzubrechen. Die Gesamtbetriebszeit ist aufzunehmen und in der technischen Dokumentation anzugeben. Der Luftstrom, der Unterdruck und die Leistungsaufnahme sind in angemessenen Abständen zu ermitteln und die Werte zusammen mit der Motorlebensdauer in der technischen Dokumentation anzugeben.

3.5.3 EU-Umweltzeichen-Kriterien für Computer

Ökodesign-Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1371 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer.[266]

- Desktop-Computer, Workstations, Thin-Clients und Small-Scale-Server: Datenspeicher bzw. Laufwerke in für die geschäftliche Nutzung vermarkteten Desktop-Computern, Workstations und Thin-Clients müssen eine voraussichtliche jährliche Ausfallrate (Annualised Failure Rate — AFR) (2) von weniger als 0,25 % aufweisen. Small-Scale-Server müssen eine voraussichtliche AFR von weniger als 0,44 % und eine Bitfehlerrate für nicht wiederherstellbare Daten von weniger als 1 je 10^{16} Bit aufweisen. Die Ausfallrate wird ausgehend vom mittleren Ausfallabstand (Mean Time Between Failure – MTBF) berechnet, der nach Bellcore TR- NWT-000332, Ausgabe 6, 12/97, oder anhand von in der Praxis erhobenen Daten ermittelt wird.
- Mobile PCs: Anforderungen gegen Schock und Vibration (Halbsinusschocktests 400 G während des Betriebs und 900 G beim Nicht-Betrieb für 2 Minuten ohne Zerstörung der Daten oder des Betriebs des Laufwerks); Rückzug des Lese- und Schreibkopfes von der Disc-Oberfläche innerhalb 300 Millisekunden nach Erkennung des Sturzes.

3.5.4 Notebook-Akkus

Bei Notebook-Computern müssen die Hersteller nach der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 für Computer[267] als Ökodesign-Anforderung ab dem 1. Juli 2014 „die erreichbare Mindestanzahl der Ladezyklen eines Akkus (nur bei Notebook-Computern)“ in den technischen Unterlagen angeben und auf frei zugänglichen Websites veröffentlichen, Art. 3 Satz 1 i.V.m. Anhang II Nr. 7.1.1. o). Dabei muss auch das angewandte Messverfahren zur Ermittlung dieser Angabe angegeben werden (Anhang II Nr. 7.1.1. p) der Computer-Verordnung). Welches Messverfahren angewendet werden muss, ist dagegen in der Verordnung selbst nicht festgelegt.

Da das tatsächliche Lebensende von Akkus in der realen Nutzung maßgeblich von den individuellen Anforderungen der Nutzenden abhängt, kann es nur bedingt pauschal prognostiziert werden. Man wird die Vorgabe in der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 daher so verstehen, dass damit das Erreichen eines definierten Leistungszustandes gemeint ist, der in einer definierten Testumgebung erreicht wird. So legt die Norm DIN EN 61960, die Vorgaben für Testverfahren für Akkus macht, das Ende der Lebensdauer von Akkus bei 60 % der Bemessungskapazität fest. Die Bemessungskapazität ist die Menge an elektrischer Ladung, die eine Einzelzelle oder Batterie innerhalb von 5 h liefern kann, wenn sie nach den in Abschnitt 7.3.1 DIN 61960 festgelegten Bedingungen geladen, gelagert und entladen wird.

---

266 Beschluss (EU) 2016/1371 der Kommission vom 10. August 2016 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer, ABl. EU. L 217, S. 9.

267 Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern, ABl. EU L 175 vom 27.6.2013, S. 13.

Ferner gibt die DIN EN 61960 ein Schema vor, welche Anzahl von Zellen bzw. Batterien für die einzelnen elektrischen Prüfungen herangezogen werden müssen.[268]

Der Wortlaut „eines Akkus" lässt allerdings keine Relativierung in der Weise zu, dass nur ein Prozentsatz einer Akkusorte diese Leistungsdaten erreichen muss. Vielmehr muss die im Messverfahren definierte Leistung tatsächlich von jedem einzelnen Akku erreicht werden.

In den Normen wird der Ladevorgang nach Herstellervorgaben durchgeführt. Deswegen sind die Angaben zu Ladezyklen nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar.[269]

Hersteller müssen zusätzlich nach Anhang II Nr. 7.2. Abs. 1 der Computer-Verordnung, wenn „… ein Notebook-Computer mit einem oder mehreren Akkus betrieben [wird], auf die nicht berufsmäßige Benutzer keinen Zugriff haben und die von ihnen nicht ausgetauscht werden können, … folgende Angabe in den technischen Unterlagen machen, auf frei zugänglichen Websites veröffentlichen und auf der Außenverpackung des Notebook-Computers anbringen: 'Der Akku/die Akkus dieses Produkts kann/können nicht ohne weiteres vom Benutzer selbst ausgetauscht werden'."[270] Hierbei müssen gemäß Anhang II Nr. 7.2. Abs. 2 der Computer-Verordnung „die auf der Außenverpackung des Notebook-Computers angebrachten Angaben … gut sicht- und lesbar und in den Amtssprachen des Landes verfasst sein, in dem das Produkt vermarktet wird."

3.6 Expert*inneninterviews

Im zweiten Schritt erfolgte eine Expert*innenbefragung mit folgenden Expert*innen:

- Tom Van Hardeveld, Chair IEC TC56
- Valter Loll, ehemaliger Obmann von IEC TC56, Loll Consult, Dänemark
- Jürgen Ripperger, VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH
- Karin Both, DIN-Verbraucherrat (VR)

Die Kernfragen für die Expert*innengespräche waren:

1. Für welche Anwendungsfälle in der Praxis werden die vorhandenen Lebensdauerkennwerte verwendet (Zielgruppe B2B oder B2C, weitere Anwendungsbeispiele)?
2. Welche Literaturangaben / Standards für bereits vorhandene Lebensdauerangaben bestimmter Komponenten werden bei den jeweiligen Lebensdauerkennwerten verwendet?
3. Wovon hängt es ab, wann als Basis auf Literaturwerte zurückgegriffen wird oder eigene Messungen durchgeführt werden, ist dies spezifisch für bestimmte Kenngrößen, oder je nach Unternehmen individuell?
4. Können die Lebensdauerkennwerte für Komponenten auf Produkte, bestehend aus verschiedenen Komponenten angewendet werden, vor allem, wenn diese sich unterscheiden zwischen elektrischen und mechanischen Komponenten?
5. Können die Lebensdauerkennwerte für verschleißanfällige oder lebensdauerbegrenzende Komponenten angewendet werden?

---

268 Stichprobenumfang und Reihenfolge der Prüfungen: Haltbarkeit in Zyklen: 5 Zellen bzw. 3 Batterien (=Akkupacks). Der Ladevorgang selbst wird nach Herstellervorgaben durchgeführt, weshalb die Angaben zu Ladezyklen auch nur sehr begrenzt miteinander vergleichbar sind.

269 Generell kann man davon ausgehen, dass die Notebook-Hersteller beim Kauf von Akkus von den Lieferanten die Feldtestergebnisse sichten und die Ausfallwahrscheinlichkeiten (in % der Stückzahlen bezogen auf eine definierte Bemessungskapazität) vorgeben. Das ist aber ein interner Kaufprozess und nicht vergleichbar mit einer gesetzlichen Vorgabe.

270 Nach stichprobenartiger Beobachtung der Gutachter wird zumeist die Formulierung: „Akku: fest verbaut" verwendet.

6. Welche Möglichkeiten gibt es, Lebensdauerkennwerte für die Kaufentscheidung der Endverbraucher*innen zu definieren?
7. Was spricht aus Ihrer Sicht für und was gegen die Offenlegung von Lebensdauerkennwerte wie MTTF gegenüber Verbraucher*innen?
8. Wie schätzen Sie dies gegenüber Multiplikator*innen, Händler*innen oder Reparaturbetrieben ein?
9. Wie hoch schätzen Sie den Aufwand für die Marktaufsichtsbehörden, um die Angaben bezüglich des MTTF zuverlässig zu prüfen? Welche Aspekte sollen dabei bedacht werden?

Die Hauptergebnisse der Expert*innengespräche sind im Folgenden zusammengefasst:

Aus Sicht der befragten Expert*innen sind die Kenngrößen MTTF und MTBF zur Festlegung der Mindestlebensdaueranforderungen von elektrischen und elektronischen Produkten nicht geeignet, da sie eine konstante Ausfallrate von Produkten annehmen. Für die Verbraucher*innen sind jedoch die Phasen des frühzeitigen Ausfalls sowie des Verschleißes (der Alterung) relevanter. Die Phase des frühzeitigen Ausfalls wird bereits durch das europäische Gewährleistungsrecht sowie in vielen Fällen durch die freiwillige Herstellergarantie abgedeckt. Zur Festlegung von Produktlebensdaueranforderungen ist daher aus Sicht der Expert*innen die Alterungs- bzw. Verschleißphase, in der die Ausfälle mit der Zeit zunehmen, von größerer Relevanz als die Phase der konstanten Ausfallrate.

Darüber hinaus wird MTTF als unpraktisch angesehen, da es für nicht reparierbare Produkte angewendet wird. Wenn das Produkt repariert und als neues Produkt wiederhergestellt wird, wird MTBF angewendet.

Nicht zuletzt ist der Informationswert von MTTF und MTBF-Angaben sowohl für die Verbraucher*innen als auch für die Marktaufsichtsbehörden sehr gering. Beispielsweise würde ein MTBF-Wert von 20 Jahren für Mobiltelefone eine jährliche Ausfallrate von 5% bis in die Unendlichkeit bedeuten, da das Gerät nach der MTBF-Logik immer wieder repariert wird. Auf der anderen Seite würde ein MTTF-Wert von 1.300 Jahren für einen Mobiltelefonverstärker zu einem FIT-Wert von 60 führen, was 60 Fehler in einer Milliardenstunde (1 Fehler in 1.300 Jahren) bedeuten würde. Aus diesem Grund bieten solche Angaben keinen Bezugspunkt zur tatsächlichen Lebenserwartung von Produkten und werden daher von den befragten Expert*innen als mögliche Kenngrößen zur Festlegung von Mindestlebensdaueranforderungen nicht empfohlen.

Die befragten Fachleute empfehlen, die Kenngröße B-1, B-10, B-50, o.ä. für die Festlegung von Lebensdaueranforderungen heranzuziehen. In anderen Worten heißt es eine Lebensdauerangabe in Bezug auf eine vordefinierte Ausfallrate (1%, 10%, 50% usw.) in einem bestimmten Zeitintervall. Der B-10 Wert ist der statistische Erwartungswert der Zeitangaben, nach der 10 % der Bauteile, unter definierten Bedingungen ausgefallen sind. Im Umkehrschluss ist dies auch die Wahrscheinlichkeit, dass 90 % der Prüflinge die angegebene Lebensdauer B-10 erreichen. Beispiel: Ein Mobiltelefon mit B-10 von 2 Jahren, d.h. 10% der Mobiltelefone würde erwartungsgemäß in einem Zeitintervall von 2 Jahren ausfallen. Die Zeitangabe für B-10 könnte an die zu erwartende Lebensdauer von Produkten orientiert werden (z.B. 5 Jahre für Mobiltelefone, 10 Jahre für Waschmaschinen).

Die zur Berechnung des B-10 erforderliche methodische Grundlage, entsprechende Testpläne und weitere Rahmenbedingungen, wie z.B. Algorithmen für die Entwicklung von Testplänen sowie die entsprechenden Kurven der Betriebseigenschaften und die zu erwartenden Testzeiten, werden bereits in

vorhandenen Standards, wie IEC 61649:2008[271], IEC 61124:2012[272] und IEC 61710:2013[273] erläutert. Die Grundlagemethodik für die Berechnung des B-10 für reparierbare Systeme wird beispielsweise in IEC 61710:2013, der auch Konfidenzintervalle für die Ausfallintensität sowie Ausfallswahrscheinlichkeiten in verschiedenen Zeiten enthält, behandelt. Für Nichtreparierbare Einheiten sind die Weibull-Analysen (Standard IEC 61649:2008) besser geeignet. Weiterhin liefert der Standard IEC 60605-6[274] mithilfe von sogenannten MCF-Kurven (*MCF: Mean Cumulative Function*) Tools zur Berechnung der Fehler/ Ausfälle aus den Felddaten. Dieser Standard spezifiziert auch das Vorgehen zur Verifizierung der Annahmen bezüglich der konstanten Ausfallraten oder der konstanten Ausfallintensitäten. Die MCF-Kurven sind hilfreich, da aus denen Informationen in Prozent zu verschiedenen Ausfallformen, wie dead-on-arrival (wenn die Einheit schon bei der Lieferung defekt ist), Frühausfälle und jährliche Ausfälle, für Produkte und Komponenten ableiten lassen.

Zur Berechnung der obengenannten Ausfallformen sind Daten zur Produktpopulation, Verkaufsstatistiken, Herstellungsjahr oder Zeitpunkt des ersten Betriebs und Ausfalltypen erforderlich. Solche Daten sind in der Regel bei den Unternehmen vorhanden, da sie ihre Zuverlässigkeitsberechnungen auf der Grundlage von Kundenbeschwerden, eigenen Felderfahrungen (z.B. mithilfe von beschleunigten Testverfahren nach IEC 62506:2013[275]) und Feedback aus Reparaturwerkstätten aufbauen. Einige Unternehmen erheben diese Daten auch anhand eines eingebauten Zählers, wie z.B. in Smartphones und TV-Geräten, um den Zeitintervall von der Erstnutzung bis zum ersten Defekt zu erfassen.

Da Marktaufsichtsbehörden keinen Zugang zu obengenannten Daten haben, könnten sie die Unternehmen, z.B. im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie, auffordern, Beweise für die Berechnung und Authentizität der Lebensdauerangaben (z.B. B-10) zur Verfügung zu stellen. Da die obengenannten IEC-Standards international harmonierte Standards darstellen, hätten die Unternehmen die Freiheit, eine bestimmte Methode oder einen bestimmten Standard zur Berechnung und Bestätigung der Lebensdauerangaben auszuwählen.

Zusammenfassend könnten die Hersteller eine oder mehrere der folgenden Methoden für die Ermittlung und Dokumentation von der Lebensdauerinformation (z.B. B-10) verwenden:

- Deklaration der Lebensdauer nach der Kenngröße B-1, B-10 oder B-50: Mithilfe des Standards IEC 61709:2017 können die Fehler- bzw. Ausfallraten für Komponenten in den Datenblättern und Handbüchern der Lieferanten identifiziert werden.
- Dokumentation von Testergebnissen: IEC 61649:2008 (Weibull-Analyse) und IEC 62506:2013 können zur Lebensdauerprüfung der Komponenten herangezogen werden.
- Dokumentation der Felddaten: Das sogenannte *Power Law-Modell* in IEC 61710:2013 und die MCF-Kurven in IEC 60605-6 liefern eine gute Grundlage

Die einfachste und kostengünstigste Option für die Hersteller wäre die Anwendung des sogenannten „*Parts Count Analysis*"-Ansatzes. Das bedeutet, dass die Ausfallraten von einzelnen Komponenten eines Produktes berechnet und einfach summiert werden. Als Faustregel gilt, dass Produkte mindestens 3-Mal besser sind als die berechneten Ergebnisse des „*Parts Count Analysis*"-Ansatzes. Als Alternative könnte der Ansatz *„Parts Stress Analysis"* angewendet werden. Allerdings benötigt der Ansatz deutlich

271 IEC 61649:2008; Weibull analysis.

272 IEC 61124:2012; Reliability testing – Compliance tests for constant failure rate and constant failure intensity.

273 IEC 61710:2013; Power law model – Goodness-of-fit tests and estimation methods.

274 IEC 60605-6; Equipment reliability testing – Part 6: Tests for the validity and estimation of the constant failure rate and constant failure intensity.

275 IEC 62506:2013; Methods for product accelerated testing.

mehr Informationen und Daten und ist eher für die Enddesignphase geeignet. Außerdem wäre die Anwendung dieses Ansatzes mit höheren Kosten für die Hersteller verbunden (siehe IEC 61709:2017 für weitere Ausführungen).

Die Prüfung der Dokumentation oder Deklaration der Lebensdauerangaben soll durch die Marktaufsichtsbehörden nur dann erfolgen, wenn Konsumentenorganisationen, Kunden oder andere Hersteller eine Beschwerde einreichen und die angegebenen Lebensdauerinformationen anzweifeln. Um einen weitgehenden Verbraucherschutz zu gewährleisten, könnten weitere Anforderungen implementiert werden. Beispielsweise könnte ein Produkt für nicht-konform bewertet werden, wenn es mehr als 3-Mal innerhalb der deklarierten Lebensdauer repariert werden muss. Darüber hinaus empfehlen die Expert*innen, maximal zulässige Reparaturkosten (als Prozent des Kaufpreises) innerhalb der deklarierten Lebensdauer festzulegen. Der Nachteil einer solchen Anforderung wäre, dass die Reparaturen dann zum größten Teil durch herstellergebundene Reparaturwerkstätte durchgeführt werden und nicht von freien Reparaturbetrieben. Auf der anderen Seite könnte die Anforderung aber dazu führen, dass die Hersteller die Reparaturkosten verringern, was den Konsument*innen zugutekommen würde.

Ähnliche Erfahrungen existieren bereits bei der sogenannten Sicherheitsanforderungsstufe (*Safety Integrity Level*), wo eine relative Risikoreduzierung durch eine Sicherheitsfunktion gewährleitstet wird (siehe auch IEC 61508[276]). Diese Logik könnte auf die Messung und Verifizierung der Ausfallraten von Komponenten durch die Marktaufsichtsbehörden übertragen werden, indem beispielsweise Anforderungsstufen für Ausfallwahrscheinlichkeiten bzw. Ausfallraten von Komponenten oder Gesamtprodukten definiert werden. Sicherheit bei den Schaltkreisen wird auch im Standard EN ISO 13849 behandelt und ist für die Konformitätsbewertung bei der CE-Kennzeichnung relevant.

3.7 Fazit

Die Literaturanalyse und die Expert*inneninterviews haben gezeigt, dass die Kenngröße MTTF, aber auch MTBF, für die Festlegung der Mindestlebensdauer von Produkten nicht geeignet sind. Allerdings bestehen alternative Kenngrößen, Lebensdauer und somit die Qualität von Produkten und Komponenten anhand von statistischen Kenngrößen zu definieren. Die sogenannten B-1, B-10 oder B-50 Werte eignen sich prinzipiell für die Definition und Prüfung von Produktlebensdauerinformationen. Das wird in der Praxis auch anhand des Beispiels der Ökodesign-Verordnungen für Lampen (siehe 3.5.1) demonstriert (z.B. LED-Frühausfallrate ≤ 5,0 % bei 1 000 h). International harmonisierte Standards, wie z.B. IEC TC 56 Standards, existieren bereits und liefern methodische, statistische und technische Hilfestellungen für die Berechnung und Prüfung von Lebensdauerinformationen, wie B-10 o.ä. Um den Kosten- und Zeitaufwand für die Marktaufsichtsbehörden zu reduzieren wäre es allerdings wichtig, in einem ersten Schritt Verschleißanfällige bzw. lebensdauerlimitierende Komponenten eines Produktes zu identifizieren. Dieser Schritt könnte von den Unternehmen selbst oder mithilfe von Daten aus den Reparaturwerkstätten durchgeführt werden. Der Standard IEC 61709:2017 enthält eine Liste von lebensdauerlimitierenden, elektronischen Komponenten (wie z.B. Kondensatoren, Transistoren, LEDs, Motoren, Relais usw.) und könnte als Grundlage für den ersten Schritt verwendet werden. Für die identifizierten Komponenten könnten dann die B-10 Werte berechnet und in den technischen Datenblättern dokumentiert werden. Bereits jetzt können lebensdauerbezogene Informationen in den technischen Datenblättern gesichtet werden. In vielen Fällen werden allerdings die lebensdauerbezogenen Informationen in den Datenblättern nicht spezifiziert (z.B. ob es sich um B-1, B-10 oder B-50 handelt). In solchen Fällen müssten Unternehmen verpflichtet werden, entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Marktaufsichtsbehörden die Daten prüfen können. Die Marktaufsichtsbehörden sollten sich aber nur auf die Prüfung und Verifizierung von technischen Unterlagen der Hersteller

[276] IEC 61508: 2010; Functional safety of electrical/electronic/programmable electronic safety-related systems – Parts 1 to 7 together with a Commented version

fokussieren (z.B. bei Beschwerden über eine mögliche Nicht-Konformität), und ihre limitierten Ressourcen nicht für die Durchführung von eigenen Berechnungen verwenden.

4 Bestehende und diskutierte Lebensdauerkennzeichnungspflichten

4.1 Überblick

4.1.1 Tatsächliche Intransparenz bezüglich der Lebensdauer beim Kauf

Nach Prakash et al. ist eine lange Lebensdauer von Haushalts- und Elektronikprodukten aus Umwelt- und Ressourcenschutzgründen wünschenswert und sollte gefördert werden.[277] Dies trifft sich mit dem häufig und gerade im Bereich von Haushaltsgeräten und vielen Elektronikprodukten geäußerten Wunsch von Verbraucher*innen, längerlebige Produkte erwerben zu können.[278] Tatsächlich werden Verbraucher*innen allerdings im Hinblick auf Gebrauchsgüter überwiegend im Dunkeln über die erwartbare Lebensdauer gelassen. Mit der erwartbaren Lebensdauer wird hier in einer ersten Annäherung die Lebensdauer von Sachen, namentlich Gebrauchsgegenständen, die bei üblicher Nutzung erreicht wird, d.h. innerhalb derer die Gebrauchst- bzw. Funktionsfähigkeit des Produktes erhalten bleibt.[279] Diese erste Definition muss noch geschärft werden, weil im Hinblick auf die Lebensdauer ganz unterschiedliche Verständnisse und Regelungskonzepte bestehen, die sich im Grundansatz und den Folgen erheblich unterscheiden und daher in den folgenden Unterabschnitten auch begrifflich klar getrennt werden sollen.

Jüngst zeigte eine wiederholte Befragung von Studierenden durch Woidasky und Mitarbeiter zu den Erwartungen von Studierenden an die Lebensdauer ihrer Laptops das Folgende: Die Erwartung der Studierenden an die tatsächliche Lebensdauer ihre Geräte wurde regelmäßig nicht erfüllt, d.h. die tatsächliche Lebensdauer der Geräte war ganz erheblich kürzer, als dies die Studierenden erwartet hatten.[280] Dies steht im Widerspruch zum allgemein konsentierten Ziel,[281] dass Verbraucher*innen die Möglichkeit gegeben werden soll, eine fundierte und informierte Entscheidung treffen zu können, mit der sie die ihren Zielen entsprechenden Kaufentscheidungen treffen können.

Abhilfe können Lebensdauerkennzeichnungen bieten, mit deren Hilfe Verbraucher*innen sich für langlebigere Produkte entscheiden können. Soweit also die Verbraucherpräferenzen Langlebigkeit als

---

277 Prakash et al., Strategien gegen Obsoleszenz – Abschlussbericht (FKZ UFOPLAN 3713 32 315): "Eine lange Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten ist aus ökologischen Gesichtspunkten unabdingbar. Dabei steht fest, dass die langlebigen Produkte meist umweltfreundlicher und ressourcenschonender sind, weil sie den zusätzlichen Herstellungsaufwand für neue Produkte vermeiden." S. 278.

278 Prakash et al., Strategien gegen Obsoleszenz – Abschlussbericht (FKZ UFOPLAN 3713 32 315), S. 312ff, Zusammenfassung S. 364.; Jaeger-Erben/Hipp/Zentrum Technik und Gesellschaft/TU Berlin, Letzter Schrei oder langer Atem? Erwartungen und Erfahrungen im Kontext von Langlebigkeit bei Elektronikgeräten. Vorläufige Kurz-Auswertung einer repräsentativen Online-Befragung in Deutschland in 2017, S. 5ff. „Haltbarkeit, Robustheit und Zuverlässigkeit sind den Angaben der Umfrageteilnehmenden zufolge wichtige Produkteigenschaften beim Einkauf." (S. 7).

279 Diese Definition scheint dasselbe wie die neuerdings in der Warenkaufrichtlinie definierte Haltbarkeit zu bezeichnen. Der dortige Art. 2 Nr. 13 definiert den Begriff der „Haltbarkeit" mit der „Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten". Diese Definition wird hier aus zwei Gründen nicht übernommen: 1. Führt der europarechtliche Begriff der Haltbarkeit zu Verwechlungen mit dem deutschen Begriff der Haltbarkeitsgarantie, die andere Implikationen hat. Siehe dazu: 8.6.1. Zum anderen wird Art. 2 Nr. 13 Warenkaufrichtlinie in Art. 7 Abs. 1 d) derselben Richtlinie eng mit dem Konzept der berechtigten Verbrauchererwartung verknüpft („was der Verbraucher … vernünftiger Weise erwarten kann." Auf dieses typisch zivilrechtliche Konzept wird sogleich unter 4.1.3 und 4.1.4 näher eingegangen werden.

280 Adrion/Woidasky Planned Obsolescence in Portable Computers, Empirical Research Results, S. 7. Gerade bei Computern könnte man annehmen, dass "psychologische Obsoleszenz" das primäre Problem wäre, dass gerade jüngere Erwachsene noch funktionierende Laptops wegen neuerer Modelle ausmustern würden. Auf die befragten Studierenden trifft dies gerade nicht zu: Sie wollten die Laptops länger nutzen, als dies aufgrund von vorzeitigem Verschleiß möglich war.

281 Vgl. stellvertretend: Tamm, in: Tamm/Tonner (Hrsg), Verbraucherrecht, 1, Rn. 24f. m.w.N. die richtigerweise auf die nötigen Rahmenbedingungen für das dahinterstehende Informationsmodell hinweist; das häufig bestehende politische Missverständnis, nach dem das wünschenswerte Ziel zu einer Deckelung der verbraucherrechtlichen Standards missbraucht wird: Strünck et al., Ist der „mündige Verbraucher" ein Mythos? Auf dem Weg zu einer realistischen Verbraucherpolitik, Berlin 2012, S. 2ff.;

entscheidungserhebliches Kriterium beinhalten, sind aussagekräftige Lebensdauerkennzeichnungen essentiell, um nach ökologischen Gründen bzw. Ressourcenschutzgründen über Verbraucher*innen auch zu einem Zurückdrängen von wenig sinnvollen kurzlebigen Gebrauchsgütern zu kommen.

*Nicht verkannt wird dabei, dass Verbraucherpräferenzen nicht immer auf eine Langlebigkeit von Produkten abzielen, etwa wenn Smartphones o.ä. als Statussymbol gesehen werden, bei dem ein möglichst aktuelles Produkt als wünschenswert angesehen wird. Dies ist ein Thema, das auf andere Weise adressiert werden kann und aus Sicht der Autoren dieser Studie adressiert werden sollte. Aber auch bei Smartphones etc. bestehen die Verbraucher*innen nicht aus einer homogenen Masse, sondern schon jetzt gibt es Gruppen von Verbraucher*innen, die auch bei derartigen Produkten eine stärkere Dauerhaftigkeit wünschen (z.B. ökologisch bewusste Verbraucher*innen und vermutlich auch manche Senior*innen, die ungern ständig mit neuen Geräten mit leicht veränderter Funktionsweise konfrontiert werden wollen). Sofern sich zudem die Wertentscheidungen von weiteren großen Verbrauchergruppen im Hinblick auf Moden und Statussymbole ändern, brauchen auch diese hinreichend klare Informationen über die erwartbare Lebensdauer der am Markt befindlichen Produkte, um langlebigere Smartphones etc. kaufen zu können.*

In diesem Abschnitt (4.) sollen die bestehenden und die rechtspolitisch diskutierten Lebensdauerangabepflichten untersucht und vorgestellt werden. Im dann folgenden Teil 5. wird analysiert, welche Verbindungslinien zwischen den Lebensdauerangabepflichten und der kaufrechtlichen Mängelgewährleistung bestehen. Dabei wird auf der Erfahrung aufgebaut, dass Rechtspflichten, die bei Nichteinhaltung mit Negativfolgen (Sanktionen im weitesten Sinne) für diejenigen belegt sind, die diese missachten, umso eher eingehalten werden, je wirksamer die Sanktionen sind. Es geht hier insbesondere auch um eine Flankierung und Entlastung der Marktüberwachungsbehörden durch bürgerlich-rechtliche Sanktionen, die zum Zuge kommen, wenn Lebensdauerangabepflichten nicht beachtet werden. Derartige bürgerlich-rechtlichen Sanktionen kommen in verschiedenen Bereichen des Rechts eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Namentlich im Produktsicherheitsrecht wirkt das bürgerlich-rechtliche Produkthaftungsrecht als massiver Hebel für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Standards.[282]

4.1.2 Ziele von Lebensdauervorgaben und Lebensdauerangabepflichten

Es lassen sich zwei primäre Ziele bzw. Zwecke für die Regulierung von Lebensdauern und Lebensdauerangabepflichten ausmachen: Zum einen der **Umwelt- bzw. Ressourcenschutz**, zum anderen der **Verbraucherschutz**. Beide Ziele lassen sich als Unterziele des Ziels einer nachhaltigen Wirtschaftsweise verstehen (also Unterfälle der Zieltrias: Umweltschutz, Sozialstandards, wirtschaftliche Prosperität).[283]

Die Vorgabe von Mindestlebensdauern als Voraussetzung für die Marktfähigkeit dürfte primär dem Umwelt und Ressourcenschutz dienen, hat aber zugleich verbraucherschützenden Gehalt, weil an sich mangelhafte und damit unwirtschaftliche Produkte ausgeschlossen werden.[284]

---

282 Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in Produkthaftung, 2. A. München 2014 unter 6.3. S. 121ff. („[Aus dem] ProdSG ergeben sich umfassende Herstellerpflichten, die den Verwender oder Dritte präventiv vor gefährlichen Produkten schützen sollen. Die Verletzung dieser Pflichten führt in der Regel zu einem Produktfehler oder zu einer Verkehrssicherungspflichtverletzung und begründet daher meist die Haftung aus § 1 ProdHaftG oder §§ 823 ff. BGB.“ S. 125. Hier aus der Sicht der Bedeutung des öffentlich rechtlichen Produktsicherheitsrechts für die Produkthaftung geschrieben; diese gegenseitige Bedeutung von Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht ergibt sich – wie oben ausgeführt – in entsprechender Weise, wenn man die Bedeutung des Produkthaftungsrechts für das Produktsicherheitsrecht betrachtet.

283 Näher hierzu: Brönneke, Nachhaltiger Konsum – Ein Spannungsfeld zwischen individuellen Verbraucherinteressen und Sustainibility-Anforderungen, in: Brönneke/Boos/Wechsler, Konsum und Nachhaltige Entwicklung (2019), S. 16ff.

284 Seitens marktliberaler Stimmen werden sicherlich auch Bedenken geäußert werden, dies könne zur „Bevormundung“ der Verbraucher*innen führen. Tatsächlich werden derartige Argumente allerdings – soweit ersichtlich – gegen Ökodesingnvorgaben nicht von Verbraucherverbänden, sondern eher von der Industrie vorgebracht. Der Hintergrund mag sein,

Lebensdauerangabepflichten, die typischerweise auf Lebensdauern oberhalb der soeben erläuterten gesetzlichen Mindestlebensdauern abzielen, adressieren die Entscheidungsphase der Konsument*innen: Konsument*innen sollen sich bei der Kaufentscheidung für ein langlebigeres Produkt entscheiden können. Dies dient dem Umwelt- und Ressourcenschutz, indem es bewussten Verbraucher*innen nachhaltigere Konsumentscheidungen ermöglicht, damit auch den Gedanken des nachhaltigen Konsums stärkt und die Grundlagen dafür schafft, dass sukzessive breitere Bevölkerungskreise entsprechend entscheiden können. Dies dient zugleich dem Verbraucherschutz (auch zu verstehen als Teil der sozialen und wirtschaftlichen Komponente des Nachhaltigkeitsprinzips),[285] indem es die Willensentschließungsfreiheit der Konsument*innen stärkt: Es schafft wiederum die Grundlage dafür, dass der Konsument*innenwillen sich in Bezug auf Langlebigkeit überhaupt erst durchsetzen kann. Die Lebensdauerangabepflichten sind zugleich ein Beitrag zur wirtschaftlichen Dimension des Nachhaltigkeitsprinzips, als sie eine volkswirtschaftlich sinnvolle Wertschöpfung steigern, Marktintransparenz abbauen und eine an Qualität orientierte Entscheidung ermöglichen, also ein teilweises Marktversagen beheben, welches darin liegt, dass sich die Qualitätssteigerung am Markt wegen Intransparenz nicht durchsetzen kann.

4.1.3 Verschiedene Konzepte zur Regelung lebensdauerrelevanter Sachverhalte

Keine Rolle spielt die Lebensdauer bei **Verbrauchsgütern**, die von vornherein für eine einmalige Nutzung oder den Verbrauch gedacht sind, z.B. Lebensmittel, Einmalhygieneprodukte, Kraft- und Schmierstoffe etc. Relevant wird die Lebensdauer vielmehr bei **Gebrauchsgütern**, deren Funktion es eben ist, über einen mehr als kurzen Zeitraum zur Verfügung zu stehen.

Um sich für ein Gerät mit einer vergleichsweise langen Lebensdauer entscheiden zu können, benötigen Verbraucher*innen eine entsprechende Information, die ihnen einen Vergleich möglich machen oder zumindest verlässliche Anhaltpunkte für die Lebensdauer einer Ware bieten. Tatsächlich machen Hersteller kaum Lebensdauerangaben für Gebrauchsprodukte, soweit sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet sind. Selbst in letzterem Fall ist die Umsetzung des Rechts in die Praxis nicht selten mangelhaft, d.h. der Ausweis von Lebensdauerangaben an Produkten bzw. in der Produktwerbung oder bei Produktbeschreibungen erfolgt nicht.

Hinzuweisen ist darauf, dass es ganz unterschiedliche Konzepte für die Regulierung von lebensdauerrelevanten Sachverhalten gibt, die sich unmittelbar auch auf die Durchführung von Lebensdauermessungen und die Aussagekraft von Lebensdauerangaben auswirken. Unterschiedlich definiert wird dabei auch der Begriff der Lebensdauer als solcher. Die sich so ergebenden vielschichtigen Facetten für denkbare Regelungen (unabhängig davon, ob es sich um geltendes Recht oder rechtspolitische Vorschläge bzw. Denkmodelle handelt), werden im Folgenden näher analysiert, wobei auf denAusführungen zur Mindestlebensdauer unter 3. und insbesondere zu bestehenden Lebensdaueranforderungen in der aktuellen Produktpolitik (3.5.) aufgebaut wird. Zunächst sollen die unterschiedlichen Regelungskonzepte knapp skizziert und mit Bezeichnungen versehen werden. Die Einführung einer solchen begrifflichen Unterscheidung ist erforderlich, da es sonst nach Erfahrung der Gutachter zu gravierenden Mißverständnissen kommen kann, insbesondere, wenn die sehr unterschiedlichen Ansätze des Produktrechts (vor allem Ökodesign- und Produktsicherheitsrecht) einerseits und bürgerlichem Recht

dass Verbraucherorganisationen sich häufig zugleich dem nachhaltigen Konsum als Ziel verpflichtet fühlen und damit einer grenzenlosen Wahlfreiheit der Verbraucher*innen, die die Nachhaltigkeitsziele missachtet, gerade nicht das Wort reden.

285 Zu den Zielüberschneidungen und zu verbleibenden Gegensätzen des Verbraucher- und des Umweltschutzes im Rahmen der Nachhaltigkeit und speziell des nachhaltigen Konsums siehe: Brönneke, Nachhaltiger Konsum – Ein Spannungsfeld zwischen individuellen Verbraucherinteressen und Sustainibility-Anforderungen, in: Brönneke/Boos/Wechsler, Konsum und Nachhaltige Entwicklung (2019), S. 19ff.

(insbesondere im Hinblick auf Folgen im Rahmen der Mängelgewährleistung) andererseits übersehen werden.

Denkbar ist zum einen, für ein Produkt eine Lebensdauer zu bestimmen, die **jedes einzelne Exemplar des Produktes** erreichen muss.[286] Ein Unterschreiten der so festgesetzten **Mindestlebensdauer** führt danach bereits zu gesetzlichen Sanktionen. Dies ist ein strenger Maßstab, weil die Verantwortlichen für Einzelprodukte mit geringerer Lebensdauer haften müssen, auch wenn die durchschnittliche Lebensdauer der ganzen Charge der zeitlichen Vorgabe entspricht. Ein solches Konzept findet sich im Hinblick auf Akkus für Laptops.[287] Es liegt auch dem rechtspolitischen Vorschlag der Verbraucherkommission Baden-Württemberg zugrunde, die eine von der Unternehmerseite (Hersteller oder Verkäufer) anzugebende Mindestlebensdauer fordert, deren unterschreiten je nach Einzelfall zu Mängelrechten führt, soweit keine Verjährung eingetreten ist.

Damit ist auch das Gegenmodell angesprochen: Denkbar ist ebenso, dass sich Lebensdauervorgaben auf die Produktart an sich oder eine bestimmte Charge eines Produktes beziehen. In diesem Fall ist ein Unterschreiten der vorgegebenen Lebensdauer durch einzelne Stücke des Produktes für den verantwortlichen Unternehmer unschädlich, wenn nur die durchschnittlich für eine bestimmte Anzahl eines Produktes zu ermittelnde Lebensdauer den gesetzlich vorgegebenen Wert einhält. Dieses Modell ist typisch für Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie: Für Leuchtkörper und Staubsauger werden bestimmte **lebensdauerspezifische Werte als** Mindestwerte vorgegeben.[288] Diese werden technisch sehr genau definiert, damit die Marktaufsichtsbehörde das Einhalten der Werte kontrollieren kann. Es handelt sich dabei also um **rein statistische Werte**, die keine Auskunft über das individuelle Produkt machen. Diese Vorgaben kann man durch die Bezeichnung als „**statistische Lebensdauerangaben**“ **im Unterschied zu den auf jedes Einzelprodukt Anwendung findenden „Mindestlebensdauerangaben“** ansprechen.

Eine davon zu unterscheidende zweite Unterscheidung ergibt sich daraus, **wer die einzuhaltende Lebensdauer vorgibt**: Im Bereich der Ökodesignvorschriften sind dies zunächst die für den Erlass der Durchführungsverordnungen zuständigen europäischen Stellen (allgemeiner gesprochen also **hoheitliche Stellen** bzw. der **Gesetzgeber**). Sobald die Durchführungsverordnungen allerdings, wie bei Lampen oder Laptop-Akkus, Angaben jenseits der hoheitlich vorgegebenen Mindestlebensdauern verlangen, welche die Verkehrsfähigkeit bestimmen, sind dies die **Unternehmer**[289] **selbst**;[290] dies gilt auch für die bürgerlich- und lauterkeitsrechtlichen, nicht im Detail vom Gesetzgeber vorgezeichneten Pflichten, Lebensdauerangaben im Rahmen der für den Kauf entscheidungserheblichen Faktoren anzugeben und auch für den rechtspolitischen Vorschlag einer Mindestlebensdauerangabepflicht. Im Wesentlichen ins Belieben der Unternehmer ist schließlich auch die bisher freiwillige Angabe einer Garantielaufzeit gestellt, die nach dem im Rahmen dieses Gutachtens weiterentwickelten Tonner‘schen Modell einer Garantieaussagepflicht Verbindlichkeit erhielte und damit eine gewisse Nähe zu den bestehenden und vorgeschlagenen Lebensdauerangabepflichten erhält, namentlich den Min-

---

286 Dabei handelt es sich also um eine normative Vorgabe, die die Erreichung einer messbaren Lebensdauergröße verpflichtend vorschreibt.

287 Siehe oben 3.5.4.

288 Siehe oben 3.5.1 und 3.5.2.

289 In erster Linie also die Hersteller, daneben und teilweise subsidiär aber auch Importeure und der Handel oder weitere in den Gesetzen im Einzelnen – mit nicht einfach überschaubaren Detailunterschieden – genannte Personen. Vgl. hierzu ausführlich die Ausführungen Anlage II dieser Untersuchung.

290 Gemeint ist die verpflichtende Angabe im Rahmen der Vermarktung des Produktes. Freilich kann diese Angabe des Herstellers durch Marktaufsichtsbehörden oder Gerichte überprüft werden, was a) selten genug geschieht und b) die Primärverantwortlichkeit der Hersteller nicht in Frage stellt.

destlebensdauerangabepflichten. Beides ist aber deutlich zu unterscheiden und führt zu keiner Dopplung, wenn sowohl Mindestlebensdauerangaben als auch eine Herstellergarantieaussagepflicht eingeführt wird: Die Herstellergarantieaussagepflicht[291] führt insbesondere zu einer eigenständigen, gut begründeten Rechtsfolge.[292]

Angesichts des politisch und gesellschaftlich weitgehend übereinstimmend gestützten Ziels der Ermöglichung selbstbestimmter Entscheidungen der Verbraucher*innen[293] dürfte auf der Hand liegen, dass **Verbraucher*innen selbst durch ihre Kaufentscheidung** unter Berücksichtigung des besten Preis-Leistungsverhältnisses die erwartbare Lebensdauer eines Gebrauchsguts festlegen können sollen. Wie auch sonst kann es sein, dass hohe Qualität, im Sinne von vergleichsweise hohen Lebensdauern, erstaunlich preiswert erworben werden kann. Nicht unplausibel erscheint aber auch, dass hohe Lebensdauern durchaus ihren Preis haben können. Billigstpreise gehen nach Erfahrungen der Stiftung Warentest abseits von querkalkulierten Werbeaktionen regelmäßig mit einem Qualitätsminus einher, die zugleich mit einer vergleichsweise kurzen Lebensdauer einhergeht.[294] Weniger auf der Hand liegend ist, dass das Mängelgewährleistungsrecht schon jetzt und unabhängig von korrekten Lebensdauerangaben der Unternehmer bei der Bestimmung der Einstandsfrist für ein funktionierendes Produkt auf die „**berechtigte Verbrauchererwartung**“ abstellt. Wie lang die berechtigte Verbrauchererwartung im Einzelnen ist, wird anhand der Vorschriften zur Mängelgewährleistung für jedes einzelne Produkt im Streitfall von Gerichten festgelegt. Die berechtigte Verbrauchererwartung ist also ein für die Kaufmängelgewährleistung zentraler zivilrechtlicher Maßstab. Er wird nicht abstrakt für eine Produktgruppe vor dem Markteintritt festgelegt, sondern verbindlich erst dann ermittelt, wenn ein*e Verbraucher*in geltend macht, dass ein individuelles Produkt mangelhaft sei, eben weil es nicht die bei Übergabe der Kaufsache erwartbare Lebensdauer erreicht hat. Zu unterstreichen ist, dass die so normativ anhand des Kaufmängelgewährleistungsrechts bestimmte Soll-Lebensdauer nicht mit einer vom Verkäufer angegebenen Lebensdauer gleichzusetzen ist, auch wenn es gewisse gegenseitige Beinflussungen gibt, wie noch zu zeigen sein wird. Für die Bestimmung dieser Frist gibt es verschiedene Ansätze, die allerdings regelmäßig nicht zu absolut trennscharfen Ergebnissen führen. Auch wenn Gerichte diese Lebensdauer, die als eine Variante einer Mindestlebensdauer aufgefasst werden kann, erst bei Auftreten eines lebenszeitbedingten Mangels verbindlich festlegen, kommen Unternehmer nicht umhin, diese anhand der berechtigten Verkäufererwartung zu ermittelnde Mindestlebensdauer schon vor der Vermarktung des Produktes zu bestimmen, um Haftungsrisiken durch eine Unterschreitung dieser Lebensdauer entweder durch eine Verbesserung der Konstruktion auszuschließen oder aber – wenn dies wirtschaftlich günstiger wäre – durch eine entsprechende Preisgestaltung wirtschaftlich auffangen zu können. In diesemSinne sanktioniert das Kaufmängelgewährleistungsrecht die Unterschreitung der Lebensdauer, die der Käufer berechtigter Weise erwarten konnte. Freilich wird diese Haftung derzeit durch die kurze zweijährige Verjährungsfrist und die derzeit nach sechs Monaten bei den Verbraucher*innen liegende Beweislast ganz erheblich geschwächt, so dass die Mängelgewährleistung keinen wirklich wirksamen Beitrag zur Förderung langlebiger Produkte liefern kann.

---

291 Die besser als „Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsgarantie)“ bezeichnet wird, s. 8.1.

292 Siehe näher: 8.4, 8.7 und 8.10.

293 Dies wird hier im Sinne der Ermöglichung selbstbestimmter, rationaler Entscheidungen verstanden und ist nicht zu verwechseln mit dem sogenannten „Leitbild des informierten Verbrauchers“, bei dem rationale Entscheidungen als Standard unterstellt und nicht als erstrebenswertes Ziel verstanden werden. Wenn man Verbraucher*innen eine derartige Rationalität unterstellt, senkt man unweigerlich – und ohne dass dies von Laien so verstanden würde – das Schutzniveau zuungunsten der Verbraucher*innen, vgl. Christoph Strünck, Ulrike Arens-Azevêdo, Tobias Brönneke u.a. für Wissenschaftlichen Beirats Verbraucher- und Ernährungspolitik beim BMELV: Ist der „mündige Verbraucher“ ein Mythos? Auf dem Weg zu einer realistischen Verbraucherpolitik, Berlin 2012, https://www.aloenk.tu-berlin.de/fileadmin/fg165/Aktuelles/2012_12_MuendigerVerbraucher.pdf, letzter Zugriff am 1.5.2019.

294 Primus, Qualität und Verschleiß aus der Sicht vergleichender Warentests, S. 41f.

4.1.4 Begriffliche Klärung zu verschiedenen Mindestlebensdauerbegriffen

Die verschiedenen Lebensdauer- bzw. Mindestlebensdauerkonzepte, die bestehenden Gesetzen oder Gesetzesvorschlägen zugrunde liegen, haben je unterschiedliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Sie sollten auch begrifflich unterschieden werden. Dafür werden hier Vorschläge gemacht, die einerseits die im Einzelnen dafür gebrauchten (bisher zum Teil für unterschiedliche Sachverhalte gebrauchten) Begrifflichkeiten aufnehmen und andererseits zur Unterscheidbarkeit mit möglichst prägnanten Zusätzen versehen, die die unterschiedlichen Konzepte und Regelungsansätze begrifflich erst klar unterscheidbar machen.

Gesetzlich vorgegebene Mindestlebensdauern, die angeben, welche Fähigkeiten, Funktionen und Leistungen Produkte einer Produktart für eine bestimmte Mindestdauer besitzen müssen, um verkehrsfähig zu sein, können als „**gesetzliche Mindestlebensdauer“** bezeichnet werden. Man kann dabei gesetzliche Mindestlebensdauern für jedes Einzelprodukt einer Produktgattung von einer gesetzlichen Mindestlebensdauer, die sich auf eine festgelegte Gruppengröße beziehen, unterscheiden. Während Erstere als „**gesetzliche, individuell einzuhaltende Mindestlebensdauer“** bezeichnet werden soll, kann Letztere als **„gesetzliche, statistisch einzuhaltende Mindestlebensdauer“** bezeichnet werden.

Lebensdauerangabepflichten verpflichten Unternehmer dazu, Aussagen zur Lebensdauer zu machen. Hierbei lässt sich die **Pflicht zur Angabe der statistisch erwartbaren Lebensdauer** von der **Mindestlebensdauerangabepflicht** unterscheiden. Während die erste Angabe wiederum eine statistische Größe darstellt, die Auskunft über eine (nach bestimmten Kriterien nachmessbare) Größe darstellt, die einen bestimmten Prozentsatz von Exemplaren einer Produktgattung einhalten müssen, zeichnet sich die Mindestlebensdauer dadurch aus, dass sich aus der Nichteinhaltung dieser Größe unmittelbare Käuferrechte ergeben, soweit nicht der Käufer selbst für die Nichteinhaltung der angegebenen Mindestlebensdauer verantwortlich ist. Davon zu unterscheiden sind allgemeine Lebensdauerangabepflichten, die zwar einerseits eine Lebensdauerangabe vorschreiben, ihrerseits aber nicht näher spezifizieren, in welcher Form dies zu erfolgen hat (durchschnittliche oder Mindestlebensdauer), so lange nur ein nachvollziehbares, objektivierbares Konzept verwendet wird. Man kann diese Form, die sich bei den allgemeinen, im Wege der Interpretation aus Informationspflichten des bürgerlichen Rechts und des Lauterkeitsrechts gewonnenen Pflichten findet, zur Unterscheidung von den vorgenannten Pflichten als „**unspezifizierte Lebensdauerangabepflichten**“ bezeichnen. Nach dem hier vorgeschlagenen Konzept von Funktionsgarantien (bzw. bisher so genannten Herstellergarantieangabepflichten), die eigenständige Rechtsfolgen nach sich ziehen, können Mindestlebensdauerangabepflichten als „**garantierte Funktionsdauern**“ bezeichnet werden.[295]

Davon zu unterscheiden ist wiederum die im Rahmen der Kaufmängelgewährleistung auftretende Lebensdauer eines Produktes nach Maßgabe der berechtigten Kundenerwartung, die einen wesentlicher Parameter für die Eröffnung der Mängelgewährleistung darstellt. Diese Zeitdauer soll im Folgenden als „**berechtigte Kundenerwartung**“ in Bezug auf die Lebensdauer bezeichnet werden. Die Warenkaufrichtlinie stellt nunmehr in Art. 7 Abs. 1 lit. d ausdrücklich auf mit dem Begriff der Haltbarkeit die berechtigte Erwartung im Hinblick auf „die Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten“, so die Definition in Art. 2 Nr. 13 Warenkaufrichltinie. Welche Verbindungslinien zwischen der Kaufmängelgewährleistung und speziell der darin wichtigen berechtigten Kundenerwartung und den oben bezeichneten verschiedenen Formen der Lebensdauerangaben bestehen, wird im Folgenden herausgearbeitet.

---

[295] Nach dem hier verfolgten Konzept können diese Zeitdauern mit Null oder oberhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach Belieben des hier primär verantwortlichen Herstellers ausgewiesen werden. Diese Freiheit besteht bei den anderen Konzepten nicht; dafür kommt es durch einmal oberhalb von Null angesetzte Funktionsfähigkeitsgarantie zu effektiven zusätzlichen Rechten des Käufers, s.u.

4.2 Lebensdauerangabepflichten de lege lata

Nach der geltenden Rechtslage finden sich drei Gruppen von Rechtsquellen für Lebensdauerangaben

- unspezifizierte Lebensdauerangabepflichten im bürgerlichen Recht sowie im Lauterkeitsrecht
- Pflichten zur Angabe der statistisch erwartbaren Lebensdauer in Ökodesigndurchführungsverordnungen bei Lampen und
- die Pflicht zur Angabe einer spezifizierten Mindestlebensdauer bei Notebook-Akkus.

4.2.1 Lebensdauerangabepflichten aufgrund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften

Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB sehen eine Pflicht zur Information über die wesentlichen Eigenschaften einer Ware oder Dienstleistung vor. Auf diese Informationspflichten wird in § 312a Abs. 2 S. 1 und § 312d Abs. 1 S. 1 BGB verwiesen.

Die Informationspflichten in Art. 246 EGBGB gelten für Verträge, die im stationären Handel abgeschlossen werden. Ihre Geltung ist jedoch in mehrfacher Weise eingeschränkt: Ausgenommen sind zunächst die in den Bereichsausnahmen des § 312 Abs. 2 bis 4 BGB genannten Verträge sowie Finanzdienstleistungsverträge (§ 312a Abs. 2 S. 3 BGB). Eine weitere Einschränkung erfährt der Anwendungsbereich durch Art. 246 Abs. 2 EGBGB, nach dem die Informationspflichten nicht für Verträge gelten, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden. Eine separate Informationserteilung ist zudem entbehrlich, wenn sich die Informationen bereits aus den Umständen ergeben (Art. 246 Abs. 1 EGBGB).

Alltagsgeschäfte idS. sind etwa Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs wie einfache, zum alsbaldigen Verbrauch bestimmte Lebensmittel, kosmetische Artikel, einfache medizinische Produkte (z.B. Halsschmerztabletten), Presseerzeugnisse (z.B. Illustrierte), Textilien, einfache Dienstleistungen (z.B. Friseur, Versendung von Briefen, Museumsbesuch, Fahrten mit dem Personennahverkehr).[296] Die Leistung muss mit geringen Mitteln, typischerweise als Barzahlung, bewirkt werden können.[297] Nicht unter diese Ausnahme fallen jedenfalls solche Geschäfte, denen üblicherweise eine gründliche Überlegung vorausgeht, die also aus Verbrauchersicht eine „besondere Anschaffung“ darstellen.[298]

Der deutlich umfangreichere Informationspflichtenkatalog in Art. 246a EGBGB gilt für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge („Außergeschäftsraumverträge“) und Fernabsatzverträge mit Ausnahme von Finanzdienstleistungsverträgen. Auch hier sind bestimmte Verträge durch die Bereichsausnahmen in § 312 Abs. 2 bis 4 BGB vom Informationspflichtenregime ausgenommen.

Die hier relevante Informationspflicht über die wesentlichen Eigenschaften einer Ware oder Dienstleistung sind wortgleich in Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB normiert. Anhaltspunkte dafür, dass sie sich in ihrem Inhalt je nach Vertriebsform unterscheiden, bestehen nicht.[299]

---

[296] Brönneke/Tavakoli, in: Fezer, UWG-Kommentar, Rn. 146.

[297] BT-Drs. 14/9266, 43; ferner Tamm VuR 2014, 9 (11); Brönneke/Tavakoli, in: Fezer, UWG-Kommentar, Rn. 146; Tamm VuR 2014, 9 (11).

[298] Brönneke/Tavakoli, in: Fezer, UWG-Kommentar, Rn. 146.

[299] Siehe hierzu auch die Verweise bei Palandt/Grüneberg, Art. 246a § 1 EGBGB nF Rn. 3 ff.; Erman/R. Koch, § 312d BGB Rn. 6 ff.; Brönneke/Tavakoli, in: Fezer, UWG-Kommentar, Rn. 152, 175.

Zutreffend wird angenommen, dass zu den wesentlichen Eigenschaften einer Ware oder Dienstleistung alle Merkmale gehören, die die Entscheidung von Verbraucher*innen zum Abschluss eines Vertrags beeinflussen können.[300] Nicht zielführend ist dagegen eine Orientierung an den objektiv vertragswesentlichen Bestandteilen (essentialia negotii).[301] Diese umfassen die an einem Vertrag beteiligten Parteien, den Vertragsgegenstand, den Vertragstyp und eine eventuell zu erbringende Gegenleistung.[302] Ausführliche Informationsverpflichtungen z.B. zum Vertragspartner, zum Preis und zu Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sind jedoch bereits separat geregelt (Art. 246 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 4, 7 EGBGB). Die Beschreibung der wesentlichen Eigenschaften muss daher nicht den Vertragsinhalt nachzeichnen, sondern Informationen enthalten, die das zu verkaufende Produkt selbst charakterisieren und sinnvolle, den Intentionen betroffener Verbraucher*innen entsprechende Entscheidungen ermöglichen. In jedem Fall sind alle Informationen zu liefern, die nötig sind um die Mangelfreiheit der Ware beurteilen zu können.

Die Gesetzesbegründung gibt dazu einige wenige Anhaltspunkte und nennt für Bekleidung beispielhaft die Größe, die Farbe und das Material als wesentliche Eigenschaften.[303] Für den Inhalt und den Umfang der Informationen kommt es allerdings auf die konkrete Ware oder Dienstleistung an.[304] Eine besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang allen wertbildenden Faktoren zukommen. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Transparenzpflichten.

Dem Leitbild des „durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher[s]“[305] entsprechend sollen die Transparenzpflichten Verbraucher*innen ermöglichen, eine fundierte, informierte Entscheidung zu treffen.

Eine solche ist nicht möglich, ohne den tatsächlichen Wert einer Sache abschätzen zu können.

Generell lassen sich Eigenschaften, die die Entscheidung eines Verbrauchers zum Vertragsabschluss in diesem Sinne beeinflussen können, in wertbildende und wertmindernde Eigenschaften unterscheiden. Wertbildende Eigenschaften sind alle das Produkt charakterisierende Qualitätsmerkmale. Je größer der Einfluss einer Eigenschaft auf den Wert eines Produktes ist, umso eher ist sie anzugeben.[306] Neben Eigenschaften wie dem verarbeiteten Material sind insbesondere auch die erwartbare Lebensdauer und die die Lebensdauer beeinflussenden Eigenschaften wie z.B. die Reparaturfähigkeit ausschlaggebend für den Wert eines Produktes. Für die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit einer Kaufinvestition werden sie in vielen Fällen entscheidende Faktoren sein. Ohne die Lebensdauer zu kennen, können etwa die Abschreibungskosten für ein Produkt nicht berechnet werden. So kann ein Billigstaubsauger, der bei durchschnittlicher Nutzung nur zwei bis drei Jahre seinen Dienst tut, am Ende viel mehr Kosten verursachen, als ein Gerät, das (bei deutlich höherem Anschaffungswert) ohne weiteres zehn oder gar 15 Jahre funktionsfähig bleibt. Will ein Verbraucher berechnen, welche Kosten etwa ein gefahrener

---

300 Siehe BT-Drucksache 17/12637, S. 74; Tamm, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kap. 4, Rn. 4; Buchmann, K&R 2014, 453, 457; Brönneke/Tavakoli, in: Fezer, UWG-Kommentar, Rn. 152.

301 In diese Richtung aber Erman/R. Koch, § 312a BGB Rn. 8; Schirmbacher, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, § 14 Rn. 140; Lütcke, Fernabsatzrecht, § 312c BGB Rn. 16.

302 Siehe nur Staudinger/Bork, § 145 BGB Rn. 17.

303 Siehe BT-Drucksache 17/12637, S. 74.

304 BT-Drucksache 17/12637, S. 74; Erman/R. Koch, § 312a BGB Rn. 8; Brönneke/Tavakoli, in: Fezer, UWG-Kommentar, Rn. 152.

305 EuGH, Slg. 1998, I-4657 Rn. 31, 37 – Gut Springenheide; EuGH, Slg. 2000, I-117; hierzu: Tamm, Verbraucherschutzrecht, S. 157ff; Cremer/Ostermann, Vorgaben für ein Verbraucherleitbild aus den Grundfreiheiten des AEUV und der EU-Grundrechtecharta, S. 81ff; kritisch zu Missverständnissen: Strünck et al., Ist der „mündige Verbraucher“ ein Mythos? Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats Verbraucher- und Ernährungspolitik beim BMELV.

306 Vgl. noch zum alten Recht Staudinger/Thüsing (Neubearbeitung 2012), § 312c BGB Rn. 70 und Staudinger/Thüsing (Neubearbeitung 2005), Art. 240 EGBGB Rn. 9, der jedoch die „Preiserheblichkeit“ der Eigenschaften als Maßstab heranzieht.

Kilometer mit einem PKW kosten wird, wird er die erwartbare Lebensdauer ebenfalls kennen müssen, um den auf die Abschreibungskosten entfallenden Teil der Kilometerkosten kalkulieren zu können.

Die Informationspflicht über die wesentlichen Eigenschaften soll Verbraucher*innen zudem in die Lage versetzen, verschiedene Konkurrenzprodukte vergleichen zu können.[307] Auch hierfür eignet sich eine Angabe zur erwartbaren Lebensdauer in besonderem Maße. Die Angabe der erwartbaren Lebensdauer ist für eine informierte und rationale Kaufentscheidung erforderlich. Sie wird daher von den Informationspflichten über wesentliche Eigenschaften erfasst. Vom Sinn der Informationspflicht besteht diese Angabepflicht nach Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB für Gebrauchsgüter, die ihren Wert gerade auch über die Dauer ihrer Nutzbarkeit erhalten. Dies gilt namentlich (aber nicht ausschließlich) in den Fällen, in denen die Anschaffung einen gewissen Investitionscharakter für den Durchschnittshaushalt darstellen wird, wie etwa bei Waschmaschinen (genereller „weiße Ware“) und höherwertiger Unterhaltungselektronik („braune Ware“). Umgekehrt besteht sie nicht in den Fällen, in denen das Produkt zum Verbrauch bestimmt ist („Verbrauchsgüter“ wie Druckerpatronen, Einmalhandschuhe etc.).

Zu den wertmindernden Eigenschaften zählen alle Eigenschaften, deren Kenntnis dazu führt, dass Verbraucher*innen einem Produkt einen geringeren Wert beimessen. So ist z.B. anerkannt, dass Verbraucher*innen darüber informiert werden müssen, wenn es sich bei einem Produkt um gebrauchte oder retournierte Ware handelt.[308] Der dahinterstehende Gedanke wird sein, dass aus der Eigenschaft als Gebraucht- oder Retourenware Nutzungs- oder Haltbarkeitseinschränkungen resultieren können. Verallgemeinert man den Gedanken, dass Verbraucher*innen etwaige Nutzungs- oder Haltbarkeitseinschränkungen angezeigt werden müssen, muss konsequenterweise aber auch über eingebaute Schwachstellen, eine zu Vergleichsprodukten ungewöhnlich geringe Lebensdauer oder Bauteile wie z.B. elektronische Anhalt-Chips in Druckern[309] informiert werden.

Dass die erwartbare Lebensdauer zu den wesentlichen Eigenschaften eines Gebrauchsgutes gehört, musste – wie bis hierher gezeigt - schon bisher angenommen werden. Der europäische Gesetzgeber hat diesen Punkt durch Art. 2 Nr. 13 und Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie außer Frage gestellt. Demzufolgen gehört zu den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der Ware auch die Haltbarkeit und Funktionalität der Ware, die bei Waren gleicher Art üblich sind und die Verbraucher*innen vernünftigerweise erwarten kann. „Haltbarkeit“ (Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie) ist nach Art. 2 Nr. 13 „die Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten“. Dadurch wird die Zeitdauer in der die Ware die Funktionsfähigkeit behalten muss, nunmehr ausdrücklich zu einer Eigenschaft deren Fehlen den Mangel der Ware auslösen kann.

Diese allgemeine Pflicht zur Angabe der erwartbaren Lebensdauer wird durch den bisherigen Gesetzeswortlaut des BGB nicht näher konturiert. Art. 2 Nr. 13 und Art. 7 Abs. 1 der Warenhandelsrichtlinie ändern daran nichts Grundlegendes. Man kann diese Pflicht daher als „**unspezifische Lebensdauerangabepflicht**“ bezeichnen. Anders als der wertungsabhängige Begriff der Obsoleszenz, ist die Lebens- oder Gebrauchsdauer eines Produktes durchaus nach technisch exakt definierbaren Kriterien

---

307 Vgl. Tamm, in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Kap. 4 Rn. 6; Brönneke/Tavakoli, in: Fezer, UWG-Kommentar, Rn. 152; ähnlich zum Zweck der Informationspflichten im Allgemeinen Schulze/Schulte-Nölke, § 312d BGB Rn. 3; noch zum alten Recht MünchKomm/Wendehorst, § 312c BGB Rn. 22.

308 Bittner/Clausnitzer/Föhlisch/ders., Das neue Verbrauchervertragsrecht, Rn. 104.

309 Bericht hierzu etwa: Schridde/Kreiß, Geplante Obsoleszenz, S. 47 oder: Schon Kaputt?, test 9/2013, S. 63.

messbar. Für eine exakte Messung müssen allerdings die nötigen Randbedingungen definiert werden.[310] So testet die Stiftung Warentest die Lebensdauer von Waschmaschinen für vergleichende Tests nach vereinheitlichten Kriterien an eigens hierfür erworbenen Testexemplaren.[311] Soll die erwartbare Lebensdauer vor der Vermarktung prognostiziert werden, wird es je nach Prognoseverfahren (reale Tests wie die bei Waschmaschinen; Rechenmodelle auf der Grundlage von Erfahrungswerten für Einzelteile der Produkte usf.) gewisse Prognoseunsicherheiten geben.[312] Die Mindestlebensdauer eines Produktes kann zudem in unterschiedlicher Weise angegeben werden: Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich bei der Anknüpfung an der Lebensdauer im engeren Sinne einerseits oder aber der Gebrauchsdauer andererseits: Die Gebrauchsdauer könnte z.B. die Betriebszeit eines Gerätes oder Fahrzeuges bezeichnen oder alternativ die durchgeführten Betriebszyklen (etwa die Anzahl der Waschgänge einer Waschmaschine oder der Ausdrucke durch einen Computerdrucker). Die Lebensdauer kann im Rahmen der Informationspflichten nach bürgerlichem Recht als die Zeitspanne definiert werden, die vergeht, bis das Produkt nicht mehr funktionsfähig ist. Dies entspricht dem Begriff der „Haltbarkeit" in Art. 2 Nr. 13 der Warenkaufrichtlinie.[313] Dabei ist festzulegen, ob als Beginn dieser Zeitspanne das Ende des Produktionsprozesses, der Abschluss des Kaufvertrages, die Übergabe oder die Ingebrauchnahme (z.B. die Inbetriebnahme eines Haushaltsgerätes) definiert werden soll. Weiter wäre festzulegen, welcher Belastung das Produkt in dieser Zeit ausgesetzt sein darf (z.B. ein Auto, das einfach nur unter freiem Himmel steht, ohne bewegt zu werden oder bei einer bestimmten Jahreskilometerleistung, die evtl. einer festgestellten Durchschnittsnutzung entspricht etc.).[314]

Mangels gesetzlicher Festlegung schreiben die Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB per se zunächst keine bestimmte Art der Lebensdauerangabe (z.B. Gebrauchsdauer in Maschinenstunden; zeitliche Lebensdauer bei durchschnittlicher Haushaltsnutzung) vor. Diese Pflichten lassen sich mithin als unspezifische Lebensdauerangabepflichten charakterisieren.

Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist allerdings abzuleiten, dass die Angabe für sich sinnvoll sein muss und auf einem Verfahren beruhen muss, das einschlägigen technischen Erkenntnissen und Verfahren entspricht. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit, die branchenspezifisch durch die Einführung von technischen Normen zur Lebensdauerangabe behoben werden kann. Bestehen derartige technische Normen, die den Stand der Technik zuverlässig wiedergeben, werden Gerichte und durch sie bestellte Sachverständige diese ihrer Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Lebensdauerangabe zugrunde legen.[315] Man wird jedenfalls davon ausgehen können, dass anerkannte Messverfahren

---

310 Brönneke, Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus Sicht der Rechtswissenschaften, S. 173; Woidasky, Frühzeitiger Ausfall von Produkten, S. 109, 116.

311 Es handelt sich damit um ein ermitteln von Lebensdauern an realen Kaufgegenständen nach der Übergabe durch den Verkäufer. Exakt ermittelt ist damit die reale Lebensdauer dieser Maschine unter den standardisierten Bedingungen, deren Ergebnis allerdings erst mit dem Auftreten von lebensdauerbeendenden Mängeln, also am Ende der Lebensdauer feststeht. Handelt es sich um eine repräsentative Anzahl von getesteten Maschinen eines Modells und ist dies Modell noch nach Abschluss des Tests im Markt, so kann man den für die individuell getesteten Maschinen als Prognosewert für die Haltbarkeit der anderen Maschinen dieses Typs heranziehen. Das gilt aber nur dann, wenn es keine individuellen Abweichungen bei den noch nicht verkauften Maschinen gibt („Montagsmodell") und eben auch nur im Hinblick auf vergleichbare Testbedingungen. Freilich kann man von den Testbedingungen auf die Nutzungsdauer in einer Durchschnittsfamilie bei durchschnittlichem Waschverhalten schließen. Deutlich wird, dass dadurch eine Reihe Unsicherheiten in der Lebensdauerbestimmung dazukommen, auch wenn eine Prognose auf der Grundlage realer Tests eine hohe Prognosesicherheit bedeutet.

312 Hierzu näher Woidasky, Frühzeitiger Ausfall von Produkten, S. 109, 115 ff.

313 Haltbarkeit ist danach „die Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten".

314 Brönneke, Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus Sicht der Rechtswissenschaften, S. 174.

315 Das zeigen Parallelerfahrungen im Produkt – und Umweltrecht, vgl. hierzu etwa: Kloepfer, Umweltrecht, § 3 Rn. 139 ff., S. 152 ff.; zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen: Brönneke, Umweltverfassungsrecht, S. 478 ff.

und Angabegrößen, wie sie sich in einer technischen Norm finden können, auch verwendet werden müssen, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der Angaben zu bewirken.

Dass technische Normen für die Auslegung der europäischen Begriffe heranzuziehen sind, stellt nun mehr die Warenkaufrichtlinie in Art. 7 Abs. 1 lit. a klar, wonach ausdrücklich „(…) technischer Normen oder — in Ermangelung solcher technischer Normen — anwendbarer sektorspezifischer Verhaltenskodizes“ zur Interpretation heranzuziehen sind.

Bestehen keine technischen Normen, so können auch sektorspezifische Übereinkommen (Verhaltenskodizes i. S. d. europäischen Rechts)[316] zur Konkretisierung herangezogen werden, wie auch der bereits zitierte Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie bestätigt.

Bestehen bereits spezialgesetzlich normierte Lebensdauerangabepflichten, so erfüllt der Verkäufer die Pflichten nach Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB durch die korrekte Ermittlung und Angabe der entsprechenden spezialgesetzlichen Pflichten, z.B. die Lebensdauerangaben nach den verschiedenen zu Lampen ergangenen europäischen Durchführungsverordnungen.[317] Die Pflichten aus Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB werden dadurch allerdings nicht verdrängt, sondern vielmehr präzisiert. Die Zugehörigkeit zum Bürgerlichen Recht bewirkt, dass das komplette auf diese bürgerlich-rechtlichen Normen anwendbare Sanktionsregime im Falle ihrer Missachtung ohne Umwege[318] Anwendung findet.[319]

4.2.2 Lebensdauerangabepflicht nach allgemeinem Lauterkeitsrecht (§ 5a UWG)

4.2.2.1 Lebensdauerangabepflicht nach allgemeinem Lauterkeitsrecht: Überblick

Eine allgemeine Lebensdauerangabepflicht ergibt sich auch aus dem Lauterkeitsrecht. Dies hat Hess[320] auf der Grundlage des von Fezer entwickelten lauterkeitsrechtlichen Informationsmodells[321] überzeugend entfaltet. Dies soll im Folgenden knapp nachgezeichnet werden.

Das UWG setzt bei Anwendung des wettbewerbsrechtlichen Informationsgebotes keinen wirksamen Vertrag voraus, vielmehr handelt es sich um **vorvertragliche Informationspflichten**.[322] Ansprüche können gegen **Verkäufer und Hersteller** geltend gemacht werden, während im Gewährleistungsrecht nur der Verkäufer herangezogen werden kann.[323]

Art. 6 und Art. 7 UGP-RL regeln irreführende Geschäftspraktiken, wobei Art. 6 UGP-RL die irreführenden Handlungen abgedeckt und sich Art. 7 UGP-RL mit der **Irreführung durch Unterlassung** befasst.[324] Die lauterkeitsrechtlichen Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher im B2C-Bereich ergeben sich aus Art. 7 UGP-RL.[325] Die Norm legt eine **Informationspflicht für**

---

316 Siehe beispielsweise Art. 7 Abs. 1 lit. n VRRL, umgesetzt in deutsches Recht in Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB (hierzu Schirmbacher in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 39 Rn. 140ff., Art. 10 Abs. 2 E-Commerce-RL, umgesetzt in Deutsches Recht in Art. 246c Nr. 5 EGBGB (hierzu: Brönneke, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 10 Rn. 33ff.) sowie Art. 2 lit.f) UGP-RL (hierzu mit Beschreibung der lauterkeitsrechtlichen Regelungen: Fezer, in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UWG Rn. 1ff. – mit weiterführenden Nachweisen)

317 Dazu näher oben 3.5.1.

318 Etwa durch die Deklaration dieser Normen als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

319 Z.B. Verbandsklagen, siehe dazu: 10.

320 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 210 ff.

321 Speziell im Rahmen der Fragen der Obsoleszenz: Fezer in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 217 ff. m.w.N.

322 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 209; Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 5 Rn. 0.90.

323 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 209.

324 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 210.

325 Fezer in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 210.

wesentliche Informationen fest, wozu auch Produktinformationen gehören.[326] Erhält der Verbraucher z. B. eine wesentliche Information nach Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 2 UGP-RL nicht, so wird eine irreführende Unterlassung angenommen (Fiktion der Unlauterkeit).[327] Art. 7 UGP-RL leitete einen **Paradigmenwechsel** im Lauterkeitsrecht ein, da der Unternehmer bis dahin nur eine Irreführung durch Unterlassung vorgeworfen werden konnte, wenn dieser eine Aufklärungspflicht verletzt hatte.[328] Die deutsche Umsetzung des Art. 7 UGP-RL findet sich in § 5a UWG.[329] Die lauterkeitsrechtlichen Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher aus Art. 7 Abs. 1-5 UGP-RL finden sich konkret in § 5a Abs. 2 u. 6 UWG wieder.[330]

4.2.2.2 Lebensdauerangabepflichten nach § 5a UWG

Ansatzpunkte gegen die geplante Obsoleszenz bieten innerhalb von § 5a UWG insbesondere § 5a Abs. 2 UWG und § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG.[331] § 5a Abs. 2 UWG regelt allgemeine Informationspflichten und § 5a Abs. 3 UWG Informationspflichten im Besonderen, beide Informationspflichten sind gegenüber Verbraucher*innen zu erfüllen.[332] Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen einer Irreführung durch Vorenthalten wesentlicher Informationen sind in § 5a Abs. 2 S. 1 UWG geregelt, die Absätze 2-5 enthalten Ergänzungen hierzu und konkretisieren die Norm.[333] Beispielsweise bezieht sich § 5a Abs. 3 UWG konkret auf Fälle, in denen Angebote zum Abschluss eines Geschäfts vom Unternehmer unterbreitet werden.[334] Nach § 5a Abs. 2 S. 1 UWG handelt unlauter, wer einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der Umstände eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und die bei Vorenthaltung dazu geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu bringen, die er bei Kenntnis der wesentlichen Information nicht treffen würde. In § 5a Abs. 3 UWG sind die Informationen aufgelistet, die per Gesetz als wesentliche Informationen gelten, wenn ein Angebot von Waren oder Dienstleistungen zum Abschluss eines Geschäfts führt. So gelten nach § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG Informationen als wesentlich, die *„alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung in dem dieser und dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Umfang"* enthalten. Hinsichtlich der Lebensdauer von Produkten, der Materialwahl oder der Reparaturfähigkeit, Konstruktion (begrenzt) und die Umweltfreundlichkeit könnte sich aus den zwei eigenen Tatbeständen der §§ 5a Abs. 2 und 3 UWG eine **Informationspflicht** ergeben, denn die Angabe dieser Informationen gibt dem Verbraucher die Möglichkeit eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen.[335]

4.2.2.3 Tatbestandsvoraussetzungen des § 5a Abs. 2 S. 1 UWG; § 5 Abs. 3 UWG

4.2.2.3.1 Vorenthalten wesentlicher Informationen

---

326 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 210-211 m. w. N.

327 Fezer in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 226 f.

328 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 211 m. w. N.; zur Entwicklungsgeschichte des Lauterkeitsrechts: Fezer, in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, Einleitung E, Rn. 80ff.

329 Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 5a Rn. 1.3.

330 Obergfell in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, § 5a Rn. 7 m. w. N; § 5a Abs. 5 u. 6 UWG fanden erst im Rahmen der UWG Novelle 2015 (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 2.12.2015, BGBl. I 2158) Einzug in das deutsche Recht und haben den Zweck das deutsche Recht stärker an die UGP-RL anzupassen.

331 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 223.

332 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 225.

333 Dreyer in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, § 5a Rn. 7.

334 Obergfell in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, § 5a Rn. 16.

335 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 224.

Zum **Vorenthalten** wesentlicher Informationen zählen nach § 5a Abs. 2 S. 2 UWG das Verheimlichen wesentlicher Informationen, die Bereitstellung solcher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise und wesentliche Informationen die nicht rechtzeitig bereitgestellt wurden.[336] Dies bedeutet, die genannten Verhaltensweisen sind dem Begriff des Vorenthalten von wesentlichen Informationen i. S. d. § 5a Abs. 2 S. 1 UWG gleichgestellt.[337] In § 5a Abs. 6 UWG ist zudem geregelt, dass auch der Unternehmer unlauter handelt, der nicht den kommerziellen Zweck der geschäftlichen Handlung kenntlich macht, es sei denn, dieser ergibt sich aus den Umständen. Außerdem muss die Nichtkenntlichmachung den Verbraucher dazu veranlassen eine geschäftliche Handlung zu treffen, die er sonst nicht getroffen hätte.

Es ergeben sich damit **4 Fallgruppen des „Vorenthaltens“** von Informationen:

1. Verheimlichen wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UWG),
2. Bereitstellen wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher und zweideutiger Weise (§ 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UWG),
3. Wesentliche Informationen, die nicht rechtzeitig mitgeteilt werden (§ 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UWG) und
4. Die fehlende Kenntlichmachung des kommerziellen Zwecks der geschäftlichen Handlung (§ 5a Abs. 6 UWG).[338]

4.2.2.3.2 Wesentliche Information

Zentral ist auch die Frage, wann eine **Information wesentlich** im Sinne von **§ 5a Abs. 2 S. 1 UWG** ist, denn die UGP-RL (Art. 7 Abs. 1 UGP-RL) und das UWG schweigen zu dieser Frage. Das Tatbestandsmerkmal könnte sowohl weit als auch eng ausgelegt werden. Gerade aber die Auslegung hat erhebliches Gewicht, wenn es darum geht, wie stark die Unternehmen den Verbraucher unterrichten müssen.[339] Grundsätzlich ist die Wesentlichkeit einer Information i. S. d. § 5a Abs. 2 S. 1 UWG vom Gericht an den Umständen des **Einzelfalls** festzumachen und/oder sie ergibt sich aus der Konkretisierung der wesentlichen Information, die der Gesetzgeber in § 5a Abs. 3 und Abs. 4 UWG für bestimmte Fallgestaltungen vornimmt.[340] Dazu im Weiteren.

Der im Rahmen der Obsoleszenz in Betracht kommende **§ 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG** gilt bei Angeboten an Verbraucher*innen.[341] Wenn Waren oder Dienstleistungen, die unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis in einer dem verwendeten Kommunikationsmittel verwendeten Weise so angeboten werden, dass der durchschnittliche Verbraucher das Geschäft abschließen kann, gelten als wesentlich Information i. S. d. § 5a Abs. 2 UWG, *„alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung in dem dieser und dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Umfang“*, sofern sich die Wesentlichkeit der Information nicht aus den Umständen ergibt. Über § 5a Abs. 4 UWG werden auch solche Informationen als wesentliche angesehen, welche dem Verbraucher aufgrund von EU-Gesetzgebung (konkret die Verordnungen und Richtlinien zur kommerziellen Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing) nicht vorenthalten werden dürfen. Die in Bezug genommenen EU-Verordnungen und Richtlinien

---

336 Kritisch zum neugeschaffenen § 5a Abs. 2 S. 2 UWG: Obergfell in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, § 5a Rn. 104.

337 Obergfell in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, § 5a Rn. 102.

338 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 234 m. w. N; Boesche, Wettbewerbsrecht, 2016, S. 177.

339 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 236.

340 Steinbeck, Irrwege bei der Irreführung durch Unterlassen, WRP 2011, S. 1221 (1221). Zu den Spezialfällen des § 5a Abs. 3 UWG siehe: Boesche, Wettbewerbsrecht, 2016, S. 179 ff.

341 Obergfell in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, § 5a Rn. 130.

ergeben sich insbesondere aus Anhang II der UGP-RL.[342] Die Betrachtung von § 5a Abs. 3 und Abs. 4 UWG lässt jedenfalls klar werden, dass beim Verweis auf die *„wesentlichen Merkmale der Ware(...)"* oder auf Gemeinschaftsrecht, eine **konkrete Begriffsbestimmung von größter Wichtigkeit ist**. Hess plädiert gerade im Zusammenhang mit Fragen der Information über die Lebensdauer für eine weite Auslegung.[343] Ähnlich äußern sich Schlacke et al.,[344] Latzel/Sausmikat kommen zu einem etwas anderen Ergebnis, indem sie eine Information über die Haltbarkeit nur dann für erforderlich halten, wenn diese von der marktüblichen Haltbarkeit abweicht.[345]Eine **Auslegung des Wesentlichkeitsbegriffs** anhand der klassischen Auslegungsmethoden (Wortlaut, Zweck, Systematik und Historie) ist zur Beseitigung von Rechtsunsicherheit geboten.[346]

- **Wortlaut**: Die Bedeutung des Wortes „wesentlich" deutet darauf hin, dass es sich um grundlegende Merkmale handeln muss, welche den Kern der Ware ausmachen und deshalb besonders wichtig sind, weshalb es sich um bedeutende Umstände handeln muss, die für die Ware folglich eine entscheidende Bedeutung haben.[347] Der Umstand muss demnach einen besonderen Stellenwert haben, weshalb die reine Nützlichkeit nicht ausreicht.[348] Maßgeblich ist damit, welche Angaben der Verbraucher erwarten darf, um seine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können.[349] Der Begriff der Wesentlichkeit in § 906 BGB kann für die hier notwendige grammatische Auslegung nicht fruchtbar gemacht werden.[350] Das OLG Naumburg nahm für die Definition der wesentlichen Information folgende Definition an: *„die für deren Kaufentschließung wichtige Tatsache"*;[351] der BGH äußerte sich wie folgt: *„Doch auch die weiterreichenden Pflichten, die nach § 5 a II UWG im Interesse des Verbraucherschutzes zu erfüllen sind, zwingen nur zur Offenlegung von Informationen, die für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers erhebliches Gewicht haben und deren Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann"*.[352] Hinsichtlich dieser Definitionen wird die gebotene Interessenabwägung erkennbar.[353] Teilweise wird bei § 5a Abs. 3 UWG von einem engen Verständnis des Begriffes ausgegangen, d. h. wesentliche Warenmerkmale müssen Bezug zur Qualität und Brauchbarkeit haben. Dieses Verständnis ist aber für § 5a Abs. 2 S. 1 UWG wegen dem Zweck der Norm nicht haltbar.[354]
- **Systematik**: Nach der UGP-RL Systematik und insbesondere der des § 5 a Abs. 2 S. 1 UWG ist anzunehmen, dass eine Geschäftspraktik unlauter ist, wenn sie den Anforderungen der beruflichen Sorgfalt widerspricht (vgl. Art. 5 Abs. 4 lit. a UGP-RL mit Verweis auf Art. 6 und 7 UGP-RL).[355] Der Begriff der beruflichen Sorgfalt ist in Art. 2 lit. h UGP-RL wie folgt definiert: *„der Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt, bei denen billigerweise davon ausgegangen werden*

---

342 Boesche, Wettbewerbsrecht, 2016, S. 178.

343 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 241.

344 Tonner/Schlacke/Alt in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 242.

345 Latzel/Sausmikat, Obsoleszenz – wirtschaftsrechtlicher Rahmen für die Gebrauchsdauer von Produkten, ZIP 2016, S. 1420 (1422) m. w. N.

346 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 237 m. w. N.

347 Dudenverlag, Stichwort: wesentlich, https://www.duden.de/rechtschreibung/wesentlich, letzter Zugriff am 28.10.2018; Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 237.

348 Von Oelffen, § 5a UWG – irreführende Werbung durch Unterlassen – Ein neuer Tatbestand im UWG, Rn. 266.

349 OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.9.2015 – I-15 U 24/15, GRUR-RR 2016, 208, Rz. 32.

350 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 238.

351 OLG Naumburg, Urt. v. 29.5.2009 - 10 U 56/08, BeckRS 2009, 22016.

352 BGH, Urt. v. 16. 5.2012 – I ZR 74/11, GRUR 2012, 1275, 1277.

353 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 238.

354 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 238 m. w. N.

355 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 238 f. m. w. N.

kann, dass der Gewerbetreibende sie gegenüber dem Verbraucher gemäß den anständigen Marktgepflogenheiten und/oder dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben in seinem Tätigkeitsbereich anwendet". Zur näheren Bestimmung des Begriffes der Wesentlichkeit kann somit auf die anständigen Markgepflogenheiten sowie auf den Grundsatz von Treu und Glauben Bezug genommen werden. Literatur und Rechtsprechung verwenden den Begriff der fachlichen Sorgfalt ebenso, um den Wesentlichkeitsbegriff zu konkretisieren.[356]

- **Historie**: In Erwägungsgrund (14) S. 3 f. der UGP-RL steht, dass dem Verbraucher bezüglich der Unterlassung eine bestimmte Menge an Basisinformationen gegeben werden soll, aber nur wenn er zum Kauf aufgefordert wird (vgl. dazu Art. 7 Abs. 4 UGP-RL bzw. § 5a Abs. 3 UWG). Dies solle auf eine restriktive Auslegung des Wesentlichkeitsbegriffs in § 5 Abs. 2 UWG hinweisen.[357] Allerdings ist Hess zutreffend der Meinung, dass die Argumentation nicht schlüssig ist, denn es wird im erwähnten Erwägungsgrund nicht deutlich, dass sich die Aussage insgesamt auf den Wesentlichkeitsbegriff und somit eine enge Auslegung beziehen soll. Vielmehr handelt es sich wohl zur Umsetzung des Informationsgebotes nur um eine Beschreibung der Anwendungsbereiche von § 5 a Abs. 2 UWG und § 5a Abs. 3 UWG.[358]
- **Zweck**: Hier ist insbesondere Art. 1 UGP-RL heranzuziehen: *„Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und zum Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus beizutragen.*". Damit ist aber nicht gemeint, dass die Richtlinie die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher*innen schützen soll, sondern (vgl. dazu die Definition in Art. 2 lit. e UGP-RL), dass der Verbraucher die Möglichkeit haben soll, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen.[359] Darauf wird auch in Art. 7 UGP-RL hingewiesen. Die Forderung nach einer „informierten" geschäftlichen Entscheidung legt eine weite Auslegung des Wesentlichkeitsbegriffs geradezu nahe. Auch ist es widersinnig, dem Verbraucher zwar auf der einen Seite alle Kreditkonditionen zu nennen, aber auf der anderen Seite nicht einmal die Lebensdauer etc. des betreffenden Produkts aufzuführen.[360] Ebenfalls sprechen Effizienzgesichtspunkte, z. B. geringe Transaktionskosten, für eine weite Auslegung der Norm.[361]

Nach dieser Auslegung kommt Hess treffend zu dem Ergebnis, dass der Wesentlichkeitsbegriff eher weit auszulegen ist.[362] Im Rahmen der Obsoleszenz bedeutet dies folglich, dass hinsichtlich § 5a Abs. 2

---

356 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 239, mit Verweis auf BGH, Urt. v. 16.7.2009 - I ZR 50/07, NJW-RR 2010, 915, 917, Rn. 31; OLG Oldenburg, 31.7.2015 – 6 U 64/15, MMR 2016, 37, 38.
Köhler, WRP 2009, 898, 908 f.: *„Wesentlich sind demnach solche Informationen, (1) deren Kenntnis bei einem Unternehmer dieser Branche vorausgesetzt werden kann und (2) deren Weitergabe an den Verbraucher entweder der Verkehrssitte entspricht oder dem Unternehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Verbrauchers zumutbar ist. Dabei sind (3) die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere für welche konkrete geschäftliche Entscheidung der Verbraucher die Information benötigt."*.

357 So von Oelffen, § 5a UWG – irreführende Werbung durch Unterlassen – Ein neuer Tatbestand im UWG, Rn. 272.

358 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 240.

359 Dreyer in: Harte-Bavendamm/Hennig-Bodewig, UWG, § 5a Rn. 86 f m. w. N.

360 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 240 f. m. w. N.

361 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 241. m. w. N.

362 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 241. m. w. N.; so auch Fezer in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 211: *„Die Obsoleszenz eines Produkts oder von Produktteilen stellt eine wesentliche Information für eine informierte Verbraucherentscheidung im Rechtssinne des Art. 2 lit. e UGP-RL dar und begründet nach Art. 7 UGPRL entsprechende Informationspflichten der Unternehmen gegenüber Verbrauchern"*.

UWG Lebensdauer, Materialwahl, Reparaturfähigkeit und (begrenzt) die Konstruktion **bei Gebrauchsgütern als wesentliche Information anzusehen** sind.[363] Verbrauchsgüter bedürfen einer derartigen Angabe schon wegen ihrer sehr kurzen Haltbarkeit nicht.[364] Schlacke et al. sind ebenso der Meinung, dass Nachhaltigkeitsfaktoren (insbesondere Mindestlebensdauer, Reparaturmöglichkeit, Ersatzteile) als wesentliche Information angesehen werden sollten. Sie plädieren zusätzlich für die Ergänzung von § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG um einen weiteren Satz, damit klar ist, dass wesentliche Merkmale auch Nachhaltigkeitsfaktoren sind.[365]

Neben der Auslegung des Begriffes der Wesentlichkeit an sich, ist eine **Einzelfallbewertung** notwendig, welche sich aus der Abwägung der beiderseitigen Interessen von Verbraucher*innen und Unternehmer*innen ergibt.[366] Zu diesem Zweck wurden für beide Seiten gewisse Kriterien herausgebildet.[367] Bezüglich der Lebensdauer, Reparierbarkeit, Materialwahl und (begrenzten) Konstruktion von Produkten ist anzunehmen, dass diese Angaben für Verbraucher*innen von entscheidendem Interesse sind, denn mit dem Lebensdauerende des Produktes steht und fällt dessen Nutzen, und dies auch, wenn der Verbraucher das Produkt noch weiter nutzen möchte bzw. gerne die Möglichkeit dazu hätte.[368] Denn die meisten Konsument*innen besitzen die ihnen unterstellte Wegwerfmentalität nicht oder werden zu dieser Einstellung genötigt, weil die von ihnen gekauften Produkte frühzeitig kaputt gehen.[369] Des Weiteren beugt die Information über die bestehende Lebensdauer von Produkten aus betriebswirtschaftlicher Sicht einer Informationsasymmetrie und damit einem Marktversagen vor.[370] Trotz dieser gewichtigen Argumente und der offensichtlichen Wesentlichkeit der Information kann eine Abwägung im Einzelfall dennoch notwendig sein.[371] Beispielsweise bei Verbrauchs- oder Einmalprodukten bei denen die Lebensdauer gerade nicht das vordringliche Interesse des Verbrauchers ist (z. B. Einmal- oder Wegwerfkameras).[372]

4.2.2.3.3 Die Beschränkungen des Kommunikationsmittels (§ 5a Abs. 5 UWG; Art. 7 Abs. 3 UGP-RL)

Zudem ist auch § 5a Abs. 5 UWG zu beachten (sog. Medienklausel), dem eine besondere Bedeutung bei der Konkretisierung der lauterkeitsrechtlichen Informationspflichten zukommt.[373] § 5a Abs. 5 UWG legt fest, dass bei der Beurteilung, des Tatbestandsmerkmals des **Vorenthaltens** (vgl. 4.2.2.3.1), **räumliche oder zeitliche Beschränkungen** durch das für die geschäftliche Handlung gewählte Kommunikationsmittel (§ 5a Abs. 5 Nr. 1 UWG) zu berücksichtigen sind, wie auch alle **Maßnahmen** des

---

363 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 241; so bereits im Ergebnis zur Informationspflicht über die Lebensdauer von Produkten: Brönneke in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 199, der ebenso eine Informationspflicht für die Lebensdauer von Produkten aus Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 246a § 1 Abs. 1 S 1 Nr. 1 EGBGB (entspricht Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1 lit. a Verbraucherrechterichtlinie) ableitet.

364 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 241 f.

365 Tonner/Schlacke/Alt in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 242; Fezer in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 231 f. fordert ebenso eine Ergänzung des Anhang I zur UGP-RL (in dem die Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten, aufgeführt sind) um ein per se Verbot von Geschäftspraktiken die Obsoleszenz umfassen. In der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten müsse dies ebenso verankert werden.

366 Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 5a Rn. 3.14 ff. m. w. N.

367 Näheres zu den Kriterien: Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 242 f. m. w. N.

368 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 243.

369 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 243; siehe hierzu Belege in Einleitung Hess S. 18 Fn. 5.

370 Kurz in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, 63 ff; der durch die Lebensdauerangabe befürchtete „information overload“ wird nach Fezer über die Aufbereitung der Informationen durch Verbände und Organisationen entschärft: Fezer in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, 227 f.

371 BT-Drs. 16/10145, S. 25.

372 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 244.

373 So Fezer zur Medienklausel der UGP-RL: Fezer in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 215.

Unternehmens, um dem Verbraucher die **Informationen auf andere Weise** als durch das Kommunikationsmittel i. S. d. § 5a Abs. 5 Nr. 1 UWG **zur Verfügung zu stellen** (§ 5a Abs. 5 Nr. 2 UWG). Durch § 5a Abs. 5 UWG soll vor allem berücksichtigt werden, dass die Informationsübermittlung an den Verbraucher räumlich und zeitlich beschränkt sein kann. Diese Beschränkungen müssen bei der Beurteilung, ob eine Information wettbewerbsrechtlich relevant ist, beachtet werden.[374] Über die Neufassung des § 5a Abs. 5 UWG wurden auch alternative Maßnahmen die Information zur Verfügung zu stellen aufgenommen.[375] Bei räumlichen Beschränkungen für das gewählte Kommunikationsmittel handelt es sich um eine Beschränkung innerhalb des Kommunikationsmittels selbst, z. B. wenn diese zur Darstellung zu wenig Platz bietet, dabei ist immer das konkrete Medium und die Information im Einzelnen zu berücksichtigen. Zeitliche Beschränkungen sind gegeben, wenn die Vermittlung der Information an den Verbraucher nur innerhalb eines gewissen Zeitfensters erfolgen kann, z. B. bei Rundfunkwerbung.[376] Bei Informationen die über anderen Maßnahmen an den Verbraucher zu übermitteln sind (§ 5a Abs. 5 Nr. 2 UWG), handelt es sich um die Nutzung anderer Kommunikationsmittel, z. B. Aushang, Hotline, dauerhafter Datenträger.[377] Die Medienklausel fördert folglich eine gewisse Flexibilität der Unternehmen, bei der Einhaltung der Informationspflichten.[378] Letztendlich ist bei der Informationsbereitstellung auf andere Weise stets aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu fragen, ob es für diesen noch zumutbar und möglich war, die fehlende Information zu erlangen und für die geschäftliche Entscheidung zu nutzen.[379] Kurze und prägnante **Lebensdauerangaben** dürften für den Verbraucher in diesem Zusammenhang zumutbar und wahrnehmbar sein,[380] weshalb der Prüfungspunkt bei obsoleszenten Produkten eher eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

4.2.2.3.4 Aufforderung zum Kauf

Wie oben bereits erwähnt, löst ein Angebot des Unternehmers an den Verbraucher (Aufforderung zum Kauf) die besondere Informationspflicht des § 5a Abs. 3 UWG aus, wobei § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG im Rahmen der Obsoleszenz besonders interessant ist. Die Kaufaufforderung selbst wird erwähnt in Art. 7 Abs. 4 UGP-RL und definiert in Art. 2 lit. i UGP-RL.[381] Nach Art. 2 lit. i UGP-RL ist eine Aufforderung zum Kauf *„jede kommerzielle Kommunikation, die die Merkmale des Produkts und den Preis in einer Weise angibt, die den Mitteln der verwendeten kommerziellen Kommunikation angemessen ist und den Verbraucher dadurch in die Lage versetzt, einen Kauf zu tätigen“*. Die Aufforderung zum Kauf wird sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung weit verstanden.[382] Für das Vorliegen einer Aufforderung zum Kauf genügt folglich eine invitation ad offerendum.[383] Aber auch ohne das Vorliegen einer invitations ad offerendum oder gar eines bindenden Angebotes, kann eine Aufforderung zum Kauf auch bei jeder Erklärung des Unternehmers vorliegen, auf deren Grundlage der Verbraucher sich zum Kauf von Waren entschließt.[384]

---

374 BT-Drs. 16/10145, S. 25.

375 BT-Drs. 18/4535, S. 16.

376 Obergfell in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, § 5a Rn. 97 m. w. N.

377 Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 5a Rn. 6.8 mit weiteren Urteilen des EuGH.

378 Fezer in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 227.

379 Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 5a Rn. 6.12.

380 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 245.

381 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 245 f.

382 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 246 m. w. N, hier auch Näheres darüber wie der EuGH die Aufforderung zum Kauf definiert.

383 Tonner/Schlacke/Alt in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, 241 f.

384 Sosnitza in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5a Rn. 70 m. w. N.

4.2.2.3.5 Geschäftliche Relevanz

Es ist umstritten, ob bezüglich des Informationsgebots des § 5a Abs. 2 UWG die geschäftliche Relevanz-eine Rolle spielt. Es spricht viel dafür, dass diesbezüglich zwischen den einzelnen Tatbeständen zu unterscheiden ist, so ist die geschäftliche Relevanz innerhalb von § 5a Abs. 2 UWG immer positiv festzustellen, wobei eine derartige Relevanz als gegeben anzusehen ist, wenn es sich um eine wesentliche Information handelt. Bei § 5a Abs. 3 und Abs. 4 UWG ist demgegenüber eine unwiderlegliche Vermutung einer geschäftlichen Relevanz anzunehmen.[385] Die Prüfung der geschäftlichen Relevanz als eigenen Prüfungspunkt ist allerdings nur dogmatisch von Belang. Die Diskussion zu diesem Thema ist mittlerweile abgeflacht, da seit der UWG-Novelle 2015 kein Bezug mehr von § 5a Abs. 2 UWG zum § 3 Abs. 2 UWG besteht.[386]

4.2.2.4 Weitere Anknüpfungspunkte zu lebensdauerbezogenen Aussagen im Lauterkeitsrecht

Anknüpfungspunkte im UWG gibt es bei obsoleszenten Produkten viele (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG; § 5a Abs. 1 UWG; §§ 5a Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 UWG). Bei den in § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG genannten wesentlichen Merkmalen der Ware, kann es sich um die stoffliche Beschaffenheit, die Qualität, das Nichtvorhandensein von Sachmängeln und die Umweltfreundlichkeit des Produktes handeln. Bei einer verkürzten Lebensdauer des Produktes ist der Verbraucher oder auch der Unternehmer(Geltung in B2C und B2B-Bereich) vom Unternehmen auf der Verkäuferseite (§§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 5a Abs. 1 UWG) über diesen Umstand aufzuklären (Aufklärungspflicht). Sowohl im B2C-Bereich als auch im B2B-Bereich können damit Obsoleszenzmerkmale Aufklärungspflichten begründen. Eine Aufklärungspflicht kann auch bei der Nennung von Verschleißteilen und der Möglichkeit, Teile an Produkten selbständig auszuwechseln, bestehen. Ein wichtiger Unterschied zu § 5a Abs. 2 UWG besteht im Geltungsbereich von § 5 Abs. 1 UWG darin, dass eine Fehlvorstellung des Verbrauchers hervorgerufen worden sein muss, dies ist bei § 5a Abs. 2 UWG gerade nicht erforderlich. Demgegenüber ist im Vergleich zu § 5 Abs. 1 UWG nur bei § 5a Abs. 2 und 5 UWG die Medienklausel zu beachten.[387] Wie bereits erwähnt, kann auch über die Informationspflichten der §§ 5a Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 UWG am Thema der Obsoleszenz angeknüpft werden, insbesondere der Lebensdauer.[388] Zur Lebensdauer von Gebrauchsgütern an sich gehören logischerweise auch Eigenschaften wie Reparierbarkeit, Materialwahl, Konstruktion (begrenzt). Für die Lebensdauer von Verbrauchsgütern soll diese Aussage nicht gelten, da diese zumeist nur für den kurzfristigen Gebrauch vorgesehen sind.[389]

Durch die lauterkeitsrechtlichen Informationspflichten könne für den Verbraucher **Rechtsschutzmöglichkeiten** geschaffen werden, insbesondere wenn die Lebensdauer im Zusammenhang mit dem Gewährleistungsrecht Berücksichtigung findet. Natürlich ist der Verbraucher nach § 8 Abs. 3 UWG nicht aktivlegimitiert und damit nur mittelbar geschützt, eine Verbandsklage hat aber auch eine positive Wirkung, z. B. in Form einer höheren Abschreckungswirkung. Aber auch die fehlende individuelle Klagemöglichkeit könnte über das Gewährleistungsrecht neutralisiert werden. Fehlt die Lebensdauerangabe, so kann der Verbraucher beispielsweise über § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB individuellen Rechtsschutz für sich selbst einfordern, indem die fehlende Lebensdauerangabe als Mangel identifiziert wird. Liegt ein Sachmangel schon bei fehlender CE-Kennzeichnung vor, so muss er doch erst recht vorliegen, wenn eine „wesentliche Information“ über das Produkt fehlt.[390]

---

385 Sosnitza in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5a Rn. 8 m. w. N.

386 Hess, Geplante Obsolesnzenz, 2018, S. 247 m. w. N.

387 Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 5a Rn. 3.48 m. w. N.

388 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 249 m. w. N.

389 Für Näheres: Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 249 f. m. w. N.

390 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 250 f.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Lauterkeitsrecht dem bürgerlichen Recht entsprechende unspezifische Lebensdauerangabepflichten enthält.

4.3 Nach Umsetzungsakten der Ökodesignrichtlinie

4.3.1 Informationsanforderungen an die Lebensdauer bei Lampen[391]

Die Verordnungen für Lampen enthalten zum einen Mindestanforderungen an die Betriebseigenschaften[392], die alle Lampen einhalten müssen und zum anderen Informationsanforderungen[393], die auf der Verpackung und/oder auf frei zugänglichen Internetseiten anzubringen sind. Zentrale Begriffe, mit denen die Lebensdauern von Lampen bestimmt werden, sind dabei:

- die Lampenlebensdauer
- der Lampenlebensdauerfaktor[394] bzw. Lampenüberlebensfaktor[395] (Lamp Survival Factor, LSF)
- die Bemessungslebensdauer
- die Nennlebensdauer
- die Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall
- die Frühausfallrate.

Von besonderem Interesse sind die Bemessungslebensdauer[396] und die Nennlebensdauer.[397] Beide Werte beziffern Betriebszeiten, nach denen ein gewisser Anteil der Lampen sich noch in einem funktionsfähigen Zustand befindet. Die Nennlebensdauer darf einen niedrigeren Wert als die Bemessungslebensdauer ausweisen, Anhang III Nr. 3.1.2. b). Bei beiden aber handelt es sich um Durchschnittsangaben. Entscheidend ist, dass die Angabepflicht der „Bemessungslebensdauer“, der „Nennlebensdauer“ und der „Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall“ keine konkrete Aussagekraft zur Einzellampe beinhalten, sondern eine nachprüfbare durchschnittliche Aussage zu allen Lampen einer Art. Es ist damit eine statistische Größe, die allerdings die durchschnittliche Qualität und Lebensdauer aller Lampen einer Gattung zuverlässig und nachprüfbar festlegt.

Verbraucher*innen können die Aussagekraft dieser Angaben auch missdeuten, da ihnen regelmäßig die Definition der „Lampenlebensdauer“ gemäß des Anhangs II l) i.V.m. k) der Verordnung 1194/2012/EU nicht im Detail bekannt sein wird. Die Angabe der Bemessungslebensdauer auf frei zugänglichen Internetseiten und der Nennlebensdauer auf der Verpackung und auf frei zugänglichen Internetseiten, kann für Verbraucher*innen den Anschein erwecken, dass diese Angaben konkret für jede Einzellampe eine Aussage träfen, auf die sie sich beim Kauf verlassen könnten.

4.3.2 Notebook-Akkus

Bei Notebook-Computern müssen die Hersteller nach der Verordnung 617/2013/EU für Computer[398] als Ökodesign-Anforderung ab dem 1. Juli 2014 „die erreichbare Mindestanzahl der Ladezyklen eines

---

391 Dieser Abschnitt wurde unter wesentlicher Mitwirkung von Anja Trepp-Tronier LL.B. erstellt.

392 Anhang III Nr. 2 der VO 1194/2012/EU, Anhang II Nr. 2 der VO 244/2009/EG, Anhang III der VO 245/2009/EG.

393 Anhang III Nr. 3 der VO 1194/2012/EU, Anhang II Nr. 3 der VO 244/2009/EG, Anhang III der VO 245/2009/EG.

394 Bezeichnung in Anhang II k) der VO 1194/2012/EU und in Anhang I Nr. 1 c) der VO 244/2009/EG.

395 Bezeichnung in Anhang II Nr. 1 c) der VO 245/2009/EG.

396 „‘Bemessungswert‘ bezeichnet einen Zahlenwert für eine Eigenschaft eines Produkts unter festgelegten Betriebsbedingungen. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind alle Anforderungen als Bemessungswerte ausgedrückt.“, Anhang II q) der VO 1194/2012/EU.

397 „‘Nennwert‘ bezeichnet einen Zahlenwert zur Bezeichnung oder Identifizierung eines Produkts.“, Anhang II r) der VO 1194/2012/EU.

398 Verordnung 617/2013/EU der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern, ABl. EU L 175 vom 27.6.2013, S. 13.

Akkus (nur bei Notebook-Computern)“ in den technischen Unterlagen angeben und auf frei zugänglichen Websites veröffentlichen, Art. 3 Satz 1 i.V.m. Anhang II Nr. 7.1.1. o). Im Hinblick auf die Details kann auf die Darstellung oben unter 3.5.4 verwiesen werden.

Entscheidend im vorliegenden Zusammenhang ist, dass der Wortlaut „eines Akkus“ keine Relativierung in der Weise zulässt, dass nur ein Prozentsatz einer Akkusorte diese Leistungsdaten erreichen muss. Vielmehr muss die im Messverfahren definierte Leistung tatsächlich von jedem einzelnen Akku erreicht werden. Im Sinne der obigen Definition handelt es sich mithin um eine gesetzlich vorgegebene, vom individuellen Produkt einzuhaltende Mindestlebensdauer.

Hersteller müssen zusätzlich nach Anhang II Nr. 7.2. Abs. 1 der Computer-Verordnung, wenn „… ein Notebook-Computer mit einem oder mehreren Akkus betrieben [wird], auf die nicht berufsmäßige Benutzer keinen Zugriff haben und die von ihnen nicht ausgetauscht werden können, … folgende Angabe in den technischen Unterlagen machen, auf frei zugänglichen Websites veröffentlichen und auf der Außenverpackung des Notebook-Computers anbringen: ‘Der Akku/die Akkus dieses Produkts kann/können nicht ohne weiteres vom Benutzer selbst ausgetauscht werden‘.“[399] Hierbei müssen gemäß Anhang II Nr. 7.2. Abs. 2 der Computer-Verordnung „die auf der Außenverpackung des Notebook-Computers angebrachten Angaben … gut sicht- und lesbar und in den Amtssprachen des Landes verfasst sein, in dem das Produkt vermarktet wird.“ Es handelt sich um eine Mindestlebensdauerangabepflicht, die sich dadurch auszeichnet, dass jedes einzelne Produkt diese Lebensdauer erreichen muss.

4.3.3 Motorlebensdauer und Haltbarkeit des Schlauches bei Staubsaugern

Staubsauger müssen nach der Verordnung 666/2013/EU für Staubsauger [400] ab dem 1. September 2017 spezifische Ökodesign-Anforderungen erfüllen. Unter anderem „muss der Schlauch so haltbar sein, dass er auch nach 40.000 Schwenkungen unter Belastung noch verwendbar ist“ und „die Motorlebensdauer muss mindestens 500 Stunden betragen“ gemäß Art. 3 Abs. 1 b) i.V.m. Anhang I Nr. 1 b) Spiegelstrich 7 und 8 der Staubsauger-Verordnung.[401] Bei diesen Anforderungen handelt es sich um Mindeststandards für die Konstruktion. Da jedoch diese Anforderungen nicht bei den zwingenden Informationspflichten der Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 b) i.V.m. Anhang I Nr. 2 der Staubsauger-Verordnung aufgelistet werden, folgt aus dieser Verordnung keine eigene Pflicht zu Angaben, die die Lebensdauer des Gerätes charakterisieren, wie insbesondere Angaben zur Mindestlebensdauer des Motors oder zur Haltbarkeit des Schlauches.

4.3.4 Zwischenfazit: Aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten unzureichende Lebensdauerangabepflichten de lege lata

Soweit Verbraucher*innen danach also längere Lebensdauern bei Produkten bevorzugen, können sie diese bisher nur sehr eingeschränkt auf ihre Kaufentscheidung durchschlagen lassen. Das hängt damit zusammen, dass die Hersteller*innen und Händler*innen nur sehr zurückhaltend Lebensdauerangaben zu den von ihnen vertriebenen Produkten machen. Zwar bestehen– wie gezeigt – verschiedene gesetzliche Lebensdauerangabepflichten. Diese haben allerdings entweder nur einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich (Lampen, Akkus von Laptops) oder sie sind sehr allgemein gehalten und werden in letzterem Fall in der bisherigen Wirtschaftspraxis zudem in großer Breite nicht anerkannt bzw. nicht umgesetzt. Diese Situation ist für das Ziel eines nachhaltigen Konsums außeror-

---

399 Nach stichprobenartiger Beobachtung der Gutachter wird zumeist die Formulierung: „Akku: fest verbaut“ verwendet.

400 Verordnung 666/2013/EU der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern, ABl. EU L 192 vom 13.7.2013, S. 24.

401 Die Mess- und Berechnungsmethoden hierzu sind in Anhang II Nr. 7 und Nr. 8 der Staubsauger-Verordnung vorgeschrieben. Näheres siehe auch unter 3.5.2.

dentlich abträglich: Zum einen wird im Hinblick auf den Umwelt- und Ressourcenschutz das Marktpotential der Verbraucher*innen nicht ausgeschöpft, die bereit und willens sind, nachhaltiger und umweltschonender einzukaufen. Sie untergräbt zudem Anstrengungen, die Gruppe der bewussten Verbraucher*innen, denen Nachhaltigkeitsaspekte ein besonderes Anliegen sind, zu stärken und Anreize für die Vergrößerung dieser Gruppe zu bieten. Schließlich sind neben dem Umweltschutzaspekt auch der soziale sowie der wirtschaftliche Aspekt des Nachhaltigkeitsprinzips negativ betroffen: Der soziale Aspekt der Nachhaltigkeit fordert, den Gedanken des Verbraucherschutzes zu stärken, wozu insbesondere auch die Autonomie der Verbraucher*innen gehört, alle relevanten Informationen zu erhalten, um selbstbestimmte, wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen zu treffen. Zudem ist ein vorzeitiger Verschleiß volkswirtschaftlich schädlich und widerspricht dem Bild einer SDG 9 entsprechenden Wirtschaft, weil Menschen die notwendigen Informationen vorenthalten werden, um wirtschaftlich nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Daraus ergibt sich ein gesetzgeberischer Bedarf, Lebensdauerangabepflichten zu regulieren.

4.4 Angabe einer Mindestlebensdauer als rechtpolitischer Vorschlag

4.4.1 Die Forderung nach der Angabe einer Mindestlebensdauer

Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg[402] hat die Forderung nach Einführung einer Mindestlebensdauer zur Bekämpfung vermeidbarer Obsoleszenz und zur Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucher*innen gefordert. In ihrer Stellungnahme „Vorzeitiger Verschleiß – Gesetzgeberisches Handeln auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich!“ von 2015[403] heißt es hierzu:

„Um eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Marktgüter im Hinblick auf die Lebensdauer und zu erwartende Abschreibungskosten etc. zu ermöglichen, sollte vordringlich eine Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer eingeführt werden. Diese Mindestlebensdauerangabe könnte sinnvollerweise produktgruppenspezifisch spezialisiert werden. Dabei kann auf bewährte Regelungsmechanismen des europäischen Produktrechts zurückgegriffen werden: Es kann der technischen Normung überlassen bleiben, die spezifischen Rahmenbedingungen für eine exakte Mess- und Vergleichbarkeit der Angaben zu schaffen.“[404]

Der Vorschlag einer Mindestlebensdauerangabepflicht baut auf der lebensmittelrechtlichen Pflicht zur Angabe einer Mindesthaltbarkeitsdauer auf.[405] Bevor näher dargelegt werden soll, wie eine solche Mindestlebensdauerangabepflicht ausgestaltet sein könnte (4.4.4), soll daher kurz in einem Exkurs die lebensmittelrechtliche Mindesthaltbarkeitsdauer vorgestellt werden (4.4.2), die zwei Zielrichtungen verfolgt: Verbraucher*innen Hinweise zur Verzehrbarkeit von Lebensmitteln a) aus Gründen des gesundheitlichen und b) wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zu liefern. Zur Abrundung dient die Skiz-

---

402 Hierbei handelt es sich um ein von der Landesregierung Baden-Württemberg eingesetztes Beratungsgremium, das seine Geschäftsstelle beim Landesverbraucherministerium hat und unabhängig arbeitet, vgl. näher: verbraucherkommission.de.

403 Im Internet abrufbar unter: http://www.verbraucherkommission.de/pb/,Lde/Startseite/stellungnahmen, letzter Zugriff am 18.8.2018. Diese Stellungnahme schreibt das Diskussionspapier zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern „Qualität statt vorzeitiger Verschleiß“ der Verbraucherkommission Baden-Württemberg vom 21.07.2014 www.verbraucherkommission.de unter Berücksichtigung der Ergebnisse des interdisziplinären Verbraucherforschungsforums zum Thema Obsoleszenz an der Hochschule Pforzheim vom November 2014 fort; die Beiträge zu dieser Tagung sind – abgerundet um einzelne weitere Aufsätze – in dem Sammelband „Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis“ enthalten, hg. von Tobias Brönneke und Andrea Wechsler, Baden-Baden 2015; dort findet sich ab S. 309 auch eine gedruckte Version des Diskussionspapiers von 2014.

404 S. 2; in der juristischen Literatur weiterentwickelt bei Brönneke, Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus Sicht der Rechtswissenschaften, in: Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis, hg. von Tobias Brönneke und Andrea Wechsler, Baden-Baden 2015, S. 187 ff.

405 Brönneke, Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus Sicht der Rechtswissenschaften, S 187.

zierung der medikamentenrechtlichen Pflicht zur Angabe des Verfallsdatum, bei der die Gefahrenabwehr und Wirksamkeit der Medikamente ganz im Vordergrund steht, wirtschaftlicher Verbraucherschutz dagegen eher einen sehr nachrangigen Reflex dieser Pflicht darstellt (4.4.3).

4.4.2 Exkurs: Mindesthaltbarkeitsdauer im Lebensmittelrecht[406]

Das lebensmittelrechtliche Mindesthaltbarkeitsdatum ist seit dem 25.10.2011 mit der Lebensmittel-Informationsverordnung EU 1169/2011 (LMIV)[407] harmonisiert. Geltung hat die LMIV seit dem 13.12.2014. Gemäß Art. 9 I f) LMIV sind Angaben zu Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum für den Hersteller verpflichtend bezüglich vorverpackter Lebensmittel, Art. 12 iVm. Art. 44 I LMIV. Für lose Lebensmittel besteht also keine Pflicht zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums. Nach Art. 2 II r) LMIV handelt es sich beim Mindesthaltbarkeitsdatum um „das Datum bis zu dem dieses Lebensmittel bei richtiger Aufbewahrung seine spezifischen Eigenschaften behält". Statt des Mindesthaltbarkeitsdatums wird bei schnell verderblichen Lebensmitteln das Verbrauchsdatum angegeben, Art. 24 I LMIV. Nach diesem, gemäß Art. 24 II iVm. Anhang X LMIV auszudrückenden Datum, gilt ein leicht verderbliches Lebensmittel nach § 24 I LMIV als nicht mehr sicher. Im Umkehrschluss dazu gelten Lebensmittel, die nicht leicht verderblich sind und demnach lediglich eines Mindesthaltbarkeitsdatums bedürfen, auch nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums als Lebensmittel.[408] Es muss in einem solchen Fall jedoch einzelfallabhängig geprüft werden, ob sich das Lebensmittel noch zum Verzehr eignet. Dies geschieht entweder durch den Verbraucher selbst oder den Vermarkter des Lebensmittels, etwa einem Supermarkt.

Bei eingefrorenem Fleisch, Fleischzubereitungen und Fisch ist darüber hinaus das Datum des Einfrierens anzugeben.[409] Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht bezüglich des Mindesthaltbarkeitsdatums bestehen insofern nur für in Anhang X Nr. 1 d) LMIV genannte Lebensmittel, die für gewöhnlich eine längere Haltbarkeit besitzen, wie unter anderem Weinerzeugnisse, Salz und Essig.
Bei der Pflicht zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums handelt es sich um eine streng obligatorische Information ohne Ausnahme:[410] Für alle Lebensmittel, für die keine Ausnahme der Kennzeichnung besteht, ist die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums streng verpflichtend. Von dieser Regelung kann nicht abgewichen werden. In Deutschland besteht nach § 5 I Nr. 6 LMIDV[411] ein Verkehrs- und Abgabeverbot für vorverpackte Lebensmittel, die nicht den Anforderungen des Art. 9 I f) iVm. Art. 24 I 1, II LMIV entsprechen.

Rechtsfolge des abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatums ist, dass der Hersteller nicht mehr für spezifische Produkteigenschaften haftbar gemacht werden kann.[412] Prinzipiell besteht die Möglichkeit für den Verantwortlichen, das Mindesthaltbarkeitsdatum zu verlängern. Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der

---

406 Dieser Abschnitt wurde unter entscheidender Mitwirkung von Philipp Hau erstellt.

407 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

408 Grube in: Voit/Grube, Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV, Art. 24 Rn. 52.

409 Rützler in: Streinz/Kraus, Lebensmittelrechts-Handbuch, C. Kennzeichnungsrecht, Rn. 81.

410 Grube in: Voit/Grube, Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV, Art. 9 Rn. 5.

411 Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel v. 05.07.2017 (BGBl. I 2017, 2272).

412 Grube in: Voit/Grube, Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV, Art. 24 Rn. 51.

Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt, § 8 I LMIV. Eine solche Verlängerung ist aber an enge Voraussetzungen geknüpft. Sie muss auf tatsächlichen Tatsachen beruhen, dass das Lebensmittel noch sicher ist, und zwar anhand von Tests des in Frage stehenden Produkts.[413] Nach § 8 IV LMIV besteht nicht nur für den Hersteller, sondern auch für einen anderen Lebensmittelunternehmer die Möglichkeit, das Mindesthaltbarkeitsdatum zu verlängern, etwa ein Supermarkt, der Lebensmittel über das Mindesthaltbarkeitsdatum hinaus verkaufen will. Sie darf jedoch den Verbraucher nicht irreführen, den Verbraucherschutz nicht umgehen und den Endverbraucher nicht daran hindern, eine fundierte Kaufentscheidung zu treffen. Die Regelung, dass auch eine andere Person als der Verantwortliche des Lebensmittels das Mindesthaltbarkeitsdatum ohne Zustimmung ändern kann, ist nicht europaweit vertreten. In Großbritannien beispielsweise ist es lediglich der Person erlaubt, das Mindesthaltbarkeitsdatum zu ändern, die ursprünglich für das Setzten des Datums zuständig war. Einer anderen Person nur, wenn sie die Zustimmung des Herstellers vorher einholt.[414]
Zweck dieser Regelungen ist es, auf der einen Seite, den Aufwand für die Verwaltung gering zu halten und den Herstellern Rechtssicherheit zu geben.[415] Auf der anderen Seite ist zentrales Element der Kennzeichnungspflicht der Verbraucherschutz. Die LMIV zielt auch darauf ab, dem Verbraucher eine fundierte Wahl zu ermöglichen.[416] Dabei soll eine Offenlegungspflicht vor allem hinsichtlich solcher Informationen, denen der Verbraucher ein besonderes Interesse entgegenbringt, bestehen.[417] Dazu zählt auch das Mindesthaltbarkeitsdatum, innerhalb dessen ein Lebensmittel noch als sicher gilt.[418] Daraus, dass die Pflicht der Angabe der Mindesthaltbarkeit eines Lebensmittels nur Unternehmer mit gewisser Kontinuität und Organisationsgrad betrifft,[419] lässt sich schließen, dass gerade das Ungleichgewicht an Information und Marktstärke zwischen Lebensmittelherstellern und Verbraucher*innen ausgeglichen werden soll. Ein Verbraucher trifft seine Entscheidung zum Kauf eines Lebensmittels auch danach, ob die Ware noch eine gewisse Haltbarkeit besitzt, gerade gegenüber ähnlichen Konkurrenzprodukten. Dadurch wird der Hersteller gezwungen, die Haltbarkeit möglichst präzise anzugeben: einerseits hat er für ein sicheres Lebensmittel geradezustehen, andererseits möchte er ein Lebensmittel auf den Markt bringen, das eine möglichst lange Haltbarkeit besitzt, um lange verkäuflich zu sein. Dieser Druck resultiert in einer Luxussituation für Verbraucher*innen. Sie können sich darauf verlassen, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum auf Lebensmitteln korrekt angegeben wurde.

Problematisch kann es für Verbraucher*innen dann werden, wenn sie Waren von einem sog. Parallelimporteur beziehen. Dieser umgeht den Vertriebsweg des Herstellers, indem er Waren im Ausland zu einem geringeren Preis als im Inland einkauft und diese dann zu einem geringeren Preis als dem des Herstellers, aber über dem Einkaufspreis des Auslands im Inland verkauft. Dabei sind Angaben zur Mindesthaltbarkeit oft nicht in deutscher Sprache gehalten, welche jedoch nach § 2 I Nr. 2 LMIDV für Lebensmittel, die in Deutschland verkauft werden, vorgegeben ist. Einen solchen Fall hatte der BGH 2012 zu entscheiden.[420] Hierbei führte der BGH aus, dass es nicht genüge, dass der Parallelimporteur Etiketten auf dem Lebensmittel anbringt, die auf ein Mindesthaltbarkeitsdatum „irgendwo“ auf der

---

413 Grube in: Voit/Grube, Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV, Art. 24 Rn. 53.

414 UK Government, Food Labelling Regulations (1996), Regulation 41 I (e) and 46: „It is an offence to alter or remove a date mark if you are not the manufacturer, packer or EU seller originally responsible for marking the food. However, it is permissible for that specific instance when undertaken with written authorisation from the person who originally set the date mark.“.

415 Erwägungsgrund (9) LMIV.

416 Erwägungsgrund (37) LMIV.

417 Erwägungsgrund (18) LMIV.

418 Grube in: Voit/Grube, Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV, Art. 24 Rn. 52.

419 Erwägungsgrund (15) LMIV.

420 BGH, Urt. v. 22.11.2012 - I ZR 72/11, GRUR 2013, 739.

Originalverpackung selbst verweist, diese Angabe auf der Originalpackung aber in italienischer Sprache gehalten ist. Die Angaben auf dem angebrachten Etikett müssen vollständig und auf Deutsch alle Pflichtangaben enthalten. Die lebensmittelrechtliche Kennzeichnungspflicht gilt somit auch für Importware, eine Umgehung einer korrekten Darstellung des Mindesthaltbarkeitsdatums ist auf diesem Weg nicht möglich.

4.4.3 Exkurs: Verfallsdatum im Medikamentenrecht[421]

Im Medizinrecht ist die Pflicht zur Angabe des Verfallsdatums von Medikamenten in § 10 I 1 Nr. 9, VII Arzneimittelgesetz (AMG)[422] geregelt. Demnach hat der Hersteller des Medikaments die Pflicht, bevor das Medikament in den Verkehr gebracht wird, dieses mit dem Verfallsdatum zu versehen. Das Verfallsdatum ist das Datum, bis zu dem das Arzneimittel bedenkenlos zu verwenden ist. Das Verfallsdatum ergibt sich aus den Haltbarkeitstests, die zur Zulassung Voraussetzung sind, vgl. § 22 I Nr. 14 AMG. Eine Zulassung ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen gemäß § 21 AMG. Die Errechnung des Verfallsdatums erfolgt vom Zeitpunkt der Freigabe an. Der Monat, der als Verfallsmonat auf der Verpackung anzugeben ist, ist der, der dem Verfallsmonat des Arzneimittels vorausgeht.[423] Die Pflicht zur Angabe des Verfallsdatums besteht nach § 10 I 1 AMG für alle Fertigarzneimittel, die Arznei iSd. § 2 I, II AMG sind und nicht für die klinische Prüfung bei Menschen vorgesehen oder von der Zulassungspflicht befreit sind. Dabei ist das Verfallsdatum auf der Verpackung oder Umhüllung des Arzneimittels in deutscher Sprache anzugeben. Die Kennzeichnung des Arzneimittels mit dem Verfallsdatum stellt gemäß Art. 13 iVm. Art. 4 Nr. 14 AMG einen Herstellungsvorgang dar, der erlaubnispflichtig ist. Das Verfallsdatum des Arzneimittels ist also so auf der Verpackung anzubringen, dass es von Verbraucher*innen bereits beim ersten Blick auf das Arzneimittel identifizierbar ist, gemäß § 10 I 1 Nr. 9, VII AMG ist das Datum mit dem Zusatz „verwendbar bis“ und dem Ablaufmonat und -jahr[424] zu versehen, um etwaige Missverständnisse auszuschließen. Ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen Hinweis und Verfallsdatum selbst muss jedoch nicht bestehen. Es reicht aus, durch einen anderslautenden, aber gleich wirksamen Hinweis auf eine andere Stelle der Verpackung zu verweisen.[425] Auch ist das starre Erfordernis der Bezeichnung „verwendbar bis“ nicht mit Art. 54 h) Richtlinie 2001/83/EG[426] vereinbar, wonach eine unverkennbare Angabe von Monat und Jahr zur Kennzeichnung des Verfallsdatums ausreicht. Europarechtliche Grundlage für die Pflicht zur Angabe des Verfallsdatums ist Art. 2 I h) Richtlinie 92/27/EWG.[427]
Der Zweck dieser Regelungen ist in § 1 AMG definiert: „ Es ist der Zweck dieses Gesetzes, im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, insbesondere für die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu sorgen.“ Hieraus wird ersichtlich, dass vor allem der Schutz und die Information der Verbraucher*innen Ziel des AMG ist. Er soll vor den Gefahren nicht sicherer und falsch wirksamer Arzneimittel bewahrt werden. Das Arzneimittelgesetz ist somit klassisches Gefahrenabwehr- und Verbraucherschutzrecht.[428] Dieser Hintergrund ist bei Anwendung und

---

421 Dieser Abschnitt wurde unter entscheidender Mitwirkung von Philipp Hau erstellt.

422 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist.

423 Pannenbecker in: Kügel/Müller/Hofmann – AMG, § 10 Rn. 104.

424 Freund in: MüKo zum StGB, AMG § 10 Rn. 9.

425 OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.9.1997 - 20 U 72/97.

426 Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

427 Richtlinie 92/27/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln.

428 Kügel in: Terbille/Clausen/Schroeder-Printzen, Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht, § 54 Rn. 54.

Auslegung des AMG zu berücksichtigen. Das Auseinanderfallen von Arzneimittelherstellung durch den jeweiligen Hersteller und Arzneimitteleinsatz durch die Ärzte führt dazu, dass die Ärzte Verantwortung über den Einsatz eines Produktes übernehmen müssen, das sie selbst nicht herstellen und vertreiben. Auch diese Diskrepanz soll durch das AMG ausgeglichen werden.[429] Diese Gründe werden durch die Richtlinie 92/27/EWG ergänzt. Zum einen wird die Vereinfachung und Schaffung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes mit gemeinsamen Regeln hervorgehoben, andererseits auch hier der Verbraucherschutz. Verbraucher*innen sollen ihre Kaufentscheidung aufgrund „vollständiger und verständlicher Information" treffen können.[430] Zu diesen Informationen zählt auch das Verfallsdatum eines Arzneimittels, welches beim Einsatz von Arzneimitteln eine zentrale Rolle einnimmt. Läuft ein Medikament ab, verliert es eventuell seine Wirkung oder es kommt bei Einnahme zu erheblichen Nebenwirkungen.

Problematisch dabei ist, dass Hersteller von Arzneimitteln oft keine Langzeitstudien zur Haltbarkeit durchführen und daher nur eine pauschale Haltbarkeit von drei Jahren angegeben wird, obwohl manche Medikamente auch deutlich länger haltbar und benutzbar wären.[431] Langzeitstudien über eine längere Haltbarkeit gibt es bisher nur spärlich. Studien zur Verwendbarkeit von Medikamenten über das eigentliche Verfallsdatum hinaus, wurden zur Reduzierung der Militärkosten vom US-amerikanischen Militär und der Zulassungsbehörde für Arzneimittel innerhalb des *Shelf Life Extension Program (SLEP)* durchgeführt. Dazu wurden bis zu 40 Jahre alte Arzneimittel auf ihre Wirksamkeit untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass bestimmte Arzneimittel bei sachgerechter Lagerung auch über das Verfallsdatum hinaus sicher verwendbar und auch wirksam sind. Die Verlängerung des Verfallsdatums der untersuchten Medikamente innerhalb des *SLEP* wurde daraufhin zugelassen.[432] Somit ist zu sehen, dass den Angaben der Arzneimittelhersteller für ein sicheres Medikament zwar unbedingt durch den Verbraucher Folge zu leisten ist, da Langzeitstudien nur rudimentär vorhanden sind, jedoch sollte der Gesetzgeber an dieser Stelle ansetzen, um die Vermeidung der Entsorgung von sicheren und wirksamen Arzneimitteln entgegenzuwirken. Problematisch ist hierbei vor allem, dass Haltbarkeitstests vor der Zulassung eines Medikaments abgeschlossen sein müssen. Die Hersteller sehen sodann keinen Anreiz, Langzeitstudien durchzuführen, da sie ein neues Medikament zur Gewinnerzielung möglichst schnell auf den Markt bringen wollen und durch frühere Verfallsdaten dafür gesorgt ist, dass der Verbraucher schnell Nachschub beziehen muss, da er Arzneimittel mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum entsorgt.

4.4.4 Ausgestaltung einer Mindestlebensdauerangabepflicht

Die rechtspolitische Forderung nach einer Mindestlebensdauerangabepflicht hat den Zweck, aus Ressourceneffizienzgründen langlebigeren Produkten am Markt einen Vorteil zu verschaffen und gleichermaßen dem wirtschaftlichen Verbraucherschutz zu dienen. Es ist damit von der Zwecksetzung her nicht mit dem Verfallsdatum im Medikamentenrecht und auch nicht mit der Pflicht zur Angabe des Verbrauchsdatums im Lebensmittelrecht zu vergleichen, bei denen medizinische Gründe und der Gesundheitsschutz im Vordergrund stehen. Im Hinblick auf ausdrücklich anzugebende Mindestdauern für die Verwertbarkeit von Produkten entspricht die Mindestlebensdauerangabe am ehesten dem Mindesthaltbarkeitsdatum im Lebensmittelrecht, wobei auch dort deutlich Sicherheitsaspekte mit hineinschwingen. Die Mindestlebensdauerangabepflicht fügt jedoch sich passgenau in das neue zivilrechtliche Regime der Förderung einer längeren Haltbarkeit von Waren, wie es in Art. 2 Nr. 13 und Art. 7

---

429 Kügel in: Terbille/Clausen/Schroeder-Printzen, Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht, § 54 Rn. 55.

430 Aus den Erwägungsgründen zur Richtlinie 92/27/EWG.

431 Hollersen, Wiebke: Das merkwürdig kurze Leben der Medikamente, https://www.welt.de/gesundheit/article129854224/Das-merkwuerdig-kurze-Leben-der-Medikamente.html, letzter Zugriff am 22.03.2018.

432 FDA: Expiration Dating Extension, https://www.fda.gov/EmergencyPreparedness/Counterterrorism/MedicalCountermeasures/MCMLegalRegulatoryandPolicyFramework/ucm411446.htm, letzter Zugriff am 22.03.2018.

Abs. 1 lit a Warenkaufrichtlinie sowie Erwägungsgrund (32) verankert wurde. Diese neuen europarechtlichen Regelungen sind nicht abschließend, sondern ein erster europarechtlicher Ansatz, die zivil- und produktrechtlichen Möglichkeiten der Lebensdauerregulierung in ein stimmiges System zu bringen. Sie lassen Raum für entsprechende nationale Ausfüllungen.[433] Bei der Einführung einer solchen Angabepflicht ist besonders darauf zu achten, dass die Mindestlebensdauer von Gebrauchsgütern nicht als ein Ablaufdatum missverstanden wird oder signalisiert, dass das Gerät bzw. Produkt jetzt nicht mehr aktuell sei. Nach Einschätzung der Gutachter ist dies bei der Wortwahl „Mindestlebensdauer" nicht zu befürchten. Gleichwohl sollte der Begriff vor Einführung in eine entsprechende Rechtsnorm von Marketingspezialisten darauf hin überprüft werden, ob er optimal geeignet ist, die gewünschte Information zu transportieren oder ob hierfür eine noch bessere Begriffswahl möglich ist.

Zur Ausgestaltung der Pflicht zur Angabe einer Mindestlebensdauerangabe wurde vorgeschlagen, diese in zwei Weisen zu gestalten: a) als eine allgemeine Pflicht zur Angabe einer Mindestlebensdauer und b) als produktgruppenspezifisch näher definierte Angabepflicht. Diesem Vorschlag liegt der bereits oben erläuterte Gedanke zugrunde, dass die Lebensdauer als Gebrauchsdauer (etwa: x Maschinenstunden eines technischen Gerätes, y Waschzyklen einer Waschmaschine) oder als Lebensdauer im engeren Sinne (Mindestlebensdauer bei durchschnittlicher Nutzung: x Jahre) darstellen lässt. Zudem sollten die Rahmenbedingungen der Messung bzw. Lebensdauerprognose vereinheitlicht werden. Dies leisten produktgruppenspezifisch ausgestaltete Mindestlebensdauerangabepflichten.

Um die Aufgabe zu erfüllen, einerseits ein klares und verbindliches Ziel vorzugeben, andererseits aber auch die nötige Präzision zu liefern, damit die Industrie die Vorgaben erfüllen kann und damit für die Rechtspraxis – auch im Hinblick auf das Erstreiten von Käuferrechten vor Gericht – klare Vorgaben vorhanden sind, kann man eine Anleihe an das europarechtlich vorgegebene Produktsicherheitsrecht machen. Dort wird eine ganz allgemein gehaltene Verpflichtung, Produkte nur dann auf den Markt zu bringen, „wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet" definiert (§ 3 Abs. 2 ProdSG). Nach einem sehr pragmatischen Ansatz des europäischen Gesetzgebers werden daneben einerseits in Sektorenrichtlinien (auf deren Umsetzung in bundesdeutschen Verordnungen § 3 Abs. 1 ProdSG verweist) und andererseits in technischen Normen konkretisiert. Diese technischen Normen erhalten, wenn sie auf entsprechende europäische oder staatliche Normungsaufträge zurückgehen, einen besonderen Status: Sie sind einerseits nicht verpflichtend. Halten sich Hersteller andererseits an sie, so kommt es auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 ProdSG zu einer Sicherheitsvermutung. Diese wirkt wie eine Beweislastumkehr: Nun hat die Behörde zu beweisen, dass das Produkt trotz Einhalten der Standards, die eine gewisse Gefahr bannen sollen, unsicher ist.[434] Damit wird ausreichende Rechtssicherheit geschaffen. Insbesondere hat die Industrie in relevanten Bereichen ein Eigeninteresse, an der technischen Normung im öffentlichen Interesse mitzuwirken, ja sogar diese zu initiieren. Denn auf diese Weise kann eben die ge-

[433] Näher dazu: Tonner, Die EU-Warenkaufrichtlinie: auf dem Wege zur Regelung langlebiger Waren mit digitalen Elementen, VuR 2019, S. 363ff.

[434] Einen instruktiven Überblick zum Produktsicherheitsrecht liefern Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in Produkthaftung, 2. A. München 2014 unter 6.3. Das Produktsicherheitsgesetz, S. 217ff.; detaillierter: Schumann, Bauelemente des europäischen Produktsicherheitsrechts, Baden-Baden 2007, zum Verhältnis der allgemeinen Vorschriften zu den sektorenspezifischen Richtlinien und zu den daraufhin erarbeiteten technischen Normen insb. S. 48ff.

wünschte Rechtssicherheit geschaffen werden. Es darf erwartet werden, dass langwierige Verhandlungen, die aus dem Bereich der Ökodesignrichtlinie bekannt sind,[435] auf diese Weise beschleunigt werden und eine stärkere Eigendynamik entfalten. Dies dürfte gerade auch von dem Interesse der Industrie nach praktisch einfacher handhabbaren, rechtssicheren Regeln befördert werden.

So ließe sich eine Vorschrift vorstellen, nach der bei Gebrauchsgütern einerseits generell Angaben zur Lebensdauer gemacht werden müssen. Andererseits könnte es ermöglicht werden, für bestimmte Produktgruppen in Ausführungsakten Näheres zu bestimmen. Dabei könnte dann bedarfsgerecht differenziert werden und man könnte Schritt für Schritt überall dort, wo sich die generelle Pflicht zur Angabe von Lebensdauern nicht bewährt, durch präzisere Regeln nachsteuern. Die letzte Präzision könnte dort auch technischen Normen anheimgegeben werden, die im öffentlichen Auftrag erarbeitet werden. Ein solches Konzept liegt nunmehr ausdrücklich auch der Warenkaufrichtlinie zugrunde, die bei den objektiven Anforderungen an die Vertagsgemäßheit nach Art 7 Abs. 1 lit. A) ausdrücklich auf die „Berücksichtigung … technischer Normen oder – in Ermangelung solcher technischer Normen – anwendbarer sektorspezifischer Verhaltenskodizes“ setzt. Die Einhaltung solcher Normen könnte wie im Produktsicherheitsrecht zu einer Vermutung führen, dass die Lebensdauer korrekt angegeben wurde. Auch für die vorgeschlagene Nutzungspreisangabe[436] ist es erforderlich, Rahmenbedingungen zu definieren, mittels derer die Nutzungskosten ausgerechnet werden. Auch hier braucht man produktgruppenspezifische Regelungen und wird für letzte Feinheiten sinnvollerweise die technische Normung heranziehen.[437]

Der Vorschlag einer Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer ist schon vom Begriff her darauf ausgelegt, dass sie eine verbindliche Angabe für das individuell verkaufte Produkt macht, aus der Kunden bei Unterschreitung ggf. Käuferechte ableiten können. Es bieten sich zur Konkretisierung voraussichtlich Mess- bzw. Prognosemethoden an, die die Lebensdauer realistisch und möglicherweise etwas konservativ berechnen. Dass Restunsicherheiten bleiben werden, die je nach Ausgestaltung zu Lasten des Unternehmers gehen werden, ist aus ökonomischer Sicht nicht nur hinnehmbar; dies ist vielmehr auch sinnvoller, als dass diese mehr oder weniger zufälligen Unsicherheiten durch die Verbraucher*innen zu tragen sind.

4.5 Vorschlag einer Lebensdauerkennzeichnung im Wege einer Ampel-Klassifizierung

Anlässlich eines von RENN-Süd[438] geförderten Workshops des Kompetenzzentrums Verbraucherforschung und nachhaltiger Konsum (vunk) an der Hochschule Pforzheim wurde der Gedanke einer Ampelkennzeichnung im Hinblick auf die Lebensdauer von Geräten diskutiert. Danach müsste der Gesetzgeber, ähnlich wie bei der Energieverbrauchskennzeichnung, festlegen, welche Geräte eine grüne,

---

435 Zu den im Rahmen der Ökodesign-Anforderungen zu lösenden Zielkonflikte: Tölle, Der Rechtsrahmen für den Erlass von Ökodesign-Anforderungen, S. 25ff.; ein anschauliches Beispiel liefert der Bericht von Friedrich Klütsch, VDMA Pumpen+Systeme, Ökodesignrichtlinie. Vorbereitet für die Energieeffizienz, https://www.industr.com/de/vorbereitet-fuer-die-energieeffizienz-2334202, letzter Zugriff am 3.11.2018.

436 Der Vorschlag einer Nutzungspreisangabe sieht eine Information über die zu erwartenden Kosten pro Nutzungseinheit vor, also etwa über die Kosten pro Waschgang oder pro 100 gedruckten Blättern Papier Dabei handelt es sich um eine Entsprechung zur Grundpreisangabe im Preisangabenrecht, vgl. Brönneke, Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus Sicht der Rechtswissenschaften, S. 188.

437 Brönneke, Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus Sicht der Rechtswissenschaften, S. 189.

438 RENN.süd ist „eine regional organisierte Informations- und Aktions-Plattform für nachhaltige Entwicklung,“ die auf eine Förderung durch die Bundesregierung zurückgehen. Vgl.: https://www.renn-netzwerk.de/ueber-uns/, letzter Zugriff am 3.11.2018.

gelbe, orange oder rote Kennzeichnung, ggf. unterstützt durch Buchstaben A, AA, AAA, B, C, D usf. bekommen könnten. Dieser Vorschlag unterscheidet sich von dem der Angabe einer Mindestlebensdauer durch verschiedene Eckpunkte:

- Kommuniziert würde kein Zahlenwert, sondern die Eingruppierung in eine Gruppe. Grundlage wäre allerdings das Erreichen eines gesetzlich festgelegten Eckwertes.
- Anders als bei der Mindestlebensdauer, die per se keine bestimmte Messeinheit (Lebensdauer in Zeiteinheiten, Betriebsstunden, Waschgänge etc.) und kein bestimmtes Messverfahren festlegt, gäbe es hier normative Festlegungen.
- Praktisch lässt sich ein solches System nur für einzelne Produktgruppen einführen. Dies wird erfahrungsgemäß erhebliche Zeit brauchen[439] und mit einem politischen Ringen verbunden sein.
- Die Ampelkennzeichnung ist zunächst intuitiv sehr gut erfassbar. Mit fortschreitenden technischen Standards müssten die Werte allerdings angepasst werden. Wenn im Wesentlichen letztlich nur noch Geräte verkauft werden, die alle im grünen Bereich zwischen Werten von AA und AAA +++ liegen, nimmt die Transparenz ab. Werden die Grenzwerte nicht angepasst, können sie auch zu einer Deckelung der Entwicklung beitragen.

4.6 Pflicht zur Angabe der mittleren Betriebsdauer bis zum Ausfall (Mean Time To Failure – MTTF)

Denkbar ist gerade bei elektrischen Geräten auch eine gesetzliche Pflicht zur Angabe der mittleren Betriebsdauer bis zum Ausfall (engl. Mean Time To Failure – MTTF). Der hierdurch definierte Prognosewert wird oben[440] im Detail erläutert. Hier reicht es einstweilen festzuhalten, dass mit dem MTTF der statistische Wert der mittleren Zeit bis zum Ausfall mit einer Wahrscheinlichkeit von 63 % bezeichnet wird. Dieser Wert kann für elektronische Produkte meist auf Basis der Bauteildaten (konstante Ausfallrate) errechnet werden. Die Angabe erfolgt üblicherweise in Jahren.

4.7 Zwischenfazit

Es bestehen schon jetzt aufgrund allgemeiner Normen (§ 5a UWG; Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB) Rechtspflichten der Hersteller bzw. Verkäufer von Produkten, über die Lebensdauer von Gebrauchsprodukten zu informieren, sobald dies für eine informierte und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung der Verbraucher*innen erforderlich ist. Diese – im Detail sehr unspezifischen – Rechtspflichten werden bisher in der Praxis nur begrenzt wahrgenommen und umgesetzt. Dies dürfte sich im Zuge der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie ins BGB ändern, da diese Richtlinie ausdrücklich die Haltbarkeit eines Produktes am Maßstab der berechtigten Verbrauchererwartung zum Gegenstand der Vertragsgemäßheit der Ware macht (Art. 7 Abs. 1 lit. d; Art. 2 Nr. 13 Warenkaufrichtlinie), womit die Bedeutung der Lebensdauer für die Kaufentscheidung europarechtlich vorgegeben und unterstrichen wird.

Daneben bestehen auf der Grundlage von Ökodesigndurchführungsverordnungen sehr kleinteilig geregelte und nur punktuelle Produktgruppen betreffende Pflichten zur Angabe von Lebensdauer von Produkten, namentlich bei Lampen. Während sämtliche von der jeweiligen Ökodesigndurchführungs-

---

439 Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass die unterschiedlichen Interessen und Blickwinkel zu einem nicht immer einfachen Ringen um die richtige Lösung führen. Zu den im Rahmen der Ökodesign-Anforderungen zu lösenden Zielkonflikte: Tölle, Der Rechtsrahmen für den Erlass von Ökodesign-Anforderungen, S. 25ff.; als Beispiel kann der Bericht von Friedrich Klütsch, VDMA Pumpen+Systeme, dienen: Ökodesignrichtlinie. Vorbereitet für die Energieeffizienz, https://www.industr.com/de/vorbereitet-fuer-die-energieeffizienz-2334202, letzter Zugriff am 3.11.2018.

440 S. oben, Kapitel 3.2.

verordnung erfassten Produkte Mindesthaltbarkeitsgrenzen erfüllen müssen, dienen diese Angabepflichten dazu, dass sich Verbraucher*innen für langlebigere Produkte oberhalb der Mindestgrenze entscheiden können. Dies soll und kann eine entsprechende Dynamik am Markt in Gang setzen, nach der die Angebote nicht auf einem Mindeststandard verharren, sondern immer bessere, langlebiger Produkte entwickelt werden, die wegen der Angabepflicht auf verbesserte Vermarktungschancen hoffen können. Das Manko der meisten dieser Angaben aus Sicht der Verbraucher*innen ist, dass sie – so wie sie praktisch umgesetzt werden – ein gewisses (rechtlich relevantes) Irreführungspotential dahingehend beinhalten, dass sie lediglich statistische Angaben, bezogen auf eine Gesamtheit von Gebrauchsgütern (namentlich Lampen) machen, tatsächlich aber ein im Einzelfall erheblicher Prozentsatz der gekauften Gegenstände hinter diesen ausgelobten Werten zurückbleiben darf. Es besteht also kein Verlass darauf, dass das einzelne gekaufte Gebrauchsgut tatsächlich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die ausgelobte Gebrauchsdauer (z.B. Brenndauer) erreichen wird.

In der rechtspolitischen Diskussion sticht die von der Verbraucherkommission Baden-Württemberg erhobene Forderung nach einer Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer heraus. Danach müssten Hersteller von (bestimmten) Gebrauchsgütern eine Mindestlebensdauer angeben. Hierbei handelt es sich um eine Übertragung der aus dem Lebensmittelrecht bekannten Pflicht zur Angabe der Mindesthaltbarkeit eines Produktes. Anders als bei den Angaben bei Glühlampen oder auch bei einer in der Diskussion genannten Pflicht einer Ampelkennzeichnung, bezöge sich eine solche Pflicht auf jedes einzelne gekaufte Produkt, welches mit hoher Sicherheit diesen Mindestwert erreichen soll.

Im Interesse der möglichst effektiven Förderung dauerhafterer und reparaturfähigerer Güter, ist es dabei richtig, zweispurig vorzugehen. Es muss Käufern ermöglicht werden, die Lebensdauer als einen entscheidenden Faktor im Rahmen ihrer Kaufentscheidung zu berücksichtigen. Dies gelingt durch die Kombination einerseits einer generalklauselartig weiten Verpflichtung zu einer transparenten Lebensdauerangabe, die möglichst alle als relevant erkannten Güter erfasst. Andererseits bedarf es im Interesse einer Vergleichbarkeit der Lebensdauerangaben einer Standardisierung der konkreten Ermittlung und der Darstellung derer Lebensdauern, die nur in detaillierteren Normen möglich ist. Dies können einerseits originär staatliche Normen sein, im Detail ist aber auch ein Zusammenwirken mit der technischen Normierung möglich, wie sie aus dem Produktsicherheitsrecht bekannt ist und die nunmehr auch für das bürgerliche Recht im Rahmen der Warenkaufrichtlinie herausgestellt wird (Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie). An die Stelle von technischen Normen, die von Normungsgremien (z.B. DIN, CE, CENELEC etc.) erstellt werden, können subsidiär auch die in Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie genannten Verhaltenskodizes treten.

Die Notwendigkeit einer Zweispurigkeit (Generalklausel einerseits, detailliertere Regelungen andererseits) erklärt sich damit, dass nach Einschätzung der Gutachter nur auf diese Weise eine Breite der Lebensdauerangabepflichten erreicht werden kann, die eine ausreichende Relevanz im Hinblick auf das Ziel der Förderung von dauerhafteren Produkten haben kann. Dieses Modell wird zu dem vor allem auch eine Eigendynamik im Hinblick auf das Entwickeln von erforderlichen Detailnormierungen für die Lebensdauermessung und -angabe anstoßen. Statt eher skeptisch und in langwierigen Prozessen entsprechende Normierungsvorhaben zu begleiten,[441] erhält die Industrie gerade durch die Generalklausel ein erhebliches wirtschaftliches Eigeninteresse, in relevanten Fällen Normierungen voranzutreiben und nicht etwa im Gegenteil zu behindern. Dies zeigen Vorerfahrungen im Bereich des Produktsicherheitsrechts, indem eine solche Zweispurigkeit (Generalklausel einerseits, Detailnormierungen wo pragmatisch sinnvoll andererseits) bereits besteht und sich aus Sicht der Gutachter in besonderer Weise bewährt hat:

[441] Vgl. dazu Nachweise oben unter Kapitel 3.

Um bereits auf die Kaufentscheidung in dem Sinne zu wirken, dass dauerhaftere Produkte die unter Nachhaltigkeitsaspekten vorteilhafte Eigenschaft der langen Lebensdauer herausstellen können und die Kaufentscheidung auf diese Weise beeinflussen können, sollten die Lebensdauerangaben möglichst nicht nur grobe Anhaltpunkte für die Kunden bieten. Sie sollten vielmehr eine gute Vergleichbarkeit der Lebensdauern verschiedener Produkte einer Art ermöglichen. Das setzt eine Normierung voraus, die in einer generellen Pflicht zur Lebensdauerangabe nicht sofort mitgeliefert werden kann, die aber durch eine solche allgemeine Pflicht in allen wirtschaftlich relevanten Fällen angestoßen wird. Das hängt damit zusammen, dass die Rechtsunsicherheit, die mit einer allgemeinen Lebensdauerangabepflicht zunächst durchaus verbunden ist, auf die Anbieter von Kaufgegenständen so wirkt, dass ein Anreiz zur Normierung der Lebensdauerangaben ausgeübt wird. Sobald eine solche Normierung besteht, wird derjenige Anbieter, der die Lebensdauerangabe entsprechend dieser Normierung vornimmt, in dem Sinne privilegiert sein, dass seine entsprechend der normierten Vorgaben ermittelte erwartbare Lebensdauer gerichtlich nicht mehr in Frage gestellt werden wird. Dies ist ein Mechanismus, der vom Produktsicherheitsrecht bekannt ist. Auch hier gibt es einerseits eine ganz allgemeine Pflicht, nur „sichere" Produkte auf den Markt zu bringen. Andererseits wird derjenige Hersteller privilegiert, der ein Produkt entsprechend bestimmter Detailvorgaben entwickelt hat, die sich entweder in rechtlich verbindlichen Regeln oder auch in nur mittelbar rechtlich relevanten technischen Normen finden. Dies wird im Produktsicherheitsrecht ausdrücklich normiert (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz) und kann auch im Bereich der Lebensdauerangaben entsprechend normiert werden.

Als Lebensdauerangabeformen kommen auf den einzelnen Kaufgegenstand bezogene Angaben in Betracht, wie auch statistische Angaben, die lediglich prozentuale Aussagen der zur Dauerhaftigkeit der jeweiligen Gattung der Kaufsache machen. Während Erstere unmittelbar für die Verwirklichung von Käuferrechten relevant sind und damit Fehlangaben bzw. genauer die Enttäuschung der berechtigten Käufererwartung vom einzelnen Kunden sanktioniert werden kann, sind bei statistischen Angaben Fehlangaben realistischerweise zivilrechtlich allenfalls im Wege der Verbandsklage sanktionierbar:

Die Gutachter halten de lege ferenda Mindestlebensdauerangaben für wünschenswert, die sich nicht nur als statistische Angabe auf die Produktgattung, sondern auf das einzelne, gekaufte Produkt beziehen. Damit wird eine falsche Lebensdauerangabe unmittelbar zivilrechtlich sanktionierbar, da Fehlangaben mit Mängelrechten des einzelnen Kunden verbunden sind. Rein statistische Aussagen, die besagen, dass ein gewisser Prozentsatz einer Gattung eine im Rahmen der Produktwerbung und Kennzeichnung auszuweisende Lebenserwartung hat, sind dagegen von einzelnen Kunden viel schwerer zu sanktionieren und müssten entsprechend stärker von der Marktaufsicht überprüft werden. Allerdings führen auch insoweit Fehlangaben zur Mangelhaftigkeit: Das ist dann der Fall, wenn bei der Gattung als solche die vorgegebene Prozentzahl von Geräten die angegebene Lebensdauer nicht erreichen. In diesem Fall ist die gesamte Gattung fehlerhaft, unabhängig davon, ob sich der Fehler bis zur angegebenen Lebensdauer im einzelnen Stück der Gattung realisiert hat oder nicht. Allerdings dürfte in diesem Fall den einzelnen Kunden der Nachweis der Fehlerhaftigkeit außerordentlich schwerfallen. Umso wichtiger ist hier der kollektive Rechtsschutz. Werden Umweltverbände ermächtigt, derartige produktbezogene Mängel im Wege der Verbandsklage zu rügen, so ist damit zu rechnen, dass auch solche Fehlangaben jedenfalls potentiell verfolgt werden. (Eine solche Erweiterung der Verbandsklagerechte schlägt bereits das Gutachten Schlacke et al. vor. Dieser Vorschlag wird in diesem Gutachten bestätigt und hin zu einem konkreten Gesetzesvorschlag weiterentwickelt.)

Die Ziele der Lebensdauerangabepflichten, im oben beschriebenen Sinne zu den Unterzielen der Nachhaltigkeit des Umwelt- und Ressourcenschutzes, des Verbraucherschutz als Teil der sozialen Dimension des Nachhaltigkeitsprinzips und der nachhaltigen wirtschaftlichen Prosperität im volkswirtschaftlichen Sinne beizutragen, kann aus juristischer Sicht nur in dem Maße wirksam werden, indem diese Pflichten am Markt auch tatsächlich umgesetzt werden. Dazu bedarf es Sanktionen für den Fall, dass die Pflichten nicht umgesetzt werden. Diese liefern Kollektivklagen, namentlich Unterlassungs- und Unrechtsgewinnabschöpfungsklagen einerseits. Einen Beitrag dazu, diese im Bereich des Umwelt-

und Ressourcenschutzes de lege ferenda entscheidend zu stärken, wird unter 10 dargestellt. Zum anderen kommt aber auch das Kaufmängelgewährleistungsrecht als Sanktion für unzureichende und falsche Lebenszeitangaben in Betracht. Die Verbindungslinien zwischen Lebensdauerangaben und zivilrechtlichen Kundenrechten werden im Folgenden beleuchtet.

5 Lebensdauer als möglicher Mangel, insbesondere im Zusammenhang mit Lebensdauerkennzeichnungen

5.1 Überblick

Entsprechend dem Gutachtenauftrag sollen im Weiteren die Auswirkungen von Lebensdauerkennzeichnungen auf das Mängelgewährleistungsrecht analysiert werden. Dabei wird die derzeitige deutsche Rechtslage auf der Grundlage der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zugrunde gelegt; diese gilt noch bis 31.12.2021 und ist ab 1.1.2022 aufgehoben (vgl. Art. 23 Warenkaufrichtlinie). Die Warenkaufrichtlinie ist bis zum 1.7.2021 in deutsches Recht umzusetzen (vgl. Art. 24 Abs. 1 Warenkaufrichtlinie). Auf die damit verbundenen Änderungsmöglichkeiten wird eingegangen. Soweit dies besondere Relevanz hat (etwa bei den Ausnahmen von der Mängelgewährleistung) werden die in der Diskussion befindlichen rechtspolitischen europäischen Vorschläge aufgegriffen.

Für die in den Folgekapiteln (6. und 7.) zu beantwortenden Fragen der rechtspolitischen Wünschbarkeit einer Ausweitung der Mängelgewährleistungsfrist sowie einer möglichen Ausweitung der Beweislast zugunsten der Verbraucher*innen, ist die genaue Untersuchung der Voraussetzungen der Mängelgewährleistung im Zusammenhang mit Fragen der Lebensdauer und möglichen vorzeitigen Verschleißes von Gebrauchsgütern zudem grundlegend. Auch das im Rahmen dieser Untersuchung fortentwickelte und konkretisierte Modell einer Herstellergarantieaussagepflicht (8.), das im Kern auf Tonner zurückgeht und erstmals in der vom Umweltbundesamt beauftragten Studie Schlacke et al.[442] in Grundzügen vorgestellt wurde, wird in seiner Tragweite erst vor dem Hintergrund der Bedeutung des Mängelgewährleistungsrechts für Fragen der Lebensdauer und der Lebensdauerangaben deutlich.

Zentralbegriff des Gewährleistungsrechts ist der Begriff des „Mangels“ bzw. in der europäischen Terminologie der „Vertragsmäßigkeit“. Hiermit wird eine Abweichung der tatsächlichen Ist-Beschaffenheit eines Produktes von der vertraglich geschuldeten Soll-Beschaffenheit charakterisiert.

Dargestellt werden soll, welche möglichen positiven Anknüpfungspunkte Aussagen über die zu erwartende Lebensdauer eines Produktes für die Mängelgewährleistung bieten können, wie und mit welchen Grenzen sie also die Sollbeschaffenheit des Produktes bestimmen können.

Vorauszuschicken ist, was überhaupt zur „Beschaffenheit“ der Sache gehört, insbesondere in wie fern die erwartete oder erreichte Lebensdauer von dem Begriff der Beschaffenheit erfasst wird (5.2). Eine ganz besondere Rolle, gerade für die hier zu untersuchenden Fragen der Gewährleistung für eine unzureichende Lebensdauer, spielt der Zeitpunkt, auf den bei dem Ist-Soll-Vergleich zur Feststellung der Mangelhaftigkeit abgestellt werden muss, dazu unter 5.4.

§ 434 BGB kennt auf der Grundlage der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sieben verschiedene Mängelarten.[443] Je nach Mängelart ist das vertraglich geschuldete Soll in unterschiedlicher Weise zu bestimmen. Hier interessieren[444] die Fehlerkategorien a) der vereinbarten Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB), b) der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB) und c) der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und einer Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die

---

442 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, letzter Zugriff am 26.07.2019.

443 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 7.

444 Im vorliegenden Zusammenhang nicht interessant sind dagegen die Fallgruppen der unsachgemäßen Montage (§ 434 Abs. 2 S. 1 BGB), der mangelhaften Montageanleitung (§ 434 Abs. 2 S. 2 BGB), der Lieferung einer anderen Sache („aliud-Lieferung (§ 434 Abs. 3, 1. Alt. BGB) sowie einer Minderlieferung (§ 434 Abs. 3, 2. Alt. BGB).

der Käufer nach Art der Sache erwarten kann (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB). Zu dieser letztgenannten Fallgruppe gehören auch solche Eigenschaften, die der Käufer nach Maßgabe von § 434 Abs. 1 S. 3 BGB aufgrund öffentlicher Äußerungen des Herstellers, Verkäufers oder seines Gehilfen erwarten kann. Nach der noch geltenden deutschen Rechtslage ist die Fallgruppe b) subsidiär zur Fallgruppe a). Die Fallgruppe c) ist ihrerseits subsidiär zu den Fallgruppen a) und auch b).[445] Eine derartige Subsidiarität gibt es nach der Warenkaufrichtlinie nicht mehr. Vielmehr wird man annehmen müssen, dass zukünftig die objektiven Elemente der Sollbeschaffenheit einer Kaufsache nicht ausschließlich über subjektive Kriterien bestimmt werden können. Vielmehr tritt dann europarechtlich zwingend ein objektives Kriterium neben den bisher vorrangigen, allein von den Parteivereinbarungen bestimmten subjektiven Fehlerbegriff.[446] Das erfolgt gerade im Hinblick auf die Obsoleszenzthematik und schärft die Wirkung des bürgerlichen Rechts im Hinblick auf Lebensdauerfragen erheblich, wie unten noch weiter ausgeführt werden wird.

Aus Gründen der einfacheren Darstellbarkeit und weil im Schrifttum zu Fragen der Obsoleszenz durchgängig davon ausgegangen wird, dass der in § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB erfasste Fall c) die größte Relevanz beim Verbrauchsgüterkauf haben wird, soll unter 5.5 zunächst mit dieser Fallgruppe begonnen werden, bevor die anderen Fallgruppen analysiert werden.

5.2 Lebensdauer eines Produktes und Beschaffenheit

Die hier relevanten Mangelarten knüpfen alle am Begriff der Beschaffenheit an. In Anlehnung an Vuia kann man die Beschaffenheit als „Türöffner" für das Gewährleistungsrecht ansprechen.[447] Allgemeinsprachlich wird unter Beschaffenheit die „Wesensart" bzw. ein „Zustand" verstanden, wobei die Beschaffenheit in Bezug auf Sachen, besonders im Zusammenhang mit Qualitätsbeschreibungen verwendet wird: „Gegenstände von gleicher B.; der Stoff war von guter, schlechter, mäßiger B. (Qualität)".[448] Unter Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB werden in diesem Sinne jedenfalls alle Eigenschaften verstanden, welche der Sache selbst anhaften.[449] Soweit die erwartbare Lebensdauer von der Konstruktion des Produktes, den verwendeten Materialien etc. abhängt, gehören diese Faktoren zur Beschaffenheit der Sache. Nicht zur Beschaffenheit zählen externe Aspekte, welche in keinem Bezug zur Sache selbst stehen.[450] Soweit später äußere Einflüsse auf das Produkt einwirken, z. B. Druck oder Feuchtigkeit auf ein in der Hosentasche mitgetragenes Mobilfunkgerät, sind dies einerseits Umgebungsfaktoren. Andererseits hängt die Frage, ob das Handyglas splittert oder ob die Umgebungsfeuchtigkeit eindringt, auch entscheidend von der Auslegung des Produktes, von seiner Konstruktion also ab.[451] Eine höhere oder geringere Druck- bzw. Feuchtigkeitsresistenz eines Gerätes ist damit der Beschaffenheit zuzurechnen. Anders als die Resistenz des Gerätes gegen diese Einflussfaktoren, gehören die später auf das Gerät treffende Feuchtigkeit und der Druck selbst natürlich nicht zur Beschaffenheit.

---

445 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 7.

446 Vgl Art. 6 und Art. 7 Warenkaufrichtlinie, wobei die objektiven Kriterien in Art. 7 ausdrücklich „zusätzlich" zu den subjektiven Elementen hinzutreten, was durch Erwägungsgrund (29) und die Floskel „darüber hinaus" noch einmal unterstrichen wird, *Tonner*, Die EU-Warenkaufrichtlinie: auf dem Wege zur Regelung langlebiger Waren mit digitalen Elementen, VuR 2019, S. 363f.

447 Bei Vuia, Der Sachmangel bei Kaufverträgen über Gebrauchtwagen, DS 2015, S. 111 (111) wird § 434 BGB als „Türöffner" für das Vorliegen eines Sachmangels bezeichnet; Hess übernimmt dies und stellt einen engen Bezug zur Beschaffenheit her.

448 „Beschaffenheit", in: Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (1964–1977), kuratiert und bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, https://www.dwds.de/wb/wdg/Beschaffenheit, letzter Zugriff am 07.08.2018.

449 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 10; Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 11.

450 BGH, Urt. v. 12.6.1985 - VIII ZR 176/84, NJW 1985, 2472, 2473.

451 Vgl. als Beispiel etwa: Stiftung Warentest: Apple iPhone X: Das zerbrechlichste iPhone aller Zeiten, Berlin 2017, https://www.test.de/Apple-iPhone-X-Das-zerbrechlichste-iPhone-aller-Zeiten-5249243-0/, letzter Zugriff am 3.11.2018.

Ob das schnell zerbrochene Handyglas damit einen Mangel darstellt, hängt demzufolge von der Frage ab, ob das vertraglich geschuldete Soll nicht erfüllt war, ob also ein Mangel vorliegt und in welchem Zeitpunkt der Mangel vorgelegen haben muss.

Neben diesem eher auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften einer Sache abstellenden Kern des Beschaffenheitsbegriffs, sind auch Umstände miteinzubeziehen, die außerhalb der Sache liegen.[452] Dabei geht es um die Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung den Wert der Sache beeinflussen können, z. B. hat der Bestand einer Herstellergarantie Einfluss auf den Wert eines Kraftfahrzeuges.[453] Damit wird von einem weiten Beschaffenheitsbegriff ausgegangen.[454]

Ob darüber hinaus für die Beschaffenheit neben solchen Faktoren, die in der Sache selbst ihren Ausgangspunkt haben (wenngleich beim weiteren Beschaffenheitsbegriff erst durch ihre Beziehungen zur Umwelt relevant werden oder ob auch jeder tatsächliche Bezug zur Umwelt ausreicht), ist streitig.[455] Für den objektiven Mangelbegriff (Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann - § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB) wird dies nicht selten deutlich enger gesehen, als bei der vereinbarten Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) und der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB).[456] Die Beurteilung dieser Frage kann z. B. bei einer umweltschonenden oder –belastenden Produktionsweise zum Tragen kommen, die sich in der Stofflichkeit und den direkten Eigenschaften des Produktes nicht niederschlägt. Dasselbe ist bei der Frage der Produktion unter Beachtung von Sozialstandards (z. B. „Kinderarbeitsfrei“) der Fall.[457] Für die Frage der berechtigten Kundenerwartung im Hinblick auf die Lebensdauer eines Produktes dürfte dies hingegen nicht oder nur in sehr speziellen Fällen eine Rolle spielen, da hier wohl stets die Konstruktion und Materialeigenschaften des Produktes selbst maßgeblich sein dürften.

Art. 2 Nr. 13 und Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie stellen nunmehr außer Zweifel, dass die Lebensdauer bzw. in der Begrifflichkeit dieser Richtlinie die Haltbarkeit der Ware ein Beschaffenheitsmerkmal ist, weil sie zu den objektiven Anforderungen der Vertragsmäßigkeit gehört.[458]

5.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Mangels

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beschaffenheit der Sache ist der Gefahrübergang (vgl. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Gefahrübergang orientiert sich an § 446 BGB, der **Übergabe der Sache** (§ 446 S. 1 BGB) oder dem Annahmeverzug des Käufers (§ 446 S. 3 BGB), als spätester Zeitpunkt kann die Ablieferung nach § 438 Abs. 2 BGB gelten.[459] Bei Versendungskauf wird beim Verbrauchsgüterkauf regelmäßig[460]

---

452 BT-Drs. 14/6040, S. 213; Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 10.

453 BGH, Urt. v. 15.6.2016 – VIII ZR 134/15, NJW 2016, 2874, 2874 f.

454 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 10; BGH, Urt. v. 12.6.1985 - VIII ZR 176/84, NJW 1985, 2472, 2473; Schmidt in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 434 Rn. 12 m. w. N.

455 Schulze/Ebers, Streitfrage im neuen Schuldrecht, JuS 2004, S. 462 (463); Redeker, Die Verkäuferhaftung beim Unternehmens- und Grundstückskauf, NJW 2012, S. 2471 (2474) m. w. N; zustimmend: Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 11; offen gelassen durch: BGH, Urt. v. 5.11.2010 - V ZR 228/09, NJW 2011, 1217, Rn. 13.

456 Hierzu näher: Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 86 ff.

457 Vgl. hierzu: Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten, Umweltbundesamt Texte 24/2012, S. 19ff.

458 Siehe dazu Erwägungsgrund (32) Warenkaufrichtlinie; zum Gesamten: Tonner, Die EU-Warenkaufrichtlinie: auf dem Wege zur Regelung langlebiger Waren mit digitalen Elementen, VuR 2019, S. 363ff.

459 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 8.

460 Anderes gilt nach § 475 Abs. 2 BGB nur „wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.“

nicht auf die Übergabe an den Spediteur abgestellt (§ 447 Abs. 1 i. V. m. § 475 Abs. 2 BGB), der Gefahrübergang erfolgt, wenn der Verbraucher die Ware erhält (§ 446 S. 1 BGB).[461] Bei Gattungsschulden ist normalerweise auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem die Konkretisierung (Vgl. § 243 Abs. 2 BGB) stattgefunden hat. Zur Konkretisierung kann es theoretisch nie kommen, wenn die Sache mangelhaft ist. Würde man dies im Rahmen der §§434 ff. BGB zugrunde legen, käme man zu dem wenig sinnvollen Ergebnis, dass die Mängelgewährleistung wegen Vorliegen eines Mangels gar nicht zum Zuge kommen könnte. Daher ist jedenfalls im Rahmen der Mängelgewährleistung auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die Sache konkretisiert worden wäre, wenn sie mangelfrei gewesen wäre.[462] Insgesamt bedeutet dies, dass ein möglicher **Mangel bei Gefahrübergang vorliegen muss**, um die Gewährleistungsrechte auszulösen.[463] Auch nach der Warenkaufrichtlinie ist der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen eines Mangels der Zeitpunkt, zu dem die Waren geliefert wurden (Art. 10 Abs. 1 Warenkaufrichtlinie).[464] Erwägungsgrund (38) verweist darauf, dass die Mitgliedstaaten den Begriff der „Lieferung" selbst regeln können. Dies ermöglicht dem nationalen Gesetzgeber weiterhin auf den Gefahrübergang abzustellen.

Die Käuferrechte werden somit ausgelöst, wenn die Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Gefahrüberganges nicht die Sollbeschaffenheit hat. Dies ist unproblematisch, wenn die Ist-Soll-Abweichung sofort ersichtlich ist und sofort gerügt wird. Scheint dagegen ein Produkt zu diesem Zeitpunkt einwandfrei zu sein und zeigt sich beispielsweise eine Funktionsunfähigkeit eines zunächst funktionierenden Produktes erst später, stellt sich die Frage, ob diese später auftretende Funktionsunfähigkeit auf einen ursprünglich dem Produkt anhaftenden (verdeckten) Mangel beruht oder ob sie auf Umständen beruht, für die der Verkäufer rechtlich nicht verantwortlich zu machen ist.

Inzwischen dürfte weitgehend unstreitig sein, dass ein Produkt, das zu einem späteren Zeitpunkt funktionsunfähig wird, durchaus einen bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhandenen Mangel haben kann.[465] Reinking/Eggert illustrieren dies mit dem einleuchtenden Beispiel, dass etwa ein normaler Gebrauchtwagen zu mehr taugen muss, als eben vom Hof des Gebrauchtwagenhändlers bzw. der -händlerin fahren zu können.[466] Richtigerweise reicht somit die Anlage zum übermäßigen Verschleiß.[467] Auf der Grundlage der Warenkaufrichtlinie, die in Art. 10 Abs. 1 neben der Vertragswidrigkeit der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung auch darauf abstellt, dass diese innerhalb der zwei oder mehrjährigen Dauer „offenbar wird" ist dies nicht mehr bestreitbar: Art. 7 Abs. 1 lit. d) nennt schließlich die erwartbare Haltbarkeit als eine objektive Anforderung an die Vertragsgemäßheit der Ware und Art. 2 Ziff. 13 der Richtlinie definiert die Haltbarkeit als „die Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten." In der Regel dürfte es sich

---

461 BT-Drs. 14/6040, S. 243; Faust in: BeckOK, BGB, § 475 Rn. 15 mit Verweis auf Erwägungsgrund (55) S. 5 der Verbraucherrechterichtlinie.

462 Huber in: Soergel, BGB, § 459 a. F. Rn. 83 m. w. N.

463 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 37.

464 Zöchling-Jud, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, S. 115 (125).

465 So auch: Westermann in: MüKo, BGB, § 434 Rn. 37: „Entscheidend ist, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorliegt, unabhängig davon, ob er schon zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist."; Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 8 m. w. N: Wenn zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der Mangel noch nicht aufgetreten ist, die Ursache aber schon angelegt war, ist die Sache wegen dieser Ursache mangelhaft; Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 85: versteckte Mängel, die vorher angelegt sind, aber erst nach Gefahrübergang in Erscheinung treten, sind Sachmängel nach § 434, z. B. ein technisches Gerät wird funktionsunfähig; vgl. ferner die nachfolgend mitgeteilten Gerichtsentscheidungen zum vorzeitigen Verschleiß; insbesondere zu Gebraucht-KfZ existieren viele Entscheidungen, vgl. etwa die Auflistung des ADAC: ADAC-Liste Mangel/Verschleiß, Stand: 20.08.2014, https://www.adac.de/-/media/adac/pdf/jze/mangel-verschleiss-liste_1.pdf, letzter Zugriff am 13.08.2018, oder bei Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 2596 ff.; anders noch zu § 459 Abs. 1 BGB alter Fassung (vor der Schuldrechtsreform): Wortmann, Geplanter Produktverschleiß als Rechtsproblem, S. 104 ff.

466 Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 3000; zustimmend: Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 99, Fn. 408.

467 Mit Auswertung der Rechtsprechung zu KfZ so auch *Hess*, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 135 ff.

bei derartigen Fehlern um „verdeckte Mängel“[468] handeln, die also erst nach Gefahrübergang offensichtlich werden. Aus der Sicht eines Gerichtes erfordert die Feststellung eines Mangels i S. d. § 434 BGB demnach in den Fällen der verdeckten Mängel einen ex-post-Vergleich: Das Gericht entscheidet über die Frage des anfänglichen, zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegenden Mangels im Wege eines **Soll-Ist Vergleichs** erst später, gewissermaßen rückwärtsschauend, nämlich dann, wenn der gerügte Mangel offenbar wird. Die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegende Abweichung von den ursprünglichen Soll-Vorgaben führt damit nicht unbedingt zu einem juristischen Mangel, sondern nur in dem Fall, in dem eben ein ursprünglicher Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Oft wird dieser Soll-Ist-Vergleich von einem Sachverständigen durchgeführt.[469] Anhand welcher Kriterien dieser Vergleich erfolgt, wird unter 5.4.2 näher untersucht.

Hier ist auf einen wesentlichen Unterschied hinzuweisen. Die öffentlich-rechtliche Lebensdauerinformation ist allgemeiner und zumeist auf einen **bestimmten Produkttyp** bezogen. Die Lebensdauerinformation an sich stellt eine **Prognose** für die Zukunft dar (ex ante), denn sie erfordert eine Aussage bevor das jeweilige Produkt überhaupt in den Verkauf gelangt (insbesondere vor dem Kauf durch Konsument*innen). Dies wird z. B. bei **LED-Lampen** deutlich, die LED-Lampen fallen vorzeitig aus, wenn eine kürzere Betriebszeit erreicht wird, als die angegebene Bemessungslebensdauer (statistischer Mittelwert). Diese Angabe zur Bemessungslebensdauer muss beispielsweise vor dem Kauf auf frei zugänglichen Internetseiten und sichtbar auf der Verpackung des Produktes verpflichtend angegeben werden. Die Angabe zur Bemessungslebensdauer lässt sich im Vergleich zur Mängelgewährleistung gerade nicht auf eine einzelne LED-Lampe übertragen, da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, der sich auf alle Lampen einer Art bezieht. Verbraucher*innen können also nicht davon ausgehen, dass ihre jeweils erworbene LED-Lampe für x Stunden brennt, vielmehr können sie gerade die LED-Lampe aus der Charge gekauft haben, die besonders früh „den Geist aufgibt“ (siehe oben 5.4.1). Gleichwohl kann die LED-Lampe fehlerhaft sein, wenn die ganze Charge die angegebene Bemessungslebensdauer nicht erreicht. Dies nachzuweisen ist für die einzelnen Verbraucher*innen sehr schwierig, es dürfte ihnen dafür an den nötigen Informationen fehlen.

Auch die **Ökodesignrichtlinie** bezieht sich auf eine größere Anzahl von Produkten und zwar auf Produktgruppen (Transformatoren, Staubsauger, PCs etc.), d. h. auf eine %-Zahl der Gesamtheit aller herzustellenden und zu vertreibenden Produkte.[470]

Der Unterschied zwischen einer ex-ante-Prognose und einer ex-post-Beurteilung einer bestimmten Frage ist auch aus anderen Rechtsgebieten bekannt: So existiert im **Lebensmittelrecht** das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum von vorverpackten Lebensmitteln, welches vom Hersteller verpflichtend anzugeben ist (siehe 5.5.2). Dieses bezieht sich demgegenüber auf ein bestimmtes Lebensmittel und keinen bestimmten Produkttyp oder eine größere Anzahl von Produkten, z. B. Mindesthaltbarkeitsdatum einer vorverpackten Salami. Die Lebensdauerinformation ist wie beim Gewährleistungsrecht auf das konkrete Produkt bezogen. Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird durch den Hersteller der Salami ermittelt und liegt in dessen Ermessen. Der Hersteller kann sich beispielsweise durch Lagerversuche davon überzeugen, wie lange die Salami noch hält.[471] Diese Lagerversuche müssen vom Hersteller natürlich vor Verkauf der Lebensmittel durchgeführt werden, damit das Mindesthaltbar-

[468] Zum Begriff des verdeckten Mangels: Grunewald in: MüKo, HGB, § 377 Rn. 77 m. w. N.

[469] Vgl. z. B. OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.6.2006 - I-1 U 38/06, SVR 2006 Heft 12, 461, 461 f.

[470] Vgl. Fischerauer in: Danner/Theobald, Energierecht, EVPG, § 4 Rn. 34, hier werden die Durchführungsverordnungen des EVPG für die einzelnen Produktgruppen aufgelistet. Das EVPG setzt die Ökodesignrichtlinie um.

[471] Weck, Lebensmittelrecht, 2017, Rn. 122.

keitsdatum an dem Produkt platziert werden kann, entsprechend liegt hier ebenfalls ein Prognosecharakter vor. Der Unterschied zum Gewährleistungsrecht besteht damit darin, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum vorher festgelegt wird, während beim Mangel ein ex-post Vergleich durchgeführt wird.

5.4 Gewöhnliche Verwendung, übliche Beschaffenheit und berechtigte Käufererwartung (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und S. 3 BGB)

5.4.1 Überblick über die verschiedenen, den Mangel auslösende Tatbestandselemente

Mangelfrei ist die Kaufsache nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB nur dann, wenn sie sich für die **gewöhnliche Verwendung eignet** und die **Beschaffenheit** aufweist, welche bei Sachen der gleichen Art **üblich** ist und welche der Käufer von derartigen Sachen **erwarten kann**. Dieser Tatbestand dürfte für die Abgrenzung zum üblichen Verschleiß entscheidend sein. Die drei genannten Voraussetzungen müssen grundsätzlich **kumulativ** vorliegen.[472] Dies ergibt sich aus dem Wort „und" zwischen den drei Tatbestandsmerkmalen.[473] Zugleich ist dies auch eine Folge der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie: Erwägungsgrund (8) der Richtlinie stellt ausdrücklich klar, dass die in der gesetzlichen Vermutung genannten Elemente kumulativ anzuwenden sind um zur Vertragsmäßigkeit der Kaufsache (= Mangelfreiheit nach deutscher Terminologie) zu kommen. Dies betrifft auch die in Art. 2 Abs. 2 lit. d) genannten Elemente der Üblichkeit und der berechtigten Käufererwartung. Die nachfolgende Warenkaufrichtlinie sieht dies ebenso vor (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie). Hinter der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie darf § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB nicht zurückfallen.

Diese Mangelkategorie ist gerade entscheidend für die Abgrenzung zu den üblichen Abnutzungseffekten, wenn beim Verbrauchgüterkauf keine Beschaffenheitsvereinbarung (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) oder eine vertragliche Verwendung vereinbart wurde (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1).

Grundsätzlich ergeben sich aus § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB demnach **drei Fallgruppen**, die sich untereinander allerdings in erheblicher Weise überschneiden:

1. Es fehlt die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung,
2. Die Beschaffenheit ist nicht üblich,
3. Es wird von der Beschaffenheit, welche der Käufer berechtigter Weise erwarten kann, abgewichen (berechtigte Käufererwartung).[474]

Die erste Fallgruppe, die **gewöhnliche Verwendung**, ist objektiv nach der Art der Kaufsache und dem Verkehrskreis des Käufers zu bestimmen.[475] Die **Eignung** der Sache an sich ist nicht gegeben, wenn die Verwendung der Sache vermindert oder nicht mehr möglich ist.[476] Um zu beurteilen, welche Verwendungen im Hinblick auf die jeweilige Kaufsache „gewöhnlich sind", wird insbesondere auf **Konkurrenzprodukte** zurückgegriffen. Zwischen gebrauchten und neuen Sachen muss dabei nicht unterschieden werden, da auch von gebrauchten Sachen zu erwarten ist, dass sich diese für die gewöhnliche

472 Grunewald in: Erman, BGB, § 434 Rn. 20 m. w. N; Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 53; Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Kap. 10 Rn. 50 m. w. N.; vgl. Erwägungsgrund (8) S. 5 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie; Hess, geplante Obsoleszenz, 2018, S. 110.

473 Westermann in: MüKo, BGB, § 434 Rn. 24.

474 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 36.

475 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 27.

476 BGH, Urt. V. 26.4.2017 – VIII ZR 80/16, NJW 2017, 2817 Rn. 18.

Verwendung eignen.[477] Vereinfacht ausgedrückt kommt es damit auf die **üblichen Einsatzmöglichkeiten des Produkts** an,[478] z. B. der Käufer erwirbt eine Geschirrspülmaschine, um damit zu Hause das Geschirr zu waschen.[479] An der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung kann es insbesondere deshalb fehlen, wenn es einem Produkt an einer elementaren Funktion fehlt, welche alle anderen Konkurrenzprodukte aufweisen, beispielsweise wenn an einem Radio der Lautstärkeregler fehlt.[480] Auch eine fehlende oder unzureichende **Bedienungsanleitung** einer Waschmaschine kann dazu führen, dass sich das Gerät nicht zur gewöhnlichen Verwendung eignet.[481] Nach der Warenkaufrichtlinie (Art. 7 Abs. 1 lit. a) sind bei der Beurteilung der Frage, ob Waren „für die Zwecke geeignet (…sind), für die Waren der gleichen Art in der Regel gebraucht werden", was der „gewöhnlichen Verwendung" im bisherigen deutschen Begriffsverständnis entspricht, „gegebenenfalls" das bestehende Unionsrecht und das nationale Recht zu berücksichtigen, auch technische Normen und subsidiär sektospezifische Verhaltenskodizes.[482] Wie *Hess* überzeugend darlegt, bezieht sich die Fallgruppe der gewöhnlichen Verwendung primär auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs, nicht jedoch auf die zu erwartende Lebensdauer; letzteres ist vielmehr durch die Fallgruppen der üblichen Beschaffenheit und der berechtigten Käufererwartung zu ermitteln.[483]

Für die **übliche Beschaffenheit**, als zweite Fallgruppe, gelten die gleichen Grundsätze wie für die gewöhnliche Verwendung.[484] Die beiden Fallgruppen sind bis zu einem gewissen Grad deckungsgleich. Allerdings ist der Begriff der üblichen Beschaffenheit weiter, denn die Ware kann sich durchaus zur gewöhnlichen Verwendung eignen, aber gerade keine übliche Beschaffenheit aufweisen. Liegt eine übliche Beschaffenheit vor, deckt dies immer auch gleichzeitig die Voraussetzung der gewöhnlichen Verwendung mit ab.[485] Nach Art. 7 Abs. 1 lit. d 1. Alt. Warenkaufrichtlinie gehören nun auch Merkmale wie Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit zum Beschaffenheitsbegriff. Die längere Haltbarkeit von Waren wird in Erwägungsgrund (32) als wichtiges Ziel zur „Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten" bezeichnet.

Die dritte Fallgruppe stellt auf die berechtigten **Erwartungen des Käufers** bezüglich der Beschaffenheit ab. Diese Voraussetzung stimmt zunächst mit der der üblichen Beschaffenheit überein, denn der Käufer erwartet normalerweise die übliche Beschaffenheit.[486] Die dritte Voraussetzung konkretisiert

---

477 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 58.

478 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 28.

479 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 27.

480 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 59 m. w. N.

481 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 87 m. w. N.

482 Zu den europarechtlich gängigen Begriffen der technischen Normen und der Verhaltenskodizes s.o. 4.2.1 und 4.2.4; Verhaltenskodizes werden beispielsweise in folgenden Bestimmungen in Bezug genommen: Art. 7 Abs. 1 lit. n VRRL, umgesetzt in deutsches Recht in Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB (hierzu Schirmbacher in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 39 Rn. 140ff., Art. 10 Abs. 2 E-Commerce-RL, umgesetzt in Deutsches Recht in Art. 246c Nr. 5 EGBGB (hierzu: Brönneke, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 10 Rn. 33ff.) sowie Art. 2 lit.f) UGP-RL (hierzu mit Beschreibung der lauterkeitsrechtlichen Regelungen: Fezer, in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UWG Rn. 1ff. – mit weiterführenden Nachweisen).

483 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 99 f., 110 f.; a. A. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 2517, 3000, 3283; die damit bestehenden unterschiedlichen Ansichten zur Einordnung der zu erwartenden Lebensdauer entweder unter die „gewöhnliche Beschaffenheit" oder die „berechtigte Käufererwartung dürfte allerdings eher von bloß akademischem Interesse sein. Unterschiede im Ergebnis dürften daraus nicht resultieren.

484 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 64.

485 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 89.

486 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 72; Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 93.

folglich den Begriff der üblichen Beschaffenheit und hat nach der geltenden Rechtslage für sich genommen, eine begrenzte selbständige Bedeutung.[487]

Die berechtigten Käufererwartungen werden allerdings durch die Inbezugnahme öffentlicher Äußerungen der Anbieterseite (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB) ergänzt und erhalten auf diese Weise ein deutliches eigenes Gewicht. Diese Ergänzung bezieht auch Produktkennzeichnungen mit ein und ist damit von besonderer Bedeutung für die Lebensdauerkennzeichnungen. Der Einfluss der öffentlichen Äußerungen der Anbieterseite nach § 434 Abs. 1 S. 3 BGB auf den Maßstab der berechtigten Käufererwartung in § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB soll daher in einem eigenen Abschnitt untersucht werden (5.4.4). Art. 7 Abs 1 lit. d) Warenkaufrichtlinie wertet die dem objektiven Fehlerbegriff zuzuordnenden Anforderungen an die Qualität der Ware nach Maßstab der „vernünftigen" Verbrauchererwartung noch einmal deutlich auf. „Die objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit"[488], zu denen nunmehr ausdrücklich auch die „Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit" der Waren gehören, sind nicht mehr subsidiär zu den „subjektiven Anforderungen" (Überschrift des Art. 6 Warenkaufrichtlinie), die sich aus den Vereinbarungen der Parteien ergeben.[489] Zu erwähnen ist vorab, dass nach Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie nun die gesamte Vertragskette zu den berechtigten Erwartungen[490] des Käufers beitragen kann.

5.4.2 Positive Kriterien zur Sollbestimmung

Das Problem des Vergleichsmaßstabes

Zutreffend wird der Mangelbegriff des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und S. 3 BGB (Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und einer Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann) dem objektiven Fehlerbegriff zugehörig eingeordnet.[491] Dies ergibt sich insbesondere in Gegenüberstellung zum subjektiven Fehlerbegriff, der in der vereinbarten Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) und auch der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB) zum Ausdruck kommt. Ganz klar ist insofern die Warenkaufrichtlinie, die laut den Überschriften von Art. 6 bzw. 7 von den „subjektiven" bzw. „objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit" spricht und dabei eine der bisherigen deutschen Terminologie entsprechende Zuordnung der Fälle der subjektiven und objektiven Fehler vornimmt. Der objektive Fehlerbegriff kann zugleich als hypothetischer Parteiwille angesehen werden.[492] Wesentlich ist allerdings künftig, dass es keinen die objektiven Anforderungen verdrängenden subjektiven Mangelbegriff mehr geben wird, wie bereits oben erwähnt wurde.[493]

---

487 Keine selbstständige Bedeutung sieht: Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 93; a. A. Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 73: es kann sich auch um solche berechtigten Erwartungen des Käufers handeln, die von der üblichen Beschaffenheit abweichen.

488 So die Überschrift des Art. 7 Warenkaufrichtlinie.

489 Vgl Art. 6 und Art. 7 Warenkaufrichtlinie, wobei die objektiven Kriterien in Art. 7 ausdrücklich „zusätzlich" zu den subjektiven Elementen hinzutreten, was durch Erwägungsgrund (29) und die Floskel „darüber hinaus" noch einmal unterstrichen wird; Tonner, Die EU-Warenkaufrichtlinie: auf dem Wege zur Regelung langlebiger Waren mit digitalen Elementen, VuR 2019, S. 363f.

490 Siehe Erwägungsgrund (24) Warenkaufrichtlinie zur Definition was erwartet werden kann.

491 Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 4 Rn. 13; Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 97; a. A. Canaris in: Lorenz, Karlsruher Forum 2002, S. 58. Es ist nicht ersichtlich, dass diese begriffliche Einordnung im vorliegen Zusammenhang praktische Bedeutung erlangt.

492 Canaris in: Lorenz, Karlsruher Forum 2002, S. 58; Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 97.

493 Vgl. 5.4.1. Zu ersehen ist dies aus Art. 6 und Art. 7 Warenkaufrichtlinie, wo die objektiven Kriterien in Art. 7 ausdrücklich „zusätzlich" zu den subjektiven Elementen hinzutreten, was durch Erwägungsgrund (29) und die Floskel „darüber hinaus" noch einmal unterstrichen wird; Tonner, Die EU-Warenkaufrichtlinie: auf dem Wege zur Regelung langlebiger Waren mit digitalen Elementen, VuR 2019, S. 363f.

Die Schwierigkeit des objektivierten, von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer losgelösten Mangelbegriffs liegt darin, den im konkreten Fall zutreffenden Vergleichsmaßstab für die in Rede stehende Kaufsache zu finden.[494] So ist deutlich, dass ein Produkt für den Profibedarf eine höhere Belastung aushalten kann (und damit tendenziell langlebiger ist) als ein Produkt für den Heimgebrauch;[495] mithin können etwa für eine Heimwerkerbohrmaschine keine Profigeräte als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Der gebotene Soll-Ist-Vergleich beinhaltet eine komplexe Gemengelage zwischen Tatsachenfragen auf der einen Seite und Wertungsfragen auf der anderen Seite. Andererseits sind solche auf den ersten Blick komplexe Bewertungen im Recht nichts Ungewöhnliches: Sie sind auch aus dem Recht der Produktsicherheit, der Produkthaftung oder aus dem Umwelt- und Technikrecht geläufig. Im Fall des Mangels nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB löst die Rechtsprechung dieses Problem auf, indem

- entweder Vergleichsgruppen gebildet werden, aus denen sich der Sollstandard ergibt oder
- auf eher allgemeingültige Standards zurückgegriffen wird, wie der Stand der Technik oder auf Techniknormen wie etwa DIN-Normen u. ä.

Art. 7 Abs. 1 lit a) Warenkaufrichtlinie weist für die Bestimmung des Vergleichsmaßstabes auf evtl. bestehende Regeln des Unions- oder nationalen Rechts und daneben technische Normen und subsidiär sektorspezifische Verhaltenkodizes hin.

Vergleichsgruppenbildung

Liegen keine anderen Anhaltspunkte vor, orientieren sich die Erwartungen des Käufers an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Waren.[496] Maßgeblich ist dabei der **Erwartungshorizont eines Durchschnittskäufers**.[497] Als Vergleichsmaßstab für die übliche Beschaffenheit, die der Käufer erwarten kann, ist der Entwicklungsstand aller **vergleichbaren Gegenstände** von verschiedenen Herstellern heranzuziehen.[498] Ein Vergleich nur mit Gegenständen des Herstellers der in Frage stehenden Kaufsache reicht nicht aus, da dieser Vergleich bei Serienfehlern oder Konstruktionsmängeln zur Mangelfreiheit der betreffenden Sache führen würde, was nicht sachgerecht wäre.[499] Bei diesem Vergleich ist auch die Preisklasse des Produktes zu berücksichtigen, die die berechtigten Erwartungen des Käufers mit beeinflussen kann.[500] Faust führt zutreffend aus, dass es im Hinblick auf die Vereinbarung der Beschaffenheit „prinzipiell unzulässig ist, Schlüsse aus dem vereinbarten Preis zu ziehen“ und der konkrete Preis auch für die berechtigte Käufererwartung nur eine untergeordnete Rolle spiele.[501] Dagegen sei die Preisklasse von Bedeutung, die beispielsweise durch die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers oder auch durch den Marktpreis ermittelbar ist. „Denn durch die Positionierung eines Produkts im Hoch- oder Niedrigpreissektor werden Erwartungen der Käufer an das Produkt geweckt, und der Marktpreis spiegelt in einer funktionierenden Marktwirtschaft diese Erwartungen wider.“[502] Ebenfalls kann ein No-Name-Produkt nicht ohne weiteres mit einem Markenprodukt verglichen werden.[503]

---

494 Speziell in Bezug auf Fragen der Obsoleszenz: Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 101, 110f.

495 So unterscheidet z.B. die Firma Bosch bei Werkzeugen zwischen der blauen Serie, die auch für den professionellen Handwerkerbedarf geeignet ist und der grünen (günstigeren) Serie für den Hobbybetrieb, vgl. test 9/2013, S. 61.

496 BGH, Urt. V. 4.3.2009 – VIII ZR 160/08, juris Rn. 11; BGH, Urt. V. 29.6.2011 – VIII ZR 202/10, juris Rn. 12.

497 BT-Drs. 14/6040, S. 214.

498 Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 78. M. w. N.

499 OLG Düsseldorf, Urt. V. 30.4.2007 – 1 U 252/06, BeckRS 2007, 09680.

500 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 92 m. w. N.; Hess, geplante Obsoleszenz, 2018, S. 416.

501 Faust, in: BeckOK § 434 BGB, Rn. 60.

502 Faust, in: BeckOK § 434 BGB, Rn. 60.

503 Faust, in: BeckOK § 434 BGB, Rn. 60; Hess, geplante Obsoleszenz, 2018, S. 101.

Nach Beobachtungen der Stiftung Warentest sind diese Maßstäbe allerdings trügerisch: Auch hochpreisige Markenprodukte fallen danach durchaus vorzeitig aus.[504] Dies bedeutet aber nicht, dass entsprechend beworbene Markenware aufgrund der unten noch näher zu betrachtenden „berechtigten Käufererwartung" höhere Anforderungen erfüllen muss oder dass Hochpreisigkeit nicht auch bewusst nach der Marketingstrategie der Anbieter ein Signal für eine besondere Qualität auslösen soll und damit also bei der Feststellung der Solleigenschaften eine längere Lebenserwartung voraussetzt. Im systematischen Vergleich von verbreiteten Discounterprodukten mit Markenprodukten schnitt die Discounterware im Verhältnis zur Markenware erstaunlich gut ab.[505] Daraus kann gefolgert werden, dass Handelsmarken[506] nicht hinter Herstellermarken[507] zurückstehen müssen. Nur bei Billigstprodukten ist danach regelmäßig mit schlechterer Qualität zu rechnen, die sich auch auf die Lebenserwartung auswirkt.[508] Gleichwohl beeinflusst der Anschein, den die Anbieterseite erweckt, mit der jeweiligen Kaufsache ein Qualitätsprodukt zu vermarkten (was auch über den Preis kommuniziert werden kann), die berechtigten Erwartungen des Käufers: Es kann dann berechtigter Weise erwartet werden, dass die Qualität, zu der auch die erwartbare Lebensdauer gehört, überdurchschnittlich ist. Hinsichtlich des Preises argumentiert Hess im Anschluss an das AG Offenbach überzeugend, dass der Preis alleine zwar keine Rückschlüsse auf die Qualität zulasse, aber doch eine gewisse Indizwirkung in der folgenden Weise habe: „Je höher […] jedoch der Preis ist, desto höher dürften auch die Käufererwartungen liegen."[509]

Viele gerichtliche Entscheidungen (auch zu Fragen des vorzeitigen Verschleißes) finden sich im Bereich von gebrauchten Pkws: Für Gebrauchtwagen wurde entschieden, dass diese anhand von Alter, Laufleistung, Typ und Bauart mit anderen Gebrauchtwagen zu vergleichen sind.[510] Auch erkennbare Umstände (Pflegezustand, Vorbesitzer, Vorbenutzung) sind entscheidend.[511] Für Gebrauchtwagen wurde zum besseren Vergleich eine Teilmenge aus der Menge aller gebrauchten Fahrzeuge berechnet. Aus dieser Teilmenge ergibt sich dann das Referenzfahrzeug, d. h. das Vergleichsfahrzeug, welches letztendlich die Sollbeschaffenheit vorgibt. Allerdings ist dies nur notwendig, wenn nicht schon auf der ersten Stufe (dem Vergleich mit der eigenen Baureihe), das Fahrzeug wegen eines Fabrikationsfehlers hinter anderen Fahrzeugen zurückbleibt.[512] Der Käufer kann auch beim Gebrauchtwagen ein fahrfähiges Auto, welches man nutzen kann, erwarten. Eine Kraftstoffzuleitung im Motorraum muss deshalb die normale Lebensdauer des Fahrzeuges überdauern. Dies ist insbesondere deshalb einleuchtend, weil bei einer Leckage im Motorraum Brandgefahr herrscht und das gesamte Auto zerstört werden könnte.[513] Unter den Gesichtspunkten

---

504 Stiftung Warentest, Schon kaputt, test 9/2013, S. 58ff.; ferner: Die zuverlässigsten Marken, test 4/2018, 56ff.

505 Stiftung Warentest, Handelsmarke gegen Marke, test 8/2018, S. 12 ff.; für Haushaltsgeräte Ergebnisse werden ähnliche in test 4/2018, 56ff. berichtet.

506 Handelsmarken werden üblicherweise von Handelsunternehmen oder Unternehmensgruppen vergeben, vgl. Gablers Wirtschaftslexikon, Stichwort: „Handelsmarkte", https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/handelsmarke-36351/version-259807, letzter Zugriff am 11.08.2018.

507 Herstellermarken werden im Gegensatz zu Handelsmarken vom Produkthersteller vergeben, vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: „Herstellermarke", https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/herstellermarke-34377/version-257880, letzter Zugriff am 11.08.2018.

508 Stiftung Warentest, Schon kaputt, test 9/2013, S. 60; Primus, Qualität und Verschleiß aus der Sicht vergleichender Warentests, S. 46.

509 AG Offenbach, Urt. V. 27.9.2004 – 38 C 276/04, NJW-RR 2005, 423, 424; zustimmend: Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 129 im.

510 OLG Düsseldorf, Urt. V. 27.6.2005 – I-1 U 28/05, Rn. 46.

511 OLG Brandenburg, Urt. V. 13.6.2007 – 13 U 162/06, DAR 2008, 473, 474.

512 OLG Düsseldorf, Urt. V. 29.11.2011 – 1 U 141/07, BeckRS 2012, 03693.

513 OLG Celle, Urt. V. 16.4.2008 – 7 U 224/07, NJW-RR 2008, 1635, 1636.

des Komforts kann aber vom Käufer bei einem Produkt im oberen Preissegment keine optimale Konstruktionsweise erwartet werden.[514] *Bei Serienfehlern sind zusätzlich Fremdfabrikate von anderen Herstellern heranzuziehen, da sonst ein Zirkelschluss zu Gunsten der Mangelfreiheit entstünde („herstellerübergreifender Vergleich"). Das OLG Stuttgart verbindet den herstellerübergreifenden Vergleich mit der Notwendigkeit, den allgemeinen Stand der Technik zu berücksichtigen.*[515]

Neue Impulse zur Auslegung dessen, was Verbraucher*innen erwarten dürfen, gibt Erwägungsgrund (24) der Warenkaufrichtlinie, indem dort darauf hingewiesen wird, dass es um das geht, was „vernünftigerweise" erwartet werden kann. Was das ist wird dort wie folgt näher erläutert: „Der Standard für ‚Vernünftigkeit' bzw. ‚Angemessenheit' sollte objektiv unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks des Vertrags, der Umstände des Einzelfalls und der Gebräuche und Gepflogenheiten der Vertragsparteien bestimmt werden." Erforderlich „im Interesse eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen dem Erfordernis der Rechtssicherheit und einer angemessenen Flexibiltät" der Rechtsvorschrift wird also einerseits mit der „berechtigten Verbrauchererwartung" bzw. dem, was Verbraucher*innen „vernünftigerweise erwarten können" ein unbestimmter Rechtsbegriff benutzt, der eine Entscheidung im Einzelfall notwendig macht, der andererseits aber in Erwägungsgrund (24) Kriterien für die Beurteilung der Einzelfälle liefert, die den Entscheidungsspielraum der Gerichte wiederum einschränken.

Eine Alternative zur Vergleichsgruppenbildung besteht im Heranziehen objektivierter Industriestandards. Dieser Ansatz kann (und wird in der Rechtsprechung auch) mit der zuvor beschriebenen Vergleichsgruppenbildung kombiniert.[516]

Ein Weg ist dabei, den **Stand der Technik** heranzuziehen,[517] ein anderer, geschriebene technische Normen heranzuziehen. Auch diese beiden Wege schließen sich nicht aus: Vielmehr geben technische Normen häufig (wenn sie nicht veraltet bzw. überholt sind), den Stand der Technik wieder. Für die zukünftige Rechtslage verstärkt Art. 7 Abs. 1 lit a Warenkaufrichtlinie die Bedeutung der technischen Normen noch einmal deutlich und stellt diesen allerdings nur subsidiär sektorspezifischer Verhaltenskodizes an die Seite.

Verschleißt ein Produkt vorzeitig und weicht damit im Vergleich mit anderen Produkten vom Stand der Technik ab, liegt ein Mangel i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor.[518] Dabei geht es nicht darum, technische high-end-Produkte mit den neuesten und kostspieligsten Raffinessen mit low-budget-Produkten zu vergleichen.[519] Um ein in der Literatur gefundenes Beispiel zu zitieren: Man könne den Stand der Technik eines (in Deutschland bei Förstern beliebten) Einfachst-Offroader der untersten

---

514 BGH, Urt. V. 29.6.2011 – VIII ZR 202/10, NJW 2011, 2872 Rn. 12.

515 OLG Stuttgart, Urt. V. 15.8.2006 – 10 U 84/06, NJW-RR 2006, 1720, 1722. *Bei Konstruktionsmängeln liegt nach diesem Urteil immer ein Mangel vor, außer wenn dem Käufer das Problem vernünftigerweise bekannt sein muss, womit auf die Ausnahmen von der Mängelhaftung hingewiesen wird, die unter 5.7 behandelt werden.*

516 Dies übersieht Otting, die konstruktive Schwäche, ein Sachmangel? Der sich in zum Teil polemischer Weise gegen das Heranziehen das Maßstabes des Standes der Technik und zugunsten der Vergleichsgruppenbildung positioniert, vgl. S. 33 ff.

517 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 29 m. w. N. Zu beachten ist jedoch, dass d*er Vergleich mit dem Stand der Technik passt nicht immer, insbesondere nicht, wenn dieser nicht einheitlich ist* OLG Oldenburg, Urt. V. 4.3.2011 – 6 U 243/10, zitiert bei Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rn. 441, 2017 und aufgelistet in Gerhäuser, Rechtsprechungsübersicht zur Frage der Erheblichkeit der Pflichtverletzung beim Autokauf, DAR 2013, 538 (540)

518 Brönneke in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 190. Den Stand der Technik als ein relevantes Kriterium zur Ausfüllung des objektiven Fehlerbegriffs in § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB führt daher auch Westermann an, Westermann in: MüKo, BGB, § 434 Rn. 25; BGH, Urt. V. 4.3.2009 – VIII ZR 160/08, NJW 2009, 2056 Rn. 11; OLG Hamm, Urt. V. 18.3.2014 – I-28 U 162/13, juris Rn. 43. Zukünftig wird dies aufgrund von Art. 7 Abs. 1 lit. a) Warenkaufrichtlinie wohl noch stärker auch im Wortlaut des BGB verdeutlicht werden müssen.

519 Dies tut allerdings Otting, Die konstruktive Schwäche, ein Sachmangel? S. 37ff.

Preisklasse aus russischer Produktion nicht mit einem Luxusprodukt, das zwar auch „offroad-geeignet" ist, aber allen Komfort eines höchstpreisigen SUV mit sich bringe und eher im „Großstadtdschungel" genutzt werde, vergleichen, um einen Mangel zu begründen.[520] Das ist zweifellos richtig. Zunächst würde dem Käufer in diesem Falle nach der geltenden Rechtslage wohl regelmäßig die Mängeleinrede aufgrund der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis des Mangels nach § 442 BGB abgeschnittensein.[521] Zudem wird verkannt, dass es beim Stand der Technik, im vorliegenden Fall, nicht um möglichst umfassende, nach dem Stand der Technik mögliche Komfortzusätze geht. Bei verschiedenen Preisklassen kommt auch der Ansatz des Standes der Technik zu unterschiedlichen Ergebnissen.[522] Um handhabbar zu sein, bedarf der Begriff des Standes der Technik einer klaren Konturierung, die im Folgenden entwickelt werden soll:

Als eine erste Konkretisierung kann man die „ingenieurstechnische Kunst", das Arbeiten lege artes also, heranziehen. „Dabei geht es um offensichtlich unzureichend gewählte Konstruktion, die jeder aufmerksame Ingenieur unterlassen hätte bzw. – soweit vorhanden – die Entscheidung für andere bessere Konstruktionslösungen getroffen hätte. Solche Anfertigungen widersprechen dem Stand der Technik".[523]

Ein Beispiel stellt eine im Zusammenhang mit vorzeitigem Verschleiß häufig genannte Kategorie dar. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass ein Bauteil, im Verhältnis zu den Übrigen, eine nicht vergleichbare Beschaffenheit aufweist und dadurch die Funktionstüchtigkeit und die Lebensdauer des Kaufgegenstandes erheblich eingeschränkt wird. Dies entspricht nicht dem Stand der Technik. Einige Beispiele, die in einer Veranstaltung eines Maschinenbaustudienganges aufgedeckt wurden, hat der Pforzheimer Maschinenbauprofessor Peter Heidrich dokumentiert, wobei auch Hinweise auf die fachgerechte Konstruktion gegeben werden, die bereits Maschinenbaustudierende des dritten Semesters, denen diese Aufgabe gegeben wurde, entwickeln konnten:[524]

- *Zunächst ist das Beispiel der Stellmotoren zu nennen: Wenn von 25 Stellmotoren eines Fußbodenheizungssystems in einem Reihenhaus, typischerweise zwei bis drei Stellmotoren, im ersten Jahr ausfallen, drängt sich der Verdacht eines Serienproblems auf.[525] In diesem Beispiel ist das Setzen der Feder der Ausfallgrund der Stellmotoren.[526] Es wurde festgestellt, dass die Federn „zu schwach ausgelegt" sind,[527] durch eine Anpassung der Auslegung konnte mit Leichtigkeit ein besseres Setzen der Federn erreicht werden kann und damit eine entscheidend längere Lebensdauer der Stellmotoren.[528]*
- *Ebenso kann eine Motorsense genannt werden, deren Haupthaltegriff aus Kunststoff nach 10 Betriebsstunden abbricht und die nach weiteren 10 Betriebsstunden bei jedem Anlauf den Auswurfschutz verdreht.[529] Der Grund hierfür war die Verdrehsicherung bzw. deren Teleskopstange und*

---

520 Otting, Die konstruktive Schwäche, ein Sachmangel? S. 37 f.

521 Das sieht Otting, Die konstruktive Schwäche, ein Sachmangel? S. 38 auch, meint aber, die fehlenden Fahrassistenzsysteme wären ja nicht sichtbar. Das ist entweder lebensfremd oder nur noch polemisch: Fahrassistenten werden in der Werbung und in der Gebrauchsanleitung hervorgehoben bzw. wenn dies alles dort fehlt, kann man auch keine erwarten. Es ist kaum anzunehmen, dass die zitierten „Förster", die den – vermutlich robusten – einfachen Wagen gerne kaufen, die Erwartung hätten, dieser hätte alle diese Fahrassistenten für je unterschiedliche Untergrund- und Gefährdungsarten.

522 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 145.

523 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 147.

524 Heidrich in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 141 ff.

525 Heidrich in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 145.

526 Heidrich in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 149.

527 Heidrich in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 149.

528 Heidrich in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 150.

529 Heidrich in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 156.

Blattfeder, die frühzeitig verschleißen.[530] *Festgestellt wurde, dass das Produkt durch Verbesserungsvorschläge von Studenten einfach hätte verbessert werden können.*[531]

- *Auch ein Staubsauger, dessen Elektromotor eine Kohlebürste hat, welche viel zu schnell verschleißt, entspricht nicht dem Stand der Technik.* [532]
- *Als weiteres Beispiel kann ein Mixer genannt werden, bei welchem nur ein Zahnrad aus einem weniger robusten Material verbaut ist, das schnell verschleißt und hierdurch das gesamte Produkt in der Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, obwohl auf Grund der verwendeten übrigen Materialen eine längere, uneingeschränkte Regellaufleistung möglich wäre.*[533]
- *Auch ein Milchschäumer entspricht nicht dem Stand der Technik, wenn bei ihm die metallische Bürste, die den mechanischen Schleifkontakt innerhalb des Milchschäumers herstellen soll, vor Ende der zweijährigen Gewährleistung vorzeitig verschleißt, obwohl die Verlängerung der Lebensdauer dieser Bürste über diesen Zeitraum hinweg, durch einen dicken Schleifkontakt mühelos (Aufpreis ungefähr 0,05 €) möglich gewesen wäre. Die erwähnte Bürste ist bei Kleingeräten oftmals mit der Lebensdauer des Gerätes gleichzusetzen.*[534]
- *Heidrich berichtete, dass er mit Studierenden inzwischen weitere Schwachstellenanalysen vorgenommen habe und z.B. konstruktive Mängel in folgenden Fällen festgestellt habe:*

1. Ein nach nur ca. 4,25 Jahren ausgefallenes Scharnier eines Küchenschranks: Mit dem Wissen aus den ersten vier Semestern des Maschinenbau-Studiums konnte nachgerechnet werden, dass das einzige Plastikteil im Scharnier rechnerisch nur diese Lebensdauer haben würde. Durch eine bessere Konstruktion hätte diese Schwachstelle beseitigt werden können.
2. Ein nach nur 3 Stunden Benutzung ausgefallenes Tretlager eines Stepper-Bikes. Das Tretlager war rechnerisch richtig ausgelegt worden, aber schlecht gefertigt. Im Plastik waren Lunker (Lufteinschlüsse) enthalten, die zur Zerstörung geführt hatten.
3. Ein nach nur ca. 10 Stunden Betrieb ausgefallener Flusenentferner. Dieser hatte einen Akku, der aber keinen Tiefentladungsschutz hatte. Die Maschinenbau-Studenten des zweiten Fachsemesters hatten diesen Elektrotechnik-Fehler selbstständig herausgefunden. Sie schlugen vor, Schaltungen für nur wenige Cent einzubauen, die den Akku gegen Tiefentladung hätten schützen können.
4. Eine Lüftungsklappe eines PWKs. Diese war nach ca. 5 Jahren ausgefallen. Der PWK-Hersteller hatte die Lüftungsklappen vollständig umkonstruiert. Die Student*innen des Maschinenbaus hatten herausgefunden, dass das Leiten des Drehmoments konstruktiv schlecht gelöst worden war. Zudem gab es, eventuell auch durch eine ungünstig konstruierte Spritzgussform, an der für die Drehmomentleitung kritischen Stelle, auch noch einen kleinen Lufteinschluss.[535]

Am Rande soll hier festgehalten werden, dass viele Entwickler und Techniker einräumen, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreichten, um anständige Testreihen durchzuführen, die erkennbare Fehler ausmerzen würden.[536] Dies betrifft namentlich fehlende Zeit. Für die

---

530 Heidrich in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 158.

531 Heidrich in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 161.

532 Stiftung Warentest, Schon kaputt? Test 9/2013, S. 59 f.

533 Zu diesem Beispiel Ökotest, 10/2012, S. 20; derartige Fallgestaltungen werden eher bei komplexeren, aus vielen Bauteilen bestehenden technischen Geräten auftauchen als bei einer vergleichsweise einfachen Konstruktion.

534 Heidrich in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 153 f.

535 Mitteilung von Prof. Peter Heidrich vom 13. August 2018 an die Verfasser dieses Berichts.

536 Darauf weist u.a. hin; so insbesondere auch die jüngst die im Auftrag der Hans Böckler Stiftung durchgeführte Befragung von Akteuren der Produktentstehung („Obsoleszenz als systemisches Problem") durch Longmuß/Poppe/Neef, S. 28ff. Sie ziehen daraus u.a. folgendes Fazit: „Die Entwickler zeigen sich durchweg bemüht, ihre Produkte so gut wie möglich zu gestalten und auszulegen, müssen jedoch auch qualitative Einschränkungen durch Vorgaben, vom Marketing oder von höheren Entscheidungsebenen im Unternehmen, mit in ihre konstruktiven Lösungen einbeziehen, insbesondere eine

rechtspolitische Diskussion relevant ist insoweit, dass es offenbar keine ökonomisch wirksamen Anreize für die Hersteller gibt, entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen bzw. den Entwicklern entsprechende Vorgaben zu machen. Ohne den belasteten Begriff der „geplanten Obsoleszenz" bemühen zu müssen, kann man in diesen Fällen treffender von „fahrlässiger Obsoleszenz" oder noch neutraler „vermeidbarer Obsoleszenz" sprechen.[537] Die in diesem Gutachten gemachten Vorschläge zielen darauf ab, diesem Missstand abzuhelfen.

Wie im Kaufmängelgewährleistungsrecht und auch an anderen Stellen des bürgerlichen Rechts,[538] wird der Stand der Technik vor allem im Umwelt- und Technikrecht herangezogen, um einen sinnvollen Vergleichsmaßstab zu erhalten. Anders als im bürgerlichen Recht, wird er dort auch legal definiert: Der Stand der Technik wird nach einer, über das Immissionsschutzrecht hinaus angewendeten Definition in § 3 Abs. 6 BImSchG verstanden, als der „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme (…) insgesamt gesichert erscheinen lässt"[539]. Dabei muss ausdrücklich die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen,[540] also ein ökonomischer und verfassungsrechtlich verankerter Grundsatz, beachtet werden. Im hier untersuchten Zusammenhang geht es also darum, dass die Produktentwickler bei der Konzeption des Produktes die neuesten praxistauglichen Erkenntnisse ihres Faches zur Anwendung bringen, um ein ordentliches Produkt zu entwickeln. Erst recht ist ein Produkt mangelhaft, wenn es den etwas weniger anspruchsvollen Standard der „allgemein anerkannten Regeln der Technik" nicht einhält. Darunter ist „die herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern"[541] zu verstehen. „Der Nachteil [der allgemein anerkannten Regeln der Technik] besteht [nach dem Bundesverfassungsgericht] jedoch darin, daß die Rechtsordnung mit dem Maßstab der allgemein anerkannten Regeln, stets hinter einer weiterstrebenden technischen Entwicklung herhinkt. Dies wird vermieden, wenn das Gesetz auf den „Stand der Technik" abhebt (wie z.B. in § 5 Nr. 2 BImSchG). Der rechtliche Maßstab für das Erlaubte oder Gebotene wird hierdurch an die Front der technischen Entwicklung verlagert, da die allgemeine Anerkennung und die praktische Bewährung allein für den Stand der Technik nicht ausschlaggebend sind."[542] Nur unter Versuchsbedingungen erprobte Verfahren, die den Stand von Wissenschaft und Technik über den Stand der Technik herausheben,[543] müssen nicht eingesetzt werden. Dieser erhöhte Standard gilt allerdings mitunter im Rahmen des Produktsicherheitsrechts, soweit es um die Abwehr von Personenschäden geht.[544] Im hier relevanten Zusammenhang

---

enge Begrenzung von Entwicklungs- und Testzeiten. Dabei entsteht ein Widerspruch zwischen dem, was sie für den Gebrauchswert des Produktes technisch für möglich und auch erstrebenswert halten, auf der einen Seite, und was auf der anderen Seite im ökonomischen Interesse des Unternehmens ist." S. 44f. Vorher bereits: Woidasky, Frühzeitiger Ausfall von Produkten, S. 116; für den Bereich der Textilproduktion und des Modedesigns ähnlich: Klose, Obsoleszenz – Obsolet weil auskuratiert?, S. 179 („Gut Ding will Weile haben.").

537 Brönneke, Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus Sicht der Rechtswissenschaften, S. 187 – 189.

538 So die Interpretationen zu § 633 Abs. 2 S. 2 BGB: Schwenker/Rodemann in: Erman, BGB, § 633 Rn. 13 m. w. N; Voit in: BeckOK, BGB, § 633 Rn. 12 m. w. N.; Busche in: MüKo, BGB, § 633 Rn. 18 ff. m. w. N. jeweils bezogen auf die anerkannten Regeln der Technik; § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B sowie § 13 Abs. 1 S. 2 VOB/B siehe Koenen in: BeckOK, VOB/B, § 13 Rn. 17; darauf weist auch Hess, Geplante Obsoleszenz, S. 148 hin.

539 § 3 Abs. 6 BimSchG.

540 Anlage 1 zu § 3 Abs. 6 BimSchG.

541 BverfG, Beschl. Vom 8.8.1978 – 2 BvL 8/77, NJ W 1979, 359, 362; dies übernehmend z. B. BverwG, Beschl. Vom 30.9.1996 – 4 B 175/96, NVwZ-RR 1997, 214.

542 BverfG, Beschl. Vom 8.8.1978 – 2 BvL 8/77, NJW 1979, 359, 362.

543 Bei dem höheren Standard „Stand von Wissenschaft und Technik", ist neben industrieerprobten Techniken auch der neueste wissenschaftliche Stand zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser schon in industrietaugliche Fertigungsverfahren umgesetzt wurde, BverfG, Beschluss vom 8. 8. 1978 – 2 BvL 8/77, NJW 1978, 439; BverfG, Beschluss vom 8. 8. 1978 – 2 BvL 8/77, NJW 1979, 359, 362; zu den so gebildeten drei Stufen der Technikklauseln vgl. Kloepfer, Umweltrecht § 3, Rn. 131ff.

544 Vgl. Gildeggen et al., Produkthaftung, 2014, S. 62 und 113.

geht es demgegenüber um das, was in der fortschrittlichen Fertigungstechnik industrietauglich eingesetzt werden kann.

Hess bringt dies für die Fragen der Mängelgewährleistung auf eine gut brauchbare Formel: Stand der Technik ist danach der „produkt- und herstellerübergreifende[…] Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren zur Erreichung eines allgemein hohen Niveaus bezüglich Materialwahl und Konstruktion", wobei die im Einzelfall zu ermittelnde „ingenieurtechnische Kunst", mithin das Arbeiten lege artes, herangezogen werden soll.[545] Abzustellen ist dabei jeweils auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Gutes, nicht auf den Zeitpunkt, in dem ein Defekt auftritt.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften und auch technische Normen, wie etwa DIN-Normen, können als Qualitätsstandards die übliche Beschaffenheit einer Sache definieren.[546] Dies stellt nunmehr Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie klar, nach dem für die kumulativ zu den Vereinbarungen der Parteien hinzukommenden objektiv erforderlichen Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der Sache das bestehende Unionsrecht und nationale Recht sowie technische Normen und subsidiär sektorspezifische Verhaltenskodizes heranzuziehen sind.

Insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen an die Lebensdauer von Produkten, die in den Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie enthalten sind, können vom Käufer berechtigter Weise in jedem Fall erwartet werden. Dies folgt daraus, dass diese Verordnungen ja unmittelbar geltendes Recht normieren und Kunden erwarten können, dass verbindliche Rechtsvorschriften eingehalten werden können. Werden diese Anforderungen unterschritten, dann bedeutet das ohne weiteres, dass das Produkt mangelhaft ist. Oben wurde bereits ausgeführt, dass entsprechende Mindestanforderungen für Lampen, Laptop-Akkus und Staubsauger bestehen.[547] Solange sich diese Anforderungen in den Durchführungsakten allerdings nur auf einen bestimmten Prozentsatz eines Produkttyps beziehen, kann ein Einzelprodukt, das diese Durchschnittsanforderung nicht erfüllt, nicht ohne weiteres als mangelhaft qualifiziert werden.

Wenn beispielsweise bei Kompaktleuchtstofflampen mit gebündeltem Licht nach Anhang III Nr. 2.1. Tabelle 3 der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 mindestens 70% der entsprechenden Lampen zu einem bestimmten Zeitpunkt (nach 6.000 Betriebsstunden entsprechend 250 Tagen) noch funktionieren müssen,[548] so kann einem Kunden, der im Beispiel nach 240 Tagen[549] den Ausfall der Lampe reklamiert, entgegengehalten werden, dass ja nicht jede Lampe 250 „Brenntage" durchhalten müsse, bei 30% sei ein geringerer Zeitraum zu tolerieren; er „habe wohl Pech". Das bedeutet aber umgekehrt nicht, dass diese Mindestanforderungen für die Sollanforderungen irrelevant sind. Erfüllt die einer Ökodesign-Durchführungs-VO unterfallende Produktart die Anforderungen insgesamt nicht, weil in entsprechenden Tests zu viele Produkte hinter der Normerwartung zurückbleiben, so liegt bei jedem einzelnen dieser Produkte ein Mangel vor: In unserem Beispiel könnte es etwa sein, dass die Marktaufsicht oder eine Verbraucherorganisation zweifelsfrei feststellt, dass bei diesem Lampentypus nur 50 % der Lampen nach 6.000 Betriebsstunden noch funktionieren. Das Produkt ist in diesem Fall messbar nicht so gebaut, dass die gesetzlichen Lebensdaueranforderungen erfüllt werden. Entscheidend ist hier also nicht die tatsächliche Lebensdauer der einzelnen Glühlampe, sondern die Lebenserwartung,

---

545 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 153.

546 So bereits zum geltenden Recht: Berger in: Jauernig, BGB, § 434 Rn. 14.

547 Siehe oben unter Kapitel 3.5.

548 Zu weiteren Anforderungen siehe oben 3.5.1 und 4.3.1.

549 Dies Beispiel wird der Vereinfachung halber gewählt, um von vornherein klarzumachen, dass die Mindestbrenndauer von 250 vollen Tagen nicht erreicht wurde. Dass auch andere untypische Umgebungsfaktoren einen vorzeitigen Ausfall bewirken können, der zum Ausschluss der Gewährleistung führen müsste, soll für dies Gedankenbeispiel zunächst außer Betracht bleiben. Hier wird zunächst ein üblicher Gebrauch unterstellt und Fragen des Beweises bzw. der Beweisnot außen vor gelassen. Die diesbezüglichen Fragen folgen unten im Abschnitt 7.

die ein Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens hat und die es sodann auch noch beim Gefahrübergang, also regelmäßig der Übergabe an den Kunden, haben sollte:

Wenn etwa ein Käufer im obigen Beispiel 10 Lampen gekauft hätte, müsste er erwarten können, dass wenigstens sieben nach 6.000 Betriebsstunden noch funktionieren; tatsächlich ist aber damit zu rechnen, dass nur die Hälfte der Lampen, also fünf Stück, noch funktionstüchtig sein werden. Da dies hinter dem gesetzlich zwingend gebotenen Soll zurückbleibt, ist jede der gekauften Lampen mangelhaft, da bei jeder der Lampen ein Weniger an Lebensdauererwartung besteht, als berechtigter Weise erwartet werden konnte. Auf die tatsächliche nach Ablauf dieser Zeit noch brennende Anzahl von Lampen kommt es dabei nicht mehr an.

Entsprechend ist es in den Fällen, in denen ein Laptopakkutyp oder ein Staubsaugertyp die Mindestanforderungen der entsprechenden Durchführungsverordnungen nicht einhält.

Dass dies zwar von Einzelverbrauchern kaum nachweisbar sein dürfte, bedeutet nicht, dass die Frage irrelevant ist: Soweit Verbraucherschutzorganisationen oder Marktaufsichtsbehörden entsprechendes feststellen, sind rechtliche Folgen denkbar.[550]

Ähnlich verhält es sich bei der rechtspolitischen Überlegung, eine Ampel-Klassifizierung zur Lebensdauer in Anlehnung an die Energieverbrauchskennzeichnung festzulegen. Da danach, wie oben ausgeführt,[551] Geräte eine grüne, gelbe, orange oder rote Kennzeichnung, ggf. unterstützt durch Buchstaben A, AA, AAA, B, C, D usf. auf der Grundlage von exakten Messungen erhalten, können Verbraucher (die Umsetzung dieses Vorschlags in Rechtsnormen vorausgesetzt) berechtigter Weise erwarten, dass die dahinter liegenden Werte auch tatsächlich eingehalten werden. Der Unterschied zu den Mindestvorgaben der Ökodesigndurchführungsakte liegt darin, dass hier unterschiedliche Werte zugrunde zu legen sind, je nachdem mit welcher Farbe bzw. welchem Buchstaben das Gerät ausgezeichnet ist.

Soweit technische Normen,[552] wie etwa DIN, CEN, CENELEC u.ä., lebensdauerspezifische Angaben machen, etwa zu den Messmethoden, die bei der Bestimmung der Lebensdauern anzuwenden sind, sind diese – wie schon erwähnt – nach Art. 7 Abs. 1 lit a Warenkaufrichtlinie bei der Bestimmung des Vergleichsmaßstabes zu berücksichtigen.

Gibt es keine einschlägigen technischen Normen oder machen diese zu relevanten Fragen keine Aussagen, so sind künftig ausdrücklich auch sektorspezfische, was wohl heißen muss: für die Produktkategorie geltende, Verhaltenskodizes heranzuziehen (Art. 7 Abs. 1 lit a Warenkaufrichtlinie am Ende). Verhaltenskodizes sind eine gebräuchliche Kategorie im europäischen Recht,[553] die in einer Reihe von Richtlinien auftauchen und offenbar von der Europäischen Union „gerne gesehen“ sind, um Regelungen in einem Detaillierungsgrad und mit einer Industrieakzeptanz zu schaffen, die durch klassische hoheitliche Regelungen nicht zu schaffen wäre. Nach Art 2 lit f) UGP-RL ist ein Verhaltenskodex „eine Vereinbarung oder ein Vorschriftenkatalog, die bzw. der nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates vorgeschrieben ist und das Verhalten der Gewerbetreibenden definiert,

---

550 Von Unterlassungsklagen, Untersagungsverfügungen von Behörden über eine denkbare Unrechtsgewinnabschöpfung bis hin zu Gruppenklagen von Verbraucher*innen; vgl. zu den rechtlichen Möglichkeiten der Verbraucherverbände und Behörden die systematische Übersicht bei Brönneke, Perspektiven für die Einführung behördlicher Instrumente der Rechtsdurchsetzung im deutschen Recht, S. 135ff.

551 S.o. unter 4.5.

552 Hierzu bereits oben unter 4.2.1.

553 Verhaltenskodizes finden sich beispielsweise in Art. 7 Abs. 1 lit. n VRRL, umgesetzt in deutsches Recht in Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB (hierzu Schirmbacher in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 39 Rn. 140ff.), in Art. 10 Abs. 2 E-Commerce-RL, umgesetzt in Deutsches Recht in Art. 246c Nr. 5 EGBGB (hierzu: Brönneke, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 10 Rn. 33ff.) sowie in Art. 2 lit.f) UGP-RL (hierzu mit Beschreibung der lauterkeitsrechtlichen Regelungen: Fezer, in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UWG Rn. 1ff. – mit weiterführenden Nachweisen)

die sich in Bezug auf eine oder mehrere spezielle Geschäftspraktikenoder Wirtschaftszweige auf diesen Kodex verpflichten". Aus dem Demokratieprinzip folgt, dass derartige von privaten Stellen gesetzte Regeln sich nur innerhalb der Grenzen des Rechts bewegen können und eine gesetzliche Regelung also in aller Regel nur präzisieren können oder dort ersetzen können, wo keine Gesetzgebungspflicht aufgrund verfassungs- oder europarechtlicher Pflichten besteht.[554]

Zur Abweichung von der üblichen Beschaffenheit gehören u. a. auch Lebensmittel die das **Mindesthaltbarkeitsdatum** überschreiten, unabhängig davon, ob Konsument*innen diese noch essen können oder nicht, denn nach der Verkehrsauffassung sind die Lebensmittel damit nicht mehr ohne weiteres essbar. Selbiges gilt, wenn ein falsches Mindesthaltbarkeitsdatum an der Ware angebracht wurde.[555] Damit kann auch ein Mangel vorliegen, wenn die Sache an sich nicht wirklich beeinträchtigt ist, jedoch ein **Verdacht der Mangelhaftigkeit** besteht, welcher die Verwertung erheblich erschwert.[556] Für die übliche Beschaffenheit ist es im Gegensatz zur gewöhnlichen Verwendung wichtig, ob es sich bei dem Produkt um ein neues oder gebrauchtes handelt, denn wurde eine Sache auch nur kurz gebraucht, weist sie nicht mehr die übliche Beschaffenheit von Neuwaren auf.[557]

5.4.3 Negativabgrenzung: kein Mangel bei normalem im Gegensatz zu vorzeitigem Verschleiß

Um eine übliche Beschaffenheit aufzuweisen, muss die Kaufsache eine **Soll-Beschaffenheit** aufweisen, die **dauerhaft** gegeben ist.[558] Allerdings gehört ein normaler **altersbedingter oder üblicher gebrauchsbedingter Verschleiß** zur üblichen Beschaffenheit von Sachen und führt daher nicht zu einem Sachmangel und ist mithin hinzunehmen.[559] Außergewöhnliche Verschleißerscheinungen, die vom Normalzustand abweichen, stellen demgegenüber einen Mangel dar, denn diese liegen außerhalb der Käufererwartungen.[560] Die **atypische Nutzung** der Sache durch den Käufer (beispielsweise durch Nutzung von Winterreifen im Sommer) führt zu keinem Sachmangel i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB.[561] Da die Mängelrechte der Käufer aufgrund der kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren bei langlebigen Produkten kaum je zum Tragen kommen kann, finden sich in der Rechtsprechung zur Frage des vorzeitigen Verschleißes hauptsächlich Fallgestaltungen, in denen es um den Verkauf gebrauchter Gegenstände handelt. Weiter werden Kunden bei Waren mit geringerem oder mittlerem Wert, kaum den Weg zum Gericht antreten, da dies angesichts des Aufwandes an Zeit und Geld und der Ungewissheit hinsichtlich der Erfolgsaussichten kaum sinnvoll erscheinen wird (sog. „rationale Apathie"). Dieser Befund steht im Gegensatz zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Schäden in Serienfällen, die sich erst aus der Addition der Einzelfälle ergibt.[562] Hier könnten Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes die Lücke schließen und die Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörden

---

554 Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen von privat gesetzten Normen detailliert: Brönneke, Umweltverfassungsrecht, S. 343ff., zu gesetzgerischen Pflichten aufgrund des Untermaßverbotes S. 272ff., zusammenfassend: S. 489ff.

555 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 67 m. w. N.

556 Berger in: Jauernig, BGB, § 434 Rn. 14 m. w. N; siehe auch Schmidt in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 434 Rn. 32 m. w. N.

557 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 31 m. w. N; BT-Drs. 14/6040, S. 214.

558 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 28; a. A. Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 11 m. w. N.

559 BGH, Versäumnisurt. V. 10.10.2007 – VIII ZR 330/06, NJW 2008, 53, 54; BGH, Urt. V. 23.11.2005 – VIII ZR 43/05, DAR 2006, 78 Rn. 19.

560 OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2006 – I-1 U 132/05, juris Rn. 40.

561 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 29.

562 Dazu Brönneke, in: Schulte-Nölke, Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2017, S. 136 f. m. w. N. Umso dringlicher sind die kollektiven Rechtsmittel, für deren Ausbau im vorliegenden Gutachten aufbauend auf Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, letzter Zugriff am 03.08.2018; ein konkreter Vorschlag gemacht wird; vgl. Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and

wirkungsvoll unterstützen. Insbesondere bei der Umsetzung der oben gemachten Vorschläge zur Erweiterung der Verbraucherverbandsklagebefugnis auf anerkannte Umweltverbände, ist damit zu rechnen, dass das Zivilrecht entsprechenden Vollzugsdruck erzeugen wird.

Eine beachtliche Kasuistik hat sich allerdings zu PKWs entwickelt:[563]

Normaler Verschleiß liegt bspw. vor, wenn sich einzelne Bauteile des Gebrauchtwagens stärker abnutzen als das Gesamtfahrzeug und diese regelmäßig und in gewissen zeitlichen Intervallen erneuert werden müssen. Als Beispiele für diese einzelnen Bauteile sind typische Verschleißteile zu nennen, wie Zahnriemen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Fahrzeugreifen, Batterie und Auspuffanlage. Der Käufer kann von den genannten Verschleißteilen nicht verlangen, dass diese, wie beim Neufahrzeug, längere Zeit halten.[564] Die Einsatzmöglichkeit des Gebrauchtwagens wird nicht durch jeden Verschleiß in Frage gestellt, es kommt vielmehr erst zu einem Mangel, wenn der Verschleißzustand einen gewissen Grad aufweist und dadurch eine Störung der Funktionstauglichkeit/Verkehrs- Betriebssicherheit erreicht wird oder dies bald bevorsteht.[565] Ein außergewöhnlicher Verschleiß liege nicht vor, wenn das Fahrzeug erhöht wartungsbedürftig ist, um weitere gravierendere Folgeschäden zu verhindern.[566]

Wenn normaler Verschleiß nach Übergabe einen Defekt verursacht, den der Verkäufer/Vorbesitzer bei eigenüblicher Sorgfalt, insbesondere durch Wartung und Inspektion, hätte verhindern können, kann ein Mangel vorliegen, obwohl normaler Verschleiß ja eigentlich nicht zu einem Mangel führt. Das vom Käufer zu tragende Verschleißrisiko liegt dann ausnahmsweise beim Verkäufer.[567] Zur „gewöhnlichen Verwendung" i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB gehört, dass Fahrzeugteile, z. B. Reifen, nicht ungewöhnlich schnell vorzeitig verschleißen.[568] Außergewöhnliche Verschleißerscheinungen liegen vor, wenn vom üblichen Zustand (Normalbeschaffenheit) abgewichen wird und der aktuelle Zustand außerhalb der berechtigten Erwartungen des durchschnittlichen Käufers liegt.[569] Es handelt sich auch um außergewöhnlichen Verschleiß, wenn ein Motorschaden durch ein Schmiermittelversagen eines Zylinders, als Folge einer herstellerbedingten thermischen Überlastung des Zylinders, ausgelöst worden ist.[570] Bauteile von Gebrauchtwagen die kein typisches Verschleißteil sind führen zu einem vorzeitigen Verschleiß und damit zu einem Mangel, z. B. defekte EPC-Ventile.[571] Bei einem Motorschaden aufgrund eines vorzeitig verschlissenen Zahnriemens, handelt es sich gemessen an der durchschnittlichen Lebensdauer eines Zahnriemens auch um vorzeitigen Verschleiß, wenn der Zahnriemen außergewöhnlich früh reißt (Nutzdauer: ca. 14 Monate, Laufleistung: 18.586 km). Nach der Aussage des gerichtlichen Sachverständigen hätte der Zahnriemen mindestens einer Nutzdauer von vier Jahren und einer Laufleistung von 90.000 km standhalten müssen. Der Zahnriemen sei schon nach einem Fünftel der geschätzten Nutzungsdauer verschlissen[572]

Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf, S. 33 f. letzter Zugriff am 03.08.2018.

563 Weitere Entscheidungen, die weniger von grundsätzlicher Bedeutung sind, finden sich in einer Auflistung des ADAC, vgl.: ADAC: ADAC-Liste Mangel/Verschleiß, Stand: 20.08.2014, https://www.adac.de/-/media/adac/pdf/jze/mangel-verschleiss-liste_1.pdf, letzter Zugriff am 03.08.2018.

564 OLG Celle, Urt. V. 16.4.2008 – 7 U 224/07, NJW-RR 2008, 1635, 1636.

565 OLG Düsseldorf, Urt. V. 27.6.2005 – I-1 U 28/05, Rn. 39.

566 OLG Brandenburg, Urt. V. 13.6.2007 – 13 U 162/06, DAR 2008, 473, 474.

567 OLG Düsseldorf, Urt. V. 8.1.2007 – I-1 U 180/06, DAR 2007, 211.

568 OLG Düsseldorf, Urt. V. 27.6.2005 – I-1 U 28/05, Rn. 45.

569 OLG Brandenburg, Urt. V. 13.6.2007 – 13 U 162/06, DAR 2008, 473, 474.

570 OLG Koblenz, Urt. V. 27.5.2011 – 10 U 945/10, BeckRS 2011, 29035.

571 OLG Düsseldorf, Urt. V. 23.6.2008 – 1 U 264/07, BeckRS 2008, 15373.

572 OLG Naumburg, Urt. V. 24.6.2010 – 2 U 77/09, BeckRS 2010, 20449.

Über eine ähnliche Judikatur in Österreich berichtet Jud-Zöchling: So habe „etwa auch der OGH zum geltenden österreichischen Gewährleistungsrecht judiziert, dass im Rechtsverkehr allgemein erwartet wird, dass ein Kfz-Motor mehr als zwei Jahre funktionstüchtig bleibt und daher auch mit Teilen, mögen es auch Verschleißteile sein, ausgestattet ist, deren Qualität eine ausreichende Lebensdauer gewährleistet. (…) Wenn daher ein Dichtring im Motor diese Lebensdauer nicht hat (und daher in Folge zu einem vollständigen Motorschaden führt), war schon im Zeitpunkt der Übergabe ein Mangel vorhanden, für den der Verkäufer gewährleistungsrechtlich einzustehen hat."[573]

5.4.4 Eigenschaftserwartung aufgrund öffentlicher Äußerungen

Zur Beschaffenheit i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB gehören grundsätzlich[574] auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers bzw. Herstellers oder dessen Gehilfen bezüglich der Eigenschaften der Ware, die der Käufer erwarten kann, insbesondere Werbung oder Kennzeichnung (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB). Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie, wodurch der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf „anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette einschließlich des Herstellers" ausgeweitet wird. Damit wird die Soll-Beschaffenheit des § 434 Abs. 1. S. 2 Nr. 2 BGB um eine andere Form von Beschaffenheit erweitert.[575] Öffentliche Äußerungen sind an eine Vielzahl von Personen, d. h. einen **unbestimmten Personenkreis gerichtet**, insbesondere geht es hierbei, wie erwähnt, um die Werbung oder Kennzeichnung.[576] Äußerungen sind beispielweise mündliche, schriftliche oder über Medien bekannt gemachte Aussagen über das entsprechende Produkt.[577] Die **Kennzeichnung** unterfällt der öffentlichen Äußerung als Unterform dieses Tatbestandmerkmals.[578] Kennzeichnungen sind vor allem Kennzeichnungen von Waren, z. B. in Katalogen, Aufdrucken auf der Ware oder beigefügte allgemeine Warenbeschreibungen; die Gebrauchsanweisung soll nach Äußerungen im Schrifttum nicht dazu gehören.[579] Zu recht anders urteilt das OLG München, das die Bedienungsanleitung als öffentliche Äußerung qualifiziert.[580] Als weitere Beispiele für die Kennzeichnung als Beschaffenheitseigenschaft werden DIN-Normen, Gütesiegel, Etiketten und Verpackungsbeschreibungen, Kataloge[581] oder Datenblätter genannt.[582] Vertreten wird, dass als „Kennzeichnung" eines Produktes generell nur eine beständige und verkörperte Äußerung in Betracht kommen kann.[583] Das geht aber zu weit, da auch Beschreibungen in Internetangeboten richtigerweise als Kennzeichnungen aufgefasst werden.[584] In der Literatur werden auch Kennzeichnungen nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) als „Kennzeichnung" im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 3 BGB angesehen, gleiches gilt für Kennzeichnungen nach der PKW-EnVKV.[585] Nichts anderes kann für

---

573 Zöchling-Jud, GPR 2019, S. 122

574 Zu den gesetzlichen Ausnahmen sogleich am Ende dieses Abschnitts.

575 OLG München, Urt. V. 10.4.2013 – 20 U 4749/12, NJW-RR 2013, 1526.

576 BT-Drs. 14/6040, S. 214; Berger in: Jauernig, BGB, § 434 Rn. 15.

577 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 99.

578 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 104.

579 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 35; Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 94.

580 OLG München, Urt. V. 28.5.2014 – 3 U 4742/13, BeckRS 2014, 13618.

581 Grunewald in: Erman, BGB, § 434 Rn. 23.

582 OLG Hamm, Urteil vom 9.6.2011 – 28 U 12/11, BeckRS 2011, 18719.

583 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 41.

584 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 41.

585 Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider, Gewährleistung und Garantie als Instrumente zur Durchsetzung eines nachhaltigen Produktumgangs, VuR 2017, S. 3 (5).

Pflichtinformationen aufgrund der Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der Ökodesign-Richtlinie gelten, die im nationalen Recht insoweit in § 5 Abs. 2 EVPG umgesetzt wurden[586], dies gilt jedenfalls, soweit diese Informationen auf der Verpackung anzugeben sind. Finden sich im Internet Produktblätter oder andere Informationen, die entsprechende Pflichtangaben enthalten, so werden diese ebenfalls als Produktkennzeichnung anzusehen sein, jedenfalls dann, wenn diese bei der Produktbeschreibung abrufbar sind. Auch dann, wenn an der Produktpackung oder am Regal ein QR-Code angebracht ist, der zu weitergehenden Informationen und damit auch zu den weiteren lebensdauerbezogenen Informationen führt, ist von einer Produktkennzeichnung auszugehen. Sollten im Internet vorfindliche Informationen nicht als Kennzeichnung anzusehen sein, sind sie jedenfalls öffentliche Äußerungen, soweit sie vom Hersteller, Verkäufer oder dessen Gehilfen stammt.

Lebensdauerangaben in öffentlichen Äußerungen Existiert also eine Lebensdauerangabe der Anbieterseite (Hersteller/Verkäufer/Gehilfen) in einer öffentlichen Äußerung und kommt zugleich keine der genannten Ausnahmen zum Zuge, so bestimmt diese das vertraglich geschuldete Soll mit. In welcher Weise nun eine Lebensdauerangabe genau wirkt, hängt dabei von ihrer Ausgestaltung ab. Bei der Interpretation nach § 434 Abs. 1 S. 3 BGB ist grundsätzlich darauf abzustellen, **welche Eigenschaften ein durchschnittlicher Käufer von der Sache erwarten kann**. Einerseits kommt es dabei nicht auf die tatsächlichen Erwartungen des Käufers an.[587] Andererseits müssen für die Ermittlung des Aussagegehaltes der Informationen aber auch Überlegungen des Verkäufers/Händlers etc., die nicht durch die Kennzeichnung selbst transportiert und verdeutlicht werden, außer Betracht bleiben. Es geht ja gerade um die berechtigten Erwartungen des Käufers, wie die ausdrückliche Bezugnahme des § 434 Abs. 1 S. 3 BGB auf § 434 Abs. 1 S. S. 2 Nr. 2 BGB deutlich macht.

Das bedeutet für **Lebensdauerangaben** auf Verpackungen **von Lampen** oder Produktblättern hierzu im Internet, dass diese die berechtigt zu erwartende Lebensdauer und damit das vertraglich geschuldete Soll mitbestimmen. Wird auf der Verpackung oder im Internet nicht verdeutlicht, dass es sich bei der Lampenlebensdauerangabe gar nicht um eine Angabe für die individuelle Lampe handelt, sondern dass damit vielmehr nach Maßgabe der anwendbaren Ökodesign-Durchführungsverordnungen nur ein statistischer Wert gemeint ist, dass insbesondere ein größerer Anteil der Lampen sogar planmäßig und in Einklang mit diesen Vorgaben ausfallen wird, so können diese Einschränkungen keine Relevanz entfalten. Entscheidend ist vielmehr der Eindruck, den der Kunde von einem objektiven Empfängerhorizont her erhalten musste. Wird dagegen für den durchschnittlichen Kunden ohne weiteres verstehbar dargelegt, dass die Lebensdauerangabe eine statistische Größe darstellt, so kann der Kunde nicht in berechtigter Art und Weise davon ausgehen, dass genau seine gekaufte Glühbirne bzw. Lampe den angegebenen Wert an Stunden erreichen wird. Dazu reichen aber keine kryptischen Angaben, die nur für mit Lampen befasste Fachleute verstehen können, etwa ein Sternchenhinweis nach der Lebensdauerangabe, die sich auf der Seite der Lampenverpackung findet und der auf der Unterseite der Lampenverpackung mit „* IEC 60357“ aufgelöst wird.[588] Vielmehr wäre eine entsprechende Relativierung der Brenndauerangabe in einer kundengerechten Sprache erforderlich, aber auch möglich. In keinem Fall kann von den Kunden erwartet werden, dass sie die Ökodesignverordnungen oder gar technische Nor-

586 Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), das zuletzt durch Art. 332 V v. vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist.

587 Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 100-101; OLG Saarbrücken, Urt. V. 24.5.2007 – 8 U 328/06 – 85, juris Rn. 44.

588 So auf einer Verpackung eines Osram-Leuchtmittels enthalten; siehe unten Beispiel 3 mit einer Fotodokumentation.

men (die in der Regel nur kostenpflichtig beziehbar sind) recherchieren, lesen und verstehen. Die einschränkende Aussage müsste vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lebensdauerangabe in klarer und verständlicher Weise[589] gemacht werden.[590]

Auch wenn eine solche klare und verständliche einschränkende Aussage gemacht wird, die darauf hinweist, dass die Angabe sich eben gerade nicht auf die Einzellampe, sondern auf eine bestimmte statistische Erwartung bezieht, ist die Angabe im Hinblick auf die Frage der Feststellung des vertraglich Gesollten und damit das mögliche Vorliegen eines Fehlers relevant: Hier ist davon auszugehen, dass das vertraglich geschuldete Soll eben darin liegt, dass die statistische Lebensdauer, die ja als solche nach Maßgabe der Ökodesignrechtsakte für jeweils für eine Art von Lampen durchaus exakt messbar ist, auch eingehalten wird. Wie schon bei der berechtigten Erwartung, dass die lebenshaltungsbezogenen Mindeststandards aus den Ökodesign-Verordnungen eingehalten werden,[591] kann und darf der Käufer erwarten, dass auch die Werte der Lebensdauerangabe auf der Verpackung, die ja zumeist höher als die gesetzliche Mindestanforderung liegen dürften, auch tatsächlich bei den Lampen der gekauften Art eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, weil bei entsprechend fachgerechten Prüfungen herauskommt, dass ein geringerer Prozentsatz als nach den entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Messverfahren die Lampenlebensdauer bei einem entsprechenden Lampenlebensdauerbemessungsfaktor[592] erreichen, so ist jede einzelne Lampe dieser Gattung fehlerhaft. Dies dürfte allerdings weniger durch Einzelverbraucher als vielmehr durch klagebefugte Konkurrenten oder Verbände zu Sanktionen führen.

Soweit eine Angabe zur **mittlere**n **Betriebsdauer bis zum Ausfall** (**Mean Time To Failure – MTTF**)[593] gemacht wird, hängt es wie bei der Lebensdauerangabe von Lampen davon ab, wie Verbraucher eine entsprechende Angabe verstehen müssen. Wird durch die Information deutlich, dass es sich hierbei um einen statistischen Wert handelt, der sich nicht auf das Einzelprodukt bezieht, so kann ein Verbraucher, allein wegen eines früheren Ausfalls des von ihm gekauften Gerätes, keine Mängelrechte geltend machen. Da aber auch die MTTF keine beliebige, sondern eine messbare Größe darstellt, sind Mängelrechte wiederum durchaus gegeben, wenn nämlich die Angabe die Eigenschaften der entsprechend gekennzeichneten Produktserie nicht korrekt widergibt und in Wahrheit eine niedrigere MTTF hätte angegeben werden müssen. In diesem Fall ist jedes einzelne Produkt der Serie mangelhaft, unabhängig davon, ob es noch funktioniert oder nicht.

Bei der Angabe zur erreichbaren **Mindestanzahl der Ladezyklen eines –Notebook-Akkus** in den technischen Unterlagen angeben und auf frei zugänglichen Websites, die nach der Verordnung 617/2013/EU für Computer (Art. 3 S. 1 i. V. m. Anhang II Nr. 7.1.1. o]) angegeben werden müssen, handelt es sich – wie oben gezeigt- um eine Angabe, die von jedem einzelnen Akku erreicht werden muss. Allerdings sind dabei die Angaben der Hersteller für die Ladung zu beachten.[594] Soweit diese Rahmenbedingungen eingehalten werden,[595] stellt eine Negativabweichung nach unten einen Mangel dar, weil

589 Dies ist ein allgemeiner Transparenzstandard für Pflichtangaben im Verbraucherschutz; vgl. zu den dabei zu beachtenden temporären, optischen und sprachlichen Aspekten im Einzelnen: Brönneke, Widerruf und Belehrungspflichten, S. 22 ff.

590 Eine derartig klare und verständliche Relativierung haben die Autoren dieses Gutachtens bei ihrer allerdings nur stichprobenartig unternommenen Marktrecherche nicht finden können.

591 S.o. 5.4.2.

592 Zu den Begriffen s.o. 3.5.1 und 4.3.1.

593 Dazu oben unter 4.6 und detailliert oben unter 3.

594 S.o. 3.5.4 und 4.3.2.

595 An dieser Stelle werden die damit verbundenen Beweisprobleme noch nicht aufgegriffen; dazu unter 7.

Verbraucher es erwarten dürfen, dass die im Rahmen der verpflichtenden Kennzeichnung gemachten Angaben tatsächlich erreicht werden.

Ebenso verhält es sich bei der Angabe der **Mindestlebensdauer** entsprechend des oben vorgestellten rechtspolitischen Vorschlages. Hier kommt es allerdings auf die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Pflicht an und – noch entscheidender – auf die dann vorgenommene konkrete Umsetzung am Produkt.[596]

Setzt man die Umsetzung des Vorschlags einer Ampel-Kennzeichnung in Bezug auf die Lebensdauer in verbindliche Rechtsnormen voraus, so kann das Unterschreiten der damit vorgegebenen Eckwerte zu einem objektiven Mangel auf der Grundlage von § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB führen, ohne dass es auf die entsprechende Produktkennzeichnung noch ankäme. Das wurde bereits dargelegt. Daneben dürfte die Produktkennzeichnung wenig eigenständige Bedeutung erhalten: Die Ampelkennzeichnung selbst, dürfte auch nach dem Maßstab des objektiven Empfängerhorizontes nur unscharfe Vorstellungen des Verbrauchers hinsichtlich der berechtigten Lebenserwartung des Produktes hervorrufen. Immerhin wird man bei einem mit Grün und AAA++ gekennzeichneten Produkt berechtigter Weise annehmen dürfen, dass es zur Spitzengruppe der entsprechenden Produktklasse gehört. Eine mittelmäßige oder unterdurchschnittliche Lebenserwartung des Produktes würde damit zu einem Fehler führen, der allerdings wohl schon aufgrund der dann zu erwartenden Nichteinhaltung der exakt messbaren Grenzwerte feststehen dürfte.

5.5 Vereinbarung der Beschaffenheit

5.5.1 Die ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung

§ 434 BGB kennt verschiedene Fallgruppen des Mangels. Nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB liegt ein Sachmangel vor, wenn die **Beschaffenheit** nicht so ist, wie sie zwischen dem Verkäufer und dem Käufer **vereinbart** wurde (subjektiver Mangelbegriff). Dies ist Ausfluss der Privatautonomie und ermöglicht es Kunden grundsätzlich, eine bestimmte Dauerhaftigkeit, die Abwesenheit von lebenszeitbegrenzenden Bauteilen, die Nachlieferbarkeit von Ersatzteilen für einen bestimmten Zeitraum oder die Verfügbarkeit eines Reparaturservices zu vereinbaren. Dies ist eine Möglichkeit, die eine wichtige Empfehlung für die Verbraucherberatung darstellen könnte. Inzwischen findet sich im Internet auch ein Vorschlag, wie eine ausdrückliche Vereinbarung zur „Freiheit von geplanter Obsoleszenz“ aussehen könnte.[597] Hersteller/Verkäufer dürften aber gerade bei Massengeschäften nur selten daran interessiert sein, eine Beschaffenheitsvereinbarung mit dem Verbraucher abzuschließen.[598]

Die Warenkaufrichtlinie definiert die Beschaffenheitsvereinbarung in Art. 6 lit. a und Art. 7 Abs. 1 lit. b. Darin enthalten sind subjektive und objektive Anforderungen an die Vertragsgemäßheit der Waren.

---

596 Soweit ein entsprechendes Gesetz Einschränkungen zuließe und diese Einschränkungen klar und verständlich gemeinsam mit der Mindestlebensdauer kommuniziert würden, würden diese Einschränkungen auf das vertraglich geforderte Soll durchschlagen und damit auch das Vorliegen von Fehlern entsprechend einschränken.

597 Aufklärungspflichten | Erklärung durch den Handel, http://murks-nein-danke.de/buch/download/Anhang-Freiheit%20von%20gO.pdf; letzter Zugriff am 7.8.2018; wesentlicher Text auch widergegeben und erläutert in: Schridde, Murks? Nein Danke!, 2014, S. 243 f. Das Formular dürfte wohl weniger in der Hoffnung darauf gestaltet worden sein, die Anbieterseite tatsächlich zu entsprechenden Erklärungen zu bewegen, als vielmehr, auf das Problem hinzuweisen und ggf. darauf zielende öffentlichkeitswirksame Aktionen vorzubereiten; so bittet Schridde darum, über Händler zu informieren, die nicht bereit sind, zu erklären, warum sie nicht zur Auskunft bereit seien, a.a.O., S. 244.

598 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 91.

Demnach handelt es sich um einen gemischt subjektiven/objektiven Mangelbegriff. Als subjektive Kriterien wurden aufgenommen Beschreibung, Art, Menge, Qualität, Funktionalität (Art. 2 Nr. 9),[599] Kompatibilität (Art. 2 Nr. 8), Interoperalität (Art. 2 Nr. 10)[600] und sonstige Merkmale aus dem Kaufvertrag.[601] Nach den objektiven Kriterien in Art. 7 Abs. 1 lit. b Warenkaufrichtlinie orientiert sich die Vertragsgemäßheit der Waren an Qualität und Beschreibung einer Probe oder eines Musters, die der Verkäufer dem Verbraucher vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat. Insbesonder durch den Verweis auf die Funktionalität (Art. 2 Nr. 9: „(…) die Fähigkeit der Waren, ihre Funktionen ihrem Zweck entsprechend zu erfüllen"), könnten Beschaffenheitsvereinbarungen zur „Freiheit von geplanter Obsoleszenz" durch die Warenkaufrichtlinie ausdrücklich zugelassen werden.

Wurde die individuelle Beschaffenheit während der vertraglichen Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer **ausdrücklich** angesprochen und bestand hierüber Einigkeit, liegt eine vereinbarte Beschaffenheit unstreitig vor.[602] Dies ist beispielsweise der Fall, wenn in einem handelsüblichen Bestellschein die Eigenschaften des Fahrzeugs aufgelistet sind (z. B. Fabrikat, Typ, Modell, Farbe, Motor, Anzahl der Türen und bestellte Sonderausstattung).[603]

Im Zuge eines Kaufvertrages kommt es zu vielfältigem Informationsaustausch zwischen der Anbieterseite und dem (potentiellen) Käufer. Dies illustriert das nachfolgende Beispiel:

Beispiel 1: Der Hersteller IDV GmbH macht für seine LED T8 Röhre 220-240V auf seiner Internetseite unter dem Punkt Produkteigenschaften folgende Angaben „T8-Röhren mit 3000K - 40.000h Lebensdauer/4000K - 50.000h Lebensdauer", Kunde A bestellt daraufhin die LED T8 Röhre.[604] Ist die Angabe der Lebensdauer auf der Internetseite für den Kunden A als Beschaffenheitsvereinbarung zu werten?

Um zu beurteilen, ob Informationen, die zwischen der Anbieter- und der Nachfragerseite ausgetauscht wurden, Vertragsbestandteil wurden, lohnt ein kurzer Rekurs auf die allgemeine Vertragsschlussdogmatik, da die Beschaffenheitsvereinbarung nichts anderes darstellt als die Aufnahme von bestimmten Sollvorgaben zur Beschaffenheit in den Kaufvertrag:

Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebotes zustande. Dieser Grundsatz ergibt sich mittelbar aus § 151 S. 1 BGB.[605] Die zeitlich frühere Willenserklärung ist das Angebot[606] (§ 145 BGB) und die zeitlich spätere Willenserklärung ist die Annahme (§ 146 BGB).[607] Das Angebot zum Abschluss eines Vertrages ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und wird mit Zugang an den Adressaten wirksam.[608] Die Willenserklärung unter anwesenden Vertragsparteien geht sofort zu, die einem Abwesenden gemachte Willenserklärung geht zu, wenn in den Machtbereich des Empfängers gelangt und dieser unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit hatte von der Mitteilung Kenntnis zu erlangen (vgl. § 131 BGB).[609] Dabei muss das Angebot an den Empfänger so konkret sein, dass dieser das Angebot mit einem schlichten „ja" annehmen kann. Das Angebot ist inhaltlich so konkret, wenn es die essentialia negotii, d. h.

---

599 Siehe Erwägungsgrund (27) Warenkaufrichtlinie zur Begriffsdefinition.
600 Siehe Erwägungsgrund (27) Warenkaufrichtlinie zur Begriffsdefinition.
601 Siehe Erwägungsgrund (26) Warenkaufrichtlinie zu vorvertraglichen Informationen.
602 Grigoleit/Herresthal, Die Beschaffenheitsvereinbarung und ihre Typisierungen in § 434 I BGB, JZ 2003, S. 233 (233).
603 Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 416 m. w. N.
604 http://www.megaman.de/led/t8-roehre-/index.html.*
605 Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 2017, § 19 Rn. 1.
606 Auch als „Antrag" bezeichnet.
607 Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 2016, Rn. 78.
608 Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 2017, § 19 Rn. 3.
609 Gildeggen, Lorinser, Willburger u. a., Wirtschaftsprivatrecht, 2016, S. 25.

das Wesentliche des Geschäfts enthält (Die Einladung zur Abgabe von Angeboten „invitatio ad offerendum" ist dagegen kein Angebot).[610] *Dasselbe gilt für die Annahme, wobei der Zugang in den Fällen des § 151 BGB (Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten oder der Antragende auf die Annahme verzichtet) entbehrlich ist.*[611] *Eine Willenserklärung ist die Äußerung eines Willens, welcher auf einen Rechtserfolg abzielt. Sie besteht aus zwei Bestandteilen, dem inneren Willen und dem Willen, der nach außen geäußert wird. Dabei bewirkt nur der nach außen gerichtete Wille den Rechtserfolg, da der innere Wille nicht erkennbar ist.*[612]*. Abzugrenzen ist die Willenserklärung von der reinen Wissenserklärung. Darauf wird sogleich näher eingegangen werden. Der Vertragsschluss führt zu einer wechselseitigen Bindungswirkung für Käufer und Verkäufer. Damit diese Bindungswirkung eintreten kann, müssen die Vertragsparteien inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen abgeben.*[613] *Eine wörtliche oder inhaltsgleiche Übereinstimmung ist dabei nicht vonnöten, der bezweckte Rechtserfolg muss allerdings der gleiche sein.*[614] *Die Auslegung der Erklärungen und des Vertragsinhaltes erfolgt nach §§ 133 und 157 BGB entsprechend dem objektiven Empfängerhorizont. Dieser Maßstab wird im Rahmen der Lebensdauerkennzeichnungen entscheidende Relevanz entfalten und wird daher unter 5.5.3 noch im Einzelnen entfaltet und angewendet werden.*

Welche zwischen der Anbieter- und der Nachfragerseite ausgetauschten Informationen Vertragsbestandteil werden, ist nun von entscheidender Bedeutung dafür, was alles zu einer Beschaffenheitsvereinbarung gehört. Hier ist in persönlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu unterscheiden: Persönlich ist nur der Verkäufer (evtl. repräsentiert durch einen Vertreter) Vertragspartner des Käufers. D.h. die Erklärung muss von ihm ausgehen bzw. ihm zugerechnet werden können. Hätte im Beispiel 1 nicht der Hersteller, sondern der Verkäufer die Erklärung abgegeben (oder wäre der Hersteller zugleich auch der Verkäufer), so wäre dieser Punkt deutlich unproblematischer: Die Erklärung käme vom Vertragspartner des Käufers und müsste ihm wohl dann zugerechnet werden, wenn nicht ganz besondere Umstände gegen die Qualität als Willenserklärung sprächen. Die subjektive Voraussetzung wäre also i.d.R. erfüllt.

Unterstellt man in dem obigen Beispiel 1 hingegen, dass der Hersteller nicht auch der Verkäufer der Sache ist, dann stammt die Erklärung also von einer dritten Person und ist nicht ohne weiteres Vertragsbestandteil der Willenserklärung des Verkäufers. Hier zeigt sich ein Unterschied zwischen der Vereinbarung der Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und der berechtigter Weise zu erwartenden Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und S. 3 BGB: Nach Satz 3 werden für die berechtigte Erwartung des Käufers eben auch die öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder seines Gehilfen relevant.[615] Zum Bestandteil der Willenserklärung des Verkäufers würde diese Erklärung des Herstellers allerdings dann, wenn der Verkäufer sich die Erklärung in qualifizierter Weise zu Eigen machen würde. Das könnte beispielsweise der Fall sein, indem ein Internetshop von der Seite, mit der er das Produkt anpreist und die mit einer Warenkorbfunktion verbunden ist, zur näheren Produktbeschreibung auf die Seite des Herstellers verlinkt.

---

610 Gildeggen, Lorinser, Willburger u. a., Wirtschaftsprivatrecht, 2016, S. 41 f.

611 Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 2017, § 19 Rn. 15.

612 Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 2016, Rn. 83. *Der innere Wille besteht aus drei Komponenten dem Handlungswillen, dem Erklärungswillen und dem Geschäftswillen. Der Handlungswille ist das Bewusstsein zu handeln. Mit Erklärungswillen ist das Bewusstsein des Handelnden gemeint, dass seine Handlung irgendeine rechtserhebliche Erklärung ist. Mit Erklärungswillen ist das Bewusstsein des Handelnden gemeint, dass seine Handlung irgendeine rechtserhebliche Erklärung ist.* Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 2016, Rn. 84 – 86.

613 Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 2017, § 19 Rn. 1.

614 Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 2016, Rn. 79.

615 Dazu im Einzelnen oben: 0.

Entsprechend hat die Rechtsprechung geurteilt, dass eine Beschaffenheitsvereinbarung auch über die Beschreibung eines angenommenen Angebots (Internetinserat oder eBay-Versteigerung) vorliegt, wobei jedoch auf die Bedeutung der Umstände des Einzelfalls hingewiesen wird.[616]

Bevor ein Fazit im Hinblick darauf gezogen wird, wann nun genau eine Willenserklärung des Verkäufers vorliegt, die zu einer Beschaffenheitsvereinbarung führt, soll ein weiteres Beispiel vorgestellt und analysiert werden:

Beispiel 2: Auf dem Verkaufskarton einer LED T8 Röhre 220-240V findet sich folgende deutlich hervortretende Angabe „T8-Röhren mit 3000K - 40.000h Lebensdauer/4000K - 50.000h Lebensdauer", die der Hersteller hat aufdrucken lassen. Kunde A kauft daraufhin die LED T8 Röhre in einem Ladengeschäft. Ist die Angabe auf der Verpackung über die Lebensdauer für den Kunden A als Beschaffenheitsvereinbarung zu werten?

Im Beispiel 2 stammt die Erklärung zwar ursprünglich vom Hersteller, indem allerdings der Verkäufer die Waren in der Verpackung präsentiert, macht er sich die Äußerung des Herstellers zu Eigen. Der Erklärungsgehalt ist damit der Willenserklärung des Verkäufers zuzurechnen. Sollte man darauf abstellen, dass weder Verkäufer noch Käufer im entscheidenden Moment an der Kasse hierüber sprechen werden, ließe sich dies evtl. als *konkludente* Erklärung ansehen. Da allerdings eine Erklärung in Textform (auf der Verpackung) vorliegt, kann man diesen Fall zwanglos als *ausdrückliche* Willenserklärung ansehen. Ein Unterschied im Ergebnis ergibt sich aus dieser Einordnung als ausdrückliche oder konkludente Erklärung nicht.

In zeitlicher Hinsicht geht das insoweit europäisch vorgeprägte Verbraucherrecht von einem Vertragsschlusskontinuum aus: Vor dem eigentlichen Vertragsschluss (der für die Vereinbarung der Beschaffenheit entscheidend ist) steht die Vertragsanbahnung und Werbephase. Die hier gemachten öffentlichen Äußerungen haben wiederum nach Maßgabe von § 434 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 und S. 3 BGB für die berechtigte Erwartung des Käufers Bedeutung und fließen in die Feststellung eines Mangels mit ein. Dies ist aber nur subsidiär der Fall, wenn keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und kein Fall, der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung (§ 434 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 BGB) vorliegt, so dass die Zuordnung zur einen oder anderen Fallgruppe nicht beliebig ist. Die Abgrenzung in zeitlicher Hinsicht ist allerdings nicht einfach: Die Werbeinformationen können so eng mit dem Vertragsschluss verbunden sein, dass sie Vertragsbestandteil werden. Dies betrifft etwa die bereits benannten Produktinformationen eines Internetshops oder im Rahmen einer eBay-Versteigerung.

Im Fall von Außergeschäftsraum- und Fernabsatzverträgen im Sinne der §§ 312b und c BGB ergibt sich dies hinsichtlich der Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246a EGBGB erteilt werden, bereits aus § 312d Abs. 1 S. 2 BGB: Die in Erfüllung dieser Pflichten gemachten Angaben werden danach Inhalt des Vertrages, es sei denn, die Vertragsparteien hätten etwas anderes vereinbart. Das erfasst insbesondere die im Rahmen des Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB erteilten Informationen zur Lebensdauer des Produktes.[617] Die Warenkaufrichtlinie unterstreicht dies: Erwägungsgrund (32) bestimmt, dass sich der Verbraucher auf vorvertragliche Erklärungen, die spezifische Angaben zur Haltbarkeit enthalten und die Bestandteil des Kaufvertrages sind, als Bestandteil der subjektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit berufen kann.[618] Erwägungsgrund (26) der Warenkaufrichtlinie verweist explizit darauf, dass die vorvertraglichen Informationspflichten aus der Verbraucherrechterichtlinie zu den Anforderungen an die Vertragsgemäßheit gehören. Für den stationären Verkauf und insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Angabe von lebenszeitbezogenen Aussagen nach Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB besteht dagegen

616 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 15 m. w. N.

617 Zu dieser Informationspflicht s.o. 4.2.1.

618 Erwägungsgrund (32) Warenkaufrichtlinie.

keine entsprechende Norm, die die hierbei erteilten Informationen ausdrücklich zum Vertragsbestandteil macht. Insoweit bleibt es allein bei der allgemeinen Vertragsschlusslehre.

Ist der Vertragsschluss einmal zustande gekommen, so führen spätere einseitige Erklärungen zu keiner Einbeziehung in den Vertrag und damit auch nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung. Anders wäre es nur, wenn ein Änderungsvertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossen würde. Dies betrifft etwa das Nachreichen von Informationen zur Lebensdauer in Beschreibungen, die sich innerhalb eines verschweißten Kartons befinden, z. B. auch im Rahmen einer nicht vor dem Kauf ersichtlichen Bedienungsanleitung.[619] Sie werden nicht Vertragsinhalt. Hier kommt es allerdings genau auf die Umstände des Einzelfalls an.

In sachlicher Hinsicht ist die Willenserklärung von einer reinen Wissenserklärung zu unterscheiden, mit der der Verkäufer seine Kenntnisse über die Kaufsache kundtut, zugleich aber klarmacht, dass er die Einschätzung oder die Erkenntnisse eines Dritten weitergibt. Diese **Wissenserklärung/Wissensmitteilung** stellt keine wirksame Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien dar, denn es handelt sich nicht um eigenes Wissen des Verkäufers und der Käufer kann nicht erwarten, dass der Verkäufer für eine fremde Aussage haften will. Dies betrifft Angaben des Verkäufers, z. B „das Fahrzeug kann in einer Umweltzone genutzt werden“ oder „das verkaufte Fahrzeug ist unfallfrei“, welche zwar während der Vertragsverhandlungen gemacht werden, aber erklärter Maßen aus fremder Quelle stammen (z. B. durch den Zusatz „laut Vorbesitzer“ oder „laut Kfz-Brief“).[620] Entscheidend ist insoweit nicht, von wem die in Rede stehende Erklärung tatsächlich stammt. Im Beispiel 2 (auf der Verpackung gut sichtbar aufgedruckte Aussage) stammt sie etwa ursprünglich vom Hersteller, der Verkäufer hat sie sich aber zu eigen gemacht. Eine Wissenserklärung setzt vielmehr eine ausdrückliche Distanzierung des Verkäufers voraus („laut xy“). In ähnlicher Richtung erging eine Entscheidung des OLG Karlsruhe: Wenn dem Kaufvertrag ein **technisches Datenblatt** mit Angaben zum Kraftstoffverbrauch zugrunde gelegt wird, so ist von einer Beschaffenheitsvereinbarung auszugehen.[621]

Zu beachten ist jedoch ein systematischere Aspekt: Würden Lebensdauerangaben in der Werbung oder auf der Ware regelmäßig dazu führen, dass eine vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vorläge, so verlöre § 434 Abs. 1 S. 3 BGB die eigenständige Bedeutung, die ihm der Gesetzgeber durch die ausdrückliche Normierung dieser Fallgruppe zugemessen hat. Daher ist für die vereinbarte Beschaffenheit mehr zu fordern, als eine irgendwie geartete Bemerkung in der Herstellerwerbung oder eine an irgendeiner Stelle des Produktes befindliche Aussage zur Lebensdauer. Ein aktives Einbeziehen einer Aussage des Herstellers kann aber durch besondere Hinweise darauf, durch die werbewirksame, hervorgehobene Position der Aussage auf der Verpackung oder ähnliche Umstände gegeben sein.

Die bisherigen Erwägungen lassen den Anwendungsbereich der ausdrücklichen Beschaffenheitsvereinbarung als eher eng erscheinen. Entscheidend kommt es danach auf die Umstände des Einzelfalles

---

619 Für eine Bedienungsanleitung so auch entschieden OLG München, Urt. V. 28.5.2014 – 3 U 4742/13, BeckRS 2014, 13618: die Punktbelastung eines Anhängers wurde über eine Kennzeichnung in der Bedienungsanleitung angegeben („Die Bodenplatte besteht aus mehrfach verleimten Holz. Dadurch ist der Boden auch für Punktbelastung geeignet.“) und als Eigenschaft des Anhängers gewertet (öffentliche Äußerung des Herstellers

620 BGH, Urt. V. 13.3.2013 – VIII ZR 186/12, NJW 2013, 2107 Rn. 20-22; BGH, Urt. V. 12.3.2013 – VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517 Rn. 13; weitere Beispiele siehe: Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 46.

621 OLG Karlsruhe, Urt. V. 1.2.2008 – 1 U 97/07, NJW-RR 2008, 1735, 1736: „Unstreitig lag den Kaufvertragsverhandlungen das Technische Datenblatt zu Grunde, in welchem sich Angaben zum Kraftstoffverbrauch finden, so dass von einer Vereinbarung auszugehen ist.“; zur Aussagekraft dieses Datenblattes siehe 5.4.4.

an. Im nächsten Unterabschnitt soll nun noch die konkludente oder stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung untersucht werden, bevor ein abschließendes Fazit für die Fälle der Beschaffenheitsvereinbarung im Zusammenhang mit Fragen der Lebensdauer gezogen wird.

5.5.2 Die konkludente oder stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung

Die Vereinbarung über die Beschaffenheit kann auch **konkludent oder stillschweigend** erfolgen, also eine Handlung, der ein entsprechender rechtsgeschäftlicher Erklärungsgehalt beigemessen werden kann.[622] Auch **Handelsbräuche** können zu einer Beschaffenheitsvereinbarung führen,[623] setzen aber die Beteiligung von Kaufleuten auf beiden Seiten voraus. Entsprechend kann aber auch – ohne dass hier Kaufleute beteiligt sein müssen – eine Verkehrssitte nach § 157 BGB wirken.[624]

Richtigerweise sind deutlich sichtbare Angaben zur Lebensdauer auf der Verkaufsverpackung dem Verkäufer im Einzelfall als ausdrückliche Erklärung zuzurechnen, die durch den Kauf zu einer Beschaffenheitsvereinbarung führt. Entsprechendes gilt, nach Maßgabe des oben Ausgeführten, für deutliche textliche Angaben am Regal oder im Zusammenhang mit Dokumentationen, die dem Kunden in zeitlich engem Zusammenhang vor dem Kaufvertragsschluss zur Verfügung gestellt oder sonst zur Kenntnis gebracht werden. Danach kommt es für die konkludente Beschaffenheitsvereinbarung nicht darauf an, ob beim Kaufvertragsschluss noch einmal ausdrücklich über diese Punkte gesprochen wird.

Genau betrachtet liegt hier in aller Regel nur seitens des Verkäufers eine ausdrückliche Erklärung vor. Der Käufer wird sich regelmäßig hierzu nicht ausdrücklich äußern.[625] Bei einem typischen face-to-face-Verkauf wird man darin, dass er die Ware aufs Kassenband legt, eine zumindest konkludent zum Ausdruck gebrachte Willensübereinstimmung mit den Erklärungen des Verkäufers sehen.[626] Insofern ließe sich der gesamte Vorgang auch als konkludente Beschaffenheitsvereinbarung ansprechen, freilich mit der Besonderheit, dass diese auf einer ausdrücklichen Aussage in Textform[627] basiert. In der Sache ändert sich am Vorliegen der Beschaffenheitsvereinbarung dadurch nichts.

Dies wird noch einmal durch einen Vergleich mit denjenigen Fällen unterstrichen, in denen die Rechtsprechung eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung angenommen hat:

*Die Rechtsprechung nimmt eine Beschaffenheitsvereinbarung an, wenn der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss eine **Probe oder ein Muster** vorlegt.[628] Notwendig ist sodann ein schlüssiges Verhalten des Käufers, dass die Probe oder das Muster Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung sein soll,[629] allerdings ist dies regelmäßig der Fall, wenn es aufgrund der Probe/des Musters zum Kauf der Ware kommt. Entsprechendes muss erst recht für einen Aufdruck auf der Verkaufsverpackung des Kaufgegenstandes*

---

622 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 17; BGH, Urt. V. 19.12.2012 – VIII ZR 96/12, juris Rn. 16.

623 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 17 m. w. N.

624 Palandt § 133, 21.

625 Mehr theoretisch denkbar als praktisch relevant dürfte sein, dass der Kunde gegenüber dem Verkäufer äußert, dass er die lebensdauerbezogenen Angaben in seine auf Kauf gerichtete Willenserklärung einbezieht. Jedenfalls theoretisch könnte er ja äußern: „Diese Lampe kaufe ich, weil auf der Verpackung eine lange Lebensdauer ausgewiesen wird."

626 Genau genommen handelt es sich bei der Auslage der Waren mit entsprechenden Preisauszeichnungen, Erklärungen zur Beschaffenheit etc. noch um eine vorvertragliche „invitatio ad offerendum" – eine rechtlich noch unverbindliche Anpreisung. Erst durch das Auflegen der Ware auf das Kassenband unterbreitet formal juristisch der Kunde das verbindliche Angebot zum Vertragsschluss, das durch den Kassiervorgang (Eintippen des Preises, Weiterschieben der Ware) konkludent vom Verkäufer bzw. seinem Vertreter angenommen wird. Dies alles führt im vorliegenden Zusammenhang – solange der Kassiervorgang wie beschrieben vonstattengeht – allerdings zu keiner Änderung in der Sache.

627 Ggf. auch einer Kombination von Bild und Text.

628 Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 43 f. mit Verweis auf BT-Drs. 14/6040, S. 212; BGH, Urt. V. 19.12.2012 – VIII ZR 96/12 – juris Rn. 16.; Das ergibt sich auch aus Art. 2 Abs. 2 lit. a Verbrauchsgüterkaufsrichtlinie

629 OLG Saarbrücken, Urt. V. 24.5.2007- 8 U 328/06 – 85, juris Rn. 30; für Vorstellungen des Käufers: BGH, Urt. V. 20.5.2009 – VIII ZR 191/07, juris Rn. 9.

selbst gelten. Wenn der Verkäufer die Eigenschaften der Ware bei Vertragsschluss in bestimmter Weise beschreibt und der Käufer aufgrund dieser Beschreibung seine Kaufentscheidung trifft, wird die Erklärung des Verkäufers Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung.[630] *Eine solche Beschreibung liegt wiederum in den dem Verkäufer zuzurechnenden ausdrücklichen Aussagen zur Lebensdauer des Produktes. Denn eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung kann sich auch aus* ***den Umständen des Vertragsschlusses*** *und zwar nicht nur dem* ***Kontext der geführten Gespräche,*** *sondern auch den bei den Vertragsverhandlungen* ***abgegebenen Beschreibungen*** *ergeben.*[631] *Die Initiative zur konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung kann vom Verkäufer oder Käufer ausgehen, wichtig ist nur, dass beide Seiten übereinstimmende Willenserklärungen abgeben.*[632]

Teilweise werden unklare Äußerungen dahingehend untersucht, ob in ihnen eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung liegen könnte.[633] Hierbei ist wiederum die Willenserklärung von der Wissenserklärung abzugrenzen. So lehnt der BGH eine konkludente vereinbarte Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB in einem Fall ab, bei dem der Verkäufer (Betreiber einer Hobbywerkstatt) eines gebrauchten Wohnmobils gegenüber dem Käufer geäußert hatte, dass er nicht wisse, wann und unter welchen Umständen das Wohnmobil die gelbe Plakette erhalten habe (sie sei schon beim eigenen Kauf vorhanden gewesen), aber nichts dagegen spreche, dass das gebrauchte Wohnmobil nach der Ummeldung wieder die gelbe Plakette erhalte.[634] Eine Beschaffenheitsvereinbarung, dass das Wohnmobil in Umweltzonen genutzt werden kann, liegt nach Auffassung des BGH in dieser Aussage nicht.[635] Die Erklärung des Verkäufers wurde vom Berufungsgericht vielmehr dahingehend ausgelegt, „dass ihm keine Umstände bekannt seien, die darauf hindeuten, dass das Fahrzeug die Plakette zu Unrecht erhalten habe und die einer Wiedererteilung entgegenstehen könnten".[636] Der BGH hat diese Auslegung nicht beanstandet und sah in der Aussage des Verkäufers eine **reine Wissenserklärung**, der Verkäufer hat durch die Aussage hinreichend zur Kenntnis gebracht, dass es sich **nicht um sein eigenes Wissen handelt**.

Welche genauen Anforderungen an eine konkludente oder stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung zu stellen sind, wenn der Inhalt der Erklärung selbst nicht – wie in den beschriebenen Konstellationen – aufgrund einer entsprechend eindeutigen textlich gefassten Grundlage durch konkludentes Handeln in den Vertrag einbezogen wird, ist allerdings streitig. Diese Fallkonstellationen sollen der Vollständigkeit halber angeführt werden:

Von der Rechtsprechung diskutiert wird, ob es beim **reinen Akt des Verkaufs** bereits zu einer stillschweigenden/konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung über die Gebrauchstauglichkeit der Sache

---

630 BGH, Urt. V. 19.12.2012 – VIII ZR 96/12, juris Rn. 16.

631 BGH, Urt. V. 19.12.2012 – VIII ZR 96/12, juris Rn. 16.

632 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 90.

633 Letztlich ist die Einordnung als ausdrückliche oder konkludente Äußerung, die in Grenzfällen wie dem nachfolgend geschilderten nicht immer eindeutig ausfällt, im hier interessierenden Zusammenhang ohne Folgen. Entscheidend ist nicht, ob eine ausdrückliche oder konkludente Willenserklärung vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, ob überhaupt eine Willenserklärung mit entsprechender Bindungswirkung gegeben ist oder eben ob keine Willenserklärung vorliegt.

634 BGH, Urt. V. 13.3.2013 – VIII ZR 186/12, NJW 2013, 2107, Rn. 22.

635 BGH, Urt. V. 13.3.2013 – VIII ZR 186/12, NJW 2013, 2107, Rn. 20.

636 BGH, Urt. V. 13.3.2013 – VIII ZR 186/12, DAR 2013, 327 Rn. 7; Gegenbeispiel zur grünen Umweltplakette OLG Düsseldorf, Urt. V. 22.12.2011 – I-22 U 103/11, 22 U 103/11, juris Rn. 19: „Regelmäßig ist daher auch ohne ausdrückliche Gespräche hierüber konkludent vereinbart, dass das Fahrzeug berechtigt ist, die Plakette zu führen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs angebracht ist".

kommt.[637] Im Zusammenhang mit der Lebenserwartung eines Produktes könnte man ähnlich argumentieren, dass die gesetzlich gebotenen Mindestanforderungen aufgrund der Ökodesignverordnungen[638] durch den Akt des Verkaufes zum Inhalt einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung würden. Diese Auffassung geht allerdings zu weit, denn eine derartige Beschaffenheitsvereinbarung kann nur in eindeutigen Fällen angenommen werden. Würde man beim reinen Verkaufsakt schon von einer Beschaffenheitsvereinbarung ausgehen, dann liefe der objektive Fehlerbegriff leer. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB müsste bei einer derartigen Auslegung in § 434 Abs. 1 S. 1 BGB hineingelesen werden, was vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann.[639]

Die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Lebensdauer von Produkten bleiben damit im Bereich der berechtigten Käufererwartung (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB) verortet.[640]

Teilweise wird vertreten, dass jedenfalls die Äußerung einer **bestimmten Erwartungshaltung des Käufers**, der der Verkäufer nicht widerspricht, für eine Beschaffenheitsvereinbarung ausreichen soll. So reicht es dem OLG Köln für die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung aus, wenn der Käufer seine Erwartungen an die Kaufsache mitteilt und der **Verkäufer zustimmend reagiert.** Das kann auch konkludent der Fall sein, insbesondere, wenn der Verkäufer ein **Fachmann** ist und er die vom Käufer geäußerten Vorstellungen/Umstände ohne Widerspruch im Raum stehen lässt.[641] Konkret ging es in dem Fall um den Kauf eine Neuwagens, der Käufer hatte den Wagen während der Verkaufsverhandlungen mit der Zusatzausstattung mitkonfiguriert, damit hat er nach der Auslegung des OLG konkludent zum Ausdruck gebracht, dass das Fahrzeug „für eine gemischte, aber auch durchaus intensive Nutzung uneingeschränkt einsatzfähig sein würde". Das belegen insbesondere die Umstände, dass es sich um ein hochpreisiges Fahrzeug eines Premiumherstellers handelte und viele Ausstattungskomponenten mit hohem Stromverbrauch gewählt wurden. Der Käufer rechnet bei Kauf von vielen Zusatzkomponenten während einer fachlichen Beratung über deren Konfiguration damit, dass der Mitarbeiter des Verkäufers auf Gebrauchseinschränkungen hinweist.[642] Mit der Aufnahme der Zusatzkomponenten in die Ausstattungsliste und der Bestätigung des Auftrags, hat der Verkäufer den Erwartungen der Käuferin und damit der Beschaffenheitsvereinbarung konkludent zugestimmt.[643]

Nach der eher strengeren Rechtsprechung des BGH gelten einseitige Vorstellungen des Käufers nicht als konkludent vereinbarte Beschaffenheit, auch wenn sie dem Verkäufer bekannt sind. Der Verkäufer

---

637 Aus: Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 91 mit Verweis auf: LG Köln, 1.6.1989 – 6 S 471/87, VersR 1991, 1252; OGH Wien, Urt. V. 16.2.2006 – 6 Ob 272/05 a, Rn. 3.1, abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20060216_OGH0002_0060OB00272_05A0000_000, letzter Zugriff am 5.9.2018.

638 Siehe oben 3.5.4 und 4.3.2.

639 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 91; Auch Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 424 kommt unter Auswertung eines BGH-Urteils zu einem entsprechenden Ergebnis: Die **Eignung zur gewöhnlichen Verwendung** und die **technischen Eigenschaften** als Grundanforderung an ein Fahrzeug sind demnach nicht als stillschweigend vereinbarten Beschaffenheitsvereinbarungen zu werte. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, denn objektiven Mangelbegriff über den subjektiven Mangelbegriff zu lösen. Der BGH gehe beispielsweise im Rußpartikelfilter-Fall (BGH, Urteil vom 4.3.2009 – VIII ZR 160/08, NJW 2009, 2056) mit keinem Wort auf die Frage ein, ob sich der Opel Zafira im Kurzstreckenbetrieb zur gewöhnlichen Verwendung eignen soll und es sich um eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung diesbezüglich handelt. **Im Zweifel** ist § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i. V. m S. 3 BGB demzufolge einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vorzuziehen. Sowohl bei Hess als auch bei Reinking-Eggert finden sich weitere Nachweise.

640 Zur diesbezüglichen Einordnung s. o. 5.4.

641 OLG Köln, Urt. V. 20.2.2013 – I-13 U 162/09, juris Rn. 24.

642 OLG Köln, Urt. V. 20.2.2013 – I-13 U 162/09, juris Rn. 25.

643 OLG Köln, Urt. V. 20.2.2013 – I-13 U 162/09, juris Rn. 26.

muss in diesem Fall vielmehr **in irgendeiner Art und Weise zustimmen**.[644] Generell muss sich eine Beschaffenheitsvereinbarung i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB laut BGH eindeutig ergeben und ist damit in Zweifelsfällen nicht anzunehmen.[645] Für eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung bedarf es vor Gericht daher einer **konkreten Feststellung**.[646]

Es könnte gemutmaßt werden, dass diese Einordnung erhebliche Bedeutung erlangen könnte, da die Beschaffenheitsvereinbarung unstreitig sowohl über Merkmale der Sache getroffen wird, welche der Sache innewohnen (positive Beschaffenheitsvereinbarung) als auch über Merkmale /Eigenschaften, welche nicht vorhanden sind (negative Beschaffenheitsvereinbarung).[647] Der negativen Beschaffenheitsvereinbarung kommt damit der Charakter eines Haftungsausschlusses zu. Damit könnte sich die Beschaffenheitsvereinbarung als zweischneidiges Schwert zu Lasten der Verbraucher sowie des Umwelt- und Ressourcenschutzes erweisen. Das wäre dann der Fall, wenn eine solche negative Beschaffenheitsvereinbarung wirksam getroffen werden würde, mit der eben eine Mängelhaftung – in den hier interessierenden Fällen für vorzeitigen Verschleiß – ausgeschlossen werden würde. Richtigerweise setzt die Rechtsprechung negativen Beschaffenheitsvereinbarungen allerdings schon nach geltendem Recht enge Grenzen, da diese anderenfalls zu leicht missbraucht werden könnten, um die zwingend vorgegebene Käuferrechte zu umgehen. Beschaffenheitsvereinbarungen, die den Verbraucher das Risiko eines verborgenen Mangels tragen lassen sind nach § 476 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam. Kennt der Verbraucher dagegen die negative Abweichung von der üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheit und hat er diese über einen Preisnachlass vergütet bekommen, dann liegt nach geltendem Recht keine Umgehung von zwingenden Verbraucherschutzvorschriften vor (z. B. Verkauf der Ware als zweite Wahl gegen Preisnachlass). Allerdings ist weiter das AGB-Recht auf Beschaffenheitsvereinbarungen entsprechend anwendbar. Schließt der Verbraucher eine wirksame Beschaffenheitsvereinbarung ab, kann diese nach § 307 ff. BGB unwirksam sein, bspw. wenn durch die AGB des Verkäufers und der darin enthaltene Beschreibung über den Sachzustand den berechtigten Erwartungen des Verbrauchers widersprochen wird, denn damit handelt es sich um eine überraschende und mehrdeutige Klausel i. S. d § 305c Abs. 1 BGB. Bei zu pauschalen Angaben über die Beschaffenheit kann die Beschaffenheitsvereinbarung nach dem Transparenzgebot § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam sein. Sehr restriktiv wird die negative Beschaffenheitsvereinbarung auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 5 Warenkaufrichtlinie auch im deutschen Recht zu regeln sein: Wenn es zu einer Abweichung von den objektiven Anforderungen an eine Kaufsache kommt, zu der ausdrücklich auch die Haltbarkeit zählt (Art. 7 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 2 Ziff. 13 Warenkaufrichtlinie), ist zwar einerseits ein Haftungsausschluss durch einen „eigens“ hierauf gerichteten Hinweis des Verkäufers möglich; dieser Abweichung von den normalerweise gebotenen Eigenschaften muss der Verbraucher allerdings nach Art. 7 Abs. 5 Warenkaufrichtlinie „bei Abschluss des Kaufvertrages … ausdrücklich und gesondert“ zustimmen. Dem Charakter der negativen

644 BGH, Urt. V. 20.5.2009 – VIII ZR 191/07, NJW 2009, 2807, Rn. 9; dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, vgl. Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 64 m. w. N; ebenso: Westermann in: MüKo, BGB, § 434 Rn. 16; entsprechend auch Grigoleit/Herresthal, Die Beschaffenheitsvereinbarung und ihre Typisierungen in § 434 I BGB, JZ 2003, S. 233 (233), denen zufolge die rein einseitige Vorstellung einer Vertragspartei, z. B. des Kunden, welcher vertraglich gerade nicht zugestimmt wurde, für eine Beschaffenheitsvereinbarung i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB nicht aus reicht; entsprechend Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 2442: Beim Gebrauchtwagenkauf dürfte bloßes Schweigen zum Abschluss einer Beschaffenheitsvereinbarung nicht ausreichen, denn der Verkäufer gibt die Eigenschaften des Gebrauchtwagens in der Regel vor der Kaufentscheidung des Käufers an. Auch für Neufahrzeug gilt dieses vom BGH festgelegte Postulat der Eindeutigkeit Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 2424.

645 BGH, Urt. V. 13.3.2013 – VIII ZR 186/12, NJW 2008, 1517 Rn. 13, Rn 22; BGH, Urt. V. 29.6.2016 – VIII ZR 191/15, NJW 2016, 3015 Rn. 35.

646 Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 2442.

647 Berger in: Jauernig, BGB, § 434 Rn. 9.

Beschaffenheitsvereinbarung als Haftungsausschluss entsprechend, sollen die damit zusammenhängenden Fragen im Detail im Rahmen der Ausnahmen von der Gewährleistungshaftung unter 5.7.4 analysiert werden.

Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass die Vereinbarung der Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) in der Praxis eher wenig Bedeutung erlangt. Aufgrund der genannten systematischen Erwägungen werden Lebensdauerangaben regelmäßig als öffentliche Äußerungen der Unternehmerseite bezüglich der zu erwartenden Eigenschaften (einschließlich der Werbeäußerungen und der Produktkennzeichnung) aufgrund des § 434 Abs. 1 S. 3 BGB vielmehr dem objektiven Mangelbegriff nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB zuzurechnen sein.

5.5.3 Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung

Wenn nach den obigen Grundsätzen im Einzelfall eine Beschaffenheitsvereinbarung zustande gekommen ist, ist in einem weiteren Schritt auszulegen, welchen Inhalt sie hat.

Zur Illustration soll das Beispiel 3 dienen: Der Lampenhersteller X macht auf seiner Halogenlampe im Ladengeschäft folgende deutlich wahrzunehmende Angabe „t $_{(h)}$| 2000 h = 2 years [≈2,7 h/Day])". Kann Kunde A hieraus schließen, dass die Halogenlampe für 2000 h leuchtet? Schließt der Verkäufer im Ladengeschäft durch diese Angabe eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung mit Kunde A, dass die Lebensdauer der Lampe 2000 h beträgt? Das Ergebnis ist durch Auslegung §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.

Welchen Inhalt die Beschaffenheitsvereinbarung hat, bestimmt sich nach den **§§ 133, 157 BGB**. Aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts des Käufers sind vom Gericht dabei alle Umstände des konkreten Falles einzubeziehen.[648] Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung von Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen. Demgegenüber besagt § 157 BGB, dass Verträge so auszulegen sind, wie Treue und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. § 133 BGB stellt folglich auf den empirischen Parteiwillen ab (natürliche Auslegung) und § 157 BGB auf die objektive Bedeutung der Erklärung (normative Auslegung).[649] Damit steht bei § 133 BGB der Schutz des Erklärenden im Fokus und bei § 157 BGB der Schutz des Erklärungsempfängers.[650] Bei der Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen müssen § 133 BGB und § 157 BGB nebeneinander beachtet werden, denn die Anwendungsbereiche beider Vorschriften decken sich und eine Trennung ist nicht sinnvoll.[651] Damit ist bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen dahingehend auszulegen, wie der Erklärungsempfänger die Willenserklärung bei zumutbarer Anstrengung als verbindlich verstehen konnte („Empfängerhorizont"), d. h. worauf er nach Treue und Glauben vertrauen durfte.[652] Allerdings ist die empfangsbedürftige Willenserklärung nicht so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger konkret verstanden hat, sondern wie sie ein objektiver Dritter verstanden hätte („objektiver Empfängerhorizont").[653] Bei der konkreten Auslegung von Willenserklärungen kann generell auf den Wortlaut der Willenserklärung oder sonstige Verhaltensweisen, die Umstände der Erklärung und die Verkehrssitte abgestellt werden.[654]

Durch die deutliche Angabe auf der Verpackung der Lampe könnte sich nach den Umständen des Einzelfalles (s.o.) konkludent eine Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Kunde A und dem Verkäufer aus den Umständen ergeben. Indem der Verkäufer die Waren in der Verpackung mit der deutlich hervortretenden Angabe präsentiert, macht er sich die Äußerung des Herstellers zu Eigen. Dass sich die

648 Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 2447.
649 Ellenberger in: Palandt, BGB, § 133 Rn. 1.
650 Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 2017, § 18 Rn. 5.
651 Ellenberger in: Palandt, BGB, § 157 Rn. 1 m. w. N.
652 Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 2017, § 18 Rn. 8 m. w. N.
653 Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 2017, § 18 Rn. 12.
654 Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 2017, § 18 Rn. 20 ff. m. w. N.

Aussage in Beispiel 3 auf ganz spezielle Vorschriften beziehen soll (nämlich die oben im Einzelnen ausgeführten Ökodesign-Rechtsakte), wird in diesen Beispielen in keiner Weise zum Ausdruck gebracht. Dass dies tatsächlich der Hintergrund für die Angabe sein mag und damit zugleich der öffentlich-rechtlichen Informationspflicht genüge getan wird, ist für die Ermittlung des Vertragsinhaltes irrelevant, weil es sich nur aus dem Horizont des Erklärenden ergibt, nicht aber vom objektiven Empfängerhorizont aus entsprechend erkennbar und verstehbar ist. Der Erklärungsgehalt auf der Verpackung des Lampenherstellers X ist damit der Willenserklärung des Verkäufers zuzurechnen (so oben). Durch die Auslage der Lampe im Ladengeschäft macht der Verkäufer noch kein Verkaufsangebot (invitatio ad offerendum).[655] Erst an der Kasse wird durch Auflegen auf das Kassenband konkludent ein Angebot des Kunden A an den Verkäufer unterbreitet, durch den Bezahlvorgang (Verbuchung des Kaufpreises in der Kasse) wird das Angebot des Kunden A vom Verkäufer angenommen.[656] Der Inhalt des Angebots des Kunden A und der Inhalt der Annahme des Verkäufers sind unklar und deshalb durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln. Nach dem objektiven Empfängerhorizont von Kunde A ist die obige Angabe nach Treu und Glauben so zu verstehen, dass die Halogenlampe 2000 Stunden brennt und dies zwei Jahren Laufzeit entspricht, bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 2,7 Stunden am Tag. Die Lebensdauer der Lampe demnach bei Einhaltung der durchschnittlichen Laufzeit 2000 Stunden beträgt. Durch den Blick auf die Lampenverpackung des Kunden A wird die Angabe zur Lebensdauer der Lampe Bestandteil des Angebots an der Kasse.

Etwas anders gelagert ist das Beispiel 4: Der Lampenhersteller Osram[657] macht auf der Seite seiner Halogenlampenverpackung folgende Angabe „$t_{(h)}$| 2000 h = 2 years [≈2,7 h/Day])". Der Sternchenhinweis verweist auf die Norm IEC 60357, was Kunden feststellen können, wenn sie die Unterseite der Verpackung ansehen. So verpackt findet der Kunde A die Halogenlampe in einem Ladengeschäft im Regal. Kann Kunde A hieraus schließen, dass die Halogenlampe für 2000 h leuchtet? Schließt der Verkäufer im Ladengeschäft durch diese Angabe eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung mit Kunde A, dass die Lebensdauer der Lampe 2000 h beträgt? Das Ergebnis ist wiederum durch Auslegung §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.*

Nach dem objektiven Empfängerhorizont von Kunde A ist die gut sichtbare Angabe nach Treue und Glauben wieder so zu verstehen, dass die Halogenlampe 2000 Stunden brennt und dies zwei Jahren Laufzeit entspricht, bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 2,7 Stunden am Tag. Die Lebensdauer der Lampe demnach bei Einhaltung der durchschnittlichen Laufzeit 2000 Stunden beträgt. Auf diese Angabe ist nach dem Sternchenhinweis die DIN-Norm IEC 60357 anzuwenden. Damit möchte der Anbieter die DIN-Norm zunächst zum Bestandteil des Angebots und der darauffolgenden Annahme an der Kasse machen, womit sie als Vertragsbestandteil zu qualifizieren wäre.

---

655 Zur Abgrenzung der invitatio ad offerendum zum Angebot im Rechtssinne: Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 2017, § 19 Rn. 5a m. w. N: Es ist strittig, ob die Auslage der Ware im Selbstbedienungsladen als invitatio ad offerendum zu verstehen ist oder bereits ein bindendes Angebot darstellt. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Auslage im Selbstbedienungsladen als invitatio ad offerendum zu sehen.

656 Zur rechtlichen Einordnung eines Einkaufes im Selbstbedienungsladen: Busche in: MüKo, BGB, § 145 Rn. 12 m. w. N.; Armbrüster in: in Erman, BGB, § 145 Rn. 10 m. w. N.

657 Siehe Fotodokumentation, Abbildung 2.

Abbildung 2: Fotodokumentation Osram

Quelle: Eigene Fotografie, vunk, HS Pforzheim.

Fraglich ist weiter, ob auf den Sternchenhinweis AGB-Recht anwendbar ist. Nach § 307 Abs. 3 BGB unterfallen grundsätzlich nur Vorschriften der AGB-Kontrolle, welche von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen. Preise oder Leistungsbeschreibungen sind damit der AGB-Kontrolle entzogen, da sie weder Rechtsvorschriften ergänzen noch von diesen abweichen, vielmehr können die Parteien

selbst Leistung und Gegenleistung bestimmen (Vertragsfreiheit).[658] Es handelt sich bei Leistungsbeschreibungen um Abreden über den unmittelbaren Gegenstand der Hauptleistung. Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der Leistung bestimmen, sind generell der gesetzlichen Inhaltskontrolle entzogen.[659] Dies könnte dafür sprechen, dass die Angabe zur Lebensdauer der Halogenlampe („t (h)*| 2000 h = 2 years [≈2,7 h/Day])") nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen §§ 307 ff. BGB als **Leistungsbeschreibung** der Halogenlampe zu verstehen sein könnte und damit möglicherweise keiner AGB-Kontrolle unterläge. Allerdings ist nur ein enger Bereich der Leistungsbeschreibung der AGB-Kontrolle entzogen.[660] AGB-Klauseln die das Hauptleistungsversprechen bzw. die Leistungsbeschreibung einschränken, verändern, **ausgestalten** oder **modifizieren,** fallen allerdings nicht unter diese Einschränkung. Sie sind anhand der §§ 307 ff. BGB kontrollfähig.[661] Damit sind nur solche Klauseln der AGB-Kontrolle entzogen ohne deren Vorliegen mangels Bestimmtheit/Bestimmbarkeit der Leistungspflichten, ein wirksamer Vertrag überhaupt nicht mehr zustande kommen würde.[662] Nebenabreden sind somit generell kontrollfähig.[663] Die Angabe zur Lebensdauer dürfte nicht als Leistungsbeschreibung zu qualifizieren sein, da ein Vertrag über die Halogenlampe auch ohne diese Angabe zur Lebensdauer zustandekommen würde. Es handelt sich bei der Angabe zur Lebensdauer vielmehr um die nähere Ausgestaltung der bereits geschuldeten Leistung.

Voraussetzung für eine AGB-Kontrolle ist zudem, dass die betreffenden Klauseln den rechtlichen Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllen. Nach § 305 Abs. 1 S. 1 BGB liegen AGB vor, wenn es sich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen handelt, die bei Vertragsabschluss einseitig gestellt und nicht im Einzelnen individuell ausgehandelt sind (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB). Eine Vielzahl von Verträgen liegt vor, wenn die Absicht besteht, die entsprechenden Vertragsbedingungen dreimal zu verwenden.[664] Bei Verbrauchergeschäften kommt es wegen § 310 Abs. 3 Ziff. 2 BGB nicht auf die Vielzahl an. Vorformuliert bedeutet, die Vertragsbedingung ist wenigstens „im Kopf" des AGB-Nutzers „gespeichert".[665] Gestellt ist die Vertragsbedingung, wenn sie in den fertigen Vertrag eingearbeitet und vom AGB-Verwender einseitig bestimmt wird.[666] Individuell ausgehandelt ist eine Klausel, wenn sie der AGB-Verwender ernsthaft zur Disposition stellt und dem Vertragspartner eine gewisse Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird, d. h. er den Inhalt der Klausel mitgestaltet.[667] Bei der Angabe auf einer Halogenlampenverpackung, die vom Hersteller bereits im Vorfeld aufgedruckt wird und sich an einen großen Kundenkreis richtet, kann unstreitig von AGB ausgegangen werden.

---

658 Thüsing in: Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Vertragsrecht, Leistungsbeschreibungen, Rn. 1; mit Verweis auf BT-Drs. 7/3919, S. 22.

659 BGH, Urt. V. 24.3.1999 – IV ZR 90–98, NJW 1999, 2279, 2280; BGH, Urt. V. 22.11.2000 – IV ZR 235/99, NJW 2001, 1132, 1133.

660 Thüsing in: Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Vertragsrecht, Leistungsbeschreibungen, Rn. 1 m. w. N.

661 BGH, Urt. V. 18.2.2009 – IV ZR 11/07 NJW-RR 2009, 813, Rn. 19; BGH, Urt. V. 26.9.2007 – IV ZR 252/06; NJW-RR 2008, 189, Rn. 13; BGH, Urt. V. 24.3.1999 – IV ZR 90–98, NJW 1999, 2279, 2280.

662 BGH, Urt. V. 22.11.2000 – IV ZR 235/99, NJW 2001, 1132, 1133; BGH, Urt. V. 24.3.1999 – IV ZR 90–98, NJW 1999, 2279, 2280.

663 Thüsing in: Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Vertragsrecht, Leistungsbeschreibungen, Rn. 1 m. w. N.

664 BGH, Urt. V. 27.9.2001 – VII ZR 388/00,NJW 2002, 138,139); BGH, Urt. V. 11.12.2003 – VII ZR 31/03, NJW 2004, 1454.

665 BGH, Urt. V. 10.3.1999 – VIII ZR 204–98NJW 1999, 2180, 2181.

666 Basedow in: MüKo BGB, § 305 Rn. 21.

667 BGH, Urt. V. 19.5.2005 – III ZR 437/04NJW 2005, 2543, 2544; BGH, Urt. V. 3.11.1999 – VIII ZR 269/98, NJW 2000, 1110, 1111; BGH, Urt. V. 18.4.2002 – VII ZR 192/01, NJW 2002, 2388,2389.

Fraglich ist, ob der Sternchenhinweis aus Beispiel 4 überhaupt Bedeutung haben kann, da die dahinterstehende Aussage an einer anderen Stelle der Lampenverpackung gemacht wird, es könnte hier bereits an einer wirksamen Einbeziehung der Angabe fehlen. Laut § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB werden AGB nur Vertragsbestandteil, wenn die andere Vertragspartei die Möglichkeit erhält, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu erlangen (körperliche Behinderungen sind auch zu berücksichtigen). Dies bedeutet, der Durchschnittskunde muss die AGB ohne große Mühe und ohne übermäßigen Zeitaufwand einsehen können.[668] Einzelne Auszüge aus Vertragsbedingungen oder der bloße Hinweis auf weitere Bedingungen ohne deren Abdruck reichen für eine wirksame Einbeziehung der Klausel generell nicht aus.[669]

Die zumutbare Kenntniserlangung vom Inhalt der AGB kann beim vorliegenden Sternchenhinweis bereits wegen der Position der Sternchenerläuterung verneint werden, denn die Lebensdauerangabe befindet sich, versehen mit einem Sternchen seitlich auf der Lampenverpackung, während sich die Auflösung des Sternchens auf der Unterseite der Lampenverpackung befindet. Dies erzeugt beim Verbraucher bereits Verwirrung darüber, ob die erwähnte DIN-Norm (IEC 60357,) überhaupt die Auflösung des Sternchens darstellt, denn typischerweise erfolgt die Auflösung eines Sternchens im unteren Bereich auf derselben Seite. Selbst wenn der Verbraucher den Sternchenhinweis bis zur DIN-Norm verfolgt, so kann er mit dieser nichts anfangen und wird die Bedeutung nicht verstehen ohne entsprechende Nachforschungen anzustellen, da sich auf der Verpackung keine Erklärung findet. Dementsprechend fehlt es an der wirksamen Einbeziehung der AGB-Klausel in den Vertrag.[670]

Die Ausführungen zeigen, dass der vereinbarten Beschaffenheit im Rahmen der Lebensdauer nach den Umständen des Einzelfalles eine Bedeutung zukommen kann. Ist dies nicht der Fall, ist die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (gemischt objektiv-subjektiver Mangelbegriff) oder die berechtigte Käufererwartung maßgeblich (objektiver Mangelbegriff, in den Werbeaussagen und Kennzeichnungen auch des Herstellers einfließen).

5.6 Nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung

Weiter liegt ein Mangel vor, wenn sich die Sache nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB).[671] Erfasst werden solche Fallgestaltungen, in denen die Parteien über eine bestimmte Verwendung der Sache sprechen und beiden also klar ist, wofür die Sache verwendet werden soll. Taugt die Sache nicht für diesen Verwendungszweck, ist sie mangelhaft.[672] Dies kann je nach Fallgestaltung auch obsoleszente Produkte erfassen: Wird ein Produkt etwa gekauft, damit es ausdrücklich ohne Kontrolle und Wartung über lange Zeit gebrauchstauglich ist, kann ein schneller Verschleiß, aufgrund werkstofflicher Obsoleszenz, einen Mangel im Sinne dieser Ziffer darstellen (z.B. in einem Fall, in dem ein elektronisches Produkt in einer nur selten besuchten Ferienwohnung eine bestimmte Funktion hat oder weil eine zur Konfirmation von den Großeltern geschenkte „Markenuhr“ eine lange Erinnerung, selbst nach ihrem eigenen Ableben ermöglichen soll). Im Verhältnis zu § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ist § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB subsidiär.[673] § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB ist

668 Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 2016, Rn. 227.

669 Becker in: BeckOK, BGB, § 305 Rn. 53.

670 Zum selben Ergebnis dürfte § 305c BGB führen (freilich auf einer nachgelagerten Prüfungsstufe, so dass es hierauf nicht mehr wirklich ankommt: Der Verweis auf die DIN-Norm dürfte eine überraschende Klausel mit Übertölpelungsgefahr darstellen.

671 Europarechtlich kommt es durch die Warenhandelsrichtlinie zu keiner Änderung. Art. 2 Abs. 2 lit. b Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist mit Art. 6 lit. b Warenkaufrichtlinie wortgleich mit dem einzigen Unterschied, dass in der Warenkaufrichtlinie das Wort „spätestens“ vor die zeitliche Anforderung „bei Abschluss des Kaufvertrages zur Kenntnis gebracht“ eingefügt wurde, was aber keine (oder jedenfalls keine substantielle) Änderung bedeutet.

672 Vgl. Faust in: BeckOK, BGB, § 434 BGB Rn. 46.

673 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 21.

ein Auffangtatbestand für Fälle, die nicht von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB erfasst werden.[674] Der Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen besteht darin, dass bei § 434 Abs. 1 S. 1 BGB einerseits eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über die vertragliche Beschaffenheit getroffen wird und bei § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB andererseits eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über eine bestimmte Verwendung der Ware und gerade nicht über deren Eigenschaft.[675] Die bestimmte Verwendungsabsicht zeigt sich z. B. auch bei Lebensmitteln durch die Annahme der Konsument*innen, dass Lebensmittel bis zum aufgedruckten Haltbarkeitsdatum gefahrlos verzehrt werden können.[676] Diese Verwendung wird zumeist von den Vertragsparteien unterstellt und kann von der gewöhnlichen Verwendung (vgl. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB) der Sache abweichen.[677] § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB enthält ein gemischt subjektiv-objektives Tatbestandsmerkmal, denn die Sache darf sich objektiv nicht für die durch den Vertrag vorausgesetzte (demnach subjektive) Verwendung eignen.[678] In der Praxis ist es meist so, dass der Käufer den Verkäufer um ein bestimmtes Produkt bittet und dann erläutert, wofür er diesen Gegenstand benutzten möchte. Gibt der Verkäufer daraufhin dem Käufer dieses Produkt, kann von einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung ausgegangen werden. Dies ist unabhängig davon, ob das Verhalten des Verkäufers vom Käufer als rechtsgeschäftliche Erklärung wahrgenommen wird oder nicht.[679] Es ist auch möglich, dass sich die Sache für die vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung und für die gewöhnliche Verwendung eigenen soll (z. B. bei einer Taucheruhr), in einem derartigen Fall ist sie nur mangelfrei, wenn sie beide Voraussetzungen erfüllt.[680] Stehen die vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung und die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung oder zur üblichen Beschaffenheit allerdings im Widerspruch zueinander, so geht § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB vor.[681]

Im Zusammenhang mit obsoleszenten Produkten könnte § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB bspw. bei Telefonie- und Internetnutzung oder Nutzung der Smartphonekamera fruchtbar gemacht werden.[682] Über die geplante Verwendung sprechen Käufer und Verkäufer jedoch beim Kauf von technischen Konsumgütern eher selten, dies begründet sich auf der Tatsache, dass den Vertragspartnern zumeist klar ist, wofür das Konsumgut verwendet werden soll. Es gibt natürlich auch Fälle, bei denen der Käufer ein Konsumgut gerade wegen dessen Verwendungsmöglichkeit kauft, in diesem Fall wäre der subjektiv-objektive gemischte Mangelbegriff relevant.[683] Grundsätzlich muss der beabsichtigte Verwendungszweck des Käufers beim Kauf des Produkts erkennbar sein, es soll allerdings reichen, wenn sich dieser ohne besondere Erklärung aus dem allgemeinen Verwendungszweck des Produkts ergibt.[684] Diese An-

674 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 20.

675 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 20 f. m. w. N.

676 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 22. Siehe auch BGH zu § 459 Abs. 1 a. F. zum Bestehen eines Mangels beim bloßen Verdacht einer gesundheitsgefährdenden Verseuchung von Lebensmitteln: BGH, Urt. V. 14.6.1972 – VIII ZR 75/71, LMRR 1972, 10; BGH, Urt. V. 16.4.1969 – VIII ZR 176/66, NJW 1969, 1171.

677 BGH, Urt. V. 26.4.2017 – VIII ZR 80/16, NJW 2017, 2817 Rn. 16; Die herrschende Literatur sieht das Tatbestandsmerkmal „vorausgesetzt" im Sinne von „vertraglich vereinbart", während der BGH auf die unterstellte übereinstimmende Verwendung der Parteien abstellt, siehe hierzu: Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 36 m. w. N.

678 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 73.

679 Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 56.

680 Faust in: BeckOK, § 434 Rn. 49 m. w. N.: Das deutsche Recht muss richtlinienkonform ausgelegt werden, denn hier geht § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB dem § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor („sonst"), vom europäischen Gesetzgeber ist allerdings eine kumulative Geltung beide Tatbestände beabsichtigt.

681 Faust in: BeckOK, § 434 Rn. 49 m. w. N.

682 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 94 f.

683 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 95.

684 So: Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 21; Hess hält es demgegenüber für fraglich, ob der allgemeine Verwendungszweck ausreichend ist.

sicht ist allerdings problematisch, da es durchaus Produkte gibt, denen mehrere Verwendungsmöglichkeiten innewohnen.[685] Es wird deshalb als Einschränkung gefordert, dass die Verwendungsabsicht des Käufers bei bestimmten Produkten dem Verkäufer vor Vertragsschluss erkennbar gemacht wird (insbesondere bei vielfältiger Verwendung, zweckfremder Verwendung).[686] § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB bietet dem Käufer im Vergleich zur Beschaffenheitsvereinbarung i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB Beweisvorteile.[687] Der Käufer muss nämlich nur beweisen, dass er dem Verkäufer die beabsichtigte Verwendung des Produktes erklärt hat und dieser diese akzeptiert hat (auch konkludente Akzeptanz möglich). Die Beweisführung bei der vertraglich vorausgesetzten Verwendung ist für den Käufer im Vergleich mit der Beweisführung bei der Beschaffenheitsvereinbarung deutlich erleichtert.[688] Beispielsweise könnte der Käufer ein „qualitativ hochwertiges", „langlebiges" oder „haltbares" Produkt erwerben wollen. Teilt er diese Verwendungsabsicht dem Verkäufer nun mit und dieser widerspricht nicht bzw. zweifelt diese Verwendungsmöglichkeit nicht an, wurde der genannten Verwendungsmöglichkeit konkludent vom Verkäufer zugestimmt. Im Prozess kann der Käufer dann nach dem Scheitern des Beweises für eine Beschaffenheitsvereinbarung die Verwendungszweckvereinbarung dem Beweis zuführen. Dabei ist das Vorliegen der Verwendungszweckvereinbarung dann am konkreten Einzelfall festzumachen. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB dürfte also einerseits praxisrelevant sein,[689] ohne dass seine Bedeutung aber überschätzt werden darf.

5.7 Keine Mängelgewährleistung bei Vorliegen von Ausschlusstatbeständen

Die Mängelgewährleistungsrechte bestehen nicht, sofern gesetzliche Ausschlusstatbestände greifen. Die Warenkaufrichtlinie,[690] die auf dem Vorschlag einer Onlinehandelrichtlinie[691] basiert, sieht hier deutliche Änderungen vor, weshalb im Folgenden die Ausschlusstatbestände des Mängelgewährleistungsrechts mit denen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie[692] und der Warenkaufrichtlinie vergleichend dargestellt werden sollen.

---

685 So: Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 77.

686 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 77 f.; Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 95: Eine ausdrückliche Verwendungsabsicht muss nur bei vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten oder zweckfremder Verwendung dem Verkäufer ausdrücklich mitgeteilt werden.

687 Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 95.

688 BGH, Urt. V. 9.2.2010 – X ZR 82/07, BeckRS 2010, 05468, Rn. 12; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 2017, Rn. 428.

689 Dies betont: Hess, Geplante Obsoleszenz, 2018, S. 96 m. w. N.

690 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG.

691 Europäische Kommission, COM (2015) 635 final, 2015/0288(COD) v. 9.12.2015: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0635&from=DE, letzter Zugriff am 23.07.2019;
Folgeentwurf: Europäische Kommission, COM(2017) 637 final 2015/0288(COD) v. 31.10.2017: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2017:0637:FIN, letzter Zugriff am 23.07.2019.

692 Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gilt noch bis 31.12.2021 und ist ab 1.1.2022 aufgehoben (vgl. Art. 23 Warenkaufrichtlinie).

5.7.1 Ausschlusstatbestand: Mängelgewährleistung

Tabelle 1: Ausschlusstatbestände bei der Mängelgewährleistung

BGB	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	WarenWarenkaufrichtlinie
§ 442 Kenntnis des Käufers (1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. **§ 445 Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen** Wird eine Sache auf Grund eines Pfandrechts in einer öffentlichen Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft, so stehen dem Käufer Rechte wegen eines Mangels nur zu, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. **§ 444 Haftungsausschluss** Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.	**Art. 2 Vertragsmäßigkeit** (3) Es liegt keine Vertragswidrigkeit im Sinne dieses Artikels vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von der Vertragswidrigkeit hatte oder vernünftigerweise nicht in Unkenntnis darüber sein konnte oder wenn die Vertragswidrigkeit auf den vom Verbraucher gelieferten Stoff zurückzuführen ist.	**Art. 7 Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit** Art. 7 Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit (5) Es liegt keine Vertragswidrigkeit im Sinne der Absätze 1 oder 3 vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags eigens darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Waren von den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht, und er bei Abschluss des Kaufvertrags dieser Abweichung ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat.

		Artikel 13 Abhilfen bei Vertragswidrigkeit (7) Die Mitgliedstaaten können regeln, ob und in welchem Umfang ein Beitrag des Verbrauchers zu der Vertragswidrigkeit dessen Recht auf Abhilfe beeinträchtigt.

5.7.1.1 Ausschlusstatbestände des BGB und der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

5.7.1.1.1 Kenntnis

§ 442 BGB enthält zwei Ausschlusstatbestände, bei deren Geltung dem Käufer keine Mängelgewährleistung mehr zusteht. Die Vorschrift § 442 BGB setzt Art. 2 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in das deutsche Recht um.[693] **§ 442 Abs. 1 S. 1 BGB** schließt zunächst die Mängelgewährleistung für die Fälle aus, in denen der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss kennt. Der Verkäufer muss die Tatsache der Kenntnis des Käufers beweisen, ihn trifft damit die Beweislast.[694] Kennen bedeutet, dass eine **positive Kenntnis** des Käufers über die Tatsache, welche den Mangel insgesamt begründet, vorausgesetzt wird. Die positive Kenntnis des Käufers muss sowohl den Umfang des Mangels als auch seine rechtliche Bedeutung umfassen.[695] Natürlich muss ein juristischer Laie keine genaue Kenntnis über die rechtliche Bedeutung haben, sondern nur im Kern erkennen, welche Ansprüche der Dritte hinsichtlich der Sache hat.[696] Es genügt nicht, wenn der Käufer die äußere Erscheinungsform des Mangels kennt, sich aber nicht darüber im Klaren ist, dass dieser Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Kaufgegenstandes negativ beeinflusst.[697] Erkennt der Käufer beim Vorhandensein von mehreren Fehlern nur einen, so greift der Haftungsausschluss des § 442 Abs. 1 S. 1 BGB nur für diesen einen Fehler und nicht für alle bestehenden Fehler.[698] Hat der Käufer nur einen dringenden Verdacht bezüglich der Mangelhaftigkeit der Sache, ist dies nicht mit positiver Kenntnis gleichzusetzen.[699]

Wenn der Käufer es nur „für möglich“ hält, dass ein Mangel an der Sache bestehen könnte greift § 442 Abs. 1 S. 1 BGB nicht ein (keine positive Kenntnis).[700] Anders verhält es sich, wenn der Käufer mit einem Mangel rechnet und nur darauf hofft, dass alles „schon gut gehen“ wird und damit das Risiko des Mangels wissentlich in Kauf genommen hat.[701] Eine Information des Verkäufers an den Käufer über das Vorliegen eines Mangels steht der positiven Kenntnis gleich.[702]

5.7.1.1.2 Kennenmüssen

---

693 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 442 Rn. 1.

694 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 442 Rn. 6.

695 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 442 Rn. 7.

696 BGH, Urt. V. 20.12.1978 – VIII ZR 114/77, NJW 1979, 713, 714.

697 BGH, Urt. V. 13.5.1981 – VIII ZR 113/80, NJW 1981, 2640, 2641; BGH, Urt. V. 28.6.1961 – V ZR 201/60, NJW 1961, 1860 a. E.

698 BGH, Urt. V. 13.5.1981 – VIII ZR 113/80, NJW 1981, 2640, 2641.

699 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 442 Rn. 6 m. w. N.

700 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 442 Rn. 10.

701 BGH, Urt. V. 20.12.1978 – VIII ZR 114/77, NJW 1979, 713, 714.

702 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 442 Rn. 12; Huber in: Soergel, BGB, § 439 a. F. Rn. 39; a. A. Faust in: BeckOK, BGB, § 442 Rn. 17.

§ 442 Abs. 1 S. 2 BGB schließt die Mängelgewährleistung aus, wenn dem Käufer infolge grober Fahrlässigkeit ein Mangel unbekannt geblieben ist. Der Käufer kennt den Mangel nicht (Unkenntnis), wenn er kein vollständiges Wissen über die Tatsachen hat, welche den Mangel insgesamt begründen.[703] Der Verkäufer muss dem Käufer die Kenntnis und grobe Fährlässigkeit nachweisen.[704] Der Begriff der groben Fahrlässigkeit bedeutet die **Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt „in ungewöhnlich großem Maße"**. Zusätzlich dürfen die **einfachsten, naheliegendsten Überlegungen, welche jedem hätten einleuchten müssen,** vom Käufer nicht angestellt oder nicht beachtet worden sein.[705] Grobe Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, wenn der Verkäufer Angaben zur Sache gemacht hat und sich der Käufer, ohne weitere Nachforschungen anzustellen, auf diese Angaben verlässt.[706]

Auch kann sich der Verkäufer nicht auf den Ausschluss der Mängelgewährleistung wegen grob fahrlässiger Unkenntnis berufen, wenn der Käufer beim Internetkauf nicht am Startpreis von 1 € gemerkt hat, dass es sich nicht um ein echtes Luxusobjekt, z. B. ein teures Mobiltelefon der Marke Vertu, handelt.[707] Zur Untersuchung der Sache vor oder bei Vertragsschluss ist der Käufer grundsätzlich nicht verpflichtet.[708] Durch besondere Umstände kann aber eine einzelfallbezogene Untersuchungspflicht nach Treu und Glauben entstehen.[709] Laut dem OLG Saarbücken besteht eine solche Pflicht in Bezug auf den KFZ-Händler (als besonders Sachkundiger), welcher beim Kauf die Sichtprüfung des KFZ unterlässt, denn in diesem Fall müsse sich der KFZ-Händler dem Vorwurf aussetzen, er habe offensichtliche, ins Auge springende Mängel nicht gesehen.[710] Abgesehen davon ist beim Kauf bestimmter Sachen (z. B. Häuser, Gebrauchtwagen, Kostbarkeiten und Kunstwerke) nach der Verkehrssitte eine Untersuchungsobliegenheit angenommen worden. Der Verstoß gegen diese Untersuchungsobliegenheit begründet grobe Fahrlässigkeit.[711]

Auch eine gewisse Oberflächlichkeit des Käufers kann dazu führen, dass der Käufer den Mangel grob fahrlässig nicht kannte.[712] So wird von grober Fahrlässigkeit ausgegangen, wenn der Käufer das Mindesthaltbarkeitsdatum beim Kauf im Selbstbedienungsladen nicht beachtet hat (Ausnahme: Kauf von großen Mengen auf einmal, das Mindesthaltbarkeitsdatum ist schwer/kaum lesbar oder es liegen subjektive Gründe vor, z. B. Sehschwäche, Altersgebrechlichkeit, Sprachkenntnisse etc.).[713]

Der Käufer kann die Rechte aus § 437 BGB allerdings trotz grober Fahrlässigkeit nutzen,[714] wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Der Käufer muss die Tatsache beweisen, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder dieser einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache gewährt hat.[715]

---

703 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 442 Rn. 10.

704 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 442 Rn. 6.

705 BGH, Urt. v. 11.5.1953– - IV ZR 170/52, NJW 1953, 1139; BGH, Urt. v. 10.10.2013 – III ZR 345/12, NJW-RR 2014, 90, Rn. 26; Grüneberg in: Palandt, BGB, § 277 Rn. 5 m. w. N.

706 BGH, Urt. v. 20.2.2013– - VIII ZR 40/12, BeckRS 2013, 05054, Rn. 15.

707 BGH, Urt. v. 28. 3.2012– – VIII ZR 244/10, NJW 2012, 2723, Rn. 26.

708 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 442 Rn. 13.

709 Matusche-Beckmann in: NK-BGB, § 442 Rn. 27.

710 OLG Saarbrücken, Urt. v. 6.7.2016 – 2 U 54/15, NJW-RR 2017, 434, Rn. 20.

711 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 442 Rn. 31 m. w. N.

712 Matusche-Beckmann in: NK-BGB, § 442 Rn. 30.

713 Köhler, Zivilrechtliche Aspekte des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Lebensmitteln, DB 1985, S. 215 (216); Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 442 Rn. 16; Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 442 Rn. 30 m. w. N; a. A. Michalski/Riemenschneider, Die zivilrechtliche Bedeutung des Mindesthaltbarkeitsdatums für den Verbraucher, BB 1993, S. 2097 (2101) m. w. N.; Grunewald in: Erman, BGB, § 442 Rn. 15; Faust in: BeckOK, BGB, § 442 Rn. 23.

714 Matusche-Beckmann in: NK-BGB, § 442 Rn. 39.

715 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 442 Rn. 6.

Nach **Art. 2 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie** liegt kein Mangel vor, wenn der Verbraucher bei Vertragsschluss von dem Mangel Kenntnis hatte oder „vernünftigerweise nicht in Unkenntnis darüber sein konnte" (Kennenmüssen) oder wenn der Verbraucher einen Stoff geliefert hat, auf dem sich die Vertragswidrigkeit begründet. Der erste Ausschlusstatbestand entspricht dem oben erläuterten § 442 Abs. 1 S. 1 BGB.[716] Bei dem Merkmal des Kennenmüssens ist darauf zu achten, dass hier nicht allein auf die oben unter § 442 Abs. 1 S. 2 BGB dargestellte grobe Fährlässigkeit (vgl. Kennenmüssen) abzustellen ist, da das zusätzliche Merkmal „vernünftigerweise" im Wortlaut enthalten ist.[717] Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zielt damit vielmehr darauf ab, dass der Mangel offenkundig ist und der Käufer die Ware wirklich in Augenschein genommen hat.[718] Dem Käufer muss sich der Mangel geradezu aufdrängen, damit Art. 2 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie greift, weshalb die Norm insgesamt an den Käufer niedrigere Ansprüche stellt, als der Terminus der groben Fahrlässigkeit.[719] Aus diesem Grund wird auch diesbezüglich die Richtlinienkonformität des deutschen § 442 BGB angezweifelt.[720]

5.7.1.1.3 Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen

In § **445 BGB** ist festgelegt, dass für eine Sache, welche aufgrund einer Verpfändung als Pfand öffentlich versteigert wird, vom Käufer keine Mängelgewährleistung geltend gemacht werden kann, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie der Beschaffenheit für die Sache gegeben.

5.7.1.1.4 Vereinbarter Haftungsausschluss

Nach **§ 444 BGB** kann die Mängelgewährleistung durch Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer ausgeschlossen oder beschränkt werden, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie der Beschaffenheit für die Sache gegeben.

5.7.1.2 Ausschlusstatbestände der Warenkaufrichtlinie

5.7.1.2.1 Haftungsausschluss bei Kenntnis und ausdrücklicher Akzeptanz

Der Ausschlusstatbestand der Mangelkenntnis des Käufers (vgl. § 442 BGB und Art. 2 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) entfällt in der Warenkaufrichtlinie vollständig, dafür wird ausdrücklich die negative Beschaffenheitsvereinbarung zugelassen, die allerdings nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich ist.[721] Nach Art. 7 Abs. 5 Warenkaufrichtlinie liegt kein Mangel vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Waren von den objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit (Art. 7 Abs. 1 bis Abs. 3 Warenkaufrichtlinie) abweicht und der Verbraucher dieser Abweichung auch

---

716 BT-Drs. 14/6040, S. 236.

717 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 2 Rn. 24.

718 KOM (95) 520 endg., S. 13.

719 Schwartze, Die zukünftige Sachmängelgewährleistung in Europa – Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie vor ihrer Umsetzung, ZEuP 2000, S. 544 (562) m. w. N; a. A. „Im übrigen ist nicht einzusehen, warum einem aufgeklärten Durchschnittsverbraucher nicht auch gewisse Sorgfaltsanforderungen gegenüber solchen Mängeln auferlegt werden sollten, die sich jedermann trotz Überprüfung hätten aufdrängen müssen": Doehner, Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, 2004, S. 207 ff. m. w. N.; „(…) ist der Sorgfaltsmaßstab so festgelegt, daß er dem der groben Fahrlässigkeit in den nationalen Rechten entspricht": Grundmann in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 2 Rn. 51 m. w. N.

720 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 2 Rn. 24.

721 Bach, Neue Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf und zu Verbraucherverträgen über digitale Inhalte, NJW 2019, S. 1705 (1708).

ausdrücklich (durch aktives und eindeutiges Verhalten)[722] und gesondert zugestimmt hat. Die gesonderte Zustimmung des Verbrauchers war in der Entwurfsfassung von 2017[723] noch nicht enthalten und wurde erst in der finalen Version der Warenkaufrichtlinie aufgenommen, was eine Verschärfung der Anforderungen an diese Erklärung darstellt. Diese Regelung öffnet die sonst zwingend neben die subjektiven Voraussetzungen tretenden objektiven Erfordernisse einschließlich der besonderen Anforderungen an die Haltbarkeit[724]:

Nach Erwägungsgrund (36) der Warenkaufrichtlinie soll den Parteien nach dieser Norm die Möglichkeit gegeben werden von objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abzuweichen. Dies soll für ausreichend Flexibilität sorgen und sei insbesondere für den Verkauf von gebrauchten Waren wichtig.[725] In der Entwurfsfassung 2017[726] wurde diesbezüglich noch damit argumentiert, dass die Norm den Verbraucherschutz erhöhen und eine Umgehung der Mängelhaftung verhindern soll.[727] Im Vergleich zu § 444 BGB geht es bei Art. 7 Abs. 5 Warenkaufrichtlinie nicht um den Gewährleistungsausschluss an sich, sondern um eine Vorstufe zur Vertragsgemäßheit der Ware. Der wesentliche Unterschied zu § 442 Abs. 1 S. 1 und Art. 2 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist, dass der Verbraucher nicht nur Kenntnis über den Mangel haben muss, er muss diesen zusätzlich ausdrücklich akzeptieren und gesondert zustimmen. Dies bedeutet: ohne ausdrückliche Akzeptanz findet kein Ausschluss der Mängelgewährleistung statt, die positive Kenntnis des Verbrauchers über den Mangel allein reicht damit nicht mehr aus. Der genauer Gehalt dieser Regelung, insbesondere des Begriffes „ausdrücklich akzeptiert“, ist nicht ganz einfach und müsste – das Inkrafttreten der Regelung vorausgesetzt- im Zweifel mit Hilfe des EuGHs geklärt werden.[728] Vieles spricht aber dafür, dass nach der Norm eine explizite Zustimmung des Verbrauchers, beispielsweise in Form einer Opt-in-Check-Box, notwendig ist und AGB gerade nicht ausreichen.[729] Auch gegen eine Opt-in-Check-Box könnte allerdings der Grundsatz „singularia non sunt extunda“ (=„Ausnahmen sind eng auszulegen“) sprechen.[730]

5.7.1.2.2 Ausschluss bei Mitwirkung Verbraucher

---

722 Erwägungsgrund (36) Warenkaufrichtlinie.

723 Europäische Kommission, COM(2017) 637 final 2015/0288(COD) v. 31.10.2017: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2017:0637:FIN, letzter Zugriff am 23.07.2019.

724 Art. 7 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Art. 2 Nr. 13 Warenkaufrichtlinie

725 Erwägungsgrund (36) Warenkaufrichtlinie.

726 Europäische Kommission, COM(2017) 637 final 2015/0288(COD) v. 31.10.2017: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2017:0637:FIN, letzter Zugriff am 23.07.2019.

727 Erwägungsgrund (22) COM (2017) 637 final.

728 Stiegler/Wawryka, Umbruch der Gewährleistungsrechte beim Fernabsatzverkehr? Der Richtlinienvorschlag über vertragliche Aspekte des Online-Warenhandels, BB 2016, S. 903 (906) insoweit inhaltsgleich zur Entwurfsfassung COM(2015) 635 final, mit Abweichung bei der geforderten gesonderten Zustimmung.

729 Für die Entwurfsfassung [Europäische Kommission, COM (2015) 635 final, 2015/0288(COD) v. 9.12.2015: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0635&from=DE, letzter Zugriff am 23.07.2019 so: Stiegler/Wawryka, Umbruch der Gewährleistungsrechte beim Fernabsatzverkehr? Der Richtlinienvorschlag über vertragliche Aspekte des Online-Warenhandels, BB 2016, S. 903 (906); Staridaff, Vollharmonisierung und Anhebung des Verbraucherschutzniveaus im Online-Kaufrecht, MMR 2016, S. 715 (716).

730 Für ausreichend befunden: Zöchling-Jud, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, S. 115 (121).

Art. 13 Abs. 7 Warenkaufrichtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten nun selbst regeln können, ob der Verbraucher keinen Anspruch auf Mängelgewährleistung hat, wenn er selbst zur Vertragswidrigkeit der Waren beigetragen hat. In den Entwurfsfassungen von 2015[731] und 2017[732] war ein solcher Ausschluss noch für alle Mitgliedstaaten verpflichtend in der Richtlinie enthalten (vgl. Art. 9 Abs. 5). Durch die Norm wäre im deutschen Recht ein Widerspruch zum Vertragsrücktritt als Gewährleistungsrecht (vgl. § 323 Abs. 6 BGB) entstanden, bei dem „der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, oder weit überwiegend verantwortlich" sein muss.[733] Nach der Meinung der Gutachter besteht im nationalen Recht kein Änderungsbedarf, weshalb von dem Wahlrecht in Art. 13 Abs. 7 Warenkaufrichtlinie kein Gebrauch gemacht werden sollte.

5.7.2 Ausschlusstatbestand: Aufklärung durch den Verkäufer

Tabelle 2: Werbung

BGB	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	Warenkaufrichtlinie
§ 434 Abs. 1 S. 3 2. HS BGB Sachmangel Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn,	**Art. 2 Vertragsmäßigkeit** (4) Der Verkäufer ist durch die in Absatz 2 Buchstabe d) genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er — nachweist, daß er die betreffende Äußerung nicht kannte und vernünftigerweise nicht davon Kenntnis haben konnte,	**Art. 7 Objektive Anforderungen an die Ver-tragsmäßigkeit** (1) d) hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und sonstigen Merkmale — einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit — dem entsprechen, was bei Wa-ren der gleichen Art üblich ist und was der Verbraucher in Anbetracht der Art der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Er-klärungen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Ver-tragskette einschließlich des Herstellers, ins-besondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, vernünftiger-weise erwarten kann. (2) Der Verkäufer ist durch die in Absatz 1 Buchstabe d genannten öffentlichen Erklärungen nicht gebunden, wenn er nachweisen kann, dass a) er die betreffende öffentliche Erklärung nicht kannte und vernünftigerweise nicht kennen konnte,

731 Europäische Kommission, COM (2015) 635 final, 2015/0288(COD) v. 9.12.2015: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0635&from=DE, letzter Zugriff am 23.07.2019.

732 Europäische Kommission, COM(2017) 637 final 2015/0288(COD) v. 31.10.2017: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2017:0637:FIN, letzter Zugriff am 23.07.2019.

733 Stiegler/Wawryka, Umbruch der Gewährleistungsrechte beim Fernabsatzverkehr? Der Richtlinienvorschlag über vertragliche Aspekte des Online-Warenhandels, BB 2016, S. 903 (908), zur Entwurfsfassung COM(2015) 635 final.

BGB	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	Warenkaufrichtlinie
dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.	— nachweist, daß die betreffende Äußerung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt war, oder — nachweist, daß die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflußt sein konnte.	b) die betreffende öffentliche Erklärung bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der-selben oder einer vergleichbaren Weise wie jener, in der sie abgegeben wurde, berichtigt worden ist, oder c) die Kaufentscheidung nicht durch die öffentliche Erklärung beeinflusst worden sein konnte.

Zur Beschaffenheit i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB gehören grundsätzlich[734] auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers bzw. Herstellers oder dessen Gehilfen bezüglich der Eigenschaften der Ware, die der Käufer erwarten kann, insbesondere Werbung oder Kennzeichnung (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB).[735]

Das Gesetz macht von diesem Grundsatz allerdings eine **Ausnahme** (vgl. § 434 Abs. 1 S. 3 BGB am Ende). § 434 Abs. 1 S. 3 findet keine Anwendung, wenn der Verkäufer die öffentliche Äußerung nicht kannte (Unkenntnis) und nicht kennen musste (Nichtkennenmüssen), die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war (Berichtigung) oder die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte (Fehlender Einfluss).[736] Diese Ausnahme wird unten unter 5.4.4 näher analysiert werden. Der Verkäufer muss beweisen, dass einer dieser Ausnahmetatbestände vorliegt.[737]

Der erste Ausschlussgrund **Unkenntnis/Nichtkennenmüssen** bezieht sich im Allgemeinen auf die Fälle, bei denen Hersteller oder Gehilfen des Herstellers öffentliche Äußerungen tätigen. Der Tatbestand stellt insbesondere auf die subjektive Sicht des Verkäufers ab.[738] Hat der Verkäufer Kenntnis von den Äußerungen des Herstellers oder dessen Gehilfen, führt dies immer zu einem Beschaffenheitsstandard, dies ergibt sich schon aus dem Umkehrschluss von § 434 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 BGB.[739] Der Verkäufer kann sich über den Ausschlussgrund der Unkenntnis nur entlasten, wenn er nicht verpflichtet war, die Aussage zu kennen.[740] Er kann sich deshalb nur auf die Unkenntnis berufen, wenn diese nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Eine Beschränkung auf die grob fahrlässige Unkenntnis ist dabei nicht notwendig,[741] vielmehr genügt jede Art von Fahrlässigkeit.[742] Der Verkäufer im Vertrags- und Fachhandel ist dazu angehalten, sich aus den allgemein zugänglichen Quellen Informationen zu beschaffen. Dies bedeutet: Der Verkäufer muss die öffentliche Äußerung eigentlich immer kennen, es sei denn, es handelt sich um einen seltenen Sonderfall (z. B. bei einem im Ausland ansässiger Hersteller, welcher lügt und erklärt er werbe nicht in Deutschland).[743] Außerhalb des Vertrags- u. Fachhandels muss differenziert werden, z. B. nach Warenwert, nach Bedeutung innerhalb des Sortiments und Streuung/Anzahl der Werbung,[744]

---

734 Zu den gesetzlichen Ausnahmen sogleich am Ende dieses Abschnitts.
735 Siehe hierzu oben näher unter 5.4.4.
736 Vgl. Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 434 Rn. 38-39.
737 Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 103; siehe auch BT-Drs. 14/6040, S. 214 f.
738 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 43.
739 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 44.
740 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 45.
741 BT-Drs. 14/6040, S. 215.
742 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 45.
743 Grunewald in: Erman, BGB, § 434 Rn. 26 m. w. N.
744 Faust in: BeckOK, § 434 Rn. 85 m. w. N.

oder Intensität der Werbung und der innerbetrieblichen Organisation/zumutbarem Aufwand des Verkäufers.[745] Deshalb sollten auch Kaufhausketten dazu verpflichtet sein, sich vor dem Weiterverkauf der Waren über die Aussagen von Zulieferern, Herstellern etc. zu informieren, hierbei ist auf den Einzelfall abzustellen, d. h auf die Größe des Sortiments oder die Intensität, mit der sich der Verkäufer mit dem Fachhandel befasst.[746] Nach anderer Ansicht trifft den Verkäufer außerhalb des Fachhandels keine Pflicht öffentliche Erklärungen auf Werbung des Herstellers etc. seiner verkauften Produkte zu durchsuchen. Es soll allerdings eine Pflicht des Verkäufers bestehen, die Angaben auf der Ware selbst (Verpackung, Etikett) zur Kenntnis zu nehmen. Dass der Verkäufer die Verpackung öffnet und nach Werbung absucht, kann nicht verlangt werden, da die Verkäufer die Ware nicht kotrollieren müssen.[747] Einer derart restriktiven Ansicht ist nicht zu folgen, insbesondere Kaufhausketten besitzen die nötigen finanziellen Ressourcen und innerbetrieblichen Strukturen, um Personal abzustellen oder externe Unternehmen zu beauftragen, um sich regelmäßig über gestreute Werbeaussagen von Herstellern etc. zu informieren. Besitzt der Verkäufer allgemein die innerbetrieblichen Ressourcen und finanziellen Mittel und sind die öffentlichen Äußerungen breit gestreut und häufig, so sollte er auch die Aussagen seiner Hersteller etc. kennen. Es ist demnach am Einzelfall festzumachen, ob der Verkäufer sich auch außerhalb des Fachhandels über die Aussagen der Hersteller etc. seiner Waren informieren muss. Die Pflichten des Verkäufers, sich umfassend über die einschlägigen Werbekanäle wie, z. B. die Tagespresse, Artikel in Fachzeitschriften, Fernsehwerbung, Radiowerbung, Prospekte, Herstellerhomepage zu informieren, dürfte sich hauptsächlich auf den inländischen Streubereich der Werbemaßnahmen beziehen. Begrenzt sich der Verkäufer nur auf ein regional begrenztes Absatzgebiet, muss er natürlich nur die Werbemaßnahmen in diesem Gebiet beobachten.[748]

Mit der gleichwertigen **Berichtigung** der öffentlichen Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, ist die Klarstellung gemeint, dass die öffentliche Äußerung nicht oder nicht so zutrifft. Die Berichtigung sollte deshalb eindeutig und unmissverständlich sein und nicht durch ihren Zusammenhang, z. B. mit anderen Werbeaussagen, eingeschränkt werden.[749] Insbesondere muss die Berichtigung einen Bezug zur vorherigen öffentlichen Äußerung herstellen. Sie muss betonen, dass die vorherige öffentliche Äußerung nicht mehr gelten soll.[750] Die einfache Mitteilung ohne Bezug zur vorherigen Äußerung reicht somit nicht.[751] Abzustellen ist hierbei immer auf den vernünftigen Durchschnittskäufer.[752] Gleichwertig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Berichtigung über das gleiche Medium und in gleicher Stärke erfolgt. Eine Berichtigung in anderer Weise kann unter bestimmten Voraussetzungen auch erfolgen.[753] Eine Berichtigung, die nur einmalig erfolgt, obwohl die vorangegangene öffentliche Äußerung mehrfach erfolgt ist, reicht nicht aus.[754] Die berichtigende öffentliche Äußerung selbst muss nicht von der gleichen Person ausgehen, z. B. kann der Händler auch die öffentliche Äußerung des Herstellers berichtigen.[755]

Beim dritten Ausschlussgrund, dem **fehlenden Einfluss**, ist auf den Käufer abzustellen, wurde er beeinflusst, fließt die öffentliche Äußerung in die Sollbeschaffenheit ein, auch wenn der vernünftige

---

745 Westermann in: MüKo, BGB, § 434 Rn. 33 m. w. N.
746 Westermann in: MüKo, BGB, § 434 Rn. 33; Tröger, JuS 2005, 506.
747 Grunewald in: Erman, BGB, § 434 Rn. 26 m. w. N.
748 Büdenbender in: NK-BGB, 434 Rn. 45 m. w. N.
749 Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 105.
750 Büdenbender in: NK-BGB, § 434 Rn. 47.
751 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 86 m. w. N.
752 BT-Drs. 14/6040, S. 215; Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 86.
753 Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 106 m. w. N.
754 Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 105.
755 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 86.

Durchschnittskäufer dadurch nicht beeinflusst worden wäre.[756] Letzteres basiert auf der Überlegung, dass gerade die leicht zu beeinflussenden Käufer geschützt werden sollen.[757] War die öffentliche Äußerung demgegenüber für die Willensbildung des Käufers beim Kauf der Ware nicht entscheidend, liegt der in Rede stehende Ausnahmetatbestand vor.[758] Wurde der Käufer durch die öffentliche Äußerung nicht beeinflusst, muss er auch nicht geschützt werden.[759] Eine mittelbarer Beeinflussung der Kaufentscheidung reicht grundsätzlich aus, d. h. eine abgeschwächte Kausalität genügt (dies wird durch die Formulierung „beeinflussen konnte" deutlich).[760] Zu beurteilen ist dies aus der ex ante Sicht.[761] Generell dürfte es am Einfluss des Verkäufers fehlen, wenn dem Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs die öffentliche Äußerung nicht bekannt ist oder sich die öffentliche Äußerung auf eine Sacheigenschaft bezog, die sowieso irrelevant ist.[762]

Art. 2 Abs. 4 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, auf dem § 434 Abs. 1 S. 3 2. HS basiert,[763] enthält drei identische Ausnahmetatbestände. Der Verkäufer steht danach nicht für öffentliche Äußerungen ein, wenn er die Aussage nicht kannte oder vernünftigerweise nicht kennen konnte. Auch ist er an berichtigte Äußerungen nicht gebunden. Zuletzt ist er auch nicht an die Äußerung gebunden, wenn die Kaufentscheidung des Käufers durch die öffentliche Äußerung nicht beeinflusst wurde.

Art. 7 Abs. 2 Warenkaufrichtlinie definiert vier Ausschlusstatbestände bezüglich öffentlicher Erklärungen. Der Personenkreis, welcher diese Erklärungen abgeben kann, erstreckt sich auf Verkäufer, im Auftrag des Verkäufers handelnde Personen, Hersteller und andere Personen in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette und ist damit weiter als bei Art. 2 Abs. 4 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie findet keine Anwendung, wenn der Verkäufer die öffentliche Erklärung nicht kannte und „vernünftigerweise nicht kennen konnte" (Art. 7 Abs. 2 lit. a). Auch findet Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie keine Anwendung, wenn die Erklärung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder einer vergleichbaren Weise wie jener, in der sie abgegeben wurde, bereits korrigiert wurde (Art. 7 Abs. 2 lit. b). Zudem ist Art. 7 Abs. 1 lit. d Warenkaufrichtlinie ausgeschlossen, wenn der Käufer die Erklärung nicht in die Kaufentscheidung einbezogen hat (Art. 7 Abs. 2 lit. c).

5.7.3 Ausschlusstatbestand: Abdingbarkeit

Tabelle 3: Abdingbarkeit

BGB	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	WarenWarenkaufrichtlinie
§ 476 Abweichende Vereinbarungen	**Artikel 7 Unabdingbarkeit**	**Artikel 21 Zwingender Charakter**

756 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 87 m. w. N.

757 Grunewald in: Erman, BGB, § 434 Rn. 29.

758 BT-Drs. 14/6040, S. 215.

759 Grigoleit/Herresthal, Die Beschaffenheitsvereinbarung und ihre Typisierungen in § 434 I BGB, JZ 2003, S. 233 (235).

760 Grunewald in: Erman, BGB, § 434 Rn. 29.

761 Matusche-Beckmann in: Staudinger, § 434 Rn. 112.

762 Faust in: BeckOK, BGB, § 434 Rn. 87; a. A. Pammler in: Juris-PK, BGB, § 434 Rn. 107: „Ist die Äußerung lediglich nicht ausschlaggebend für die Kaufentscheidung, so reicht dieser Nachweis fehlender Kausalität nicht aus. Erforderlich wäre der Nachweis, dass der Käufer die Äußerung des Verkäufers bei seiner Kaufentscheidung unbeachtet gelassen hat."

763 Matusche-Beckmann in: Staudinger, § 434 Rn. 109.

BGB	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	WarenWarenkaufrichtlinie
(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. (2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.	(1) Vertragsklauseln oder mit dem Verkäufer vor dessen Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit getroffene Vereinbarungen, durch welche die mit dieser Richtlinie gewährten Rechte unmittelbar oder mittelbar außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden, sind für den Verbraucher gemäß dem innerstaatlichen Recht nicht bindend. Im Fall gebrauchter Güter können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß der Verkäufer und der Verbraucher sich auf Vertragsklauseln oder Vereinbarungen einigen können, denen zufolge der Verkäufer weniger lange haftet als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen. Diese kürzere Haftungsdauer darf ein Jahr nicht unterschreiten.	(1) Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, ist jede vertragliche Vereinbarung, die die Anwendung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zum Nachteil des Verbrauchers ausschließt, davon abweicht oder deren Wirkungen abändert, bevor der Verbraucher dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit der Waren zur Kenntnis gebracht hat, für den Verbraucher nicht bindend.

Nach § 476 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Unternehmer sich nicht auf eine Vereinbarung vor der Mitteilung über das Vorliegen eines Mangels berufen, die von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht und nachteilig für den Verbraucher ist. Die Norm schreibt damit vor, dass die wesentlichen Regelungen des Verbraucherschutzes zwingend zu berücksichtigen sind.[764] Dies bedeutet, dass der Unternehmer von den vorgenannten Vorschriften nicht zulasten des Verbrauchers abweichen darf, während eine Abweichung zugunsten des Verbrauchers erfolgen kann.[765] Der Verbraucher erleidet einen Nachteil, wenn der Unternehmer seine bestehenden gesetzlichen Rechte ausschließt oder beschränkt (z. B. Aufbürdung des Risikos der Mangelhaftigkeit). Erfasst sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Abweichungen zum Nachteil des Verbrauchers.[766] Die abweichende Vereinbarung ist als Vertragsänderung im Sinne von § 311 BGB anzusehen.[767]

764 Büdenbender in: NK-BGB, § 475 Rn. 1.

765 Zur Unabdingbarkeit bei besonderen Vertriebsformen: Brönneke in: Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste, BGB, § 312i Rn. 12.

766 Lorenz in: MüKo, BGB, § 475 Rn. 8.

767 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 476 Rn. 3.

Allerdings sind nur Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Verbraucher erfasst, welche „vor Mitteilung eines Mangels“ erfolgt sind, d. h. dass Vereinbarungen, die zeitgleich oder nach Mitteilung über das Bestehen eines Mangels an den Unternehmer zwischen Verbraucher und Unternehmer getroffen werden, von der Norm nicht erfasst sind.[768] Insbesondere ist die Situation des Käufers nach der Mitteilung über den Mangel nicht mehr dieselbe, denn nun ist der Käufer gewarnt und rechnet höchstwahrscheinlich mit weiteren Mängeln. Auch ist der Käufer, anders als beim Kauf, nicht mehr gezwungen, zum Erreichen des Vertragsabschlusses, auf bestimmte, vom Verkäufer vorgegebene Vereinbarungen einzugehen.[769]

§ 476 Abs. 1 S. 1 BGB schützt den Verbraucher im Kern vor Vereinbarungen, welche für diesen rechtlich und wirtschaftlich undurchsichtige Konsequenzen haben.[770] Vergleiche zwischen Unternehmer und Verbraucher fallen nicht unter § 476 Abs. 1 S. 1 BGB.[771] Wie weit negative Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 BGB möglich sind, soll sogleich untersucht werden.[772] Zu beachten ist in jedem Fall, dass § 476 Abs. 1 S. 2 BGB bestimmt, dass § 476 Abs. 1 S. 1 BGB auch anzuwenden ist, wenn der Verkäufer ihn durch eine andere Gestaltung umgeht. Praktische Bedeutung hat diese Norm insbesondere, wenn der Verkäufer einen anderen Vertragstyp wählt, um auf diese Weise die Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf zu umgehen. Diese Art von Umgehung ist allerdings nur in Extremfällen anzunehmen.[773] Beispielsweise wäre eine Vermittlung des Verkäufers (Unternehmers) zwischen dem alten und dem neuen Eigentümer möglich, ohne dass dies als Umgehung zu sehen ist.[774] Anders ist die Rechtslage, wenn der Verkäufer einen Verbraucher vorschiebt, um die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (z. B. die Mängelhaftung) zu umgehen.[775]

§ 476 BGB setzt Art. 7 Abs. 1 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in deutsches Recht um.[776] Nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sind Vertragsklauseln und getroffene Vereinbarungen (vor Unterrichtung über den Mangel), welche die Normen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie unmittelbar oder mittelbar außer Kraft setzen oder beschränken, gegenüber Verbrauchern nicht wirksam. Danach ist es dem Verkäufer beispielsweise nicht möglich, die Pflicht zur Lieferung einer vertragsgemäßen Ware gegenüber dem Verbraucher abzubedingen oder Fehler zu bagatellisieren und damit die Ware als noch vertragsgemäß gelten zu lassen.[777]

Art. 21 Warenkaufrichtlinie definiert, dass sofern die Richtlinie nichts anderes bestimmt, jede vertragliche Vereinbarung vor Mitteilung der Vertragswidrigkeit der Waren, welche die nationalen Umsetzungsnormen der Warenkaufrichtlinie zum Nachteil des Verbrauchers ausschließt, davon abweicht oder diese abändert, nicht verbindlich ist. In der Entwurfsfassung der Warenkaufrichltinie von 2015[778]

---

768 Büdenbender in: NK-BGB, § 475 Rn. 2.

769 LG Essen, Urt. v. 17.6.201– - 1 O 45/13, BeckRS 2013, 19783.

770 Büdenbender in: NK-BGB, § 475 Rn. 2.

771 BT-Drs. 14/6040, S. 244.

772 Für nicht anwendbar auf negative Beschaffenheitsvereinbarungen hält Lorenz in: MüKo, BGB, § 475 Rn. 9 (m. w. N.) § 476 BGB.

773 Grunewald in: Erman, BGB, § 476 Rn. 8.

774 EuGH, Urt. v. 9.11.2016, NJW 2017, 874, 875.

775 BGH, Urt. v. 22.11.200– - VIII ZR 72/06, NJW 2007, 759.

776 BT-Drs. 14/6040, S. 244.

777 Stijns/van Gerven in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 7 Rn. 23.

778 Europäische Kommission, COM (2015) 635 final, 2015/0288(COD) v. 9.12.2015: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0635&from=DE, letzter Zugriff am 23.07.2019.

war noch eine explizite Ausnahme für Art. 4 Abs. 3 (Kenntnis und ausdrückliche Akzpetanz des Mangels) enthalten, diese wurde nun herausgenommen und durch einen allgemeineren Ausnahmetatbestand ersetzt. Ausnahmen sind nun nur noch möglich sofern sie die Richtlinie selbst vorhält. Die damalige Entwurfsfassung habe laut BEUC den Verbraucherschutz zugunsten der Vertragsfreiheit untergraben, und es den Verkäufern, insbesondere bei den sogenannten „take it or leave it"- Situationen, welche hauptsächlich im Fernabsatz vorkommen, erleichtern, einen vertraglichen Ausschluss von Verbraucherrechten zu erreichen.[779] Die Neuformulierung dürfte sich insbesondere auf die negative Beschaffenheitsvereinbarung (Art. 7 Abs. 5 Warenkaufrichtlinie) beziehen, weshalb sich an der Wertung von BEUC wahrscheinlich nichts ändert, zusätzlich zielt die Neuformulierung wohl auf Art. 7 Abs. 3 Warenkaufrichltinie ab, der die Vertragsmäßigkeit von Waren mit digitalen Elementen je nach Parteivereinbarung definiert.[780]

5.7.4 Ausschluss der Mängelgewährleistung durch negative Beschaffenheitsvereinbarungen

Negative Beschaffenheitsvereinbarungen wurden bereits oben, bei der Vorstellung der Vereinbarung der Beschaffenheit, als möglicher Grund für die Einbeziehung besonderer Anforderungen an die zu erwartende Lebensdauer in das vertraglich Geschuldete, vorgestellt. Negative Beschaffenheitsvereinbarungen sind vor der Hand ein Teil der Festlegung des vertraglich Gesollten und daher bei formaler Betrachtung kein „Ausschluss der Gewährleistung". Allerdings läuft eine derartige negative Inhaltsbestimmung des vertraglich Gesollten auf einen Gewährleistungsausschluss hinaus. Nicht verkannt werden kann, dass solche negativen Beschaffenheitsvereinbarungen die Gefahr einer Umgehung der zwingenden Verbraucherschutzvorschriften beinhalten.[781]

Grundsätzlich steht es den Parteien als Ausfluss der Privatautonomie frei, eine vom Normalzustand abweichende Beschaffenheit zu vereinbaren, z. B. ist im Gebrauchtwagenhandel der Begriff „Bastlerfahrzeug" als negative Beschaffenheitsvereinbarung gängig.[782] Die Abgrenzung zwischen einer zulässigen Beschaffenheitsvereinbarung und einer unzulässigen Beschränkung der Gewährleistungsrechte des Käufers hat nach der geltenden Rechtslage noch eine praktische Bedeutung. Sie ist nicht immer einfach vorzunehmen. Als Maßstab kann die Überlegung herangezogen werden, ob dem Verbraucher durch die negative Beschaffenheitsvereinbarung das **Risiko eines verdeckten Mangels** aufgebürdet wird. Beschaffenheitsvereinbarungen, die den Verbraucher das Risiko eines verborgenen Mangels tragen lassen, sind nach § 476 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam. Der Zusatz „möglicherweise mangelhaft" stellt eindeutig einen Verstoß gegen § 476 Abs. 1 S. 2 BGB dar und ist keine zulässige negative Beschaffenheitsvereinbarung[783]. Nicht zulässig ist mithin die Herabsetzung von Beschaffenheitsanforderungen, welche im Widerspruch zum Vertragsinhalt und zur vorvertraglichen Abrede stehen, z. B. ist die Abrede, dass der Gebrauchtwagen vom Verkäufer „durch den TÜV gebracht werden soll" so zu verstehen, dass das Fahrzeug bei Übergabe fahrtüchtig sein soll. Die widersprüchliche pauschale vertragliche

---

779 BEUC: proposal for a directive on certain aspects concerning contracts for distance sales of goods, BEUC Position Paper http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-053_csc_beuc_position_paper_on_tangible_goods_proposal.pdf, S. 8 u. 17, letzter Zugriff am 17.04.2018.

780 Vgl. Erwägungsgrund (28) Digitale-Inhalte-Richtlinie.

781 Schmidt in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 434 Rn. 59; Westermann in: Müko, BGB, § 434 Rn. 23 m. w. N.

782 Westermann in: MüKo, BGB, § 434 Rn. 23; Näheres siehe: Adolphsen, Die negative Beschaffenheitsvereinbarung im Kaufrecht in: Festschrift für Jan Schapp, S. 1 ff.

783 Lorenz in: MüKo, BGB, § 475 Rn. 10 m. w. N.

Vereinbarung, dass es sich um ein Bastlerfahrzeug handelt, reicht dann nicht mehr aus, denn das Verbraucherrecht wird dadurch unzulässig vermindert.[784] Nach dem noch in nationales Recht umzusetzenden Art. 7 Abs. 5 Warenkaufrichtlinie dürften zukünftig keine Abgrenzungsschwierigkeiten in relevantem Umfang mehr auftreten: Dies verhindert die Voraussetzung, dass Abweichungen von der objektiv vorgegebenen Sollbeschaffenheit ausdrücklich und gesondert erfolgen müssen.[785]

Das **AGB-Recht** findet auf Beschaffenheitsvereinbarungen entsprechend Anwendung. Schließt der Verbraucher eine wirksame Beschaffenheitsvereinbarung ab, kann diese nach § 307 ff. BGB unwirksam sein, bspw. wenn durch die AGB des Verkäufers und der darin enthaltenen Beschreibung über den Sachzustand den berechtigten Erwartungen des Verbrauchers widersprochen wird, denn damit handelt es sich um eine überraschende und mehrdeutige Klausel i. S. d § 305c Abs. 1 BGB.[786] Bei zu pauschalen Angaben über die Beschaffenheit kann die Beschaffenheitsvereinbarung nach dem Transparenzgebot § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam sein.[787]

5.8 Folgen fehlerhafter Lebensdauerkennzeichnung

Zu **gewährleistungsrechtlichen Folgen** könnte es bezüglich der Lebensdauerkennzeichnung kommen, wenn a) die angegebene Lebensdauer von Unternehmen fehlerhaft ist b) die Lebensdauer des Produkts überhaupt nicht angegeben ist. a) könnten zunächst die Mängelrechte des **§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB** auslösen. b) wenn keine Beschaffenheitsvereinbarung i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegt, könnten die fehlende oder unvollständige Lebensdauerangabe nach **§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB** einen Mangel darstellen (vgl. 5.5 und 5.4). Die Rechtsfolgen fehlerhafter Lebensdauerkennzeichnung sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Führt die fehlerhafte Lebensdauerkennzeichnung zu einem Sachmangel i. S. d. § 434 BGB, stehen dem Verbraucher nach § 437 BGB vier Rechtsbehelfe zur Verfügung:

1. Nacherfüllung §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

(vorrangig)

2. Rücktritt §§ 437 Nr. 2, 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB
3. Minderung §§ 437 Nr. 2, 441 BGB
4. Schadensersatz §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283 und 311a BGB
   oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen §§ 437 Nr. 3, 284 BGB

(nachrangig)

5.8.1 Nacherfüllung und Ausschluss des Wahlrechts bei fehlerhafter Lebensdauerkennzeichnung

Liegt ein Mangel an der Ware vor, kann der Käufer zunächst nur Nacherfüllung verlangen (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB).[788] Dies bedeutet, er kann entweder die Nachbesserung/Reparatur oder Neulieferung der mangelhaften Ware veranlassen (vgl. § 439 Abs. 1 BGB). Dieses Wahlrecht übt der Käufer in Form

---

[784] AG Marberg, Urt. v. 9.10.2002 – 1 C 143/02, DAR 2003, 322 f.; ähnlich zu dem handschriftlichen Zusatz „Das Fahrzeug ist extrem verschlissen, es hat viele Mängel und vermutlich nur eine kurze Restlebensdauer, Rostschäden wegen des Baujahres sind vorhanden, sämtliche Bauteile sind defekt, somit ist das Fahrzeug nur bedingt fahrfähig, Exportpreis wurde vereinbart.“ im Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen, durch den der Käufer unwissentlich das Verschleißrisiko übernehmen sollte: OLG Brandenburg, Urt. v. 8.1.201– - 4 U 20/12, BeckRS 2014, 01266.

[785] S.o. 5.7.1.2.

[786] Faust in: BeckOK, BGB, § 476 Rn. 11.

[787] Vogt in: Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Klauselwerke, Gebrauchtwagenkauf, Rn. 35.

[788] Zum Vorrang der Nacherfüllung: Faust in: BeckOK, BGB, § 439 Rn. 2.

einer empfangsbedürftigen Willenserklärung an den Verkäufer aus, wobei der Mangel stets genau zu bezeichnen ist.[789] Möchte der Käufer keine Aussage zum Wahlrecht machen, kann er dieses auch dem Verkäufer überlassen.[790] Zweifelhaft ist allerdings, ob bei Waren mit fehlerhafter Lebensdauerkennzeichnung überhaupt ein Wahlrecht zwischen den beiden Nacherfüllungsvarianten besteht, denn die erste Variante der Nacherfüllung (Nachbesserung/Reparatur) dürfte in vielen Fällen bereits von vorneherein ausgeschlossen sei.

Beispiel 1: *Wird beispielsweise eine Lampenverpackung mit einer Lebensdauer von 2 Jahren deklariert und ist diese Lebensdauerangabe fehlerhaft, bedeutet dies, dass die Lampe frühzeitig nicht mehr leuchtet. Die Reparatur dieser frühzeitig defekten Lampe dürfte sich aufgrund der geringen Kosten für eine neue gleichartige Lampe kaum lohnen (relative Unzumutbarkeit der Nacherfüllung § 439 Abs. 4 BGB). Dem Verbraucher dürfte damit als Rechtsbehelf nur noch die Neulieferung zur Verfügung stehen.*

Beispiel 2: *Ein weiteres Beispiel für die zweifelhafte Anwendung der Nachbesserung/Reparatur auf fehlerhafte Lebensdauerkennzeichnungen wäre, wenn ein Käufer ein Smartphone kauft, welches vor der angegebenen Lebensdauer von 5 Jahren nach 4,5 Jahren verschleißt und es dem Verkäufer daraufhin nicht mehr möglich ist, von seinem Lieferanten die Ersatzteile für die Reparatur des Smartphones zu bekommen, da dieser die Produktion für diese speziellen Ersatzteile eingestellt hat (subjektive Unmöglichkeit § 275 BGB).*

Wie in Beispiel 1 beschrieben, kann das Nachbesserungsverlangen des Käufers bei unzumutbaren Kosten ausgeschlossen sein. Nach § 439 Abs. 4 S. 1 BGB kann der Verkäufer nämlich die Nachbesserung/Reparatur der Ware verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Kosten der Nacherfüllung trägt nämlich nach § 439 Abs. 2 BGB der Verkäufer. Zur Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit sind nach § 439 Abs. 4 S. 2 *BGB „der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte“* zu berücksichtigen. Bei § 439 Abs. 4 S. 1 BGB handelt es sich, wie bei § 275 Abs. 2 und Abs. 3 BGB, um eine rechthindernde Einrede des Verkäufers. Die Norm kommt auch neben den allgemeinen Leistungsstörungsgrundsätzen zur Unmöglichkeit in § 275 BGB zur Anwendung.[791] Generell gibt es zwei Arten von Unverhältnismäßigkeiten, die relative Unverhältnismäßigkeit, welche die Kosten der beiden Nacherfüllungsvarianten vergleicht und die absolute Unverhältnismäßigkeit, die die Kosten des Mangels insgesamt begutachtet. Bei Verbrauchsgüterkäufen ist § 439 Abs. 4 BGB nur hinsichtlich der relativen Unverhältnismäßigkeit anzuwenden (vgl. § 475 Abs. 4 BGB).[792] Die Einrede der absoluten Unverhältnismäßigkeit ist europarechtswidrig.[793] Die relative Unverhältnismäßigkeit ist anhand einer Abwägung zwischen Verkäufer- und Käuferinteressen festzustellen. Im Fall des Verkäufers besteht das Interesse hauptsächlich an der Kostenminimierung, auf Seiten des Käufers an der gewählten Art der Nacherfüllung. Von einem Händler kann z. B. nicht verlangt werden, Reparaturmöglichkeiten bereitzustellen, wenn er diese fremdbeschaffen müsste und dies möglicherweise zu höheren Kosten führen würde. Anders sieht es aus, wenn der Verkäufer selbst Hersteller ist.[794] Beim Käuferinteresse ist auf Unannehmlichkeiten abzustellen,

---

789 Westermann in: MüKo, BGB, § 439 Rn. 4 m. w. N.

790 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 439 Rn. 5.

791 Faust in: BeckOK, BGB, § 439 Rn. 53 m. w. N.

792 Faust in: BeckOK, BGB, § 439 Rn. 53 m. w. N.

793 Graf von Westphalen/Lehmann-Richter in: Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Vertragsrecht, Mängelrechte in Kauf- und Werkverträgen, Rn. 28 f. m. w. N.; Weber/Putz; NJW 2017, S. 3745(3749).

794 Faust in: BeckOK, BGB, § 439 Rn. 57 f. m. w. N; Nach Erwägungsgrund (11) S. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie muss die Unverhältnismäßigkeit objektiv festgestellt werden: *„Ob eine Abhilfe unverhältnismäßig ist, müßte objektiv festgestellt*

welche durch die Wahl der anderen Art der Nacherfüllung für ihn entstehen. Eine derartige Unannehmlichkeit kann beispielsweise die Dauer des Nutzungsausfalls darstellen.[795] Das Kosteninteresse des Verkäufers ist demnach je nach Hersteller- oder Händlereigenschaft unterschiedlich zu bewerten. Allerdings dürfte das Interesse des Verbrauchers an der Lampenreparatur (Beispiel 1) regelmäßig als gering einzuschätzen zu sein, dies belegt schon die längere Wartezeit bei der Reparatur im Vergleich zur Neulieferung der Lampe (= Nutzungsausfall). Damit handelt es sich bei Beispiel 1, unabhängig von der Händler- oder Herstellereigenschaft des Verkäufers, um einen Fall der relativen Unverhältnismäßigkeit, welche die Nachbesserung ausschließt und die Nacherfüllung auf die Neulieferung beschränkt (Vgl. hierzu § 439 Abs. 4 S. 3 BGB).

Wie in Beispiel 2 beschrieben, kann das Nachbesserungsverlangen an der Unmöglichkeit i. S. d. § 275 BGB scheitern. Es wird innerhalb des § 275 Abs. 1 BGB zwischen der Unmöglichkeit für jedermann und der Unmöglichkeit für den Schuldner unterschieden. Unmöglich für jedermann ist die Leistung, wenn diese von niemandem erbracht werden kann (auch als objektive Unmöglichkeit bezeichnet).[796] Für den Schuldner ist die Leistung unmöglich, wenn es ihm nicht möglich ist, die geschuldete Leistung zu erbringen (auch als subjektive Unmöglichkeit bezeichnet). Hervorzuheben ist hierbei, dass ein zeitlich begrenztes Lieferungsvermögen nicht ausreicht, vielmehr muss klar sein, dass der Verkäufer auch in Zukunft nicht über den notwendigen Leistungsgegenstand verfügen kann. Dem Verkäufer muss es nicht mehr möglich sein, an den Leistungsgegenstand zu gelangen. Subjektive Unmöglichkeit liegt insbesondere vor, wenn ein Dritter seine Mitarbeit an dem zu erstellenden Leistungsgegenstand endgültig verweigert.[797] Damit ist klar, dass auch in Beispiel 2 subjektive Unmöglichkeit vorliegt, da der Lieferant die Belieferung mit Ersatzteilen für das Smartphone „verweigert“ und dem Verkäufer damit nur noch die Neulieferung als Nacherfüllungsvariante bleibt. Ist das in Rede stehende Smartphone überhaupt nicht mehr vorrätig, liegt auch hier subjektive Unmöglichkeit vor, die Nacherfüllung scheitert (Vgl. hierzu § 326 Abs. 5 BGB, Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Unmöglichkeit).

Scheitert die Nacherfüllung (§§437 Nr. 1, 439 BGB) vollständig, stehen dem Käufer die sekundären Rechtsbehelfe des Gewährleistungsrechts zur Verfügung. Ein Scheitern ist nach einer angemessenen (vgl. § 323 Abs. 1 BGB) oder entbehrlichen Fristsetzung (vgl. §§ 326 Abs. 5, 309 Nr. 4, 323 Abs. 2, 440, 445a Abs. 2 BGB) durch den Käufer anzunehmen.

5.8.2 Die Sekundärrechte bei fehlerhafter Lebensdauerkennzeichnung

Zunächst kann der Käufer vom Kaufvertrag **zurücktreten** (§§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB), wenn die Nacherfüllung nach Fristsetzung erfolglos blieb oder deren generelle Entbehrlichkeit (§§ 323 Abs. 2, 440 und 326 Abs. 5 BGB) vorlag. Ausgeschlossen ist der vollständige Rücktritt, wenn der Mangel nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB unerheblich ist.[798] Liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung vor (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB), so führt dies innerhalb der gebotenen Interessenabwägung immer zur Erheblichkeit des Mangels (Die Erheblichkeit dürfte damit bei einer fehlerhaften Lebensdauerkennzeichnung durch den Verkäufer immer anzunehmen sein).[799] Ebenso ist kein Rücktrittsrecht gegeben, wenn der Gläubiger (hier insbesondere der Käufer) den Umstand der zum Rücktritt führt, allein oder überwiegend selbst verursacht hat oder sich dieser in Annahmeverzug befindet (§ 323 Abs. 6 BGB). Des

werden. Unverhältnismäßig sind Abhilfen, die im Vergleich zu anderen unzumutbare Kosten verursachen; bei der Beantwortung der Frage, ob es sich um unzumutbare Kosten handelt, sollte entscheidend sein, ob die Kosten der Abhilfe deutlich höher sind als die Kosten einer anderen Abhilfe.“.

795 Faust in: BeckOK, BGB, § 439 Rn. 59 m. w. N.

796 Ernst in: MüKo, BGB, § 275 Rn. 36.

797 Ernst in: MüKo, BGB, § 275 Rn. 52.

798 Gildeggen, Lorinser, Willburger u. a., Wirtschaftsprivatrecht, 2016, S. 187; Ernst in: MüKo, BGB, § 323 Rn.246.

799 Ernst in: MüKo, BGB, §323 Rn. 251 m. w. N.

Weiteren ist der Rücktritt nicht möglich, wenn der Verkäufer seine Haftung ausgeschlossen hat (vgl. 442, 445 BGB, § 377 Abs. 2 BGB, beim Verbrauchsgüterkauf beachte aber § 476 Abs. 1 S. 1 BGB) oder die Forderung verjährt ist (vgl. §§ 438 Abs. 4, 218 Abs. 1 BGB). Der Rücktritt ist vom Käufer nach § 349 BGB gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 346 ff. BGB.[800] Danach sind von den Vertragsparteien die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Statt zurückzutreten kann der Käufer den Kaufpreis auch **mindern** (§§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 BGB). Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Rücktritt, allerdings muss der vorliegende Mangel nicht erheblich sein (§ 441 Abs. 1 S. 2 BGB),[801] zudem ist eine Minderungserklärung abzugeben (§ 441 Abs. 1 S. 1 BGB).

Des Weiteren kann der Käufer nach dem Scheitern der Nacherfüllung **Schadensersatz**[802] statt oder neben der Leistung verlangen (§§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 440, 280, 281, 283 und 311a BGB). Statt des Schadensersatzes statt der Leistung hat der Käufer ebenfalls die Möglichkeit Ersatz der vergeblichen Aufwendungen (§§ 437 Nr. 3 Alt. 2, 284 BGB) zu verlangen, wenn er entsprechende Aufwendungen (in Form von freiwilligen Vermögensopfern) getätigt hat.[803] Die Schadensberechnung, d. h. Art und Umfang des Schadensersatzes, ergibt sich aus § 249 BGB.

Im Unterschied zum Rücktritt und zur Minderung kann der Schadenersatz gegenüber Verbrauchern ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 476 Abs. 3 BGB),[804] und der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe muss den Schaden beim Schadensersatz zu vertreten haben (vgl. §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276, 278 BGB). Das Vertreten müssen wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB allerdings vermutet (doppelte Verneinung).[805] Dies bedeutet, der Verkäufer muss nachweisen, dass er die Pflichtverletzung (fehlerhafte Lebensdauerkennzeichnung) nicht zu vertreten hat.[806] Nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB liegt ein Vertreten müssen vor, wenn der Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Grundsätzlich handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. § 276 Abs. 2 BGB), Vorsatz ist Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges.[807] Bei Vorsatz und Fahrlässigkeit muss immer ein objektiv rechts- oder pflichtwidriges Verhalten des Schuldners gegeben sein, welches diesem auch zurechenbar ist. Beide Verschuldensformen beziehen sich damit auf die subjektive Vorwerfbarkeit.[808] Damit gilt der Grundsatz, dass ein Schadensersatz Verschulden voraussetzt.[809] Das Verschuldensprinzip gilt nicht, wenn der Schuldner eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat (§ 276 Abs. 1 BGB).[810] Zu beachten ist außerdem, dass der Gläubiger die Beweislast für den Eintritt des Schadens und die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden trägt.[811] Fraglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob der Verkäufer sich bei einer fehlerhaften Lebensdauerkennzeichnung exkulpieren kann. Dazu folgendes Beispiel 3.

---

800 Gildeggen, Lorinser, Willburger u. a., Wirtschaftsprivatrecht, 2016, S. 187 f.

801 Gildeggen, Lorinser, Willburger u. a., Wirtschaftsprivatrecht, 2016, S. 188.

802 Der Schadensersatz wird in der Warenkaufrichtlinie explizit nicht geregelt und bleibt damit uneingeschränkt möglich (vgl. Art. 3 Abs. 6 Warenkaufrichltinie).

803 Gildeggen, Lorinser, Willburger u. a., Wirtschaftsprivatrecht, 2016, S. 192.

804 Faust in: MüKo, BGB, § 476 Rn. 29.

805 Vgl. Lorenz in: BeckOK, BGB, § 280 Rn. 31.

806 Vgl. Stadler in: Jauernig, BGB, § 280 Rn. 25.

807 Schulze in: Schulze u. a., BGB, § 276 Rn. 6.

808 Schulze in: Schulze u. a., BGB, § 276 Rn. 3.

809 Lorenz in: BeckOK, BGB, § 280 Rn. 31; siehe auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.12.2011 - 1 U 69/11, BeckRS 2013, 15341.

810 Benicke/Hellwig, Das System der Schadensersatzhaftung wegen Leistungspflichtverletzung, NJW 2014, S. 1697 (1699).

811 Ernst in: MüKo, BGB, § 280 Rn. 29.

***Beispiel 3**: Ein Verbraucher kauft ein Auto dessen Lebensdauer mit mindestens 5 Jahren angegeben wird (Beschaffenheitsvereinbarung), nach 2 Jahren erleidet der Wagen einen Totalschaden. Nacherfüllungsversuche schlagen fehl. Der Käufer verlangt Schadensersatz wegen Nutzungsausfall. Kann sich der Verkäufer mit der Behauptung exkulpieren, die Lebensdauerangabe stimme und der Käufer habe den vorzeitigen Verschleiß durch unsachgemäße Nutzung selbst verursacht?*

Steht eine Pflichtverletzung, ein Schaden und die Kausalität fest, muss sich der Verkäufer nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB entlasten und beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Es besteht die Möglichkeit eines **doppelten Entlastungsbeweises**, dies bedeutet, der Schuldner kann 1.) beweisen, dass sein Verschulden nicht ursächlich für den Schaden war (**fehlende Kausalität**) oder 2.) dass er die **schadensbegründenden Umstände nicht zu vertreten** hat.[812] Der Entlastungsbeweis unterliegt keinen strengen Anforderungen, es ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Kann die Schadensursache nicht geklärt werden, kann sich der Schuldner damit behelfen, dass er die ihm obliegende Sorgfalt (§ 276 Abs. 1) beachtet hat.[813] In Beispiel 3 könnte sich der Verkäufer beispielsweise mit dem Nachweis exkulpieren, dass der Totalschaden bzw. der vorzeitige Verschleiß des Fahrzeugs nicht durch seine Schuld eingetreten ist, sondern durch eine Fehlbenutzung des Käufers und folglich seine Lebensdauerangabe richtig ist. Liegt tatsächlich eine fehlerhafte Lebensdauerangabe vor, könnte der Verkäufer trotzdem noch nachweisen, dass ihn für die fehlerhafte Berechnung der Lebensdauer kein Verschulden trifft. Ob Schadensersatzes wegen fehlerhafter Lebensdauerkennzeichnung erfolgreich geltend gemacht werden kann, hängt also vom Einzelfall ab. Die Hürden, ihn zu erhalten, sind jedenfalls deutlich höher als bei den übrigen Käuferrechten.

5.9 Zwischenergebnis

Ob eine bestimmte, vom Käufer als zu gering erachtete, Lebensdauer eines Gebrauchsgutes durch den vorzeitigen Ausfall bestimmter Funktionen Käuferrechte auslöst, ist eine normativ durch die Zivilgerichte anhand der § 434 ff. BGB und der dahinterliegenden europäischen Regeln zu entscheidende Frage. Eine Mängelhaftung setzt stets voraus, dass bereits zum Zeitpunkt des sogenannten Gefahrübergangs, das ist im Regelfall die Übergabe der Sache vom Verkäufer an den Käufer, ein Mangel vorlag. Dies kann auch ein verdeckter Mangel sein, wie er bei Fällen des vorzeitigen Verschleißes oftmals vorliegen wird. Festzuhalten ist, dass Lebensdauerkennzeichnungen mit der Angabe von Lebensdauern, die in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichem Aussagegehalt prognostiziert werden, nicht einfach gleichzusetzen sind mit der Zeit innerhalb derer ein Funktionsmangel eines Gebrauchsgutes geltend gemacht werden kann. Im nächsten Kapitel (6.) soll insoweit der Frage nachgegangen werden, wann der Verkäufer die Mängelhaftung unter Verweis auf Verjährungsfristen[814] an sich bestehender Mängelrechte des Käufers abweisen darf.

Dem vorgelagert ist allerdings die Frage, ob nach einer gewissen Dauer überhaupt noch von einem Mangel die Rede sein kann. Das ist – gänzlich unabhängig von der Verjährungsfrist – schon einmal nicht der Fall, wenn der Funktionsverlust auf natürliche Alterung oder erwartbaren Verschleiß zurückzuführen ist (z.B. eine Schnittblume verwelkt nach ein paar Tagen). Entscheidend für das Vorliegen eines die Käuferrechte auslösenden Mangels kommt es vielmehr entweder auf den diesbezüglichen übereinstimmenden Parteiwillen an (subjektiver Mangelbegriff) oder auf die berechtigte Käufererwartung (objektiver Mangelbegriff). Während der subjektive Mangelbegriff also eine Vereinbarung über die Lebensdauer voraussetzt (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) oder zumindest eine Übereinstimmung von

812 Lorenz in: BeckOK, BGB, § 280 Rn. 95; Ernst in: MüKo, BGB, § 280 Rn. 29.

813 Lorenz in: BeckOK, BGB, § 280 Rn. 97 m. w. N.

814 Verjährungsfristen sind im deutschen Zivilrecht insoweit von hervorgehobener Bedeutung; auf europäischer Ebene existieren allerdings auch andere Konzepte, wie die Durchsetzung von Mängelrechten zeitlich begrenzt werden kann. Darauf wird – soweit im Rahmen dieses Gutachtens relevant – im nächsten Kapitel näher und differenzierend eingegangen werden.

Verkäufer und Käufer über eine bestimmte nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, die dann nicht vorliegt (gemischt subjektiv-objektiver Mangelbegriff § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB), kommt es darauf beim objektiven Mangelbegriff (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB) nicht an. Hier ist die berechtigte Verbrauchererwartung von zentraler Bedeutung. Der objektive Mangelbegriff ist – nicht zuletzt, weil er auch durch die Werbung und Produktkennzeichnung mitgeprägt wird – für die Eröffnung der Käuferrechte wegen vorzeitigen Verschleißes von herausragender Bedeutung, wie oben gezeigt wurde. Lebensdauerkennzeichnungen wirken auf die berechtigte Käufererwartung, weil sie den Erwartungshorizont, auf den aber auch andere Faktoren Einfluss nehmen, mit (aber beileibe nicht ausschließlich) beeinflussen. Dabei zeigte sich, dass rein statistische Angaben im individuellen Verbraucherprozess, wie sie sich namentlich bei Lampenlebensdauerangaben aufgrund der einschlägigen Ökodesign-Durchführungsverordnungen finden, kaum eine Bedeutung erlangen werden. Der Verkäufer wird sich faktisch leicht darauf zurückziehen können, das jeweilige betroffene Produkt des einzelnen Verbrauchers sei halt eines, das belege, dass nicht 100% aller Produkte bis zur angegebenen statistischen Lebensdauer halten müssten. Da es sich allerdings gleichwohl um in bestimmten Prüfaufstellungen messbare statistische Werte handelt, ist es durchaus zu erwarten, dass klagebefugte Verbände im Verbandsprozess den Nachweisaufwand, der durch das vorgegebenen Prüfverfahren entsteht, nicht scheuen und im Einzelfall nachweisen, dass die gesamte Produktgattung die vorgegebenen Wahrscheinlichkeitswerte nicht erreicht und damit insgesamt (jedes Stück) mangelhaft ist.

Anders sieht es bei Mindestlebensdauerangaben aus, die signalisieren, dass jedes Exemplar einer Gattung die angegebene Lebensdauer erreichen oder überschreiten muss. Dies ist – jedenfalls grundsätzlich[815] - bereits bei den lebensdauerbezogenen für Laptop-Akkus der Fall. Ebenso würde sich der in ein geltendes Gesetz umgesetzte und von den Gutachtern empfohlene Vorschlag einer Mindestlebensdauerangabepflicht auswirken.

Zu beachten sind die allgemeinen Ausnahmen, die eine an sich einschlägige Haftung des Verkäufers für Mängel an der verkauften Sache ausschließen. Die Rechtsfolgen (Nacherfüllung im Wege der Reparatur oder Ersatzlieferung als primäre Rechte und Minderung, Rücktritt vom Vertrag bzw. Schadensersatz) ergeben sich nach allgemeinen Regeln, ohne dass erhebliche Besonderheiten im Bereich des vorzeitigen Verschleißes bestünden.

[815] Wobei hier allerdings das Problem bei den nur ungenau vorgegebenen Messverfahren liegt, die diese Angaben wiederum praktisch nur eingeschränkt als brauchbar erscheinen lassen, um im Individualprozess einen Mangel wegen vorzeitigen Ausfalls des Akkus nachweisen zu können.

6 Zur Verlängerung kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen

6.1 Überblick

Ist die vereinbarte oder vom Käufer nach § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB berechtigterweise erwartete Lebensdauer eines Produkts länger als zwei Jahre und fällt das Produkt später als zwei Jahre nach Lieferung aus, weil es für die berechtigterweise erwartete Lebensdauer nicht ausgelegt war, dann sind Sachmängelansprüche des Kunden im deutschen Recht verjährt. Sie können nicht mehr durchgesetzt werden. Die vom Käufer berechtigterweise erwartete, die vereinbarte und selbst eine vom Hersteller/Verkäufer angegebene Produktlebensdauer haben in diesen Fällen keine zivilrechtlich relevanten Wirkungen.[816] Damit läuft das Kriterium Lebensdauer beim Kauf von Produkten mit Lebensdauern von über zwei Jahren abgesehen von Sonderfällen zivilrechtlich leer.

Etwas anderes würde gelten, wenn die Gewährleistungsfristen verlängert würden. Würden sie sich der Lebensdauer der Kaufgegenstände anpassen, dann wäre die Nichteinhaltung der Produktlebensdauer als Sachmangel durchsetzbar. Lebensdauer und Lebensdauerangaben wären dann von erheblicher Bedeutung.

Nachfolgend soll geprüft werden, welche Argumente für und gegen eine Verlängerung der derzeitigen kaufrechtlichen Gewährleistungsfrist sprechen.

Dazu sollen zunächst Erscheinungsformen von Gewährleistungsfristen vorgestellt und dann zur Klarstellung einige typische Wirkmechanismen insbesondere von Verjährungsfristen beschrieben werden. Sodann bilden Aspekte der Vertragsgerechtigkeit und ein kurzer historischer und rechtsvergleichender Überblick zur Entstehung der heutigen kurzen Gewährleistungsfristen den Ausgangspunkt der Überlegungen. Nach einer Auseinandersetzung mit den Argumenten für kurze Gewährleistungsfristen, werden dann das Problem verdeckter Mängel und ihre Lösung durch längere Gewährleistungsfristen, sowie ökonomische Wirkungen und Nachhaltigkeits- und Umwelteffekte langer Gewährleistungsfristen diskutiert. Schließlich wird auf die Grundrechtsdimension kurzer Gewährleistungsfristen hingewiesen, die eine Verlängerung kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen vor allem bei langlebigen Produkten erzwingt.

Insgesamt kommt dieses Unterkapitel zu dem Ergebnis, dass an einer Verlängerung kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen kaum ein Weg vorbeiführen kann. Bei langen Gewährleistungsfristen wird die Produktlebensdauer zur Grenze der Verantwortlichkeit des Verkäufers. Danach muss er für Mängel nicht mehr einstehen. Die vereinbarte oder die vom Käufer berechtigterweise erwartete Lebensdauer des Kaufgegenstandes werden so zu produktindividuellen Gewährleistungsfristen führen und damit in besonders sachgerechter Weise Risiken des heutigen Warenkaufs zwischen Verkäufer und Käufer verteilen.

6.2 Gewährleistungsfristen als Verjährungs-, Haftungs- und Rügefristen

Gewährleistungsfristen begrenzen die Rechte des Käufers bei Mängeln derzeit durch Verjährungs- Rüge- oder Haftungsfristen. Das BGB kennt in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB eine Verjährungsfrist, das UN-

---

816 Die Produktlebensdauer oder eine Produktlebensdauerangabe kann aber bereits heute beim Verkauf gebrauchter Produkte begrenzt relevant und durchsetzbar sein. Wird ein fünf Jahre alter durchschnittlich genutzter PKW, für den eine Lebenszeit von acht Jahren berechtigterweise erwartet wird oder angegeben ist, verkauft, dann kann der Käufer erwarten, dass der PKW eine weitere Lebensdauer von ein paar Jahren hat. Da seine Gewährleistungsansprüche, soweit nichts anderes vereinbart ist, erst zwei Jahre nach Lieferung des gebrauchten PKW verjähren, hat er Mängelrechte, wenn der Ausfall des PKW z.B. im sechsten Lebensjahr darauf zurückzuführen ist, dass er nicht für die Lebenszeit ausgelegt war. Lebensdauererwartungen oder Lebensdauerinformationen können daher in Ausnahmefällen bereits bei bestehender Rechtslage auch dann, wenn ein Produkt später als zwei Jahre nach Erstverkauf ausfällt, relevant werden.

Kaufrecht in Art. 39 Abs. 2 CISG eine Rügefrist. Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie sieht in Art. 5 eine Haftungsfrist vor. Die die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie ersetzende Warenkauf-Richtlinie[817] hält in Art. 10 grundsätzlich am Modell der Haftungsfrist fest.

Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB führt nach Art. 214 BGB dazu, dass der Verkäufer nach Ablauf der Frist die Erfüllung von Mängelansprüchen des Käufers verweigern kann. Die Verjährung tritt nur ein, wenn der Verkäufer sich auf Verjährung beruft. Die Frist kann durch einen Reihe von Umständen gehemmt werden oder – etwa im Falle der Mängelbeseitigung – von neuem beginnen.[818]

Die Rügefrist des Art. 39 Abs. 2 CISG, die beim grenzüberschreitenden Handelskauf gilt, ist eine von Amts wegen zu beachtende Frist, nach der der Käufer nach dem Ablauf von zwei Jahren nach Lieferung Mängel nicht mehr rügen kann und daher seine Mängelrechte verlieft. Die Frist kann weder gehemmt werden noch von neuem beginnen. Sämtliche Ansprüche wegen der Vertragswidrigkeit der Kaufsache werden nach Ablauf der Frist endgültig abgeschnitten. Das hat erheblich Konsequenzen: Zeigt eine gelieferte Waren einen Mangel, den der Verkäufer bald nach Lieferung vergeblich zu beseitigen versucht, dann erlöschen allen Käuferrechte zwei Jahre nach Lieferung, selbst wenn es dem Verkäufer auch in mehrfachen Versuchen nicht gelingt den rechtzeitig angezeigten Mangel zu beseitigen.[819]

Art. 5 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie sowie Art. 10 der Warenkauf-Richtlinie unterscheiden zwischen einer Haftungsfrist und einer Verjährungsfrist. Dabei muss der Verkäufer nur für solche Vertragswidrigkeiten der Kaufsache einstehen, die sich innerhalb der Haftungsfrist zeigen.[820] In einer sich an die Haftungsfrist anschließenden Verjährungsfrist[821] kann der Käufer dann die Vertragswidrigkeiten durchsetzen, die sich in der Haftungsfrist gezeigt haben. Zeigt sich eine Vertragswidrigkeit erst nach Ablauf der Haftungsfrist, dann soll der Verkäufer für die Rechte wegen der Vertragswidrigkeit nicht mehr einstehen müssen.[822]

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf alle Arten von Gewährleistungsfristen, soweit nicht im Einzelfall auf eine bestimmte Art der Frist ausdrücklich Bezug genommen wird.

6.3 Gewährleistungsfristen und ihre Wirkungen

Kauft ein Käufer Waren und stellt sich dann heraus, dass diese Waren einen Mangel bei Gefahrübergang, also regelmäßig bei Übergabe (§ 446 S. 1 BGB), hatten, dann stehen dem Käufer nach §§ 437 BGB Mängelgewährleistungsrechte zu. Der Käufer kann also Nachbesserung, Nachlieferung oder Schadensersatz verlangen. Er kann auch, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, den Kaufpreis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Macht der Käufer seine Mängelrechte zunächst nicht geltend oder zeigt sich ein Mangel später als zwei Jahre nach Ablieferung, dann kann der Verkäufer die Erfüllung der Mängelansprüche[823] des Käufers zwei Jahre nach Ablieferung nach § 214 BGB verweigern,

---

817 ABl. L 136/28 vom 22.5.2019.

818 Siehe unten 6.5.6.

819 Siehe unten 6.5.4.

820 Hondius in Grundmann/Bianca, EU-Kaufrechts-Richtlinie, 2002, Art. 5 Rn. 3-9; Magnus in Grabnitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, A 5, Art. 1 Rn 1ff.

821 Die Mitgliedstaaten können bei der Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie die Haftungsfrist auch als Verjährungsfrist ausgestalten, die dann länger sein muss, damit der Verbraucher seine in der Haftungsfrist entstandenen Rechte auch geltend machen kann, jetzt Art. 10 Abs. 4 Warenkauf-Richtlinie.

822 Zu diesem Verständnis der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie siehe EuGH, Urteil vom 13.7.2017 – C – 133/16, Ferenschild, dazu Leenen, JZ 2018, 284 ff.

823 Die technische Unterscheidung zwischen Ansprüchen (z.B. Nachbesserung) und Gestaltungsrechten (z.B. Rücktritt) wird im nachfolgenden Gutachtenteil nicht thematisiert. Sie ist für die hier diskutierten Fragen nicht relevant.

weil die Gewährleistungsansprüche des Käufers nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjährt sind. Die Verjährung führt also dazu, dass der Anspruch des Käufers zwei Jahre nach Gefahrübergang im Regelfall[824] nicht mehr durchsetzbar ist.

> Der Käufer eines Notebooks, das 20 Monate nach Lieferung wegen eines Herstellungsfehlers ausfällt, verlangt aus welchem Grund auch immer erst weitere fünf Monate später vom Verkäufer Nachbesserung. Hier kann der Verkäufer die Mängelbeseitigung verweigern, weil der Gewährleistungsanspruch zwei Jahre nach Lieferung nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjährt ist.

Kurze Gewährleistungsfristen, also solche, die mit Ablieferung beginnen und zwei Jahre später ablaufen, führen dazu, dass Käufer von länger haltbaren Produkten, wenn diese bei Gefahrübergang Mängel aufweisen, die sich erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zeigen (sogenannte verdeckte Mängel), im Regelfall keine Möglichkeit mehr haben, ihre Gewährleistungsansprüche durchzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Käufer bei Ablauf der Gewährleistungsfrist noch gar nicht wusste, dass die an ihn verkaufte Sache von Anfang an mangelhaft war, der Mangel sich aber bisher nicht gezeigt hatte.[825]

> Wer einen PKW für 40.000 € kauft, von dem er nach § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB berechtigterweise erwartet, dass er bei üblicher Wartung und Pflege 300000 km oder 10 Jahre lang funktionsfähig bleibt, dessen Motor aber nach vier Jahren und gefahrenen 60.000 km wegen eines Herstellungsfehlers ausfällt, hat keine durchsetzbaren Ansprüche mehr gegen den Verkäufer,[826] obwohl er erst nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist durch Liegenbleiben und Gutachter erfährt, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

Lange Gewährleistungsfristen haben keine Auswirkungen auf die Gewährleistung für die Funktionalität und Sicherheit von Produkten mit kurzer Lebensdauer. Können Produkte nach Ablauf der vereinbarten oder vom Käufer berechtigterweise erwarteten Lebensdauer nicht mehr benutzt werden, dann können diese Produkte keinen Sachmangel mehr haben. Sie sollten ja nur in ihrer Lebensdauer nutzbar sein. Haben diese Produkte aber keinen Mangel, dann hat der Käufer auch keine Gewährleistungsansprüche mehr. Auf Verjährungs-, Rüge- oder Haftungsfristen kommt es in diesem Zusammenhang überhaupt nicht an.[827]

> Wer ein Elektrogerät erwirbt, das nach den berechtigten Käufererwartungen nach § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre halten soll, hat auch bei Geltung einer langen Gewährleistungsfrist keine Gewährleistungsansprüche mehr, wenn es nach sieben Jahren aufgrund eines Herstellungsfehlers ausfällt. Zwar lag hier ein Fehler bei Gefahrübergang vor, dieser hat sich aber in der Lebenszeit des Produkts nicht ausgewirkt. Weil der Käufer das Produkt über seine Lebenszeit uneingeschränkt nutzen konnte, fehlt es an einem Sachmangel, und damit an Gewährleistungsansprüchen. Eine lange Gewährleistungsfrist in Verbindung mit dem Sachmangelbegriff passt die Verantwortlichkeit des Verkäufers so an die unterschiedlichen berechtigten Erwartungen des Käufers an die Lebenszeiten der verkauften Produkte an.

---

824 Ausnahmen ergeben sich außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels § 438 Abs. 3 BGB.

825 Diese Aussage gilt für alle Gewährleistungsfristen, die kürzer sind als die vereinbarte oder die vom Käufer nach § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB berechtigt erweise erwartete Lebenszeit.

826 Und im Regelfall auch nicht gegen den Hersteller auf der Grundlage einer Garantie.

827 Sachmängel könnten sich aber bei Produkten mit kurzer Lebensdauer auch daraus ergeben, dass der Verkäufer Angaben zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Produkte gemacht hat, die diese Produkte nicht einhalten. Zeigt sich ein solcher Mangel nach Ablauf der berechtigerweise erwarteten Lebensdauer könnte ein Käufer Mängelrechte geltend machen, weil er für das Produkt einen Preis gezahlt hat, den das Produkt nicht wert war. Lange Gewährleistungsfristen könnten so auch für unzutreffende öffentliche Äußerungen von Hersteller und Verkäufer für Waren mit kurzer Lebensdauer relevant werden.

Lange Gewährleistungsfristen ändern den maßgeblichen Zeitpunkt, an dem Mängelfreiheit der Kaufsache gegeben sein muss, nicht ab. Der Verkäufer ist nur für die Mängelfreiheit der Kaufsache bei Gefahrübergang verantwortlich. Er muss nicht dafür einstehen, dass der Käufer die Kaufsache exzessiv nutzt, nicht angemessen wartet oder gar mutwillig zerstört, weil all diese Beeinträchtigungen der Kaufsache nach Gefahrübergang erfolgen. An dem Zeitpunkt, an dem Mängelfreiheit der Kaufsache gegeben sein muss, ändern lange Gewährleistungsfristen also nichts.[828]

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die kurzen kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen unterschiedliche Wirkungen für unterschiedliche Wirtschaftsbereiche haben. Für Wirtschaftsbereiche wie die Pharma-, Lebensmittel-, Waschmittel- und Kosmetikindustrie, die Textilwirtschaft spielt die Dauer der Gewährleistungsfristen teils wegen der kurzen Lebensdauer der Produkte, teils wegen der praktisch überragenden Bedeutung der Produkthaftung bei einigen der Produktgruppen oder teils wegen der schnellen Feststellbarkeit von Mängeln kaum[829] eine relevante Rolle. Bei Lichte besehen schneiden kurze Gewährleistungsfristen Käuferansprüche vor allem im Elektrohandel und in der Automobilwirtschaft ab.[830]

Schließlich sind die Verjährungs- und Haftungsfrist strikt von einer Untersuchungs- oder Rügefrist zu trennen. Bei letzteren geht es darum, dass der Käufer die Kaufsache in einer kurzen Zeit nach Übergabe untersuchen und in einer weiteren kurzen Frist Mängel, die er bei der Untersuchung oder später erkennt, gegenüber dem Verkäufer anzeigen muss. Untersucht und rügt der Käufer nicht innerhalb der vorgegebenen kurzen Fristen gegenüber dem Verkäufer, dann verliert er seine Mängelrechte. Untersuchungs- und Rügefristen finden sich beim Handelskauf, § 477 HGB, und beim internationalen Warenkauf, Art. 38 und 39 CISG, nicht aber beim Verbrauchsgüterkauf im deutschen Recht. Sie können im Ergebnis ähnlich wie Verjährungsregelungen oder Haftungsfristen zum Verlust von Mängelrechten des Käufers führen, haben mit der Verjährung aber unmittelbar nichts gemein. Im UN-Kaufrecht bestehen Berührungspunkte. Dort ist die Gewährleistungsfrist in Art. 39 Abs. 2 UN-Kaufrecht als Höchstfrist für die Rügemöglichkeit ausgestaltet.

6.4 Vertragsgerechtigkeit und Gewährleistungsfristen

Im Kaufrecht geht es, wie bei vielen schuldrechtlichen Verträgen, um das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung. Kaufgegenstand und Kaufpreis sollen äquivalent sein. Gewährleistung im Kaufrecht will die Angemessenheit des Kaufpreises sicherstellen.[831] Bei modernen langlebigen Produkten wie etwa Elektroartikeln oder PKW zahlt der Käufer den Kaufpreis dafür, dass diese Produkte einige Jahre funktionsfähig bleiben. Fällt ein Produkt mit einer berechtigterweise erwarteten Lebensdauer von sieben Jahren drei Jahre nach Lieferung aus, weil sich ein Mangel zeigt, der bereits bei Gefahrübergang in Form eines Konstruktions- oder Fabrikationsfehlers vorhanden war, sind die Gewährleistungsansprüche nicht mehr durchsetzbar, weil die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist. Der Käufer hat in

828 Das wird von Ökonomen teilweise nicht immer zutreffend gesehen, die argumentieren, es sei dem Verkäufer nicht zumutbar, das Risiko des übermäßigen Gebrauchs zu tragen, z.B. Tonner, Gawel, Schlacke, Alt, Bretschneider, VuR 2017, 3, 6, die einerseits betonen, dass es auf die Mangelfreiheit bei Gefahrübergang ankommt, andererseits aber darauf hinweisen, dass lange Gewährleistungsfristen dem Verkäufer unangemessen das Risiko der übermäßigen Produktnutzung und des Produktmissbrauchs aufbürden. Letzteres entspricht nicht der Rechtslage.

829 Siehe auch die vorangehende Fußnote827.

830 Ausführlich dazu Gildeggen, VuR 2016, 83, 84-88.

831 Das ergibt sich letztlich aus § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB, der seit der Schuldrechtsreform ausdrücklich deutlich macht, dass der Gewährleistungsanspruch des Käufers zu den im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Kernpflichten aus dem Kaufvertrag gehört und damit mit ihm untrennbar verbunden ist. Das Gesetz bestimmt damit eindeutig, dass der Gewährleistungsanspruch nichts anderes als ein durch die Schlechtleistung des Verkäufers modifizierter Erfüllungsanspruch ist. Das bedeutet, dass die Gewährleistung nicht irgendein zusätzlich dem Käufer gewährtes Recht, sondern Lieferung und Gewährleistung die Gegenleistung für den bezahlten Kaufpreis sind.

diesen Fällen für ein Produkt einen Preis gezahlt, den dieses Produkt nicht wert war. Ein Gewährleistungsrecht, das den Verkäufer über die Lebenszeit eines Produkts für dessen Fehlerfreiheit bei Gefahrübergang einstehen lässt, stellt die Angemessenheit des Kaufpreises und damit die Äquivalenz von Ware und Kaufpreis, optimal sicher. Kurze Gewährleistungsfristen, also solche, die sich nicht an der berechtigterweise erwarteten Lebenszeit des Produkts orientieren, stören dieses Gleichgewicht zwischen Kaufpreis auf der einen Seite und Ware plus Mängelfreiheit über die Lebenszeit auf der anderen Seite. Die für den Vertrag geltenden Regelungen sind dann nicht fair und gerecht. Die Vertragsgerechtigkeit verlangt daher im Grundsatz Gewährleistungsfristen, die sich an der berechtigterweise erwarteten Lebensdauer der verkauften Waren orientieren. Nur damit ist sichergestellt, dass der Verkäufer das, was er versprochen hat, auch einhalten muss.

6.5 Historischer und rechtsvergleichender Überblick über die kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen

Länge und Begründung kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen werden in der juristischen Literatur[832], in der Rechtsprechung und in der Gesetzgebung[833] schon lange diskutiert. Einen globalen Konsens über die angemessene Länge gibt es bisher nicht. Weltweit unterscheiden sich die Gewährleistungsfristen für kaufrechtliche Mängelgewährleistungsansprüche in ihrer juristischen Einordnung (gehören sie zum materiellen Recht oder zum Prozessrecht), in ihrer Länge, im Zeitpunkt ihres Beginns, in ihrer Verbindlichkeit und in ihren Rechtswirkungen.[834] Wie die nachfolgenden Ausführungen darlegen, zeigen die Regelungen und Regelungsentwürfe kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen einen generellen Trend zur Verlängerung kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen.

6.5.1 Ursprünge im römischen Recht

Schon im römischen Recht konnten kaufrechtliche Gewährleistungsrechte nur innerhalb kurzer Fristen durchgesetzt werden. Dabei lässt sich nicht ganz zuverlässig klären, ob diese Fristen ihren Grund in der Art der gehandelten Produkte, vor allem Sklaven und Vieh, oder mit der kurzen Amtszeit der jeweiligen Marktaufseher zu tun hatten.[835]

6.5.2 BGB 1900

Das BGB hat im Jahr 1900 eine sechsmonatige Verjährungsfrist für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche für Sachmängel eingeführt.

In den Materialien zum BGB von 1900 wird die Verjährung generell wie folgt begründet: „Grund und Zweck der Anspruchsverjährung ist, der Behelligung mit veralteten Ansprüchen ein Ziel zu setzen. Der Verkehr erträgt es nicht, dass lange verschwiegene, in der Vergangenheit vielleicht weit zurückliegende Tatsachen zur Quelle von Anforderungen in einem Zeitpunkte gemacht werden, in welchem der in Anspruch genommene Gegner in Folge der verdunkelnden Macht der Zeit entweder nicht mehr oder doch nur schwer in der Lage ist, die ihm zur Seite stehenden entlastenden Umstände mit Erfolg zu verwerten. Anforderungen dieser Art sind der Regel nach innerlich unbegründet und bereits erledigt. Der Schwerpunkt der Verjährung liegt nicht darin, dass dem Berechtigten sein gutes Recht entzogen, sondern darin, dass dem Verpflichteten ein Schutzmittel in die Hand gegeben wird, gegen voraussichtlich unberechtigte Ansprüche ohne ein Eingehen auf die Sache sich zu verteidigen. Die Verjährung ist das

832 Neben den auf den nachfolgenden Seiten genannten Autoren siehe auch Leenen, 1997; Jacoby, in Oliver Remien (Hrsg), Verjährungsrecht in Europa: zwischen Bewährung und Reform, 2011, 353 ff.; Behrensmeyer, Diss 2012.

833 Siehe dazu sogleich.

834 Schwenzer, Manner, Arbitation International, Vol. 23 (2007), 293, 295.

835 Pichonnaz, ZGR RA 132 (2015), 511, 514 ff.

Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck. Geschieht im einzelnen Falle der materiellen Gerechtigkeit Eintrag, geht der Berechtigte durch Verjährung seines wohlbegründeten Anspruchs verlustig, so ist dies das Opfer, das der Berechtigte dem Gemeinwohl bringen muss. Gegenüber der beharrlichen Nichtbetätigung des Anspruchs, ohne welche die Verjährung nicht möglich, und dem daraus abzuleitenden geringen Interesses des Berechtigten an dem Inhalt des Anspruchs wird dieses Opfer kaum als solches angesehen werden können, welches besonders hart empfunden werden dürfte."[836]

Die deutlich kürzere, damals nur sechsmonatige Gewährleistungsfrist für Sachmängel wird von folgender Überlegung getragen: „Das Recht auf Wandelung und Minderung ist im geltenden Rechte überall einer kurzen Verjährung unterworfen, weil die Ermittlung und Feststellung von Qualitätsmängeln nach Ablauf längerer Zeit kaum ausführbar und für den Verkehr die Zulassung des Zurückgreifens auf solche Mängel nach längerer Zeit im höchsten Grade lästig und hemmend ist."[837]

Auffallend ist, dass die Verfasser des BGB die kurzen kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen nicht auf die allgemeinen Überlegungen zur Begründung von Verjährungsfristen stützten, sondern vor allem mit der Entlastung der Verkäufer durch kurze Verjährungsfristen begründet haben. In der Sache werden Käuferansprüche zugunsten des Verkäufers aus Gründen der Förderung des Wirtschaftsverkehrs einfach abgeschnitten.

6.5.3 Der BGH 1980

1980 hat der BGH[838] Bedenken gegen die damaligen sechsmonatigen Gewährleistungsfristen geäußert, weil der Käufer seine Gewährleistungsrechte verlieren konnte, bevor er vom Mangel bei Gefahrübergang Kenntnis hatte. Er erwog daher für Mangelfolgeschäden, die damals nicht unmittelbar vom Wortlaut der kaufrechtlichen Gewährleistungsverjährung erfasst waren, die Verjährung mit Kenntnis des Käufers vom Mangel beginnen zu lassen.[839] Den Gedanken hat er mit folgender Begründung verworfen: „Die gewährleistungsrechtliche Verjährung dient der baldigen Wiederherstellung des Rechtsfriedens und damit zugleich auch der Rechtssicherheit. Der Verkäufer, dem – insbesondere bei Massengeschäften – auch bei sonst sorgfältigem Verhalten immer einmal Schlechtlieferungen unterlaufen können, soll damit rechnen können, dass er nach Ablauf einer feststehenden, für ihn überschaubaren Frist jedenfalls nicht mehr mit einer Inanspruchnahme aus Vertragshaftung rechnen muss. So kann er das ihm verbleibende Risiko hinreichend sicher einschätzen und u.U. versicherungsmäßig abdecken. Diese Möglichkeit würde ihm aber genommen, wenn er in dem großen Bereich der Haftung für Mangelfolgeschäden, würde man den Verjährungsbeginn an die Erkennbarkeit des Schadens bzw. Mangels für den Käufer knüpfen, u.U. noch nach langer Zeit eine Inanspruchnahme hinnehmen müsste."[840]

Im weiteren Verlauf der Begründung macht der BGH deutlich, dass er eine längere Verjährungsfrist, etwa eine zweijährige ab Gefahrübergang, für angemessen halten würde. Diese könne aber nur der Gesetzgeber einführen. Insgesamt stellt der BGH die Zumutbarkeit längerer Verjährungsfristen für den Verkäufer in den Vordergrund ohne berechtigte Interessen des Käufers auch nur zu erwähnen.

6.5.4 Das UN Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht, die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)[841], das den grenzüberschreitenden Warenkauf im nicht privaten Bereich regelt, enthält keine

---

836 Mugdan, 512 (Motive 291).

837 Mugdan, Band II Recht der Schuldverhältnisse, 1899, Nachdruck 2005, 131 (Motive 238).

838 BGH, Urteil vom 02.06.1980 – VIII ZR 78/79, NJW 1980, 1950.

839 BGH, Urteil vom 02.06.1980 – VIII ZR 78/79, NJW 1980, 1950, 1951.

840 BGH, Urteil vom 02.06.1980 – VIII ZR 78/79, NJW 1980, 1950, 1952.

841 Der Text kann auf der Homepage der UNCITRAL www.uncitral.org heruntergeladen werden.

Regelungen zur Verjährung. Das UN-Kaufrecht hat aber in Art. 39 Abs. 2 CISG eine zweijährige, in den Wirkungen der Verjährung ähnliche Ausschlussfrist eingeführt, die die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zwei Jahre nach tatsächlicher Lieferung ausschließt.[842]

Die zweijährige Ausschlussfrist für Gewährleistungsansprüche im UN-Kaufrecht wurde damit begründet, dass sich eine vergleichbare Regelung in einem Vorläuferabkommen bewährt habe. Bei der Verabschiedung des CISG war die Regelung sehr umstritten: das Meinungsspektrum reichte von einer Abschaffung der Norm bis zu einer Verkürzung der Ausschlussfrist auf ein Jahr.[843] Im Kern ist die Ausschlussfrist des CISG eine Privilegierung des Verkäufers auf der Grundlage eines auf Tradition verweisenden Verhandlungskompromisses, für die eine weitere Begründung fehlt.[844]

Die ursprünglich als Parallelabkommen zur Regelung der Verjährung konzipierte United Nations Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods[845] konnte sich international nicht durchsetzen. Dieses Abkommen sieht in den Artikeln 8 und 10 für Gewährleistungsansprüche eine Verjährungsfrist von vier Jahren vor, die mit der tatsächlichen Lieferung beginnt.[846] Das UNCITRAL Verjährungsabkommen geht davon aus, dass eine vierjährige Verjährungsfrist auch für den Käufer im Regelfall ausreicht, um seine Ansprüche gegen die andere Seite geltend zu machen.[847] Offensichtlich war die vorgeschlagene Vierjahresfrist für viele Staaten, vor allem solche aus Kontinentaleuropa zu lang, für manche, insbesondere die Staaten des angloamerikanischen Rechtskreises, zu kurz.

6.5.5 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999

Die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vom 25. Mai 1999[848] sieht in Art. 5 Abs. 1 eine zweijährige Gewährleistungsfrist für Mängel vor. Diese Frist ist eine Mindestfrist von der die Mitgliedstaaten zugunsten des Verbrauchers abweichen dürfen.[849]

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie begründet ihre zweijährige Gewährleistungsfrist, die sich wohl an der Regelung des CISG orientierte, in Erwägungsgrund (17) damit, dass sie zweckmäßig sei. Sie lässt offen für wen die Frist zweckmäßig ist.

6.5.6 BGB 2002

Mit dem 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Verjährungsfristen im BGB generell neu geordnet.[850] Die bis heute maßgebliche Regelung kennt die regelmäßige Verjährung, die in den §§ 195, 199 BGB geregelt ist. Danach verjähren Ansprüche in drei Jahren, § 195 BGB. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, § 199 Abs. 1 BGB. Die Dreijahresfrist wird überlagert durch eine je nach verletztem Rechtsgut zehn- bis 30-jährige weitere Frist, die den Anspruch unabhängig von der Entstehung, Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis verjähren lässt, § 199 BGB.

---

842 Siehe dazu Gildeggen/Willburger, IHR 2016, 1, 2.

843 Siehe dazu Gildeggen/Willburger, IHR 2016, 1, 2 und 4 mit Nachweisen.

844 Siehe dazu Gildeggen/Willburger, IHR 2019, 45 ff.

845 Der Text kann auf der Homepage der UNCITRAL www.uncitral.org heruntergeladen werden.

846 Siehe dazu Magnus, 93.

847 Explanatory note by the UNCITRAL Secretariat on the Convention on the Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods and the Protocol amending the Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods, C. no. 12.

848 ABl. L 171 vom 07.07.1999, S. 12.

849 Siehe Schulze/Zoll, 296.

850 Mansel, NJW 2002, 89 ff.

Für die Verjährung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche gibt es eine speziellere Regelung in § 438 BGB. Danach verjähren Gewährleistungsansprüche, abgesehen von bestimmten Rechtsmängeln und Mängeln an Bauwerken und Baustoffen, nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in zwei Jahren ab Ablieferung, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Nur in letzterem Fall gilt für Gewährleistungsansprüche die regelmäßige Verjährungsfrist.

Da der Käufer bei Mängeln nicht nur Ansprüche (auf Nacherfüllung oder auf Schadensersatz) hat, sondern ihm auch Gestaltungsrechte (Rücktritt und Minderung) eingeräumt werden, und da nur Ansprüche nach § 194 BGB verjähren können, ist für die Gestaltungsrechte in § 438 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 218 BGB vorgesehen, dass sie nach Ablauf desselben Zeitraums, also nach zwei Jahren nach Ablieferung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Neben dem Verweis auf altbekannte Verjährungsbegründungen ging es darum, durch Schaffung einfacher und klarer Regelungen Rechtssicherheit zu schaffen. Dazu sollten durch möglichst einheitliche Verjährungsregelungen Abgrenzungsprobleme zwischen verschiedenen Ansprüchen, die sich früher häufig ergaben, weitgehend überwunden werden. Ausnahmen sollten nur bei stichhaltigen Gründen gegeben sein.[851]

Die Begründung der Verlängerung der Gewährleistungsfristen von sechs Monaten auf zwei Jahre im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2002 ist relativ lang.[852] Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich die Neuregelung an den Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie orientiert. Sodann wird ausgeführt, dass die seinerzeitige sechsmonatige Gewährleistungsfrist in vielen durch Rechtsprechung belegten Fällen den Käufern das Recht, Mängelansprüche geltend zu machen, abschneidet, weil sich verborgene Mängel häufig erst nach Verjährungseintritt zeigen.[853] Dann werden die vielen Versuche aufgezählt, in denen die Gerichte durch Anwendung anderer Rechtsprinzipien Käufern halfen, den Rechtsverlust durch kurze Verjährungsfristen auszugleichen. Weiter wird angemerkt, dass die Tatsache, dass die Sechsmonatsfrist schon im römischen Recht so vorgesehen war, die kurze Frist nicht mehr begründen könne.[854] Der Gesetzgeber ging schließlich bei der Schuldrechtsmodernisierung davon aus, dass sich die meisten Mängel während der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang zeigten.[855]

Längere als zweijährige Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche hat der Gesetzgeber bei der Schuldrechtsmodernisierung nicht in Betracht gezogen. Die gesamte Begründung zielt darauf ab, die Verlängerung auf zwei Jahre gegenüber der Wirtschaft zu rechtfertigen. Zudem sollte nach der Gesetzesbegründung eine Abweichung von den regelmäßigen Verjährungsfristen nur bei stichhaltigen Gründen möglich sein.[856] Solche Gründe für die gegenüber der regelmäßigen Verjährungsfrist vorgenommene Verkürzung sind aber in der Gesetzgebungsbegründung für die kaufrechtlichen Verjährungsvorschriften nicht vorgetragen. Insgesamt war die Regelung dennoch ein Fortschritt, da die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist in Deutschland von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert wurde.

---

851 BT Drucksache 14/6040 vom 14.05.2001, 96.
852 Ebenda, 228.
853 Ebenda, 91 und 228.
854 Ebenda, 228.
855 Ebenda, 228.
856 Ebenda, 96.

6.5.7 Der BGH 2005

Im Jahre 2005 hat der BGH dann, soweit ersichtlich erstmals, die verfassungsrechtliche Dimension von Verjährungsfristen thematisiert.[857] „Der Gesetzgeber ist [bei der Gestaltung einer Verjährungsregelung] nämlich nicht völlig frei… Die Berufung auf den Eintritt der Verjährung greift in Rechte des Gläubigers ein, die unter dem Schutz des Art. 14 I GG stehen. … Eine Verjährungsregelung muss daher einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Schuldner und Gläubiger darstellen… Dazu gehört, dass der Gläubiger eine faire Chance haben muss, seinen Anspruch geltend zu machen… Jedenfalls wird ein Verjährungsbeginn unabhängig von der Möglichkeit, von den Umständen der Anspruchsentstehung Kenntnis zu nehmen, nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Verjährung so bemessen ist, dass typischerweise mit der Erkennbarkeit innerhalb der Frist zu rechnen ist… Infolgedessen wird dem Gedanken der Erkennbarkeit umso eher Bedeutung für den Verjährungsbeginn einzuräumen sein, je kürzer die Verjährungsfrist gestaltet ist. …“[858]

Der BGH verweist dann auf seine frühere Entscheidung aus dem Jahre 1980 zur sechsmonatigen Gewährleistungsfrist, ohne dass klar wird, ob er 2005 zur zweijährigen Gewährleistungsfrist ähnlich entscheiden würde.[859] Letztendlich nimmt der BGH wohl die Verfassungsmäßigkeit der zweijährigen Verjährungsfrist an, weil sich Mängel, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, in der zweijährigen Verjährungsfrist zeigten.

6.5.8 Der Gemeinsame Referenzrahmen 2009

Der von der Study Group on a European Civil Code und der Research Group on EC Private Law (Acquis Group) entwickelte Gemeinsame Referenzrahmen (DCFR)[860] sieht keine besondere Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche vor. Die allgemeinen Verjährungsfristen sind in Book III, Chapter 7, III – 7: 101 ff geregelt. Ähnlich dem BGB verjähren Ansprüche in drei Jahren, III – 7:201. Die Frist beginnt im Wesentlichen mit der Entstehung des Anspruchs, III.- 7.203. Sie wird gehemmt, solange der Gläubiger keine Kenntnis von seinem Anspruch hat, III – 7: 301. Die Frist kann außer durch gerichtliche Geltendmachung nicht länger als zehn Jahre, im Fall von Körperschäden 30 Jahre, verlängert werden, III. – 7: 307.

Der DCFR begründet seine langen Verjährungsfristen unter Verweis auf Windscheid und Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, zunächst auch mit „der verdunkelnden Macht der Zeit“ (obfuscating power of time), stellt dann darauf ab, dass auch der Gläubiger, wenn er seinen Anspruch nach einer bestimmten Zeit nicht verfolgt, im Schuldner ein Vertrauen auf die Nichtmehrgeltendmachung des Anspruchs erweckt, das die Verjährung von Ansprüchen berechtigt erscheinen lässt, und führt dann weiter aus: „Prescription prevents long drawn-out litigation about claims which have become stale. Thus, prescription aims, in a very special way, at legal certainty. Even well-founded claims may be defeated, but that is the necessary price a legal system has to pay for the benefits of prescription. The need for legal certainty must, however, be balanced against reasonable interests of the creditor. Since prescription can effectively amount to an act of expropriation, the creditor must have had a fair chance of pursuing the claim. [...]”[861]

---

857 BGH, Urteil vom 17.06.2005 – V ZR 202/04, NJW-RR 2005, 1683.

858 Ebenda.

859 Ebenda.

860 Bar/Clive (eds.), Draft Common Frame of Reference, Principles, Definitions, Model Rules of European Private Law (DCFR), 6 Volumes, 2009.

861 DCFR III. – 7:101 Comments D, Volume 2, 1141.

Kurze Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche sieht er nicht vor und muss sie daher nicht begründen. Insgesamt scheint der DCFR die Überlegungen der Väter des BGB und der Entscheidung des BGH von 2005 aufgenommen und in eine zehnjährige, im Falle von Körperschäden 30-jährige Gewährleistungsfrist auch für kaufrechtliche Mängel umgesetzt zu haben.

6.5.9 Die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2010

Die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts von 2010[862] sind zwar meist[863] rechtlich unverbindlich, stellen aber eine Leitlinie für die in ihrem Titel genannten Verträge dar. Nach Art. 10.2. verjähren auch Gewährleistungsansprüche in drei Jahren, nachdem der Käufer den Mangel und die sonstigen anspruchsbegründenden Umständen kennt oder hätte erkennen können, spätestens aber 10 Jahre nach Gefahrübergang. Die Kombination von kurzer Verjährungsfrist, die mit der Kenntnis des Mangels beginnt, und paralleler langer Verjährungsfrist, die mit Gefahrübergang beginnt, wird dabei als doppelte Verjährungsfrist bezeichnet.

Die UNIDROIT Prinzipien[864] begründen die dort vorgesehenen doppelten und damit relativ langen Verjährungsfristen mit der Ausgewogenheit der Berücksichtigung der Interessen von Gläubiger und Schuldner. Dem Gläubiger muss eine realistische Chance gegeben werden, seine Rechte zu verfolgen, während auf der anderen Seite der Schuldner irgendwann das Geschäft als endgültig erledigt betrachten können sollte. Das vorgesehene System der doppelten Verjährungsfristen für Verträge des internationalen Handels trage diesen Interessen optimal Rechnung.[865]

6.5.10 Entwurf für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL) 2012

Der zwischenzeitlich zurückgezogene Entwurf für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL)[866] sah in den Art. 178 ff. eine kurze Verjährungsfrist von zwei und eine lange Verjährungsfrist von zehn, bei Schadensersatzansprüchen wegen körperlicher Beeinträchtigungen 30 Jahre vor. Der Käufer musste danach Mängelansprüche innerhalb von zwei Jahre ab seiner Kenntnis vom Mangel, spätestens aber zehn Jahre, bei Körperschäden 30 Jahre nach Gefahrübergang geltend machen.

Die doppelte Verjährungsfrist im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht wird auch damit begründet, dass sie einen möglichst weitgehenden Gleichlauf mit den Verjährungsfristen des Produkthaftungsrechts anstrebt, um so schwierige Abgrenzungsprobleme zwischen Produkthaftung und Gewährleistung zu vermeiden. Damit wird auch die Verkürzung der kurzen Verjährungsfrist von drei auf zwei Jahren gegenüber Vorläufermodellgesetzen begründet.[867]

6.5.11 Nationale Regelungen

Die Fristen für kaufrechtliche Gewährleistungsrechte in den Staaten Europas und der Welt reichen von sechs Monaten über zwei Jahre bis 30 Jahre ab Gefahrübergang. In der Europäischen Union und der Schweiz wird der zweijährige Mindeststandard der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie weitgehend eingehalten, in vielen Ländern aber auch weit überschritten. Ein bloßer Vergleich der Dauer der Gewährleistungsfrist schafft dabei keinen vollständigen Überblick. Deshalb soll er ergänzt werden um die Frage, was in den jeweiligen Staaten gilt, wenn sich der Mangel bei Lieferung erst nach Ablauf der ge-

---

862 Der Text kann auf der Homepage von UNIDROIT http://www.unidroit.org heruntergeladen werden.

863 Sie können durch vertragliche Vereinbarung der Parteien rechtliche Verbindlichkeit erlangen.

864 Bonell, 715 ff.

865 Principles of International Commercial Contracts, 2010, Article 10.2, Comment no. 3.

866 Vorschlag für eine Verordnung über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht, Kom (2011) 635 endgültig; siehe dazu Schulze (ed.), 2012.

867 Schulze (ed.), Art. 179 no. 6.

setzlichen Gewährleistungsfrist zeigt. Dabei wird in vielen Staaten anders als im deutschen Recht zwischen der Gewährleistungsfrist einerseits und der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen, der eigentlichen Verjährungsfrist, unterschieden. Es interessiert hier aber nur die Gewährleistungsfrist, also die Frist in der der Verkäufer für Mängel der Kaufsache bei Lieferung einstehen muss.

Im Einzelnen ergibt sich dabei folgendes Bild[868]:

Alle Staaten in Europa haben beim Verbraucherkauf die zweijährige Mindestgewährleistungsfrist der Richtlinie umgesetzt. Viele Staaten haben dabei eine zweijährige Gewährleistungsfrist, die mit der Lieferung beginnt, in ihr nationales Recht eingeführt.

Daneben kennen jedenfalls Schweden[869], Irland[870], England[871], Norwegen[872], Island[873], Finnland[874], die Niederlande[875], Frankreich[876], Belgien,[877] aber auch Spanien[878], Portugal[879], und Ungarn[880] insgesamt längere Gewährleistungsfristen, teils weil die Fristen ausdrücklich länger sind, teils weil die Gewährleistungsfristen generell oder etwa bei verdeckten Mängeln erst mit Kenntnis des Mangels und nicht

---

868 Die Datenlage gestaltet sich schwierig. Meist werden in der Literatur nur die bloßen Gewährleistungsfristen gegenübergestellt (ECC-Net, Commercial Warranties, Are They Worth the Money?, Legal Guarantees and commercial warranties on consumer goods in the EU, Iceland and Norway), gelegentlich noch mit einem Hinweis auf den Fristbeginn (auch Ipsos-London Economics-Deloite (2015), 22; Behar-Touchais M., Martial-Braz N., Sauphanor-Brouillaud N. (2016), 235-245). Übersichtsaufstellungen für den Umgang mit verdeckten Mängeln, also solchen, die sich erst nach Fristablauf stellen oder zur Frage, ob etwa ein Irrtumsanfechtung neben der Gewährleistung möglich ist, wurden nicht gefunden. Vertiefende rechtsvergleichende Untersuchung scheinen zu fehlen. Die hier zusammengefassten Daten beruhen neben der oben genannten Liste auf Internetrecherchen und Übersichtszusammenfassungen des Kaufrechts in den verschiedenen Mitgliedstaaten durch unseren Mitarbeiter Jochen Riehle sowie auf der relativ ausführlichen Zusammenstellung der nationalen Gewährleistungsfristen in einigen Ländern Europas bei Tonner/Malcom, 18 – 23.

869 In Schweden gibt es beim Verbraucherkauf eine dreijährige Verjährungsfrist, die mit der Entgegennahme der Ware beginnt. Der Verbraucher muss zudem grundsätzlich den Mangel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Entgegennahme reklamieren, Sandstedt, IHR 2007, 90, 102.

870 Irland hat seine traditionelle sechsjährige Verjährungsfrist, die mit dem Zeitpunkt der Vertragsverletzung beginnt, beibehalten, Tonner/Malcolm, 20.

871 Auch das Vereinigte Königreich hat seine traditionelle sechsjährige Verjährungsfrist bei der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufs-Richtlinie beibehalten, Tonner/Malcolm, 20;

872 Norwegen kennt eine zweijährige Gewährleistungsfrist und eine fünfjährige Gewährleistungsfrist für Güter mit deutlich längerer Lebensdauer, Tonner/Malcolm, 21.

873 In Island gilt generell die zweijährige Gewährleistungsfrist. Für langlebige Produkte gilt eine fünfjährige Frist, weil sich Mängel erst später zeigen können. Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche erfolgt durch die Rechtsprechung oder Streitschlichtungsinstitutionen, Tonner/Malcolm, 21.

874 In Finnland beginnt die dreijährige Gewährleistungsfrist mit Kenntnis des Mangels, Tonner/Malcolm, 19.

875 In den Niederlanden muss der Käufer einen Mangel dem Verkäufer binnen zwei Monaten anzeigen. Die Verjährungsfrist von zwei Jahren beginnt mit der Mitteilung des Mangels bzw. mit dem Zeitpunkt in dem der Verkäufer den Mangel hätte mitteilen können. Verdeckte Mängel kann der Käufer so über die Lebensdauer des Produkts geltend machen. Die vom Käufer berechtigterweise erwartete Lebensdauer wird durch die Gerichte bestimmte. Inoffizielle Lebensdauerlisten konkretisieren die Lebensdauer, Tonner/Malcolm, 22.

876 In Frankreich verjähren Gewährleistungsansprüche des Käufers beim Verbraucherkauf in zwei Jahren ab Lieferung. Allerdings kann auch ein Verbraucher darüber hinaus bei verdeckten Mängeln Rechte geltend machen, weil nach allgemeinem Code Civil die Verjährung erst mit Kenntnis vom Mangel beginnt und weil diese allgemeine Regelung auch beim Verbraucherkauf anwendbar ist, Conrads, 194.

877 In Belgien wurde zwar für den Verbrauchsgüterkauf eine kurze zweijährige Gewährleistungsfrist, die mit der Lieferung beginnt, eingeführt. Diese Regelung hat auch Vorrang vor im sonstigen belgischen Recht geltenden längeren Verjährungsfristen für verdeckte Mängel. Nach Ablauf der Zweijahresfrist gelten aber wieder die traditionellen Regelungen, sodass Ansprüche wegen verdeckter Mängel längeren Verjährungsfristen unterliegen, Jacobs 134.

878 Einiges deutet darauf hin, dass Spanien trotz kurzer Gewährleistungsfristen beim Verbraucherkauf ähnlich wie Frankreich bei verdeckten Mängeln Verjährungsfristen kennt, die mit der Entdeckung des Mangels beginnen.

879 Die Regelung in Portugal weist Ähnlichkeiten mit dem französischen Regelungsmodell auf.

880 Zsernaviczky, 102 f.

bereits mit Lieferung beginnen, und teils weil der Lauf der zweijährigen Verjährungsfrist bei Nichtkenntnis des Mangels gehemmt wird.

Zeigt sich der Mangel der Kaufsache nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, dann gilt ergänzend folgendes: In der Schweiz und teilweise auch in Österreich können Käufer dann immer noch bestimmte Rechte wegen Irrtumsanfechtung oder auf der Basis anderer Rechtsfiguren geltend machen.[881] Ob ähnliche Regelungen auch in den anderen Ländern gelten, die die zweijährige Gewährleistungsfrist übernommen haben, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht geklärt werden.

Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass sich aus der Gesamtheit der Regelungen der betrachteten nationalen Rechtsordnungen ergibt, dass Käufer in einer beachtlichen Zahl, bei einer Untersuchung aller Staaten wohl eher der Mehrheit der Mitgliedstaaten[882], Rechte wegen Mängeln auch jenseits der Fälle des arglistigen Verschweigens eines Mangels jedenfalls beim Verbraucherkauf länger als zwei Jahre nach Übergabe geltend machen können. Die Autoren des DCFR weisen in anderem Zusammenhang auf den internationalen Trend hin, dass dem Umstand der Erkennbarkeit des Mangels bei der Bemessung der Gewährleistungsfristen zunehmend Bedeutung beigemessen wird.[883]

6.5.12 Warenkaufrichtlinie 2019

Der Kommissionsentwurf für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren vom 09.12.2015[884] und der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie über vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels vom 31.10.2017[885] schienen von dem globalen Trend zu längeren Gewährleistungsfristen abzuweichen, weil sie in Art. 14 eine vollharmonisierte zweijährige Haftungsfrist, die mit Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung beginnt, vorsahen. Die in den Entwürfen vorgesehene Konzeption konnte sich im Gesetzgebungsverfahren aber nicht durchsetzen. In der verabschiedeten Richtlinie wurde die Vollharmonisierung für die Gewährleistungsfristen aufgegeben[886], nationale Regelungsmodelle etwa für verdeckte Mängel als neben der Richtlinie weiterhin für anwendbar erklärt[887], sowie den Mitgliedstaaten mit Verjährungsfristen aufgegeben, dass diese ihre zweijährigen Fristen so verlängern, dass Käufer ihre Gewährleistungsansprüche, die innerhalb von zwei Jahren ab Lieferung entstanden sind auch noch angemessen geltend machen können.[888] Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie nach Art. 24 umzusetzen und die entsprechend ergangenen nationalen Regelungen bis 1. Januar 2022 anzuwenden.

Die Warenkauf-Richtlinie, die nur für den Verbraucherkauf gilt, begründet die Gewährleistungsfrist in Erwägungsgrund (41) damit dass diese für den Verkäufer zweckmäßig sei und dem allgemeinen Vertrauen des Verbrauchers in grenzüberschreitende Kaufverträge dienlich sei. Beide Aussagen sind zutreffend, aber wenig aussagekräftig. Insbesondere ergibt sich aus ihnen keinerlei Abwägung der Belange der Beteiligten. Erwägungsgrund (41) verweist weiter auf eine Mehrheit der Mitgliedstaaten, die in Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie einen Zeitraum von zwei Jahren eingeführt hätten. Dieser Verweis ist wohl nur zutreffend, soweit es um die reine Fristlänge, nicht aber ihren Beginn oder

881 Schon Peter Huber, ZEuP 1994, 585; Wrbka, EuCML 2017, 67,70 ff.

882 EU Commission, Study on the costs and benefits of extending certain rights under the Consumer Sales and Guarantees Directive 1999/94/EC, 65.

883 DCFR (Full Edition) III. – 7:201 Comments B; ähnlich auch Kleinschmidt, AcP 2013, 538, 539 ff.

884 Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, KOM(2015) 635 endgültig.

885 Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, KOM(2017) 637 final; zur Kritik am Entwurf siehe Rudloff, VuR 2018, 323 ff.

886 Art. 10 Abs. 3 Warenkauf-Richtlinie.

887 Erwägungsgrund (18) Warenkauf-Richtlinie.

888 Art. 10 Abs. 4 Warenkauf-Richtlinie.

ihre Hemmung oder das Nebeneinander anderer Rechtsfiguren wie etwa Sonderregelungen für verdeckte Mängel geht. Schließlich erlaubt die Richtlinie den Mitgliedstaaten längere Gewährleistungsfristen vorzusehen, wenn sie in ihrem nationalen Recht ein höheres Verbraucherschutzniveau erreichen wollen, Erwägungsgrund (41).

Aus Erwägungsgrund (42) ergibt sich schließlich, dass durch die Richtlinie nicht der Beginn nationaler Verjährungsfristen harmonisiert werden soll, sondern dass mit der Regelung des Art. 10 Abs. 4 nur sichergestellt werden soll, dass der Käufer auch ausreichend Zeit hat, um Mängel, die sich innerhalb der zweijährigen Haftungsfrist zeigen, geltend zu machen.

Der europäische Gesetzgeber hat, wie sich aus Erwägungsgrund (72), der nicht auf Art. 17 der Grundrechtecharta verweist, ergibt, eine Grundrechterelevanz der Regelung zur Gewährleistungsfrist nicht gesehen und demgemäß eine Abwägung der Belange von Käufer und Verkäufer im Lichte des betroffenen Grundrechts nicht vorgenommen.

Insgesamt bestätigt die Warenkauf-Richtlinie dennoch den generellen Trend in Richtung verlängerter kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen, da der sich aus den Entwürfen erkennbare Versuch zur Verkürzung dieser Fristen erfolgreich abgewehrt wurde und die Umsetzung der Richtlinie wegen Art. 10 Abs. 4 zu einer, wenn auch nur überschaubaren, Verlängerung der Gewährleistungsfristen in Deutschland führen muss.

6.6 Begründungen für kurze und für lange Gewährleistungsfristen

6.6.1 Nicht mehr tragfähige Begründungen für kurze Gewährleistungsfristen

Die im Vergleich zur regelmäßigen Verjährungsfrist kurzen Gewährleistungsfristen des Kaufrechts werden damit begründet, dass Mängel, die sich erst nach Ablauf der kurzen Fristen zeigen, typischerweise selten seien und so dem Käufer zugemutet werden könnten,[889] dass Verkäufer Kaufgeschäfte aus Gründen der Rechtssicherheit nach einer kurzen Zeit als endgültig erledigt betrachten können sollten,[890] und dass kurze Gewährleistungsfristen nötig seien, um das Gewährleistungsrisiko für Verkäufer kalkulierbar zu machen.[891] Diese Begründungen werden nicht mehr von den tatsächlichen Verhältnissen getragen.

Das Argument, dass Mängel, die sich nach Ablauf der kurzen Verjährungsfristen zeigen, typischerweise selten und damit den Käufern sozusagen als schicksalhaftes allgemeines Lebensrisiko zumutbar sind, war ein Kernargument zur Begründung der kurzen Verjährungsfristen für Mängelansprüche in Deutschland. Mängel, die sich erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Gefahrübergang zeigen und bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren, sind bei modernen Produkten der Massenproduktion wie Elektroartikeln oder Automobilen, die eine längere als zweijährige Lebensdauer haben, aber heute nicht mehr selten, sondern häufig. Sie treten allein in Deutschland jährlich in großer Zahl auf und bringen so viele Käufer um ihre Ansprüche. Präzise Daten, die das belegen könnten, sind öffentlich nicht zugänglich. Hersteller werden diese Daten mindestens teilweise verfügbar haben, weil sie im Rahmen ihrer produkthaftungs- und produktsicherheitsrechtlichen Produktbeobachtungspflicht ihre Produkte im Markt beobachten und damit sicherheitsrelevante Produktfehler über die tatsächliche Lebensdauer bewerten und dokumentieren müssen.[892] Objektiv sprechen eine Reihe von Indizien für die absolut hohe Häufigkeit von Mängeln bei Gefahrübergang, die sich aber erst nach Gefahrübergang zeigen:

---

[889] Oben BGB 1900 unter 6.5.2, BGH 1980 unter 6.5.3, BGB 2002 unter 6.5.6.

[890] Oben BGH 1980 unter 6.5.3.

[891] Oben BGH 1980 unter 6.5.3.

[892] Die Produktbeobachtungspflicht des Herstellers und Verkäufers ergibt sich aus § 823 Abs. 1 BGB und § 6 ProdSichG.

- Die wöchentlich aktualisierte Europäische Rapex Datei[893] ist gefüllt mit Produktwarnungen und Rückrufen von Produkten, besonders von PKW und Elektroartikeln, die auch häufig Produkte betreffen, die älter als zwei Jahre sind. Diese Daten umfassen aber nur einen Teil der relevanten Fälle, da sie nur sicherheitsrelevante Produktfehler betreffen.
- Geht man davon aus, dass jeder der 40 Millionen Haushalte in Deutschland ein langlebiges Elektroprodukt pro Jahr erwirbt, dann werden jährlich etwa 40 Millionen langlebige Elektroprodukte verkauft. Zeigen sich bei nur 4 % dieser verkauften Elektroprodukte Mängel später als zwei Jahre nach Lieferung, dann werden jährlich 1,6 Millionen Käufer um ihre Gewährleistungsansprüche gebraucht.[894] Bei 3,5 Millionen verkauften Neuwagen pro Jahr[895] und unter Berücksichtigung der jährlichen millionenfachen Rückrufe von PKW allein wegen sicherheitsrelevanter Mängel, die allerdings auch Fahrzeuge betreffen, die jünger als zwei Jahre sind,[896] wird man annehmen können, dass auch im Handel mit Neufahrzeugen die Zahl der durch die Verjährung belasteten Käufer in die Hunderttausende geht.
- Allein in der VW Dieselaffäre wurden 2,4 Millionen Fahrzeuge über alle Lebensalter in Deutschland zurückgerufen. Dabei werden im Zeitpunkt des Rückrufs statistisch die meisten der 2,4 Millionen Fahrzeuge älter als zwei Jahre gewesen sein und sich noch in erster Hand befunden haben.[897] Die kurze Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird allein in diesem Fall millionenfach die Rechtsposition der Käufer verschlechtert haben, weil die Käufer die kaufrechtlichen Rechtsbehelfe bei Sachmängeln unabhängig vom Nachweis der Arglist des Herstellers nicht mehr gegen den Verkäufer durchsetzen können.
- Das Entstehen von Garantieversicherungen gegen Mängel[898], die bereits bei Gefahrübergang vorhanden, sich aber nach Ablauf der kurzen Verjährungsfrist zeigen, im PKW und Elektrogerätemarkt deuten an, dass das Risiko von solchen Mängeln relevant ist, jedenfalls aber von den Verbrauchern als relevant betrachtet wird.
- Die zunehmende Diskussion[899] über verdeckte Mängel in Europa deutet darauf hin, dass die Zahl der Mängel, die bereits bei Gefahrübergang vorlagen, die sich aber erst nach Ablauf der kurzen Verjährung zeigen, relevant ist.
- Auch deutet der Widerstand der Wirtschaft gegen eine Verlängerung der Verjährungsfristen darauf hin, dass es um eine substantielle Zahl von Ansprüchen geht, die durch kurze Verjährungsfristen abgeschnitten werden. Wenn es nicht um eine relevante Zahl von Ansprüchen und den damit verbundenen Kosten ginge, könnte die Wirtschaft ohne weiteres längeren Verjährungsfristen zustimmen.
- Die vielen nationalen Regelungen in Europa mit im Ergebnis längeren Gewährleistungsfristen als zwei Jahren[900], deuten in anderen Ländern darauf hin, dass dort wegen der betroffenen relevanten Anzahl an andernfalls abgeschnittenen Ansprüchen ein entsprechender Regelungsbedarf besteht.

---

[893] https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/repository/content/pages/rapex/index_en.htm, letzter Zugriff am 25.9.2018.

[894] Eine Studie für die EU Kommission kommt für den Verbraucherkauf über alle Produktkategorien zu dem Ergebnis, dass sich in Europa 4 % aller vom Verkäufer zu verantwortenden Mängel erst später als zwei Jahre nach Lieferung zeigen. Auch wenn die der Studie zugrunde liegende Datenlage problematisch ist, so machen die ihr entnommen Zahlen doch deutlich zu welchen relevanten absoluten Zahlen geringe Fehlerquoten führen.

[895] KBA Jahresbericht 2013/14, Homepage KBA, www.kba.de.

[896] Siehe dazu die wöchentlichen RAPEX Listungen unter https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/repository/content/pages/rapex/index_en.htm, letzter Zugriff am 25.9.2018.

[897] Kraftfahrtbundesamt, www.kba.de

[898] Zu den Garantieversicherungen siehe Stiftung Warentest, Finanztest Dezember 2015; Gildeggen, VuR 2016, 83, 89.

[899] Siehe 6.5.11.

[900] Siehe oben 6.5.11.

- Eine Studie für die EU Kommission kommt für den Verbraucherkauf über alle Produktkategorien[901] zu dem Ergebnis, dass sich in Europa 4 % aller vom Verkäufer zu verantwortenden Mängel erst später als zwei Jahre nach Lieferung zeigen.[902] Diese späten Mängel verursachen bei den Verbrauchern jährlich Schäden in der Größenordnung von 851 Mio. bis 1,341 Mrd. €.[903] Auch wenn sich aus der Studie nicht ergibt wie viele Verbraucher in absoluten Zahlen ihre Mängelansprüche durch kurze Gewährleistungsfristen verlieren, auch wenn die Studie nicht wirklich klar macht, wie viele Ausfälle auf Mängel bei Gefahrübergang zurückzuführen sind, und auch wenn schließlich die Datengrundlage der gefundenen Ergebnisse eher dünn ist, macht sie doch deutlich, dass die Zahl der durch kurze Gewährleistungsfristen abgeschnittenen Verbraucheransprüche alles andere als geringfügig sein könnte. Bei den Zahlen ist zudem noch zu berücksichtigen, dass kurze Gewährleistungsfristen auch Käuferansprüche im gewerblichen Bereich in erheblicher Zahl abschneiden.

Insgesamt ist daher kaum zweifelhaft, dass das Argument, dass sich Mängel typischerweise selten nach Ablauf der kurzen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zeigen, zur Begründung kurzer Gewährleistungsfristen nicht mehr geeignet ist.

Auch das Argument kurze Gewährleistungsfristen sollten Rechtssicherheit für den Verkäufer schaffen trägt nicht. Verkäufer und Hersteller sind für ihre verkauften Produkte aus Gründen der Produktsicherheit und der Produkthaftung mindestens über deren tatsächliche Lebensdauer verantwortlich.[904] Kurze Gewährleistungsfristen führen daher nicht dazu, dass sich die sich aus dem Kaufvertrag ergebende Beziehung zum Produkt und Kunden für den Verkäufer endgültig beenden lässt. Kurze kaufrechtliche Gewährleistungsfristen sind daher offensichtlich ungeeignet, die Verkäufer von der Verantwortlichkeit für das von ihnen im Markt bereitgestellte Produkt zu befreien. Dass das Argument der Möglichkeit der zügigen Erledigung von Kaufgeschäften in Deutschland nicht überzeugend ist, ergibt sich im Übrigen daraus, dass die kurze Verjährung das Kaufgeschäft ohnehin nicht endgültig erledigen muss, weil die Verkäuferansprüche, also der Kaufpreiszahlungsanspruch, in der regelmäßigen Verjährungsfrist des §§ 195, 199 BGB und damit drei Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem der Kaufpreis nach dem Kaufvertrag zur Zahlung fällig war, und damit wesentlich später als Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren.[905] Bei dem Argument geht es daher offensichtlich nicht um Rechtssicherheit, sondern um Entlastung der Verkäufer von Gewährleistungsansprüchen. Dieser Aspekt wird unten unter dem Stichwort der Wirtschaftsförderung weiterverfolgt.[906]

---

901 Weil die nachfolgende Zahl sich auf alle Produktkategorien bezieht und damit auch solche erfasst, bei denen Mängel nach Ablauf der Zwei-Jahresfrist nicht relevant sind, ergibt sich, dass die Mängelzahlen bei bestimmten Kategorien langlebiger Produkte deutlich höher sein müssen.

902 EU Commission, Study on the costs and benefits of extending certain rights under the Consumer Sales and Guarantees Directive 1999/94/EC, 24.

903 Ebenda, 27.

904 Produzentenhaftungsansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB; Produkthaftungsansprüche erlöschen nach §§ 12 und 13 ProdHaftG spätestens 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts. Produktbeobachtungs- und Produktrückrufplichten des Herstellers bestehen über die Lebenszeit des Produkts. Nach § 6 Abs. 5 ProdSichG muss der Händler, also der Verkäufer den Hersteller bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

905 Ähnlich galt auch schon vor der Schuldrechtsmodernisierung von 2002.

906 Siehe dazu sogleich.

Mängelbeseitigungskosten sind auch bei längeren Gewährleistungsfristen für den Verkäufer und Hersteller kalkulierbar und versicherbar.[907] Kein Unternehmen kann im Zeitalter von Industrie 4.0 dauerhaft überleben, wenn es nicht seine Kosten und Risiken genau kalkulieren kann. Datensysteme und Statistikmethoden helfen. Ohne genaue Kenntnis von Produktlebenszeiten, Fehlerquoten, und vielem anderen mehr lassen sich Entwicklungs-, Herstellungs- und Vermarktungsprozesse von komplexeren Produkten weder steuern, noch kalkulieren. Im Übrigen zeigt auch die Praxis, dass das Argument, kurze Gewährleistungsfristen seien erforderlich, damit der Verkäufer die auf ihn zukommenden Mängelbeseitigungskosten kalkulieren kann, falsch ist. Im Bereich der Elektrogeräte und PKW sind in den letzten Jahren umfassend Gewährleistungs- und Garantieversicherungen entstanden, die Mängelansprüche bis zu fünf Jahren nach Kauf absichern.[908] Die Käufer, die eine solche Absicherung wünschen, müssen dafür ein Entgelt bezahlen. Solche Versicherungen als Rundumpakete oder mit Ausschlüssen gibt es nur, weil das mit ihrem Abschluss verbundene Risiko genau berechenbar ist. Das Argument muss daher allenfalls unter dem Aspekt der Wirtschaftsförderung,[909] nicht mehr aber im Übrigen weiterverfolgt werden.

Lange wurde zur Begründung kurzer Verjährungsfristen vorgetragen, dass sie sich bewährt hätten. Aus der Sicht der Verkäufer mag das beim Verbraucherkauf[910] stimmen. Aus der Sicht der Käufer, deren Ansprüche abgeschnitten werden, ist das sicher nicht der Fall. In Deutschland bemühen sich die Gerichte, der Gesetzgeber und die Wirtschaft seit über 100 Jahren die Schwächen der kurzen Verjährungsfristen dort auszugleichen, wo ihre Folgen besonders unerträglich sind. So sind das Produkthaftungsrecht, die lange Verjährung bei Rückgriffsansprüchen des Verkäufers jetzt in § 445 b BGB oder in der Praxis häufige Garantieversicherungen – um nur einige Beispiele zu nennen – entstanden. Auch die Verlängerung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen in vielen Ländern der Welt und die zunehmende Diskussionen über die derzeit unzureichende Regelung der verdeckten Mängel[911] sind ein klares Indiz dafür, dass sich die kurzen Gewährleistungsfristen im Kaufrecht überholthaben.[912]

6.6.2 Relevante Begründungen für kurze Gewährleistungsfristen und ihre Schwächen

Die im Vergleich zur regelmäßigen Verjährungsfrist kurzen Gewährleistungsfristen lassen sich mit drei Argumenten begründen: sie entlasten Gerichte von unbegründeten Klagen und überlangen Beweisaufnahmen;[913] sie schützen Verkäufer vor unberechtigten Klagen und sie dienen der Förderung der Wirtschaft.[914]

Kurze Gewährleistungsfristen sind geeignet, Gerichte zu entlasten. Mit zunehmendem Zeitablauf wird es für den Käufer jedenfalls bei einer Reihe komplexer technischer Produkte immer schwieriger zu beweisen, dass ein Mangel der Kaufsache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war.

---

907 Dabei kommt es für die Kalkulierbarkeit und Versicherbarkeit, wie die nachfolgenden Argumente zeigen, nicht darauf an, ob die Gewährleistungsfristen feste Fristen ab Übergabe sind, oder sich an der Produktlebenszeit orientieren.

908 Z.B. Stiftung Warentest, Finanztest Dezember 2015, 13 ff.

909 Dazu sogleich.

910 Kurze Gewährleistungsansprüche haben sich aber keineswegs beim nationalen oder internationalen Warenkauf zwischen Unternehmen bewährt wie sich im BGB schon aus § 445 b BGB und im internationalen Kaufrecht zunehmend deutlicher wird (dazu Gildeggen/Willburger, IHR 2019 Heft 1).

911 Oben Absatz 6.5.11 und unten 6.6.3.

912 Zum Versagen der zweijährigen Gewährleistungsfrist im Rahmen des UN Kaufrechts siehe Gildeggen/Willburger, IHR 2019, 45, 46 f.

913 Der DCFR weist in Bezug auf die regelmäßigen Verjährungsfristen auf dieses Argument hin.

914 Schon das BGB von 1900 begründete so die kurze Gewährleistungsverjährung. Das Argument liegt auch der kurzen Gewährleistungsverjährung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999 und vor allem dem Entwurf der Onlinehandelsrichtlinie zugrunde.

Sachverständigengutachten werden erforderlich werden. Auch andere Beweismittel werden eingesetzt werden müssen. Langwierige und häufig ergebnislose Beweisaufnahmen werden unvermeidbar werden. Unabhängig von Beweisproblemen können Käufer aus verschiedenen Gründen auch noch nach längerer Zeit unberechtigte Klagen wegen Gewährleistung erheben. Von all diesen erfolglosen Klagen werden Gerichte durch kurze Gewährleistungsfristen entlastet. Das Argument hat aber eine entscheidende Schwäche: es ist mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes kaum vereinbar. Um das Ziel Entlastung der Gerichte zu erreichen, wird eine Vielzahl berechtigter und nicht missbräuchlicher und nicht offensichtlich unbegründeter Gewährleistungsklagen ohne inhaltliche Prüfung abgewiesen. Den Käufern wird der Rechtsschutz in vielen begründeten Fällen bei langlebigen Produkten verweigert. Wenn aber Gerichte begründete Klagen in großer Zahl abweisen oder diese wegen des Ablaufs der Gewährleistungsfrist erst gar nicht zu Gericht gelangen, kommen Gerichte ihrer Tätigkeit, die ihnen im Rechtsstaat aufgetragen ist, nicht mehr sachgerecht nach. Die verfassungsrechtliche Garantie der Rechtsschutzgewährung steht dem Wunsch nach Entlastung der Gerichte durch kurze Gewährleistungsfristen entgegen.[915]

Des Weiteren schützen kurze Gewährleistungsfristen Verkäufer vor unberechtigten Klagen, die bei langen Fristen erhoben würden und die Verkäufer Zeit und Geld kosten, selbst wenn sie am Ende obsiegen und der klagende Käufer die Prozesskosten zu tragen hat. Das Problem ist, dass kurze Gewährleistungsregelungen den Verkäufer aber auch vor berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Käufers schützten. Damit schießen kurze Gewährleistungsfristen weit über das Ziel des berechtigten Schutzes des Verkäufers vor unberechtigten Ansprüchen hinaus. Da zudem differenziertere Instrumente wie beispielsweise das Beweisrecht dem Verkäufer zur Verfügung stehen, um unberechtigte Gewährleistungsansprüche des Käufers abzuwehren, verliert das Argument an Durchschlagskraft. Eine weitere Schwäche des Arguments ist, dass nirgends belegt wird, dass Käufer in großer Zahl unberechtigte Klagen wegen kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche innerhalb der Zweijahresfrist erheben und bei Verlängerung der Frist zu einem späteren Zeitpunkt erheben würden. Damit ist das Argument eher ein theoretisches, dessen praktische Relevanz nicht belegt ist. Das bestätigt auch ein Blick in EU-Mitgliedstaaten mit langen Gewährleistungsfristen: von dort gibt es keine Hinweise dafür, dass lange Gewährleistungsfristen zu einer relevanten Überhäufung der Verkäufer mit unberechtigten Gewährleistungsklagen führen würden.

Schließlich und vor allem sind kurze Gewährleistungsfristen Instrumente der Wirtschaftsförderung. Sie entlasten Verkäufer von Ansprüchen und verlagern Mängelrisiken auf Käufer, oft Verbraucher, die zufällig ein Produkt erworben haben, das einen Sachmangel hat. Dabei fördern kurze Gewährleistungsfristen nicht alle Wirtschaftsbereiche. Für Wirtschaftsbereiche wie die Pharma-, Lebensmittel-, Waschmittel- und Kosmetikindustrie haben kurze Gewährleistungsfristen kaum positive Effekte, weil längere Gewährleistungsfristen wegen der kurzen Lebensdauer der Produkte, der praktisch überragenden Bedeutung der Produkthaftung bei einigen der Produktgruppen oder der schnellen Feststellbarkeit von Mängeln in diesen Bereichen kaum eine relevante Rolle spielen. Bei Lichte besehen dienen kurze Gewährleistungsfristen daher vor allem der Förderung von Elektroindustrie und Handel sowie der Automobilwirtschaft. Zweck der kurzen Gewährleistungsfristen ist daher die Förderung einzelner Wirtschaftsbereiche wie der Elektroindustrie und des Elektrohandels sowie der Automobilwirtschaft. Dagegen ist grundlegend nichts einzuwenden. Das Problem dieser Art der Wirtschaftsförderung erschließt sich, wenn man fragt, wer die Kosten dieser Wirtschaftsförderung zu tragen hat. Diese sind nämlich nicht von allen Steuerzahlen und auch nicht von der Gesamtheit aller Käufer des Produkts zu tragen. Die Kosten sind vielmehr von denjenigen zu tragen, die zufällig ein Produkt erworben haben,

[915] Werden Verjährungsfristen verlängert, wird das zunächst die Verhandlungsposition des Käufers beim späten Auftreten von Mängeln verbessern. Ob die Verlängerung zu einer Prozessflut führt, bleibt abzuwarten, weil Käufer bei Klagesummen unter 1500 € zurückhaltend und notwendig werdende Beweisgutachten, deren Kosten von Käufern vorzuschießen sind, auch eine Hürde darstellen werden.

das einen Sachmangel hat, der sich erst nach Ablauf der Gewährleistung zeigt. Wer einen PKW kauft, dessen Motor aufgrund eines Herstellungsfehlers drei Jahre nach Kauf ausfällt, hat keine durchsetzbaren Ansprüche gegen den Verkäufer oder Hersteller. Je nach Modell zahlen er und die anderen Käufer mangelhafter Fahrzeuge des in Serienproduktion gefertigten Fahrzeugs jeweils mehrere Tausend Euro für die Mängelbeseitigung, damit im Gegenzug der Verkäufer/Hersteller durch Kosteneinsparungen gefördert wird. Ob ein Käufer zahlen muss, hängt davon ab, ob er zufällig ein von einem Produktmangel betroffenes Fahrzeug erworben hat. Die zweijährige Gewährleistungsfrist macht somit die Käufer- von Produkten, deren Langlebigkeit sie berechtigerweise erwarten, gleichsam zu Lotterieteilnehmern. Die Förderung von Verkäuferunternehmen durch einzelne Käufer, die zufällig von Mängeln nach Ablauf der Gewährleistungsfrist betroffen sind, ist willkürlich und damit unangemessen. Das ist deshalb inakzeptabel, weil diese willkürliche Zuordnung der Kostentragungspflicht nach den Ausführungen oben wohl hunderttausende oder gar Millionen[916] von Käufern trifft. Eine solche Wirtschaftsförderung durch zufällig getroffene Käufer – seien es Einzelpersonen oder Unternehmer - widerspricht jedem Gefühl von Gerechtigkeit und Fairness. Das Risiko des spät erkennbaren Mangels ist kein den Käufer schicksalhaft treffendes allgemeines Lebensrisiko, wie Blitzschlag oder Krankheit, das der Käufer tragen muss, sondern eine diesem durch den Gesetzgeber zuordnete Last, die nicht willkürlich erfolgen darf.

6.6.3 Das Problems der verdeckten Mängel und längere Gewährleistungsfristen als Lösung

Im Zeitpunkt des Ablaufs von kurzen Gewährleistungsfristen wissen Käufer bei langlebigen Produkten oft nicht, dass sie Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäufer haben werden. Erkennen sie nach Ablauf der kurzen Gewährleistungsfrist aber vor Ende der Produktlebenszeit, dass Produkte Mängel bei Gefahrübergang hatten, können sie diese nicht mehr gerichtlich geltend machen. Diese Käufer, die Mängel erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erkennen und zumutbar vorher nicht erkennen konnten, haben daher zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit in diesen Fällen ihre Rechte erfolgreich auszuüben.

Berechtigte Gewährleistungsansprüche des Käufers können bei verdeckten Mängel nur bei langen Gewährleistungsfristen durchgesetzt werden. Wie bereits ausgeführt[917] ist dieses Problem ein zunehmend wichtiges Thema in den Mitgliedstaaten der Union und hat dort zur Suche nach Lösungswegen geführt. Überall ging es darum Ansprüche des Käufers einem Rechtsregime zu unterwerfen, das zu einer langen Gewährleistungsfrist führt.

6.6.4 Ökonomische Überlegungen zur Begründung längerer Gewährleistungsfristen

6.6.4.1 Ökonomische Analyse des Rechts

Eigentlich müssten die Vertreter der ökonomischen Analyse des Zivilrechts aus dem Gedanken der Vertragsgerechtigkeit, von Erwägungen zu den Effekten der Risikozuordnung und vor dem Hintergrund bestehender Informationsasymmetrien lange Gewährleistungsfristen beim Kauf begründen können. Tatsächlich begründen sie aber meist[918] eher die kurzen Gewährleistungsfristen, wobei Zwei-

[916] Oben 6.6.1.

[917] Siehe oben 6.5.11; auch Wrbka, EuCML 2017, 67, 70 ff.

[918] Eine Ausnahme findet sich bei Rühl, AcP 207 (2007) 614 ff, die auf der Grundlage etwas kompexerer, aber teilweise auch problematischer Modellannahmen zu dem Ergebnis kommt, dass eine Abweichung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfrist von den allgemeinen Verjährungsregelungen der §§ 193 ff. BGB durch ökonomische Analyse nicht zu begründen sei.

fel bestehen, ob sie das zivilrechtliche Konzept der Gewährleistung als Modifikation des Erfüllungsanspruchs des Käufers aus dem Kaufvertrag[919] und das zivilrechtliche Konzept des Mangels bei Gefahrübergang vollständig verstanden haben.[920] Auch versuchen sie teilweise bloß einzelne Phänomene des Gewährleistungsrechts zu erklären.[921]

6.6.4.2 Steigerung der Produktqualität bei langen Gewährleistungsfristen

Wo das Produktmarketing nicht Langlebigkeit gebietet, sind kurze Gewährleistungsfristen für die Hersteller/Verkäufer geradezu eine Aufforderung, Produkte nicht mit der Qualität[922] herzustellen und zu vermarkten, die sie dauerhaft haben könnten und für die Verkäufer nach dem Vertrag einstehen müsste.[923] Sie können Hersteller/Verkäufer zudem dazu auffordern, Produkte, deren Entwicklung z. B. in Form von Langzeittests noch nicht ganz abgeschlossen ist, frühzeitig in Verkehr zu bringen und deren Entwicklungskosten auf einzelne betroffene Verbraucher teilweise zu verlagern. Gewährleistungsfristen, die sich an der Lebenszeit von Produkten orientieren führen daher dazu, dass diese Produkte zumindest die versprochene oder vom Käufer berechtigterweise erwartete Lebenszeit auch haben.[924]

6.6.4.3 Faire Lastenverteilung bei langen Gewährleistungsfristen

Alle Käufer bestimmter Waren profitieren von den Vorteilen und Vorzügen der von ihnen gekauften Produkte. Es ist daher gerechtfertigt, sie alle die Kosten tragen zu lassen, die dadurch entstehen, dass Produkte der modernen Massenfertigung zu zumutbaren Kosten kaum absolut fehlerfrei hergestellt werden können. Mängelbeseitigungskosten, die der Verkäufer/Hersteller über die Lebenszeit des Produkts zu tragen hat, kann dieser auf den Produktpreis umlegen und so die Gesamtheit der Käufer bestimmter Produktgruppen die Kosten moderner Massenfertigung tragen lassen. Diese Möglichkeit der Umlage der Mängelbeseitigungskosten über die Lebenszeit von Produkten auf alle Kunden, lässt es besonders unangemessen erscheinen, dass die kurze Gewährleistungsfrist diese Kosten von einzelnen willkürlich betroffenen Verbrauchern tragen lässt. Lange Gewährleistungsfristen sichern jedenfalls eine faire Lastenverteilung typischer Risiken der modernen Massenfertigung.

6.6.4.4 Kostensenkung durch lange Gewährleistungsfristen

Des Weiteren sind längere Gewährleistungsfristen gesamtwirtschaftlich sinnvoll, weil sie insgesamt Kosten reduzieren. Moderne Massenprodukte, etwa PKW, können wie gesagt absolut fehlerfrei, wenn

---

919 Übertragen werden dabei Begründungen zum amerikanischen Recht, die sich sowohl auf die Gewährleistung als auch auf die Garantie beziehen auf Deutschland. Gewährleistung wird dabei primär unter dem Aspekt der Anreizfunktion bezüglich Aufklärung und Information gesehen, zusammenfassend Hess, 156, 161. Ob dieser amerikanische Ansatz auf das deutsche Recht übertragbar ist, mag dahinstehen. Jedenfalls geht es bei der Gewährleistung im deutschen Recht nicht primär um eine Anreizfunktion für Aufklärung, sondern um die Erfüllung des vertraglich Vereinbarten. Das wird nicht thematisiert.

920 Siehe bereits oben Fn.825; wohl auch Schäfer/Ott, 534.

921 Kötz in FS Medicus, 283 ff.

922 Die Produkthaftung mit ihren langen Verjährungsfristen setzt nur Anreize zur Herstellung sicherer Produkte. Die dauerhafte Funktionalität langlebiger Produkte wird zivilrechtlich nur durch das Gewährleistungsrecht abgesichert. Deshalb müssen Hersteller/Verkäufer derzeit nicht dauerhaft für die Funktionalität von Produkten einstehen; siehe dazu Gildeggen in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, 269, 273 f.

923 Es mag dahinstehen, ob es das Phänomen der geplanten Obsoleszenz, also der dem Käufer nicht erkennbaren und von ihm nicht erwarteten bewussten Verkürzung der Lebensdauer von Produkten zur Förderung des Umsatzes, in großem Umfange gibt. Siehe dazu die verschiedenen Beiträge in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015. Durch längere Gewährleistungsfristen könnte dem Phänomen teilweise gegengesteuert werden. Längere Gewährleistungsfristen schaffen jedenfalls Anreize für den Hersteller, Produkte so herzustellen, dass sie über ihre Lebenszeit verwendbar sind und zudem Käufer beim Kauf über die Lebenszeit der verkauften Produkte zu informieren, falls sie insoweit Fehlvorstellungen haben. Zu den Folgen längerer Verjährungsfristen Gildeggen, in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, 269, 274 f.

924 Ebenso Rühl, AcP 207(2007), 614, 620 ff.; Hess, S. 194 f.

überhaupt, nur zu exorbitanten Kosten hergestellt werden. Produktmängel, auch solche, die sich erst nach einiger Zeit zeigen, werden daher hingenommen, um die Produktpreise überschaubar zu halten. Die Kosten der Beseitigung dieser hingenommen Produktmängel könnten einerseits vom Hersteller/Verkäufer (bei langen Gewährleistungsfristen)[925] oder andererseits vom Käufer (bei kurzen Gewährleistungsfristen) zu tragen sein. Betrachtet man die Kosten, die die Gesamtheit der Käufer zur Beseitigung oder zur Absicherung der Risiken aus Mängelkosten aufwenden muss und vergleicht diese mit der Gesamtheit der Kosten, die Hersteller/Verkäufer zur Reduzierung der Zahl der Produktmängel oder Beseitigung der Produktmängel aufwenden müssen, dann ergibt sich, dass das Problem der Fehleranfälligkeit moderner Massenproduktion vom Hersteller/Verkäufer zu wesentlich geringeren Kosten bewältigt werden kann. Diese müssen nämlich nicht teure Gewährleistungs- oder Garantieversicherungen einkaufen oder hohe Werkstattkosten zur Mängelbeseitigung aufwenden, sondern können durch Produktplanung und Prozessorganisationen die anfallenden Kosten reduzieren, indem sie ein ökonomisches Optimum zwischen Fehlerhäufigkeit und internen Beseitigungskosten anstreben. Verkäufer und Hersteller sind damit der cheapest cost avoider.[926] Durch lange Gewährleistungsfristen werden so die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die sich aus der unvermeidbaren Fehlerhaftigkeit moderner Massenproduktion ergibt, am effektivsten gesenkt.[927]

6.6.4.5 Lebensdauer von Verschleißteilen wird bei langen Gewährleistungsfristen relevant

Verkäufer lehnen häufig Gewährleistungsansprüche mit der Begründung ab, bei dem auszutauschenden Teil handle es sich um ein Verschleißteil. Eine solche Begründung liegt neben der Sache. Auch Verschleißteile haben eine vereinbarte oder vom Käufer berechtigterweise erwartete Lebensdauer. Ihr Ausfall vor Ablauf dieser Lebensdauer kann einen Gewährleistungsanspruch begründen, weil der Verkäufer auch dafür einstehen muss, dass ein Verschleißteil die vereinbarte oder vom Käufer berechtigterweise erwartete Lebensdauer hat. Bisher war das Thema kaum von Bedeutung, weil viele relevante Verschleißteile eine Lebensdauer von mehr als zwei Jahren haben und in der Regel nicht früher ausfielen.[928]

> Es wird bei Einführung langer Gewährleistungsfristen kaum mehr möglich sein, einen Gewährleistungsanspruch des Käufers eines PKW bei üblicher Nutzung bei einem Getriebeausfall drei

---

925 Es überrascht nicht, wenn eine Studie der EU Kommission, Study on the costs and benefits of extending certain rights under the Consumer Sales and Guarantees Directive 1999/94/EC, 28 ff. zu dem Ergebnis kommt, auf der Basis von Umfragen von Wirtschaftsunternehmen zu dem Ergebnis kommt, dass die Befragten diffus davon ausgehen, dass längere Verjährungsfristen ihre Kosten steigern könnten.

926 Ceapest cost avoider ist derjenige, der ein Risiko mit den geringsten Kosten vermeiden kann.

927 In ihrem Gutachten „Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des Deutschen Gewährleistungsrechts“ für die Verbraucherzentrale Bundesverband setzen sich die Autoren Bizer, Führ und Proeger mit der Behauptung von Wirtschaftsverbänden auseinander, eine Verbesserung des Gewährleistungsrechts für Verbraucher*innen hätte negative gesamtgesellschaftlich Auswirkungen. Sie kommen zum Ergebnis, dass dies insgesamt nicht der Fall ist. Ergänzend ist mit Blick auf die vorangegangenen drei Gliederungspunkte zur Unterstützung des Ergebnisses des Gutachtens auf Folgendes hinzuweisen: Die Verlängerung der Verjährungsfrist mag sich zwar negativ auf die Hersteller/Verkäufer auswirken, gesamtgesellschaftlich werden aber Kosten gesenkt. Selbst wenn längere Verjährungsfristen die Zahl der Produktmängel über die Lebenszeit nicht reduzieren würden, bewirken sie zunächst keine Steigerung der gesamtgesellschaftlichen Kosten, sondern sie bewirken nur, dass diese Kosten nicht von den Käufern, sondern vom Verkäufer/Hersteller zu tragen sind. Weil Hersteller/Verkäufer die Mängel kostengünstiger beseitigen können als der Käufer, werden gesamtgesellschaftlichen Kosten sogar gesenkt. Diese Kostensenkung nimmt noch zu, wenn sich durch lange Gewährleistungsfristen die Produktqualität steigt und damit die Fehleranfälligkeit der Produkte abnimmt. Ob und in welchem Umfang es negative gesamtgesellschaftliche Auswirkungen durch längere Gewährleistungsfristen dadurch ergibt, dass Arbeitsplätze wegfallen, weil die Produkte länger halten und Mängel effektiver beseitigt werden können, ist offen, muss aber im Interesse einer Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft hingenommen werden.

928 Herstellergarantien schließen regelmäßig jegliche Haftung für Verschleißteile aus. Diese Regelung wird vom Verkäufer auf Gewährleistungsansprüche übertragen, d.h. Verkäufer verteidigen sich mit dem Verschleißteilargument gegen Mängelgewährleistungsansprüche. Das ist juristisch haltlos, wirkt aber in der Praxis.

Jahre nach Lieferung des Neuwagens und gefahrenen 30.000 km mit der Begründung abzulehnen, dass es sich beim dem Getriebe um ein Verschleißteil handle und der Käufer daher dieses Risiko zu tragen habe. Hier wird es vielmehr im Einzelfall darum gehen, welche Lebensdauer das Verschleißteil nach den Vereinbarungen der Parteien oder den berechtigten Käufererwartungen hat und ob der Ausfall des Verschleißteils auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bereits bei Lieferung der Kaufsache vorhanden war.

Ob und inwieweit dem vorzeitigen Ausfall von Akkus bei Smartphones durch verlängerte Gewährleistungsfristen entgegengewirkt werden kann, hängt davon ab, wann die Akkus typischerweise ausfallen. Lange Gewährleistungsfristen haben jedenfalls das Potential, dem Thema Lebensdauer von Verschleißteilen mehr Gewicht zu geben.

6.6.4.6 Bessere Sicherung der Ersatzteilversorgung bei langen Gewährleistungsfristen

Lange Gewährleistungsfristen führen dazu, dass Verkäufer Produktmängel, die sich auch noch nach Jahren zeigen, aber bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren, beheben müssen. Das können sie durch Nachlieferung oder Nachbesserung. Ob im Einzelfall die Vorhaltung von Ersatzteilen über die Lebenszeit des Produkts und die Reparatur oder die Nachlieferung für den Verkäufer/Hersteller kostengünstiger ist, hängt von den Umständen ab. Jedenfalls in den Fällen, in denen die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung kostengünstiger ist, werden Verkäufer und Hersteller zur Erfüllung der Gewährleistungsansprüche Konzepte zur dauerhaften Ersatzteilversorgung über die Lebenszeit des Produkts entwickeln müssen. Diese können auch Reparaturbetrieben beim Austausch von Teilen zugutekommen, die im Risikobereich des Käufers zerstört, beschädigt oder verschlissen wurden.

Ob daneben eine aus dem Kaufvertrag folgende Nebenpflicht zur Ersatz- und Verschleißteilversorgung[929] über die Lebenszeit des Produkts durch lange Fristen für Gewährleistungsansprüche gefördert wird, ist unklar. Jedenfalls kann die Verlängerung von Gewährleistungsfristen die dauerhafte Belieferung mit Verschleißteilen oder solchen Teilen, die bei Gefahrübergang fehlerfrei waren und erst später im Risikobereich des Käufers ausfallen oder beschädigt werden, nicht ohne weiteres erzwingen.

Lange Gewährleistungsfristen können daher in einigen Fällen, insgesamt aber nur begrenzt, zur Verbesserung der Ersatzteilversorgung beitragen.

6.6.5 Nachhaltigkeits- und Umweltschutzüberlegungen zur Begründung längerer Gewährleistungsfristen

6.6.5.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind kein Kernziel des Kaufrechts

Kaufrecht will die Äquivalenz von Kaufgegenstand und Kaufpreis sichern[930] und so zur Wohlstandsmehrung einer Gesellschaft beitragen. Die Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind keine Ziele des klassischen Kaufrechts. Vereinbaren Verkäufer und Käufer die Lieferung von umweltschädlichen, nicht verbotenen Produkten zu einem bestimmten von den Parteien als angemessen betrachteten Preis, dann ist das kaufrechtlich nicht zu beanstanden.

6.6.5.2 Sicherung der Einhaltung nachhaltigkeits- und umweltbezogener Verkäuferangaben und entsprechender Vereinbarungen durch längere Gewährleistungsfristen

Kaufrecht und Nachhaltigkeit treffen sich aber dort, wo der Käufer ein nachhaltiges oder umweltfreundliches Produkt erwerben will und dafür einen Preis zahlt. Dann ist es entscheidend, dass der

---

929 Siehe hierzu Kapitel 2.1.2.

930 Oben 6.4.

Käufer die versprochene oder gar vereinbarte Nachhaltigkeit des Produkts zivilrechtlich auch durchsetzen kann.[931] Da sich Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte bei langlebigen Produkten häufig erst einige Zeit nach Lieferung zeigen, spielen Gewährleistungsfristen eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung von Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten eines Produkts. Zweijährige Gewährleistungsfristen werden dabei Nachhaltigkeits- und Umweltaussagen und Vereinbarungen bezüglich des Produkts weitgehend ihre Durchsetzbarkeit nehmen. Gewährleistungsfristen, die sich der berechtigterweise erwarteten Produktlebenszeit anpassen, werden demgegenüber die Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten von Kaufgegenständen fördern.

Diese Feststellung ist weder trivial noch trifft sie ein Randthema. Modernes Produktmarketing und ein zunehmendes Verbraucherinteresse an Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch Menschenrechten führen dazu, dass Hersteller/Verkäufer die von ihnen vertriebenen Produkte mit entsprechenden Assoziationen aufladen und bewerben. „Nachhaltig“, „umweltfreundlich“, „ohne Kinderarbeit“, „Bio“ und konkretere Bezeichnungen werden verwendet und beeinflussen die Verbrauchererwartung. Werden die diese Begriffe ausfüllenden Erwartungen der Käufer nicht erfüllt, dann kann darin ein Sachmangel des Produkts liegen. Das ist jetzt etwa in Art. 7 Abs. 1 d und Abs. 2 der Warenkauf-Richtlinie geregelt. Das Besondere dieser Sachmängel ist, dass sie oft auch noch Jahre nach Lieferung des Produkts bekannt werden können und dass der Käufer für ihre Geltendmachung und Durchsetzung in der Regel keine Sachverständigen benötigt, die einen technischen Mangel des Produkts bestätigen. Ist erst einmal öffentlich, dass ein Hersteller/Verkäufer bestimmte Produktserien unter Einsatz von Kinderarbeit hat herstellen lassen, dann kann der Käufer seinen Mangel bei Gefahrübergang plausibel darlegen und beweisen und bei langen Gewährleistungsfristen seine Mängelrechte daher auch mit guten Erfolgschancendurchsetzen. Kurze Gewährleistungsfristen nehmen hier dem einzelnen Verbraucher das Recht sich gegen unzutreffende Werbebehauptungen des Verkäufers effektiv zu verteidigen und verhindern so eine durch die Käufererwartung geförderte Steigerung der Nachhaltigkeit unserer Gesellschaft.

6.6.5.3 Längere Gewährfristen geben öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu Nachhaltigkeit und Umweltschutz mehr Durchschlagskraft

Produktsicherheits- und Produkthaftungsrecht ergänzen sich gegenseitig, indem das Produkthaftungsrecht dem öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsrecht Durchschlagskraft gibt. So schreibt etwa die Maschinenrichtlinie vor, dass Maschinen nur im Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn bei ihrer Entwicklung eine Gefahrenanalyse erstellt worden ist. Das Landgericht Stuttgart hat einen Maschinenhersteller aus Produkthaftung verurteilt, weil er keine Gefahrenanalyse vorgenommen hatte, und hat den Geschädigten zudem hinsichtlich des Beweises, dass die fehlende Risikoanalyse für den eingetretenen Schaden ursächlich war, entlastet.[932] Die zivilrechtliche Haftung schafft so erhebliche zusätzliche Anreize zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben, die sonst angesichts beschränkter Kontrollkapazitäten, häufig leerlaufen würden.

Im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht funktioniert dieser Mechanismus dort nicht, wo öffentlich-rechtliche Vorgaben sich längerfristig auswirken. Dass zwingende öffentlich-rechtliche Vorgaben bei Nichteinhaltung einen Sachmangel begründen können, wurde bereits im vorangehenden Gutachtenteil[933] ausgeführt. Einziger Grund dafür, dass deren Einhaltung zivilrechtlich nicht geltend gemacht werden kann, ist oft die kurze Verjährung von Gewährleistungsansprüchen. Das zeigt in besonderer

[931] Siehe hierzu Kapitel 5

[932] LG Stuttgart, (Urteil vom 10.04.2012)– 26 O 466/10.

[933] Siehe oben, Kapitel 5.4.2

Weise die VW Dieselaffäre, wo Abgasmanipulationen, die öffentlich-rechtlichen Vorgaben widersprechen, zu Fahrzeugmängeln geführt haben[934], die meist deshalb gegenüber Verkäufern nicht mehr geltend gemacht werden können, weil diese Ansprüche bei älteren Fahrzeugen verjährt sind.[935]

Insgesamt erscheint es sicher, dass lange kaufrechtliche Gewährleistungsfristen öffentlich-rechtlichen Nachhaltigkeits- und Umweltvorgaben, die langfristig wirken sollen, mehr Durchschlagskraft verleihen.[936]

6.6.5.4 Lange Gewährleistungsfristen führen nicht zu einem höheren Ressourcenverbrauch durch Geräteaustausch bei Mängeln

Aus der Reparaturszene wurde vorgetragen, dass bei längeren Gewährleistungsfristen in Zukunft noch mehr Geräte als heute nicht mehr repariert, sondern ausgetauscht und entsorgt würden. Für die Hersteller sei selbst die Reparatur von Großgeräten oft teurer als der Austausch. Lange Gewährleistungsfristen würden so zu einem höheren Ressourcenverbrauch führen.[937] Diese Behauptungen werden durch keinerlei Fakten belegt; sie sind bloße Vermutungen und Behauptungen. In der Sache sind sie nicht zutreffend.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Behauptungen wohl allein auf Elektro- und elektrische Haushaltsgeräte, nicht aber auf Fahrzeuge und andere langlebige Produkte beziehen.

Bei Geräten mit einer berechtigterweise erwarteten Lebensdauer von bis zu 2 Jahren ändert sich durch längere Gewährleistungsfristen nichts, weil lange Gewährleistungsfristen bei ihnen die Rechtslage kaum ändern. Soweit Hersteller Mängelansprüche bei diesen Waren durch Geräteaustausch erfüllen, führen längere Gewährleistungsfristen zu keinem gegenüber der derzeitigen Rechtslage zusätzlichen Ressourcenverbrauch. Gerade in diesem Segment von Produkten mag der Geräteaustausch bei Mängeln für den Hersteller kostengünstiger sein als eine Reparatur.

Bei den übrigen Elektro- und Haushaltsgeräten werden Verkäufer/Hersteller ein Gerät nur dann austauschen, wenn die Kosten des Austausches, also die Kosten des neuen Geräts, des Transport und der Installation oder Ingebrauchnahme geringer als die Kosten einer Reparatur sind. Sind diese Kostenpositionen wirklich relevant, werden sich die Hersteller bemühen durch Konstruktions- und Fabrikationsänderungen diesen Fehler zu vermeiden und schon dadurch die Notwendigkeit eines Geräteaustausches reduzieren. Des Weiteren werden Käufer bei derzeitiger Rechtslage in den allermeisten Fällen, in denen die Reparatur teurer als ein Neugerät ist, das Gerät nicht reparieren lassen, sondern ein Neugerät als Ersatz erwerben. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist würde hier im Ergebnis nicht zu einem Ressourcenmehrverbrauch führen, sie würde nur die Kosten des Geräteaustausches

---

934 Siehe dazu im Einzelnen BGH, Beschluss vom 8. Januar 2019, VIII ZR 225/17, Rz. 4 -17.

935 In den meisten Prozessen geht es daher entweder um Fahrzeuge, die jünger als zwei Jahre sind und/oder um Ansprüche gegen den Hersteller. Abschließende Entscheidungen stehen hier noch aus.

936 Die Parallele zum Produkthaftungs- und Sicherheitsrecht wird bereits bei Brönneke, in: Umweltbundesamt (Hrsg.): Symposium. Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung, 46 bis 49 herausgearbeitet.

937 Die Reparaturszene wehrt sich gegen längere Verjährungsfristen, weil sie den Verlust von Arbeitsplätzen in ihrem Bereich befürchtet. Richtig ist, das längere Verjährungsfristen die Produktqualität steigern können, Reparaturen die auf Mängeln bei Gefahrübergang beruhen über einen längeren Zeitraum auf den Verkäufer/Hersteller übertragen, sowie eine längere Bindung zwischen Hersteller/Verkäufer und Kunde begründen können und dadurch den Hersteller/Verkäufer deutlicher in die Pflicht auch in Bezug auf Verschleißteile nehmen. Den Reparaturbetrieben bleiben bei langen Verjährungsfristen Reparaturen nach Ablauf der Lebensdauer der Produkte sowie Reparaturen wegen Beschädigungen und Ausfällen, die nicht auf Mängel bei Gefahrübergang zurückzuführen sind. Dadurch wird theoretisch das Marktvolumen der Reparaturbetriebe reduziert. Belegt ist das aber durch Zahlen nicht. Denkbar ist auch, dass Unternehmen und Mitarbeiter der Reparaturszene in die Abwicklung der Mängelbeseitigungspflichten der Verkäufer mit einbezogen werden. Insgesamt überrascht es nicht, dass sich die Reparaturszene gegen längere Gewährleistungsfristen ausspricht. Für sie ideal wäre eine Gewährleistungsfrist von null Jahren. Lange haltbare und fehlerfrei funktionierende Produkte sind für sie umsatzmindernd.

vom Käufer auf den Verkäufer verlagern und dadurch Anreize zur Förderung der Produktqualität schaffen. Möglicherweise wird es aber eine Reihe von Fällen geben, in den Käufer aufgrund der Umstände des Einzelfalls bei der derzeitigen Rechtslage ein defektes Gerät reparieren lassen werden, welches bei langen Gerwährleistungsfristen durch Gerätetausch des Verkäufers ersetzt würde. Insoweit können lange Gewährleistungsfristen im Einzelfall zu einem Ressourcenmehrverbrauch führen. Im Ergebnis aber dürften die positiven Effekte langer Gewährleistungsfristen auf die Haltbarkeit, Funktionsbeständigkeit und eventuell auch Reparierbarkeit aller Geräte dennoch den Ressourcenverbrauch insgesamt verringern.

6.6.6 Grund- und menschenrechtliche Begründungen für längere Gewährleistungsfristen

6.6.6.1 Überblick

Zunehmend deutlicher wird die grund- und menschenrechtliche Dimension von Verjährungs-[938] und Rügefristen[939] gesehen.[940]

Auf nationaler deutscher Ebene werden dabei Verstöße gegen die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG und das Rechtsstaatsprinzip diskutiert.[941] § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in seiner derzeitigen Fassung dürfte aber auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG verstoßen.

Rechtsprechung und Literatur gehen bisher weitgehend davon aus, dass die kurze Gewährleistungsfrist durch das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit zugunsten des Verkäufers gerechtfertigt sei. Sie kommen zu diesem Ergebnis ohne eine ernsthafte Abwägung der Interessen der Beteiligten vorzunehmen.[942] Wo eine Abwägung vorgenommen wird, werden lange Verjährungsfristen für kaufrechtliche Gewährleistungsfristen vorgeschlagen.[943]

Auch auf europäischer Ebene ist die Frage nach der Vereinbarkeit von Art. 10 der Warenkauf-Richtlinie mit höherrangigem Recht, also der EU-Grundrechte-Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention zu stellen. Dort kommt ein Verstoß von Art. 10 Warenkauf-Richtlinie gegen Art. 17, 20, 47 EU-Grundrechte-Charta und Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK in Betracht. Da die Frage im vorliegenden Zusammenhang weniger relevant ist, soll auf sie nur in einer kurzen Anmerkung hingewiesen werden.

6.6.6.2 Verfassungswidrigkeit von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB

Art. 14 GG

Kurze Verjährungsfristen von Gewährleistungsansprüchen bei langlebigen Produkten verstoßen gegen Art. 14 GG.

---

938 BGH, 17.6.2005, NJW-RR 2005, 1683, 1686; DCFR, Band 2, III – 7:101 Comments D, 1141, Gildeggen, VuR 2017, 203 ff.

939 Der Verstoß von Art. 39 Abs. 2 CISG gegen höherrangiges Recht etwa gegen Art. 6 EMRK wird thematisiert von der Cour de cassation, 16.9.2008, Clout abstract no. 1028 mit Besprechung von Witz/Hlawon, IHR 2011, 93, 98; Schlechtriem/Schwenzer, Art. 39 CISG Rn 25a; Magnus, ZEuP 2013, 111, 126.

940 Generell siehe auch Borghetti, ZEuP 2016, 167.

941 Siehe die in den beiden vorangehenden Fußnoten genannten Autoren.

942 Witz/Hlawon, IHR 2011, 93, 98; Magnus, ZEuP 2013, 111, 126; Schlechtriem/Schwenzer, UN-Kaufrecht (6. Aufl. 2013) Art. 39 Rn 25a.

943 DCFR, Band 2, III – 7:101 Comments D, 1141, Gildeggen, VuR 2017, 203 ff.

Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet das Eigentum. In den Schutzbereich des Eigentums fallen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch zivilrechtliche Ansprüche.[944] Als zivilrechtliche Ansprüche sind daher auch die Ansprüche des Käufers bei Mängeln nach § 437 BGB vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG erfasst.[945]

Da die Gewährleistungsansprüche dem Käufer durch § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB nicht weggenommen und auf den Verkäufer übertragen werden, sieht diese Norm keine Enteignung des Käufers vor. Die Verjährungsregelung des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB stellt vielmehr eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums durch den Gesetzgeber dar.[946]

Der Gesetzgeber darf nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt- und Schranken des Eigentums bestimmen.[947] Dabei ist er aber nicht völlig frei. Das Ermessen des Gesetzgebers, der Inhalt- und Schranken des Eigentums bestimmt, ist durch das Gebot gerechter Abwägung begrenzt.[948] Er muss also die beteiligten Interessen sichten und gegeneinander abwägen; zudem muss auch das Abwägungsergebnis auf einer rechtsfehlerfreien Ausübung legislatorischer Gestaltungsfreiheit beruhen. Wo Abwägungsvorgang oder Abwägungsergebnis diesen Grundsätzen nicht entsprechen, liegt ein Verstoß gegen Art. 14 GG vor.

Bei der Bestimmung der Verjährungsfrist in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB muss der Gesetzgeber also das Interesse des Käufers an einer Gewährleistung des Verkäufers über die berechtigterweise erwarteten Lebenszeit des Produkts sowie das aus der Sozialbindung des Eigentums folgende Allgemeininteresse an kurzen Gewährleistungsfristen, gegeneinander abwägen. In Bezug auf das Abwägungsergebnis muss er die Argumente, die für und gegen lange Gewährleistungsfristen sprechen, berücksichtigen. Er muss also berücksichtigen, dass das Auftreten von Sachmängeln nach Ablauf der kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren nicht schicksalhaft und selten, sondern häufig ist[949], und dass kurze Gewährleistungsfristen Wirtschaftsförderung auf Kosten einzelner zufällig und willkürlich getroffener Käufer sind[950]. Er muss weiter berücksichtigen, dass lange Gewährleistungsfristen, also solche, die sich an der Lebensdauer des Produkts orientieren, zu einer sachgerechten Verteilung der Risiken moderner Massenproduktion zu vertretbaren Preisen führen, weil sie die Kosten auf die Gesamtheit der Käufer verlagern.[951] Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist, dass lange Gewährleistungsfristen gesamtgesellschaftlich zu einer Reduzierung der Kosten der Mängelbeseitigung führen werden.[952] Weiter muss berücksichtigt werden, dass lange Gewährleistungsfristen Verkäuferangaben zur Nachhaltigkeit, zur Umwelt oder zur Einhaltung von Menschenrechten mehr Durchschlagskraft geben[953] und die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Vorgaben zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz fördern[954]. Und schließlich fällt auch noch ins Gewicht, dass kurze Verjährungsfristen dazu führen können, Ansprüche des Käufers verjähren zu lassen, bevor der Käufer überhaupt Kenntnis von seinen Gewährleistungsansprüchen hat[955] und dass kurze Gewährleistungsfristen die Äquivalenz von Ware und Kaufpreis stören können[956]. Demgegenüber stehen das

---

944 BVerfG, Beschluss vom 8.6.1977 – 2 BvR 499,74, 1042/75, NJW 1977, 2024, 2027f; Maunz/Dürig, Bearb. Papier/Shirvani, Grundgesetz-Kommentar, 86. EL September 2019, Art. 14, Rn. 322; ebenso etwa BGH, Urteil vom 17.6.2005 – V ZR 202/04, NJW RR 2005, 1683, 1686.

945 BGH, Urteil vom 17.6.2005 – V ZR 202/04, NJW RR 2005, 1683, 1686.

946 Zur Abgrenzung von Inhaltsbestimmung und Enteignung BVerfG, Urteil vom 6.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 321/12, 1456/12 (Atomausstieg), Rn 242 ff; Maunz/Dürig, Bearb. Papier/Shirvani, Grundgesetzkommentar, 86. EL 2019, Art. 14 Rn 445 ff.

947 Maunz/Dürig, Bearb. Papier/Shirvani, Grundgesetzkommentar, 86. EL 2019, Art. 14 Rn 417 f.

948 Maunz/Dürig, Bearb. Papier/Shirvani, Grundgesetzkommentar, 86. EL 2019, Art. 14 Rn 422 f. mit Nachweisen.

949 Oben 6.6.1.

950 Oben 6.6.2.

951 Oben 6.6.4.3.

952 Oben 6.6.4.4.

953 Oben 6.6.5.2.

954 Oben 6.6.5.3.

955 Oben 6.6.3.

956 Oben 6.4.

Interesse der Verkäufer an Wirtschaftsförderung[957], deren Notwendigkeit nie behauptet wurde, sowie der Verweis auf Rechtssicherheit, die es nicht gibt,[958] und das Ziel der Entlastung der Gerichte, die mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar ist[959].

Da die Argumente für kurze Gewährleistungsfristen wenig überzeugen, kann die Abwägung nur zu dem Ergebnis führen, dass kurze zweijährige Verjährungs- oder Haftungsfristen unangemessen, und damit nach Art. 14 GG verfassungswidrig sind, und dass nur substantiell verlängerte Gewährleistungsfristen einer sachgerechten Abwägung entsprechen.

Ob der historische deutsche Gesetzgeber des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die gebotene Abwägung sachgerecht vorgenommen hat, mag hier dahinstehen.[960] Jedenfalls bei der anstehenden Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie ins deutsche Recht wird der aktuelle Gesetzgeber die vorgetragenen Argumente sichten und abwägen müssen. Dabei ist schwer erkennbar, mit welchen Argumenten der Gesetzgeber die Begrenzung der Haftung des Verkäufers für Gewährleistungsansprüche auf eine kurze Frist rechtfertigen will.

Verstoß gegen Art. 3 GG

Wie ausgeführt[961], ist Folge der vom Gesetzgeber vorgesehenen kurzen Gewährleistungsfrist, dass die Kosten von in modernen Produktionsprozessen unvermeidbaren Mängeln von denjenigen zu tragen sind, die zufällig ein Produkt erworben haben, das diese Mängel hat. Damit werden Käufer von Produkten mit Sachmängeln, die sich nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zeigen, gegenüber Käufern, die fehlerfrei Produkte erwerben oder solchen die Produkte erworben haben, deren Fehler sich aber noch innerhalb der Gewährleistungsfrist zeigt, durch die gesetzliche Regelung ungleich behandelt, weil allein erstere diese Kosten erschwinglicher moderner Massenproduktion zu tragen haben, letztere nicht. Für diese Ungleichbehandlung fehlt jeder Grund. Damit verstoßen kurze Gewährleistungsfristen auch gegen das Willkürverbot, das sich aus dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ergibt.[962]

Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Grundrechten

In der Entscheidung Howald Moor u.a. gegen die Schweiz[963] hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK einen wirksamen gerichtlichen Rechtsweg verlangt, auf dem zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können. Dieses Recht sei nicht absolut, sondern könne durch den Staat durch Verjährungs- und Ausschlussfristen eingeschränkt werden. Bei deren Ausgestaltung habe der Staat ein weites Ermessen, die Einschränkung müsse aber verhältnismäßig sein. Sie müsse ein berechtigtes Ziel verfolgen und Mittel und Zweck müssten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Er hat für Ersatzansprüche für Schäden festgestellt, dass auch zehnjährige Verjährungsfristen zu kurz sind, wenn der Geschädigte bei Verjährungseintritt Spätschäden noch gar nicht erkennen und damit Ansprüche nicht geltend machen konnte.[964] Überträgt man den Gedanken

---

957 Oben 6.6.2.

958 Oben 6.6.2.

959 Oben 6.6.2.

960 Weil der historische Gesetzgeber des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes in seiner Gesetzesbegründung einseitig nahezu ausschließlich nur Verkäuferinteressen berücksichtigt hat und den Grundrechtsbezug der Regelung nicht thematisiert hat (siehe oben 6.5.6.), spricht einiges dafür, dass § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in seiner derzeitigen Fassung gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes verstößt.

961 Oben 6.6.2.

962 Zu den Voraussetzungen des Verstoßes gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG siehe Maunz/Dürig, Bearb. Kirchhof, Grundgesetzkommentar, 86. EL 2019, Art. 3 Rn 264 f.

963 EGMR (II. Sektion), Urteil vom 11.03.2014 – 52067/10, 41072/11, deutsche Kurzzusammenfassung NVwZ 2015, 205.

964 EGMR (II. Sektion), Urteil vom 11.03.2014 – 52067/10, 41072/11, deutsche Kurzzusammenfassung NVwZ 2015, 205.

auf die kurzen Mängelgewährleistungsfristen, dann liegt es nahe, dass ein Verjährungseintritt von Gewährleistungsansprüchen vor dem Zeitpunkt, an dem der Käufer Kenntnis von möglichen Mängeln erlangen kann, Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

In Deutschland ergibt sich der allgemeine Justizgewähranspruch, der auch den Rechtsweg zu den Zivilgerichten in zivilrechtlichen Streitigkeiten schützt, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in Verbindung mit den Grundrechten.[965] Allgemeine Grundrechtslehren sprechen dafür, dass der Justizgewähranspruch des GG ähnlichen Beschränkungen zugänglich ist, wie derjenige der EMRK. Im Ergebnis dürften kurze kaufrechtliche Mängelgewährleistungsfristen in den Fällen, in denen Mängelansprüche vor Kenntnis des Mangels durch den Käufer verjähren jedenfalls dann, wenn sie wie vorliegend in beachtlicher Zahl auftreten, auch dem Justizgewähranspruch des Grundgesetzes zuwiderlaufen und damit verfassungswidrig sein.

Rechtsfolgen des Verstoßes

Rechtsfolge des Verstoßes von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB jedenfalls gegen Art. 3 GG und das Rechtsprinzip ist im Ergebnis, dass § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch die Gerichte verfassungskonform ausgelegt oder durch das Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden und durch Regelungen, die eine lange Verjährungsfrist vorsehen, oder im Falle der Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht durch die regelmäßige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB ersetzt werden könnte.[966] Der Verstoß ist zugleich Aufforderung an den Gesetzgeber zur Neuregelung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen. Da diese zur Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie ohnehin ansteht, hat der Gesetzgeber die Chance die Neuregelung auf eine ausbalancierte Berücksichtigung aller beteiligten Interessen zu stützen.

6.6.6.3 Anmerkung: Art. 10 der Warenkauf-Richtlinie und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention

Der Europäische Gesetzgeber hat die Grundrechtsdimension des Art. 10 der Warenkauf-Richtlinie ausweislich des Erwägungsgrundes (72) wohl nicht gesehen und daher wie aus den Erwägungsgründen (41) und (42) erkennbar ist, auch nicht vorgenommen.[967] Da die Richtlinie zulässt, dass einzelne Mitgliedstaaten zweijährige Gewährleistungsfristen für langlebige Kaufsachen einführen, kann bereits die Richtlinie, obwohl sie keine unmittelbare Wirkung hat, möglicherweise in europäische Grundrechtspositionen von Käufern eingreifen. In Betracht kommen Verstöße gegen Art. 17, 20, 47 EU-Grundrechte-Charta und Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Im Kern verlangen die Europäischen Grundrechte, dass der Europäische Gesetzgeber Grund- und Menschenrechte nur beeinträchtigen darf, wenn und soweit eine sachgerechte Abwägung der beteiligten Interessen eine die Grundrechte beschränkende gesetzliche Regelung tragen kann.[968] Da der Europäische Gesetzgeber die Grund– und Menschenrechtsrelevanz aber gar nicht thematisiert hat, ist schon bei einer oberflächlichen Betrachtung zweifelhaft, ob die zweijährige Haftungsfrist in Art. 10 der Warenkauf-Richtlinie derzeit europäischen Grund- und Menschenrechten entspricht. Dieser Aspekt soll im vorliegenden Zusammenhang nicht weiterverfolgt werden.

---

965 BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02, NJW 2003, 1924, 1926.

966 Siehe im Einzelnen Gildeggen, VuR 2017, 203, 210.

967 Siehe oben 6.5.12.

968 Art. 52 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta.

6.6.7 Zwischenfazit: Das Fehlen jeglicher berechtigter Argumente gegen eine Verlängerung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen

Die Massenproduktion mit unvermeidlichen Fehlerquoten, die Komplexität der Güter, Industrie 4.0 und die damit verbundene Datensammlung und Vernetzung sowie die Globalisierung haben den Charakter gehandelter Güter in den letzten vierzig Jahren verändert. Waren, bei denen Mängel meist bei Lieferung oder kurze Zeit später erkennbar waren, sind in großer Zahl durch Güter ergänzt oder ersetzt worden, bei denen Mängel bei Gefahrübergang erst Jahre nach Lieferung erkennbar werden. Das Recht hat diese Entwicklung bei den Gewährleistungsfristen noch nicht aufgenommen. Eine Anpassung erscheint notwendig.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung überzeugen die bisherigen Begründungen für kurze Gewährleistungsfristen nicht mehr. Sie müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

In Summe spricht alles für eine Verlängerung kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen. Überzeugende Gegenargumente fehlen. Deshalb sind kurze Verjährungsfristen bei langlebigen Produkten auch verfassungsrechtlich problematisch.

6.7 Exkurs: Lange Gewährleistungsfristen und Herstellergarantien

Die Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen von Käufern durch Verkäufer ist lästig und verursacht dem Verkäufer Kosten. Verkäufer werden versuchen, diese Kosten soweit wie möglich zu reduzieren. Ein funktionierender Weg ist, wie die derzeitige Praxis vor allem beim Verbrauchsgüterkauf zeigt, der Verweis des Verkäufers auf Herstellergarantien. Der Verkäufer weist den Käufer auf Herstellergarantien hin und ist dem Käufer bei der Geltendmachung und Abwicklung seiner Garantieansprüche behilflich. Herstellergarantien sollen zudem den Glauben an die Qualität der verkauften Produkte fördern und so der Absatzförderung dienen. Verfügen Händler über Marktmacht, werden sie aus den beiden genannten Gründen versuchen, die Hersteller der von ihnen verkauften Produkte dazu zu bewegen, Herstellergarantien abzugeben, die sich im Umfang an der gesetzlichen Gewährleistung orientieren. Entsprechende Entwicklungen sind in Baumärkten, im Möbelhandel und bei Elektrogeräten festzustellen.[969] Verlängerte Gewährleistungsfristen führen dazu, dass Verkäufer diese Politik nur fortsetzen können, wenn sie die Hersteller dazu bewegen können, ihrerseits Herstellergarantien für ihre Produkte abzugeben, die der Länge der Gewährleistungsfristen und damit nach dem vorangegangenen Absatz der Lebensdauer der jeweiligen Produkte entsprechen.

Es ist daher zu erwarten, dass verlängerte Gewährleistungsfristen zu Herstellergarantien führen werden, die sich an den Gewährleistungsfristen und, wenn sich diese an der berechtigerweise erwarteten Produktlebensdauer richtet, damit an dieser Lebensdauer der hergestellten Produkte orientieren.[970]

6.8 Fazit: Längere Gewährleistungsfristen und die Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie

Für lange Gewährleistungsfristen sprechen ökonomische, ökologische und verfassungsrechtliche Überlegungen. Eine Verlängerung der derzeit in Deutschland bestehenden kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen entspricht zudem einem globalen Trend zur Verlängerung dieser Fristen. Die vorgetragenen Argumente für längere Gewährleistungsfristen gelten sowohl für den Verbraucherkauf als auch für den Kauf im gewerblichen oder privaten Bereich.

---

969 Gildeggen, VuR 2016, 83, 85, 86.

970 Die Verlängerung der Gewährleistungsverjährung von sechs Monaten auf zwei Jahre mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2002 führte dazu, dass sich die damaligen Herstellergarantien von üblicherweise sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert haben, wenn auch teilweise mit erheblicher zeitlicher Verzögerung.

Im Zuge der Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie muss eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen im deutschen Kaufrecht zumindest für den Verbraucherkauf erfolgen. Dabei wird es nicht ausreichen den Mindeststandard der Richtlinie durch Einführung einer zweijährigen Haftungsfrist und einer sich anschließenden zweijährigen Verjährungsfrist umzusetzen. Ein solches Vorgehen wäre nach dem oben Festgestellten verfassungswidrig. Die mit dem Konzept der Haftungsfrist verbundene Risikozuordnung bedarf eben auch einer Abwägung der beteiligten Interessen, die bei einer zweijährigen Haftungsfrist, die mit Lieferung beginnt, bisher nicht vorgenommen wurde und sich kaum begründen lassen dürfte.

Denkbar wäre es die regelmäßige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB auch für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche einzuführen. Das wäre zukunftsfähig, ist wissenschaftlich als sinnvolle Regelung im DCFR vorgeschlagen und hätte den Charme zu einer deutlichen Vereinfachung des Zivilrechts zu führen, weil es z.B. in einigen Fällen die schwierigen Abgrenzungen zwischen Kaufrecht und Produkthaftungsrecht überflüssig macht. Die Widerstände der Wirtschaft dagegen werden aber erheblich sein.

Alternativ könnte die Gewährleistungsfrist als Verjährungsfrist sich an § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB orientierend auf fünf Jahre verlängert werden. Das würde den Vorgaben der Warenkauf-Richtlinie umsetzen, entspricht aber nicht den Konzepten modernerer Regelungen oder Regelungsentwürfe zu Gewährleistungsfristen, die sicherstellen wollen, dass der Käufer, wenn er den Mangel erkennt oder erkennen konnte, seine Rechte dann auch zügig geltend machen sollte. Um nicht verfassungsrechtlich zu scheitern, müsste eine solche Regelung von einer überzeugenden Abwägung der Belange der Beteiligten getragen sein. Sie müsste zudem darlegen, warum die Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei Produkten mit einer Lebensdauer von über fünf Jahren auf fünf Jahre sachgerecht ist. Der Gedanke die fünfjährige Gewährleistungsfrist für eine Übergangsfrist zugunsten der Wirtschaft einzuführen, die dann nach fünf oder zehn Jahren überprüft und verlängert wird, könnte hier Grundlage einer sachgerechten Abwägung sein.

Vorgeschlagen wird, den Lauf der zweijährigen Verjährungsfrist bis zur Kenntnis oder grobfahrlässigen Unkenntnis des Käufers vom Mangel zu hemmen und unabhängig von der Kenntnis eine maximale Verjährungsfrist von zehn Jahren vorzusehen. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bekäme dann folgenden Wortlaut: „ …. im Übrigen in zwei Jahren. Der Lauf der Frist ist gehemmt, bis der Käufer von seinem Anspruch Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche des Käufers spätestens zehn Jahre nach Lieferung.“ Diese Frist könnte sowohl für den Verbraucherkauf als auch für andere Arten des Kaufs gelten. Der Regelung des § 445 b BGB bedarf es dann nicht mehr.

Wie sich die Überlegungen dieses Gutachtenteils auf die Verjährungsfristen für gebrauchte Produkte auswirken, bedarf weiterer Untersuchungen. Denkbar ist, dass eine Verkürzung der langen Gewährleistungsfristen zugunsten des gewerblichen Verkäufers durch vertragliche Vereinbarung mit dem Käufer nur dann zulässig sein kann, wenn er Ansprüche gegen den Erstverkäufer hat und dieses mit dem Kauf an seinen Käufer abtritt. Ebenfalls weiterer Untersuchungen bedarf, wie sich die Ergebnisse dieses Gutachtens auf Waren mit digitalen Inhalten auswirken.

7 Zur Verlängerung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf

Zugunsten des Käufers gilt beim Verbrauchsgüterkauf eine sechsmonatige Beweislastumkehr. Deren Verlängerung wird zurzeit rechtspolitisch diskutiert. Im Folgenden sollen die Beweislastumkehr und insbesondere ihre Dauer auf ihre Berechtigung hin untersucht werden.

7.1 Überblick

Der durch die Schuldrechtsreform[971] zum 1.1.2002 eingeführte § 476 BGB (seit 1.1.2018[972]: § 477 BGB[973]) enthält unter der amtlichen Überschrift „Beweislastumkehr" folgende Bestimmung: „Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar."

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 VerbrGKRL[974]. Dort heißt es: „Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar." Vergleichbare Bestimmungen mit einer Frist von sechs Monaten finden sich in Art. 105 Abs. 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht[975] sowie in IV. A. – 2:308 paragraph (2) DCFR.

7.1.1 Hintergrund

Nach allgemeinen Grundsätzen trägt der Schuldner (Verkäufer) die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung und damit auch für die Ordnungsgemäßheit seiner Leistung (vgl. die Formulierung des § 362 BGB: „Das Schuldverhältnis erlischt …"). Nach § 363 BGB tritt eine Umkehr der Beweislast ein, wenn der Gläubiger (Käufer) eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen hat. Der Käufer, der die Kaufsache erhalten und entgegengenommen hat, muss also die Voraussetzungen seines Gewährleistungsanspruchs darlegen und beweisen. Dazu gehört insbesondere, dass ein Sachmangel (§ 434 BGB) bei Gefahrübergang (§§ 446 f. BGB) vorhanden war.[976] § 477 BGB ordnet in dieser Situation eine erneute Umkehr der Beweislast (die nach dieser Norm unter bestimmten Voraussetzungen auf den Verkäufer zurückfällt) an und stellt damit die Geltung der Grundregel des § 362 BGB, dass der Verkäufer die ordnungsgemäße Erfüllung nachweisen muss, wieder her.

971 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, BGBl. I S. 3138.

972 Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. April 2017, BGBl. I S. 969.

973 Im Folgenden wird einheitlich, auch für vergangene Sachverhalte, die aktuelle Nummerierung „§ 477 BGB" verwendet.

974 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EG Nr. L 171, S. 12.

975 KOM(2011) 635 endg. vom 11. Oktober 2011.

976 Vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2016 – VIII ZR 103/15, BGHZ 212, 224, Rn. 54; v. 18.10.2017 – VIII ZR 32/16, NJW 2018, 150, Rn. 29.

7.1.2 Zweck

Nach der Begründung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie[977] und nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union[978] beruht diese Beweislasterleichterung zugunsten des Verbrauchers auf der Feststellung, dass sich in Fällen, in denen die Vertragswidrigkeit erst nach dem Zeitpunkt der Lieferung des Gutes offenbar wird, die Erbringung des Beweises, dass diese Vertragswidrigkeit bereits zu diesem Zeitpunkt bestand, als „eine für den Verbraucher unüberwindbare Schwierigkeit" erweisen kann, während es in der Regel für den Gewerbetreibenden viel leichter ist, zu beweisen, dass die Vertragswidrigkeit nicht zum Zeitpunkt der Lieferung bestand und dass sie beispielsweise auf unsachgemäßen Gebrauch durch den Verbraucher zurückzuführen ist. Das Auftreten einer Vertragswidrigkeit in dem kurzen Zeitraum von sechs Monaten soll weiter die Vermutung erlauben, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung „zumindest im Ansatz" bereits vorlag, auch wenn sie sich erst nach der Lieferung des Gutes herausgestellt hat.[979]

Auch der deutsche Gesetzgeber hat in der Schuldrechtsreform angenommen, dass § 477 BGB den schlechteren Beweismöglichkeiten des Verbrauchers und den – jedenfalls in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Übergabe – ungleich besseren Erkenntnismöglichkeiten des Unternehmers Rechnung tragen soll.[980] Ein Wissensvorsprung im Einzelfall ist aber für die Anwendung der Norm nicht erforderlich.[981] § 477 BGB beruht auch nicht auf einem allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass ein innerhalb von sechs Monaten auftretender Sachmangel vermutlich schon bei Übergabe vorhanden war.[982] Ratio der Bestimmung soll primär sein, der drohenden Beweisnot des Verbraucher-Käufers abzuhelfen.[983]

Hinzu kommt in praktischer Hinsicht, dass Produkte, insbesondere originalverpackte Ware, vor dem Kauf meist nicht untersucht und ausprobiert werden (können).[984] In diesem Zusammenhang wird als weiterer Gesichtspunkt zur Rechtfertigung der Beweislastumkehr auch der schnellere Warenabsatz genannt, wenn der Verbraucher die Kaufsache nicht schon bei Annahme auf Mängel untersuchen muss.[985]

Im Zuge der Schuldrechtsüberarbeitung und der Diskussion über die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist im Übrigen darauf hingewiesen worden, die Gerichte nähmen ohnehin schon einen Anscheinsbeweis an, wenn der Verbraucher einen Fehler nachgewiesen habe und außerstande sei, dessen Ursache nachzuweisen, so dass die Beweislastumkehr – in Deutschland eine Regelung von hohem Symbolwert

977 Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien, KOM(95) 520 endg. vom 18. Juni 1996, S. 14. Demgegenüber verhalten sich die der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vorangestellten Erwägungsgründe nicht zur Ratio von Art. 5 Abs. 3 VerbrGKRL.

978 EuGH, Urt. v. 4.6.2015 – C-497/13, NJW 2015, 2237, Rn. 54 – Faber.

979 EuGH, a.a.O., Rn. 72.

980 BT-Drucks. 14/6040, S. 245.

981 So mit dem Beispiel originalverpackter Ware BGH, Urt. v. 11.7.2007 – VIII ZR 110/06, NJW 2007, 2619, Rn. 11 – Zuchtkater. Die Übernahme der Regelung des § 477 BGB in AGB soll unter Unternehmern gegen § 307 i.V.m. § 309 Nr. 12 lit. a BGB verstoßen; so im Hinblick auf die Wareneingangskontrolle eines unternehmerischen Käufers BGH, Urt. v. 5.10.2005 – VIII ZR 16/05, BGHZ 164, 196, 208 – Baumarkt.

982 Das Fehlen eines solchen Erfahrungssatzes führt daher auch nicht zur Bejahung des Ausnahmetatbestandes in § 477 Halbs. 2 BGB; so für einen Mangel, der typischerweise jederzeit auftreten kann, BGH, Urt. v. 11.7.2007 – VIII ZR 110/06, NJW 2007, 2619, Rn. 10 – Zuchtkater; Wertenbruch in: Soergel, BGB, § 476 Rn. 3 f.

983 Gsell, Sachmangelbegriff und Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2008, S. 29 (33).

984 Schmoeckel in: HKK, BGB, §§ 474-479 Rn. 15.

985 Maultzsch, Der Ausschluss der Beweislastumkehr gem. § 476 BGB a.E., NJW 2006, S. 3091 (3092).

und dementsprechend heftig angegriffen – die deutsche Rechtslage im Ergebnis kaum ändern werde.[986]

7.1.3 Praktische Bedeutung

§ 477 BGB wird hohe praktische Relevanz aufgrund der deutlichen Erleichterung der Möglichkeit, Gewährleistungsrechte durchzusetzen, zugesprochen.[987] Nach Ablauf der Beweislastumkehr erweist sich die Sachmängelhaftung hingegen häufig als „stumpfes Schwert" für den Verbraucher mangels Beweisbarkeit, ob der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat.[988]

7.1.4 Aktuelle Entwicklungen

Art. 8 Abs. 3 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren vom 9.12.2015[989] sah eine vollständig harmonisierte Beweislastumkehr für die Dauer von zwei Jahren vor. Innerhalb dieses Zeitraums sollte der Verbraucher, um die Vermutung der Vertragswidrigkeit geltend machen zu können, lediglich nachweisen müssen, dass die Ware nicht den Anforderungen entspricht, ohne belegen zu müssen, dass die Vertragswidrigkeit tatsächlich bereits zu dem für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgebenden Zeitpunkt bestand. In der Begründung des Entwurfs[990] wurde darauf hingewiesen, dass drei Mitgliedstaaten (Frankreich, Portugal und Polen[991]) die Frist für die Umkehrung der Beweislast kurz zuvor verlängert hätten. Vom 31.10.2017 stammt der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.[992] Er erweitert den Anwendungsbereich auf den stationären Handel, erfasst also alle Verbraucherkaufverträge über Waren, und übernimmt hierfür insgesamt die geplante Verlängerung der Beweislastumkehr.[993] Nach Art. 11 Abs. 1 der am 20.5.2019 erlassenen Warenkaufrichtlinie[994] gilt die Vermutung der Vertragswidrigkeit (auch für Waren mit digitalen Inhalten) für die Dauer von einem Jahr, wobei die Mitgliedstaaten nach Art. 11 Abs. 2 stattdessen eine Frist von (genau[995]) zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren beibehalten oder einführen können. Nach Art. 24 müssen die Mitgliedstaaten die zur Umsetzung erforderlichen Vorschriften bis zum 1.7.2021 erlassen und ab dem

---

986 Gass in: Festschrift für Walter Rolland, S. 129 (135). Zur Erleichterung der Beweisführung durch Anscheinsbeweis und tatsächliche Vermutungen Pammler in: jurisPK, BGB, § 434 Rn. 296.

987 Augenhofer in: BeckOGK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 3; Gsell, Sachmangelbegriff und Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2008, S. 29 (29).

988 Schattenkirchner, Der Autokauf – Teil 1, VuR 2013, S. 13 (22); vgl. auch Ritter/Schwichtenberg, Technisierung von Alltagsgegenständen, VuR 2017, S. 51 (54): „faktisches Ende der Gewährleistung nach sechs Monaten".

989 KOM(2015) 635 endg., siehe auch Erwägungsgrund (26), S. 25. Zustimmend etwa Wendland, Ein neues europäisches Vertragsrecht für den Online-Handel?, EuZW 2016, S. 126 (130); kritisch etwa Maultzsch, Der Entwurf für eine EU-Richtlinie über Online-Warenhandel und andere Formen des Fernabsatzes von Waren, JZ 2016, S. 236 (242); Stariradeff, Vollharmonisierung und Anhebung des Verbraucherschutzniveaus im Online-Kaufrecht, MMR 2016, S. 715 (717).

990 KOM(2015) 635 endg., S. 7.

991 Vgl. Commission Staff Working Document, SWD(2017) 354 final, S. 24: Fristlänge 2 Jahre in Frankreich und Portugal, 1 Jahr in Polen.

992 KOM(2017) 637 endg.

993 Zustimmend Rudloff, Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU – Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?, VuR 2018, S. 323 (324 f.).

994 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertrags-rechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. EG Nr. L 136, S. 28.

995 Nach dem Wortlaut von Art. 11 und den Erläuterungen in Erwägungsgrund (45) beträgt die Frist entweder ein Jahr oder zwei Jahre; eine vermittelnde Umsetzung (etwa: 18 Monate) ist danach ausgeschlossen.

1.1.2022 auf ab diesem Zeitpunkt geschlossene Verträge anwenden. Art. 25 verpflichtet die Kommission sodann zur Überprüfung der Anwendung der Warenkaufrichtlinie – einschließlich insbesondere der Beweislastbestimmungen, auch hinsichtlich gebrauchter und öffentlich versteigerter Waren – bis zum 12.6.2024.

Nach Art. 9 des von der Kommission ebenfalls schon am 9.12.2015 vorgelegten Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte sollte die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit dieser Vertragsgegenstände grundsätzlich dem Anbietenden auferlegt werden, und zwar ohne zeitliche Begrenzung, da digitale Inhalte nicht der Abnutzung unterliegen; weiter wurden zur Rechtfertigung dieser Regelung der „besondere Charakter hochkomplexer digitaler Inhalte" und die besseren Fachkenntnisse ders Anbietenden sowie sein Zugang zu Know-how, technischen Informationen und High-Tech-Unterstützung hervorgehoben.[996] Auch dieser Vorschlag wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens modifiziert: Nach Art. 12 der zusammen mit der Warenkaufrichtlinie erlassenen Digitale-Inhalte-Richtlinie[997] trägt der Unternehmer die Beweislast, wenn die Vertragswidrigkeit im Fall eines Vertrags, in dem eine einmalige Bereitstellung oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen vorgesehen ist, innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen offenbar wird; im Fall eines Vertrags, in dem die fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum vorgesehen ist, gilt die Beweislastumkehr für den Bereitstellungszeitraum.[998] Eine Verlängerung der Beweislastumkehr bei der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ist, anders als nach der Warenkaufrichtlinie, nicht möglich.[999]

7.2 Tatbestandsvoraussetzungen der Beweislastumkehr nach § 477 BGB

Bei einer gesetzlichen Vermutung hat die begünstigte Partei nur die diese begründenden Tatsachen (die Vermutungsbasis) darzulegen.[1000] Der Verbraucher hat danach die folgenden Merkmale des § 477 BGB darzulegen und zu beweisen:

- **Verbrauchsgüterkauf** i.S.d. § 474 Abs. 1 gemäß § 474 Abs. 2 S. 1 BGB
- **Sachmangel**: Abweichung von der Sollbeschaffenheit, die einen Sachmangel gemäß § 434 BGB darstellt, wenn sie bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.[1001] Rechtsmängel sind nicht erfasst.
- **innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang**: In Betracht kommen die Fälle der Übergabe (§ 446 S. 1 BGB) und des Annahmeverzugs (§ 446 S. 3 BGB, von der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und der Warenkaufrichtlinie nicht geregelt), hingegen regelmäßig nicht § 447 Abs. 1 BGB wegen § 475 Abs. 2 BGB. Die Berechnung des Zeitraums richtet sich nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB.[1002]
- **sich zeigen**: Die Formulierung hat die Bedeutung von „offenbar werden"[1003] bzw. „erkennbar werden"[1004], und sei es nur für einen Fachmann. Eine Untersuchungsobliegenheit trifft den

---

996 KOM(2015) 634 endg., S. 14 und Erwägungsgrund (32), S. 22; dazu Staudenmayer, Verträge über digitalen Inhalt, NJW 2016, S. 2719 (2723); ebenso Erwägungsgrund (59) Abs. 1 Digitale-Inhalte-Richtlinie.

997 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. EG Nr. L 136, S. 1.

998 Erwägungsgrund (59) Abs. 2 Digitale-Inhalte-Richtlinie.

999 Erwägungsgrund (11) Digitale-Inhalte-Richtlinie.

1000 BGH, Urt. v. 9.10.2009 – V ZR 178/08, NJW 2010, 363, Rn. 13.

1001 BGH, Urt. v. 18.7.2007 – VIII ZR 259/06, NJW 2007, 2621, Rn. 14 – Zylinderkopfdichtung.

1002 Richtigerweise gilt § 193 BGB nicht, vgl. nur Lorenz in: Müko, BGB, § 476 Rn. 13; a.A. Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 477 Rn. 6.

1003 Art. 5 Abs. 3 VerbrGKRL; BT-Drucks. 14/6040, S. 245; ebenso Art. 11 Abs. 1 Warenkaufrichtlinie.

1004 Vgl. auch § 377 HGB.

Käufer nicht.[1005] Auch auf die Entdeckung bzw. Kenntnis des Verbrauchers dürfte es nicht ankommen.[1006] Es bedarf (anders als etwa nach § 651g Abs. 1 S. 1 BGB in der bis zum 30.6.2018 geltenden Fassung) zur Fristwahrung auch keiner Anzeige, Mängelrüge oder Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.[1007] Die Beweislastumkehr gilt also auch dann, wenn der Verbraucher sich erst nach Ablauf von sechs Monaten wegen eines zuvor aufgetretenen Mangels an den Unternehmer wendet oder wenn er die Beschaffenheit der Kaufsache zunächst hinnimmt, weil er sie nicht als Mangel(symptom) erkennt. Der Verbraucher muss aber das Erkennbarwerden des Mangels innerhalb von sechs Monaten darlegen und beweisen[1008], etwa durch die unter Zeugenbeweis gestellte Behauptung eines bereits damals aufgetretenen Leistungsdefizits eines elektrischen Geräts.

Demnach beinhaltet die pauschalisierende Ansicht, die Beweislastumkehr gelte in den ersten sechs Monaten nach Lieferung, eine irreführende Verkürzung des Regelungsgehalts der Norm zu Lasten des Verbrauchers. Entscheidend ist in rechtlicher Hinsicht[1009] nicht, wann der Verbraucher dem Unternehmer den Mangel mitteilt, sondern wann der Mangel sich gezeigt hat.

7.3 Wirkung der Beweislastumkehr nach § 477 BGB

Nach § 477 BGB wird grundsätzlich (zu Ausnahmen siehe sogleich unter 7.3.2) vermutet, dass ein Sachmangel, der sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt, bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Diese Vermutung ist widerlegbar und begründet gegenüber dem ansonsten eingreifenden § 363 BGB (dazu oben 7.1.1) eine Umkehr der Beweislast. Dementsprechend will der Gesetzgeber § 477 BGB ausweislich der Überschrift als Anordnung einer „Beweislastumkehr“ verstanden wissen. Wer diesen Begriff exklusiv für richterrechtlich bestimmte Fälle der Beweislastumkehr verwendet, spricht von einer „Beweislastsonderregel“ (hier im Verhältnis zu § 363 BGB).[1010] Der Verkäufer muss deshalb bei Eingreifen des § 477 BGB darlegen und beweisen, dass der an der Kaufsache innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang aufgetretene Sachmangel seine Ursache nicht in einem Zustand hat, der schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat.[1011]

Die Beweislastumkehr greift unabhängig von der Frage der Anspruchs- bzw. Rechtsgrundlage ein. Regelmäßig dürfte es um Gewährleistungsrechte nach §§ 437, 434 BGB gehen, aber auch §§ 445a, 478 und § 812 BGB[1012] kommen in Betracht.[1013] Die Beweislastumkehr betrifft die Frage des Vorliegens eines Sachmangels schon bei Gefahrübergang und ist daher irrelevant, soweit durch den Lauf der Zeit

---

1005 Augenhofer in: BeckOGK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 12.

1006 Im Einzelnen streitig; siehe etwa EuGH, Urt. v. 4.6.2015 – C-497/13, NJW 2015, 2237, Rn. 71 – Faber: „sich tatsächlich herausstellen“; Augenhofer in: BeckOGK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 6: Zutagetreten; Lorenz in: Müko, BGB, § 476 Rn. 8: Auftreten; Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 38: Erkennbarkeit; Matusche-Beckmann in: Staudinger, 2013, BGB, § 476 Rn. 13: Evidenz auch ohne Untersuchung; enger Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 477 Rn. 7: „bemerkt oder festgestellt wird“; Wertenbruch in: Soergel, BGB, § 476 Rn. 32: Wahrnehmung; Grunewald in: Erman, BGB, § 477 Rn. 2: es reiche nicht aus, wenn der Mangel schon innerhalb der Frist vorgelegen haben muss; Saueressig, Die Anwendungsvoraussetzungen der Vorschrift des § 476 BGB, NJOZ 2008, S. 2072 (2076): Kenntnis.

1007 Faust in: BeckOK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 4; Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 40.

1008 Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 54.

1009 De facto mag sich die Regelung als „indirekte Rügeobliegenheit“ auswirken, so Augenhofer in: BeckOGK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 6.

1010 So Prütting in: Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, Kap. 11 Rn. 25, Kap. 25 Rn. 2 f.

1011 Vgl. OLG München, Urt. v. 26.1.2018 – 3 U 3421/16, juris-Rn. 27.

1012 BGH, Urt. v. 11.11.2008 – VIII ZR 265/07, NJW 2009, 580, Rn. 15: Bestehen eines Mangels bei Gefahrübergang als Vorfrage für einen Rückforderungsanspruch des Käufers aus § 812 BGB wegen der Kosten einer Reparatur der Kaufsache, die der Verkäufer dem Käufer – bei Vorliegen eines Sachmangels gemäß § 439 Abs. 2 BGB zu Unrecht – in Rechnung stellte und von diesem erhielt.

1013 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 477 Rn. 3; Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 54 f.

keine Veränderungen der Kaufsache eintreten (Beispiele: Konstruktions- oder Programmierfehler, Druckfehler in einem Buch; Kaufsache ist Fälschung statt Original).

7.3.1 Reichweite der Vermutung

Der Bundesgerichtshof hatte zunächst die – in der Literatur weithin abgelehnte[1014] – Auffassung vertreten, dass § 477 BGB eine lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung dafür begründe, dass ein binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang aufgetretener Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Bei einem erwiesenermaßen erst nach Gefahrübergang eingetretenen akuten Mangel musste der Käufer deshalb nachweisen, dass der sichtbar gewordene Mangel auf einem latenten Mangel (bzw. Grundmangel) beruhte; erst für Letzteren sollte dann § 477 BGB gelten.[1015]

Im Anschluss an eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union[1016] hat der Bundesgerichtshof 2016 diese restriktive Auslegung aufgegeben und § 477 BGB richtlinienkonform dahin ausgelegt, dass die dort vorgesehene Beweislastumkehr zugunsten des Käufers schon dann greift, wenn diesem der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine Mangelerscheinung) gezeigt hat, der – unterstellt, er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand – dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde. Dagegen muss der Käufer weder darlegen und nachweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt.[1017] Der Bundesgerichtshof hat § 477 BGB weiter richtlinienkonform dahin ausgelegt, dass dem Käufer die Vermutungswirkung auch dahin zugutekommt, dass der binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang zu Tage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat.[1018] Der Käufer wird damit des Nachweises enthoben, dass ein erst nach Gefahrübergang eingetretener akuter Mangel seine Ursache in einem latenten Mangel hat.[1019] Folge dieser in zweifacher Hinsicht gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des § 477 BGB ist eine im größeren Maß als bisher angenommene Verschiebung der Beweislast auf den Verkäufer.[1020] De facto, wenn auch nicht in der dogmatischen Einordnung mag die Beweislastumkehr sich damit in ihrer Wirkung einer Haltbarkeitsgarantie i. S. d. § 443 Abs. 2 BGB annähern.[1021] Einer Verwischung der Grenzen zwischen Sachmängelhaftung (§ 434 BGB) und Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) stehen aber die nach § 477 BGB dem Verkäufer eröffneten Möglichkeiten des Ausschlusses und der Widerlegung der Vermutung entgegen.[1022] An dem Zeitraum von sechs Monaten ändert sich durch die Rechtsprechungsänderung (selbstverständlich) nichts; eine Verlängerung der gesetzlich vorgegebenen Frist tritt nicht ein.

1014 Vgl. nur Lorenz in: Müko, BGB, § 476 Rn. 4 m.w.N.; Brönneke in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 192 f.; zusammenfassend zur Rechtsprechungsentwicklung Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 12-33.

1015 Siehe exemplarisch den Zahnriemenfall, BGH, Urt. v. 2.6.2004 – VIII ZR 329/03, BGHZ 159, 215, 217 f.: Zerstörung eines PKW-Motors durch Überspringen des Zahnriemens entweder wegen eines Materialfehlers (erhöhter Verschleiß bzw. zu geringe Haltbarkeit) oder wegen eines fehlerhaften Gangwechsels; der BGH sah bei Unaufklärbarkeit der Ursache einen Sachmangel als nicht erwiesen und § 477 BGB als nicht anwendbar an.

1016 EuGH, Urt. v. 4.6.2015 – C-497/13, NJW 2015, 2237, Rn. 70 ff. – Faber: Ausbrennen eines gebraucht gekauften Fahrzeugs ca. vier Monate nach Übergabe.

1017 BGH, Urt. v. 12.10.2016 – VIII ZR 103/15, BGHZ 212, 224, Leitsatz 1 und Rn. 36: Ausfall eines Automatikgetriebes nach 13.000 km Laufleistung beim Käufer aufgrund Vorschädigung oder Fehlbedienung; der BGH bejaht nunmehr das Eingreifen der Beweislastumkehr des § 477 BGB.

1018 BGH, a.a.O., Leitsatz 2.

1019 BGH, a.a.O., Rn. 46.

1020 BGH, a.a.O., Rn. 54.

1021 Lorenz in: Müko, BGB, § 476 Rn. 4; allg. Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 6.

1022 Vgl. BGH, a.a.O., Rn. 63; so auch Ritter/Schwichtenberg, Technisierung von Alltagsgegenständen, VuR 2017, S. 51 (53 f.).

7.3.2 Ausschluss der Vermutung

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Gefahrübergang gilt nach § 477 Halbs. 2 BGB nicht, wenn sie nicht vereinbar ist mit

- der Art der Sache[1023] (so etwa bei leicht verderblicher oder nur zur einmaligen Verwendung bestimmter Ware[1024], hingegen nicht generell bei gebrauchten Sachen oder bei Tieren)
- oder der Art des Mangels[1025] (so etwa bei äußerlichen Beschädigungen, die auch dem fachlich nicht versierten Käufer bei Übergabe auffallen müssen[1026]; bei den Folgen eines Fehlgebrauchs oder des Unterlassens ordnungsgemäßer Wartung; beim Tierkauf bei Zurückbleiben der Inkubationszeit hinter der Zeitspanne zwischen Gefahrübergang und Ausbruch der Krankheit; bei normalen Verschleißerscheinungen – sofern es dann nicht schon an einem Sachmangel fehlt[1027]; nicht: bei einem Mangel, der typischerweise jederzeit auftreten kann[1028]).

Für diese – eng auszulegenden[1029] – Ausnahmetatbestände trägt der Unternehmer die Darlegungs- und Beweislast.[1030] Einerseits genügt nicht die bloße Erschütterung der Vermutung, andererseits ist der volle Beweis, dass der Mangel bei Gefahrübergang noch nicht vorgelegen haben kann, erst bei Eingreifen der Vermutung zu führen.[1031] Es soll deshalb darauf ankommen, ob der mangelhafte Zustand nach der allgemeinen Lebenserfahrung typischerweise erst nach Gefahrübergang entstanden ist und deshalb allem Anschein nach bei Gefahrübergang noch fehlte.[1032] Bei der Vermutungswirkung soll es allerdings bleiben, wenn der Käufer den Anschein nachträglicher Verursachung durch den Nachweis der ernsthaften Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs erschüttert.[1033]

Wenn die Vermutung wegen Unvereinbarkeit mit der Art der Sache bzw. des Mangels oder in zeitlicher Hinsicht nicht eingreift, muss der Verbraucher die Mangelhaftigkeit bei Gefahrübergang darlegen und den Vollbeweis i.S.v. § 286 Abs. 1 ZPO führen.[1034] Dem Käufer helfen bei der Beweisführung im Einzelfall ein Anscheinsbeweis (bei typischen Geschehensabläufen) oder eine tatsächliche Vermutung

---

1023 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 477 Rn. 10; Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 45-47; Lorenz in: Müko, BGB, § 476 Rn. 16; Faust in: BeckOK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 18; Augenhofer in: BeckOGK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 26 f.

1024 Erwägungsgrund (45) Warenkaufrichtlinie.

1025 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 477 Rn. 11; Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 48-52; Lorenz in: Müko, BGB, § 476 Rn. 17 ff.; Augenhofer in: BeckOGK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 28 ff.; Erwägungsgrund (45) Warenkaufrichtlinie.

1026 BGH, Urt. v. 14.9.2005 – VIII ZR 363/04, NJW 2005, 3490, Rn. 37 – Karosserieschaden.

1027 So BGH, Urt. v. 23.11.2005 – VIII ZR 43/05, NJW 2006, 434, Rn. 19 – Turbolader; v. 10.3.2009 – VIII ZR 34/08, NJW 2009, 1588, Rn. 13. Differenzierend danach, ob üblicher Verschleiß bereits bei Gefahrübergang vorlag (dann schon kein Sachmangel) oder erst danach eingetreten ist (dann Ausschluss der Vermutung) Gsell, Sachmangelbegriff und Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2008, S. 29 (32 f.); zust. Faust in: BeckOK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 16.

1028 BGH, Urt. v. 14.9.2005 – VIII ZR 363/04, NJW 2005, 3490, Rn. 35 – Karosserieschaden.

1029 Lorenz in: Müko, BGB, § 476 Rn. 14; Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 42.

1030 Augenhofer in: BeckOGK, Stand 1.5.2018, BGB, § 477 Rn. 30.1. Zur sekundären Darlegungslast des Käufers hinsichtlich seines Umgangs mit der Sache nach Gefahrübergang, z.B. zur Art der Nutzung und zur Wartung, siehe 7.3.3.

1031 Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 42 f.; Lorenz in: Müko, BGB, § 476 Rn. 15.

1032 Gsell, Sachmangelbegriff und Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2008, S. 29 (30); Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 44; Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 477 Rn. 9.

1033 Gsell, Sachmangelbegriff und Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2008, S. 29 (30); strenger Maultzsch, Der Ausschluss der Beweislastumkehr gem. § 476 BGB a.E., NJW 2006, S. 3091 (3095).

1034 Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.3.2017 – I-22 U 211/16, NJW-RR 2017, 1134, juris-Rn. 65 zur Beweislastverteilung hinsichtlich des Vorhandenseins von Kratzern an einem Neufahrzeug bei Gefahrübergang.

nach der Lebenserfahrung, etwa bei Unterschreitung der üblichen Lebensdauer (und erwiesenem Ausschluss eines Fehlgebrauchs).[1035] Zudem trifft den Verkäufer eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich des Zustands der Kaufsache vor Übergabe.[1036] Denn den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei trifft in der Regel eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne weiteres möglich und zumutbar sind.[1037]

7.3.3 Widerlegung der Vermutung

Die Vermutung ist widerlegbar, wie nunmehr Art. 11 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 Warenkaufrichtlinie klarstellt („es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen"). Der Unternehmer muss den vollen Beweis des Gegenteils[1038] erbringen (§ 292 i.V.m. § 286 Abs. 1 ZPO), d.h. dass die Kaufsache den innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang aufgetretenen mangelhaften Zustand bei Gefahrübergang noch nicht hatte, dieser vielmehr erst danach entstanden ist, z.B. durch einen Fehlgebrauch der Sache oder ein sonstiges Verhalten des Käufers oder eines Dritten. Eine bloße Erschütterung der Vermutung reicht zu ihrer Widerlegung nicht aus. Eine non-liquet-Situation, d.h. die Unaufklärbarkeit des Zustands der Sache bei Gefahrübergang, geht zu Lasten des Verkäufers.[1039]

Der Käufer kann im Einzelfall gehalten sein, nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast Vortrag zu seinem Umgang mit der Sache nach Gefahrübergang zu halten; zudem kommen dem Verkäufer in Fällen, in denen dem Käufer eine zumindest fahrlässige Beweisvereitelung anzulasten ist, Beweiserleichterungen bis hin zu einer Beweislastumkehr zugute.[1040] Bei fahrlässiger Beweisvereitelung wird der nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wahrscheinlichste Geschehensablauf als vom Verkäufer bewiesen angesehen.[1041] Im Falle vorsätzlicher Beweisvereitelung ist § 477 BGB nicht anzuwenden, die Beweislast liegt somit (wieder) beim Käufer.[1042]

Wenn die Vermutung widerlegt ist, steht (insoweit) die Mangelfreiheit fest. Der Verbraucher hat dann keine Gewährleistungsrechte.

7.4 Der „optimale" Zeitraum der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf

Zur Annäherung an die Frage nach einer bzw. „der" sachlich angemessenen Geltungsdauer der Vermutung des § 477 BGB wird zunächst die allgemeine Risikoverteilung bei der Verfolgung von Gewährleistungsrechten dargestellt, gefolgt von der Untersuchung typischer Fälle einer Beweislastumkehr und der spezifischen Interessenlage bei § 477 BGB. Ausgehend von dessen Ratio und empirischen Überlegungen wird dann erörtert, für welchen Zeitraum sinnvollerweise eine Beweislastumkehr angeordnet werden sollte.

1035 Pammler in: jurisPK, BGB, § 434 Rn. 296; vgl. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 4.3.2005 – 24 U 198/04, NJW-RR 2005, 920: „Kolbenfresser" bei 88.000 km Laufleistung als bei Übergabe eines Gebrauchtwagens angelegter Sachmangel.

1036 Marx, Fallstricke in Pferderechtsprozessen seit Abschaffung des Viehgewährleistungsrechts, NJW 2010, S. 2839 (2842).

1037 BGH, Urt. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12, BGHZ 200, 76, Rn. 17.

1038 Dazu Harryers, Die Beweislastumkehr gem. § 476 BGB, S. 199 f.

1039 BGH, Urt. v. 12.10.2016 – VIII ZR 103/15, BGHZ 212, 224, Rn. 55, 59-62.

1040 BGH, Urt. v. 12.10.2016 – VIII ZR 103/15, BGHZ 212, 224, Rn. 63.

1041 BGH, Urt. v. 23.11.2005 – VIII ZR 43/05, NJW 2006, 434, Rn. 24 f. – Turbolader (fahrlässige Beweisvereitelung durch Nichtaufbewahrung eines angeblich mangelhaften Kraftfahrzeugteils nach Ersatzteilaustausch).

1042 Ball in: jurisPK, BGB, § 477 Rn. 57.

7.4.1 Allgemeine Risikoverteilung bei der Geltendmachung von Sachmängeln

Bei dem Risiko, mit einer ggf. unberechtigten Klage konfrontiert zu werden, handelt es sich um ein hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko.[1043] Erweist sich die Klageforderung als unbegründet, besteht für den beklagten Verkäufer ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch nach § 91 ZPO. Dieser Anspruch umfasst insbesondere die notwendigen Rechtsanwaltskosten (§ 91 Abs. 2 ZPO) sowie die Zeitversäumnis der Partei durch notwendige Reisen und Terminswahrnehmung nebst Reisekosten (§ 91 Abs. 1 S. 2 ZPO i.V.m. § 19 JVEG). Auch die Kosten für die Einholung eines Privatsachverständigengutachtens können ausnahmsweise nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO zu erstatten sein, wenn sie unmittelbar prozessbezogen und zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig waren.[1044] Der (den üblichen Rahmen nicht überschreitende) Zeitaufwand einer Partei für die Beschaffung von Informationen und die Durch- und Aufarbeitung des Prozessstoffes gehört hingegen zum allgemeinen Prozessaufwand, der nicht nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO erstattungsfähig ist, auch nicht bei Beauftragung eines Mitarbeiters oder Dritten.[1045]

Die Erhebung einer Klage stellt keine unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB) und keine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung dar. Für die Folgen einer nur fahrlässigen Fehleinschätzung der Rechtslage haftet der Kläger außerhalb der im Verfahrensrecht vorgesehenen Sanktionen grundsätzlich nicht, weil der Schutz des Prozessgegners regelmäßig durch das gerichtliche Verfahren nach Maßgabe seiner gesetzlichen Ausgestaltung gewährleistet wird.[1046]

Bei der außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung fehlt es demgegenüber an der Rechtfertigungswirkung eines gerichtlichen Verfahrens. Dann kann ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch in Betracht kommen. Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers nach § 439 Abs. 1 BGB stellt eine nach § 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB allerdings nur dann dar, wenn der Käufer erkannt oder im Rahmen seiner Überprüfungsmöglichkeiten fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der Kaufsache nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.[1047]

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm Gelegenheit zur Untersuchung der Kaufsache gegeben hat. Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen des Käufers muss – neben der hinreichend genauen Bezeichnung der Mangelsymptome[1048] – auch die Bereitschaft umfassen, die Kaufsache am Erfüllungsort der Nacherfüllung[1049] dem Verkäufer (der gemäß § 439 Abs. 2 BGB etwa anfallende Transportkosten zu tragen hat[1050]) zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Dem Verkäufer soll so ermöglicht werden, die verkaufte Sache darauf zu überprüfen, ob der behauptete Mangel besteht und ob er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat, auf welcher Ursache er beruht sowie ob und auf welche Weise er beseitigt werden kann, und hierzu ggf. Beweise

---

1043 BVerfG, Beschl. v. 20.12.2017 – 1 BvR 2754/17, NJW 2018, 381, Rn. 15.

1044 BGH, Beschl. v. 26.2.2013 – VI ZB 59/12, NJW 2013, 1823, Rn. 4 f.; Schulz in: MüKo, ZPO, § 91 Rn. 158.

1045 BGH, Urt. v. 9.3.1976 – VI ZR 98/75, BGHZ 66, 112, 114; Beschl. v. 7.5.2014 – V ZB 102/13, NJW 2014, 3247, Rn. 6; v. 13.11.2014 – VII ZB 46/12, NJW 2015, 633, Rn. 20.

1046 BGH, Urt. v. 23.1.2008 – VIII ZR 246/06, NJW 2008, 1147, Rn. 8 m.w.N.

1047 BGH, Urt. v. 23.1.2008 – VIII ZR 246/06, NJW 2008, 1147, Rn. 12; vgl. auch BGH, Urt. v. 16.1.2009 – V ZR 133/08, BGHZ 179, 238, Rn. 16 f.

1048 BGH, Urt. v. 26.10.2016 – VIII ZR 240/15, NJW 2017, 153, Rn. 25.

1049 Dazu BGH, Urt. v. 13.4.2011 – VIII ZR 220/10, BGHZ 189, 196, Rn. 20 ff.

1050 Siehe BGH, Urt. v. 13.4.2011 – VIII ZR 220/10, BGHZ 189, 196, Rn. 37; v. 19.7.2017 – VIII ZR 278/16, NJW 2017, 2758, Rn. 29 (Vorschussanspruch).

zu sichern.[1051] Das Risiko der an den angezeigten Mangelsymptomen ansetzenden Ursachenklärung einschließlich des damit verbundenen Kostenrisikos ist nach § 439 Abs. 2 BGB grundsätzlich dem Verkäufer zugewiesen.[1052]

Im Anwendungsbereich des § 477 BGB ist es Sache des Unternehmers, Vortrag zu halten und Beweis anzutreten zu den Ausschlusstatbeständen und zur Widerlegung der Vermutung des § 477 BGB, auch wenn den Käufer eine sekundäre Darlegungslast etwa hinsichtlich seines Umgangs mit dem Kaufgegenstand trifft. Insbesondere kann dem Unternehmer aufgegeben werden, einen Vorschuss für ein von ihm beantragtes Sachverständigengutachten zu leisten. Gewinnt der Unternehmer den Prozess, steht ihm gemäß § 91 ZPO ein umfassender Kostenerstattungsanspruch zu, der insbesondere die Kosten für ein Sachverständigengutachten umfasst. Allerdings bleibt der Unternehmer auch in diesem Fall mit dem Risiko belastet, dass Zahlungen von seinem Prozessgegner tatsächlich nicht zu erlangen sind. Aufwendungen für „eigene Mühewaltung", etwa den Einsatz von Personal für interne Recherchen, sind, wie oben dargestellt, grundsätzlich nicht ersatzfähig. Ebenfalls nicht kompensierbar sind schließlich der allgemeine Lästigkeitswert einer Klage sowie der Reputationsverlust bzw. Imageschaden, der allein schon durch das Bekanntwerden eines Gerichtsverfahrens entstehen kann.

Die Beweislastumkehr des § 477 BGB zugunsten des Käufers setzt einen Anreiz in der Weise, dass berechtigte Ansprüche, die sonst aus rationaler Apathie nicht (nachhaltig) verfolgt worden wären, geltend gemacht werden – ebenso wie möglicherweise unberechtigte Ansprüche (sog. Trittbrettfahrerproblematik). Soweit die Beweislastumkehr reicht, entfällt eine abschreckende Hürde, die für den Käufer aus der ihn grundsätzlich treffenden Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang und die damit verbundenen Prozessrisiken resultiert, zumal vor allem bei geringwertigen Konsumgütern die (Sachverständigen-)Kosten für die Ermittlung der Schadensursache den Wert des Guts typischerweise übersteigen.[1053] Der Verkäufer hat indes kein legitimes Interesse daran, dass die Geltendmachung berechtigter Ansprüche unterbleibt. Insoweit besteht auch ein gesamtgesellschaftliches Interesse an der Durchsetzung der Rechtsordnung und der Gewährung von Rechtsschutz.

7.4.2 Fälle der Beweislastumkehr und ihre Rechtfertigung

Nach der Grundregel der Beweislastverteilung hat jede Partei, die den Eintritt einer Rechtsfolge geltend macht, die Voraussetzungen des ihr günstigen Rechtssatzes zu beweisen.[1054] Die (objektive) Beweislast ist allerdings nur dann maßgeblich, wenn sich ein Gericht trotz ausgeschöpfter Erkenntnismöglichkeiten vom Vorliegen einer entscheidungserheblichen Tatsache keine Überzeugung bilden kann (sog. non liquet). Nach der Beweislast bestimmt sich dann, zu wessen Nachteil die Unaufklärbarkeit einer entscheidungserheblichen Tatsache gereicht.[1055] Eine Beweislastumkehr verfolgt das beweisrechtliche Ziel, der an sich nicht beweisbelasteten Partei die Unaufklärbarkeit einer entscheidungserheblichen Tatsache zuzuweisen, verlagert mithin das Beweisrisiko.[1056] Eine Beweislastumkehr verschiebt damit das Prozessrisiko.

[1051] BGH, Urt. v. 10.3.2010 – VIII ZR 310/08, NJW 2010, 1448, Rn. 12; v. 19.12.2012 – VIII ZR 96/12, NJW 2013, 1074, Rn. 24; v. 1.7.2015 – VIII ZR 226/14, NJW 2015, 3455, Rn. 30; v. 19.7.2017 – VIII ZR 278/16, NJW 2017, 2758, Rn. 27.

[1052] BGH, Urt. v. 26.10.2016 – VIII ZR 240/15, NJW 2017, 153, Rn. 26.

[1053] Gsell, Beweislastumkehr zugunsten des Verbraucher-Käufers auch bei nur potenziellem Grundmangel, VuR 2015, S. 446 (450); Ritter/Schwichtenberg, Technisierung von Alltagsgegenständen, VuR 2017, S. 51 (54); Hess, Geplante Obsoleszenz, S. 190.

[1054] BGH, Urt. v. 6.10.2016 – VII ZR 185/13, NJW 2017, 386, Rn. 18 m.w.N.

[1055] BGH, Urt. v. 5.10.2016 – XII ZR 50/14, NJW-RR 2017, 635, Rn. 32.

[1056] Prütting in: Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, Kap. 25 Rn. 10.

Gesetzliche Beweislastregeln – teils durch ausdrückliche Anordnung, teils konkludent durch die negative Formulierung der jeweiligen Vorschrift[1057] – finden sich z.B. in §§ 179 Abs. 1, 280 Abs. 1 S. 2, 345, 363, 543 Abs. 4 S. 2, 619a, 831 Abs. 1 S. 2 BGB, § 22 AGG.[1058] Der Kausalzusammenhang wird wegen der typischen Beweisschwierigkeiten des Geschädigten vermutet nach § 120 Bundesberggesetz (sog. Bergschadensvermutung), § 6 Umwelthaftungsgesetz und § 34 Gentechnikgesetz.[1059] Beweislastregeln enthalten auch gesetzliche Tatsachenvermutungen (z.B. in §§ 1117 Abs. 3, 1253 Abs. 2 BGB) sowie Rechtsvermutungen (z.B. in §§ 891, 1006, 1362 Abs. 1 S. 1 BGB).[1060] § 477 BGB ist der Gruppe der gesetzlichen Tatsachenvermutungen zuzuordnen.[1061] Darüber hinaus existieren zahlreiche in der Rechtsprechung entwickelte Beweislastregeln.[1062]

Im Folgenden werden exemplarisch einige Beweislastregeln und ihre Rechtfertigung dargestellt:

Die Grenze der Beweislastumkehr nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB hinsichtlich des Vertretenmüssens der Pflichtverletzung bestimmt sich danach, in wessen **Obhuts- und Gefahrenbereich** die Schadensursache lag.[1063] Der Schuldner hat – über den Wortlaut der Vorschrift hinaus – sich nicht nur hinsichtlich seines Verschuldens zu entlasten, sondern muss auch darlegen und ggf. beweisen, dass ihn keine Pflichtverletzung trifft, wenn die für den Schaden in Betracht kommenden Ursachen allein in seinem Gefahrenbereich liegen.[1064]

Nach ständiger, nunmehr für vertragliche Ansprüche in § 630h Abs. 5 S. 1 BGB kodifizierter Rechtsprechung führt im Arzthaftungsrecht ein **grober Behandlungsfehler**, der geeignet ist, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, regelmäßig zur Umkehr der objektiven Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden, weil die nachträgliche Aufklärbarkeit des tatsächlichen Behandlungsgeschehens wegen des besonderen Gewichts des ärztlichen Fehlers und seiner Bedeutung für die Behandlung in einer Weise erschwert ist, dass der Arzt aus Billigkeitsgründen dem Patienten den vollen Kausalitätsnachweis nicht zumuten kann.[1065] Diese Beweisgrundsätze gelten entsprechend bei **grober Verletzung sonstiger Berufs- oder Organisationspflichten**, sofern diese, ähnlich wie beim Arztberuf, dem Schutz von Leben und Gesundheit anderer dienen.[1066] Weiter wird nach § 630h Abs. 5 S. 2 BGB die Ursächlichkeit des Behandlungsfehlers auch dann vermutet, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre. Diese – wiederum auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zurückgehende – Vorschrift findet ihre Rechtfertigung darin, dass

---

1057 Schultz, Substanziierungsanforderungen an den Parteivortrag in der BGH-Rechtsprechung, NJW 2017, S. 16 (17); Harryers, Die Beweislastumkehr gem. § 476 BGB, S. 118.

1058 Vgl. Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 116 Rn. 11; Prütting in: Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, Kap. 25 Rn. 2.

1059 Dazu Deutsch, Das neue System der Gefährdungshaftungen: Gefährdungshaftung, erweiterte Gefährdungshaftung und Kausal-Vermutungshaftung, NJW 1992, S. 73 (76 f.).

1060 Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 116 Rn. 11 f.; Schultz, Substanziierungsanforderungen an den Parteivortrag in der BGH-Rechtsprechung, NJW 2017, S. 16 (17).

1061 So Harryers, Die Beweislastumkehr gem. § 476 BGB, S. 118.

1062 Vgl. den Überblick bei Prütting in: Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, Kap. 25 Rn. 11 ff.

1063 BGH, Urt. v. 22.10.2008 – XII ZR 148/06, NJW 2009, 142, Rn. 15 für einen Mietvertrag.

1064 Für Pferdebetreuungsverträge BGH, Urt. v. 5.10.2016 – XII ZR 50/14, NJW-RR 2017, 635, Rn. 31; v. 12.1.2017 – III ZR 4/16, NJW-RR 2017, 622, Rn. 13.

1065 BGH, Urt. v. 23.11.2017 – III ZR 60/16, NJW 2018, 301, Rn. 23.

1066 BGH, Urt. v. 23.11.2017 – III ZR 60/16, NJW 2018, 301, Rn. 24 (bejahend für eine Schwimmbadaufsicht).

die **Verletzung der ärztlichen Verpflichtung zur Befunderhebung und Befundsicherung** die Möglichkeit verschlechtert, im Nachhinein den grundsätzlich vom Patienten zu erbringenden Beweis für den Ursachenverlauf zwischen Behandlungsfehler und Körperschaden zu führen; ein vom Arzt grob verschuldetes Aufklärungshindernis soll nicht zu Lasten des klagenden Patienten gehen.[1067]

Im Bereich der deliktischen Produzentenhaftung wird eine Beweislastumkehr für den objektiven Pflichtverstoß und das Verschulden des Produzenten angenommen, wenn der Geschädigte nachweist, dass sein Schaden im Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers, und zwar durch einen objektiven Mangel oder Zustand der Verkehrswidrigkeit ausgelöst worden ist. Ist dieser Beweis geführt, so ist der **Produzent „näher daran"**, den Sachverhalt aufzuklären und die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Er überblickt die Produktionssphäre, bestimmt und organisiert den Herstellungsprozess und die Auslieferungskontrolle der fertigen Produkte. Oft machen die Größe des Betriebes, seine komplizierte, verschachtelte, auf Arbeitsteilung beruhende Organisation, verwickelte technische, chemische oder biologische Vorgänge und dergleichen es dem Geschädigten praktisch unmöglich, die Ursache des schadenstiftenden Fehlers aufzuklären.[1068] Ausnahmsweise wird, anknüpfend an die oben angeführte Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht, eine Beweislastumkehr auch hinsichtlich der Frage, ob der Fehler im Verantwortungsbereich des Herstellers entstanden ist, bejaht, wenn dieser aufgrund der ihm im Interesse des Verbrauchers auferlegten Verkehrssicherungspflicht gehalten war, das Produkt auf seine einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen und den Befund zu sichern, er dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen ist; er würde sich treuwidrig verhalten, wenn er sich im Prozess zu seiner Entlastung auf die Unaufklärbarkeit des Schadenshergangs infolge des Fehlens von Daten berufen könnte, für die er zum Schutz des Verbrauchers gerade zu sorgen hatte.[1069] Voraussetzung für eine solche **Befundsicherungspflicht** ist, dass das Produkt eine besondere Verletzungstendenz für hochwertige Rechtsgüter (wie z.B. die Gesundheit) aufweist und eine auf jedes Einzelprodukt bezogene Kontrolle und Befundsicherung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.[1070]

Weiter ist derjenige, der vertragliche oder vorvertragliche **Aufklärungspflichten** etwa bei einer Kapitalanlageberatung verletzt hat, beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte, der Geschädigte den Rat oder Hinweis also unbeachtet gelassen hätte. Diese „Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens" begründet eine Beweislastumkehr, die dadurch gerechtfertigt ist, dass der **besondere Schutzzweck** der Aufklärungs- und Beratungspflichten, nämlich dem Anleger eine sachgerechte Entscheidung über den Abschluss bestimmter Geschäfte zu ermöglichen, nur erreicht wird, wenn Unklarheiten, die durch eine Aufklärungspflichtverletzung bedingt sind, zu Lasten des Aufklärungspflichtigen gehen, dieser die Nichtursächlichkeit seiner Pflichtverletzung also zu beweisen hat.[1071]

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit von Angehörigenbürgschaften die widerlegliche tatsächliche Vermutung anerkannt, dass ein krass finanziell überforderter, dem Hauptschuldner persönlich nahestehender Bürge die Bürgschaft nur aus einer durch die emotionale Verbundenheit mit dem Hauptschuldner bedingten unterlegenen Position heraus übernommen und der Gläubiger dies in verwerflicher Weise ausgenutzt habe. Diese Vermutung beruht auf der **Lebenserfahrung**, dass sich ein Bürge bei Übernahme einer ruinösen Bürgschaft für einen Ehe-

---

1067 BGH, Urt. v. 3.2.1987 – VI ZR 56/86, BGHZ 99, 391, 396 f.

1068 So ausdrücklich der BGH im Hühnerpest-Fall; Urt. v. 26.11.1968 – VI ZR 212/66, BGHZ 51, 91, 105; vgl. Lange in: jurisPK, BGB, § 823 Abs. 1 Rn. 141 ff., 168.

1069 BGH, Urt. v. 7.6.1988 – VI ZR 91/87, BGHZ 104, 323, Leitsatz und 333: berstende Mehrweg-Limonadenflasche.

1070 Lange in: jurisPK, BGB, § 823 Abs. 1 Rn. 142.

1071 BGH, Urt. v. 8.5.2012 – XI ZR 262/10, BGHZ 193, 159, Rn. 28 ff. m.w.N.

oder Lebenspartner, einen engen Verwandten oder Freund vor allem von Emotionen hat leiten lassen und der Kreditgeber diese ausgenutzt hat.[1072]

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Rechtfertigung für eine Beweislastumkehr häufig die Verteilung der Beweislast nach Gefahrenbereichen ist.[1073] Wer in räumlicher und zeitlicher Hinsicht oder jedenfalls wertungsmäßig „näher daran" ist, kann den Sachverhalt beeinflussen, aufklären und dokumentieren. Die Verursachung der Unaufklärbarkeit durch Verletzung einer materiell-rechtlichen Pflicht steht Fällen der Beweisvereitelung nahe.[1074] Das Abstellen auf einen nach der Lebenserfahrung typischen Sachverhalt weist hingegen eine gewisse Nähe zu den Grundsätzen des Anscheinsbeweises auf – der indes keine Verschiebung der Beweislast bewirkt, sondern die konkrete Beweisführung erleichtert.[1075] Ergänzend treten Billigkeits- und Zumutbarkeitserwägungen hinzu, etwa die Linderung der Beweisschwierigkeiten und der Beweisnot des Geschädigten bzw. Anspruchstellers. Eine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr findet sich, außerhalb von § 477 BGB, nirgendwo.

7.4.3 Die Rechtfertigung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf

Eine Beweislastumkehr wirkt sich in einer non-liquet-Situation aus. Kann sich das Gericht weder vom Vorliegen noch vom Fehlen eines Sachmangels bei Gefahrübergang überzeugen, hängt der Ausgang des Rechtsstreits davon ab, wer die Darlegungs- und Beweislast trägt. Die Einführung einer Beweislastumkehr setzt daher eine Verständigung darauf voraus, welcher Partei es eher zuzumuten ist, das Risiko zu tragen, dass eine non-liquet-Entscheidung der tatsächlichen Sachlage nicht gerecht wird. Dafür, dieses Risiko beim Verbrauchsgüterkauf dem unternehmerisch tätigen Verkäufer zuzuweisen, spricht das Gefälle der **Erkenntnis-, Beherrschungs- und Versicherungsmöglichkeiten**:[1076]

Dass der Verkäufer bei einer non-liquet-Entscheidung das Risiko einer Falschbeurteilung eher zu tragen imstande ist als der Käufer, ergibt sich zunächst daraus, dass er das von ihm verkaufte Produkt kennt bzw. es jedenfalls besser kennen kann als der Käufer. Es besteht eine Informationsasymmetrie zuungunsten des Käufers, weil der Verkäufer mit einem geringeren Kostenaufwand in der Lage ist, sich über Mängel zu informieren.[1077] Darüber hinaus kann der Verkäufer eine Verbesserung der Produktqualität herbeiführen. Er hat die Möglichkeit, in diesem Sinne selbst tätig zu werden oder, wenn er nur Händler ist, auf den Hersteller unmittelbar oder mittelbar über seinen Lieferanten einzuwirken. Gerade beim massenhaften Absatz von Serienprodukten ist es dem Verkäufer mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand möglich, Qualitätssicherung zu betreiben, die von ihm vertriebenen Produkte (zumindest stichprobenartig) zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Er ist in der Lage, bei massenhaft hergestellten Produkten aufgrund eigener Erkenntnisse und Rückmeldungen aus dem Markt typische Ausfallrisiken zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Zumindest bei modernen technischen Produkten hat der Verkäufer (ggf. über den Hersteller) außerdem die Möglichkeit, Daten zum Zustand und Gebrauch der Kaufsache nach Gefahrübergang aufzuzeichnen, etwa

---

1072 BGH, Urt. v. 14.10.2003 – XI ZR 121/02, BGHZ 156, 302, 307.

1073 Prütting in: Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, Kap. 11 Rn. 34 f., Kap. 25 Rn. 9, 16.

1074 Vgl. BGH, Urt. v. 3.2.1987 – VI ZR 56/86, BGHZ 99, 391, 397; v. 7.6.1988 – VI ZR 91/87, BGHZ 104, 323, 334/335.

1075 Greger in: Zöller, ZPO, vor § 284 Rn. 25 ff.

1076 Schmoeckel in: HKK, BGB, §§ 474-479 Rn. 17; Klöhn, Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf (§ 476 BGB), NJW 2007, S. 2811 (2813, 2815).

1077 Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 524; Grohmann/Gruschinske, Beweislastumkehr gem. § 476 BGB – Tendenz zu einem effizienteren Verbraucherschutz?, ZGS 2005, S. 452 (453); Hess, Geplante Obsoleszenz, S. 183 f.

durch den Einbau von Fehlerspeichern oder Betriebsstundenzählern, ggf. auch durch Online-Datenübertragung.[1078] Im Rahmen der Produktbeobachtungspflicht[1079] müssen ohnehin umfassend Daten gesammelt werden, um produktspezifische Gefahren zu erkennen und sachgerecht bewerten zu können. Schließlich weiß der Verkäufer bzw. kann sich dieses Wissen, ggf. über seinen Lieferanten, vom Hersteller beschaffen, wie das Produkt konstruiert ist und insbesondere mit welchen Ausfallwahrscheinlichkeiten die einzelnen Komponenten des Produkts behaftet sind. Kommt es zu einem Defekt und zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, hat der Verkäufer schließlich gegenüber dem Käufer das Recht, die Kaufsache zu besichtigen und zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen (siehe oben 7.4.1). Die Digitale-Inhalte-Richtlinie sieht in Art. 12 Abs. 5 sogar ausdrücklich eine Verpflichtung des Verbrauchers zur Zusammenarbeit mit dem Unternehmer vor, soweit dies vernünftigerweise notwendig und möglich ist, um festzustellen, ob die Ursache für die Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen in der digitalen Umgebung des Verbrauchers lag.

Der Verkäufer steht im Übrigen ungeachtet einer konkreten Erkenntnis- oder Beeinflussungsmöglichkeit auch bei einer wertenden Betrachtung dem Mangel näher als der Käufer: Er hat die Sache produziert oder den Lieferanten bzw. Hersteller ausgewählt und kann bei diesem ggf. Regress nehmen; er kann Vermögenseinbußen auf Grund von Gewährleistungsfällen, wenn nicht auf den Lieferanten bzw. Hersteller, so zumindest über den Kaufpreis auf die Gesamtheit seiner Kunden verteilen; er hat auch den besseren Überblick über denkbare Mängel der Sache und kann diese Mängel leichter versichern.[1080]

Demgegenüber ist es für den Käufer einer einzelnen Sache – gerade bei einem technischen oder elektronischen Produkt[1081] – nach seinem typischen Kenntnisstand nicht möglich oder jedenfalls unwirtschaftlich, bei Übergabe der Kaufsache deren Zustand festzustellen bzw. feststellen zu lassen und die Ergebnisse einer solchen Untersuchung zu dokumentieren. Die kaufmännische Untersuchungsobliegenheit gemäß § 377 HGB gilt nur für beiderseitige Handelsgeschäfte, also nicht bei Verbraucherbeteiligung. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sah in Art. 5 Abs. 2 keine Untersuchungsobliegenheit vor, sondern erlaubte den Mitgliedstaaten lediglich die Einführung einer zweimonatigen Rügeobliegenheit für bereits festgestellte Mängel. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Option keinen Gebrauch gemacht; in dem Vorschlag für eine Online-Warenhandels-Richtlinie vom 9.12.2015 und dem geänderten Vorschlag vom 31.10.2017 war sie nicht mehr enthalten. Die schließlich erlassene Warenkaufrichtlinie kehrt in Art. 12 zu dem Optionsmodell der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zurück.

Wird ein Mangel erst nach Gefahrübergang offenbar (sog. verborgener Mangel), ist die Beweisnot des Käufers (insbesondere bei komplizierten technischen Produkten) am größten. Aber auch ein an sich bei Gefahrübergang erkennbarer Mangel mag (ohne dass der zweite Ausnahmetatbestand in § 477 BGB – Unvereinbarkeit der Vermutung mit der Art des Mangels – eingreift) unerkannt geblieben sein.

Die Vermutung des § 477 BGB beruht nicht auf einer empirischen oder auch nur wertungsmäßigen Annahme, bei Gefahrübergang vorhandene Sachmängel würden sich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigen. In den Begründungen zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und zum Schuldrechtsreformgesetz gibt es allenfalls vage Andeutungen in diese Richtung (siehe oben

---

[1078] Durchgreifende datenschutzrechtliche Hindernisse stehen der Verwendung dieser Daten nicht entgegen. Ein Auslesen der Daten anlässlich der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten dürfte „zur Erfüllung eines Vertrags“ erforderlich und damit nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gerechtfertigt sein. Etwaigen Zweifeln könnte durch Einholung einer Einwilligung des betroffenen Käufers nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO Rechnung getragen werden; eine Verweigerung der Einwilligung wäre beweisrechtlich zu würdigen und könnte eine Beweisvereitelung darstellen.

[1079] Dazu Lange in: jurisPK, BGB, § 823 Abs. 1 Rn. 131.

[1080] Klöhn, Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf (§ 476 BGB), NJW 2007, S. 2811 (2813).

[1081] Dazu Ritter/Schwichtenberg, Technisierung von Alltagsgegenständen, VuR 2017, S. 51 (54).

7.1.2). Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten auf zwei Jahre ging der Gesetzgeber bei der Schuldrechtsmodernisierung ausweislich der Gesetzesbegründung zwar davon aus, dass „jedenfalls bei industriellen Massengütern Mängel ganz überwiegend während der ersten 6 Monate auftreten".[1082] Eine derart pauschale Annahme entbehrt aber einer nachvollziehbaren empirischen Fundierung und wird der Vielgestaltigkeit und jeweiligen Eigenart möglicher Kaufgegenstände unterschiedlichster Lebensdauer und zudem der von Käufer zu Käufer verschiedenen Nutzungsdauer und -intensität nicht gerecht. Es gibt auch keinen Erfahrungssatz des Inhalts, bei (wie auch immer zeitlich definierten) „Spätausfällen" sei es typischerweise wahrscheinlicher, dass der Defekt auf einem dem Käufer zuzurechnenden Verhalten oder Ereignis nach Gefahrübergang als auf einem Sachmangel bei Gefahrübergang beruhe.

Der Wissens- und Erkenntnisvorsprung des Verkäufers bezieht sich auf den Zustand der Kaufsache bei Gefahrübergang und verschwindet daher auch nicht mit dem Fortschreiten der Zeit. Es fehlt die empirische Basis für die Annahme, ein nach Gefahrübergang aufgetretener Mangel beruhe nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf einer Mangelhaftigkeit bei Gefahrübergang. Im Übrigen wird dem Schuldner auch während des regelmäßig längeren Laufs der Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB zugemutet, Beweismittel hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten vorzuhalten. Die Obliegenheit zur Aufbewahrung und Bereitstellung ist gerade bei elektronisch verfügbaren Daten nicht unverhältnismäßig angesichts der andauernden Beweisnot des Käufers hinsichtlich des (inneren bzw. konstruktiven) Zustands der Kaufsache bei Gefahrübergang. Andere Ursachen als eine Vorschädigung bzw. ein Sachmangel bei Gefahrübergang – wie etwa Abnutzung bzw. üblicher Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehler oder übermäßiger Gebrauch – sind nach den Ausnahmetatbeständen des § 477 BGB zu behandeln (dazu oben 7.3.2).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der unternehmerische Verkäufer die Risiken des Ausfalls seines Produkts leichter steuern und beeinflussen kann als der Käufer; sollte ein Defekt auftreten, kann er die in seiner Sphäre liegenden Konstruktions-, Produktions- und Transportrisiken leichter aufklären und jedenfalls das Risiko, im Rahmen der Gewährleistung eintrittspflichtig zu sein, angesichts der Verteilung dieses Risikos auf viele Geschäfte leichter tragen als der Käufer. Diesen trifft ein zufälliger Defekt der von ihm erworbenen Kaufsache individuell und abschließend, ohne dass er davon profitieren würde, dass andere Käufer das gleiche Produkt ohne Ausfall während der gesamten berechtigterweise zu erwartenden Lebensdauer[1083] nutzen können. Jedenfalls kann der Verkäufer das Ausfallrisiko leichter auf seinen Lieferanten bzw. den Hersteller überwälzen, in die von ihm geforderte Gegenleistung einpreisen[1084] oder anderweitig versichern.[1085]

7.4.4 Regelungsmöglichkeiten hinsichtlich der Dauer der Beweislastumkehr

Abschließend ist zu untersuchen, ob und für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Beweislastumkehr des § 477 BGB angeordnet werden sollte.

[1082] BT-Drucks. 14/6040, S. 228 unter Bezugnahme auf Gass in: Festschrift für Walter Rolland, S. 129 (134/135); die in beiden Publikationen als Beleg angeführte Quelle „Wilhelm Consulting, Study on the possible economic impact of the proposal for a directive on the sale of consumer goods and associated guaranties [sic], Regensburg, 1998, S. 26, 61, 62" konnte nicht eingesehen werden.

[1083] Zu dem auch in der Warenkaufrichtlinie in Art. 7 Abs. 1 lit.d) i.V. m. Art. 2 Nr. 13 Warenkaufrichtlinie verwendeten Konzept der berechtigterweise zu erwartenden Lebensdauer (dort als „Haltbarkeit" definiert) siehe oben: 5.4.

[1084] Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. XLI, 14 weisen deshalb darauf hin, dass es beim Verbraucherschutz im Bereich des Gewährleistungsrechts nicht um einen Verteilungskonflikt zwischen Konsument und Produzent geht, sondern um eine bessere Rechtsposition der Verbraucher*innen im Fall von Leistungsstörungen auf Kosten eines höheren Preises.

[1085] In den Kategorien der ökonomischen Analyse des Rechts (vgl. Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 445): Der Verkäufer ist cheapest cost avoider, cheapest insurer und cheapest risk bearer.

7.4.4.1 Regelungsbedarf

In rechtstatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass eine (einheitliche) Dauer der Beweislastumkehr von sechs Monaten seit Gefahrübergang den berechtigten Interessen der Käufer an einer Erleichterung der Beweisführung, die aus ihrer Beweisnot hinsichtlich des Zustandes der Kaufsache bei Gefahrübergang und der asymmetrischen Informationsverteilung zu ihren Lasten herrühren, nicht hinreichend Rechnung trägt. Die sechsmonatige Beweislastumkehr kann Verbrauchern bei langlebigen Gütern nicht effektiv helfen, ihre Rechte durchzusetzen. Aufgrund der nach Ablauf des Sechs-Monats-Zeitraums gegebenen Beweisschwierigkeiten lassen sich in der Praxis oftmals bestehende Mängelrechte nicht realisieren. Allein den mit dem Versuch einer gerichtlichen Durchsetzung einhergehenden Prozessrisiken (vgl. oben 7.4.1) kommt eine abschreckende Wirkung zu.

Konkrete empirische Erkenntnisse, dass bei Gefahrübergang vorhandene Sachmängel sich produktunabhängig spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigen, gibt es nicht (dazu oben 7.4.3). Wie im Gutachtenteil von Gildeggen zur Verlängerung kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen (siehe oben 6.6.1) näher dargelegt, können sich bei Gefahrübergang bereits vorhandene Mängel auch erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Gefahrübergang und über die gesamte Produktlebenszeit zeigen. Umso größere Überzeugungskraft hat diese Annahme für den Zeitraum zwischen sechs Monaten (gegenwärtige Dauer der Beweislastumkehr) und zwei Jahren seit Gefahrübergang. Der Anlass für die Anhebung der Verjährungsfrist bei Sachmängeln von sechs Monaten auf zwei Jahre durch die Schuldrechtsreform war gerade die rechtstatsächliche Beobachtung, dass Mängel insbesondere bei langlebigen und technisch komplizierten Gütern häufig erst in Erscheinung traten, als die Gewährleistungsansprüche bereits verjährt waren.[1086] In der Gesetzesbegründung zur Verlängerung der Gewährleistungsfristen im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2002 wird darauf hingewiesen, nicht selten sei die Sechsmonatsfrist bereits abgelaufen, bevor der Käufer von dem Mangel der gelieferten beweglichen Sache überhaupt Kenntnis erlangen könne.[1087] Dies trete besonders häufig dort auf, wo ein zusammengesetztes oder weiterverarbeitetes Produkt geliefert wird, dessen Mängel typischerweise erst nach langer Zeit offen zutage treten.[1088] Nach dem REFIT Fitness Check consumer survey, den das die Vorbereitung der Warenkaufrichtlinie begleitende Arbeitspapier der Kommission zitiert, wurde zwar in 96 % der Fälle, in denen Verbraucher über Probleme mit fehlerhaften Waren aller Produktkategorien berichteten, der Defekt innerhalb von zwei Jahren nach dem Kauf entdeckt, auf den Zeitraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren entfielen aber immerhin 25 % der Fälle.[1089]

Und ebenso wie Gewährleistungsfristen eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung von Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten eines Produkts spielen (vgl. dazu 6.6.5), würde eine Verlängerung der Beweislastumkehr nach § 477 BGB die Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten von Kaufgegenständen fördern, indem sie die Gewährleistungsrechte bei zahlreichen, insbesondere verdeckten Mängeln erst effektiv durchsetzbar machen würde. Es ist zu erwarten, dass das non-liquet-Risiko Auswirkungen auf das Verhalten des Verkäufers haben wird. Neben der Verbesserung der Produktqualität und der Weiterbelastung von Risiken an Lieferanten bzw. Hersteller dürfte damit zu rechnen sein, dass der Verkäufer es in Zweifelsfällen, in denen er antizipiert, den Beweis für die Sachmangelfreiheit bei Gefahrübergang nicht führen zu können, von vornherein nicht auf einen Rechtsstreit wird ankommen lassen.

1086 Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 531.

1087 BT-Drucks. 14/6040, S. 228.

1088 BT-Drucks. 14/6040, S. 91.

1089 Commission Staff Working Document, SWD(2017) 354 final, S. 23 f.

7.4.4.2 Argumente gegen eine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr

Stellt man den vom europäischen und vom deutschen Gesetzgeber angegebenen Regelungszweck in den Vordergrund, wäre es konsequent, auf eine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr zu verzichten. Wie unter 7.4.3 dargestellt, gelten die anderen gesetzlich angeordneten und die richterrechtlich geschaffenen Fälle der Beweislastumkehr zeitlich unbegrenzt. Zudem stellt § 477 BGB in Umkehrung der Ausnahmeregelung des § 363 BGB die Geltung der Grundregel des § 362 BGB wieder her (siehe oben 7.1.1), und die Beweislast des Verkäufers für die ordnungsgemäße Erfüllung ist zeitlich nicht beschränkt.

Der nach der gesetzgeberischen Vorstellung für eine Beweislastumkehr sprechende Gedanke der Sachnähe, dass der Zustand der Kaufsache bei Gefahrübergang noch im Einflussbereich des Verkäufers beherrscht, festgestellt und dokumentiert werden kann, rechtfertigt keine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr, da diese Umstände auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt bezogen sind und im weiteren Zeitablauf nicht der Veränderung unterliegen. An dem bei Gefahrübergang gegebenen Wissensvorsprung des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher ändert sich durch Zeitablauf nichts. Eine absolute Grenze der Beweislastumkehr mag sich in diesem Zusammenhang allenfalls daraus ergeben, dass Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen ablaufen und dem Verkäufer deshalb das Vorhalten von Informationen über den Zustand der Kaufsache bei Gefahrübergang nicht mehr zugemutet wird.

Der in den Gesetzesmaterialien angegebene Zweck der Beweislastumkehr nach § 477 BGB und die Fristlänge (sei es sechs Monate wie nach geltendem Recht oder bis zu zwei Jahre wie nach den 2019 erlassenen Richtlinien; dazu oben 7.1.4) haben nichts miteinander zu tun. Aus der Sachnähe des Verkäufers als eher allgemein gehaltener Ratio der Beweislastumkehr lässt sich kein bestimmter Zeitraum (noch dazu zwingend) ableiten. Eine feste zeitliche Grenze für die Beweislastumkehr kann weder mittels empirischer Untersuchungen ermittelt noch aus teleologischen Erwägungen deduziert werden, sondern müsste im Rahmen eines politischen Entscheidungsprozesses durch Austarieren der betroffenen Interessen bestimmt werden. Die neuere gesetzgeberische Entwicklung geht jedenfalls deutlich über den bisherigen Zeitraum von sechs Monaten hinaus. So gilt in Frankreich seit dem 1. Juli 2016 eine Verlängerung auf 24 Monate für neue Sachen gemäß Art. L217-7 Abs. 1 Code de la consommation, die mit Verbraucherschutzerwägungen und Nachhaltigkeitsaspekten begründet wurde.[1090] Entsprechende Vorhaben sind auf europäischer Ebene initiiert und partiell verwirklicht worden (siehe oben 7.1.4).

Eine starre Frist, wie lang auch immer sie sein mag, wird im Übrigen der Unterschiedlichkeit von Produkten bzw. Produktgruppen nicht gerecht, auch wenn sie eine höhere Praktikabilität und Vorhersehbarkeit mit sich bringt. Eine Vielzahl von Fristen für verschiedene Gruppen von Kaufsachen wäre hingegen nicht praktikabel.

Die derzeit geltende Frist von sechs Monaten kann schließlich nicht darauf bezogen werden, dass die Vertragsparteien noch derart zeitnah zum Gefahrübergang Überprüfungen der Kaufsache vornehmen können sollen. Denn ein solcher Hintergrund der Regelung wäre nur dann sinnvoll, wenn die Anzeige bzw. Geltendmachung eines Sachmangels innerhalb des festgelegten Zeitraums erfolgen müsste. Stellt man, wie die europäische und die nationale Regelung, auf das Offenbarwerden bzw. Sich-Zeigen eines Mangels ab, sichert dies keine zeitnahe Möglichkeit für den Verkäufer, die Kaufsache zu untersuchen.

[1090] Vgl. die Ausführungen von Benoît Hamon, *ministre délégué* in der Nationalversammlung in der Sitzung vom 10.12.2013 (http://www.assemblee-nationale.fr/14/cri/2013-2014/20140103.asp#P133893) und im Senat in der Sitzung vom 28.1.2014 (http://www.senat.fr/seances/s201401/s20140128/s20140128009.html), letzter Zugriff am 14.10.2018.

7.4.4.3 Argumente für eine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr

Eine zeitliche Beschränkung der Beweislastumkehr setzt daher eine andere Begründung voraus, etwa dass sich die Vermutung im Zeitablauf abschwächt, weil andere Ursachen wahrscheinlicher werden. Eine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr ließe sich dann rechtfertigen, wenn es unwahrscheinlich wäre, dass spätere Ausfälle der Kaufsache noch auf einem Mangel bei Gefahrübergang beruhen, vielmehr mit zunehmender Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, dass solche Spätausfälle auf normalen Verschleiß, übliche Abnutzung und Alterung, äußere Einflüsse oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. allgemein das Nutzerverhalten zurückzuführen sind. Empirische Untersuchungen, die einen solchen Zusammenhang belegen und zugleich eine bestimmte zeitliche Grenze, die für alle Produkte oder zumindest für einzelne Produktgruppen gelten könnte, nahelegen, gibt es indes aktuell offenbar nicht; jedenfalls werden solche Untersuchungen in den laufenden Gesetzgebungsverfahren für die Bestimmung der Dauer der Beweislastumkehr nicht angeführt. In einem Arbeitspapier der Kommission wird lediglich – im Zusammenhang mit der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und ohne Bezug zum Vorliegen eines Mangels bei Gefahrübergang – der REFIT Fitness Check consumer survey dahin zusammengefasst, dass in 96 % der Fälle, in denen Verbraucher über Probleme mit fehlerhaften Waren aller Produktkategorien berichteten, der Defekt innerhalb von zwei Jahren nach dem Kauf entdeckt wurde.[1091] Aus diesen Daten lässt sich jedenfalls nicht der Schluss ziehen, dass eine Beweislastumkehr nur für die Dauer von sechs Monaten oder einem Jahr geboten wäre. Tatsächlich scheinen sich die Ausfälle über die Lebensdauer eines Produkts in Form einer „Badewannenkurve“ zu verteilen.[1092] Danach gibt es in der ersten Zeit nach Gefahrübergang ein höheres Ausfallrisiko, wobei die Gründe für diese sog. Frühausfälle in Konstruktions-, Fertigungs-, Montage- oder Werkstofffehlern liegen und die Ausfallrate mit der Produkt-Nutzungs- bzw. Lebensdauer absinkt. In der sich anschließenden Phase der sog. Zufallsausfälle ist die Ausfallrate praktisch konstant. Diese Defekte sollen auf Fehlbedienungen im weitesten Sinne (unter Einschluss etwa von Wartungsfehlern) zurückgeführt werden können. Daneben werden als Ursache kritische, vom Hersteller bei der Auslegung des Produkts nicht eingeplante Nutzungs- und Belastungssituationen wie etwa Vibrationen und Überhitzung genannt.[1093] Zum Ende der Lebensdauer hin steigt die Ausfallwahrscheinlichkeit wieder an. Idealtypisch handelt es sich insoweit um Verschleiß- oder Ermüdungsausfälle. Deren Eintrittszeitpunkte sind konstruktiv bzw. durch die Werkstoffauswahl beeinflussbar.[1094] Die Dauer der Beweislastumkehr kann sich sinnvollerweise nicht nur an den zu erwartenden Frühausfällen in der (im Übrigen erst noch nachvollziehbar zeitlich zu bestimmenden) ersten Phase der Gewährleistungsfrist orientieren. Der Umstand, dass sich bestimmte Mängel bei Gefahrübergang, etwa Konstruktions-, Material- und Produktionsmängel, am Beginn der Gewährleistungsfrist häufiger zeigen, schließt nämlich nicht aus, dass diese auch erst später sichtbar werden können. Darüber hinaus legen die aus der Obsoleszenzdiskussion bekannten Phänomene des vorzeitigen Verschleißes[1095] und der frühzeitigen Alterung eines Produkts – mithin zu einer Zeit vor Erreichen der Lebensdauer –die Erstreckung der Beweislastumkehr auf einen längeren

---

[1091] Commission Staff Working Document, SWD(2017) 354 final, S. 24 oben. Vgl. auch S. 23: „(…) 45 % of recent problems with defective goods the consumers discovered the defect within less than 1 month. For 26 % of defective products, the defect was discovered between 1 and 6 months, for 16 % between 6 months and 1 year, for 9 % between 1 year and 2 years, and for only 4 % of products the defect was reported to appear more than two years after the purchase.“

[1092] Vgl. die Abbildung bei Woidasky in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 110.

[1093] Umweltbundesamt, Strategien gegen Obsoleszenz, S. 10.

[1094] Zur Produkt-Ausfallcharakteristik Woidasky in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 109, 111; Hess, Geplante Obsoleszenz, S. 47 f.; Umweltbundesamt, Strategien gegen Obsoleszenz, S. 9 f.

[1095] Dazu Hess, Geplante Obsoleszenz, S. 60 ff., 120 ff.

Zeitraum, ggf. auf die berechtigterweise zu erwartende Lebensdauer des Produkts (dazu sogleich unter 7.4.4.4[1096]), nahe.[1097] Es kann ferner auch nicht von einer linear abnehmenden Ausfallwahrscheinlichkeit über die Lebensdauer eines Produkts ausgegangen werden, so dass etwa eine pauschalisierende Annahme ausscheidet, nur in der ersten Hälfte der zu erwartenden Lebensdauer sei ein Ausfall des Produkts mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf einen Sachmangel bei Gefahrübergang zurückzuführen.

Berücksichtigt man mangels belastbarer rechtstatsächlicher Erkenntnisse Plausibilitätserwägungen und rechtspolitische Wertungen, wird die Verkäuferseite verlangen, sie vor (vermeintlich) unberechtigten Klagen zu schützen und keine Fehlanreize zu setzen, dass Käufer allein wegen (vermeintlich) guter Erfolgsaussichten aufgrund einer ihnen zugutekommenden Beweislastumkehr Gewährleistungsrechte einklagen. Mit dieser Argumentation hat sich bereits Gildeggen im Gutachtenteil zur entsprechenden Fragestellung hinsichtlich der Länge der Gewährleistungsfrist (siehe oben, 6.6.2) befasst; darauf kann an dieser Stelle Bezug genommen werden. Darüber hinaus ist anzuerkennen, dass nach Gefahrübergang ein Wissensgefälle zu Lasten des Verkäufers hinsichtlich der Art und der Intensität der Nutzung der Kaufsache durch den Käufer besteht.[1098] Dies mag dazu führen, dass bei einem typischen Gebrauchsschaden die Wahrscheinlichkeit, dass die Sache von Anfang an mit einem Mangel behaftet war, abnimmt, je länger die Übergabe zurückliegt; wenn sich hingegen technische Details des Schadensverlaufs im Inneren der Sache nicht mehr rekonstruieren lassen, muss dies zu Lasten des Verkäufers gehen, denn er hat das bessere Wissen über eben diese Feinheiten und kann entweder unmittelbar oder mittelbar auf den Herstellungsprozess Einfluss nehmen.[1099]

Hinsichtlich typischer Gebrauchsschäden wie etwa Sturzschäden bei Handys oder Laptops[1100] wird den Interessen des unternehmerischen Verkäufers durch § 477 Halbs. 2 BGB und die Widerleglichkeit der Vermutung Rechnung getragen, so dass auch die Gefahren des „moral hazard“ durch sorglosen Umgang des Verbrauchers mit dem Produkt und der missbräuchlichen Geltendmachung von Gewährleistungsrechten nicht überbewertet werden dürfen:[1101] Bereits bei der sechsmonatigen Beweislastumkehr des geltenden Rechts erlaubt § 477 BGB sachgerechte Differenzierungen durch die Ausschlusstatbestände, dass die Vermutung ggf. mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar ist. Diese Ausnahmen greifen insbesondere ein, wenn die Fehlfunktion auf der Alterung, Abnutzung oder dem üblichen Verschleiß der Sache, einem Fehlgebrauch oder dem Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Wartung beruht (vgl. oben 7.3.2). Der Verkäufer kann hierzu aufgrund seiner (im Verhältnis zum Käufer überlegenen) Produktkenntnis Vortrag halten, etwa auch zum Fehlen weiterer Reklamationsanfragen durch andere Kunden.[1102] Der Käufer muss zudem eine Untersuchung der Kaufsache durch den Verkäufer hinnehmen (siehe oben 7.4.1). Zusätzlich trifft den Käufer eine sekundäre Darlegungslast zu seinem Umgang mit der Kaufsache nach Gefahrübergang, mithin auch zur Nutzungsart und -intensität und zur Wartung; auch eine Beweisvereitelung wird sanktioniert. Diese unter 7.3.3 dargestellten Rechtsprechungsgrundsätze zur Widerlegung der Vermutung des § 477 BGB sind auf

---

1096 Hierzu auch bereits unter 5.4.

1097 Vgl. das Praxisbeispiel von Heidrich in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 144-150: Baugleiche Stellmotoren für Ventile einer Fußbodenheizung fielen über einen Zeitraum von mehreren Jahren nach Einbau aus, weil sich die darin jeweils verbaute, entweder zu schwach ausgelegte oder aus minderwertigem Material gefertigte Feder setzte. Siehe weiter OLG Stuttgart, Urt. v. 6.9.2017 – 4 U 105/17, juris-Rn. 76 ff.: Schaden am Motor eines sieben Jahre alten PKW trat konstruktionsbedingt bereits bei ca. 66.000 km auf (trotz einer zu erwartenden Gesamtfahrleistung von 300.000 km).

1098 Klöhn, Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf (§ 476 BGB), NJW 2007, S. 2811 (2813).

1099 Klöhn, Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf (§ 476 BGB), NJW 2007, S. 2811 (2814).

1100 Hess, Geplante Obsoleszenz, S. 192.

1101 Ritter/Schwichtenberg, Technisierung von Alltagsgegenständen, VuR 2017, S. 51 (55 f.).

1102 Ritter/Schwichtenberg, Technisierung von Alltagsgegenständen, VuR 2017, S. 51 (55).

den Nachweis der Vermutungsausschlussgründe nach § 477 Halbs. 2 BGB übertragbar. Der Tatrichter ist schon nach geltendem Recht und wäre gerade im Falle einer Verlängerung der Beweislastumkehr zu einer kritischen Würdigung der Angaben des Käufers verpflichtet und nicht an einer tatsächlichen Annahme im Einzelfall gehindert, dass das Vorliegen eines Ausschlussgrundes mit Fortschreiten der Zeit immer wahrscheinlicher werden kann. Weiter ist zu erwarten, dass sich insbesondere bei Massenprodukten in entsprechenden Nutzerforen im Internet sehr schnell Hinweise auf typische Ausfälle und diesen zugrunde liegende Mängel finden. Außerdem werden auf Internetportalen „Schadensmeldungen" von Verbrauchern gesammelt und systematisiert.[1103] Ebenso könnten frei zugängliche Produktlebensdauerdatenbanken eine erste Einschätzung des in einem konkreten Fall geltend gemachten Defekts erlauben.[1104]

Dass gleichwohl ein non-liquet-Risiko bleibt, das zu Lasten des Verkäufers geht und das er möglicherweise von vornherein vermeidet, indem er einem Gewährleistungsverlangen prozessvermeidend nachkommt, liegt in der Natur von Beweislastregelungen; insoweit stellt sich allein die Frage, wem dieses Risiko zugeordnet werden soll (dazu oben 7.4.3). Zudem können mögliche Fehlanreize durch die Dauer der Beweislastumkehr nicht nur für die Verbraucherseite gesetzt werden. Eine spiegelbildliche Situation tritt auf Unternehmerseite ein, wenn objektiv begründete Ansprüche von vornherein unter Berufung auf den Ablauf einer (kurzen) Frist für die Beweislastumkehr zurückgewiesen werden können. Werden Ansprüche zu Unrecht geltend gemacht bzw. abgelehnt, geschieht dies auch nicht notwendig wider besseres Wissen. Denkbar ist gerade bei Verbrauchern, die üblicherweise keinen Einblick in Konstruktion und Fertigungsweise eines Produkts haben, dass sie subjektiv redlich von einem Mangel ausgehen, wenn ein Produkt ohne äußerlich erkennbaren Grund nicht mehr funktioniert. Im Übrigen ist nicht zu befürchten, dass Verbraucher wegen der längeren Beweislastumkehr sorgloser mit Waren umgehen könnten; bei hierdurch eintretenden Gebrauchsschäden greift die Vermutung des § 477 BGB nach dem Ausschlussgrund der Art des Mangels im zweiten Halbsatz der Bestimmung ohnehin nicht (dazu oben 7.3.2). In empirischer Hinsicht verweist ein Arbeitspapier der Kommission darauf, der REFIT Fitness Check business survey habe gezeigt, dass ungefähr 60 % der Unternehmen mit keinen oder nur moderaten Mehrkosten bei Einführung einer harmonisierten zweijährigen Beweislastumkehr rechneten; in den Mitgliedstaaten, die bereits längere Fristen für die Beweislastumkehr als den bisherigen Mindeststandard von sechs Monaten kennen, gab es zudem deutlich weniger Besorgnisse und Berichte über einen Kostenanstieg.[1105] Eine Studie von vzbv hat ergeben, dass weder durch die Einführung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie selbst noch durch die deutliche Übererfüllung in einigen Mitgliedstaaten nachweisbare Preissteigerungen ausgelöst wurden.[1106]

Liefert bei einem Verbrauchsgüterkauf der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, muss der Käufer gemäß § 439 Abs. 5 i.V.m. § 346 Abs. 1 BGB dem Verkäufer zwar die mangelhafte Sache zurückgewähren, aber gemäß § 475 Abs. 3 S. 1 BGB Nutzungen nicht herausgeben oder durch ihren Wert ersetzen. Diese – durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vorgegebene[1107] und in Art. 14 Abs. 4 Warenkaufrichtlinie übernommene – Regelung macht unter Umständen ein spätes Ersatzlieferungsverlangen für den Käufer attraktiv. Kritik hieran wäre indes nicht durch Verkürzung der

---

[1103] Hess, Geplante Obsoleszenz, S. 55.

[1104] Hess, Geplante Obsoleszenz, S. 193; Wrbka, Geplante Obsoleszenz aus Sicht des Gewährleistungsrechts, S. 66 f.

[1105] Commission Staff Working Document, SWD(2017) 354 final, S. 24/25: „Businesses from Member States where the period of reversal of burden of proof is currently already longer than six months reported much less concerns in terms of costs, even where this extension is a rather new rule. Whereas in France 67 % of respondents reported no costs at all or prevailing benefits, the same was true for 55 % in Portugal and 21 % in Poland."

[1106] Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des deutschen Gewährleistungsrechts, S. 46.

[1107] Dazu EuGH, Urt. v. 17.4.2008 – C-404/06, NJW 2008, 1433 – Quelle.

Gewährleistungsfristen und/oder der Beweislastumkehr Rechnung zu tragen, sondern allenfalls auf der Rechtsfolgenseite, bei der Frage des Nutzungsersatzes bei Ersatzlieferung.[1108]

7.4.4.4 Anknüpfung an die berechtigterweise zu erwartende Lebensdauer

Folgt man dem oben (vgl. 5.4) vorgestellten Konzept, ist es konsequent, die Beweislastumkehr auf die berechtigterweise zu erwartende Lebensdauer des Kaufgegenstands bzw. Produkts zu erstrecken. Wird die Dauer der Beweislastumkehr flexibel an der vereinbarten, vorausgesetzten oder gewöhnlichen Nutzungs- bzw. Lebensdauer festgemacht, kann von der inhaltlich nicht überzeugenden Festlegung einer starren Frist abgesehen werden, und es bedarf auch keiner – im Hinblick auf eine Verlängerung der Frist auf ein Jahr bzw. zwei Jahre nach Art. 25 Warenkaufrichtlinie zu diskutierenden – Ausnahme für gebrauchte Gegenstände. Geht man bei der Ermittlung eines Sachmangels und bei der Bemessung der Verjährungsfrist vom Konzept der berechtigterweise zu erwartenden Lebensdauer aus, spricht eine Vermutung für einen Sachmangel bei Gefahrübergang (d.h. für eine nicht hinreichende Auslegung des Produkts für das Erreichen der zu erwartenden Lebensdauer), wenn das Produkt vor Erreichen der Lebensdauer ausfällt, sofern nicht äußere Einflüsse oder das Nutzerverhalten als Ausfallursachen wahrscheinlicher sind. In diesem Fall würden (wie bei jeder Verlängerung der Beweislastumkehr) die Ausnahmen von der Vermutung, die im letzten Halbsatz von § 477 BGB enthalten sind, greifen und in der praktischen Anwendung aufgewertet. Die Vermutung ist hingegen von vornherein nicht gerechtfertigt bei Überschreitung der Lebensdauer der Kaufsache. Durch eine solche Regelung würde eine variable, produkt(gruppen)abhängige Frist für die Beweislastumkehr eingeführt.

§ 477 BGB könnte daher, nach entsprechender Anpassung der Vorgaben in der Warenkaufrichtlinie, wie folgt formuliert werden: „Zeigt sich innerhalb der berechtigterweise zu erwartenden Lebensdauer der Sache [*eines technischen Produkts*] ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen oder diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.“

[1108] Vgl. zur ausnahmsweisen Wertersatzpflicht nach Treu und Glauben bei Widerruf im Fernabsatz EuGH, Urt. v. 3.9.2009 – C-489/07, NJW 2009, 3015 – Messner.

8 Herstellergarantieaussagepflicht[1109]

8.1 Weiterentwicklung des Modells der Herstellergarantieaussagepflicht zu einer europäischen Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsgarantie)

Ausgehend von dem Modell einer Herstellergarantieaussagepflicht, das in Grundzügen im Rahmen des für das Umweltbundesamt angefertigten Gutachtens Schlacke et al.[1110] entwickelt wurde, soll hier ein konkreter Normierungsvorschlag für eine auf europäischer Ebene zu implementierende Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes unterbreitet werden. Dazu wird zunächst das Modell der Herstellergarantieaussagepflicht vorgestellt (8.2), um eine sinnvolle Implementierung auf europäischer Ebene zu ermöglichen, werden sodann die bestehenden europäischen Regelungen bzw. Regelungsvorschläge zu Garantien vorgestellt und eingehend analysiert (8.3). Der Adressat einer Herstellergarantieaussagepflicht ist durch den Begriff des „Herstellers" nicht wirklich konkretisiert. Im Abschnitt 8.4 wird gezeigt, dass es einerseits in der Ökodesign-, der Produkthaftungs-, der Produktsicherheits- sowie der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zwar wiederkehrende europäische Begriffe des „Herstellers" und subsidiär haftender anderer Personen gibt (namentlich der Importeur und verschiedene Glieder der Handelskette). Es zeigt sich bei einer genauen Untersuchung im Detail allerdings, dass diese in durchaus bedeutsamen Nuancen voneinander abweichen und diese Personen auch in unterschiedlicher Weise in die Pflicht genommen werden. Aus einer rechtsdogmatisch, an einer systematisch stimmigen Regulierung interessierten Sicht ist dieser Regelungszustand unbefriedigend und nur schwer zu durchschauen.

Bei der Entwicklung eines rechtspolitischen Vorschlags des subjektiven Anwendungsbereichs einer Funktionsfähigkeitsgarantie (8.4.3) zeigt sich, dass zwar eine gewisse Anlehnung an diese (untereinander differierenden) Begriffe möglich und sinnvoll ist, dass aber am Ende eine eigene Begriffsbestimmung für den vorliegenden Zweck erforderlich ist. Auch ist ein eigenes Haftungsregime zwischen diesen Personen zu entwerfen.

Unter 8.5 wird vorgeschlagen, den objektiven Anwendungsbereich der Herstellergarantieaussagepflicht jedenfalls in einem ersten Normsetzungsschritt auf näher bezeichnete technische Produkte zu beschränken. Unter 8.6 wird der gesetzlich umrissene Garantiefall entwickelt, also die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit Verbraucher Rechte aus der Garantie geltend machen können. In der Beschreibung dieses Garantiefalls ist der Hersteller de lege lata weitgehend frei. Eine gesetzlich geforderte Funktionsfähigkeitsgarantie muss aber diesen Garantiefall relativ genau umschreiben, um die gewollte Vergleichbarkeit der Herstelleraussagen zu bewirken, andererseits muss eine gewisse Flexibilität gewahrt bleiben, damit möglichst viele Hersteller tatsächlich eine Garantielaufzeit substantiell oberhalb von „Null" angeben. Die gesetzlichen Vorgaben für die Rechtsfolgen der hier so bezeichneten Funktionsfähigkeitsgarantie werden unter 8.7 in Anlehnung an die Rechte des Käufers aus der Kaufmängelgewährleistung entwickelt.

1109 Autoren dieses Kapitels sind: Prof. Dr. Tobias Brönneke und Nadja Schwarz LL.M.

1110 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, S. 159 ff., letzter Zugriff am 24.07.2017; Zusammenfassungen zum Teil mit kleinen Nuancierungen finden sich in den nach Veröffentlichung des Gutachtens publizierten Aufsätzen: Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider, Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung, ZUR 2016, S. 451 (451); Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider, Gewährleistung und Garantie als Instrumente zur Durchsetzung eines nachhaltigen Produktumgangs; VuR 2017, S. 3 (3); Schlacke/Gawel/Tonner, Nachhaltiger Konsum – integrierte Beiträge von Zivilrecht, öffentlichem Recht und Rechtsökonomie zur Steuerung nachhaltiger Produktnutzung, JZ 2016, S. 1030 (1030).

Unter 8.8 wird auf mögliche Schwächen des Modells hingewiesen und es wird dargelegt, wie diese umgangen werden können. Insbesondere sind die Gutachter überzeugt, dass das Modell einer Herstellergarantieaussagepflicht weitgehend leerzulaufen droht und ein „politisches Feigenblatt" werden könnte, wenn die Mängelgewährleistungsfristen nicht zugleich substantiell angehoben werden.

Unter 8.9 wird dafür plädiert, dass außergesetzliche („freie") Garantien der Hersteller möglich bleiben sollen. Diese sollen aber in einer Form erfolgen, die der gesetzlich vorgeschriebenen Aussage zur Funktionsfähigkeitsgarantie nicht ihre Klarheit nimmt und diese nicht behindert.

Diese Überlegungen münden schließlich in einen konkreten Normierungsvorschlag einer europäischen „Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsgarantie)".

8.2 Modell der Herstellergarantieaussagepflicht in der Literatur

Der Gedanke einer verpflichtenden Herstellergarantieaussagepflicht mit Bezug auf die Lebensdauer von Produkten wird erstmals in dem Gutachten Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider[1111] entwickelt und geht wesentlich auf Klaus Tonner zurück. Danach soll § 443 BGB, der allgemeine Regelungen zu den Garantien im Rahmen des Kaufvertrages enthält, um einen neuen Absatz ergänzt werden. Hersteller sollen danach verpflichtet werden, Aussagen zur Mindestlebensdauer und zur garantierten Vorhaltzeit von Ersatzteilen zu machen. Die Aussage zur Mindestlebensdauer soll danach rechtstechnisch über eine Haltbarkeitsgarantie entsprechend § 443 Abs. 2 BGB erfolgen. Nach dem Gesetzeswortlaut wird dabei eine Garantie dafür übernommen, „dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält", und es wird weiter „vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet". Die Hersteller sollen nach dem Tonner'schen Modell zwar einerseits verpflichtet sein, eine entsprechende Aussage zu machen, andererseits aber die Dauer nach Belieben festsetzen dürfen. Damit ist auch eine Herstellergarantieaussage mit der Laufzeit „Null" möglich.[1112]

Erfolgt eine Laufzeitangabe oberhalb Null, müssten danach eventuelle kürzere Laufzeiten für Verschleißteile separat angegeben werden. Wer Hersteller im Sinne der neu zu schaffenden Norm ist, soll danach entsprechend § 4 Produkthaftungsgesetz festgelegt werden. Bei Produkten, die außerhalb der EU hergestellt wurden, sollten demzufolge der Importeur im Sinne des § 4 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz und, wenn dieser nicht greifbar sein sollte, der Lieferant im Sinne des § 4 Abs. 3 Produkthaftungsgesetz als Hersteller gelten. Soweit demzufolge eine Angabe mit einer Laufzeit > 0 angegeben würde, entstünden dem Verbraucher Garantieansprüche gegen den Hersteller, die sich nach dem Vorschlag von Tonner an die kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechte anlehnen sollten. Sie sollten primär auf einen Nachbesserungs- und Nachlieferungsanspruch[1113] und sekundär auf einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Produktes ausgelegt werden.

1111 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, S. 159 ff., letzter Zugriff am 24.07.2017; Zusammenfassungen zum Teil mit kleinen Nuancierungen finden sich in den nach Veröffentlichung des Gutachtens publizierten Aufsätzen: Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider, Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung, ZUR 2016, S. 451 (451); Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider, Gewährleistung und Garantie als Instrumente zur Durchsetzung eines nachhaltigen Produktumgangs; VuR 2017, S. 3 (3); Schlacke/Tonner/Gawel, Nachhaltiger Konsum – integrierte Beiträge von Zivilrecht, öffentlichem Recht und Rechtsökonomie zur Steuerung nachhaltiger Produktnutzung, JZ 2016, S. 1030 (1030).

1112 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, a. a. O. (Fn. 2), S. 160 f.

1113 Die noch auf S. 162 des Gutachtens vorgeschlagene Rangfolge der Ansprüche dergestalt, dass ein Recht auf Nachlieferung nur dann entstehen solle, wenn die Nachbesserung im Sinne einer Reparatur nicht erfolgreich oder zumutbar sei, wird auf S. 210 – 213 (augenscheinlich durch Einwirkung des Volkswirts Gawel) im Sinne eines dezentral auszuübenden

Zum eigentlichen Garantiefall und der genauen Reichweite der Garantie stellen Schlacke et al. abgesehen von der Bezugnahme auf die Haltbarkeitsgarantie fest, dass die Herstellergarantieaussagepflicht einer genaueren gesetzlichen Normierung bedürfe, damit die Aussagen der verschiedenen Hersteller vergleichbar werden würden und damit das gewünschte Signal an den Markt auch ausgesendet werden könnte. Ausgeschlossen werden müsse insbesondere, dass Hersteller die Garantieaussage mit prohibitiven Voraussetzungen versehen könnten, z. B. besonderen Kosten, die Verbraucher aufwenden müssten, um in den Genuss der Garantie zu kommen. Der Wert der Lebensdauergarantie solle für den Verbraucher also transparent erkennbar sein.[1114] Dieser Vorschlag wurde inzwischen von den Autoren des Gutachtens in verschiedenen nachfolgenden Zeitschriftenaufsätzen dem breiteren Fachpublikum vorgestellt, ohne dabei die wesentlichen Grundstrukturen in Frage zu stellen oder in relevanter Weise zu ändern.[1115]

Zusammengefasst weist der maßgeblich von Tonner im Rahmen des Gutachtens Schlacke et al. entwickelte Vorschlag die folgenden **Charakteristika** auf:

- Der Hersteller haftet (statt des Händlers).
- Die Anknüpfung erfolgt an ein bekanntes Rechtsinstitut (die „Garantie“).
- Die Hersteller haben freies Ermessen im Hinblick auf die Länge der Lebensdauergarantie (Null oder mehr Jahre).
- Er beinhaltet die Hoffnung, relevante Garantielaufzeiten aufgrund von Marktdruck und entsprechend konstruierte Produkte zu schaffen.
- Er schafft klare durchsetzbare Rechte der Verbraucher im Rahmen der Garantielaufzeit.
- Der Vorschlag wurde dem Gutachtenauftrag entsprechend für das deutsche Recht entwickelt.

Diese Herstellergarantieaussagepflicht soll ihre Wirksamkeit dadurch entfalten, dass sie die Vermarktungschancen des Produktes beeinflusst. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, steht und fällt damit, dass dieser Aussage eine verlässliche Vergleichbarkeit im Hinblick auf Konkurrenzprodukte zukommt und dass die Aussage in einer Weise erfolgt bzw. erfolgen muss, dass sie die Kaufentscheidung beeinflussen kann.

Im hier folgenden Kapitel wird der Vorschlag zum einen auf die Ebene des europäischen Rechts übertragen, wo eine Regelung im Rahmen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sinnvoll ist. Diese wurde bereits umfassend von der EU-Kommission durch einen sog. Fitness Check überprüft.[1116] Zugleich fließt

---

Wahlrechts des Verbrauchers (§ 439 Abs. 1 BGB), begrenzt durch ein Recht des Verkäufers, diese Wahl wegen unverhältnismäßiger Kosten abzulehnen (§ 439 Abs. 3 BGB), relativiert. Die obige Zusammenfassung stellt den letztendlichen Vorschlag des Gutachtens Schlacke et al. vor.

1114 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, a. a. O. (Fn. 2), S. 213 f. und 222.

1115 Vgl.: Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider, Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung, ZUR 2016, S. 451 (451); Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider, Gewährleistung und Garantie als Instrumente zur Durchsetzung eines nachhaltigen Produktumgangs; VuR 2017, S. 3 (3); Schlacke/Tonner/Gawel, Nachhaltiger Konsum – integrierte Beiträge von Zivilrecht, öffentlichem Recht und Rechtsökonomie zur Steuerung nachhaltiger Produktnutzung, JZ 2016, S. 1030 (1030). Auf kleine Nuancierungen wird im weiteren Verlauf des Gutachtens wo nötig eingegangen.

1116 Vgl. European Commission: Evaluation and Fitness Check (FC) Roadmap, http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2016_just_023_evaluation_consumer_law_en.pdf, letzter Zugriff am 17.07.2017; Bericht zum FC: European Commission, SWD(2017) 209 final v. 23.05.2017: Commission staff working report of the Fitness Check, http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44639, letzter Zugriff am 02.08.2017; Europäische Kommission, SWD(2017) 208 final v. 23.05.2017: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Zusammenfassung der Eignungsprüfung, http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44877, letzter Zugriff am 02.08.2017.

auchdie inzwischen in Kraft getretene, aber noch ins nationale Recht umzusetzende Warenkaufrichtlinie[1117] ein, welche die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aufheben und ersetzen wird.[1118]

In einer **Studie des Europäischen Parlaments**[1119]**,** die im Januar 2017 abgeschlossen wurde und sich noch auf den der Warenhandelsrichtlinie vorangegangenen Vorschlag einer Onlinehandelrichtlinie[1120] bezieht, befassen sich die Autoren Tonner und Malcom mit der Implementierung des Vorschlags zur verbindlichen Herstellergarantieaussagepflicht auf europäischer Ebene und entwickeln damit die in dem Gutachten Schlacke et al. entworfene Grundidee fort.

Danach sollen die Hersteller auf der Basis von **Art. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie** (bzw. Art. 15 Onlinehandelrichtlinie; mittlerweile als Art. 17 Warenkaufrichtlinie in Kraft) zu einer Information über die zu erwartende Mindestlebensdauer ihrer technischen Produkte verpflichtet werden. Die Einführung einer bestimmten Mindestlebensdauer für technische Produkte innerhalb der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (bzw. Onlinehandelrichtlinie) wird damit nicht gefordert, vielmehr ist dies der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung, insbesondere der Ökodesignrichtlinie[1121] zu überlassen. Die Autoren regten die Aufnahme einer Überarbeitungsklausel in die Onlinehandelrichtlinie an um die nachträgliche Einführung einer obligatorischen Mindestlebensdauer zu ermöglichen.[1122] Auch wenn die Herstellergarantieaussagepflicht nicht in die Warenkaufrichtlinie aufgenommen wurde, gibt es immerhin eine solche Überprüfungspflicht, die den Grundgedanken der vorgeschlagenen Überarbeitungsklausel aufnimmt (Art. 25 Warenkaufrichtlinie sowie Erwägungsgrund (62)).

Für den Zeitpunkt der zu erfüllenden Informationspflicht ist Art. 7 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken[1123] heranzuziehen. Die Informationspflicht in Art. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (bzw. Art. 15 Onlinehandelrichtlinie), welche nach geltendem Recht den Hersteller dazu verpflichtet, den Verbraucher darüber zu informieren, dass die gewerbliche Garantie die Gewährleistungsrechte gegenüber des Verkäufers nicht beeinträchtigt, soll um eine vom Hersteller abzugebende Lebensdauergarantie ergänzt werden. Danach sollen die Hersteller möglichst für die erwartbare Lebensdauer eines Produktes verpflichtet werden, eine Lebensdauergarantie zu übernehmen oder aber (nach ihrer

---

1117 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG. Auch auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (Europäische Kommission, COM (2015) 635 final, 2015/0288(COD) v. 9.12.2015:, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0635&from=DE, letzter Zugriff am 01.03.2019) wird eingegangen, wo dies sinnvoll ist.

1118 Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gilt noch bis 31.12.2021 und ist ab 1.1.2022 aufgehoben (vgl. Art. 23 Warenkaufrichtlinie).

1119 Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf, S. 32 ff., letzter Zugriff am 20.07.2017.

1120 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche As-pekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (Europäische Kommission, COM (2015) 635 final, 2015/0288(COD) v. 9.12.2015:, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0635&from=DE, letzter Zugriff am 01.03.2019)

1121 Richtlinie 2009/125/EG, ABl. L 285 v. 31.10.2009, S. 10-35.

1122 Ein dieser Überarbeitungsklausel zugehöriger Erwägungsgrund sollte erwähnen, dass die Überarbeitung eine obligatorische Mindestlebensdauer in Erwägung ziehen könnte: Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf, S. 32, letzter Zugriff am 20.07.2017; Für den vorgeschlagenen Erwägungsgrund haben die Autoren keine konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet.

1123 Richtlinie 2005/29/EG, ABl. L 149 v. 11.06.2005, S. 22-39.

freien Wahl) klar darzulegen, dass sie keine Garantie für die erwartbare Lebensdauer des Produktes übernehmen und stattdessen erklären, dass sie für die Funktionsfähigkeit des Produktes nur für einen geringeren Zeitraum oder auch gar nicht garantieren, wobei ein Hinweis auf die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Händler und deren Dauer nicht fehlen darf.[1124]

Im Kern schlugen die Autoren eine konkrete Ergänzung (**Art. 15a**) des Vorschlages zur **Onlinehandelrichtlinie** vor:

"The proposal of the Online Sales Directive could be amended by a new Article 15a as follows:

Commercial guarantees for lifespan

1. The producer of a technical product shall

(1) guarantee to the consumer the fitness of the product for such foreseeable minimum lifespan as is normal in goods of the same type, and shall indicate the duration of this lifespan, or

(2) clearly indicate that he does not guarantee the fitness of the product during its lifespan. This information shall be made available to the consumer at the time where he takes an informed transactional decision. The producer shall inform the consumer whether the guaranteed lifespan is shorter or longer than the limitation period according to Article 14. Article 15 [commercial guarantees] is applicable.

2. If the producer does not fulfil his obligations according to no. 1, he has the same obligations to the consumer as the seller."[1125]

Auch diese Studie wird in der folgenden Untersuchung verarbeitet werden.

8.3 Garantien beim Verbrauchsgüterkauf de lege lata auf europäischer Ebene

Im Rahmen dieses Abschnitts werden zunächst die bestehenden Regelungen zu Garantien (einschließlich der wesentlichsten Vorschläge zur Weiterentwicklung der Käuferrechte) eingehend analysiert. Ziel ist es, eine Grundlage dafür zu liefern, dass der unter 2.4.5 sowie 2.5 bis 2.10 entwickelte Vorschlag einer Herstellergarantieaussagepflicht (bzw. besser: „Funktionsfähigkeitsgarantie") sich bestmöglichst in das bestehende Rechtsregime bzw. das traditionelle Verständnis von Garantien einpasst.

8.3.1 Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie von 1999 gilt noch bis 31.12.2021 und ist ab 1.1.2022 aufgehoben und sodann durch die Vorschriften der Warenkaufrichtlinie ersetzt (vgl. Art. 23 Warenkaufrichtlinie). Bis zu diesem Termin muss der nationale Gesetzgeber die Warenkaufrichtline in nationales Recht umgesetzt haben; die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist also bis dahin weiter für die europarechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts maßgeblich und soll daher hier kurz dargestellt werden. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie soll nach Art. 1 Abs. 1 ein einheitliches Mindestverbraucherschutzniveau im Rahmen des Binnenmarktes gewährleisten. Sie strebt damit nur eine Mindestharmonisierung an. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten das Schutzniveau der Richtlinie überschreiten können, was im Kern nur zu einer begrenzten Harmonisierung des mitgliedstaatlichen Kaufrechts führt.[1126] Darin

---

1124 Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf, S. 33, letzter Zugriff am 20.07.2017.

1125 Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf, S. 33 f., letzter Zugriff am 20.07.2017.

1126 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 1 Rn. 2.

besteht ein wesentlicher Unterschied zur Warenkaufrichtlinie, die grundsätzlich vollharmonisierend ist, von diesem Grundsatz allerdings bedeutsame Ausnahmen kennt. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie findet im Allgemeinen auf Kaufverträge und Werkverträge, welche auf die Warenherstellung bezogen sind (vgl. Art. 1 Abs. 4), Anwendung.[1127] Der persönliche Anwendungsbereich ist auf Geschäfte zwischen Unternehmer und Verbraucher (B2C-Geschäfte) begrenzt. Ausnahmsweise findet sie aber auch auf B2B-Geschäfte Anwendung, wenn es sich um Regressansprüche innerhalb der Absatzkette des Unternehmers handelt, an deren Ende ein Verbraucher steht.[1128] Beim Vertragsgegenstand muss es sich um ein Verbrauchsgut handeln (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. b); ob dieses verbraucht oder verbrauchbar ist, ist dabei nicht von Belang. Ein Verbrauchsgut ist jeder bewegliche körperliche Gegenstand, weshalb unkörperliche Gegenstände (Rechte, Immaterialgüter, geistige Leistungen und unbewegliche Sachen) nicht vom Anwendungsbereich umfasst sind. Weitere Ausnahmen sind innerhalb der Richtlinie selbst definiert.[1129]

Die Begriffsbestimmung zur Garantie befindet sich in **Art. 1 Abs. 2 lit. e Verbrauchsgüterkaufrichtlinie**. Danach ist die Garantie

„jede von einem Verkäufer oder Hersteller gegenüber dem Verbraucher ohne Aufpreis eingegangene Verpflichtung, den Kaufpreis zu erstatten, das Verbrauchsgut zu ersetzen oder nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, wenn das Verbrauchsgut nicht den in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften entspricht"

Nach dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 lit. e *(„ohne Aufpreis"*) sind damit keine Garantien gegen Bezahlung umfasst; diese sind vor allem in der englischen Praxis vertreten, [1130] finden sich zunehmend aber auch in Deutschland.[1131] Damit gilt Art. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nur für unentgeltliche Qualitäts- und Haltbarkeitsgarantien.[1132] Als Garantiegeber kommt nach der Definition von Art. 1 Abs. 2 lit. e nur der Verkäufer oder der Hersteller in Frage. Demgegenüber ist der Zwischenhändler nicht als Garant aufgeführt, weshalb die Norm auf ihn keine Anwendung findet.[1133] Auch Garantien von Dritten (z. B. Versicherungsgesellschaften) sind nicht in den persönlichen Anwendungsbereich miteinbezogen.[1134] Die Definition des Herstellers (Art. 1 Abs. 2 lit. d) erfasst den eigentlichen Hersteller sowie den Importeur und den „Quasi-Hersteller" (zum Herstellerbegriff siehe näher unter: 8.4).[1135] Tritt der Garantiefall ein (*„wenn das Verbrauchsgut nicht den in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften entspricht"*), stehen dem Verbraucher die in Art. 1 Abs. 2 lit. e bei-

---

1127 Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2010, S. 419, Rn. 15.

1128 Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2010, S. 418, Rn. 13.

1129 Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2010, S. 418, Rn. 14.

1130 Zerres, Die Bedeutung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für die Europäisierung des Vertragsrechts, 2007, S. 400 m. w. N.; Zerres/Twigg-Flesner, Bedeutung und Funktion des Art. 6 VerbrKfRL und Verbrauchergarantien – eine rechtsvergleichende theoriegeleitete Betrachtung, ZVglRWiss 105 (2006), S. 19 (38) m. w. N; jeweils unter Verweis auf Howells/Twigg-Flesner, Much ado about nothing? The Implementation of Directive 99/44/EC into English Law, in: Schermaier, Verbraucherkauf in Europa, S. 321 m. w. N.*

1131 Einen Marktüberblick dazu gibt Stiftung Warentest, Garantieverlängerung für Elektrogeräte: Was der teure Schutz leistet, Finanztest 12/2015, S. 12 ff.

1132 Zerres, Die Bedeutung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für die Europäisierung des Vertragsrechts, 2007, S. 400.; Zerres/Twigg-Flesner, Bedeutung und Funktion des Art. 6 VerbrKfRL und Verbrauchergarantien – eine rechtsvergleichende theoriegeleitete Betrachtung, ZVglRWiss 105 (2006), S. 19 (38).

1133 Doehner, Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, 2004, S. 147 f.

1134 Staudenmayer, Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, NJW 1999, S. 2393 (2394); dies betrifft auch die „Garantieverlängerungen" unter Einschaltung von Versicherungen, vgl. hierzu: Stiftung Warentest, Garantieverlängerung für Elektrogeräte: Was der teure Schutz leistet, Finanztest 12/2015, S. 12 ff.

1135 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 1 Rn. 39.

spielhaft aufgeführten Abhilfen (Erstattung des Kaufpreises, Ersatzlieferung, Nachbesserung) zur Verfügung. Zudem ist eine Abhilfe *„in sonstiger Weise"* möglich. Dieses Tatbestandsmerkmal ist als Auffangtatbestand gestaltet und grundsätzlich weit auszulegen. Damit fällt jede Maßnahme unter den Auffangtatbestand, welche geeignet ist, dem Verbraucher im Garantiefall in irgendeiner Art entgegen zu kommen. Dies trifft auf den Schadensersatz zu. Schadensersatzleistungen für Schäden an der Garantiesache selbst als auch an anderen Sachen sind damit vom Tatbestand erfasst.[1136]

In **Art. 6 Abs. 1 bis Abs. 5 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie** sind detaillierte Regelungen zu Garantien enthalten. Art. 6 Abs. 1 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hält dabei fest, dass der Garantiegeber an Garantieerklärung und einschlägige Werbung gebunden ist. Die Norm ist im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung zur Garantie in Art. 1 Abs. 2 lit. e zu lesen.[1137] Art. 6 Abs. 1 soll vor allem für eine Gleichstellung zwischen Garantierklärung und Werbung sorgen.[1138] Inhaltlich sollte die Garantieerklärung die Eigenschaften der Ware beschreiben, um spätere Abweichungen identifizieren zu können, und die Garantiebedingungen detaillieren.[1139] Sie soll dem Verbraucher folglich vermitteln, unter welchen Voraussetzungen der Garant die Garantie gewährt und mit welchem Inhalt (z. B. beim Bruch eines Gerätebestandteils tauscht der Garant das ganze Gerät oder beim kompletten Ausfall der Betriebsfähigkeit der elektronischen Steuerung repariert der Garantiegeber kostenlos).[1140]

Viel bedeutsamer ist allerdings die Regelung, dass der Garant an einschlägige Werbung gebunden ist.[1141] Der Begriff der *„einschlägigen Werbung"* bezieht sich generell auf Aussagen, die für eine Garantie werben.[1142] Die Regelung beruht auf der Überlegung, dass der Käufer vor Vertragsschluss normalerweise keinen Zugang zur Garantieerklärung hat und diese deshalb nur aus der Werbung kennt. Erwartungen und Vertrauen des Käufers orientieren sich damit vollständig an der Werbung.[1143] Art. 6 Abs. 1 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie spiegelt damit das gemeinschaftsrechtliche Konzept der berechtigten Verbrauchererwartungen wider.[1144] Wirbt ein Hersteller beispielsweise in einem TV-Werbespot mit einer Garantie von 4 Jahren auf einen Fernseher und gewährt in der Garantieerklärung selbst nur 2 Jahre, dann hat der Verbraucher nach Art. 6 Abs. 1 eine vierjährige Garantie zugesprochen bekommen.[1145] In die Vorschrift einbezogen ist grundsätzlich jede Art von Werbung, ohne Rücksicht darauf, in welchem Medium sie platziert wird. Dazu gehören sowohl Print- und Rundfunkmedien als auch Werbemaßnahmen im Bereich der Medien- oder Teledienste, z. B. die Angaben auf einer Webseite.[1146] Die Werbung ist nur einschlägig, wenn sie einen Bezug zur Garantie des Kaufgegenstandes hat und diesen auch in *„räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht"* betrifft.[1147] Die Werbeaussage muss folglich den Kaufgegenstand begleiten.[1148] Sichtlich übertreibende Anpreisungen ohne sachlichen Bezug

---

1136 Jorden, Verbrauchergarantien, 2001, S. 501 f.
1137 Jorden, Verbrauchergarantien, 2001, S. 524.
1138 KOM 95, 520 endg., S. 16.
1139 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 14.
1140 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 479 Rn. 10.
1141 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 3.
1142 Jorden, Verbrauchergarantien, 2001, S. 528.
1143 KOM 95, 520 endg., S. 16.
1144 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterrichtlinie, Art. 6 Rn. 3 m. w. N.
1145 nach einem Beispiel von: Jorden, Verbrauchergarantien, 2001, S. 530.
1146 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 4.
1147 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 5; Die Werbung ist einschlägig, wenn sie sich auf die gekaufte Sache bezieht: Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 443 Rn. 6.
1148 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 11.

(z. B. „Queen of table waters", „Sicherheit auf allen Wegen") sind nicht als Garantien zu qualifizieren.[1149] Neben den genannten Anpreisungen genügen bloße Beschreibungen der Beschaffenheit oder allgemeine Qualitätseinstufungen (z. B. „hervorragend geeignet", „besser als") ebenso wenig.[1150] Demgegenüber existieren auch Erklärungen, die so weit gefasst sind (z. B. „Bei Nichtgefallen Geld-zurück-Garantie"), dass sie sich auf alle Waren eines Verkäufers beziehen und trotzdem hinreichende Sachbezogenheit aufweisen.[1151] Entscheidend ist es also, dass sich die Garantie auf einen greifbaren Tatsachenkern bezieht. In der Abgrenzung kann auf die analoge Fragestellung eines Tatsachenkerns im Rahmen des Verbots für irreführende Werbung (Art. 6, 7 Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und §§ 5, 5a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - UWG[1152]) und die hierzu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Bei Abweichungen zwischen Werbe- und Garantiebedingungen gelten nach herrschender Meinung die günstigeren Bedingungen.[1153] Zu betonen bleibt, dass Art. 6 Abs. 1 den Garantiegeber nicht zwingend verpflichtet, überhaupt Garantien für Verbrauchsgüter bereitzustellen. Auch sind die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, eine solche Pflicht einzuführen.[1154]

Art. 6 Abs. 2 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie enthält ein Transparenzgebot[1155] und zählt bestimmte Pflichtangaben auf, welche die Garantierklärung umfassen muss.[1156] Zweck von Art. 6 Abs. 2 ist es insgesamt, dem Verbraucher die notwendigen Informationen zukommen zu lassen, was in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen ist. Die kommerzielle Garantie wurde oft als Marketinginstrument genutzt, führte den Verbraucher aber oft in die Irre und rief bei ihm falsche Vorstellungen über die Reichweite seiner Rechte hervor.[1157]

Nach Art. 6 Abs. 2 1. Spiegelstrich Verbrauchsgüterkaufrichtlinien muss die Garantie darlegen, dass der Verbraucher gesetzliche Gewährleistungsrechte hat, und klarstellen, dass diese Rechte von der Garantie nicht berührt werden. Dies soll den Verbraucher schützen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte könnten bspw. als Garantien ausgewiesen werden und damit den unzutreffenden Eindruck erwecken, dem Verbraucher würden besonders vorteilhafte Einkaufskonditionen angeboten (vgl. dazu Erwägungsgrund 21 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie).[1158]

Die Darlegung der Garantien muss nach h. M. lediglich umfassen, dass gesetzliche Rechte im Falle einer nicht vertragsgemäßen Ware bestehen. Eine detaillierte Beschreibung dieser Rechte muss demzufolge nicht einmal ansatzweise erfolgen. Demgegenüber muss die Mitteilung an den Verbraucher ausdrücklich angeben, dass die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zusätzlich zur Garantie bestehen.[1159] Diese

---

1149 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 8.

1150 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 443 Rn. 6.

1151 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 11.

1152 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

1153 Ehmann/Rust, Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, JZ 1999, S. 853 (863); Faber, Zur Richtlinie bezüglich Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter, JBl. 1999, S. 413 (430); Reich/Micklitz, Europäisches Verbraucherrecht, 2003, Rn. 17.30; a. A. die ausdrückliche Erklärung muss vorgehen: Welser/Jud, Zur Reform des Gewährleistungsrechts, 2000, S. 166; Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 15 Fn. 3;
zur deutschen Umsetzungsvorschrift, welche die sogenannte „Rosinentheorie" befürwortet: Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 443 Rn. 29; Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 443 Rn. 38 m. w. N.; Westermann in: MüKo, BGB, § 443 Rn. 14 m. w. N.

1154 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 6.

1155 Micklitz, Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, EuZW 1999, S. 485 (488); Staudenmayer, Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, NJW 1999, S. 2393 (2396).

1156 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 23.

1157 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 23; Den Zweck dieser Regelung, eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden betont auch Erwägungsgrund (21) der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

1158 Doehner, Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, 2004, S. 280 m. w. N.

1159 Gass, Die Schuldrechtsüberarbeitung nach der politischen Entscheidung zum Inhalt der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf in: Diederichsen/Fischer/Medicus/Pirrung/Wagenitz: Festschrift für Walter Rolland zum 70. Geburtstag,

statuierte Pflicht ist für den Verbraucher allerdings nicht sonderlich wertvoll, da er nicht anhand einschlägiger Dokumente vergleichen kann, inwieweit die Garantie mehr Rechte gegenüber der gesetzlichen Gewährleistung bereitstellt.[1160]

Fraglich ist an dieser Stelle, wie sich Garantie und gesetzliche Gewährleistungsrechte mit unterschiedlichen Inhalten zueinander verhalten. Zunächst ist festzuhalten, dass die Garantie grundsätzlich immer weiterreichen kann als der nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gewährte Verbraucherschutz, z. B. Reparatur von Mängeln, die erst nach zwei Jahren entdeckt werden.[1161] **Garantien, die hinter dem gesetzlichen Schutzniveau zurückbleiben,** sind differenzierter zu betrachten. Hier ist zwischen Verkäufer und Hersteller zu unterscheiden.[1162]

Für den **Verkäufer** ist Art. 7 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie heranzuziehen,[1163] der den Regelungsgehalt der Richtlinie zugunsten des Verbrauchers (d. h. einseitig) zwingend ausgestaltet. Der Regelungsgehalt der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist folglich gerade nicht dispositiv.[1164] Eine Ausnahme gilt dabei für die Verkürzung der Gewährleistungsfrist für Gebrauchtwaren (Art. 7 Abs. 1 Unterabsatz 2). Art. 7 gilt für unmittelbare oder mittelbare Einschränkungen der Rechte, welche durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gewährt werden.[1165] Eine mittelbare Einschränkung ist dabei die Bestätigung des Käufers über die Kenntnis (Art. 2 Abs. 3) eines bestimmten Zustandes („gekauft wie beabsichtigt"), z. B. bei Gebrauchtwagen (vgl. Erwägungsgrund 22).[1166] Ebenso handelt es sich um eine mittelbare Einschränkung, wenn neue Waren als gebraucht deklariert werden, um die Gewährleistungsfrist so zu verkürzen. Einschränkungen können generell den Anwendungsbereich der Richtlinie, die Voraussetzungen der in ihr vorgesehenen Rechte und die Rechtsfolgen betreffen.[1167] Folglich darf die Garantie die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nicht verdrängen, soweit sie von ihnen abweicht oder gar weniger Rechte gewährt.[1168] Grundsätzlich können Garantien die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers nur verstärken oder ergänzen, nicht aber schmälern.[1169]

Da den **Hersteller** gegenüber dem Verbraucher, solange er nicht zugleich Verkäufer ist, keine Gewährleistungspflichten treffen, kann er auch Garantien geben, die vom Umfang hinter den Rechten aus der

---

1999, S. 133; Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 6; Jorden, Verbrauchergarantien, 2001, S. 551; Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 24 Fn. 3 m. w. N.; Lorenz in: MüKo, BGB, § 477 a.F. Rn. 6; Faust in: BeckOK, BGB, § 479 Rn. 9; Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 477 (a.F.) Rn. 22; Wertenbruch in: Soergel, BGB, § 477 Rn. 37; Berger in: Jauernig, BGB, § 479 Rn. 3; a. A. Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 479 Rn. 8 f.; Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 477 Rn. 5; Grunewald in: Erman, BGB, § 477 Rn. 3.

1160 Doehner, Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, 2004, S. 281.

1161 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 32.

1162 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 34.

1163 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 35 mit Verweis auf: Erwägungsgrund (22) Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

1164 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 7 Rn. 1.

1165 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 7 Rn. 3.

1166 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 7 Rn. 3; Staudenmayer, The Directive on the Sale of Consumer Goods and Associated Guarantees, European Review of Private Law 4, 2000, S. 547 (561).

1167 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 7 Rn. 3.

1168 Tournafond, Remarques critiques sur la directive européenne du 25 mai 1999 relative à certains aspects de la vente et des garanties des biens de consommation, recueil dalloz de doctrine de jurisprudence et de législation 2000, Recueil Dalloz, S. 159 (162).

1169 Deards, The proposed Guarantees Directive – is it fit for the Purpose?, 21. Journal of Consumer Policy 1998, S. 99 (107); Tenreiro, Guarantees and Afters-Sales Service – Brief Analysis of the Green Paper Presented by the European Commission, Consum. L. J. 1995, S. 79, (80 f.).

Mängelgewährleistung zurückbleiben. Es bleibt allerdings den Mitgliedstaaten überlassen, diesbezüglich eine weitergehende Regelung einzuführen (Art. 8 Abs. 2) und auch die Hersteller den Regelungen für die Verkäufergewährleistung zu unterwerfen.[1170]

Stehen die Rechte des Verbrauchers (Garantie, Gewährleistung) nebeneinander, ist beim Vorliegen eines Mangels zunächst zu unterscheiden, in welcher Rangfolge der Verbraucher die Abhilfen nutzt. Beansprucht der Verbraucher vorrangig die Herstellergarantie, hat das für ihn Nachteile bei der späteren Geltendmachung seiner Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer.[1171] Viele Verbraucher wenden sich bei der Entdeckung eines Mangels zunächst an den Verkäufer, dieser verweist nach einer Studie der vzbv[1172] aber häufig an den angeblich zuständigen Hersteller und wird nicht selbst im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung tätig.[1173] Wendet sich der Verbraucher nach dem ersten gescheiterten Reparaturversuch des Herstellers an den Verkäufer, entstehen ihm vor allem im Hinblick auf die Beweislastumkehr (§ 477 BGB; Art. 5 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) Nachteile, denn die sechsmonatige Frist beginnt bei der Inanspruchnahme des Herstellers, im Gegensatz zur Inanspruchnahme des Verkäufer, nicht von Neuem zu laufen.[1174] Zudem kann es passieren, dass nach dem ersten Reparaturversuch durch den Hersteller ein weiterer Defekt auftritt und der Verbraucher sich daraufhin auf Mängelansprüche gegen den Verkäufer beruft. Problematisch ist hierbei, dass der Verbraucher häufig nicht aufklären kann, wann sich dieser weitere Defekt beim Hersteller gezeigt hat und ob dies innerhalb der sechsmonatigen Frist für die Beweislastumkehr geschehen ist.[1175] Des Weiteren entstehen Beweisprobleme, wenn der Verbraucher zunächst eine Ersatzsache vom Hersteller erhalten hat, diese ebenfalls mangelhaft ist und er daraufhin versucht, im Wege der gesetzlichen Gewährleistung seine Rechte gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen (Der Verbraucher hat nämlich keinen Zugriff mehr auf die Originalkaufsache).[1176] Die Vertragsauflösung im vorgenannten Fall ist ebenso deutlich erschwert.[1177] Auch bleibt anzumerken, dass durch die zeitlich vorgelagerte Inanspruchnahme der Herstellergarantie die Gefahr der Verjährung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte zunimmt (z. B.

1170 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 36.

1171 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 30, letzter Zugriff am 18.08.2017; Es entstehen Probleme bei der Abwicklung der Mängelgewährleistung und es kommt zur Rechtsverkürzung: Verbraucherkommission Baden Württemberg, Stellungnahme Nr. 34/2014 v. 13.11.2014, Download unter http://www.verbraucherkommission.de/pb/,Lde/Startseite/stellungnahmen, S. 6, letzter Zugriff am 08.12.2019.

1172 Vzbz, 24. September 2012, Ergebnisbericht Testreklamationen: Umgang von Einzelhändlern mit Gewährleistungsansprüchen von Verbrauchern, http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Testreklamationen-Ergebnisse-Praxistest-2012.pdf, S. 41, letzter Zugriff am 18.08.2017.

1173 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 30 f., letzter Zugriff am 18.08.2017.

1174 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 34., letzter Zugriff am 18.08.2017.

1175 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 35 f., letzter Zugriff am 18.08.2017.

1176 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 36 f., letzter Zugriff am 18.08.2017.

1177 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 37 f., letzter Zugriff am 18.08.2017.

durch Verzögerungen bei der Bearbeitung des Garantiefalls beim Hersteller).[1178] Viele Garantiebedingungen sehen auch eine 24-monatige Verjährung vor und regeln, dass die Nachbesserung nicht die Verjährung von Neuem beginnen lässt.[1179] Macht der Verbraucher Nachbesserungsansprüche auf der Grundlage einer derartigen Garantie geltend, liegt kein Fall des § 212 BGB vor, weil es die Garantie in ihren Garantiebedingungen anders regelt. Die Verjährung beginnt in einem solchen Fall nicht von Neuem.[1180]

Art. 6 Abs. 2 2. Spiegelstrich Verbrauchsgüterkaufrichtlinie statuiert, dass der Inhalt der Garantie einfach und verständlich formuliert sein muss und die wesentlichen Angaben enthalten sein müssen, welche für die Inanspruchnahme der Garantie notwendig sind, insbesondere die Dauer und der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers. Die Anforderung, die Angaben „einfach und verständlich" abzufassen, stellt auf ein Merkmal ab, welches aus Art. 5 S. 1 Klauselrichtlinie[1181] (hier: *„klar und verständlich")* hervorgeht.[1182] Daraus lässt sich ein Irreführungsverbot bezüglich der notwendigen Angaben in der Garantie ableiten. Das Irreführungsverbot beinhaltet hauptsächlich das Gebot, die notwendigen Angaben richtig und vollständig anzugeben, sowie ein Verbot von missverständlichen Angaben (vgl. Erwägungsgrund Nr. 21 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie).[1183] Die Aufzählung der wesentlichen Angaben in Art. 6 Abs. 2 2. Spiegelstrich ist nicht abschließend,[1184] dies bedeutet z. B., dass es in einer Garantie vermerkt sein muss, wenn diese nur für bestimmte Teile oder Eigenschaften gilt. Dabei ist auch das Irreführungsverbot zu beachten. Unverständliche Formulierungen gehen im Zweifel zu Lasten des Garanten.[1185] Die Informationspflicht in Art. 6 Abs. 2 2. Spiegelstrich hat einerseits das Ziel, dem Verbraucher im Garantiefall die Durchsetzung zu ermöglichen, und andererseits soll er sich bis zu einem gewissen Grad Kenntnis über den Wert der Garantie bezüglich ihrer Laufzeit und ihres Geltungsbereichs verschaffen können.[1186]

Zur Verdeutlichung von Art. 6 Abs. 2 wird an dieser Stelle auf den deutschen Apple-Fall verwiesen.[1187] Der vzbv verklagte Apple Distribution International auf Unterlassung der Verwendung von sechzehn unzulässigen Klauseln, welche das beklagte Unternehmen in zwei Bestimmungen (Hardwaregarantie, AppleCare Protection Plan) auf seiner Internetseite nutzte. Er beanstandete, dass Apple die Haftung für Produktmängel stark einschränke, dies benachteilige die Verbraucher unangemessen und sei deshalb unwirksam.[1188] Beispielweise sei folgende Klausel in 1.1 der Vereinbarung über die einjährige

---

1178 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 38, letzter Zugriff am 18.08.2017.

1179 Verbraucherkommission Baden Württemberg, Stellungnahme Nr. 34/2014 v. 13.11.2014, PDF Download unter http://www.verbraucherkommission.de/pb/,Lde/Startseite/stellungnahmen, S. 6, letzter Zugriff am 09.08.2018.

1180 Verbraucherkommission Baden Württemberg, Stellungnahme Nr. 34/2014 v. 13.11.2014, PDF Download unter http://www.verbraucherkommission.de/pb/,Lde/Startseite/stellungnahmen, S. 7, letzter Zugriff am 09.08.2018.

1181 Richtlinie 93/13/EWG, ABl. EG, L 95 v. 21.04.1993, S. 29-34.

1182 Zur Klauselrichtlinie allgemein: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht, 2015, § 23 S. 1340 f.; zum Transparenzprinzip bei formalisierten Informationspflichten: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 111 f. m. w. N.

1183 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 8; zur Abfassung der Garantieerklärung: Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 479 Rn. 5 ff.; Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 477 (a.F.) Rn. 11 ff. m. w. N; Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 477 (a.F.) Rn. 4 m. w. N.

1184 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 17; das folgt aus dem Tatbestandsmerkmal „insbesondere": Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 477 Rn. 6.

1185 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 17.

1186 Doehner, Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, 2004, S. 281.

1187 KG Berlin, Beschluss v. 11.9.2015 - 23 U 15/5, MMR 2017, 140, BeckRS 2015, 20147; LG Berlin, Urt. v. 28.11.2014 - 15 O 601/12, BeckRS 2015, 02687; vgl. Namyslowska, Der Biss in den (sauren) Apfel oder die europäische Durchsetzung von Verbraucherrechten auf dem Prüfstand, VuR 2015, S. 403 (403) m. w. N.

1188 Vzbv, Pressemitteilung v. 12.01.2015: Apple-Herstellergarantie teilweise unzulässig, http://www.vzbv.de/pressemitteilung/apple-herstellergarantie-teilweise-unzulaessig, letzter Zugriff am 29.08.2017.

Herstellergarantie unzulässig: *„SOWEIT RECHTLICH ZULÄSSIG, SIND DIESE GARANTIE UND DIE DARIN BESCHRIEBENEN RECHTSMITTEL ABSCHLIEßEND UND ERSETZEN ALLE ANDEREN GARANTIEN, RECHTSMITTEL UND BEDINGUNGEN, (…)"*. Das LG Berlin äußerte dazu, dass die Garantie mit diesem Wortlaut alle sonstigen Rechte des Verbrauchers ablöse, d. h. auch die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Es sei aber gerade Sinn und Zwecke der Garantie, neben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu treten. Auch wenn die Bestimmung des Unternehmens zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Parallelgeltung von Garantie und gesetzlicher Gewährleistung betone, sei diese Klausel unzulässig. Außerdem sei die Klausel wegen dieses inneren Widerspruchs nicht klar und verständlich (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Einschränkung „soweit rechtlich zulässig" überfordere den Verbraucher völlig, da diesem zur Anstellung rechtlicher Überlegungen schlichtweg die notwendigen rechtlichen Kenntnisse fehlen.[1189] Das LG Berlin erklärte insgesamt alle sechzehn Klauseln, welche von der vzbv beanstandet wurden, für unzulässig. Die Berufung wurde vom Kammergericht zurückgewiesen.[1190] Auch in elf anderen EU-Mitgliedstaaten beanstandeten Verbraucherschutzorganisationen die Werbung von Apple. Der europäische Dachverband The European Consumer Organisation (BEUC) koordinierte die diesbezüglichen Abmahnungen.[1191]

Nach Art. 6 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie muss die Garantie auf Wunsch des Verbrauchers **schriftlich** zur Verfügung gestellt werden oder **auf einem anderen dauerhaften Datenträger** enthalten sein, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und ihm zugänglich ist. Die Garantie kann somit grundsätzlich in jeder Form (schriftlich, mündlich, elektronisch) abgegeben werden, es sei denn der Verbraucher verlangt die Garantie *„schriftlich"* oder *„auf einem anderen dauerhaften Datenträger"*.[1192] Die Norm lässt offen, ob Verbraucher oder Garantiegeber nach Art. 6 Abs. 3 zwischen den beiden Varianten zur Fixierung der Garantie wählen können. Da viele Verbraucher mit der elektronischen Speicherform weniger vertraut sind oder ihnen die entsprechende Technik fehlt, darf der Garant den Wunsch des Verbrauchers nach einer schriftlichen Garantie jedenfalls nicht ablehnen (es sei denn der Verbraucher stimmt der elektronischen Variante zu).[1193] Diese Vorschrift reagiert vor allem auf die Gefahr, dass es dem Verbraucher nicht möglich ist, die Existenz und den Umfang der Garantie zu beweisen.[1194] Deshalb wird der Verkäufer über Art. 6 Abs. 3 verpflichtet, dem Verbraucher auf Wunsch die Garantieerklärung *„schriftlich"* oder *„auf einem anderen dauerhaften Datenträger"* zugänglich zu machen. Der Wortlaut der Norm ist dabei so weit gefasst, dass er alle modernen Formen miteinschließt, die als Ersatz für ein schriftliches Dokument gelten.[1195] Das Merkmal *„schriftlich"* in Art. 6 Abs. 3 ist damit gerade nicht gleichbedeutend mit der Schriftform aus § 126 BGB, in der Terminologie des deutschen Rechts wäre es vielmehr unter die Textform einzuordnen (§ 126b BGB).[1196] Eine schriftliche Abfassung ohne eigenhändige Unterschrift (vgl. Art. 13 CISG) genügt jedenfalls für die hier in Rede stehende Schriftlichkeit.[1197] Die Zurverfügungstellung auf einem dauerhaften Datenträger muss es dem Verbraucher ermöglichen, die Garantieerklärung zu lesen und über einen längeren Zeitraum zu reproduzieren. Dies ist z. B. bei Übermittlung per CD-ROM oder Diskette in einem Standardformat der Fall.

1189 Entscheidungsgründe zu Klausel 1.1 : LG Berlin, Urt. v. 28.11.2014 - 15 O 601/12, BeckRS 2015, 02687.

1190 KG Berlin, Beschluss v. 11.9.2015 - 23 U 15/5, MMR 2017, 140, BeckRS 2015, 20147.

1191 Namyslowska, Der Biss in den (sauren) Apfel oder die europäische Durchsetzung von Verbraucherrechten auf dem Prüfstand, VuR 2015, S. 403 (403) m. w. N.

1192 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 22.

1193 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 23.

1194 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 18; Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 479 Rn. 2 u. 4.

1195 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 18.

1196 Pfeiffer in: NK-BGB, BGB, § 443 Rn. 18; Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 9; vgl. dazu auch: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S. 19 Rn. 130 ff. m. w. N.

1197 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 24.

Auch die Übermittlung per E-Mail ist möglich, wenn sie auf dem Server des Providers des Käufers gespeichert wird. Der Bestellvorgang muss aber so gestaltet sein, dass der Kunde die Garantiebedingungen tatsächlich herunterladen und speichern kann. Die Bereitstellung auf einer Homepage zum Download reicht nicht aus, dabei gelangen die Inhalte der Garantie nur kurzfristig in den Arbeitsspeicher. Der Garantieinhalt muss vielmehr ständig abrufbar sein.[1198] Bei der Bereitstellung der Garantieerklärung auf der Homepage, besteht aber für den Garantiegeber die Möglichkeit die Garantieerklärung jederzeit abzuändern, was gerade nicht sicherstellt, dass diese dem Verbraucher zur Verfügung steht und zugänglich ist. Der Verbraucher kann die Garantieerklärung zwar grundsätzlich selbständig speichern oder ausdrucken, dies stellt aber keine Obliegenheit dar.[1199]

Art. 6 Abs. 4 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie enthält Vorgaben zur Sprachenwahl bei der Garantieerklärung. Danach können die Mitgliedstaaten in ihrem Land vorschreiben, dass die Garantie in einer oder in mehrere Sprachen abzufassen ist, wobei die Sprache aus den Amtssprachen der Gemeinschaft zu wählen ist. Die Sprachenwahl muss dabei mit den Vorschriften aus den EG-Verträgen vereinbar sein. Die Norm knüpft an der Praxis einiger Mitgliedstaaten an, z. B. Frankreich, den Gebrauch der eigenen Sprache für die Garantieerklärung vorzuschreiben.[1200] Die Regelung stammt ursprünglich aus Art. 13 lit. a Lebensmittelkennzeichnungsrichtlinie[1201].[1202] In Art. 6 Abs. 4 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist eine kollisionsrechtliche Regelung verborgen, da die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, innerhalb der Landesgrenzen und für Verbrauchsgüter, die bei ihnen in Verkehr gebracht wurden, Regelungen festzulegen.[1203]

Art. 6 Abs. 5 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie besagt, dass die Garantie nicht in ihrer Gültigkeit berührt wird, wenn die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 2 – 4 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht eingehalten werden. Die Norm wird beispielsweise relevant, wenn die Garantierklärung nicht darauf hinweist, dass der Verbraucher noch gesetzliche Gewährleistungsrechte hat oder die Garantieerklärung nicht die wesentlichen Angaben enthält.[1204] Dies bedeutet, dass der Verbraucher weiterhin die Garantie geltend machen und ihre Einhaltung verlangen kann, auch wenn der Garant Art. 6 Abs. 2 – 4 nicht beachtet hat. Es ist dem Verbraucher somit möglich, die Einhaltung einer formwidrigen Garantie zu fordern.[1205] Aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes ist dies zu begrüßen, da bei der Verletzung der Art. 6 Abs. 2 – 4 sonst die gesamte Garantie ungültig wäre, was sich negativ für den Verbraucher und zugunsten des Garantiegebers auswirken würde.[1206] Zusätzliche Ansprüche des Verbrauchers scheiden aus, da die Garantie fortbesteht. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Formverstoßes, denn dem Verbraucher entsteht kein Schaden (abgesehen von erhöhtem Recherche- und Rechtsverfolgungsaufwand), wenn er die ursprüngliche Garantie noch nutzen kann.[1207]

1198 Doehner, Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, 2004, S. 282 f.; Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Art. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie Rn. 18; Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 9; vgl. dazu auch: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 132 ff. m. w. N.

1199 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 477 Rn. 29.

1200 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 21.

1201 79/112/EWG, ABl. EG L 33 v. 08.02.1979, S. 1-14.

1202 Staudenmayer, Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, NJW 1999, S. 2393 (2396).

1203 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 10 m. w. N.

1204 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 41 m. w. N.

1205 Ehmann/Rust, Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, JZ 1999, S. 853 (863); Lehr/Wendel, EU-Richtlinie über Verbrauchsgüterkauf und -garantien, EWS 1999, S. 321 (326); Reich/Micklitz, Europäisches Verbraucherrecht, 2003, Rn. 17.30.

1206 Welser/Jud, Reform des Gewährleistungsrechts, 2000, S. 165.

1207 Ehmann/Rust, Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, JZ 1999, S. 853 (863); allenfalls könnte der Verbraucher erhöhten Recherche- bzw. Rechtsverfolgungsaufwand haben, die zu einem gewissen Schadensersatz führen könnten.

Die fehlenden Sanktionen wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 – 4 wurden häufig kritisiert.[1208] Es wäre durchaus denkbar gewesen, einen derartigen Verstoß zu sanktionieren.[1209] Immerhin eröffnet Art. 10 aber eine Sanktionsmöglichkeit durch Verbände oder zuständige Verwaltungsbehörden, denn die dort genannte Unterlassungsklagenrichtlinie erlaubt es Verbraucherverbänden in ihrer nationalen Umsetzungsform, Unterlassungsklagen gegen Garanten (Verkäufer, Hersteller, Dritten), welche die Vorgaben von Art. 6 Abs. 2 – 4 missachten, anzustrengen. In Deutschland wird diese Vorgabe durch das UWG[1210] sowie das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)[1211] umgesetzt. Davon abgesehen sind die Mitgliedstaaten selbst verpflichtet, geeignete Maßnahmen für die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu treffen. Dies ergibt sich sowohl aus dem effet utile („nützliche Wirkung", d. h. die Norm ist in einer Weise auszulegen, in der sie ihre volle Wirkung entfalten kann)[1212] als auch aus Art. 23 Abs. 1 Verbraucherrechterichtlinie, der die Mitgliedsaaten damit beauftragt, *„angemessene und wirksame Mittel"* zu nutzen, um die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten. Auch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie selbst lässt keinen anderen Schluss zu.

8.3.2 Die Verbraucherrechterichtlinie 2011

8.3.2.1 Entwicklung und Änderung des Garantiebegriffs

Die im Jahre 2011 erlassene **Verbraucherrechterichtlinie**[1213] vervollständigte das materielle europäische Verbrauchervertragsrecht. Zuvor hatte sich der europäische Gesetzgeber mit der Rechtsdurchsetzung, dem Lauterkeitsrecht und zahlreichen Nebengebieten beschäftigt. Aber auch das materielle Verbrauchervertragsrecht sollte reformiert werden. Die Überarbeitung konzentrierte sich dabei von Anfang an auf den Übergang vom Minimalstandard zur Vollharmonisierung, denn die Kommission hatte in der Verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006[1214] bereits einen Paradigmenwechsel angekündigt.[1215] Der endgültige Durchbruch des Vorhabens wurde mit der Verbraucherpolitischen Strategie 2007-2013 erreicht.[1216] Alle Richtlinien, welche Verbraucherverträge zum Gegenstand hatten, wurden dem horizontalen oder vertikalen Bereich zugeteilt. Der horizontale Bereich beinhaltete dabei die

---

1208 „A curiosity": Beale/Howells, EC Harmonisation of Consumer Sales Law- A Missed Opportunity?, Journal of Contract Law 1997, S. 21 (39); Keine besonders „scharfe Waffe" gegen die Irreführung durch Garantien: Welser/Jud, Zur Reform des Gewährleistungsrechts, 2000, S. 165.

1209 Welser/Jud, Zur Reform des Gewährleistungsrechts, 2000, S. 165.

1210 Magnus in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 29; Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 13; Reich/Micklitz, Europäisches Verbraucherrecht, 2003, Rn. 17.30; Staudenmayer, Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, NJW 1999, S. 2393 (2397).

1211 Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen.*

1212 EuGH, Urt. v. 16.10.1970 - 9/70, LMRR 1970, 16 Rn. 5; Schwarze, EU-Kommentar, 2012, S. 277 Rn. 38 m. w. N.

1213 Richtlinie 2011/83/EU, ABl. L 304 v. 22.11.2011, S. 64-88.

1214 KOM 2002, 208 endg.

1215 Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 3 Rn. 37.

1216 KOM 2007, 99 endg.

Zusammenfassung der Haustürwiderrufsrichtlinie[1217], der Fernabsatzrichtlinie[1218], der Klauselrichtlinie und der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zur Verbraucherrechterichtlinie.[1219] Allerdings konnte dieses Vorhaben aufgrund einer immensen Anzahl von kritischen Stimmen[1220] nicht durchgeführt werden. Als Reaktion auf die erhebliche Kritik wurde das Projekt der Verbraucherrechterichtlinie[1221] deutlich eingeschränkt und auf die Zusammenfassung der Haustürwiderrufs- und Fernabsatzrichtlinie begrenzt. Die Klauselrichtlinie und die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie blieben somit außen vor und gelten nach dem Mindeststandardprinzip weiter.[1222] Der Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie erstreckt sich wie bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie auf B2C-Geschäfte (vgl. Art. 3 Abs. 1 S. 1).[1223] Die Verbraucherrechterichtlinie beschränkt sich dabei hauptsächlich auf den Regelungsbereich der Haustürwiderrufsrichtlinie und der Fernabsatzrichtlinie und tritt an deren Stelle (vgl. Art. 31). Daneben enthält sie auch Regelungen, die von allgemeiner Natur sind und für alle Verträge gelten sollen. Dabei handelt es sich insbesondere um Bestimmungen zu Informationspflichten, Zeit und Art der Lieferung sowie zusätzliche Gebühren (z. B. Art. 5, Art. 17 ff.). Es wurden jedoch auch einige Vertragsarten vom Anwendungsbereich ausgenommen (vgl. Art. 3 Abs. 3).[1224] Laut Erwägungsgrund (13) sind die Mitgliedstaaten auch befugt, den Anwendungsbereich der Richtlinie auszudehnen. Als Beispiel ist die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf natürliche oder juristische Personen genannt, die nach der Verbraucherrechterichtlinie nicht als Verbraucher gelten.

Die Verbraucherrechterichtlinie ist somit in weiten Bereichen[1225] vollharmonisierend (vgl. Art. 4), d. h. den Mitgliedstaaten ist es verboten, mittels Rechtsvorschriften von den Normen der Richtlinie abzuweichen. Konkret bedeutet dies, die Mitgliedstaaten dürfen nationale Rechtsvorschriften, welche von der Verbraucherrechtrichtlinie abweichen, weder beibehalten noch einführen. Dies gilt natürlich auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften, die ein anderes Verbraucherschutzniveau beinhalten. Damit ist es den Mitgliedstaaten insbesondere nicht mehr möglich, ein höheres Verbraucherschutzniveau festzulegen. Die Richtlinie stellt damit nicht nur ein Mindestverbraucherschutzniveau

---

1217 Richtlinie 85/577/EWG, ABl. EG, L 372 v. 31.12.1985, S. 31-33.

1218 Richtlinie 97/7/EG, ABl. EG, L 144 v. 04.06.1997, S. 19-27.

1219 Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 3 Rn. 38.

1220 Zypries, Der Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherrechte, ZEuP 2009, S. 225 (225); Micklitz/Reich, Der Kommissionsvorschlag v. 8.10.2008 für eine Richtlinie über die „Rechte der Verbraucher", oder: „der Beginn des Endes einer Ära …" EuZW 2009, S. 279 (279); Rott/Terryn, The Proposal for a Directive on Consumer Rights: No Single Set of Rules, ZEuP 2009, S. 456 (456); Jud/Wendehorst, Proposal for a Directive on Consumer Rights – an Academic Position Paper, GPR 2009, 68 ff.; Effer-Uhe/Watson, Der Entwurf einer horizontalen Richtlinie über Rechte der Verbraucher, GPR 2009 7 ff.

1221 KOM 2008, 614 endg.

1222 Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 3 Rn. 40.

1223 Der aktuelle Änderungsvorschlag der Kommission sieht innerhalb Art. 3 keine Änderungen im Anwendungsbereich vor, weitet den Anwendungsbereich aber über die neue Begriffsbestimmung in Art. 2 auf den Bereich digitale Dienstleistungen aus, vgl. Erwägungsgrund (24): Europäische Kommission, COM/2018/0185 endg. - 2018/0090 (COD) v. 11.04.2018: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018PC0185&qid=1564060941407, letzter Zugriff am 25.07.2019.

1224 Heining, Verbraucherschutz - Schwerpunkte der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, MDR 2012, S. 323 (323); Brönneke/Schmidt, Der Anwendungsbereich der Vorschriften über die besonderen Vertriebsformen nach Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, VuR 2014, S. 3 (5 ff.); Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, 2014, S. 63 ff.

1225 Ausnahmen sind z. B. in § 312 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 13 BGB geregelt. Siehe hierzu u. a. Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, 2014, S. 63 ff.; Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 8 Rn. 6 m. w. N.

sicher, sondern ein einheitliches Niveau. Dies führt dazu, dass die Regelungen der Verbraucherrechterichtlinie inhaltlich unverändert in das nationale Recht zu übernehmen sind.[1226]

Ebenso wie die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie macht die Verbraucherrechterichtlinie in **Art. 2 Nr. 14** Ausführungen zur Begriffsbestimmung der gewerblichen Garantie. Danach ist die gewerbliche Garantie

„jede dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des Unternehmers oder eines Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder die Waren auszutauschen oder nachzubessern oder Dienstleistungen für sie zu erbringen, falls sie nicht diejenigen Eigenschaften aufweisen oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllen, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind".

Folglich sind sowohl in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie als auch in der Verbraucherrechterichtlinie Definitionen der Garantie enthalten, was zu dem ungünstigen Ergebnis führt, dass zwei Garantiebegriffe aufgrund zweier unterschiedlicher Richtlinien parallel existieren.[1227] Diese Definitionen weichen voneinander ab,[1228] die sachlichen Unterschiede sind aber nicht gravierend.[1229] Allerdings kann durch diese Parallelgeltung ein Sonderproblem entstehen, wenn die nationalen Gesetzgeber im eigentlichen Umsetzungsakt aus zwei Strukturen ein System erstellen. Bei einer solchen Vorgehensweise erhöht sich das Risiko, dass der Umsetzungsakt einer der beiden Richtlinien nicht gerecht wird.[1230]

Tabelle 8: Definitionen der Garantie

Art. 1 Abs. 2 lit. e Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Definition „Garantie"	**Art. 2 Nr. 14 Verbraucherrechterichtlinie, Definition „gewerbliche Garantie"**
*„jede von einem **Verkäufer oder Hersteller** gegenüber dem Verbraucher **ohne Aufpreis** eingegangene Verpflichtung, den **Kaufpreis** zu **erstatten, das Verbrauchsgut zu ersetzen oder nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen**, wenn das Verbrauchsgut nicht den in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung genannten **Eigenschaften** entspricht"*	*„jede dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des **Unternehmers oder eines Herstellers (Garantiegebers)**, den **Kaufpreis** zu **erstatten oder die Waren auszutauschen oder nachzubessern oder Dienstleistungen für sie zu erbringen,** falls sie nicht diejenigen **Eigenschaften** aufweisen oder **andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen** nicht erfüllen, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, **wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war**, beschrieben sind"*

1226 Bierekoven/Crone, Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie - Neuerungen im deutschen Schuldrecht – Ein erster Überblick, MMR 2013, S. 687 (687); Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 8 Rn. 6 m. w. N; zu den Harmonisierungsgraden: Schultze, Europarechtliche Grenzen für nationale Gesetzgebung im Bereich des Electronic Commerce, S. 82 ff.

1227 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 5; Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 20 Rn. 6a.

1228 Schmidt-Kessel, Stellungnahme: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, http://www.schmidt-kessel.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/gutachten_stellungnahmen/Stellungnahme_VRRL.pdf, S. 4 Rn. 7, letzter Zugriff am 19.10.2017.

1229 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 5; Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 20 Rn. 6a.

1230 Schmidt-Kessel, Stellungnahme: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, http://www.schmidt-kessel.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/gutachten_stellungnahmen/Stellungnahme_VRRL.pdf, S. 18, letzter Zugriff am 19.10.2017.

Beim Abgleich der beiden **Garantiedefinitionen** wird zunächst deutlich, dass sich die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hinsichtlich der **Personen, die eine Garantie abgeben können**, nur auf den *„**Verkäufer** oder Hersteller“* bezieht, während die Verbraucherrechterichtlinie von *„**Unternehmer** oder eines Herstellers“* spricht. In der englischen Version der Verbraucherrechterichtlinie ist demgegenüber von *„trader or a producer“* die Rede. Das Wort „*trader*“ hat im Deutschen u. a. die Bedeutung: *„Händler, Kaufmann, Gewerbetreibende (…)“*.[1231] Im Entwurf der Verbraucherrechterichtlinie wurde noch der Begriff *„Gewerbetreibender“* genutzt,[1232] was im Laufe des Gesetzgebungsprozesses allerdings abgeändert wurde. Die meisten Rechtsakte des europäischen Verbraucherrechts setzen voraus, dass ein Gewerbetreibender und ein Verbraucher beteiligt sind. Die beiden Begriffsbestimmungen sind im deutschen Recht für mehrere Rechtsgebiete in den §§ 13, 14 BGB definiert. Sie lehnen sind eng an den Wortlaut des europäischen Rechts an und sind danach auszulegen,[1233] soweit sie der Umsetzung der europäischen Richtlinien dienen.[1234] Da § 14 BGB aber grundsätzlich nicht vom Gewerbetreibenden, sondern vom Unternehmer spricht, erklärt sich damit die begriffliche Anpassung und der Unterschied zwischen der deutschen und englischen Version der Verbraucherrechterichtlinie. Abgesehen davon werden in anderen europäischen Richtlinien teilweise auch speziellere Begriffe für den Gewerbetreibenden genutzt, z. B. der Begriff Kreditgeber in der Verbraucherkreditrichtlinie[1235],[1236] inhaltliche Änderungen gehen damit meist nicht einher.[1237] Sowohl der Gewerbetreibende als auch der Kreditgeber sind natürliche oder juristische Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. Allerdings können **individuelle Erweiterungen** der grundlegenden Beschreibung vorkommen, beispielsweise weitet die Verbraucherkreditrichtlinie den Begriff des Kreditgebers auf bestimmte Personengruppen aus.[1238] Die Definitionen für den europäischen Begriff des Gewerbetreibenden in Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und Verbraucherrechterichtlinie lauten wie folgt:[1239]

Tabelle 9: Definitionen des Verkäufers/Unternehmers

Art. 1 Abs. 2 lit. c Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Definition „Verkäufer“	**Art. 2 Nr. 2 Verbraucherrechterichtlinie, Definition „Unternehmer“**
*„jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Vertrags im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit **Verbrauchsgüter verkauft**“*	*„jede natürliche oder juristische Person, **unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird,** die ihrer gewerblichen, **geschäftlichen, handwerklichen** oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“*

1231 O. V., dict.cc, Stichwort: trader, https://www.dict.cc/?s=trader, letzter Zugriff am 08.12.2019.

1232 KOM 2008, 614 endg.

1233 Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht, 2015, § 23 S. 1311 Rn. 31.

1234 Der deutsche Verbraucherbegriff ist weiter als die (im Detail auch nicht immer einheitlichen) europäischen Verbraucherbegriffe. Als Verbraucher erfasst wird insbesondere der Arbeitnehmer, was nach europäischem Recht nicht erforderlich wäre. vgl. hierzu: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 13 m. w. N.

1235 Richtlinie 2008/48/EG, ABl. L 133 vom 22.05.2008, S. 66-92.

1236 Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht, 2015, § 23 S. 1318 Rn. 42.

1237 Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht, 2015, § 23 S. 1318 Rn. 43.

1238 Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht, 2015, § 23 S. 1318 Rn. 43.

1239 siehe dazu die Begriffe „Verbraucher“ und „Gewerbetreibender“ im Unionsrecht in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht, 2015, § 23 S. 1312 u. 1314.

Hier zeigt sich ein **Unterschied** innerhalb der sachlichen Reichweite: Während sich der Begriff des Verkäufers auf Verträge (Kaufvertrag, Werklieferungsvertrag) innerhalb des Verbrauchsgüterkaufs beschränkt, ist der Unternehmerbegriff deutlich weiter und erfasst alle Verträge, die von der Verbraucherrechterichtlinie erfasst sind (Art. 3 Abs. 1 erfasst: *„(…) jegliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden"*). Die von der Verbraucherrechterichtlinie erfassten Verträge lassen sich in vier Gruppen einteilen: alle Verträge, die nicht Fernabsatzvertrag oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag sind; Fernabsatzverträge oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge; Kaufverträge; Kauf- und Dienstleistungsverträge sowie Verträge über die Lieferung von Gas, Wasser, Strom, Fernwärme oder digitale Inhalte.[1240] Diese Auflistung lässt erkennen, dass der Unternehmerbegriff der Verbraucherrechterichtlinie sachlich deutlich weiter reicht. Dass die Verbraucherrechterichtlinie zudem explizit auch Personen benennt, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handeln (z. B. Vertreter, Boten), führt dagegen zu keiner Abweichung. Dies ist ein Hinweis auf allgemeine Vertretungsregelungen und dürfte – ohne dass dies ausdrücklich genannt werden müsste – gleichermaßen auch für Verkäufer im Rahmen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gelten, für die entsprechende Personen handeln. Nach der Verbraucherrechterichtlinie sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer qualifiziert. Dies stimmt insoweit mit der Definition des Gewerbetreibenden in der Klauselrichtlinie überein.[1241] Die Ergänzung der Verbraucherrechterichtlinie um die „geschäftlichen, handwerklichen" Tätigkeiten scheint dagegen zu keiner sachlichen Änderung des Anwendungsbereiches gegenüber der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu führen. Damit bleibt festzuhalten, dass die Definition des Unternehmers (engl. „trader") in der Verbraucherrechterichtlinie deutlich weiter ist als die Definition des Verkäufers in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

Wendet man sich wieder den unterschiedlichen Garantiedefinitionen zu (vgl. Tabelle 8), fällt auf, dass die **Definition des Garantiebegriffs** in der Verbraucherrechterichtlinie (Art. 2 Nr. 14) weiter ist, denn sie bezieht auch **gegen Aufpreis** übernommene Verpflichtungen mit ein.[1242] Das Merkmal „ohne Aufpreis" ist allerdings generell etwas missverständlich, die Norm besagt nach richtigem Verständnis, dass der Preis für die Garantie dem Verbraucher nicht mitgeteilt wird. Der nationale Garant kalkuliert die Garantie selbstverständlich in den Preis mit ein und weist den Preis für die Garantie selbst nicht gesondert aus.[1243] Die Formulierung bezieht sich deshalb auf die Fälle, bei denen der Verbraucher nicht die Wahl hat, ob er die Sache ohne oder mit Garantie erwirbt.[1244] Unter Garantien gegen Aufpreis fallen insbesondere Garantien von gewerblichen Dritten (Versicherungen,[1245] Additivehersteller, Hersteller von Elektrogeräten[1246]), bspw. im Gebrauchtwagenhandel.[1247] Eine derartige Regelung macht es den Garanten einfach, dem Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu entfliehen. Sie müssen nichts weiter tun, als einen Aufpreis von z. B. 1 Euro für die gewährte Garantie zu verlangen.[1248]

1240 Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht, 2015, § 23 S. 1371 Rn. 201.

1241 Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht, 2015, § 23 S. 1318 Rn. 43.

1242 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 5.

1243 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 443 Rn. 4.

1244 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 23.

1245 Eine Marktübersicht zu Garantieverlängerungen insb. durch Spezialversicherer hat die Stiftung Warentest vorgenommen, vgl. test 12/2015, S. 12 ff.

1246 Nach Stiftung Warentest, test 12/2015, S. 12 ff. nutzen diese jedoch häufig Spezialversicherer, die bei späteren Mängeln eintreten sollen.

1247 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 1 Rn. 36; Staudenmayer, The Directive on the Sale of Consumer Goods and Associated Guarantees, European Review of Private Law 4 2000, S. 547 (549).

1248 Wiewiórowska-Domagalska, Consumer Sales Guarantees in the European Union, 2013, S. 72.

Die Verbraucherrechterichtlinie zählt in Art. 2 Nr. 14 die **Rechtsfolgen** Erstattung, Umtausch, Nachbesserung oder Erbringung einer Dienstleistung auf. Diese weichen von Art. 1 Abs. 2 lit. e Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ab, denn dieser zählt einerseits nicht die Erbringung von Dienstleistungen auf, andererseits verweist er auf sonstige Abhilfen des Verbrauchers. Wie bereits unter 8.3.1 erwähnt, ist Letzteres wegen seiner Abhilfefunktion weit auszulegen und erfasst alle Maßnahmen, welche auf die Herbeiführung des garantierten Zustandes gerichtet sind, z. B. Schadensersatz.[1249] Hier liegt ein entscheidender Unterschied, denn gerade der Schadensersatz ist von der Verbraucherrechterichtlinie nicht erfasst und den jeweiligen nationalen Gesetzgebern innerhalb der EU zur Regelung überlassen (vgl. Erwägungsgrund 53 der Verbraucherrechterichtlinie).[1250] Der Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 lit. e umfasst durch seine breite Formulierung („in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen") auch die Erbringung von Dienstleistungen. Demgegenüber ist die Aufzählung in Art. 2 Nr. 14 abschließend zu verstehen und stellt keine weiteren Abhilfemöglichkeiten zur Verfügung. Im Ergebnis sind die Rechtsfolgen des Art. 2 Nr. 14 Verbraucherrechterichtlinie damit auf die genannten Abhilfen eingegrenzt, Art. 1 Abs. 2 lit. e Verbrauchsgüterkaufrichtlinie lässt weitere Abhilfen zu. Gleichwohl ist es den europäischen Mitgliedstaaten außerhalb des Anwendungsbereiches der vollharmonisierenden Verbraucherrechterichtlinie trotzdem möglich, eigene Regelungen zu weiteren Abhilfemöglichkeiten (z. B. zum Schadensersatz) zu schaffen bzw. beizubehalten.

Außerdem ist die Verbraucherrechterichtlinie, wie bereits bei der Abgrenzung zwischen Verkäufer- und Unternehmerbegriff erwähnt (vgl. Tabelle 9 und dazugehöriger Text), trotz der Nennung des „Kaufpreises" (in der englischen Fassung ist nur vom „Preis" die Rede) **nicht auf Kaufverträge beschränkt.**[1251] Damit erfasst sie auch Dienstleistungsverträge, z. B. Versicherungsverträge (vgl. dazu im deutschen Recht § 312 Abs. 6 BGB).

Sowohl die Verbraucherrechterichtlinie als auch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie definieren den Garantiefall damit, dass bestimmte Eigenschaften, welche in der Garantieerklärung/einschlägigen Werbung bestimmt sind, nicht eingehalten werden. Mit Eigenschaften ist in Art. 1 Abs. 2 lit. e Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in diesem Zusammenhang die Vertragsmäßigkeit der Ware gemeint, welche sich aus dem Kaufvertrag ergibt. Der Verbraucher kann sich deshalb auf Garantie oder gesetzliches Gewährleistungsrecht berufen, wenn das Produkt mangelhaft ist,[1252] soweit der konkrete Mangel von der Garantieerklärung abgedeckt ist. Wie oben (8.3.1) ausgeführt, darf insbesondere die Herstellergarantie[1253] von den tatbestandlichen Voraussetzungen her enger ausfallen als der Begriff des Mangels im Rahmen der gesetzlichen Mängelgewährleistung. Der Begriff „Eigenschaften" dürfte jedenfalls innerhalb beider Richtlinien gleichbedeutend sein. Wie beim Abgleich der beiden Garantiedefinitionen allerdings ersichtlich wird, beziehen sich die Garantien nach der Verbraucherrechterichtlinie zusätzlich auch auf „andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen (…)".[1254] Letzteres betrifft bspw. die Übernahme einer Garantie für zukünftige Umstände, bei denen es sich nicht um die Eigenschaften der Kaufsache selbst handelt und deren Fehlen damit keinen Mangel im Sinne des Gesetzes begründet.

1249 Jorden, Verbrauchergarantien, 2001, S. 502.

1250 Ostendorf, Geplanter neuer Rechtsrahmen für Online-Warenhandel und Bereitstellung digitaler Inhalte im Europäischen Binnenmarkt, ZRP 2016, S. 69 (70 f.): Auch in die Warenkaufrichtlinie schließt den Schadensersatz aus ihrem Anwendungsbereich aus (vgl. Art. 3 Abs. 6).

1251 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 5.

1252 Malinvaud in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 6 Rn. 40.

1253 Wie oben unter 8.3.1 dargelegt, darf der Verkäufer während der Laufzeit der Mängelgewährleistung keine Garantie ausloben, die enger als die gesetzliche Mängelgewährleistung wäre. Anderes gilt aber, sobald er über die gesetzliche Mängelgewährleistungszeit hinausgeht.

1254 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 5.

Vorstellbar erscheint dies z. B. für den Fall, dass der Verkäufer dem Käufer eines Grundstücks den zukünftigen Erlass eines Bebauungsplans zusagt.[1255] Wie bereits erwähnt, ändert sich dadurch sachlich wenig, da die Garanten aufgrund der Vertragsfreiheit früher schon Garantien vergeben konnten, welche unabhängig von der Mangelhaftigkeit der Ware sind.[1256] Unter *„andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen"* könnte in bestimmten Fällen auch die Lebensdauer bzw. die Reparaturfähigkeit von Produkten fallen. Ein wenig reparaturfreundliches Design bzw. Aufbau eines Gerätes bedeutet nämlich nicht in jedem Fall dessen Mangelhaftigkeit.[1257] In der Praxis gibt es Hersteller, welche mit besonders reparaturfreundlichen Konstruktionen werben. Ein Beispiel stellt die modulare Bauweise des „Fairphone 2" dar, bei dem die einzelnen Komponenten des Smartphones vom Benutzer ausgetauscht werden können. Ein weiteres Beispiel das modulare Notebook Pangea Sun von Pangea Electronics, welches ebenfalls austauschbare und wiederverwendbare Komponenten besitzt.[1258] Gerade der Hersteller des Fairphones wurde aber in der Vergangenheit dazu gezwungen, den Support für Software und Ersatzteile (hier für das Fairphone 1) einzustellen, weil eine Abkündigung[1259] von Einzelkomponenten durch die Zulieferer stattfand.[1260] Zu prüfen wäre deshalb zunächst, ob Werbung für besonders reparaturfreundliche Konstruktionen auch zur Annahme eines Mangels führt, wenn es doch nicht leicht zu reparieren ist bzw. eine Reparatur nicht möglich ist, oder ob kein Unterschied besteht. Bei der Annahme von Letzterem wäre ergänzend zu klären, ob die Werbung mit der Reparaturfähigkeit eines Produkts eine andere Anforderung nach Art. 2 Nr. 14 der Verbraucherrechterichtlinie darstellt und ob eine Abweichungen von dieser Werbung zu einem Garantiefall führt.

Zusätzlich verlangt die Verbraucherrechterichtlinie (Art. 2 Nr. 14), dass die einschlägige Werbung ***„bei oder vor dem Abschluss des Vertrags* verfügbar war**". Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie enthält keine derartige Bestimmung. Die Formulierung sagt hauptsächlich aus, dass der Verbraucher mit vertretbarem Aufwand Kenntnis vom Inhalt der Werbung erlangen muss. Diese Wortwahl zielt wohl auf das Internet und die dort vorhandenen Werbebotschaften von Unternehmen ab.[1261] Dabei entsteht anhand dieser Formulierung leicht der Eindruck, dass die Werbung im Vertragsschlusszeitpunkt nicht mehr verfügbar sein muss (*„bei oder vor"*).[1262]Nicht erforderlich ist demzufolge, dass die Werbung im Vertragsschlusszeitpunkt noch verfügbar ist *(„bei oder vor"*).

Zweifelhaft bleibt auch, ob der Nachweis, „daß die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflußt sein konnte" (Art. 2 Abs. 4, 3. Spiegelstrich Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, entspre-

---

1255 BT-Drs. 17/12637, S. 68.

1256 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 11.

1257 Siehe hierzu näher unten 5.

1258 o. V.: Pangea Sun: Modular and Innovative: http://www.pangeaelectronics.com/sun.html, letzter Zugriff am 08.11.2017.

1259 Unter einer "Abkündigung" ist die Ankündigung eines Herstellers von technischen Produkten zu verstehen, ab einem bestimmten genannten Datum den Support für ein Produkt einzustellen, z.B. im Hinblick auf Ersatzteile oder nötige Softwareupdates. Dies ist insbesondere in der Industrie üblich. Die Eigentümer des Produktes können sich in diesem Falle entscheiden, ob sie noch eine gewisse Anzahl an Ersatzteilen selbst auf Lager nehmen oder ob sie rechtzeitig eine Ersatzinvestition tätigen.

1260 Van Abel, 20.07.2017: Why we had to stop supporting the Fairphone 1, https://www.fairphone.com/en/2017/07/20/why-we-had-to-stop-supporting-the-fairphone-1/, letzter Zugriff am 22.08.2017.

1261 Zur Problematik innerhalb der deutschen Umsetzungsnorm: Picht, Die kaufrechtliche Garantie im Verbraucherrechterichtlinien-Umsetzungsgesetz, NJW 2014, S. 2609 (2611).

1262 Zur Problematik innerhalb der deutschen Umsetzungsnorm: Picht, Die kaufrechtliche Garantie im Verbraucherrechterichtlinien-Umsetzungsgesetz, NJW 2014, S. 2609 (2612).

chend § 434 Abs. 1 am Ende BGB) für den Verkäufer noch möglich bleibt. Da eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt, kann vertreten werden, dass ein solcher Nachweis mit der Folge, dass der Verkäufer nicht einstehen muss, nunmehr ausgeschlossen ist (siehe dazu 3.2).[1263]

In der Verbraucherrechterichtlinie ist in Art. 3 Abs. 2 geregelt, dass im Falle einer Kollision zwischen Bestimmungen der Verbraucherrechterichtlinie und eines Unionsrechtsakts, *„der spezifische Sektoren regelt"*, letzterer Vorrang hat. Diese Kollisionsnorm wird als Indiz dafür gesehen, dass die Verbraucherrechterichtlinie im Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zurücktritt.[1264] Ob diese Vorrangregelung auf die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie anwendbar ist, scheint eher zweifelhaft, da kaum davon gesprochen werden kann, dass diese „spezifische Sektoren" regelt, es sei denn, man verstünde den Vertragstyp des Kaufvertrages als spezifischen Sektor.

In Deutschland wurde die auf Art. 1 Abs. 2 lit. e, Art. 6 Abs. 1 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie beruhende Norm (§ 443 BGB) durch das Verbraucherrechterichtlinie-Umsetzungsgesetz[1265] geändert.[1266] Insbesondere wurde die Vorschrift des § 443 BGB an die Definition der Verbraucherrechterichtlinie in Art. 2 Nr. 14 angepasst.[1267] Der deutsche Gesetzgeber war zur Anpassung an den umfassenden Garantiebegriff der Verbraucherrechterichtlinie gezwungen, ansonsten hätte er einen eigenständigen Begriff der „gewerblichen Garantie" einführen müssen.[1268] Die Änderungen durch die Verbraucherrechterichtlinie waren nach dem Verständnis des Gesetzgebers[1269] vor allem begrifflicher Natur.[1270]

8.3.2.2 Informationspflichten zur Garantie

Durch die Verbraucherrechterichtlinie wurden erstmalig **Informationspflichten** für den stationären Handel (Art. 5) statuiert. Ferner wurden die Informationspflichten für Haustürgeschäfte (jetzt bezeichnet als: außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge) und Fernabsatzverträge (Art. 6) erheblich ausgeweitet.[1271] Art. 5 Abs. 1 lit. e und Art. 6 Abs. 1 lit. m Verbraucherrechterichtlinie enthalten dabei auch Informationspflichten im Zusammenhang mit der gewerblichen Garantie.[1272] Art. 5 Verbraucherrechterichtlinie betrifft generell Unternehmer, welche Verbraucherverträge im stationären Handel abschließen, und bestimmt für diese allgemeine Informationspflichten, die vor der eigentlichen Vertragserklärung des Verbrauchers zu erfüllen sind.[1273] Die Information des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher muss in *„klarer und verständlicher Weise"* erfolgen (vgl. Art. 5 Abs. 1), damit verweist die Norm auf das allgemeine Transparenzprinzip.[1274] Sie bestehen allerdings nicht, wenn sich die Informationen *„unmittelbar aus den Umständen ergeben"*. Diese Ausnahme greift, wenn die Informationen ohne weiteres Suchen zur Verfügung stehen,[1275] z. B. kann sich die Anschrift des betretenen

---

1263 Zur Problematik innerhalb der deutschen Umsetzungsnorm: Picht, Die kaufrechtliche Garantie im Verbraucherrechterichtlinien-Umsetzungsgesetz, NJW 2014, S. 2609 (2612).

1264 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 22.

1265 Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung v. 20.9.2013, BGBl. I 2013, S. 3642.

1266 Picht, Die kaufrechtliche Garantie im Verbraucherrechterichtlinien-Umsetzungsgesetz, NJW 2014, S. 2609 (2609).

1267 Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, 2014, S. 171.

1268 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 8.

1269 BT-Drs. 17/12637, S. 36, 69 f., 91.

1270 Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 443 Rn. 1.

1271 Schwab/Giesemann, Die Verbraucherrechte-Richtlinie: Ein wichtiger Schritt zur Vollharmonisierung im Binnenmarkt, EuZW 2012, S. 253 (254).

1272 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 4.

1273 So zur deutschen Umsetzungsnorm: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 145.

1274 So zur deutschen Umsetzungsnorm: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 148 m. w. N.

1275 So zur deutschen Umsetzungsnorm: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 147 m. w. N.

Ladengeschäfts oder Restaurants aus den Umständen ergeben.[1276] Ergeben sich die entsprechenden Informationen nicht unmittelbar aus den Umständen, muss die Information zwangsläufig im Ladengeschäft erfolgen („point of sale"), die vorherige Information über das Internet oder einen Katalog ist dem Verbraucher im Ladengeschäft nicht zuzumuten.[1277] Nach **Art. 5 Abs. 1 lit. e** hat dieser Unternehmer über das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren und die Bedingungen von Kundendienstleistungen nach dem Verkauf sowie von gewerblichen Garantien zu informieren. Eine Präzisierung dieser Informationspflicht erfolgt über die Regelungen zur Garantie in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (vgl. Art. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, siehe dazu: 8.3.1).[1278]

Neben den allgemeinen Informationspflichten für den stationären Handel sind in Art. 6 Informationspflichten bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen statuiert. Art. 6 Abs. 1 hält dazu fest, dass die entsprechenden Informationspflichten vorvertraglich und in *„klarer und verständlicher Weise"* durch den Unternehmer erfolgen müssen. Art. 6 Abs. 5 Verbraucherrechterichtlinie verweist zudem darauf, dass die in Abs. 1 genannten Informationspflichten fester Bestandteil des Fernabsatzvertrags oder des außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags sind und nicht abgeändert werden dürfen (Ausnahme: ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien). Der Unternehmer ist also an seine Aussagen, welche aus den Informationspflichten entstehen, gebunden und kann diese nicht nachträglich über AGB oder abweichende Informationen abändern. Gibt der Verbraucher seine Vertragserklärung ab, werden auch automatisch die Informationen des Unternehmers in seine Vertragserklärung und den Vertrag selbst miteinbezogen.[1279] **Art. 6 Abs. 1 lit. m** Verbraucherrechterichtlinie bezieht sich ebenfalls auf Garantien und legt fest, dass der Unternehmer den Verbraucher über das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien informieren muss. Dies entspricht den Regelungen in Art. 5 Abs. 1 lit. e Verbraucherrechterichtlinie.[1280] Das Gesetz verlangt somit insbesondere vom Unternehmer, über die Existenz der Garantie und deren Bedingungen zu informieren. Händlergarantien informieren normalerweise in AGB oder zusätzlichen Garantiebedingungen. In den AGB wird der Händler zwischen gesetzlicher Gewährleistung und gewerblicher Garantie differieren müssen,[1281] da die Information sonst nicht klar und verständlich für den Verbraucher ist.

8.3.3 Das CESL 2012

Auch der Vorschlag der Kommission zum Common European Sales Law (Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht)[1282] beabsichtigte die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu ersetzen, das optionale Instrument scheiterte jedoch ebenfalls am Widerstand der Mitgliedstaaten.[1283] Der Richtlinienvorschlag beinhaltete allerdings keine Regelung der Herstellergarantie.

1276 Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, Juni 2014: Leitfaden der Generaldirektion Justiz zur Richtlinie 2011/83/EU, http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/files/crd_guidance_de.pdf, S. 21, letzter Zugriff am 18.08.2017; auch abrufbar unter: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Leitfaden_RLV.pdf, letzter Zugriff am 30.11.2019.

1277 So zur deutschen Umsetzungsnorm: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 149 m. w. N.

1278 So inhaltlich zur deutschen Umsetzungsnorm: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 156; Tamm, Informationspflichten nach dem Umsetzungsgesetz zur Verbraucherrechterichtlinie, VuR 2014, S. 9 (11).

1279 So zur deutschen Umsetzungsnorm: Wendehorst in: MüKo, BGB, § 312d Rn. 7.

1280 So zur deutschen Umsetzungsnorm: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 185.

1281 Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, 2016, § 9 Rn. 120a.; zur Frage, wie dabei der Hinweis auf die Herstellergarantie erfüllt werden kann siehe ebd. Rn. 120b.

1282 Europäische Kommission, KOM/2011/0635 endg. – 2011/0284 (COD) v. 11.10.2011: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1503062562301&uri=CELEX:52011PC0635, letzter Zugriff am 26.07.2017.

1283 Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider, Gewährleistung und Garantie als Instrumente zur Durchsetzung eines nachhaltigen Produktumgangs, VuR 2017, S. 3 (3) m. w. N.

8.3.4 Die Warenkaufrichtlinie

Neben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und der Verbraucherrechterichtlinie legt auch die Warenkaufrichtlinie eine Begriffsdefinition der Garantie fest. Der Begriff der gewerblichen Garantie wird in **Art. 2 Nr. 12 Warenkaufrichtlinie** definiert als:

„jede dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des Verkäufers oder eines Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder die Waren zu ersetzen, nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, falls sie nicht die Eigenschaften aufweisen oder andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderungen erfüllen sollten, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind"

Diese Definition weicht von Art. 1 Abs. 2 lit. e Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ab und knüpft an Art. 2 Nr. 14 Verbraucherrechterichtlinie an.[1284] Im Vergleich von Warenkaufrichtlinie und Verbraucherrechterichtlinie zeigen sich gewisse begriffliche Unterschiede (vgl. Tabelle):

Tabelle 10: Definitionen der Garantie

Art. 2 Nr. 12 Warenkaufrichtlinie, Definition „gewerbliche Garantie"	**Art. 2 Nr. 14 Verbraucherrechterichtlinie, Definition „gewerbliche Garantie"**
jede dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des Verkäufers oder eines Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder die Waren zu ersetzen, nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, falls sie nicht die Eigenschaften aufweisen oder andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderungen erfüllen sollten, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind;	jede dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des Unternehmers oder eines Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder die Waren auszutauschen oder nachzubessern oder Dienstleistungen für sie zu erbringen, falls sie nicht diejenigen Eigenschaften aufweisen oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllen, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind;

Die englischen Fassungen der Normen zeigen aber, dass es sich lediglich um unterschiedliche Übersetzungen handelt.[1285]

[1284] Pisuliński, Von der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zum Entwurf der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren in: Epiney/Kern/Hehemann, Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht, 2015/2016, S. 388 f., insoweit inhaltsgleich zur Entwurfsfassung COM(2015) 635 final.

[1285] Art. 2 Nr. 12 Warenkaufrichtlinie
(12) 'commercial guarantee' means any undertaking by the seller or a producer (the guarantor) to the consumer, in addition to the *seller's* legal obligation relating to the guarantee of conformity, to reimburse the price paid or to replace, repair or service goods in any way if they do not meet the specifications or any other requirements not related to conformity set out in the guarantee statement or in the relevant advertising available at the time of, or before the conclusion of the contract;
Art. 4 Nr. 14 Verbraucherrechterichtlinie
(14) 'commercial guarantee' means any undertaking by the trader or a producer (the guarantor) to the consumer, in addition to *his* legal obligation relating to the guarantee of conformity, to reimburse the price paid or to replace, repair or service goods in any way if they do not meet the specifications or any other requirements not related to conformity set out in the guarantee statement or in the relevant advertising available at the time of, or before the conclusion of the contract.

Im Entwurf einer Onlinehandelsrichtlinie, aus der schließlich die heutige Warenkaufrichtlinie hervorging, fanden sich in **Art. 15** Regelungen zur gewerblichen Garantie.[1286]

In Art. 17 Abs. 1 Unterabsatz 2 findet sich eine Regelung für den Fall, dass die Garantieerklärung für den Verbraucher weniger günstige Bedingungen als die vorvertraglichen Informationen des Verkäufers oder die Werbung enthält. Danach gelten in der Regel die günstigeren Bedingungen. Diese Regelung hat eher klarstellenden Charakter, da sich dasselbe Ergebnis bereits bei einer teleologischen Auslegung ergibt.

Eine demgegenüber aus Verbraucherschutzgründen wesentlich wichtigere Regelung findet sich in den Sätzen 2 und 3 des Art. 17 der Warenkaufrichtlinie: Danach haftet „*der Hersteller in dem Fall, dass der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie für bestimmte Waren für einen bestimmten Zeitraum anbietet, dem Verbraucher direkt während des gesamten Zeitraums der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie auf Nachbesserung der Waren oder Ersatzlieferung gemäß Artikel 14. Der Hersteller kann dem Verbraucher in der Haltbarkeitsgarantieerklärung günstigere Bedingungen anbieten*." Mit dieser Regelung wird die inhaltliche Ausgestaltungsfreiheit der Herstellergarantie erheblich eingeschränkt: Anders als bisher können die Hersteller nunmehr im Umfang der Garantie nicht mehr hinter den Mängelgewährleistungsrechten, die der Verbraucher gegenüber dem Verkäufer hat, zurückbleiben. Dies ist eine richtige Reaktion darauf, dass Hersteller und Händler regelmäßig von den Verbrauchern als Einheit wahrgenommen werden[1287] und dass die gewerblichen Garantien in der Vergangenheit nicht

---

[1286] In Art. 175 Abs. 1 lit. a bis lit. c ist definiert, woraus sich die verbindlichen Bedingungen der gewerblichen Garantie ergeben. Als mögliche Quelle nennt die Onlinehandelrichtlinie a) vorvertragliche Informationen des Verkäufers, b) bei Abschluss oder vor Abschluss des Vertrages verfügbare Werbung und c) die Garantieerklärung. Grundsätzlich enthält Art. 6 Abs. 1 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie im Vergleich ähnliche Regelungen (*Pisuliński*, Von der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zum Entwurf der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren in: Epiney/Kern/Hehemann, Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht 2015/2016, S. 388). Die in Art. 15 Abs. 1 lit. a Entwurf Onlinehandels-RL enthaltene Bindung des Garanten an vorvertragliche Informationen des Verkäufers ist in Art. 6 Abs. 1 nicht ausdrücklich enthalten, lässt sich aber möglicherweise aus einem weiten Verständnis des Begriffes „einschlägiger Werbung" interpretativ entnehmen. Diese Vorgabe ist insofern überraschend, als der Garantiegeber nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Hersteller der Ware sein kann, so dass vorvertragliche Erklärungen des Verkäufers nach dem Wortlaut der Onlinehandelsrichtlinie Bindungswirkung für den Hersteller entfalten. Anders als Schroeter/v. Goeler (Schroeter/von Göler, Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zum Vertragsrecht des Online-Warenhandels, DB 2016, S. 754 (758 f.).) dies annehmen, führt dies im Rahmen der Umsetzung nicht dazu, dass Umwege über spezifische nationale Regelungen zum Boten oder Vertreter erforderlich werden, um einen Vertrag (Garantiebedingungen) zulasten Dritter zu vermeiden (S. 758f.). Vielmehr könnte der Wortlaut – sofern er als Richtlinientext in Kraft tritt – direkt übernommen werden. Ein Vertrag zulasten Dritter, der nicht nur beim Abschluss zwischen zwei Privaten de lege lata unwirksam ist. Seit RGZ 111, 166 (178) – Lohnstreitigkeiten im Braunkohlebergbau wird der Vertrag zulasten Dritter als unwirksam angesehen. Weitere Nachweise bei: Soergel-Hadding, BGB, § 327 Rn. 118 ff.), sondern auch bei einer Regelung in einem Gesetz bzw. einer Richtlinie problematisch sein dürfte, liegt hier aber nicht vor. Vielmehr denkt der europäische Gesetzgeber zutreffend in pragmatisch ökonomischen Realitäten: Den Verbraucher*innen steht die Unternehmensseite als wirtschaftliche Einheit gegenüber; den meisten Verbraucher*innen dürfte häufig überhaupt nicht klar sein, ob bestimmte Erklärungen nun vom Händler oder vom Hersteller (unter Einschaltung des Händlers als Boten) getätigt werden. Zudem sucht sich der Hersteller seine Vertragspartner aus und kann diese – auch bei einer nachfolgenden Zwischenhandelskette – vertraglich binden, keine Erklärungen abzugeben, die ihn selbst in einem nicht gewollten Maße binden würden. Erfolgt dies gleichwohl (vertragswidrig), kann der Hersteller Rückgriff nehmen. Dies wird den Einflusssphären und der wirtschaftlichen Bedeutung der vorgelagerten Handelsgeschäfte und des nachgelagerten B2C-Geschäfts deutlich gerechter als eine feinziselierte Betrachtung der einzelnen Rechtsgeschäfte je für sich, die die wirtschaftliche Bedeutung außer Acht lässt. Insofern handelt es sich bei der vorgeschlagenen Vorschrift um eine konsequente Weiterentwicklung von Art. 2 Abs. 2 lit. d und Abs. 4 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie statuierten Haftungsgemeinschaft von Hersteller und Verkäufer (deutsche Umsetzung: § 434 Abs. 1 S. 3 BGB).

[1287] So unterscheidet die Mehrzahl der Verbraucher*innen trotz intensiver, immer wiederholter Informationsaktivitäten nach Erkenntnissen der Verbraucherberatung nicht zwischen gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechten und Herstellergarantien, vgl.: Vzbv, Podcast v. 25.09.2015: Gewährleistung garantiert?, http://www.vzbv.de/podcast/gewaehrleistung-garantiert, letzter Zugriff am 28.09.2017.

selten von Verkäufern genutzt wurden, um sich unter Verweis auf die Herstellergarantie weitergehenden Rechten zu entziehen, die Käufer ihnen gegenüber gehabt hätten.[1288]

Die Warenkaufrichtlinie öffnet die Regelungen über die Garantien zudem für nationale Ergänzungen; es handelt sich hierbei also um lediglich mindestharmonisierte Regeln des Unionsrechts.[1289] Insbesondere können die Mitgliedstaaten der Union bestimmen, dass andere Schuldner als der Garantiegeber in die Verpflichtungen der Garantie mit einbezogen werden.[1290] Damit wird es möglich, dass nicht nur der Hersteller mindestens im Umfang wie der Verkäufer haftet, sondern auch umgekehrt der Verkäufer zugleich für evtl. Erweiterungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte in der Herstellergarantie haftet. Diese Lösung sollte bei der Umsetzung ins deutsche Recht übernommen werden, da damit Händler und Hersteller im Falle einer Herstellergarantie in genau gleicher Weise haften. Zwischenhändler in der Kette zwischen dem eigentlichen Hersteller und dem letzten Verkäufer sollten danach genauso in die Pflicht genommen werden, wie der Hersteller. Wie schon bisher, bliebe es auch dabei dem Verkäufer unbenommen, sich des Herstellers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Mängelgewährleistung oder der Garantie als Erfüllungsgehilfe zu bedienen, solange Verbraucher*innen dadurch nicht benachteiligt werden. Rechtspolitisch ist dies richtig, da sich der Verkäufer seine Lieferanten aussucht, diese in seinem Lager stehen und er daher auch das Risiko abschätzen kann, ob diese ihre Verpflichtungen in Haftungsfällen erfüllen werden.

Der folgende Art. 17 Abs. 2 der Warenkaufrichtlinie macht verpflichtende Formvorgaben und definiert Mindestinhalte für die Garantie. S. 1 lautet: *„Die Garantieerklärung wird dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren zur Verfügung gestellt".* Der Begriff des dauerhaften Datenträgers entspricht der bisherigen Begriffsverwendung und wird in Art. 2 Ziff. 11 Warenkaufrichtlinie wie folgt definiert: *„jedes Medium, das es dem Verbraucher oder dem Verkäufer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht"*

Art. 17 Abs. 2 S. 2 Warenkaufrichtlinie enthält eine Umschreibung des allgemein bei Verbraucherinformationen geltenden allgemeinen Transparenzprinzipes und formuliert: *„Die Garantieerklärung muss in klarer und verständlicher Sprache formuliert sein.*

Der Inhalt der Garantieerklärung wird in S. 3 zwingend vorgegeben. Die Garantieerklärung muss danach folgende enthalten:

„a) einen klaren Hinweis, dass der Verbraucher bei Vertragswidrigkeit der Waren ein gesetzliches Recht auf unentgeltliche Abhilfen des Verkäufers hat und dass diese Abhilfen von der gewerblichen Garantie nicht berührt werden;

b) Name und Anschrift des Garantiegebers;

1288 Diese Praxis war Anlass für eine Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz„ die am 3. Februar 2016 einen aufschlussreichen Bericht („Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 30 ff., letzter Zugriff am 12.09.2017) zu den juristischen Implikationen vorlegte und gesetzliche Änderungen anregte.

1289 Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung sowie dem Passus in Art 17 Abs. 1 Warenkaufrichtlinie *„unbeschadet sonstiger anwendbarer Vorschriften der Union oder des nationalen Rechts"* sowie dem Erwägungsgrund (62) S. 4 und 5: *„Es sollte den Mitgliedstaaten freigestellt sein, Bestimmungen über andere, nicht in dieser Richtlinie geregelte Aspekte von gewerblichen Garantien festzulegen, beispielsweise andere Schuldner als den Garantiegeber in die gewerbliche Garantie einzubeziehen, soweit diese Bestimmungen den Schutz, den Verbraucher aufgrund der vollständig harmonisierten Bestimmungen dieser Richtlinie über gewerbliche Garantien genießen, nicht beeinträchtigen. Während es den Mitgliedstaaten freistehen sollte, festzulegen, dass gewerbliche Garantien kostenlos sein sollten, sollten sie jedoch sicherstellen, dass alle vom Verkäufer oder Hersteller eingegangenen Verpflichtungen, die unter die in dieser Richtlinie festgelegte Definition des Begriffs ‚gewerbliche Garantie` fallen, den harmonisierten Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen."*

1290 Vgl. Erwägungsgrund (62) S. 4 (Wortlaut in der vorstehenden Fußnote wiedergegeben).

c) das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der gewerblichen Garantie;

d) die Nennung der Waren, auf die sich die gewerbliche Garantie bezieht; sowie

e) die Bestimmungen der gewerblichen Garantie."

Der nunmehr nach lit. a) gebotene klare Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers und auf den Umstand, dass diese die gewerbliche Garantie nicht berühren, entspricht zwar im Grunde Art. 6 Abs. 2 1. Spiegelstrich Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Aber der Wortlaut ist in einer entscheidenden Hinsicht anders: Art. 17 Abs. 2 S. 2 lit. a fordert einen *„klaren Hinweis"*, während die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie von „darlegen" der nationalen Normen spricht. Dies bedeutet eine Verschärfung der Vorschrift, da bisher davon ausgegangen wurde, die Inhalte der gesetzlichen Gewährleistungsrechte seien dem Verbraucher in diesem Zusammenhang nicht konkret anzugeben (siehe oben 8.3.1). Dies untermauert auch die Tatsache, dass in der englischen Fassung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie von „state" die Rede, während die Warenkaufrichtlinie ein „clear statement" verlangt.

Art. 17 Abs. 2 S. 2 lit. b - e Warenkaufrichtlinie zählen wie Art. 6 Abs. 2 2. Spiegelstrich Verbrauchsgüterkaufrichtlinie Informationspflichten des Garantiegebers auf, die in der Garantieerklärung enthalten sein müssen. Dabei gestalten sich die Informationspflichten der Warenkaufrichtlinie im Vergleich zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie im Wesentlichen sehr ähnlich,[1291] lediglich die Nennung der Waren, auf die sich die Garantie bezieht, wurde so bisher nicht explizit verlangt.

In Art. 17 Abs. 3 Warenkaufrichtlinie[1292] ist ferner festgehalten, dass die gewerbliche Garantie auch bindend ist, wenn die Anforderungen von Art. 17 Abs. 2 nicht erfüllt werden. Wie bei Art. 6 Abs. 5 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie wird durch diesen Absatz die Formwidrigkeit der Garantie verhindert. Über die Frage, in welcher Sprache bzw. welchen Sprachen die Garantieerklärung abgefasst und dem Verbraucuher zur Verfügung gestellt werden muss, entscheiden nach Art. 17 Abs. 4 Warenkaufrichtlinie (am Ende) die Mitgliedstaaten der Union.

8.4 Adressat bzw. subjektiver Anwendungsbereich der Herstellergarantieaussagepflicht

8.4.1 Pflichtiger: Hersteller im europarechtlichen Sinne

Tonner/Malcom schlagen als Adressaten der Herstellergarantieaussagepflicht den „producer" vor,[1293] also den „Hersteller".[1294] Als Hersteller wird allgemeinsprachlich laut Duden die „Person oder Firma [bezeichnet], die etwas industriemäßig herstellt", der „Produzent einer Ware".[1295] Dieser allgemeinsprachige Herstellerbegriff ist relativ eng. Er wird in verschiedenen europäischen Rechtsakten um

---

1291 Zöchling-Jud, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, S. 115 (133).

1292 Entspricht Art. 15 Abs. 4 in geändertem Vorschlag COM (2017) 637 final, 2015/0288 (COD) v. 31.10.2017 (Warenhandelsrichtlinie).

1293 Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf, S. 34, letzter Zugriff am 20.07.2017.

1294 So bereits Tonner in: Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, S. 159, letzter Zugriff am 24.07.2017.

1295 Dudenverlag, Stichwort: Hersteller, http://www.duden.de/rechtschreibung/Hersteller, letzter Zugriff am 29.08.2017.

weitere Personen bzw Pflichtige ergänzt. Diese Ergänzungen führen in sofern zu einer unübersichtlichen Rechtslage, als der Herstellerbegriff in den verschiedenen europäischen Rechtsakten[1296] mit einer im Detail variierenden Bedeutung verwendet wird. Hier wird vorgeschlagen, bei einer Normierung der Herstellergarantieaussagepflicht auf europäischer Ebene den Herstellerbegriff der Richtlinie zu übernehmen, in die die Herstellergarantieaussagepflicht aufgenommen wird und keinen eigenen Herstellerbegriff nur für diese Herstellergarantieaussagepflicht zu kreieren. Dies würde zu Lasten der Übersichtlichkeit der europäischen Regelung gehen, die nicht geboten ist. Eine detaillierte Untersuchung der im Detail unterschiedlichen Herstellerbegriffe, die sich in der Anhanag II zu diesem Gutachten befindet, belegt, dass die Unterschiede zu einer durchaus unübersichtlichen Vielfalt der jeweils Pflichtigen führt, die aber keine durchschlagende Relevanz hat, da die Begriffe eine so wesentliche inhaltliche Schnittmenge haben, dass Detailabweichungen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für eine nationale Einführung einer Herstellergarantieaussagepflicht, für die sich die Umsetzung der Warenhandelsrichtlinie anbietet,[1297] sollte dementsprechend auch der Herstellerbegriff dieser Richtlinie übernommen werden. Als Hersteller im Sinne dieser Richtlinie wird nach deren Art. 2 Ziff. 4 neben dem „Hersteller von Waren“, der im Sinne der obigen allgemeinsprachlichen Definition als die Person oder Firma bezeichnet werden kann, die das Produkt industriemäßig hergestellt hat, auch der „Importeur von Waren in die Union“ erfasst und sonst auch „jede andere Person, die sich dadurch, dass sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Waren anbringt, als Hersteller bezeichnet“, gemeinhin als „Quasihersteller“[1298] bezeichnet.

Zu klären ist die Frage, wer in dem Fall, dass der eigentliche Hersteller des physischen Produkts nicht oder nur sehr schwer greifbar ist, an dessen Stelle oder neben den Hersteller im engeren Sinne treten soll. Dies ist im Europarecht – wie gezeigt werden wird – regelmäßig der Importeur, nur hilfsweise auch der weitere Handel. Die vorzufindenden Begriffe werden in Anhang II im Detail dargestellt (Kapitel 15.1).

Zunächst wird geklärt werden, in welchem Verhältnis die unter 8.4.1 und 8.4.2 gefundenen potentiellen Adressaten der Herstellergarantieaussagepflicht verpflichtet werden sollen und bei Nichterfüllung der Pflicht entsprechend in Haftung genommen werden können. Zu entscheiden ist insbesondere, ob sie gesamtschuldnerisch oder subsidiär verantwortlich sein sollen. Dies wird unter 8.4.3 zu untersuchen und zu entscheiden sein.

8.4.2 Verhältnis zwischen Hersteller und sonstigen verantwortlichen Personen

Zur Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben aus der Ökodesignrichtlinie ist zunächst festzuhalten, dass derjenige, der das energieverbrauchsrelevante Produkt erstmalig in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, verantwortlich ist.[1299] Konkret ist zum Verhältnis zwischen Hersteller und sons-

---

[1296] Art. 2 Nr. 6 Ökodesignrichtlinie: Richtlinie 2009/125/EG, ABl. EU, L 285 v. 31.10.2009, S. 10-35; Art. 3 Produkthaftungsrichtlinie: Richtlinie 85/374/EWG, ABl. EG, L 210 v. 07.08.1985, S. 29-33; Art. 2 lit. e Produktsicherheitsrichtlinie: Richtlinie 2001/95/EG, ABl. EG, L 11 v. 15.01.2002, S. 4-17; Art. 1 Abs. 2 lit. d Verbrauchsgüterkaufrichtlinie: Richtlinie 1999/44/EG, ABl. EG, L 171 v. 07.07.1999, S. 12-16.

[1297] Wie oben unter 8.3.4. gezeigt, sieht die Warenkaufrichtlinie im Hinblick auf Garantien lediglich eine Mindestharmonisierung vor. Die Einführung einer nationalen Herstellergarantieaussagepflicht ist also durch den grundsätzlich vollharmonisierenden Charakter der Warenkaufrichtlinie nicht gesperrt. Sie dürfte, da sie eine Aussage mit „0“ zulässt, auch mit europäischem Primärrecht vereinbar sein.

[1298] Nach der hier unter 8.10 vorgeschlagenen Begriffsdefinition ist der Quasihersteller: „(…) jede andere Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt.“

[1299] So zur deutschen Umsetzungsnorm: Dietrich, Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, NVwZ 2012, S. 598 (600).

tigen verantwortlichen Personen bei der **Ökodesignrichtlinie** festzuhalten, dass „stufenweise" zunächst der Hersteller des energieverbrauchsrelevanten Produkts (Art. 2 Nr. 6 S. 1) bzw. dessen Bevollmächtigter (vgl. Art. 8 Abs. 1 *(…) der Hersteller oder sein Bevollmächtigter (…)*)die Pflichten aus der Ökodesignrichtlinie erfüllen muss, danach (also subsidiär) der Importeur (vgl. Art. 4 Ökodesignrichtlinie), wenn kein Hersteller im Sinne der Richtlinie (Art. 2 Nr. 6 S. 1) vorhanden ist.[1300] Falls weder ein Hersteller noch ein Importeur im Sinne der Ökodesignrichtlinie existiert, gilt diejenige Person als Hersteller, die unter den Auffangtatbestand aus Art. 2 Nr. 6 S. 2 (Inverkehrbringer/Inbetriebnehmer) fällt, und haftet damit auch für die Pflichten aus der Ökodesignrichtlinie.[1301] Im Ergebnis ergibt sich folgende Haftungsreihenfolge für die Pflichten aus der Ökodesignrichtlinie: 1. Hersteller (Hersteller im engeren Sinne, Quasi-Hersteller, Produktion für den Eigenbedarf) oder Bevollmächtigter (Art. 2 Nr. 7), 2. Importeur, 3. Inverkehrbringer/Inbetriebnehmer (vgl. zur Begriffsbestimmung die jeweiligen Ausführungen im Anhang II, 15.1).

Der Importeur ist innerhalb der **Produkthaftungsrichtlinie** als fiktiver Hersteller definiert, dies bedeutet, der Importeur haftet wie der Hersteller für fehlerhafte Produkte, weil er nach der Richtlinie als Hersteller gilt (vgl. Anhang II, 15.1.6). Die Haftung des Importeurs nach der Produkthaftungsrichtlinie tritt neben die Haftung des Herstellers und ersetzt diese nicht.[1302] Der Lieferant haftet nach der Produkthaftungsrichtlinie (Art. 3 Abs. 3 Produkthaftungsrichtlinie) nur, wenn weder der Hersteller (Hersteller im engeren Sinne, Quasi-Hersteller vgl. Art. 3 Abs. 1) noch der Importeur (als fiktiver Hersteller vgl. Art. 3 Abs. 2) des Produkts festgestellt werden können (Art. 3 Abs. 3 Produkthaftungsrichtlinie: *„Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden (…)"*). Die Haftung des Lieferanten ist eine Art Druckmittel, um den Hersteller/Importeur direkt oder indirekt ermitteln zu können, denn jeder Lieferant kann sich von der Haftung befreien, wenn er Vorlieferant oder Hersteller/Importeur nennt.[1303] Der Importeur haftet auch, wenn der tatsächliche Hersteller aus einem Drittland stammt und feststellbar ist.[1304] Zusammenfassend ist somit zu sagen, dass nach der Produkthaftungsrichtlinie 1. der Hersteller (Hersteller im engeren Sinne, Quasi-Hersteller) und der Importeur (Art. 3 Abs. 2 Produkthaftungsrichtlinie), 2. der Lieferant für fehlerhafte Produkte haftet. Letzterer kann sich allerdings exkulpieren. Artikel 5 der Produkthaftungsrichtlinie statuiert explizit, dass bei einer Haftung von mehreren Personen gesamtschuldnerisch gehaftet wird. Erwägungsgrund (5) der Produkthaftungsrichtlinie weist ergänzend darauf hin, dass es der Verbraucherschutz erfordert, dass der Geschädigte bei einer Haftung von mehreren Personen für denselben Schaden jede dieser Personen in Anspruch nehmen kann.

Die **Verbrauchsgüterkaufrichtlinie** nennt neben dem Hersteller (Art. 1 Abs. 2 lit. d Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) den Verkäufer (Art. 1 Abs. 2 lit. c Verbrauchsgüterkaufrichtlinie). Als Hersteller werden neben dem (im Normtext vorausgesetzten) Hersteller im engeren Sinne der Importeur und der Quasi-Hersteller definiert und damit einander gleichgestellt. Entscheidend dafür, an wen sich der Verbraucher beim Vorliegen eines Garantiefalls wenden kann, ist es, wer das Garantieversprechen abgegeben hat. Es gibt im Übrigen keine definierte feste Reihenfolge für die Inanspruchnahme. Liegen zwei Garantieerklärungen z. B. des Verkäufers und Herstellers vor, können beide unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden. Erwägungsgrund (23) der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zieht es aller-

---

1300 So zur deutschen Umsetzungsnorm: Fischerauer in: Danner/Theobald, Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), § 2 Rn. 14.

1301 So zur deutschen Umsetzungsnorm: Fischerauer in: Danner/Theobald, Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), § 2 Rn. 16.

1302 Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 22.

1303 Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 23 ff.

1304 Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 30.

dings in Erwägung, zukünftig eine unmittelbare Haftung des Herstellers für ihm zuzuschreibende Mängel zu normieren. Das zuvor Gesagte kann ebenso für die **Warenkaufrichtlinie** herangezogen werden. Auch Erwägungsgrund (63) der Warenkaufrichtlinie weist darauf hin, dass eine unmittelbare Haftung des Herstellers möglich bleiben soll, indem dieser Fall ausdrücklich in die Richtlinie aufgenommen wird.[1305]

Zusammenfassend ist zur Haftung innerhalb der **Produktsicherheitsrichtlinie** zu sagen, dass primär der Hersteller (also Hersteller im engeren Sinne, Quasi-Hersteller, Wiederaufarbeiter, sonstige Gewerbetreibende in der Absatzkette) haftet oder der Vertreter, wenn der Hersteller keinen Sitz im Gemeinschaftsgebiet hat (Art. 2 lit. e ii). Ist kein Vertreter greifbar, gilt der Importeur als Hersteller und haftet damit für die Pflichten der Produktsicherheitsrichtlinie. Davon unabhängig wird der Händler gesondert in Art. 2 lit. f Produktsicherheitsrichtlinie definiert. Dieser haftet für die für ihn definierten Pflichten nach der Produktsicherheitsrichtlinie (z. B. Art. 6 Abs. 1., Art. 5 Abs. 3 Produktsicherheitsrichtlinie, hier neben dem Hersteller oder Art. 5 Abs. 2 Produktsicherheitsrichtlinie, hier speziell). Im Ergebnis ergibt sich folgende Haftungsreihenfolge für die von der Produktsicherheitsrichtlinie definierten Pflichten: 1. Hersteller (Hersteller mit Sitz in der Gemeinschaft, Quasi-Hersteller, Wiederaufarbeiter, sonstiger Gewerbetreibender in der Absatzkette) oder Vertreter (wenn Hersteller nicht in der Gemeinschaft sitzt), 2. Importeur (falls kein Vertreter mit Sitz in der Gemeinschaft existiert) und neben dem Hersteller der Händler mit speziellen, teilweise überschneidenden Pflichten.

8.4.3 Vorschlag für den subjektiven Anwendungsbereich der Garantieaussagepflicht

Der Vorschlag einer Garantieaussagepflicht sollte – wie bereits ausgeführt – in die Warenkaufrichtlinie eingebaut werden.

Demgemäß empfiehlt sich zunächst eine Klärung,

a) wer im Rahmen der Herstellergarantieaussagepflicht zur Abgabe dieser Aussage verpflichtet sein soll,

b) ob weitere Personen für die Abgabe und das Kommunizieren dieser Aussage in die Pflicht genommen werden sollen und wie ggf. Sanktionen gegenüber diesen Personen aussehen sollen, wenn die Pflicht nicht erfüllt wird, und

c) wer letztendlich aufgrund einer gegebenen oder möglicherweise auch unterlassenen Garantieaussage (sofern diese nicht auf „0“ lautet) zur Haftung für die Funktionsfähigkeit der Produkte herangezogen werden können soll.

Die Herstellergarantieaussagepflicht sollte möglichst klar und eindeutig ausgestaltet sein und für die Verbraucher*innen ohne weiteres verstehbar und einleuchtend sein. Setzt man dies voraus, sollte auch derjenige, der sich dem Kunden gegenüber als Hersteller geriert, die Herstellergarantieaussage treffen und primär dafür einstehen. Das ist – sofern vorhanden – zunächst jede Form des „Quasiherstellers“, im Übrigen der Hersteller im engeren Sinne.

Hat diese Person allerdings ihren Sitz außerhalb der EU, so sollte an die Stelle des Herstellers oder Quasiherstellers der Importeur[1306] in der EU treten. Anderenfalls stünde zu erwarten, dass Verbraucher*innen erst gar nicht versuchen würden, ihre Rechte durchzusetzen: Es ist bekannt, dass eine

[1305] Erwägungsgrund (63) Warenkaufrichtlinie.

[1306] Soweit die Funktionsgarantieangabepflicht in eine andere als die Warenkaufrichtlinie integriert wird, kommt neben den genannten Personenauch ein „Beauftragter“ innerhalb der Europäischen Union in Betracht, namentlich im Produktsicherheitsrecht; vgl. in soweit Ausführungen im Anhang II.

Rechtsdurchsetzung im nichteuropäischen Ausland unverhältnismäßig hohe Kosten und Aufwand produziert, so dass gerade informierte und rational handelnde Verbraucher*innen auf einen solchen Versuch schnell verzichten werden.

Damit sich der Importeuer[1307] dieser Pflicht nicht entziehen können, sollte jede andere Person in der weiteren Vertriebskette einschließlich des Verkäufers dafür verantwortlich sein, dass die erstgenannten ihre Herstellergarantieaussagepflicht in vollem Umfang erfüllen. Dies bedeutet nicht zwingend, dass diese Personen auch in die Haftung in der Weise genommen werden, dass sie anstelle des eigentlich verantwortlichen Quasiherstellers, Importeurs oder Herstellers dem Verbraucher gegenüber eine effektive Haftung bei vorzeitiger Funktionsunfähigkeit des Produktes übernehmen. Primär bedeutet dies, dass sie von Behörden oder Verbänden (im Wege der Verbandsklage) zur Unterlassung des Vertriebs von Produkten gezwungen werden können, die die gesetzliche Herstellergarantieaussage nicht enthalten.

Im Garantiefall haftet derjenige, der sich als Garantiegeber im Rahmen der Herstellergarantieaussagepflicht ausgewiesen hat. Dies kann allerdings zu einer Risikobeschränkung zulasten der Verbraucher*innen ausgenutzt werden: Ein an sich finanziell potenter Hersteller könnte eine mit begrenztem Kapital ausgestattete Firma (z. B. in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der britischen Limited) gründen, die dann wahlweise die Rolle des Importeurs oder des Quasiherstellers ausübt. Dies wäre gerade dort absehbar, wo Produkte ein hohes Risiko bergen, während der auch werblich ausnutzbaren Herstellergarantiedauer funktionsunfähig zu werden. Daher sollten der tatsächliche Hersteller und der Importeur dem Verbraucher gegenüber stets neben dem Quasihersteller für die Herstellergarantieaussage einstehen müssen. Soweit diese ausfallen, insbesondere weil sie nicht ermittelbar sind, sollte der Händler für die Herstellergarantieaussage haften. Damit wird kein unzulässiger Vertrag zugunsten Dritter kreiert. Vielmehr handelt es sich um eine Haftung aus Ingerenz, aus eigenem notwendig hinzukommendem Handeln. Der eigentliche Haftungsgrund liegt darin, dass die so hinzutretenden Personen eigene Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt haben. Diese subsidiär Haftenden können (und sollten) im Innenverhältnis die Haftung auf ihren Vertragspartner abwälzen, so dass sie im Haftungsfall ggf. Rückgriff nehmen können. Auf diese Weise haftet jeder zugleich für die Liquidität des von ihm ausgewählten Vertragspartners.

Eine entsprechende Normierung kann textlich wie folgt ausgestaltet werden:

Art. Y

I) „Die Herstellergarantieaussagepflicht trifft jede andere Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt (Quasihersteller), sofern ein solches vorhanden ist, im Übrigen den Hersteller im engeren Sinne[1308] und nachrangig den Importeur des Verbrauchsgutes.

II) Der Verkäufer und weitere Glieder in der Vertriebskette sind verpflichtet, nur solche für die Vermarktung an Verbraucher bestimmte Güter zu vertreiben, die mit einer gesetzeskonformen Herstellergarantieaussage versehen sind.

III) Im Garantiefalle haftet primär derjenige, der als Garantiegeber angegeben ist (also insbesondere auch der Quasihersteller); soweit dieser ausfällt oder nicht ermittelbar ist, haften

[1307] Oder zusätzlich ein Bevollmächtigter des Herstellers in der EU in den in der vorangegangenen Fußnote genannten Fällen.

[1308] Sofern die Regelung in eine andere als die Warenhandelsrichtlinie integriert wird, die auch die Person des Vertreters des Herstellers in der Europäischen Union kennt, wäre hier noch zu ergänzen: „oder dessen Vertreter in der Europäischen Union“.

stattdessen gesamtschuldnerisch der Hersteller im engeren Sinne, der Importeur[1309] sowie der Verkäufer."

8.5 Objektiver Anwendungsbereich der Herstellergarantieaussagepflicht

Festzulegen ist, welche Produkte der Herstellergarantieaussagepflicht unterliegen sollen.

Schon aus Abgrenzungsgründen sollten alle Lebensmittel und Kosmetika, für die eine Mindesthaltbarkeitsangabenpflicht besteht,[1310] sowie alle Arzneimittel,[1311] für die ein Verfallsdatum angegeben werden muss, nicht erfasst werden. Diese Gegenstände unterliegen Spezialregelungen, die die Fragen der Haltbarkeit und der Information hierüber hinreichend normieren, so dass diesbezüglich kein rechtspolitischer Bedarf besteht.

Man kann aber noch weitergehen: Verbrauchsgegenstände bzw. Verbrauchsstoffe, wie etwa Batterien oder andere Energieträger, Tintenpatronen, Verbandsmaterial und Hygieneartikel u. dgl. mehr sollten ebenfalls nicht erfasst werden und können daher ausgegliedert werden. Begrifflich kann man diese Gegenstände als „Verbrauchsartikel" im Gegensatz zu „Gebrauchsgegenständen" definieren. Nur letztere würden also unter die Herstellergarantieaussagepflicht fallen. Dabei wird bewusst nicht der Begriff der „Verbrauchsgüter" gewählt,[1312] da dieser bereits in Art. 1 Abs. 2 lit. b der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie definiert wird und eine abweichende zweite Definition vermieden werden sollte. Eine nähere Definition der beiden Begriffe „Verbrauchsartikel" und „Gebrauchsgegenstände" wäre hilfreich, wenn diese Eingrenzung des objektiven Anwendungsbereiches aufgegriffen werden sollte.

Eine solche noch nicht sehr weitgehende Eingrenzung könnte allerdings entbehrlich werden, wenn es Gründe dafür gäbe, von vornherein einen engeren Anwendungsbereich der Herstellergarantieaussagepflicht zu wählen.

Tonner/Malcom schlagen vor, eine derartige Pflicht auf „technische Produkte"[1313] zu begrenzen. Damit wären wohl Warengruppen wie Textilien oder Möbel ausgeschlossen, bei denen sich möglicherweise ein ähnliches Bedürfnis nach Lebensdauergarantien ergäbe wie bei technischen Produkten. Allerdings fokussiert sich die öffentliche Diskussion besonders stark auf technische Produkte, wenngleich auch die nachlassende Qualität und daher sinkende Lebensdauer anderer Produkte kritisiert wird.[1314] Eine Eingrenzung einer entsprechenden Pflicht auf technische Produkte dürfte jedenfalls rechtspolitisch leichter durchsetzbar sein, und damit würde ein wesentlicher Bereich der in Betracht kommenden

---

[1309] Sollte die Regelung zur Funktionsfähigkeitsgarantie in eine andere als die Warenhandelsrichtlinie integriert wird, die auch die Person des Vertreters des Herstellers in der Europäischen Union kennt, wäre hier wiederum zu ergänzen: „oder dessen Vertreter in der Europäischen Union".

[1310] vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. c Kosmetik-Verordnung: Verordnung 1223/2009/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 59-209; Art. 9 Abs. 1 lit. f Lebensmittel-Informationsverordnung: Verordnung 1169/2011/EU, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011, S. 18-63.

[1311] vgl. Art. 54 lit. h Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel: Richtlinie 2001/83/EG, ABl. EG Nr. L 311 vom 28.11.2001, S. 67-128.

[1312] Aus „Verbrauchsgütern" wurde „Waren" in Art. 2 lit. e des Entwurfes der Warenhandels-Richtlinie; gleichwohl bleibt der Begriff der Verbrauchsgüter im Verbraucherrecht entsprechend der noch geltenden Rechtslage besetzt.

[1313] „Technical product": Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf, S. 55, letzter Zugriff am 20.07.2017.

[1314] So etwa der Verbraucherservice Bayern: „Obsoleszenz [....] ist bei Schuhen ein wichtiges Thema", vgl. Verbraucherservice Bayern, Hat sich die Qualität von Schuhen verändert? Ergebnisse einer VSB Umfrage, Meldung vom 16.02.2016, http://www.verbraucherservice-bayern.de/themen/umwelt/hat-sich-die-qualitaet-von-schuhen-veraendert, letzter Zugriff am 20.08.2018: unter Bezugnahme auf eine detaillierte eigene Verbraucherumfrage aus dem Jahr 2016. Für Textilien ähnlich Manuela Tomic, ORF: „Die Masche mit der Masche", Meldung vom 31.10.2015 unter: http://orf.at/stories/2299038/2299111/, letzter Zugriff am 20.08.2018.

Produkte erfasst. In Anlehnung an die Maschinenrichtlinie[1315] könnte ein technisches Produkt wie folgt legaldefiniert werden:

„Ein technisches Produkt im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind und das mit einer externen Kraftquelle (beispielsweise elektrischer Energie) betrieben wird."

Dies dürfte, da es auf einer bereits bestehenden europäischen Definition aufbaut, zu hinreichender Rechtsklarheit hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches der Herstellergarantieaussagepflicht führen.

Vertretbar wäre es auch, den sachlichen Anwendungsbereich unter Bezugnahme auf Art. 2 Nr. 1 der Ökodesignrichtlinie zu definieren.[1316] Damit wären alle „energieverbrauchsrelevanten Produkte" bzw. „Produkte" im Sinne der Ökodesignrichtlinie erfasst. Diese Bezugnahme würde allerdings zum Herausfallen von nicht energieverbrauchsrelevanten technischen Produkten führen (z. B. Heimtrainer etc.). Auch Pkw wären aufgrund der Ausnahme in Art. 1 Abs. 3 Ökodesignrichtlinie „für Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung" ausgenommen. Allerdings wäre damit eine vollständige Harmonisierung zum sachlichen Anwendungsbereich der Ökodesignrichtlinie erreicht. Ob dies wünschenswert ist, soll im Rahmen dieses Gutachtens offenbleiben und muss politisch entschieden werden.

8.6 Tatbestandlicher Garantieumfang: der Garantiefall

8.6.1 Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantie als denkbare Ausgangspunkte

Entscheidend für die Wirkung der Garantie ist neben dem Garantiegeber die Beschreibung des Garantiefalles, also der tatbestandlichen Voraussetzungen, die Rechte aus der Garantie auslösen.

Das deutsche Recht unterscheidet bezüglich des Garantieinhalts in § 443 BGB zwischen der Beschaffenheits- und der Haltbarkeitsgarantie.[1317] Im europäischen Recht gibt es diese Unterscheidung nicht, schon Art. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie spricht grundsätzlich nur von „Garantie" und differenziert gerade nicht in Beschaffenheitsgarantie und Haltbarkeitsgarantie (siehe dazu oben: 8.3.1).[1318] Vor der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie definierte § 443 BGB diese Unterscheidung explizit im deutschen Gesetzestext. Jetzt nennt die Norm in ihrem Titel nur noch allgemein den Begriff der „Garantie".[1319] Der Begriff der Haltbarkeitsgarantie wird nun in § 443 Abs. 2 als die Garantie dafür legaldefiniert, *„dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie) ".* Der Terminus der Beschaffenheitsgarantie bleibt auch ohne eine ausdrückliche Legaldefinition bestehen, da sich die Garantie ausdrücklich auf die Beschaffenheit der Sache beziehen kann.[1320]

1315 Art. 2 lit. a, erster Spiegelstrich der Richtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006 über Maschinen, ABl. Nr. L 157 vom 9.6.2006, S. 24-86, unter Auslassung der Bezugnahme auf andere Antriebe als die menschliche oder tierische Kraft sowie der Voraussetzung, dass bewegliche Teile vorhanden sein müssen. Ersteres würde technische Produkte ohne Fremdantrieb ausschließen, Letzteres elektronische Geräte, die keine beweglichen Teile aufweisen, wie etwa Handys etc.

1316 Es sind viele andere Wege denkbar, etwa zunächst alle Produkte in Beezug zu nehmen und enumerativ einzelne Produktgruppen auszunehmen. Damit müsste allerdings der Ausnahmenkatalog aber zukünftig immer wieder angepasst werden, denn es könnten neu Produktgruppen entstehen. Zu ermitteln wäre auch, welche Produktgruppen konkret ausgenommen werden sollen. Hier lässt sich letztlich der Prozess der politischen Entscheidungsfindung nicht vorwegnehmen. Es sollen wurden daher nur beispielhaft überzeugende Wege angedeutet werden.

1317 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 443 Rn. 9.

1318 So auch: Hanke, Die Garantie in der kaufrechtlichen Mängelgewährleistung, 2008, S. 113.

1319 Picht, Die kaufrechtliche Garantie im Verbraucherrechterichtlinien-Umsetzungsgesetz, NJW 2014, S. 2609 (2611).

1320 Picht, Die kaufrechtliche Garantie im Verbraucherrechterichtlinien-Umsetzungsgesetz, NJW 2014, S. 2609 (2611).

Die Garantiearten beziehen sich damit beide auf die Beschaffenheit der Sache, unterscheiden sich jedoch durch den Zeitpunkt, zu welchem diese bestehen muss.[1321]

Die Beschaffenheitsgarantie bezieht sich entweder auf die vollständige Mängelfreiheit (§ 434 BGB) oder auf ein einzelnes Beschaffenheitsmerkmal zu einem festen Zeitpunkt (Vertragsschluss, Gefahrübergang),[1322] oder anders ausgedrückt auf den Qualitätszustand bei Gefahrübergang.[1323] Da dies § 434 BGB entspricht, trifft die Beschaffenheitsgarantie auf die Fälle zu, bei denen auch die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zum Tragen kommen.[1324] Ein Beispiel für eine Beschaffenheitsgarantie ist das Folgende: „Wir gewährleisten auf die Dauer von 2 Jahren ab Lieferung für das R+M-Vollwärmeschutz-System…folgende Eigenschaften: 1. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Materialien...“[1325]

Die Haltbarkeitsgarantie erfasst darüber hinaus die Beschaffenheit einer Sache innerhalb eines bestimmten Zeitraumes[1326] bzw. die Qualitätserhaltung nach Gefahrübergang.[1327] Damit ist die Situation gemeint, bei der die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelfrei ist, aber innerhalb des in der Haltbarkeitsgarantie definierten Zeitraumes mangelhaft wird. Die Haltbarkeitsgarantie garantiert damit die Beschaffenheit und das einwandfreie Funktionieren innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (der Garantiefrist).[1328] Die Haltbarkeitsgarantie kann neben gesetzliche Gewährleistungsrechte treten, aber auch solche Fälle betreffen, bei denen keine gesetzlichen Gewährleistungsrechte mehr bestehen.[1329] Als Beispiel für eine Haltbarkeitsgarantie soll die folgende Formulierung dienen: „Der Verkäufer leistet Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Typs des Kaufgegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit während eines Jahres seit Auslieferung.“[1330] In der Praxis werden Haltbarkeitsgarantien von den Herstellern regelmäßig sachlich begrenzt. Das soll zu einer gerechten Risikoverteilung zwischen Verkäufer und Käufer führen. Ausgenommen von der Haltbarkeitsgarantie sind regelmäßig Verschleißteile, die durch die Nutzung einen Wertverlust erleiden und häufiger ausgetauscht werden müssen. Meist werden auch die Fälle vom Garanten ausdrücklich ausgeschlossen, die aus unsachgemäßem Käuferverhalten resultieren. Haltbarkeitsgarantien werden in der Praxis regelmäßig[1331] nur dort gewährt, wo die Sache nicht bereits durch Nutzung (z. B. Kleidung) oder natürlichen Verfall (z. B. Lebensmittel) Qualitätseinbußen erleidet.[1332]

1321 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 443 Rn. 14.

1322 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 443 Rn. 9.

1323 Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 443 Rn. 5; Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 443 Rn. 14.

1324 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 14.

1325 Becker, Die Garantiehaftung des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag, 2005, S. 117; BGH, Urt. v. 20.12.1987, VIII ZR 246/77, NJW 1979, 645.

1326 Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 443 Rn. 9.

1327 Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 443 Rn. 5.

1328 Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 443 Rn. 14.

1329 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 14.

1330 Becker, Die Garantiehaftung des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag, 2005, S. 118; BGH, Urt. v. 19.6.1996, VIII ZR 117/95, NJW 1996, 2504.

1331 Anders allerdings die Firma „Lands End“: „In Gegensatz zur heutigen Wegwerfkultur bedeutet Qualität bei Lands’ End alles. Design und Herstellung stehen bei uns im Fokus, denn sie garantieren nicht nur die Langlebigkeit unserer Produkte, sondern auch Ihre Zufriedenheit. Dafür bürgen wir mit unserer Zufriedenheitsgarantie: Beste Qualität. Garantiert. Heute, morgen, immer.
Oder anders gesagt, sollten Sie mit einem bei uns gekauften Artikel nicht 100% zufrieden sein, können Sie ihn jederzeit an uns zurückschicken.
Unsere Zufriedenheitsgarantie bieten wir zusätzlich zum gesetzlichen Umtauschrecht an.“
http://www.landsend.de/de_DE/Unsere-Garantie/co/mobile-ks-garantie.html, letzter Zugriff am 29.09.2018.

1332 Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 443 Rn. 41.

Der Garantiefall, d. h. diejenigen Anforderungen, welche die Sache erfüllen muss, ist zumeist in der Garantie selbst definiert.[1333] Die Haltbarkeitsgarantie erfasst während der Laufzeit der Garantie gerade auch Mängel, die zu einer Zeit entstehen können, in der sowohl der Käufer als auch Dritte auf die Sache einwirken können. Richtigerweise umfasst die Haltbarkeitsgarantie allerdings keine Fehler, auf die der Verkäufer keine Einwirkungsmöglichkeit hat und die mit der geschuldeten Mangelfreiheit der Sache nichts zu tun haben,[1334] es sei denn, der Garantiegeber hätte derartige Fälle ausdrücklich in die Garantie mit einbezogen. Damit ist die Haftung für Mängel, die der Käufer zu verschulden hat, unsachgemäße Handhabung, Nichtbeachtung von Anweisungen des Verkäufers sowie solche, die auf äußerliche Eingriffe (durch Naturereignisse, Dritte, Tiere) hervorgerufen werden, bei der Haltbarkeitsgarantie regelmäßig ausgeschlossen.[1335] Freilich sind die Übergänge fließend: Wird etwa die Glasdicke und Stabilität eines Smartphones so dünn ausgelegt, dass das Smartphone-Glas bereits bei üblicher Nutzung Risse bekommt,[1336] so handelt es sich um einen konstruktionsbedingten Mangel, auch wenn eine Krafteinwirkung aus der Sphäre des Kunden hinzukommen muss.

Eine Haftung für Schäden aus der Kundensphäre, die mit der Konstruktion und möglichen Fabrikationsfehlern des Gerätes nichts zu tun haben, werden absehbar viele Hersteller nicht tragen wollen. Dies lässt sich bereits entsprechenden Haftungsausschlüssen bei jetzt am Markt befindlichen Garantien entnehmen.

Darüber hinausgehende Garantien, etwa für Glasbruch aufgrund des Fallenlassens eines Smartphones, kommen im Markt als extra zu zahlende Garantieerweiterungen vor und enthalten damit ein Versicherungselement;[1337] diese Formen sollen hier nicht tiefer betrachtet werden.

Da auch bei der Haltbarkeitsgarantie (die auf weitergehende Versicherungselemente verzichtet) nicht auf den Hersteller zurückführbare unsachgemäße Einwirkungen des Käufers oder Fremdeinwirkungen auf den Kaufgegenstand das Eintreten des Garantiefalles ausschließen, liegt der praktisch wichtigste Unterschied zwischen der Beschaffenheits- und der Haltbarkeitsgarantie in der unterschiedlich geregelten Beweislast: Bei der Beschaffenheitsgarantie gilt § 477 BGB, sofern die Parteien diesen nicht ausschließen, denn die Vertragsparteien beabsichtigen normalerweise auf den gesetzlichen Regeln aufzubauen.[1338] Dies bedeutet, der Verbraucher muss nur beweisen, dass innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung eine Vertragswidrigkeit des Produkts vorlag, nicht jedoch den Grund dieser Vertragswidrigkeit. Der Verkäufer (Garant) wiederum ist in der Pflicht zu beweisen, dass die Vertragswidrigkeit bei der Lieferung des Produkts noch nicht vorlag und das Produkt erst später mangelhaft

---

[1333] Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 38.

[1334] Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 40.

[1335] Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 40 m. w. N.; Westermann in: MüKo, BGB, § 443 Rn. 23; BT-Drs. 14/6040, S. 239; BGH, Urt. v. 19.6.1996 - VIII ZR 117/95, NJW 1996, 2504 (2505 f.); Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 443 Rn. 24; Stöber, Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers, 2006, S. 321 m. w. N.

[1336] Siehe dazu Klausel 1.6 im Apple-Fall, welche die Haftung für äußerliche Beschädigungen welche die Funktion des Produktes nicht beeinträchtigen etc., z. B. Kratzer, Dellen und gebrochenes Plastik an Anschlüssen, ausschließt: KG Berlin, Beschluss v. 11.9.2015 - 23 U 15/5, MMR 2017, 140, BeckRS 2015, 20147; LG Berlin, Urt. v. 28.11.2014 - 15 O 601/12, BeckRS 2015, 02687; Namyslowska, Der Biss in den (sauren) Apfel oder die europäische Durchsetzung von Verbraucherrechten auf dem Prüfstand, VuR 2015, S. 403 (404).

[1337] Siehe hierzu Stiftung Warentest, Garantieverlängerung für Elektrogeräte: Was der teure Schutz leistet, Finanztest 12/2015 S. 12 ff.

[1338] Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 41; a. A. Grunewald in: Erman, BGB, § 443 Rn. 19; Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 443 Rn. 48; Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 443 Rn. 50: Die sich aus § 433 Abs. 1 S. 2 BGB und § 434 BGB ergebende Beweislast zu Lasten des Verkäufers ist nicht auf die Beschaffenheitsgarantie anzuwenden, die Beweislastumkehr des § 476 (a.F.) BGB ebenso wenig, da sich diese gerade nur auf § 434 BGB bezieht. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des § 363 BGB. Die Beweislastregeln von § 443 BGB und § 476 (a.F.) BGB sind strikt zu trennen.

wurde.[1339] Der Käufer wird nach einer gewissen Nutzungsdauer des Produkts gerade bei technischen Produkten Schwierigkeiten haben, zu beweisen, dass der Fehler bereits im Produkt angelegt war. Nach Beobachtung der Verbraucherverbände wehren Händler Gewährleistungsansprüche nach Ablauf der für Gewährleistungsansprüche bestehenden Beweislastumkehr von sechs Monaten (§ 477 BGB, Art. 5 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) mit relativ pauschalen Begründungen ab.[1340] Es steht zu vermuten, dass Ähnliches im Falle der Geltendmachung von Garantieansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie gilt.

Bei der Haltbarkeitsgarantie ist die Beweislast dagegen im BGB in § 443 Abs. 2 geregelt. Danach wird vermutet, dass ein Sachmangel, der während ihrer Geltungsdauer aufgetreten ist, die Rechte aus der Garantie begründet. Dies vereinfacht die Situation für den betroffenen Verbraucher entscheidend. Die Garantie ist im Sinne einer Lebensdauerzusage tatsächlich wirksam. Diese Aussage wird in der Praxis aber durch vielfältige Einschränkungen relativiert. Teilweise führen diese Einschränkungen auch zu (wirksamen) faktischen Barrieren, Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Verkäufer verweisen nach eigener Erfahrung der Gutachter, z. B. bei Verschleißteilen, auf den Ausschluss jedweder Garantieansprüche, obwohl durchaus gesetzliche Gewährleistungsrechte bestehen. So wird etwa ein Keilriemen bei einem Kfz nach einer gewissen Kilometerleistung auszutauschen sein, hat aber doch eine berechtigte Lebenserwartung. Ist dieser Keilriemen von Anfang an schadhaft und fällt vorzeitig aus, bestehen selbstverständlich die ganz normalen Mängelgewährleistungsrechte nach §§ 434/437 ff. BGB.[1341] Garantien können auf diese Weise zu einem faktischen Instrument werden, Kundenrechte abzuschneiden.[1342]

Letztlich ist die Einteilung in die Beschaffenheits- und die Haltbarkeitsgarantie recht grobschlächtig. In der Praxis sind die vielfach anzutreffenden Herstellergarantien regelmäßig individuell gestaltet. Es finden sich sehr unterschiedliche Beschreibungen des Garantiefalles mit vielgestaltigen Ein- bzw. Ausschlüssen bestimmter Fallgestaltungen von der Garantiehaftung. Wenn ein Verkäufer allerdings eine Haltbarkeitsgarantie übernimmt, ohne die Rechte des Käufers zu nennen, ist die Garantieerklärung im Zweifel so auszulegen (§§ 133, 157 BGB), dass der Verkäufer alle gesetzlichen Mängelrechte (§ 437 BGB) gewähren wollte.[1343]

Sowohl die Beschaffenheitsgarantie als auch die Haltbarkeitsgarantie knüpfen – wie gezeigt - an den Zeitpunkt des Gefahrübergangs (also regelmäßig den Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Käufer, § 446 S. 1 BGB) an (juristisch exakt: Zeitpunkt des Gefahrübergangs). Entscheidend ist sodann das

---

1339 so zu § 477 BGB: Weidenkaff in: Palandt, BGB, § 477 BGB Rn. 8; EuGH, Urt. v. 4.6.2015 - C-497/13, NJW 2015, 2237 (2241); Kritik: Gsell, Beweislastumkehr zugunsten des Verbraucher-Käufers auch bei nur potenziellem Grundmangel, VuR 2015, S. 446 (447); Ruckteschler, Haltbarkeitsgarantie durch die Hintertür, ZEuP 2016, S. 528 (540).

1340 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 30 f., letzter Zugriff am 12.09.2017 mit Verweis auf: Studie der vzbv 2012: Vzbz, 24. September 2012, Ergebnisbericht Testreklamationen: Umgang von Einzelhändlern mit Gewährleistungsansprüchen von Verbrauchern, http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Testreklamationen-Ergebnisse-Praxistest-2012.pdf, S. 41, letzter Zugriff am 18.08.2017.

1341 In der mindestharmonisierenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie findet sich die Festlegung der Vertragsmäßigkeit der Ware in Art. 5, fehlt diese oder wird ein Produkt unsachgemäß montiert oder installiert (Art. 6), so handelt es sich im deutschen Sinne um einen Fehler, Die von den Mitgliedstaaten mindestens in ihren Privatrechten vorzusehenden Abhilfen finden sich in Art. 9 ff.

1342 Vgl.: Vzbv, Podcast v. 25.09.2012: Gewährleistung garantiert?, http://www.vzbv.de/podcast/gewaehrleistung-garantiert?, letzter Zugriff am 15.08.2018 sowie: Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 30, letzter Zugriff am 12.09.2017.

1343 BT-Drs. 14/6040, S. 239: „Enthalten die Garantiebedingungen nichts über die Rechte des Käufers im Garantiefall, wird das ohne weiteres so zu verstehen sein, dass der Käufer alle im Gesetz bei Sachmängeln vorgesehenen Rechte hat.“ Ebenso: Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 37.

Vorliegen eines Fehlers im Sinne der Mängelgewährleistung (§ 434 BGB) bzw. in der europäischen Terminologie eine Vertragswidrigkeit.[1344] Hier sind die Maßstäbe bei Neuprodukten recht streng. Schon ein kleiner Lackkratzer (weitere Beispiele: ein winziger Kratzer auf dem Smartphone-Display oder eine winzige Delle auf der Rückseite des bestellten Föns), der nach einigem Gebrauch eines Gerätes für normal angesehen werden würde, wäre bereits als Mangel anzusehen. Derartige anfängliche Mängel, die richtigerweise, wenn sie bei Gefahrübergang vorliegen, Mangelrechte auslösen, beinträchtigen hingegen die Langlebigkeit von Produkten nicht.[1345] Tritt eine derartige kleine Schädigung erst nach Gefahrübergang auf, kommt es nach dem oben Ausgeführten darauf an, ob sie vom Hersteller oder vom Verbraucher zu verantworten ist. Handelte es sich um einen mangelhaften Lack, der einer üblichen Beanspruchung schnell nicht mehr standhält, würde wohl ein Mangel vorliegen, während Einwirkungen des Verbrauchers, die über das übliche Maß hinausgehen, keinen Mangel begründen würden, für den weder der Verkäufer im Rahmen der Mängelgewährleistung noch - und das ist hier entscheidend – der Hersteller im Rahmen einer abgegebenen Garantie einstehen müsste. Bei einer übererwartungsgemäßen Beanspruchung der Sache dürfte dies sowohl für eine Beschaffenheits- als auch für eine Haltbarkeitsgarantie gelten.[1346] Handelt es sich um eine übliche Beanspruchung der Sache, wird man sowohl bei der Beschaffenheits- als auch bei der Haltbarkeitsgarantie allerdings eine Haftung des Herstellers bejahen müssen.[1347] Rechtsdogmatisch entscheidend ist aber zunächst die Feststellung, dass eine Abgrenzung nach Einflusssphären auch bei der Haltbarkeitsgarantie vorgenommen wird. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird aus der Garantie nur für Schäden aus der Sphäre des Herstellers gehaftet, nicht für solche aus der Sphäre des Kunden. Gäbe es über die zugrunde liegenden Tatsachenfragen keine Streitigkeiten, so läge der Unterschied zwischen der Beschaffenheits- und der Haltbarkeitsgarantie bloß darin, dass der Hersteller bei letzterer einen Zeitraum definiert, innerhalb dessen ein Mangel bei ordnungsgemäßem Umgang mit der Sache nicht auftreten wird, bzw. bei dem er, sollte dieser Mangel doch auftreten, Garantierechte verspricht. Allerdings werden die Fragen, wer in welcher Weise auf die Sache eingewirkt hat bzw. wo genau die Ursache der Schädigung liegt, regelmäßig zwischen Käufer und Verkäufer streitig sein, oftmals wird sich dies auch nicht eindeutig feststellen lassen. In der Praxis dürfte daher genau diese Frage, ob bestimmte Schädigungen aus der Verantwortungssphäre des Herstellers oder des Kunden resultieren, oftmals streitig sein. Damit wird die Beweislastverteilung entscheidend.[1348] Die Beschaffenheitsgarantie wird dem Kunden wenig helfen, da Verbraucher erhebliche Schwierigkeiten haben, den dann von ihnen geforderten Nachweis zu erbringen, dass es sich um einen anfänglichen Mangel handelte.[1349] Bei der Haltbarkeitsgarantie trifft die Beweislast dagegen den Hersteller. Es ist zu erwarten, dass Hersteller sich auf derartige Streitigkeiten

---

[1344] Vgl. insb. Art. 4, 5 und 9 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

[1345] Etwas anderes mag gelten, wenn es sich um ein besonders designtes Produkt handelt, z.B. ein Notebook in edlem Klavierlack-Look. Bei derartigen Produkten kann gerade das Aussehen (mit) kaufentscheidend sein und damit die Funktionalität in dem Sinne mit beeinflussen, dass dem Kunden gerade die Funktion als „schönes Produkt", mit dem man sich zugleich als designaffin zeigen kann, von besonderer Bedeutung sein kann.

[1346] Zu erinnern ist daran, dass stets die individuelle Garantie, deren Umfang eben im Einzelfall via Auslegung zu ermitteln ist, maßgeblich ist. Hier wird davon ausgegangen, dass eine nähere Bestimmung des Haftungsumfangs durch den Garantiegeber gerade nicht erfolgt ist.

[1347] Siehe hierzu den Bereits oben unter „3.2.1. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999" beschriebenen Apple-Fall, in dem in einer Klausel die Haftung für äußerliche Beschädigungen welche die Funktion des Produktes nicht beeinträchtigen etc., z. B. Kratzer, Dellen und gebrochenes Plastik an Anschlüssen, ausgeschlossen wurde: KG Berlin, Beschluss v. 11.9.2015 – 23 U 15/5, MMR 2017, 140, BeckRS 2015, 20147; LG Berlin, Urt. v. 28.11.2014 - 15 O 601/12, BeckRS 2015, 02687; Namyslowska, Der Biss in den (sauren) Apfel oder die europäische Durchsetzung von Verbraucherrechten auf dem Prüfstand, VuR 2015, S. 403 (404) m. w. N.

[1348] Hierzu im Rahmen der Mängelgewährleistung eingehend Kapitel 7.

[1349] Anders ist es dann, wenn der Verkäufer aus Kundenbindungsgründen (meist aus von ihm geltend gemachter „Kulanz") auf den Nachweis verzichtet, weil der den Schaden eines frustrierten Käufers ökonomisch höher bewertet als die Kosten für eine akzeptierte Nachbesserung. Näher zu Fragen der Beweislast: s.u. unter Kapitel 7.

nicht einlassen wollen, gerade wenn sie die Beweislast trifft. Will man Garantien fördern, die eine lange Lebens- und Nutzungsdauer des Produktes verbürgen, wird man wohl bestimmte Schädigungen ausblenden müssen, deren Ursache typischerweise streitig sind.

Ein Ansatz könnte sein, „unerhebliche Mängel“ bzw. „geringfügige Vertragswidrigkeiten" von der Haftung auszuschließen. Damit hätte man zwar einerseits einen unbestimmten Rechtsbegriff in Bezug genommen, der immer wieder der Konkretisierung durch Rechtsprechung bedürfte. Andererseits findet sich dieser Begriff schon jetzt im deutschen und europäischen Kaufmängelgewährleistungsrecht, (Art. 3 Abs. 6 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, in Deutschland § 437 Nr. 2 i. V. m. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB sowie § 437 Nr. 3 i. V. m. § 281 Abs. 1 S. 3 BGB).[1350] Das bedeutet, dass bereits eine beträchtliche Kasuistik vorliegt, die Rechtsunsicherheit infolge der Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs von Anfang an also begrenzter ist, da bei der Entscheidung von Einzelfällen auf Präjudizien[1351] aufgebaut werden kann.

Gleichwohl dürften oberhalb des „unerheblichen Mangels“ noch vielfältige Fallgestaltungen denkbar sein, bei denen die Hersteller nicht haften wollen. Dazu werden sie aber im Rahmen der Herstellergarantieaussagepflicht ohnehin nicht gezwungen, da sie die Option haben, die Dauer mit Null anzugeben. Ein Ansatz, der dazu führt, dass mehr Unternehmen eine Angabe „> 0“ verwenden, bewirkt, dass die Garantieaussagepflicht in entsprechend mehr Fällen zu unmittelbar durchsetzbaren Rechten führt.

Eine zielführende Lösung schlagen Tonner/Malcom in ihrem Gutachten für das EU-Parlament vor: Hiernach soll der Garantiefall mit der Funktionsfähigkeit des Produktes („fitness of the product“)[1352] umschrieben werden. Dies passt deshalb gut zum Sinn der Herstellergarantieaussagepflicht, da die Funktionsfähigkeit die Lebensdauer begrenzt.

8.6.2 Die Funktionsfähigkeit des Produktes als Ausgangspunkt für den Garantiefall

Definiert man den Begriff „Funktion“ mit „Aufgabe, (innerhalb eines Ganzen) in einer bestimmten Weise wirksam, tätig zu sein“[1353] und den Begriff „Fähigkeit“ mit „Imstande sein, In-der-Lage-sein“[1354], so beschreibt die Funktionsfähigkeit die Fähigkeit, die zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. Die so verstandene Funktionsfähigkeit erfasst den Kernparameter für die Lebensdauer technischer Produkte und ist also geeignet, den Garantiefall als Tatbestandselement zu erfassen.[1355]

1350 Anders der Entwurf der Onlinehandelsrichtlinie, vgl. Erwägungsgrund (29) sowie deren Art. 9 und 13.

1351 Siehe hierzu näher m. w. N. z. B. Westermann in: MüKo, BGB, § 437 Rn. 12-15; in Deutschland von entscheidender Bedeutung dürfte das Urteil des BGH sein, wonach einerseits eine „umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls“ nötig ist. Andererseits führt der BGH im zweiten amtlichen Leitsatz aus: „Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen dieser Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB jedenfalls in der Regel nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5 % des Kaufpreises übersteigt“ - BGH Urt. v. 28.5.2014 - VIII ZR 94/13, NJW 2014, 3229.

1352 Tonner/Malcom, Directorate General for Internal Policies Policy Department C: Citizens‘ Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf, S. 34. letzter Zugriff am 20.07.2017. Auf S. 32 wird dies als „responsibility for the lifespan functioning of technical products“ eingeführt.

1353 Bereitgestellt durch: Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, Stichwort: Funktion, https://www.dwds.de/wb/Funktion, letzter Zugriff am 05.09.2017.

1354 Dudenverlag, Stichwort: Fähigkeit, http://www.duden.de/rechtschreibung/Faehigkeit, letzter Zugriff am 05.08.2017.

1355 Über den Zeitraum der ursprünglichen Funktionsfähigkeit hinaus wird die Lebensdauer allenfalls durch eine Reparatur verlängert. Dies ändert aber nichts an der besonderen Eignung der verloren gegangenen Funktionsfähigkeit zur Kennzeichnung des Garantiefalles. In welchem Zusammenhang mögliche Reparaturen zur Herstellergarantieaussage stehen, wird unten noch erläutert.

Allerdings handelt es sich bei dem Begriff Funktionsfähigkeit wieder um einen unbestimmten Rechtsbegriff. So unterschiedliche Funktionen technische Produkten erfüllen sollen, so unterschiedlich ist im konkreten Anwendungszusammenhang auch der Inhalt des Begriffes Funktionsfähigkeit. Diese Weite und Unbestimmtheit könnte eine gewisse Rechtsunsicherheit verursachen. Dies ist allerdings regelmäßig bei der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe der Fall und sichert grundsätzlich die nötige Flexibilität und Technikoffenheit des Tatbestandsmerkmals ab.

Es gibt allerdings gleichwohl eine Möglichkeit, hohe Rechtssicherheit zu erhalten. Zum einen kann man an die Werbung für das Produkt sowie an die Funktionsbeschreibungen, die sich üblicherweise auf Produktverpackungen finden, anknüpfen. Detaillierter dürfte – so vorhanden - die Betriebsanleitung Auskunft über die verschiedenen Funktionen geben. Anders als die Werbung wird diese regelmäßig vom Kunden aufbewahrt bzw. lässt sich häufig im Internet auch nach erheblicher Zeit noch finden. Weiterhin werden technischen Produkten heutzutage aus verschiedenen Gründen[1356] technische Datenblätter beigefügt, auf denen wesentliche Daten des Produktes dokumentiert werden. Dies ist z.T. schon heute ein Ort, an dem die Funktionen eines Gerätes dargelegt werden. Die zu garantierenden Funktionen eines Produktes können also gut an diesen drei Kommunikationswegen abgelesen werden. Hieran kann sodann auch die Frage des Verlustes der Funktionsfähigkeit festmachen. Sobald die Funktion beschrieben ist, sollte es über deren (gänzlichen oder teilweisen Ausfall) selten Streit geben. Eventuell doch auftretende Streitigkeiten hierüber ließen sich durch Sachverständige klären, da der Prüf- bzw. Begutachtungsauftrag durch die Beschreibung der Funktion bereits klar umrissen wird. Damit löst sich das Problem der Vielgestaltigkeit der Produkte und deren technischer Funktionen auf. Insbesondere ist es nicht nötig, etwa generell definieren zu wollen, was ein Smartphone alles können muss. Ein solcher Ansatz würde zum einen der technischen Entwicklung hoffnungslos hinterherlaufen und zum anderen den technischen Wettbewerb und die durchaus gewollte Vielgestaltigkeit technischer Lösungen einengen. Denkbar, nicht zwingend, ist es, in die Informationspflichten für Produkte nach der Verbraucherrechterichtlinie eine ausdrückliche Pflicht aufzunehmen, die Funktionen eines technischen Produkts in einem Produktdatenblatt festzuhalten. Darauf soll am Ende dieses Kapitels noch einmal eingegangen werden.

8.6.3 Mögliche tatbestandliche Einschränkungen der Garantiehaftung

8.6.3.1 Keine Einschränkungen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist

In der Praxis erweist sich, dass Händler die Kunden regelmäßig auf die Herstellergarantie verweisen, wenn diese Mängelgewährleistungsansprüche geltend machen und eine parallele Herstellergarantie besteht.[1357] Dies führt in vielfältiger Weise dazu, dass Kundenrechte drohen, verkürzt zu werden.[1358]

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es auch vorkommen kann, dass der Händler den Hersteller als Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung der ihn aus der Mängelgewährleistung treffenden Pflichten nutzt. Dies ist nicht zu beanstanden, solange die Kundenrechte dadurch nicht beeinträchtigt werden. So darf etwa

---

1356 Etwa um die Informationspflichten nach Art. 246 Abs. 1 S. 1 EGBGB / Art. 246a § 1 Nr. 1 EGBGB zu erfüllen: die Produktblätter sind bei E-Commerce-Fällen im Internet hinterlegt.

1357 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 30, letzter Zugriff am 12.09.2017; vzbv, Podcast v. 25.09.2015: Gewährleistung garantiert?, http://www.vzbv.de/podcast/gewaehrleistung-garantiert, letzter Zugriff am 28.09.2017; vzbv, Projekt „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ 2017 Gewährleistung und Garantie, https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2017-12/Auswertung%20Umfrage%20Gew%C3%A4hrleistung_2.pdf, S. 4, letzter Zugriff am 28.02.2019.

1358 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 30 ff., letzter Zugriff am 12.09.2017.

keine inhaltliche Verkürzung der Mängelgewährleistung erfolgen und dem Kunden dürfen insbesondere keine Transport- oder anderen Kosten entgegen § 439 Abs. 2 BGB (entsprechend Art. 3 Abs. 2 bis 4 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) auferlegt werden. So dürfte die Praxis bestimmter Discounter, die technischen Produkte kostenfrei beim Kunden abholen zu lassen und ihm in reparierter Form zurückzusenden, in vielen Fällen für beide Seiten interessengerecht und rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Da die überwiegende Zahl der Verbraucher*innen[1359] Gewährleistungsrechte gegen den Händler und Garantien gegenüber dem Hersteller oder auch dem Verkäufer nicht auseinanderzuhalten wissen, kommt es in diesem Zusammenhang auch zu häufigen Missverständnissen des Verbrauchers. Sind bestimmte Mängel (zulässiger Weise) aus der Garantie ausgenommen, verzichtet der Kunde nicht selten aus Unkenntnis darauf, seine tatsächlich bestehenden Mängelansprüche gegen den Verkäufer durchzusetzen. Dies kann z. B. auf Verschleißteile zutreffen, die zwar nicht dieselbe Lebensdauer wie das Produkt haben, in das sie eingebaut sind. Aber auch von Verschleißteilen kann berechtigter Weise erwartet werden, dass sie eine gewisse Zeit halten. Auch diese Teile können damit vorzeitig verschleißen. Als Beispiel soll hier ein Keilriemen bei einem Kfz genannt sein, der bereits nach 100 km Fahrleistung in normalem Betrieb reißt.

Theoretisch betrachtet verbessert die Herstellergarantie die Kundenrechte durch das Hinzukommen eines zweiten Haftungspartners. Durch den Verweis der Kunden durch die Verkäufer auf die durchaus zulässigerweise eingeschränkte Herstellergarantie erweist sich die Herstellergarantie in der Praxis als ein faktisches Einfallstor für die Verkäufer, die Kundenrechte entgegen dem Sinn des § 476 BGB (= Art. 7 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) einzuschränken, da diese nicht mehr geltend gemacht werden können.[1360]

Die Hinweispflicht im Rahmen der Garantie auf die Mängelgewährleistungsrechte nach § 479 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB (entspricht der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2, 1. Spiegelstrich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie), die eigentlich dazu da ist, genau derartige Rechteverkürzungen zu verhindern,[1361] ist hingegen ungeeignet, diese Praxis abzustellen.[1362]

Da die Herstellergarantieaussagepflicht die Kundenrechte nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch stärken soll, sollte die Haftung des Herstellers aus der Garantie während des Zeitraums der Mängelgewährleistung (de lege ferenda also regelmäßig zwei Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, entspricht der Mindestvorgabe nach Art. 5 Abs. 1 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) nicht gegenüber den aus der Mängelgewährleistung folgenden Rechten eingeschränkt werden dürfen.[1363]

1359 Vzbv, Podcast v. 25.09.2015: Gewährleistung garantiert?, http://www.vzbv.de/podcast/gewaehrleistung-garantiert, letzter Zugriff am 28.09.2017.

1360 Dies gilt sowohl in rechtlicher Hinsicht, da sich die Rechtslage der Verbraucher gegenüber dem Händler nach Inanspruchnahme der Herstellergarantie in verschiedener Weise verschlechtern kann, was bereits zu Empfehlungen entsprechender Gesetzesänderungen geführt hat, vgl.: Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 30 ff., letzter Zugriff am 12.09.2017, als auch in rein faktischer Hinsicht, da die Verbraucher*innen denken, sie hätten außer den Rechten aus der (eingeschränkten) Garantie gegenüber den Herstellern keine davon unabhängigen Rechte gegen den Verkäufer.

1361 Vgl. Lorenz in: MüKo, BGB, § 477 a.F. Rn. 6.

1362 Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/top53_bericht_der_projektgruppe_1510318073.pdf, S. 40 f., letzter Zugriff am 21.12.2018.

1363 Die damit verbundene Begrenzung der Möglichkeit, die Haftung der Geräte innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht einzuschränken und mehr noch die damit verbundene Garantie eines während der Kaufmängelgewährleistungsfrist mindestens dem gesetzlichen Standard entsprechenden Haftungsumfangs ist bewusst gewollt. Soweit der Händler dieses Mindestmaß überschreitet, kann er die nachfolgend beschriebenen Einschränkungen der Garantie vornehmen.

Bei entsprechender Marktmacht können schon jetzt größere Händler bzw. Händlergruppen gegenüber den Herstellern durchsetzen, dass Garantien gegeben werden, die die Händler im Hinblick auf die Mängelgewährleistung entlasten.[1364] Das wird bei Einführung einer Regel, nach der die Hersteller innerhalb der Mängelgewährleistungsfrist in vollem Umfang wie die Händler haften, nicht anders sein. Sollten in darüber hinausgehenden Fällen Hersteller wegen des vorgeschriebenen Haftungsumfangs der Garantie (mindestens gleiche Haftung wie der Verkäufer) davon Abstand nehmen wollen, eine solche Herstellergarantie auszusprechen, so ist dies nach hiesiger Einschätzung hinzunehmen, weil der bisherige Zustand der beschriebenen Instrumentalisierung der Garantie gegen den Kunden gewichtiger sein dürfte.

8.6.3.2 Einschränkbarkeit der Garantie ab Ende der Mängelgewährleistungsfrist

Da der Umfang der Herstellergarantien transparent vergleichbar gestaltet werden soll und damit gesetzlicher Vorgaben bedarf, wäre es denkbar, vorzuschreiben, dass bei fehlender Funktionstüchtigkeit eines Produktes im oben beschriebenen Sinne stets und ohne Einschränkungen Rechte aus der Garantie gewährt werden müssen. Dies würde allerdings wohl eine erhebliche Abweichung gegenüber der bisherigen Marktpraxis bedeuten, nach der Garantien regelmäßig einen eingeschränkten Umfang aufweisen.[1365] Nach hiesiger Einschätzung würde dies dazu führen, dass Hersteller eine über die Gewährleistungsfrist hinausgehende Garantiezeitangabe deutlich seltener machen dürften, als wenn ihnen gestattet würde, in einem transparenten Rahmen Ausnahmen von der Garantiehaftung vorzusehen.

Eine solche transparente und zugleich für die Hersteller ausreichend flexible Einschränkung der Garantiehaftung ist möglich.

Zunächst ist es nachvollziehbar, dass ein Interesse des Herstellers besteht, eine Garantiehaftung für Verschleißteile, Energieträger (etwa Batterien) und Verbrauchsstoffe (z. B. Toner eines Druckers) auszuschließen. Um die Garantieaussage und die Vergleichbarkeit der Herstellergarantien nicht auszuhöhlen, sind hieran jedoch bestimmte Anforderungen zu stellen: Zum einen müssen die Verschleißteile, Energieträger und Verbrauchsstoffe, für die keine Garantie gelten soll, genau bezeichnet werden, damit Klarheit über den Garantiehaftungsausschluss herrscht. So würde eine Aussage: „gilt nicht für Verschleißteile“ nicht ausreichen, während: „Garantie erfasst Akku nicht“ hinreichend präzise wäre. Zum anderen muss mit dem Ausschluss der Garantiehaftung eine Nachlieferverpflichtung für die entsprechenden Teile bzw. Stoffe einhergehen, die auch zum Ausdruck kommen sollte, z. B. in dieser Form: „Die nicht von der Garantie erfassten Verschleißteile können Sie jedoch innerhalb der Garantiezeit nachbeziehen.“ Anderenfalls könnte eine sehr lange Garantiedauer dadurch unterlaufen werden, dass Verschleißteile eingebaut werden (bzw. im Produkt notwendigerweise enthalten sind), die für den Hersteller berechenbar vor Ablauf der Garantiefrist ausfallen werden. Wenn diese Teile dann für die Kunden nicht nachbeziehbar sind, läuft die längere Garantie ins Leere. Die Garantie ohne eine solche Nachlieferverpflichtung würde damit eine garantierte Lebensdauer vortäuschen, die (in der Mehrzahl der Fälle) effektiv nicht erreicht werden kann.

Wird diese Nachlieferverpflichtung gewährleistet, kann dem Hersteller die Definition der Verschleißteile überlassen bleiben. Eine Aushöhlung der Garantie dergestalt, dass der überwiegende Teil des

---

Möglich bleibt den Herstellern auch, überhaupt keine Funktionsfähigkeitsgarantie zu übernehmen, indem sie die Zeitdauer „0“ angeben, was nicht eben ein verkaufsförderndes Signal sein dürfte.

1364 Diese Aussage baut aus Erkenntnissen aus der Beratung der Industrie durch Hochschullehrer der Hochschule Pforzheim, namentlich durch die Mitverfasser dieser Studie auf.

1365 Diese Einschätzung basiert auf der Alltagserfahrung der Gutachter und einer intensiveren Analyse der Garantien, die die Gutachter im Zeitraum der Erstellung des Gutachtens zu Gesicht bekamen, ohne dass aber eine wissenschaftlich exakte Auswertung erfolgt wäre, die vom Gutachtenauftrag nicht gedeckt gewesen wäre.

Produktes zum Verschleißteil erklärt wird, steht nicht zu erwarten, da hierin wiederum eine wettbewerbsrechtliche Irreführung (§ 5 UWG = Art. 6, 7 Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) liegen würde, die wettbewerbsrechtlich sanktioniert wäre. Um diese Fälle von vornherein randschärfer auszuschließen, könnte daran gedacht werden, den Preis für die Ersatzteile in geeigneter Weise zu deckeln, etwa indem eine an dem Kaufpreis des Produktes zu messende prozentuale Höchstsumme für ein Ersatzteil festgelegt wird.[1366]

Gerade beim Zusammenspiel von Hard- und Software kann es denkbar sein, dass der Hersteller bestimmte Funktionen nicht über die gesamte Laufzeit der Garantie garantieren will. Dies könnte etwa dadurch bedingt sein, dass er für einen ganz speziellen Gerättypus Treibersoftware individuell hat programmieren lassen, dass aber die Fortentwicklung dieser Treibersoftware über bestimmte Grundfunktionen hinaus absehbar hohe oder schwer kalkulierbare Kosten verursachen würde. Dann könnten diese besonderen Funktionen im Einzelnen als nicht von der Garantie erfasst benannt werden.

Dies alles ließe sich in einem Produktblatt übersichtlich darstellen, indem neben den Funktionen eines Gerätes eben auch die möglichen Garantieausschlüsse genannt wären.

Derartige Haftungsausschlüsse beeinträchtigen allerdings die einfache Vergleichbarkeit der Reichweite der Garantieaussagen. Dabei handelt es sich allerdings um kein anderes Problem als das, das sich bei differenzierten Marktangeboten stets stellt: Auch die positiven Merkmale z.B. eines Druckers oder eines Smartphones und seine Eigenschaften sind hoch unterschiedlich. Verbraucher*innen müssen sich hier notgedrungen zurechtfinden. Eine Hilfestellung bieten vergleichende Produkttests, wie sie etwa von der Stiftung Warentest angeboten werden. Derartige Produkttests würden nach Einführung der Herstellergarantieaussagepflicht absehbar auch die Garantieaussagen zu technischen Produkten einbeziehen und damit zu einer besseren Markttransparenz führen. Allerdings bleibt die Gefahr erheblicher Verbrauchertäuschungen bestehen, wenn in der Werbung eine lange Garantielaufzeit ausgelobt würde, der Umfang der Garantie zwar einerseits noch substantiellen Bestand hätte,[1367] dann aber doch deutlich eingeschränkt würde. Dies lässt sich vermeiden, indem zudem eine Einschränkung von besonders in der Werbung ausgelobten Eigenschaften und Funktionen des Produktes nicht zugelassen wäre: „Eine Einschränkung der Garantie im Hinblick auf Eigenschaften oder Funktionen, die in der Produktwerbung oder auf der Produktauszeichnung ausgelobt wurden, ist unwirksam." Zudem sollte eine danach grundsätzlich zulässige eingeschränkte Garantie von vornherein auch deutlich als eine solche zu bezeichnet werden, etwa „Herstellergarantie 5 Jahre" bei einer nicht derart eingeschränkten Garantie und „5 Jahre eingeschränkte*) Herstellergarantie" bei Bestehen von Einschränkungen. Bei letzterem würde das Sternchen auf das zugänglich zu machende Produktblatt hinweisen. Bei einer grafischen Darstellung, z. B. in Zusammenhang mit einem Energiekennzeichnungslabel, könnte die Einschränkung durch geeignete Maßnahmen ebenfalls schnell erfassbar gemacht werden (z. B. durch eckige Klammern [5]* wiederum mit einem erläuternden Sternchenhinweis versehen).

8.7 Rechtsfolgen des Garantiefalles

Wenn ein Verkäufer nach deutschem Recht eine Haltbarkeitsgarantie übernimmt, ohne die Rechte des Käufers zu nennen, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verkäufer alle **gesetzlichen Mängelrechte**

1366 Dahingehend der Vorschlag des Runden Tisches Reparatur, vgl. „Was wir wollen" Forderung 2, http://runder-tisch-reparatur.de/forderungen/, letzter Zugriff am 29.09.2017: „2) Zugang zu erschwinglichen Ersatzteilen: Der Preis von Ersatzteilen muss in einem vernünftigen und begründbaren Verhältnis zu ihren Herstellungskosten stehen. Ein Rechtsanspruch an die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu diesen Konditionen ist sicherzustellen. Darüber hinaus müssen Geräte so konstruiert werden, dass der Preis für funktionale Ersatzteile 20 Prozent des unverbindlich empfohlenen Kaufpreises der Hersteller nicht übersteigt."

1367 Anderenfalls wäre eine solche Garantie von vornherein wettbewerbsrechtlich angreifbar, s. o.

(§ 437 BGB) gewähren wollte. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beschaffenheitsgarantie.[1368] Entsprechendes ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 Warenkaufsrichtlinie, wobei der Verkäufer danach nicht hinter die europäisch vorgeschriebene gesetzliche Gewährleistung in der Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung zurückfallen darf, wie oben[1369] gezeigt wurde.

Nach dem deutschen Mängelgewährleistungsrecht kann der Käufer bei Lieferung einer mangelhaften Sache zunächst den Rechtsbehelf der Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB) geltend machen. Die Nacherfüllung umfasst die Rechte Nachbesserung (Beseitigung des Mangels z. B. durch Reparatur) oder Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache), der Käufer hat hier nach Maßgabe von § 439 Abs. 1 BGB das eingeschränkte Recht,[1370] zwischen den vorgenannten Alternativen zu wählen (Wahlrecht). Die Nacherfüllung geht den weiteren in § 437 BGB aufgeführten Rechtsbehelfen vor (primärer Rechtsbehelf). Diese weiteren (sekundären) Rechtsbehelfe sind in § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB aufgeführt und umfassen den Rücktritt (§§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB), die Minderung (§§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 BGB) und den Schadensersatz statt der Leistung (§§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 440, 280, 281, 283 und 311 lit. a BGB) bzw. Aufwendungsersatz (§§ 437 Nr. 3 Alt. 2, 284 BGB), sie können grundsätzlich nur angewendet werden, wenn dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde und diese fruchtlos abgelaufen ist (die Fristsetzung kann aber entbehrlich sein, z. B. nach § 440 S. 1 BGB, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung verweigert, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist; weitere Ausnahmen finden sich in § 275, § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB).[1371]

In der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie werden die Rechtsbehelfe aus dem deutschen System (§§ 434, 437 ff. BGB) vorgezeichnet, dem Verbraucher werden nach Art. 3 Abs. 2 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie relativ spiegelbildlich mit einer Ausnahme dieselben Rechtsbehelfe gewährt. Die Nacherfüllung wird in Art. 3 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie geregelt, hierin wird ein Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes durch Nachbesserung oder ein Anspruch auf Ersatzlieferung definiert. Auch nach Art. 3 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hat der Käufer ein eingeschränktes Wahlrecht[1372] zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Daneben hat der Verbraucher sekundär (also nachrangig) das Recht auf Rücktritt (Art. 3 Abs. 5 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) und Minderung (Art. 3 Abs. 5 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie). Der Schadensersatz wird hier aber ausdrücklich nicht geregelt.[1373] Es war den Mitgliedstaaten jedoch möglich, im Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie weitere Rechte einzuräumen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Mindeststandard der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, siehe oben: 8.3.1).[1374]

Die Warenkaufrichtlinie welche die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zukünftig ersetzt (siehe oben unter: 8.2), gewährt bei Vertragswidrigkeit der Ware die Abhilfen der Nacherfüllung mittels Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Art. 13 Abs. 1, Abs. 2, Art. 14), Minderung (Art. 13 Abs. 1, Abs. 4, Art. 15) und Beendigung des Vertrages (Art. 13 Abs. 1, Abs. 4, Art. 16), was dem Leistungsstörungsrecht nach den

---

1368 Faust in: BeckOK, BGB, § 443 Rn. 43 f.; Westermann in: MüKo, BGB, § 443 Rn. 19; Büdenbender in: NK-BGB, BGB, § 443 Rn. 35; Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB, § 443, Rn. 27; Stöber, Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers, 2006, S. 314 f.; OLG Koblenz, Urt. v. 12.9.2005 -12 U 1047/04, ZGS 2006 S. 36-38, Juris Rn. 29; BT-Drs. 14/6040, S. 239.

1369 8.3.4.

1370 Die Einschränkung ergibt sich aus §§ 439 Abs. 3, 440 BGB.

1371 Gildeggen, Lorinser, Willburger u. a., Wirtschaftsprivatrecht, 2016, S. 184 ff. m. w. N.

1372 Die Einschränkung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

1373 Er lässt sich bei der Definition der Garantie in Art. 1 Abs. 2 lit. e Verbrauchsgüterkaufrichtlinie unter „in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen“ subsumieren (neben den ausdrücklich genannten Möglichkeiten „das Verbrauchsgut zu ersetzen oder nachzubessern“).

1374 Faust in: BeckOK, BGB, § 437 Rn. 3.

deutschen Vorgaben (§§ 434, 437 ff. BGB) entspricht.[1375] Die Nacherfüllung ist ebenfalls durch Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit eingeschränkt, vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. a bis lit. c a. E. Allerdings wird der Schadensersatz gerade nicht geregelt (Art. 3 Abs. 6), bleibt aber weiter der Regelung durch die Mitgliedstaaten zugänglich.[1376] Auch innerhalb der Warenkaufrichtlinie ist der primäre Rechtsbehelf die Nacherfüllung. Erst nachrangig (sekundär) werden Minderung und Rücktritt verfügbar (vgl. Art. 13 Abs. 4), wobei diese Abhilfen gleichrangig nebeneinanderstehen, d. h. der Verbraucher hat ein Wahlrecht.[1377]

Während der Gewährleistungsfrist sollten die Rechtsfolgen der Garantie auf der Grundlage der Herstellergarantieaussage gegenüber den Rechtsfolgen der Mängelgewährleistung aus den oben genannten Gründen[1378] nicht eingeschränkt werden können.

Darüber hinaus könnte daran gedacht werden, im Rahmen der Garantieaussagepflicht einen Vorrang der Nachbesserung vor der Nachlieferung vorzusehen. Das ist indessen, wie Gawel in Schlacke et al. gezeigt hat, wenig sinnvoll (kollusives Handeln): Der Vorrang der Nachbesserung vor Nachlieferung würde das Wahlrecht des Käufers begrenzen, welches diesem im Rahmen der Gewährleistung zusteht, und damit seine Handlungsmöglichkeiten einschränken. Diese Einschränkung fußt zwar auf dem öffentlichen Nachhaltigkeitsinteresse,[1379] fraglich ist jedoch, ob dieser Vorrang mit Bezug auf andere Interessen zumutbar ist. Gerade in den Fällen, in denen der Verbraucher das Produkt gerade erst gekauft hat, ist die Nachlieferung sehr vorteilhaft (hohe Alternativkosten des Verzichts). Oftmals wird der Verbraucher das Produkt unverzüglich benötigen (z. B. Waschmaschine, Handy). Die Durchführung einer Reparatur wäre in diesem Fall eine deutliche Belastung, insbesondere mit Blick auf den zeitlichen Aspekt. Nach Gawel kann das öffentliche Interesse der Ressourcenschonung lange Wartezeit der Konsument*innen nicht rechtfertigen. Ein anderes Ergebnis kann sich danach aber z. B. bei einem Funktionsdefekt einer neu angeschafften, hochwertigen Designer-Leuchte ergeben, hier ist es durchaus vertretbar, dass Konsument*innen eine längere Wartezeit in Kauf nehmen. Dezentrale Wahlrechte sind mit Gawel gerade deshalb sinnvoll, um solche Fälle angemessen zu unterscheiden, Konsument*innen selbst kennen ihre eigenen Alternativkosten und können diese bei Ausübung des Wahlrechts angemessen berücksichtigen. Außerdem ist bei der Einschränkung des Wahlrechts zwischen Nachbesserung und Nachlieferung mit Akzeptanzproblemen von Seiten der Konsument*innen zu rechnen (wird als unfair oder unzumutbar empfunden).[1380]

Letztendlich müsste das Nachhaltigkeitsinteresse gegen Konsumenteninteressen durchgesetzt werden, was einen unnötigen Konflikt zwischen Umweltschutz und Verbraucherschutz heraufbeschwört.

[1375] So auch: Zöchling-Jud, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, S. 115 (126 f.).

[1376] Erwägungsgründe (6) und (18).

[1377] Zöchling-Jud, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, S. 115 (128); Wendland, Ein neues europäisches Vertragsrecht für den Online-Handel?, EuZW 2016, S. 126 (130), insoweit inhaltsgleich zur Entwurfsfassung COM(2015) 635 final;
Für eine freie Wahl zwischen den Abhilfen sprach sich aus: BEUC: proposal for a directive on certain aspects concerning contracts for distance sales of goods- BEUC position paper, http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-053_csc_beuc_position_paper_on_tangible_goods_proposal.pdf, S. 11 ff., letzter Zugriff am 28.07.2019.

[1378] S. o. 8.6.3.1.

[1379] Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltgen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, S. 210, letzter Zugriff am 12.09.2017.

[1380] Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, S. 211, letzter Zugriff am 12.09.2017.

Selbst wenn man die ökologischen Belange höher bewertet als die Interessen des Verbrauchers an einer sofortigen oder deutlich zügigeren Nachbesserung durch Ersatzlieferung, steht zu erwarten, dass eine entsprechende gesetzliche Vorschrift unterlaufen würde: Als Widerstand könnte ein Händler-Verbraucher-Kartell entstehen, um die gesetzliche Vorrangregelung zu unterlaufen. Auch ist es unangemessen, das vorhandene Effizienzventil im Gewährleistungsrecht de lege lata ohne Betrachtung des Einzelfalls und dessen Kosten/Nutzen abzustellen oder einzuschränken. Gawel zieht in Schlacke et al. das Fazit: *„Entweder würde diese Priorisierung durch ein Händler-Verbraucher-Kartell unterlaufen. Dann wäre das Instrument wirkungslos. Wenn es aber wirkte, brächte es nicht unerhebliche Zumutbarkeits-, Akzeptanz- und Effizienzprobleme mit sich. Dieses Instrument kann daher volkswirtschaftlich Schaden anrichten und spielt den Umweltschutz unnötig gegen den Verbraucherschutz aus.“*[1381]

Es kommt ein Weiteres hinzu: Die Befürchtung, dass eine Nachlieferung anstelle einer Reparatur unter ökologischen Aspekten ungünstiger sein kann,[1382] mag im individuellen Fall zutreffen. Indessen greift eine solche Sichtweise zu kurz. Es ist kaum rentabel, Produkte so zu konstruieren, dass diese in erheblichem Maße vor Ablauf der Garantiefrist durch nachzuliefernde Neuprodukte ersetzt werden müssen. Zu erwarten ist vielmehr, dass das technische Design der Produkte an die garantierte Produktlebensdauer angepasst wird und damit von vornherein der mit längeren Lebensdauern generell einhergehende ökologische Gewinn insgesamt erreicht werden kann.[1383] Zudem würde ein gesetzlich angeordneter zwingender Vorrang der Reparatur vor der Nachlieferung politisch wohl wegen des erwartbaren Widerstandes der Verbraucherverbände und -institutionen sowie nahestehender Politiker*innen schwer durchzusetzen sein.

8.8 Mögliche Schwächen und Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit der Garantieaussagepflicht

Die Wirksamkeit einer gesetzlichen Garantieaussagepflicht in dem Sinne, dass sie Anreize bietet, langlebigere Güter zu produzieren und zu vermarkten, hängt nach Einschätzung der Gutachter entscheidend davon ab, dass die Industrie die Funktionsgarantieaussagepflicht positiv aufgreift und nicht etwa nur kurze oder gar mit Null bezeichnete Herstellergarantieaussagen trifft. Würde die Industrie praktisch[1384] nur die Aussage „0“ treffen, liefe die Steuerungswirkung mangels Alternativen am Markt leer. Ob die Industrie sich dem Instrument gegenüber aufgeschlossen zeigt, ist durchaus zweifelhaft. Bei anderen innovativen Ideen des Gesetzgebers (z. B. der Schaffung eines Rechtsrahmens für die Einführung digitaler Signaturen) hat sich ein erhebliches Beharrungsvermögen und eine starke Zurückhaltung der Industrie gezeigt. Trotz deutlich dargelegter Vorteile, die aber offenbar nicht sicher und schnell genug ausreichende Renditen erwarten ließen, verbreiteten sich die entsprechenden Modelle nicht wirklich. Ein Großteil des E-Mail-Verkehrs wird ohne qualifizierte elektronische Signaturen abgewickelt, was in der Privatkommunikation möglicherweise nicht überrascht, wohl aber im Business-Bereich. Ein ähnli-

---

1381 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, S. 212, letzter Zugriff am 12.09.2017.

1382 So in einem offenen Brief von Mitgliedern des Runden Tischs Reparatur vom 19.6.2017, https://www.presse-box.de/pressemitteilung/reuse-verein-gemeinnuetziger-ev/Gemeinsame-Presseerklaerung-des-Runden-Tisches-Reparatur/boxid/858173, letzter Zugriff am 17.11.2019.

1383 Vgl. hierzu Prakash et al. – Vorläuferstudie Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger, Texte 11/2016 v. Februar 2016 :Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_11_2016_einfluss_der_nutzungsdauer_von_produkten_obsoleszenz.pdf, letzter Zugriff am 13.09.2017.

1384 Wenige anderslautende Angaben nochzumal wenn die Preise der mit längerlaufenden Fristen versehenen Produkte hoch sind, würden diese Aussage nicht verändern.

ches Schicksal sollte bei dem Modell der gesetzlichen Herstellerfunktionsgarantie möglichst ausgeschlossen werden. Dies ist sehr gut möglich, wie unten gezeigt werden wird: Wird die gesetzliche Funktionsgarantieaussage durch lange Gewährleistungspflichten flankiert, ist zu erwarten, dass starke Handelsfirmen wie Baumarkt- und Discounterketten die Hersteller dazu drängen, die Last der Gewährleistungsabwicklung durch Übernahme von Garantien (weitestgehend) abzunehmen.

Wichtig ist zudem, dass keine den eigentlichen Zielen gegenüber gegenläufigen Effekte erzielt werden. Das wäre der Fall, wenn eine unter der möglichen Lebensdauer des Produktes verbleibende Garantiedauer den Eindruck erwecken würde, mit Erreichen dieser Frist sei das Produkt technisch nicht mehr zuverlässig und sollte ausgetauscht werden. Auf diese Weise könnte – einigermaßen perfide – sogar eine psychologische Obsoleszenz gefördert werden. Dies kann durch eine zutreffende und unterscheidungskräftige Bezeichnung sichergestellt werden. Wird von einer „Funktionsfähigkeitsgarantie" gesprochen, so ist klar, dass die effektive Nutzbarkeit des Produktes weit über die garantierte Zeit hinausgehen kann.

Seitens der Industrie wurde im Hinblick auf die Forderung nach Mindestlebensdauerangabepflichten die Sorge geäußert, dass kurzlebige Importeure viel versprechen könnten, was nicht eingehalten werden würde. Problematisch sei daran, dass diesen Firmen gegenüber Vertragsrechte oder Sanktionen kaum durchsetzbar seien, da sie im Schadensfall häufig nicht mehr greifbar seien.[1385] Dieses Argument ist ernst zu nehmen. In jedem Fall sollte derartiges Marktverhalten soweit möglich unterbunden werden. In dem hier vorgestellten Rahmen wird ein solches „Ungreifbar werden" durch die gesamtschuldnerische bzw. subsidiäre Haftung verschiedener Haftungssubjekte bereits in weitem Umfang ausgeschlossen: Importeure, Repräsentanten von Nicht-EU-Herstellern und jedes weitere Glied in der Handelskette wird ein hohes Interesse haben, die Seriosität und Haftungsfähigkeit seiner (selbst ausgesuchten) Vertragspartner zu überprüfen, um sich nicht selbst einem entsprechenden Haftungsrisiko auszusetzen. Dass es am Ende immer ein gewisses Potential an nicht völlig unterdrückbarer mehr oder weniger krimineller Energie und Machenschaften geben wird, ist kein Spezifikum dieses Rechtsbereichs und letztlich unausweichlich.

8.9 Garantien außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Garantieaussagepflicht?

Die gesetzliche Garantieaussagepflicht braucht einen klaren Rahmen für die möglichen Garantieinhalte, damit eine Vergleichbarkeit der Herstellergarantieaussagen besteht. Erst diese Vergleichbarkeit kann die gewünschten Markteffekte erreichen. Ziel ist es, das partielle Marktversagen zu beheben, das darin besteht, dass Qualität in Form von längerer Lebensdauer sich derzeit nicht am Markt durchsetzen kann, da die Nachfrager diesen auch für sie positiven Effekt nicht gezielt in ihre Kaufentscheidung einbeziehen können. Durch die Vergleichbarkeit der Herstellergarantieaussagen bei Wahrung der gleichzeitig nötigen Flexibilität kann davon ausgegangen werden, dass Produkte, die für eine längere Lebensdauer konstruiert werden, stärker nachgefragt werden.[1386]

Es stellt sich die Frage, ob Herstellergarantien, die von den gesetzlichen Vorgaben für die Herstellergarantieaussagepflicht abweichen, möglich bleiben sollen oder ob ausschließlich solche Garantien zulässig bleiben, die sich in dem oben umrissenen Rahmen halten. Klar ist, dass eine solche „freie" Garantie nur neben der gesetzlich verlangten Herstellergarantieaussage zulässig wäre. Nach der Umsetzung der

[1385] In diese Richtung gingen die Bedenken von Christoph Wendker, Leiter des technischen Umweltmanagements und Umweltreferates bei Miele anlässlich des Verbraucherforschungsforums zum Thema Obsoleszenz in Pforzheim im November 2014, vgl. Reuß, Diskussionszusammenfassung, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 332.

[1386] BEUC, 18/08/2015: Durable goods: More sustainable products, better consumer rights, https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2015-069_sma_upa_beuc_position_paper_durable_goods_and_better_legal_guarantees.pdf, S. 12, letzter Zugriff am 21.12.2018.

Warenkaufrichtlinie in nationales Recht müsste sie zudem die Anforderungen der nationalen Umsetzungsnormen des Art. 17 i.V.m. Art. 2 Ziff. 12 Warenkaufrichtlinie einhalten. Auch ist deutlich, dass eine eingeschränkte Herstellergarantieaussage, die sich im obigen Rahmen bewegt, nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden darf.

Aber auch dann gibt es Herstellergarantien, die sich in einen solchen Rahmen nicht einordnen lassen. Etwa wenn lediglich die Kompatibilität eines EDV-Hardwareproduktes zu einem bestimmten Betriebssystem garantiert wird oder auch die kostenlose Nachlieferung von Softwareupdates für das Betriebssystem eines Handys, im Übrigen aber eine gesetzliche Herstellergarantieaussage „0“ erfolgen soll, wäre dies eine Garantieaussage, die nicht dem Rahmen der skizzierten Herstellergarantieaussage entsprechen würde. Hier zeigt sich ein Dilemma: Garantien außerhalb des gesetzlichen Rahmens der Herstellergarantieaussagepflicht würden die Situation für die Verbraucher*innen unübersichtlich machen. Sind sie ohne Grenzen möglich, kann eine „freie“ Herstellergarantie leicht suggerieren, sie gebe dieselben oder gar mehr Rechte als diejenige, die in der Herstellergarantieaussagepflicht vorgeschrieben ist, obwohl das Gegenteil der Fall ist.[1387]

Würde man derartige abweichende Garantieaussagen ohne weiteres zulassen, würden sie den Erfolg der Herstellergarantieaussagepflicht in Frage stellen können. Ein Verbot wäre hingegen ein erheblicher Eingriff in die Privatautonomie. Zudem lassen sich viele Fallgestaltungen denken, in denen ein solches Verbot einer zusätzlichen „freien“ Herstellergarantieaussagepflicht nicht interessengerecht für beide Seiten, Verbraucher wie Unternehmer, ist. Es sollte daher nicht verboten, sondern in einer solchen Weise geregelt werden, dass die klare Herstellergarantieaussagepflicht nicht beeinträchtigt wird. Dies kann etwa in der Weise erfolgen, dass klargestellt wird, dass Herstellergarantieaussagen, die sich nicht in Form der Herstellergarantieaussagepflicht darstellen lassen, die Aussage der gesetzlichen Herstellergarantieaussagepflicht nicht beeinträchtigen dürfen. Dies ließe sich z. B. mit formalen Gestaltungsvorschriften absichern, nach denen diese freien Garantien nicht auffälliger als die auf die gesetzliche Pflicht zurückgehende Herstellergarantieaussage gestaltet sein dürfen.[1388] Zudem könnte möglicherweise eine Einleitung der freien Garantieaussage durch eine abstrakt[1389] oder konkret gesetzlich vorgegebene Formulierung[1390] vorgeschrieben werden, die die Bedeutung der gesetzlichen Herstellergarantieaussage gegenüber der freien Garantieaussage und das Verhältnis der beiden Garantiearten zueinander klar macht.

1387 Anderenfalls ließe sich eine solche Garantie in eine „gesetzeskonforme“ Garantieaussage entsprechend der hier vorgeschlagenen Garantieaussagepflicht einbauen.

1388 Ohne dass dies im Gesetzestext normiert werden müsste, beträfe dies die Größe der jeweiligen Aussagen im Rahmen der Werbung oder auf der Produktverpackung, die Verwendung von Fettdruck oder Farben etc. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielschichtig und es sollte der Rechtsprechung überlassen bleiben, dies im Einzelfall zu klären. Für die Frage der besonderen Hervorhebung, die sich etwa bei der Integration der Widerrufsbelehrung in Allgemeine Geschäftsbedingungen in Art. 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB findet, gibt es bereits eine klar strukturierte Kasuistik (vgl. Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, S 19 Rn. 118 ff. m. w. N.), die sich durchaus auf die hier gestellte Frage übertragen lässt, so dass keine große Rechtsunsicherheit zu erwarten wäre.

1389 Etwa: „Trifft der Hersteller eine Garantieaussage, die sich nicht in der Form der gesetzlich verpflichtenden Herstellergarantieaussage darstellen lässt, so hat er diese freie Garantieaussage mit einer verständlichen und zutreffenden Erläuterung zur Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Herstellergarantieaussage und zum Verhältnis der beiden Garantieaussagen zueinander einzuleiten.“

1390 Denkbar wäre auch eine Kombination aus einer abstrakt vorgegebenen Formulierung (s. vorstehende Fußnote) und einem in einer Anlage zur Richtlinie niedergelegtem Mustertext, bei dessen Verwendung die Gesetzeskonformität der Formulierung sichergestellt wäre, ähnlich wie bei den Musterwiderrufsbelehrungen (zu Letzterem vgl. etwa Brönneke, Widerrufsrecht und Belehrungspflichten, S. 50 ff.).

8.10 Ergebnis: Formulierungsvorschlag

Die zu erwartende Neufassung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sollte einen neuen Artikel zur Herstellergarantieaussagepflicht enthalten, der die Ergebnisse der oben durchgeführten Überlegungen aufnimmt.

Wünschenswert ist darüber hinaus, dass die Hersteller eine der tatsächlich erwartbaren Lebensdauer entsprechende Garantie abgeben, wie sie etwa im Rahmen der nach Produktsicherheitsrecht erforderlichen Risikoabschätzung ohnehin vom Hersteller ermittelt werden muss. Diesen Aspekt greifen Tonner/Malcom sehr gelungen auf: Nach ihrem Formulierungsvorschlag[1391] kann die Garantiedauerangabe zwar mit Null erfolgen. Als Standard wird in der ersten Alternative aber formuliert, dass der Hersteller eine der erwartbaren Lebensdauer entsprechende Funktionsfähigkeitsgarantiezusage geben soll.

Der genaue Standort des Artikels über eine Pflicht der Herstelleraussagepflicht zur Funktionsgarantie wird von dem systematischen Aufbau der neugefassten Richtlinie abhängen; er sollte jedenfalls einem allgemeinen Artikel über Garantien nachfolgen. Erforderliche Definitionen sollten in den entsprechenden – typischerweise am Anfang der Richtlinie befindlichen – Artikel mit Definitionen integriert werden.

Art. XX – Definitionen

I. Ein technisches Produkt im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind und das mit einer externen Kraftquelle (beispielsweise elektrischer Energie) betrieben wird.

II. Hersteller im engeren Sinne ist derjenige, welcher ein Produkt anfertigt.

III. Quasihersteller ist jede andere Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt.

IV. Importeur ist jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt.

V. Vertreter des Herstellers ist eine in der Europäischen Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller beauftragt worden ist, in seinem Namen innerhalb der Union zu handeln.

Art. XY – Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsgarantie)

I. Der nach Absatz 6 verantwortliche Hersteller von technischen Produkten[1392] soll gegenüber Käufern

---

[1391] Zum Vergleich: Tonner/Malcom, a. a. O. (Fn. 8), S. 33 f. schlagen folgende Ergänzung der Onlinehandelrichtlinie vor:
Article 15a
Commercial guarantees for lifespan
1. The producer of a technical product shall
(1) guarantee to the consumer the fitness of the product for such foreseeable minimum lifespan, as is normal in goods of the same type, and shall indicate the duration of this lifespan, or
(2) clearly indicate that he does not guarantee the fitness of the product during its lifespan. This information shall be made available to the consumer at the time where he takes an informed transactional decision. The producer shall inform the consumer whether the guaranteed lifespan is shorter or longer than the limitation period according to Article 14. Article 15 [commercial guarantees] is applicable.
2. If the producer does not fulfil his obligations according to no. 1, he has the same obligations to the consumer as the seller.

[1392] Zu Alternativen für das Tatbestandsmerkmal s.o. unter 8.5.

a) die Funktionsfähigkeit des Produktes für die vorhersehbare durchschnittliche Mindestlebensdauer des Produktes garantieren, wobei er diese Mindestlebensdauer benennt (Funktionsfähigkeitsgarantie),
oder
b) klar und verständlich angeben, dass er nicht die Funktionsfähigkeit des Produkts während der vorhersehbaren durchschnittlichen Mindestlebensdauer garantiert. In diesem Fall kann eine kürzere Garantiespanne auf die Funktionsfähigkeit ausgewiesen werden.

II. Die Funktionsfähigkeit erstreckt sich auf die Funktionen eines Produktes, die in der Werbung, der Produktkennzeichnung, der Betriebsanleitung oder dem Produktdatenblatt genannt sind.

III. Einzelne Funktionen des technischen Produktes können von der Funktionsfähigkeitsgarantie ausgenommen werden. Eine Einschränkung der Garantie im Hinblick auf Eigenschaften oder Funktionen, die in der Produktwerbung oder auf der Produktauszeichnung ausgelobt wurden, ist unwirksam. Diese Garantie ist als „eingeschränkte Funktionsfähigkeitsgarantie“ zu bezeichnen und die Einschränkungen sind im Produktdatenblatt oder in sonstiger transparenter Weise präzise unter Nennung der nicht erfassten Funktionen darzulegen. Während der Dauer der eingeschränkten Funktionsfähigkeitsgarantie treffen Hersteller und Verkäufer im Hinblick auf Verschleiß- und Verbrauchsteile eine Nachlieferungspflicht zu angemessenen Entgelten.

IV. Soweit der Hersteller eine mit > 0 angegebene Funktionsfähigkeitsgarantie übernimmt, haftet er hieraus zumindest in gleichem Maße wie der Verkäufer aus der Mängelgewährleistung. Dies hat der Hersteller in der Funktionsfähigkeitsgarantie deutlich zum Ausdruck zu bringen.

V. Trifft der Hersteller eine Garantieaussage, die sich nicht in der Form der gesetzlich verpflichtenden Herstellergarantieaussage darstellen lässt, so hat er diese freie Garantieaussage mit einer verständlichen und zutreffenden Erläuterung zur Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Herstellergarantieaussage und zum Verhältnis der beiden Garantieaussagen zueinander einzuleiten. Diese freie Garantieaussage darf nicht auffälliger beworben werden oder bei der Produktpräsentation mitgeteilt werden als die gesetzlich nach Abs. 1 vorgeschriebene Garantieaussage.

VI. Die Herstellergarantieaussagepflicht trifft jede Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt (Quasihersteller), sofern ein solcher vorhanden ist, im Übrigen den Hersteller im engeren Sinne oder dessen Vertreter in der Europäischen Union und nachrangig den Importeur des Verbrauchsgutes.

VII. Der Händler und weitere Glieder in der Vertriebskette sind verpflichtet, nur solche für die Vermarktung an Verbraucher bestimmte Güter zu vertreiben, die mit einer gesetzeskonformen Herstellergarantieaussage versehen sind.

VIII. Im Garantiefalle haftet primär derjenige, der als Garantiegeber angegeben ist; soweit dieser ausfällt oder nicht ermittelbar ist, haften stattdessen gesamtschuldnerisch der Hersteller im engeren Sinne, der Importeur, der Vertreter des Herstellers in der Europäischen Union sowie der Händler.

IX. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Garantien entsprechend anzuwenden.

9 Übertragbarkeit der französischen Obsoleszenz-Regelungen

Die folgenden Kapitel widmen sich den französischen obsoleszenz- und lebensdauerbezogenen Regelungen – insbesondere jene, die durch das Energiewendegesetz kodifiziert wurden, ihrer Umsetzung sowie der Übertragbarkeit der strafrechtlichen Regelungen ins deutsche Recht. Zunächst werden hierfür die relevanten Regelungen vorgestellt. Es folgt eine Einschätzung zur Effektivität der strafrechtlichen Regelungen auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen u.a. zu laufenden Verfahren (9.1). Auf eine ausführliche Darstellung anderer relevanter Sachverhalte bzw. Forderungen, darunter die verpflichtende Angabe der Lebensdauer auf Produkten oder die Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, wird an dieser Stelle verzichtet, da diese bereits an anderer Stelle dieses Berichts umfassend aufbereitet sind (vgl. Kap. 4 und 6). Daran anschließend erfolgt eine Begutachtung, inwieweit sich die Regelungen ins deutsche Recht übertragen lassen (9.2).

9.1 Obsoleszenz- und lebensdauerbezogene Regelungen im französischen Umwelt- und Verbrauchergesetzbuch.

Das französische Energiewende-Gesetzespaket für grünes Wachstum vom 17. August 2015[1393] (in der Folge: Energiewendegesetz) enthält neben anderen Regelungen Maßnahmen gegen die „geplante Obsoleszenz“. Die Regelungen sind Teil der produktbezogenen Elemente in Titel IV des Gesetzes. Dieser Titel dient seiner Überschrift nach dazu, die Produktverschwendung einzugrenzen und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, ansetzend bei der Produktgestaltung und einschließlich der Wiederverwertung von Produkten.[1394]

Im Hinblick auf geplante Obsoleszenz sieht das Gesetz Änderungen vor, um der geplanten Obsoleszenz entgegenzuwirken, zum einen über Art. 70 im Umweltgesetzbuch[1395] sowie über Art. 99 im Verbrauchergesetzbuch.[1396]

So enthalten die allgemeinen Bestimmungen der abfallrechtlichen Vorschriften des Umweltgesetzbuchs (Art. L541-1) seit Inkrafttreten des Gesetzespakets zunächst die programmatische Aussage, dass die nationale Abfallvermeidungs- und -wirtschaftspolitik einen wesentlichen Hebel für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft darstellt. Es folgt die Auflistung von insgesamt neun Zielen, darunter die Verringerung von Abfällen, die Förderung der Wiederverwendung und die Erhöhung der stofflichen Verwertung von Abfällen.

Als zweites Ziel findet sich der „Kampf gegen die geplante Obsoleszenz von Produkten durch Verbraucherinformation“. Hierfür sieht das Gesetz die Möglichkeit freiwilliger Experimente *(expérimentations sur la base du volontariat)* vor, bei denen Hersteller Angaben zur Produktlebensdauer an bestimmten Produkten anbringen, um eine verlängerte Nutzungsdauer durch Verbraucher*innen zu erreichen. Darüber hinaus soll hiermit die Entwicklung gemeinsamer Standards der relevanten Wirtschaftsakteure zum Begriff der Produktlebensdauer befördert werden. Gemäß Art. 70 Abs. 8 des Energiewendegesetzes sollte ein Bericht hierzu bis zum 1. Januar 2018 von der Regierung dem Parlament vorgelegt werden. Wie in Kap. 9.1.1 ausgeführt, liegt ein solcher Bericht bis dato nicht vor, Zudem war ein weiterer Bericht über die Zweckmäßigkeit der Ausweitung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei

---

[1393] Loi n° 2015-992 du 17 août 2015 relative à la transition énergétique pour la croissance verte, verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2015/8/17/DEVX1413992L/jo/texte, letzter Zugriff am 05.02.2019.

[1394] Frz. “Lutter contre les gaspillages et promouvoir l'économie circulaire: de la conception des produits à leur recyclage”

[1395] Code de l’environnement, konsolidierte Fassung vom 01.02.2019, verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006074220, letzter Zugriff am 05.02.2019.

[1396] Code de la consommation, konsolidierte Fassung vom 02.02.2019, verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069565, letzter Zugriff am 05.07.2019.

auf fünf bis zehn Jahre für bestimmte Produktkategorien bis zum 1. Januar 2017 vorgesehen, welcher im April 2017 dann auch vorgelegt wurde.

Die neuen Bestimmungen des Verbrauchergesetzbuches sehen als Nebenstrafrecht Geld- und Freiheitsstrafen für den Tatbestand der geplanten Obsoleszenz vor. Der Regelungsstandort sowie die Formulierung des Tatbestandes wurden im Nachgang zum Energiewendegesetz durch Verordnung[1397] abgeändert, sodass sich das Delikt der geplanten Obsoleszenz nunmehr an anderer Stelle des Verbrauchergesetzes befindet und als Täuschungsdelikt *(délit de tromperie)* gilt. Dieses Delikt wird in Art. L441-2 definiert als „alle Praktiken, die ein inverkehrbringender Marktteilnehmer anwendet, um vorsätzlich die Lebensdauer eines Produkts zu verkürzen und dessen Ersatzraten zu erhöhen". Art. L454-6 Abs. 1 sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und eine Geldstrafe von 300.000 € vor. Gemäß des darauf folgenden Absatzes kann die Geldstrafe auch bis zu 5% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre nach Bekanntwerden der Tatsache betragen, unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Höhe der Strafzahlung und dem aus der Tat gezogenen Vorteilen.

Art. L454-6 Abs. 3 regelt weiterhin, dass natürlichen Personen, den Vorgaben von Art. L131-27 des Strafgesetzbuches[1398] entsprechend, die Ausübung ihrer öffentlichen Funktion oder ihrer beruflichen oder sozialen Tätigkeit, die sie ausüben oder zum Zeitpunkt der Tat ausgeübt haben, verboten werden kann.

Neben den Regelungen im französischen Energiewendegesetz, enthält Art. L111-4 Abs. 1 im französischen Verbrauchergesetzbuch seit 2014[1399] eine Verpflichtung zur Angabe der Verfügbarkeitsdauer von Ersatzteilen.[1400] Demnach müssen Verbraucher*innen durch den Händler vor Vertragsschluss entsprechende Informationen erhalten und bei Vertragsschluss schriftlich bestätigen.[1401] Verstöße hiergegen können gemäß Art. L131-2 mit einem Bußgeld von bis zu 3.000 € für natürliche Personen und bis zu 15.000 € für juristische Personen bestraft werden. Art. 111-4 Abs. 2 regelt weiterhin, dass Hersteller oder Importeure die für eine Reparatur notwendigen Ersatzteile innerhalb der von Ihnen angegebenen Frist für die Bereitstellung von Ersatzteilen und innerhalb von höchstens zwei Monaten Einzelhändlern und Reparaturbetrieben zur Verfügung stellen müssen.

Weiterhin relevant mit Blick auf geplante Obsoleszenz bzw. Produktlebensdauer ist die Verlängerung der Beweislastumkehr von sechs Monaten auf die gesamte Länge der Gewährleistungsfrist, die in

---

1397 Ordonnance n° 2016-301 du 14 mars 2016 relative à la partie législative du code de la consommation, verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexteArticle.do;jsessionid=E8A3CE0151BC68837C137DE425EF1B8D.tpdila15v_3?cidTexte=JORFTEXT000032209352&idArticle=LEGIARTI000032216177&dateTexte=20160316, letzter Zugriff am 07.02.2019.

1398 Code pénale, verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?cidTexte=LEGITEXT000006070719&idArticle=LEGIARTI000006417291&dateTexte=&categorieLien=cid, letzter Zugriff am 02.03.2019

1399 Kodifiziert durch LOI n° 2014-344 du 17 mars 2014 relative à la consommation (Loi Hamon); Regelungsstandort wurde nachträglich durch Verordnung geändert.

1400 Vgl. Code de la Consommation, Art. 111-4, verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?idArticle=LEGIARTI000028747406&cidTexte=LEGITEXT000006069565&dateTexte=20150223, letzter Zugriff am 20.02.2019.

1401 Verbraucher- und Umweltschutzverbände kritisieren allerdings, dass bisher nur die Angabe zur Verfügbarkeitsdauer von Ersatzteilen verpflichtend ist und nicht, ob Ersatzteile überhaupt zur Verfügung stehen. Das Gesetz müsse daher dahingehend geändert werden, dass auch die Angabe der Nicht-Verfügbarkeit von Ersatzteilen verpflichtend werde. Vgl. hierzu etwa David (2016): Quel bilan un an après la loi contre l'obsolescence programmée? Verfügbar unter: http://www.socialter.fr/fr/module/99999672/278/quel_bilan_un_an_aprs_la_loi_contre_lobsolescence_programme , letzter Zugriff am 02.05.2019.

Frankreich zwei Jahre ab Gefahrübergang beträgt.[1402] Diese Regelung besitzt allerdings nur Gültigkeit für neue Produkte, für gebrauchte Sachen gilt weiterhin eine Frist von sechs Monaten (Verbrauchergesetzbuch, Art. L217-7).[1403]

9.1.1 Berichterstattung ans Parlament

Gemäß Art. 70 VIII des Energiewendegesetzes sollte dem Parlament bis zum 1. Januar 2018 von der Regierung ein Bericht zu den freiwilligen Versuchsprojekten nach Art. L541-1 des Umweltgesetzbuchs vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Studie lag jedoch kein solcher Bericht vor, auch finden sich keine weiteren öffentlichen Informationen zur geplanten Veröffentlichung.

Der Jahresbericht 2016 des Nationalen Labors für Metrologie und Versuche *(Laboratoire Nationale de Métrologie et d'Essais)*[1404] führt jedoch aus, dass das Labor vom französischen Umweltministerium beauftragt wurde, eine solche Ausweisung der Produktlebensdauer am Produkt zu erproben. Weiterhin, dass der Fokus der Versuche zum einen auf der Definition von allgemeingültigen Regeln für sämtliche Produkte läge, zum anderen auf der Schaffung eines ersten produktspezifischen Standards für Koffer. Entsprechende Versuche mit freiwilligen Unternehmen seien über das gesamte Jahr durchgeführt worden und ein Bericht hierzu würde, Art. L541-1 entsprechend, bis zum 1. Januar 2018 vorgelegt. Im Jahresbericht 2017 finden sich keine weiteren Angaben hierzu.

Zudem sollte ein weiterer Bericht über die Zweckmäßigkeit der Ausweitung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei auf fünf bis zehn Jahre für bestimmte Produktkategorien bis zum 1. Januar 2017 vorgelegt werden. Ein achtseitiger Bericht[1405] wurde schließlich im April 2017 dem Parlament vorgelegt, der sich in eine Darstellung des Hintergrunds und der Genese, eine Übersicht zu den aktuell bestehenden Gewährleistungspflichten, eine Darstellung der Positionen der unterschiedlichen Akteure sowie Vorschläge der Regierung zum weiteren Vorgehen gliedert.

Der Bericht verweist zunächst auf die Genese der Debatte, darunter das Nationale Abfallvermeidungsprogramm 2014-2020, welches die Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bereits als potenziellen Hebel zur Verlängerung der Produktlebensdauer identifizierte. Der Bericht verweist weiterhin auf die zum damaligen Zeitpunkt laufenden Diskussionen zur Ausweitung der Gewährleistungsfrist auf europäischer Ebene sowie eine Studie der Französischen Agentur für Umwelt und Energiemanagement, nach welcher eine Verlängerung der Lebensdauer insbesondere für die Produktkategorien Elektro- und Elektronikgeräte, Automobil, Textilien und Möbel relevant sei.[1406]

Anschließend wird ein Überblick über die in Frankreich bestehenden Gewährleistungspflichten und -ansprüche nach europäischem und französischen Recht gegeben, unter Verweis darauf, dass Verbraucher*innen zumeist nur die Garantien *(garanties commerciales)* im Sinne freiwilliger Selbstverpflichtungen der Hersteller bzw. Händler überhaupt bekannt sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf

---

1402 Kodifiziert durch LOI n° 2014-344 du 17 mars 2014 relative à la consommation (Loi Hamon); Regelungsstandort wurde nachträglich durch Verordnung geändert.

1403 Code de la consommation, Art. 217-7, verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do;jsessionid=D679E7CE3566DC0AAA524515BB92EAE5.tplgfr26s_1?cidTexte=LEGITEXT000006069565&idArticle=LEGIARTI000032226935&dateTexte=20190228&categorieLien=id#LEGIARTI000032226935, letzter Zugriff am 02.03.2019.

1404 Vgl. S. 34, Rapport d'activités 2016. Verfügbar unter: https://documents.lne.fr/publications/rapport-activite-2016/rapport-activites-general-LNE-2016.pdf, letzter Zugriff am 22.02.2019.

1405 o.V.: Rapport du Gouvernement au Parlement sur l'opportunité de l'extension de la durée de garantie légale de conformité de deux à cinq ans, voire à dix ans, pour certaines catégories ciblées de produits, 2017. Verfügbar unter: https://www.ecologique-solidaire.gouv.fr/sites/default/files/RAPPORT_Garantiel_legale_conformite.pdf, letzter Zugriff am 20.02.2019.

1406 o.V., 2017, S. 1 f.

Rechtsvorschriften zu Fristen der Beweislastumkehr und zur verpflichtenden Angabe der Verfügbarkeit von Ersatzteilen[1407] sowie auf das Energiewendegesetz im Allgemeinen verwiesen.[1408]

Es folgt eine Gegenüberstellung zweier wesentlicher Positionen: jene verschiedener Umwelt- und Verbraucherverbände, die eine Ausweitung der Gewährleistungsfrist auf fünf bzw. zehn Jahre für ausgewählte Produkte wie Haushaltsgeräte dringend fordern, sowie jene der Unternehmens- und Industrieverbände, die die Notwendigkeit einer europäischen Lösung und der Sensibilisierung von Verbraucher*innen sehen. Gründe hierfür sehen sie vor allem in möglichen Wettbewerbsverzerrungen und nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Frankreich. Auch könne keine Studie seriös belegen, dass eine Ausweitung der Gewährleistungsfrist auch tatsächlich zu einer Verlängerung der Lebensdauer und einer Verringerung von Abfällen führe.[1409]

Der letzte Abschnitt widmet sich schließlich den Empfehlungen der Regierung.[1410] In diesem erkennt die Regierung zunächst an, dass eine Verlängerung der Lebensdauer essentiell für die Zielsetzungen der Ressourceneinsparung und Abfallvermeidung sei. Bei einer Ausweitung der Gewährleistungsfrist sei mit weitreichenden wirtschaftlichen Folgen zu rechnen – darunter positive Effekte mit Blick auf die Kaufkraft und den Reparatursektor. Andere Akteure müssten hingegen ihr Geschäftsmodell anpassen, weswegen es in jedem Falle einer adäquaten Übergangfrist bedürfe. Aufgrund dieser möglicherweise weitreichenden Folgen bei unzureichender wissenschaftlicher Fundierung sei zum jetzigen Zeitpunkt keine eindeutige Empfehlung möglich.

Die eigentliche Empfehlung der Regierung ist dann auch, dass Frankreich mit der Bitte an die Europäische Kommission herantritt, sich dem Thema zu widmen und eine Studie zu den möglichen ökologischen und ökonomischen Effekten einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist für verschiedene Produktgruppen zu erstellen. Des Weiteren schlägt die Regierung eine Reihe flankierender Maßnahmen vor, für die zum Teil ebenfalls Gesetzesänderungen auf nationaler oder europäischer Ebene von Nöten sind, darunter die Verbesserung der Verbraucherinformation und die Sensibilisierung der Verbraucher*innen, die Förderung der Reparatur von Produkten gegenüber deren Austausch und Ersatz, eine Ausweitung der Gewährleistungsfrist beim Austausch bzw. Ersatz von Produkten und eine Verstärkung der bestehenden Verpflichtung zur Angabe der Verfügbarkeit von Ersatzteilen.

Positiv zu bewerten am Bericht ist, dass die Regierung die Bedeutung und auch Notwendigkeit der Verlängerung der Lebensdauer im Kontext der Ressourceneinsparung und Abfallvermeidung anerkennt. Ebenso, dass in der Ausweitung der Gewährleistungsfrist zumindest potenziell die Chance gesehen wird, die Lebensdauer von Produkten zu verlängern, die Kaufkraft der Verbraucher*innen zu stärken und die Entwicklung des Reparatursektors zu befördern.

Gleichzeitig legt die Reaktion zivilgesellschaftlicher Akteure nahe, dass größere Erwartungen an den Bericht gestellt wurden und das eigentliche Ziel, nämlich die Ausweitung der Gewährleistungspflicht auf fünf oder sogar zehn Jahre zu prüfen, als verfehlt gesehen wird.[1411] Tatsächlich liefert der Bericht keine wirklich neuen Erkenntnisse, sondern verweist vielmehr auf bestehende Positionen, Regelungen

---

1407 Code de la Consommation, Art. L111-4. Verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?cidTexte=LEGITEXT000006069565&idArticle=LEGIARTI000032220909&dateTexte=&categorieLien=cid, letzter Zugriff am 20.02.2019.

1408 Code de la Consommation, Art. L111-4, S. 2 f.

1409 Code de la Consommation, Art. L111-4, S. 3 f.

1410 Code de la Consommation, Art. L111-4, S. 4 f.

1411 Vgl. HOP, Opportunité de l'extension de la durée de garantie: Le gouvernement botte en touche?, 2017. Verfügbar unter: https://www.halteobsolescence.org/opportunite-de-lextension-de-la-duree-de-garantie-le-gouvernement-botte-en-touche/, letzter Zugriff am 20.02.2019.

sowie Studien bzw. den Mangel an solchen. Die Empfehlung, eine europäische Lösung zu verfolgen, erscheint durchaus plausibel; gleichzeitig erscheint der Bericht dahingehend wenig ambitioniert und auch widersprüchlich, dass er selbst darauf verweist, dass Regelungen anderer EU-Staaten wie Schweden und Irland über die europäischen Mindestgewährleistungsfristen hinausgehen – dies also prinzipiell möglich ist – ohne dies weiter zu hinterfragen und zu prüfen. Die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen schließlich sind in ihrer Grundrichtung sicherlich positiv zu bewerten, stellen mit Blick auf den eigentlichen Prüfauftrag aber eben flankierende Empfehlungen bzw. Maßnahmen dar.

Ebenfalls im April 2017 hat die Regierung dem Parlament einen weiteren Bericht zu „geplanter Obsoleszenz, ihre[r] rechtliche[n] Definition und wirtschaftliche[n] Fragestellungen[1412] vorgelegt. Der Bericht wurde in Anwendung von Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2014 über den Verbrauch[1413] erstellt.

Die wesentlichen Fragestellungen, die der Bericht zu eruieren sucht, lauten: Ist die geplante Obsoleszenz eine weit verbreitete Praxis? Wie definiert sich geplante Obsoleszenz? Welches sind die wesentlichen Problem- und Fragestellungen im Kontext der Verlängerung der Produktlebensdauer? Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hat Obsoleszenz auf die verschiedenen wirtschaftlichen Akteure und auf Haushalte?

Unter Verweis auf das Verbrauchergesetzbuch, Art. L441-2 (vgl. oben), der geplante Obsoleszenz definiert als „alle Praktiken, die ein inverkehrbringender Marktteilnehmer anwendet, um vorsätzlich die Lebensdauer eines Produkts zu verkürzen und dessen Ersatzraten zu erhöhen“, spezifiziert der Bericht, dass es sich hierbei um Praktiken handelt, bei denen über das Produktdesign eine Verkürzung der normativen Lebensdauer und damit Begrenzung der Nutzungsdauer herbeigeführt wird. Der Bericht führt weiter aus, dass in der Theorie unterschiedliche Formen der geplanten Obsoleszenz existieren, die in jedem Fall zu verurteilen sind, jedoch nur äußerst schwierig und auch selten auf eine vorsätzliche Handlung des Herstellers zurückzuführen sind. Vielmehr hinge die Nutzungsdauer von einer Reihe von Faktoren ab, darunter dem internationalen Wettbewerb, kurzen Innovationszyklen oder Externalitäten. Ebenso die Präferenz von Verbraucher*innen für günstige, aber mitunter minderwertige Produkte aufgrund von Informationsasymmetrien, Opportunitätskosten und einer allgemeinen Preissensibilität, weshalb Verbraucher*innen besser informiert und sensibilisiert werden sollten.

Der Bericht fasst darüber hinaus die wichtigsten bisherigen Erkenntnisse zu den (möglichen) wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen einer verlängerten Produktlebensdauer zusammen und gibt einen Überblick zu bestehenden Bemühungen der französischen Regierung und der EU zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, darunter solche zur Verbesserung der Reparierbarkeit von Produkten oder zur verpflichtenden Angabe der durchschnittlichen Produktlebensdauer.

9.1.2 Umsetzung der strafrechtlichen Regelungen

Die Verabschiedung des Energiewendegesetzes samt seiner strafrechtlichen Regelungen zu geplanter Obsoleszenz erfuhr hohe Medienaufmerksamkeit im In- und Ausland. Frankreich bleibt bis dato das einzige Land, das geplante Obsoleszenz explizit unter Strafe stellt. Vergleichbare Gesetzesvorschläge in Belgien und Italien scheiterten.[1414] Seit Inkrafttreten kam es jedoch erst zu zwei Strafanzeigen. Kritiker

---

[1412] o.V., Rapport du Gouvernement au Parlement sur l'opportunité de l'extension de la durée de garantie légale de conformité de deux à cinq ans, voire à dix ans, pour certaines catégories ciblées de produits, 2017. Verfügbar unter: https://www.ecologique-solidaire.gouv.fr/sites/default/files/RAPPORT_Obsolescence_programmee.pdf, letzter Zugriff am 22.02.2019.

[1413] LOI n° 2014-344 du 17 mars 2014 relative à la consommation (Loi Hamon), Art. 8, https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000028738036&categorieLien=id, letzter Zugriff am 22.02.2019.

[1414] Libaert, Pour une consommation plus durable, 2018. Verfügbar unter: https://www.tlibaert.info/wp-content/uploads/2018/12/Rapport-final-MTES-ThL.pdf, letzter Zugriff am 02.03.2019.

monieren, dass der Nachweis des Vorsatzes zur Verkürzung der Lebensdauer zum Zwecke der Erhöhung der Ersatzraten (und damit der Umsatzsteigerung) kaum bis gar nicht erbringbar sei (vgl. hierzu Kap. 9.1.2.2).

Ziel dieses Kapitels ist es, die strafrechtlichen Regelungen und deren Effektivität näher zu beleuchten. Es handelt sich hierbei um keine rechtliche Prüfung der Regelungen, sondern eine Darstellung von Erfahrungsberichten seit Inkrafttreten des Gesetzes. Hierfür werden die beiden aktuell anhängigen Verfahren gegen Epson und Apple sowie allgemeine Einschätzungen zur Strafnorm berücksichtigt.

9.1.2.1 Aktuell anhängige Verfahren gegen Apple und Epson

Seit Inkrafttreten der strafrechtlichen Regelungen kam es in Frankreich zu zwei Strafanzeigen, beide Verfahren sind aktuell anhängig. In beiden Fällen hatte die Verbraucherorganisation Halte à l'Obsolescence Programmée (HOP; zu dt. Stopp der geplanten Obsoleszenz) Strafanzeige gestellt. HOP hatte am 17. September 2017 zunächst Strafanzeige gegen eine unbestimmte Anzahl an Druckerherstellern gestellt, Ende November desselben Jahres nahm die Staatsanwaltschaft Nanterre dann Ermittlungen gegen das Unternehmen Epson auf, dessen angebliche Praktiken HOP ausführlich, aber zugleich beispielhaft für andere Druckhersteller ausgeführt hatte. Es folgte am 27. Dezember 2017 eine Strafanzeige gegen Apple, der die Staatsanwaltschaft Paris innerhalb von wenigen Tagen stattgab und Anfang Januar 2018 die Ermittlungen einleitete. In beiden Fällen wurden die Ermittlungen der Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung *(Direction générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des fraudes; DGCCRF)* übertragen, die über polizeiliche Befugnisse bei Verstößen gegen das Verbrauchergesetzbuch verfügt, darunter Betrug (*fraude*) und geplante Obsoleszenz. Somit ist jedoch weiterhin offen, ob die Fälle auch zu gerichtlichen Verfahren führen werden.

Im Fall Epson hatte HOP Anzeige gegen X, d.h. eine unbestimmte Anzahl an Druckerherstellern[1415] wegen geplanter Obsoleszenz gemäß Art. L441-2 des Verbrauchergesetzbuchs und Täuschung *(tromperie)* gemäß Art. L441-1 desselbigen gestellt. Ebenso wegen jedes anderen Tatbestands, der im Rahmen der Ermittlungen festgestellt werde, sowie gegen jeden anderen Täter oder Mittäter dieser Straftaten.[1416]

Die Untersuchungen von HOP und die entsprechenden Ausführungen der Strafanzeige konzentrieren sich dabei – nach eigenen Aussagen aufgrund der begrenzten personellen und finanziellen Kapazitäten der Organisation – auf Epson; für die anderen marktführenden Hersteller Canon, HP und Brother wird seitens des Anzeigenden jedoch Gleiches angenommen. Konkret wirft HOP dem Druckerhersteller Epson vor, mittels zweier tatbestandsmäßiger Handlungen die Produktlebensdauer seiner Tintenstrahldrucker absichtlich zu verkürzen, um so die Ersatz- bzw. Austauschrauten zu erhöhen. [1417]

Zum einen würde der Drucker bisweilen einen leeren Füllstand der Tintenpatronen anzeigen und damit jeglichen Druckvorgang blockieren, obwohl nachweislich noch genügend Tinte vorhanden sei. Hierfür verantwortlich sein ein Chip, der Drucke sowie Reinigungsvorgänge zählt und den (angeblichen) Leerstand meldet. Nach Aussagen des Herstellers würde eine gewisse variable Resttintenmenge zum Schutz des Druckwerks in der Patrone verbleiben. Verbraucherrezensionen, Untersuchungen und

---

[1415] Die Anzeige fokussiert auf eine Darstellung der angeblichen Praktiken von Epson, ist jedoch bewusst offen formuliert dahingehend, als dass der Anzeigesteller davon ausgeht, dass auch andere Druckerhersteller betroffen sind. Wörtlich heißt es: „Aufgrund der geringen personellen und finanziellen Ressourcen des Vereins konzentrierten sich die Untersuchungen auf Tintenstrahldrucker von Epson. […] Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass alle vorgeworfenen Praktiken scheinbar auch auf die anderen drei marktführenden Unternehmen Canon, HP und Brother zutreffen." (S. 5)

[1416] HOP, Plainte au Procureur de la République, 2017. Verfügbar unter: https://www.halteobsolescence.org/wp-content/uploads/2017/09/Plainte-obsolescence-programme%CC%81e-imprimante.pdf, letzter Zugriff am 02.03.2019.

[1417] HOP, Plainte au Procureur de la République, 2017, S. 6 ff.

Stellungnahmen externer Expert*innen sowie eigens durchgeführte Tests hätten jedoch gezeigt, dass mitunter 20 bis 50% Tinte nach Anzeige des Leerstands verbleiben würden und ein (z.T. mehrfaches) Zurücksetzen dieses Chips die Wiederaufnahme von Druckvorgängen ohne Einbußen hinsichtlich der Druckqualität ermöglichen würde. Demnach würden Tintenpatronen zu einem Zeitpunkt als unbrauchbar angezeigt, an dem sie eigentlich noch voll funktionsfähig seien. Dass Epson an einem frühzeitigen Austausch der Tintenpatronen und damit Steigerung seines Umsatzes interessiert sei, führt HOP auch darauf zurück, dass bei angeblichem Leerstand der Tintenpatronen z.T. auch andere Vorgänge (Bsp. Scannen) verweigert würden, die keiner Tinte bedürfen.[1418]

Zum anderen würde der Drucker fälschlicherweise anzeigen, dass die Tintenkissen im Drucker, welche bei Druck- und Reinigungsvorgängen zurückgewiesene Tinte auffangen, verbraucht seien und ausgetauscht werden müssten. Nach Angaben des Herstellers sei der Drucker so konzipiert, dass er nicht mehr funktioniere, wenn eine Gefahr von Hardwareschäden durch Tintenüberlauf oder Sicherheitsprobleme durch übermäßigen Tintenverbrauch bestünden. Hierfür gibt es laut HOP jedoch keinen Sensor o.ä., sondern der Drucker zöge lediglich die Anzahl an Druckvorgängen heran, um einen hypothetischen Zeitpunkt des Verbrauchs zu determinieren. Auch in diesem Fall sei es möglich, den Drucker zurückzusetzen bzw. wieder freizugeben und weitere Druckvorgänge seien für z.T. mehrere Jahre und ohne Einbußen hinsichtlich der Druckqualität möglich. Da ein Austausch des Tintenkissens fast so teuer wie ein neues Gerät sei, würden Verbraucher*innen gezielt zum Kauf eines neuen Druckers bewegt. Zudem sei ein Austausch aufgrund der Bauweise der Geräte überhaupt nur schwierig möglich.[1419]

Die Anzeige führt weiter aus, dass diese Praktiken neben geplanter Obsoleszenz auch dem Tatbestand der Täuschung genügen würden. Konkret würden Verbraucher*innen durch die Bereitstellung falscher Informationen zum Leerstand der Tintenpatronen bzw. dem Verbrauch der Tintenkissen getäuscht.[1420]

Zeitgleich mit Einreichen der Strafanzeige veröffentlichte HOP einen Bericht, der die angeblichen Praktiken in größerer Detailtiefe beschreibt, auf vergleichbare Gerichtsverfahren in anderen Ländern verweist[1421] und allgemeine Empfehlungen zur Verlängerung der Produktlebensdauer ausspricht.[1422]

Im Fall Apple wiederum behauptet HOP, dass sich das Unternehmen der Täuschung und geplanten Obsoleszenz und möglicherweise weiterer Taten strafbar gemacht habe, in dem es die Leistung älterer iPhones im Zusammenhang mit der Akkuleistung drossele, ohne die Nutzer*innen hierzu zu informieren. Konkret, so die Strafanzeige, habe Apple mittels dieser Praktik die Absicht, die Produktlebensdauer seiner Smartphones zu verkürzen, um so die Ersatz- bzw. Austauschrauten zu erhöhen.[1423]

Diverse Studien und Tests würden zeigen, dass iPhones der Generationen 6, 6s und 7 mittels Software-Updates in ihrer Leistung gedrosselt und verlangsamt würden. Dies habe in der Vergangenheit zu zahlreichen Beschwerden seitens der Nutzer*innen geführt. Ebenso würde deutlich, dass diese Updates jeweils mit der Herausgabe neuer Modelle zusammenfallen. Aufgrund des steigenden medialen Drucks

---

[1418] HOP, Plainte au Procureur de la République, 2017, S. 6 ff.

[1419] HOP, Plainte au Procureur de la République, 2017, S. 11 ff.

[1420] HOP, Plainte au Procureur de la République, 2017, S. 14.

[1421] Vgl. Sammelklage gegen HP und anschließenden Vergleich wegen angeblicher Irreführung von Verbraucher*innen zum frühzeitigen Austausch von Tintenpatronen, https://topclassactions.com/lawsuit-settlements/lawsuit-news/41487-hp-inkjet-printer-class-action-settlement-approved/, letzter Zugriff am 28.02.2019.

[1422] HOP, Imprimantes: cas d'école d'obsolescence programmée, 2017. Verfügbar unter: https://www.halteobsolescence.org/wp-content/uploads/2017/09/Rapport-HOP-final.pdf, letzter Zugriff am 28.02.2019.

[1423] HOP, Plainte au Procureur de Republique, 2018. Verfügbar unter: https://de.scribd.com/document/367959494/Plainte-Apple-obsolescence-programme-e-27-12-17, letzter Zugriff am 28.02.2019.

habe Apple im Dezember 2017 schließlich zugegeben, die Leistung dieser Generationen von iPhones zu drosseln, mit dem Argument, dass hierüber vermieden werde solle, dass diese sich aufgrund ihrer älteren Lithium-Batterien unerwartet ausschalten.[14241425]

HOP argumentiert diesbezüglich, dass Apple die Nutzer*innen seiner Produkte hierzu hätte informieren müssen, dass fraglich sei, warum andere Hersteller nicht ebenfalls von diesem Problem betroffen seien und dass damit nicht begründet sei, warum die Software-Updates und damit die Drosselung der Leistung älterer iPhones mit der Herausgabe neues Handymodelle koinzidiere. Apple würde gezielt die normale Nutzung *(utilisation normale)*, d.h. die erwartete Funktionalität, einschränken. Diese Einschränkung käme de facto einer Verkürzung der Produktlebensdauer nach, da Nutzer*innen die Smartphones aufgrund ihrer reduzierten Leistung nicht mehr nutzen wollen bzw. eben nur eingeschränkt nutzen können und somit zum Kauf eines neuen Geräts bewegt würden. Dieser Effekt werde auch dadurch verstärkt, dass Apple seine Nutzer*innen ein Upgrade dringend empfiehlt und die Herausgabe neuer iPhone-Generationen massiv bewirbt.[1426]

Wie im Fall Epson, führt HOP in ihrer Strafanzeige aus, dass die vorgeworfenen Praktiken ebenso dem Tatbestand der Täuschung genügen, da Nutzer*innen nicht ausreichend bzw. irreführend informiert worden seien.[1427]

Bis dato sind wenig weitere Details zu den Ermittlungen bekannt. Émile Meunier, Anwalt bei HOP, äußerte im April 2018, dass die Ermittlungen im Fall Apple nach seinen Einschätzungen noch zwischen neun und zwölf Monaten dauern würden. In jedem Fall sei es jedoch als Erfolg zu werten, dass die Strafanzeige nicht von vorneherein abgewiesen, sondern Ermittlungen eingeleitet wurden. Auch habe die Organisation zwischenzeitlich über 10.000 Erfahrungsberichte von Apple-Nutzer*innen erhalten, die nach Installieren des Software-Updates eine Verlangsamung ihres Handys, vorzeitiges Ausschalten sowie eine schnelle Batterieentladung beklagen würden.[1428]

Epson äußerte sich erstmals öffentlich zu den französischen Ermittlungen im März 2018 und wies diese unter gleicher Argumentation wie bereits in der Strafanzeige dargestellt zurück.[1429]

9.1.2.2 Einschätzung zur Effektivität der Regelungen

Die Einführung der strafrechtlichen Regelung war Resultat eines fast zehnmonatigen Aushandlungsprozesses zwischen Senat und Nationalversammlung. So sah die Nationalversammlung in ihrem ersten und auch späteren, überarbeiteten Regelungsentwurf eine Spezifizierung geplanter Obsoleszenz vor. Die Vorschläge beinhalteten u.a. folgende Ergänzungen bzw. abweichende Formulierungen (in kursiv): „Geplante Obsoleszenz bezeichnet alle Praktiken / *eine List*, die ein inverkehrbringender Marktteilnehmer anwendet, *insbesondere in der Konzeption,* um vorsätzlich die Lebensdauer eines Produkts zu verkürzen und dessen Ersatzraten zu erhöhen. *Diese Techniken können die absichtliche Einführung eines*

1424 HOP, Plainte au Procureur de Republique, 2018, S. 4.

1425 Eine ausführlichere Stellungnahme Apples hierzu wurde am 2. Februar 2018 auf Nachfrage des US-amerikanischen Senators John Thune veröffentlicht. Verfügbar unter: https://arstechnica.com/wp-content/uploads/2018/02/Apple-Response-to-SCC-Feb-2-2018.pdf, letzter Zugriff am 28.02.2019.

1426 HOP, Plainte au Procureur de Republique, 2018, S. 5f.

1427 HOP, Plainte au Procureur de Republique, 2018, S. 6.

1428 Rees, Obsolescence programmée: le point sur le dossier Apple en France, in: NextInpact, Artikel vom 23.04.2018, 2018. Verfügbar unter: https://www.nextinpact.com/news/106504-obsolescence-programmee-point-sur-dossier-apple-en-france.htm, letzter Zugriff am 28.02.2019.

1429 Fagot, Obsolescence programmée: le fabricant d'imprimantes Epson livre sa defense, in: Le Monde, Artikel vom 26.03.2018. Verfügbar unter: https://www.lemonde.fr/economie/article/2018/03/26/obsolescence-programmee-le-fabricant-d-imprimantes-epson-livre-sa-defense_5276539_3234.html, letzter Zugriff am: 28.02.2019.

Defekts oder einer Schwachstelle, das programmierte oder vorzeitige Abschalten, technische Einschränkungen, eine Reparaturunfähigkeit aufgrund mangelnder Demontierbarkeit oder Fehlens von für die Funktionalität wesentlicher Ersatzteile, oder die Einführung einer Nichtkompatibilität umfassen." Die Vorschläge wurden jeweils vom Senat zurückgewiesen mit der Argumentation, dass die Definition nicht präzise genug sei und eine Rechtsunsicherheit für die Unternehmen darstelle.[1430]

Wenngleich die geplante Obsoleszenz vor allem im Kontext ihrer ökologischen Auswirkungen diskutiert wird, ist die Platzierung der strafrechtlichen Regelung im Verbrauchergesetzbuch zunächst vor dem Hintergrund plausibel, dass in diesem die Herstellung und Inmarktbringung von Produkten zum Schutz von Verbraucher*innen reguliert wird.[1431]

HOP, Anzeigesteller in den beiden derzeit anhängigen Verfahren gegen Epson und Apple (vgl. Kap. 9.1.2.1), begrüßt die kurze und allgemeine Definition geplanter Obsoleszenz wie auch die Verwendung des Begriffs „alle Praktiken", da hierüber eine Vielzahl an Praktiken und verschiedene Arten der geplanten Obsoleszenz abgedeckt seien. Der Begriff „List" sei korrekterweise als zu einschränkend abgelehnt worden.[1432]

Der Befürchtung, der Begriff „inverkehrbringender Marktteilnehmer" bleibe undefiniert, widerspricht HOP mit Verweis auf das Umweltgesetzbuch, gemäß dessen hiermit der Hersteller oder Importeur eines Produkts, das entgeltlich oder unentgeltlich an den Verbraucher weitergegeben wird, gemeint sein kann. Verkauft der Importeur die Produkte unter eigenem Markennamen, ist er der inverkehrbringende Marktteilnehmer.[1433]

Mit der Formulierung *„Praktiken, die ein inverkehrbringender Marktteilnehmer anwendet, um vorsätzlich die Lebensdauer eines Produkts zu verkürzen und dessen Ersatzraten zu erhöhen"*, würde weiterhin deutlich gemacht, dass es sich um eine „formelle Straftat" handle und demnach für die Erfüllung des Tatbestands nicht erforderlich sei, dass sich die Handlung auch tatsächlich in einem Defekt niederschlage.[1434] Das heißt, die Praktiken als solche sind strafbar, unabhängig davon, ob letztendlich tatsächlich auch eine Verkürzung der Produktlebensdauer eintritt.[1435]

Größte Hürde wird nach Meinung vieler Expert*innen die Nachweiserbringung sein. Konkret, dass der inverkehrbringende Marktteilnehmer vorsätzlich die Lebensdauer seines Produkts verkürzt mit dem Ziel, die Ersatz- bzw. Austauschraten desselbigen zu erhöhen. Die Straftat erfordert demnach sowohl den Nachweis der vorsätzlichen Handlung als auch den der Absicht zur Erhöhung der Ersatzraten. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Strafgerichte der Auffassung sind, dass sich alleine aus der Handlung

---

1430 Berne, Le délit d'obsolescence programmée à nouveau retouché au Sénat, in NextInpact, Artikel vom 10.07.2015. Verfügbar unter: https://www.nextinpact.com/news/95731-le-delit-d-obsolescence-programmee-a-nouveau-retouche-au-senat.htm, letzter Zugriff am 01.03.2019.

1431 Akyurek et al., Regain d'intérêt autour du délit d'obsolescence programmée, in: Jones Day, Artikel vom 26.03.2018. Verfügbar unter: https://www.jonesday.com/fr/regain-dinteret-autour-du-delit-dobsolescence-programmee-03-26-2018/, letzter Zugriff am 01.03.2019.

1432 HOP, Reconnaissance du délit d'obsolescence programmée, quels impacts? Artikel vom 14.08.2015. Verfügbar unter: https://www.halteobsolescence.org/reconnaissance-du-delit-dobsolescence-programmee-quels-impacts/, letzter Zugriff am 01.03.2019.

1433 HOP, Imprimantes: cas d'école d'obsolescence programmée, 2017. Verfügbar unter: https://www.halteobsolescence.org/wp-content/uploads/2017/09/Rapport-HOP-final.pdf, letzter Zugriff am 28.02.2019.

1434 HOP, 2015.

1435 Das französische Strafrecht unterscheidet zwischen formellen und materiellen Straftaten. Eine formelle Straftat ist demnach eine strafbare Handlung, die sich dadurch auszeichnet, dass ihr bloßes Begehen eine Sanktion rechtfertigt. Anders als bei der materiellen Straftat ist die formelle Straftat nicht zwingend mit dem Vorliegen eines Schadens verbunden. Vgl. hierzu https://droit-finances.commentcamarche.com/faq/23827-infraction-formelle-definition.

begründet ein Tatmotiv ableiten lässt.[1436] Akyurek et al. argumentieren zudem, dass überzeugend dargelegt werden müsse, wie hoch die natürliche Produktlebensdauer ohne Anwendung der beschriebenen Praktiken gewesen wäre, d.h. dass das Produkt tatsächlich frühzeitig seine Funktionalität verloren habe, und dass dies aus der Anwendung der Praktiken und nicht etwa einem natürlichen Verschleiß oder dem unsachgemäßen Gebrauch des Produkts resultiere. Die Autor*innen widersprechen demnach aber der obigen Auffassung, dass eine solche Beweisführung für geplante Obsoleszenz als formelle Straftat eben genau nicht von Nöten sei.[1437]

Die Problematik wird sowohl am Beispiel des Verfahrens gegen Apple, als auch gegen Epson deutlich: Beide Unternehmen weisen die Vorwürfe der geplanten Obsoleszenz nicht nur kategorisch von sich, sondern argumentieren im Gegenteil, dass die vorgeworfenen Praktiken eben gerade der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Geräte und damit einer Verlängerung der Produktlebensdauer dienen würden.

So argumentiert Epson, dass aus technischen Gründen stets eine gewisse Restmenge Tinte in der Patrone verbleiben müsse, um das Gerät zu schützen und sicherzustellen, dass keine Luft in das Tintensystem gelange. Andernfalls würde der Druckkopf möglicherweise dauerhaft beschädigt. Es handele sich hierbei um zusätzliche Tinte, die gemäß gesetzlicher Vorschriften zwar in der Volumenangabe der Patrone inbegriffen sei, nicht jedoch in der angegebenen, nach ISO / IEC Norm gemessenen Seitenreichweite. Das Unternehmen führt weiter aus, dass der an der Patrone angebrachte Chip nicht die Druckvorgänge zählen würde, wie fälschlicherweise dargestellt, sondern die Anzahl der vom Druckkopf ausgeworfenen Tintentropfen. Auch der Verbrauch des Tintenkissens würde auf Basis der aufgenommenen Tintentropfen bestimmt und sei auf eine lange Produktlebensdauer ausgerichtet. Zudem sei das Tintenkissen entweder durch den Verbraucher bzw. die Verbraucherin selber oder durch eine Servicestelle kostenfrei austauschbar.[1438]

Apple bezog erstmals im Dezember 2017 Stellung zu den Vorwürfen und gab zu, die Leistung älterer Generationen von iPhones zu drosseln mit dem Argument, dass hierüber vermieden werde solle, dass diese sich aufgrund ihrer älteren Lithium-Batterien unerwartet ausschalten. Bei Lastspitzen fährt das System demnach die Leistung stark zurück, um zu vermeiden, dass der Akku plötzlich an Spannung verliert und das Handy deaktiviert wird. Die Software-Updates seien außerdem freiwillig und ein Hinweis, dass das iOS-Update u.a. das Problem des plötzlichen Ausschaltens des Handys behebt, sei seit Anfang 2017 in den Informationen zum iOS-Update enthalten.[1439] Dabei bleibt fraglich, ob Verbraucher*innen aus diesem Hinweis den Schluss hätten ziehen können, dass die Leistung ihres Handys signifikant eingeschränkt wird. Um seinen Kund*innen weiter entgegenzukommen, habe das Unternehmen zudem die Kosten für einen Austausch des Akkus außerhalb der Garantiezeit für iPhones der Generation 6 oder jünger deutlich gesenkt.[1440] Ältere Modelle seien von der Problematik nicht betroffen.[1441]

1436 Berne, 2015; HOP, 2015.

1437 Akyurek et al., 2018.

1438 Vgl. Beispielsweise Epson, Epson répond à Envoyé Spécial de France 2. Pressemitteilung vom 30.03.2018. Verfügbar unter: https://www.epson.fr/insights/article/epson-repond-a-envoye-special-de-france-2, letzter Zugriff am 01.03.2019.

1439 Eine ausführliche Stellungnahme findet sich in folgendem Schreiben, das Apple im Februar 2018 auf Anfrage des US-amerikanischen Senators John Thune vorlegte: Apple, 2018, o.T., https://de.scribd.com/document/370897719/Apple-Response-to-SCC-Feb-2-2018, S. 2 f.

1440 Brassac, Obsolescence Programmée: un délit encore peu connu des entreprises, 2018. Verfügbar unter: http://www.bougartchev-moyne.com/wp-content/uploads/2018/01/180115_Actuel_Obsolescence-programm%C3%A9e.pdf, letzter Zugriff am 01.03.2019.

1441 Apple, 2018, S. 4.

Umso mehr stellt sich natürlich die Frage, wie entsprechende Nachweise erbracht werden können. Zunächst wird auf die Bedeutung von Hinweisgebern *(whistleblower)* hingewiesen, darunter Mitarbeiter*innen des Unternehmens oder auch ehemalige Angestellte. Entsprechend wichtig sei es, effektive Hinweisgebersysteme einzurichten und Hinweisgeber ausreichend zu schützen.[1442]

Die Herausgabe unternehmensinterner Dokumente im Rahmen der Ermittlungen spiele ebenfalls eine wesentliche Rolle, könnte sich jedoch mit Blick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder die globalen Wertschöpfungsketten multinationaler Konzerne kompliziert gestalten.[1443]

Insbesondere mit Blick auf die funktionelle Obsoleszenz erscheint das Hinzuziehen technischer Expertise in Form von Gutachten, Tests o.ä. in vielen Fällen unvermeidbar. Entsprechend wird die Übertragung der Ermittlungen an bzw. die Zuständigkeit der DGCCRF, die mit entsprechenden personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind und über die nötige Expertise verfügen, als sehr positiv und wichtig gewertet.[1444]

Des Weiteren stellt sich die Frage der Verjährung *(prescription de l'action publique)*, deren Frist in diesem Fall drei Jahre beträgt. Den Unternehmen wäre daran gelegen zu argumentieren, dass der Verjährungsbeginn mit der Inmarktbringung des Produkts, bei dem die angeblichen Praktiken angewandt wurden, zusammenfällt. Es ist jedoch gut möglich, dass viele Produkte nicht innerhalb dieser drei Jahre aus tatsächlichen Gründen obsolet werden und ihre Funktionalität verlieren. Der Richter müsste geplante Obsoleszenz demnach als „verborgene" Straftat *(infraction occulte)* anerkennen, damit die Verjährung erst mit Bekanntwerden des Handelns einsetzt.[1445]

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Einschätzungen eher verhalten sind und mit Spannung die Ergebnisse der derzeit laufenden Verfahren erwartet werden. Vor Verabschiedung der strafrechtlichen Regelungen wurde ebenfalls diskutiert und kritisiert, dass es keiner gesonderten Regelung für geplante Obsoleszenz bedürfe, da die hier beschriebenen Fälle bereits über die existierenden Regelungen zu Täuschungsdelikten (im Verbrauchergesetzbuch) vor Gericht gebracht werden könnten.[1446]

Dieses Argument findet Bestärkung darin, dass Apple sich zwischenzeitlich auch in anderen Ländern wegen desselben Sachverhalts Ermittlungen gegenübersieht, darunter in den USA, ohne dass diese Länder über explizit obsoleszenzbezogene Regelungen verfügen.[1447] Die italienische Kartellbehörde verhängte gar Millionenstrafen gegen Apple und Samsung wegen der gezielten Drosselung der Leis-

---

1442 HOP, De l'utilité et de la preuve du délit d'obsolescence programmée, 2016. Verfügbar unter: https://www.halteobsolescence.org/de-lutilite-et-de-la-preuve-du-delit-dobsolescence-programmee/, letzter Zugriff am 01.03.2019.

1443 Vgl. beispielsweise HOP, 2017; Cambra, Obsolescence Programmée: la Preuve Impossible?, IREDIC, Artikel vom 31.01.2018. Verfügbar unter: http://www.iredic.fr/2018/01/31/obsolescence-programmee-la-preuve-impossible/, letzter Zugriff am 01.03.2019, oder De Roux, Obsolescence programmée, la prevue impossible. Verfügbar unter: https://www.usinenouvelle.com/article/obsolescence-programmee-la-preuve-impossible.N548788, in: Usine Nouvelle, Artikel vom 08.06.2017, letzter Zugriff am 01.03.2019.

1444 HOP, 2015.

1445 HOP, 2015.

1446 Berne, L'instauration d'un délit d'obsolescence programmée, un coup d'épée dans l'eau?, 2015b. Verfügbar unter: https://www.nextinpact.com/news/95950-linstauration-dun-delit-dobsolescence-programmee-coup-depee-dans-eau.htm, letzter Zugriff am 01.03.2019.

1447 Rees, Obsolescence programmée: le point sur le dossier Apple en France, in: NextInpact, Artikel vom 23.04.2018. Verfügbar unter: https://www.nextinpact.com/news/106504-obsolescence-programmee-point-sur-dossier-apple-en-france.htm, letzter Zugriff am 28.02.2019.

tung älterer Smartphones. Die Unternehmen hätten Nutzer*innen nicht ausreichend u.a. zur Einschränkung der Funktionalität informiert und sich damit unlauterer Geschäftspraktiken im Verstoß gegen das italienische Verbraucherschutzgesetz schuldig gemacht.[1448]

Laut eines 2018 vom damaligen französischen Umweltminister Nicolas Hulot beauftragten Berichts sehen Europäische Verbraucherschutzverbände zudem die Gefahr, dass der Diskussion um die geplante Obsoleszenz bzw. um den Vorwurf der Vorsätzlichkeit der Unternehmen zu viel Platz eingeräumt wird.[1449] Wesentlich erscheint hierbei die Frage, inwieweit geplante Obsoleszenz, d.h. die Verkürzung der Produktlebensdauer mit dem Ziel der Umsatzsteigerung, in Realität überhaupt ein schwerwiegendes Problem darstellt. Denn mit einer Umsatzsteigerung sei immer nur dann zu rechnen, wenn Verbraucher*innen keine Alternativen zur Verfügung stehen (Bsp. Monopolstellung, herstellerspezifische Ersatzteile) oder aus anderen Gründen eine hohe Markenbindung bestehe, wie es z.B. bei Apple der Fall ist.[1450] Anstatt den Fokus auf geplante Obsoleszenz zu richten, sollten sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die EU auf eine grundlegende Verbesserung der Nachhaltigkeit von Produkten abzielen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. [1451]

Der Bericht kommt jedoch auch zu dem Schluss, dass auf EU-Ebene eine gemeinsame Definition geplanter Obsoleszenz gefunden werden müsse und daran anknüpfend die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Umsetzung/Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken[1452] angepasst werden sollten.[1453] Diese definieren geplante Obsoleszenz bisher als *„Geschäftspraxis, bei der ein Produkt vorsätzlich mit einer begrenzten Nutzungsdauer geplant oder konzipiert wird, damit es nach einem bestimmten Zeitraum veraltet ist oder nicht mehr funktioniert“. „Nach Maßgabe der UGPRL ist geplante Obsoleszenz nicht an sich eine unlautere Geschäftspraxis. Nach Artikel 7 kann jedoch je nach den gegebenen Umständen festgestellt werden, dass ein Gewerbetreibender, der die Verbraucher nicht darüber unterrichtet, dass ein Produkt mit einer begrenzten Lebensdauer konzipiert wurde, wesentliche Informationen vorenthalten hat“*.

Bei aller Kritik schreiben Verbraucher- wie auch Umweltverbände den Regelungen eine deutliche Symbol- und Signalwirkung zu, sowohl mit Blick auf die Politik in anderen Ländern und auf EU-Ebene, als auch auf Unternehmen und Verbraucher*innen. Letztere würden sich aufgrund der Regelungen zunehmend den Aspekten des ökologischen Produktdesigns, der Reparierbarkeit o.ä. ihrer Produkte annehmen bzw. bewusst werden.[1454]

Auch in Frankreich verliert das Thema nicht an Aktualität. Anfang 2018 verkündete Brune Poirson, Staatssekretärin beim französischen Umweltministerium, in Vorbereitung des nächsten Maßnahmenplans für eine Kreislaufwirtschaft *(feuille de route économie circulaire),* die Absicht, Produkte mit einer

---

1448 AGCM, Apple and Samsung fined for software updates that have caused serious troubles and/or have reduced functionality of some mobile phones. Pressemitteilung vom 24.10.2018. Verfügbar unter: http://en.agcm.it/en/media/detail?id=385e274c-8dc3-4911-9b8c-9771c854193a&parent=Press%20Releases&parentUrl=/en/media/press-releases, letzter Zugriff am 28.02.2019

1449 Libaert, Pour une consommation plus durable, verfügbar unter: https://www.tlibaert.info/wp-content/uploads/2018/12/Rapport-final-MTES-ThL.pdf, 2018, letzter Zugriff am 02.03.2019, S. 14.

1450 Interview mit Herrn Émile Meunier am 26.03.2019.

1451 Libaert, 2018, S. 14.

1452 Verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016SC0163&from=FR, letzter Zugriff am 02.03.2019.

1453 Libaert, 2018, S. 57.

1454 Vgl. beispielsweise Boissonnet/Puget, Obsolescence Programmée: une loi et après? In: Harvard Business Review, Artikel vom 08.11.2017. Verfügbar unter: https://www.hbrfrance.fr/chroniques-experts/2017/11/17520-obsolescence-programmee-loi-apres/, letzter Zugriff am 01.03.2019.

Lebensdauerkennzeichnung zu versehen, aus der die Lebensdauer, aber auch Robustheit und Reparierbarkeit des Produkts abzulesen sei. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verbraucherinformation sowie der Aufbau eines Reparaturnetzwerks seien ebenfalls geplant.[1455]

Der Maßnahmenplan wurde einen Monat später im März 2018 veröffentlicht. Anstelle einer Lebensdauerkennzeichnung sieht dieser nun allerdings lediglich eine Angabe zur Reparierbarkeit für Elektro- und Elektronikgeräte vor, die sich im Design an der europäischen Energiekennzeichnung orientieren sollen. Weitere Maßnahmen im Bereich „Konsum" betreffen u.a. die Produktwiederverwendung und Ausweitung des Angebots an Reparaturdienstleistungen, die Sensibilisierung und verbesserte Information von Verbraucher*innen, die Ausweitung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf EU-Ebene sowie die Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Ebenso soll, wie zuvor von Umwelt- und Verbraucherverbänden gefordert, die gesetzlich vorgeschriebene Angabe zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen auf die Angabe der etwaigen Nicht-Verfügbarkeit ausgeweitet werden.[1456]

9.2 Übertragbarkeit der französischen Regelungen ins deutsche Recht

Die Übertragbarkeit der französischen Regelungen ins deutsche Recht, wird im Folgenden nach den Grundsätzen der funktionalen Rechtsvergleichung[1457] untersucht: Leitfrage ist es demnach zunächst, ob und in welcher Form die rechtspolitische Funktion der französischen Normen – die Verlängerung der Beweislastumkehr, die Verpflichtung zur Angabe der Verfügbarkeitsdauer und die Pönalisierung der geplanten Obsoleszenz – durch Regelungen im deutschen Recht erfüllt werden könnte. Eine solche Betrachtung klärt also, unter welchen Bedingungen – durch welche rechtssetzenden Instanzen, in welchem Gesetz und nach welchen übergeordneten (etwa verfassungs-)rechtlichen Maßstäben eine diesen Funktionen entsprechende Regelung im deutschen Recht machbar wäre. In einem zweiten Schritt wird die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer dementsprechenden Regelung adressiert: Ist eine solche gemessen am übergeordneten rechtspolitischen Ziel der Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten sinnvoll, oder lassen allgemeine Erwägungen zur Zweckmäßigkeit, oder systematische Eigenschaften des deutschen Regelungsgefüges darauf schließen, dass eine entsprechende Norm nicht geeignet zur Erfüllung ihres Zwecks wäre? Die folgende Darstellung nimmt sämtliche der dargelegten obsoleszenzbezogenen Regelungen in den Blick. Wesentliche Rechtsfragen mit Bezug auf einzelne dieser Regelungsoptionen wurden im Rahmen dieser Untersuchung allerdings bereits eingehend adressiert.[1458] Die folgenden Überlegungen legen daher einen Schwerpunkt auf die Frage nach den rechtlichen Bedingungen für die Einführung einer strafrechtlichen Sanktionierung der Obsoleszenz im deutschen Recht und der Zweckmäßigkeit einer solchen.

9.2.1 Verlängerung der Beweislastumkehr

Die Zweckmäßigkeit einer Verlängerung der im deutschen Recht bislang auf sechs Monate begrenzten Beweislastumkehr wurde in Kapitel 7 dieses Berichts umfänglich gutachterlich untersucht und grundsätzlich bejaht. Vor diesem Hintergrund ist die französische Ausweitung der Beweislastumkehr von sechs Monaten auf zwei Jahre gegenüber der nur den Mindestanforderungen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie entsprechenden deutschen Norm vorzuziehen. Zugleich wurde aber dargelegt, dass eine

---

1455 Vgl. Ministère de la Transition écologique et solidaire, Durée de vie des produits – obsolescence programmée. Pressemitteilung vom 12.02.2018. Verfügbar unter: https://www.ecologique-solidaire.gouv.fr/duree-vie-des-produits-obsolescence-programmee, letzter Zugriff am 22.02.2019.

1456 o.V., 50 mesures pour une économie circulaire. Feuille de route économie circulaire, 2018, S. 18-22. Verfügbar unter: https://www.ecologique-solidaire.gouv.fr/sites/default/files/Feuille-de-route-Economie-circulaire-50-mesures-pour-economie-100-circulaire.pdf, letzter Zugriff am 22.02.2019.

1457 Vgl. Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, § 2 Rn. 29.

1458 Siehe z.B. Kapitel 7.

bloße Verlängerung der Frist zur Beweislastumkehr nicht genügt, da die der rechtlichen Regelung zugrundeliegende Sach- und Interessenlage keine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr rechtfertige und eine starre Frist der Unterschiedlichkeit von Produkten bzw. Produktgruppen nicht gerecht werde.[1459] Unabhängig vom dargelegten Erfordernis einer weitergehenden Regelung zur Erstreckung der Beweislastumkehr auf die „Lebensdauer" des Kaufgegenstands bzw. Produkts,[1460] sind keine rechtlichen Gründe ersichtlich, die grundsätzlich gegen die Übertragbarkeit der französischen Regelung – ggf. auch mit einem über diese hinausgehenden Regelungsgehalt – auf das deutsche Recht sprechen.

9.2.2 Verpflichtung zur Angabe der Verfügbarkeitsdauer von Ersatzteilen

Informationspflichten spielen, wie oben dargelegt,[1461] eine wesentliche und nicht zu unterschätzende Rolle beim Umgang mit der Obsoleszenzproblematik.[1462] Auch rechtspolitische Perspektiven, um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, wurden in diesem Gutachten eingehend untersucht.[1463] Die Regelung von, der französischen Verpflichtung zur Angabe der Verfügbarkeitsdauer von Ersatzteilen entsprechenden Normen im deutschen Recht könnte etwa durch die Erweiterung der Kataloge zur Pflicht zur Information über die wesentlichen Eigenschaften einer Ware oder Dienstleistung Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB erfolgen.[1464] Der Gesetzgeber könnte grundsätzlich auch entsprechende Informations- und Kennzeichnungspflichten für Produkte, die nicht von einer Durchführungsmaßnahme nach der Ökodesign-Richtlinie erfasst werden, öffentlich-rechtlich festlegen, die dann über das lauterkeitsrechtliche System sanktioniert werden könnten.[1465] Entsprechendes gilt für die Pflicht zur Vorhaltung von Ersatzteilen: Derartige Verpflichtungen wurden ebenfalls im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie auf europäischer Ebene für bestimmte Produktgruppen bereits erlassen.[1466] Für Produkte, für die noch keine entsprechenden Regelungen auf Europäischer Ebene existieren, können die Mitgliedstaaten entsprechende Verpflichtungen begründen.

9.2.3 Strafrechtliche Regelung

Hinsichtlich der Übertragbarkeit des französischen Strafgesetzes in das deutsche Recht ist zum einen die Frage der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Norm im deutschen Recht zu klären (9.2.3.1), zum anderen ist zu bewerten, inwiefern eine strafrechtliche Regelung mit Blick auf allgemeine Zweckmäßigkeitserwägungen, sowie mit Blick auf die deutsche Regelungssystematik plausibel ist (9.2.3.2). Auf der Grundlage dieser Überlegungen wird abschließend eine Empfehlung an den Gesetzgeber abgegeben (9.2.3.3).

9.2.3.1 (Verfassungs-)Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine funktional äquivalente Regelung zur Pönalisierung der geplanten Obsoleszenz hätte auch in Deutschland selbstverständlich im Strafrecht zu erfolgen. Eine neue Strafnorm könnte dementsprechend grundsätzlich in das StGB aufgenommen werden. In Anbetracht des spezifischen, nur bestimmte Personengruppen adressierenden Gehalts käme aber auch eine Norm im Nebenstrafrecht in Betracht.

1459 Siehe unter 7.4.4.

1460 Siehe Kapitel 7.4.4.4.

1461 Siehe Kapitel 4.

1462 Hess, Geplante Obsoleszenz. Rechtliche Zulässigkeit in der Lebensdauerplanung von technischen Gebrauchsgütern, Nomos 2018, 335 ff.

1463 Siehe Kapitel 3.5 und 4.

1464 Siehe Kapitel 4.2. Zu einer *Garantieaussagepflicht* mit entsprechendem Inhalt siehe Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider: Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung, ZUR 2016, 461 sowie Kapitel 8.

1465 Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider: Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung, ZUR 2016, 458 f. Tonner/Schlacke/Alt in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 242; Fezer in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 231 f.

1466 Siehe Kapitel 2.6.2.

Anbieten würde sich, insbesondere für den Fall der expliziten Regelung obsoleszenzbezogener Informationspflichten, eine Aufnahme in den Katalog der Straf- und Bußgeldvorschriften im UWG (vgl. etwa § 16 UWG). Das Strafrecht unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebung; die Kompetenz zum Normerlass kommt also dem Landesgesetzgeber zu, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, Art. 74 Nr. 1, 72 Abs. 1 GG.

Der Erlass einer strafrechtlichen Sanktionsnorm brächte eine besondere Relevanz verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen mit sich. Dies betrifft zum einen die grundsätzliche **Entscheidung zur Pönalisierung des Verhaltens**: Es ist dem Gesetzgeber nicht ohne weiteres gestattet, ein Verhalten unter Strafe zu stellen. Die verfassungsrechtliche Fundierung und Limitierung des Strafrechts macht vielmehr eine Abwägung zwischen dem wertorientierten Schutzauftrag des Strafrechts einerseits und damit zwangsläufig verbundenen Freiheitsbeschränkungen erforderlich: Einerseits obliegt dem Strafrecht die Aufgabe, die von der Rechtsgemeinschaft als schutzwürdig anerkannten Rechtsgüter zu schützen. Andererseits hat diese mit Zwangsmitteln durchsetzbare Schutzaufgabe zur Folge, dass bereits durch Aufstellung der strafrechtliche Schutztatbestände die Entfaltungsfreiheit des Einzelnen beschränkt wird, noch mehr aber, dass durch Verhängung und Vollzug von Strafen und Maßnahmen in grundrechtlich garantierte Freiheiten des Beschuldigten eingegriffen wird.[1467] Die Frage, ob der Gesetzgeber ein Verhalten mit Strafe bedrohen darf, wird unter dem Begriff der **Strafwürdigkeit** des betreffenden Verhaltens durch Rückgriff auf eine Reihe von normativen Maßstäben beantwortet: Maßgeblich für die Strafwürdigkeit ist demnach etwa die Sozialschädlichkeit des betreffenden Verhaltens. Dem Grundsatz der *Subsidiarität* entsprechend darf eine Rechtsgutsverletzung nur dann als strafwürdig gelten, wenn das Rechtsgut nur durch eine Strafrechtsfolge (Strafe, Maßregel) und nicht auch auf andere Weise wirksam geschützt werden kann. Mit diesem Grundsatz (dem ultima-ratio-Prinzip) erkennt das Strafrecht die hohe Verletzungsintensität seiner Instrumente von der Strafdrohung über das Strafverfahren bis hin zum Strafvollzug an; diese Instrumente sollen nur eingesetzt (d. h.: als strafwürdig soll ein Verhalten nur behandelt) werden, wenn nichts sonst mehr hilft. Nach den Grundsätzen der *Verhältnismäßigkeit* und der *Schuldangemessenheit* von Strafrechtsfolgen darf ein Verhalten nur als strafwürdig behandelt werden, wenn der Einsatz strafrechtlicher Mittel sowohl geeignet als auch erforderlich als auch proportional ist.[1468]

Auch in Anbetracht dieser Grundsätze dürfte eine strafrechtliche Sanktionierung der geplanten Obsoleszenz nach dem Vorbild der französischen Strafnorm keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Die Schutzwürdigkeit der Rechtsgüter, die eine strafrechtliche Regelung zu schützen hätte, dürfte außer Frage stehen: die Norm schützte zum einen – wie auch der diesbezüglich nicht zu beanstandende Betrug gemäß § 263 StGB – gegen die zur Selbstschädigung veranlassende Täuschung[1469] des Käufers, der auf ein ordnungsgemäß funktionierendes Gerät vertraut. An der Sozialschädlichkeit der (geplanten) Obsoleszenz bestehen zum zweiten schon angesichts deren ökologischer Konsequenzen keine begründeten Zweifel. Der Verfassungsmäßigkeit einer neuen Strafnorm stünde auch deren womöglich fehlende oder gegenüber etwa gegenüber zivil- oder ordnungsrechtlichen Instrumenten geringere Eignung zur Verhinderung von Obsoleszenzpraktiken nicht entgegen. Zwar ist die – im nächsten Abschnitt gesondert erörterte – rechtspolitische Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Sanktionsnorm zwar nicht über jeden Zweifel erhaben. Diese Zweckmäßigkeitserwägungen dürften jedoch keine verfassungsrechtlich erhebliche Rolle spielen. Denn bei der Prüfung der Strafwidrigkeitsbestimmung an Maßstäben der Verfassung ist zurückhaltend zu verfahren und dem Strafgesetzgeber ein Spielraum zur Findung einer politischen Entscheidung zu belassen. Insbesondere Einsichten

[1467] Z. Ganzen s. Schönke/Schröder, StGB vor § 1 Rn. 30.

[1468] Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB vor § 1 Rn. 49 ff.

[1469] Perron in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 263 Rn. 1/2.

in die Zweckmäßigkeit der Strafwürdigkeitsbestimmung begründen für den Strafgesetzgeber das Recht und die Aufgabe, Inhalt und Umfang der Strafnormen zeitgerecht und wirkungsvoll zu gestalten.[1470] Dieser Aufgabe kann es grundsätzlich auch dienlich sein, neben anders gearteten, faktisch womöglich wirksameren, oder eine ähnliche Schutzrichtung und Wirkungsweise verfolgenden Instrumenten ein explizites Verbot des betreffenden Verhaltens zu normieren. Bei Motivierbarkeit der Betroffenen steht es dem Gesetzgeber dabei etwa frei, auf das Konzept der strafrechtlichen Abschreckung zu setzen.[1471]

Besondere verfassungsrechtliche Maßstäbe werden zum anderen an die **Ausgestaltung einer Strafnorm** angelegt. Insbesondere sind das Bestimmtheitsgebot und das Rückwirkungsverbot zu beachten: Die Strafwürdigkeitsbestimmung ist verfassungsrechtlich (Art. 103 Abs. 2 GG) nur akzeptabel, wenn sie das inkriminierte Verhalten präzise bezeichnet und wenn sie Geltung nur für die Zukunft beansprucht.[1472] Nach dem Bestimmtheitsgebot ist Gesetzgeber nach Möglichkeit gehalten, ein Gesetz so genau zu formulieren, dass sich für den Bürger die Grenze des straffreien Raums schon eindeutig aus dem Gesetzestext ergibt.[1473] Relativ unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe in Gesetzen sind lediglich dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Norm dennoch eine zuverlässige Grundlage für ihre Auslegung und Anwendung bietet.[1474] Auch hinsichtlich dieser Grundsätze bestehen keine begründeten Zweifel an der Möglichkeit der verfassungsrechtmäßigen Ausgestaltung eines Verbots der geplanten Obsoleszenz nach dem Beispiel der französischen Norm: Die weit gehaltene Formulierung des objektiven Tatbestands – der sämtliche „Praktiken" umfasst, die zu einer Lebensdauerverkürzung führen können – umgrenzt die strafbare Handlung insbesondere in der Zusammenschau mit den subjektiven Tatbestandsmerkmalen *der vorsätzlichen* Verkürzung der Lebensdauer eines Produkts *zur Verkürzung der Ersatzraten* trennscharf. Das Rückwirkungsverbot bedeutet zum einen, dass niemand aufgrund eines Gesetzes bestraft werden kann, das zum Tatzeitpunkt noch nicht in Kraft war, und zum anderen, dass niemand schärfer bestraft werden kann, als es zur Zeit der Tat normiert war.[1475] Eine Strafnorm könnte dementsprechend nur für Praktiken geplanter Obsoleszenz Geltung beanspruchen, die nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden.

9.2.3.2 Zweckmäßigkeit einer Übertragung ins deutsche Recht

Neben – verfassungsrechtlich geprägten – Maßstäben sind auch Zweckmäßigkeitserwägungen als maßgebliche Kriterien der Strafwürdigkeit zu betrachten: Eine Unzweckmäßigkeit der Regelung kann etwa darin liegen, dass ein richtiges Ziel auf den falschen Wegen verfolgt wird, indem der Strafgesetzgeber etwa faktisch untaugliche Instrumente wählt.[1476] Die mangelnde Tauglichkeit der Pönalisierung zur Verhinderung geplanter Obsoleszenz kommt unter drei Aspekten in Betracht: Zum einen könnten systematische Erwägungen gegen eine entsprechende deutsche Regelung sprechen, da sich Unternehmen als faktische Hauptadressaten einer solchen Strafnorm im deutschen Recht, im Gegensatz zum französischen, selbst nicht strafbar machen können. Zum zweiten könnte die Sinnhaftigkeit einer neuen deutschen Regelung deshalb infrage stehen, weil das betreffende Verhalten bereits unabhängig

---

[1470] Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB vor § 1 Rn. 86.

[1471] Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB vor § 1 Rn. 86.

[1472] Vgl. BVerfG 23.6.2010 – 2 BvR 2559/08, BVerfGE 126, 170 (= NStZ 2010, 626) danach soll dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG auch dann Genüge getan sein, wenn ein Straftatbestand (erst) durch die Rspr. eine hinreichende Konturierung erfahren hat; s. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB vor § 1 Rn. 76.

[1473] BVerfGE 109, 133 (172) = NJW 2004, 739; Radtke/Hagemeier in: BeckOK Grundgesetz, 42. Ed. 1.12.2019, Art. 103 GG, Rn. 24.

[1474] BVerfG NJW 2003, 1030; Radtke/Hagemeier in: BeckOK Grundgesetz, 42. Ed. 1.12.2019, Art. 103 GG, Rn. 24.

[1475] Radtke/Hagemeier in: BeckOK Grundgesetz, 42. Ed. 1.12.2019, Art. 103 GG, Rn. 42.

[1476] Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, Rn. 58 ff.

von deren Einführung unter Strafe steht. Zum dritten sind – insbesondere mit Blick auf die Erfahrungen und den Diskurs in Frankreich – grundsätzliche Zweifel an der Effektivität einer strafrechtlichen Norm angebracht.

Das **Fehlen eines Unternehmensstrafrechts** in Deutschland ist kein Hindernis für eine entsprechende Regelung. Zwar bestehen diesbezüglich grundsätzliche Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen Rechtsordnung. So sind in Frankreich juristische Personen gemäß Art. 121-2 des französischen Strafgesetzbuches[1477] für Taten, die in ihrem Namen von ihren Vertretern oder Organen begangen werden, strafrechtlich verantwortlich. Das deutsche Strafrecht erlaubt dagegen nur die Bestrafung natürlicher Personen. Sanktionsrisiken für Unternehmen ergeben sich gleichwohl nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht, wenn eine Person als deren Organ oder Führungsperson eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat und dadurch Pflichten, welche das Unternehmen als Gesellschaft treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, § 30 OWiG.[1478] Die Sanktionierung des Unternehmens in diesen Fällen soll vor allem general- und spezialpräventiv auf sie einwirken und auf diese Weise künftige Straftaten verhüten; gleichzeitig soll mit der Geldbuße repressiv auf ein Aufsichtsverschulden von Leitungspersonen reagiert werden.[1479] Unabhängig von der Diskussion um die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines Unternehmensstrafrechts[1480] stellt das Fehlen eines solchen damit kein grundsätzliches Argument gegen die Pönalisierung der geplanten Obsoleszenz dar.

Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer deutschen Strafnorm können allerdings deshalb aufkommen, weil sich eine geplante Lebensdauerverkürzung regelmäßig **unter den Tatbestand des Betrugs** subsumieren lässt.[1481] Die vorsätzliche Verkürzung der Lebensdauer eines Produkts zur Verkürzung der Ersatzraten dürfte vermutlich in den allermeisten praktisch relevanten Fällen auch als eine durch Täuschung verursachte Vermögensschädigung eines anderen in Bereicherungsabsicht zu bewerten sein.[1482] Insbesondere führt die geplante Obsoleszenz – jedenfalls sofern die verkürzte Haltbarkeit im konkreten Fall einen Sachmangel darstellt – bei Vertragsschluss zu einer Täuschung des Käufers im Sinne des Betrugstatbestands. Eine Sache ist, gemäß § 433 Abs. S. 2 BGB, nur zur Erfüllung geeignet, wenn sie keinen Mangel aufweist. Das Angebot des Verkäufers zur Erfüllung des Kaufvertrags durch eine Sache beinhaltet deshalb die konkludente Erklärung, dass diese zur Erfüllung geeignet ist. Hat der Verkäufer, wie im Fall der geplanten Obsoleszenz, vorsätzlich einen Sachmangel herbeigeführt, wird

---

1477 https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?cidTexte=LEGITEXT000006070719&idArticle=LEGIARTI000006417202&dateTexte=&categorieLien=cid.

1478 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist.

1479 Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, Kölner Entwurf eines Verbandssanktionenrechts, 13.

1480 Vgl. dazu etwa Kubiciel, Unternehmenssanktionen und Verfassungsrecht, Augsburger Papier zur Kriminalpolitik 2/2018. Henssler et al. (Fn. 1479) sehen ein praktisch relevantes Defizit der deutschen Regelung unter anderem darin, dass die Wirksamkeit der Sanktionierung dadurch untergraben werde, dass die Höhe einer Geldbuße gegenüber einer juristischen Person nach § 30 Abs. 2 OWiG auf 10 Millionen Euro begrenzt sei. Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass die Frage der Begrenzung einer Geldbuße kaum davon abhängen dürfte, ob eine Norm als solche des Strafrechts, oder als ordnungswidrigkeitsrechtliche Folgesanktion geregelt ist. So sieht auch der französische Code Pénal eine Begrenzung der Geldstrafe der Höhe nach vor, s. Article 131-38 Code Pénal.

1481 Hess, Geplante Obsoleszenz. Rechtliche Zulässigkeit in der Lebensdauerplanung von technischen Gebrauchsgütern, Nomos 2018, 302. Dies gilt ebenso für den französischen Kontext, s. Berne, L'instauration d'un délit d'obsolescence programmée, un coup d'épée dans l'eau?, 2015b, Verfügbar unter: https://www.nextinpact.com/news/95950-linstauration-dun-delit-dobsolescence-programmee-coup-depee-dans-eau.htm, letzter Zugriff am 01.03.2019.

1482 Perron in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 263 Rn. 1-4.

durch die konkludente Erklärung über die Mangelfreiheit eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorgerufen.[1483] Ein Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB dürfte bereits darin liegen, dass die vorsätzliche Verkürzung der Lebensdauer eines Produkts zu einer bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unmittelbar nicht durch Zuwachs ausgeglichenen Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwerts des Vermögens des Verfügenden führt. Der zum Kaufabschluss bewogene Kunde erleidet regelmäßig dann einen Schaden im Sinne der Norm, wenn bei einem Kauf über Umstände getäuscht wird, die den Verkehrswert der Sache maßgeblich mitbestimmen und die Sache daher objektiv den vereinbarten Preis nicht wert ist.[1484] In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Lebensdauer eines Produkts[1485] wird von einer solchen objektiven Wertminderung im Fall der geplanten Obsoleszenz zumeist auszugehen sein.[1486] Wie nach der französischen Regelung sind lebensdauerverkürzende Praktiken im deutschen Recht insbesondere unabhängig davon als vollendetes Delikt strafbar, ob der geplante Defekt tatsächlich eintritt.[1487] Auch wenn demnach zumindest keine maßgebliche Strafbarkeitslücke bestehen dürfte, welche die Einführung einer die geplante Obsoleszenz pönalisierenden Norm gebieten würde, steht eine solche allerdings wiederum zur Disposition des Gesetzgebers: Auch diesbezüglich dürfte es in seinem Einschätzungs- und Gestaltungsermessen liegen, ob – insbesondere zu Zwecken der Generalprävention – eine explizite strafrechtliche Sanktionsnorm erforderlich ist.

Für oder gegen die Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Sanktionierung der geplanten Obsoleszenz können schließlich die **rechtspraktischen Argumente** angeführt werden, die auch im französischen Diskurs eine Rolle spielen. So dürfte die Schwierigkeit des Beweises des Vorsatzes zur Verkürzung der Lebensdauer bzw. zur obsoleszenzspezifischen „Bereicherungsabsicht“[1488] –also der Absicht zur Erhöhung des zukünftigen Absatzes durch die tatbestandsmäßige Handlung – auch für die deutsche Strafrechtspraxis gelten. Dies gilt auch für die technische Schwierigkeit des Nachweises einer gerade zum Zweck der Verkürzung der Lebensdauer eingebauten Schwachstelle und deren potenzieller Ursächlichkeit für den Eintritt eines Defekts.[1489] Dem stehen grundsätzliche Vorteile einer strafrechtlichen Rechtsdurchsetzung gegenüber zivilrechtlichen Instrumenten gegenüber: Laut Aussage von Émile Meunier, Anwalt bei HOP, wäre der Aufwand auf Klägerseite in zivilrechtlichen Verfahren in vielen Fällen zu hoch und stünde in keinem Verhältnis zum individuellen Schaden.[1490] Insbesondere mit Blick auf die funktionelle Obsoleszenz erscheint das Hinzuziehen technischer Expertise in Form von Gutach-

---

1483 Eine Betrugsstrafbarkeit kommt dementsprechend allerdings dann nicht in Betracht, wenn die auf vorzeitigen Verschleiß ausgerichtete Produktgestaltung *offensichtlich* ist. Z. Ganzen s. Hoven: Der „eingebaute“ Produktverschleiß – Die Strafbarkeit geplanter Obsoleszenz, NJW 2019, 3113 (3115).

1484 BGH 2 StR 79/12 - Urteil vom 27. Juni 2012.

1485 Vgl. hierzu Kapitel 4 und 5.

1486 Hoven ist allerdings der Ansicht, dass ein Schaden nicht anzunehmen sei, wenn eine längere Haltbarkeit zwar technisch möglich wäre, das Produkt aber trotzdem „den gezahlten Kaufpreis wert“ sei. Je verbreiteter die Praxis der geplanten Obsoleszenz sei, desto seltener werde deshalb ein Schaden nachzuweisen sein: Da der Preis durch den Markt bestimmt werde, bleibe er angemessen, wenn auch Konkurrenzprodukte keine längere Nutzungsdauer aufwiesen, s. Hoven: Der „eingebaute“ Produktverschleiß – Die Strafbarkeit geplanter Obsoleszenz, NJW 2019, 3113 (3115). Ob diese Einschränkung der Übertragung des Betrugstatbestands praktisch tatsächlich relevant ist – und damit einen Vorteil der französischen Regelung gegenüber der deutschen Rechtslage darstellen würde – kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden.

1487 S.o. 9.1.2.2.

1488 Vgl. Akyurek et al., 2018; Berne, 2015; HOP, 2015. S.o. 9.1.2.2.

1489 S.o. 9.1.2.2.

1490 Interview mit Herrn Émile Meunier am 26.03.2019.

ten u. ä. in vielen Fällen unvermeidbar. Sammelklagen wiederum seien anerkannten Umwelt- und Verbraucherverbänden vorbehalten.[1491] Die Prozesse seien zudem langwierig.[1492] Entsprechend wird die Übertragung der Ermittlungen an die Strafverfolgungsbehörden (die DGCCRF), die mit entsprechenden personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind und über eine spezifische Expertise verfügen positiv bewertet.[1493]

Die Frage, ob sich die symbolische Bedeutung, die einer strafrechtlichen Sanktionierung der geplanten Obsoleszenz trotz dieser praktischen Probleme – und der sich bislang abzeichnenden geringen praktischen Bedeutung – zukommt, auch in generalpräventiven Effekten niederschlägt, bleibt abzuwarten.

9.2.3.3 Empfehlung

Aus den bisherigen Erfahrungen mit den strafrechtlichen Regelungen in Frankreich und den vorstehenden Überlegungen lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt keine klare Empfehlung für die Pönalisierung der geplanten Obsoleszenz im deutschen Recht ableiten: Gegen eine solche sprechen weder verfassungsrechtliche, noch systematische Gründe. Allerdings bietet das deutsche Strafrecht bereits die Möglichkeit, die vorsätzliche Lebenszeitverkürzung von Produkten zu sanktionieren; durch eine neue Norm wäre im Ergebnis also wohl wenig gewonnen. Zugleich ist von einer eher geringen rechtspraktischen Relevanz einer solchen strafrechtlichen Sanktionsnorm auszugehen. Zu Zwecken der Generalprävention, also zur Abschreckung potenzieller Täter oder zur allgemeinen Sensibilisierung hinsichtlich der Bedeutung einer angemessenen Lebensdauer von Produkten, mag sich eine Strafnorm zudem ebenfallseignen. Die Einführung einer, in dieser Hinsicht womöglich durchaus effektiven, symbolischen Norm bleibt der Einschätzung des Strafgesetzgebers überlassen.[1494] Darüber hinaus wäre in Betracht zu ziehen, die engen Vorgaben des französischen Vorbilds eines Straftatbestands aufzugeben und stattdessen auf Bußgeldtatbestände zu setzen. Diese könnten beispielsweise auch niedrigschwelliger – und mit geringeren Beweisproblemen behaftet – eine „fahrlässige Obsoleszenz“ einbeziehen. _

[1491] Das Instrument der Sammelklage besteht für Verbraucherverbände in Frankreich seit 2014, für Umweltverbände seit 2016; Cambra, 2018.

[1492] Moussie, Obsolescence programée: la procédure contre Apple va prendre entre neuf à douze mois, selon HOP, in: iGeneration, Artikel vom 24.04.2018. Verfügbar unter: https://www.igen.fr/iphone/2018/04/obsolescence-programmee-la-procedure-contre-apple-va-prendre-entre-neuf-douze-mois, letzter Zugriff am 01.03.2019.

[1493] HOP, 2015.

[1494] Auch seitens deutscher Politiker und Interessenverbände sind zum konkreten Instrument einer strafrechtlichen Sanktionsnorm keine klaren Positionierungen ersichtlich; konkret werden vielmehr andere Lösungen wie etwa ein „Recht auf Reparatur“ gefordert, s. z.B. https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20190613-greenpeace-forderungen-vernichtungsverbot-waren.pdf, letzter Zugriff am 1.10.2019.

10 Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse

10.1 Untersuchungsgegenstand und -ziel

Verbandsklagebefugnisse dienen insbesondere dazu, solche gesetzlich geschützte Interessen durchzusetzen, die aus unterschiedlichen Gründen im Übrigen als durchsetzungsschwach erscheinen, bei denen also ein Vollzugsdefizit besteht oder zu befürchten ist. Derartige Verbandsklagebefugnisse bestehen sowohl im Umweltrecht als auch im Verbraucherrecht. In beiden Fällen bestehen europarechtliche Rechtsgrundlagen, die bei der Bestimmung der klagebefugten Verbände allerdings erhebliche Spielräume für die Mitgliedstaaten lassen. Während umweltrechtliche Verbandsklagen eine Besonderheit des Verwaltungsprozesses darstellen, sind verbraucherrechtliche zivilprozessual ausgestaltet.

Genau genommen ist der Begriff der „Verbandsklagen" unscharf: Er suggeriert, dass es nur ausschließlich um gerichtliche Klagemöglichkeiten geht. Tatsächlich umfassen die kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten sowohl im Umweltrecht als auch im Zivilprozessrecht neben Klagen im förmlichen Sinne auch bestimmte Antragsbefugnisse an die zuständigen Gerichte, namentlich im einstweiligen Rechtsschutz. Darüber hinaus besteht im Umweltrecht in den einschlägigen Fällen auch die Möglichkeit (und vor Klageerhebung zudem Notwendigkeit) Widerspruch bei der dafür zuständigen Behörde einzulegen. Im Zivilprozessrecht entspricht dem vorgerichtlich die Abmahnung mit Aufforderung zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung.[1495] Der Einfachheit halber werden im Folgenden unter „Verbandsklagen" bzw. „Verbandsklagemöglichkeiten" alle förmlichen kollektiven Rechtsschutzmittel verstanden.

Die Klagebefugnis der Verbände beruht in beiden Fällen auf einer öffentlich-rechtlich ausgestalteten Anerkennung. Es werden amtliche Listen geführt, in die anerkannten Verbände aufgenommen werden. Die für Umweltverbände[1496] im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und für Verbraucherverbände[1497] im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geregelten Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungsverfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung sind jedoch getrennt geregelt und untereinander nicht harmonisiert.

Bei der Frage nach der Lebensdauer von Produkten[1498] sind sowohl Verbraucherschutz- als auch Umweltverbänden deren satzungsgemäßen Ziele angesprochen: es geht sowohl im Verbraucherschutz (den Wert der Waren im Hinblick auf den Parameter Lebensdauer einschätzen zu können und insbesondere keine diesbezüglich wenig werthaltigen Waren „untergeschoben zu bekommen) als auch um Umwelt – und Ressourcenschutz; im zum Teil ausdrücklich aufgenommenen Ziel der Förderung nachhaltigen Konsums[1499] besteht zudem eine unmittelbare Deckungsgleichheit der Ziele. Das Gutachten Schlacke et al. (2015) hat daher die Öffnung der verbraucherschutzrechtlichen Verbandsklagerechte

---

1495 Zu Letzterem: Kocher in: Tamm/Tonner, § 24 Kollektiver Rechtsschutz, Rn. 67ff.

1496 Unter „anerkannten Umweltverbänden" oder kurz „Umweltverbänden" werden im Rahmen dieses Gutachtens die nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen bzw. diejenigen verstanden, die sich um die Anerkennung bemühen.

1497 Unter „Verbraucherverbänden" werden im Rahmen dieses Gutachtens die „qualifizierten Einrichtungen" nach § 4 UKlaG verstanden bzw. diejenigen, die sich um die Anerkennung bzw. den Eintrag in die Liste nach § 4 UKlaG bemühen.

1498 Entsprechendes gilt auch bei anderen Querschnittsthemen wie beispielsweise Nachhaltigkeitssiegeln oder dem „sog. Greenwashing". Die im nachfolgenden unterbreiteten Vorschläge für eine Ausweitung der Verbandsklagerechte würden auch in diesem Bereich Wirksamkeit erweisen. Für eine Ausweitung der zivilrechtlichen Verbandsklagerechte auf Umweltverbände im Bereich der Nachhaltigkeitssiegel bereits Hermann/Keimeyer: Rechtliche Rahmenbedingungen eines Allgemeinen Nachhaltigkeitssiegels, 2013, S. 80. https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Rechtlicher-Rahmen-Nachhaltigkeitssiegel-Endbericht.pdf, letzter Zugriff am 26.10.2017.

1499 Dies ist beim Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und den meisten Verbraucherzentralen der Fall; als unter den Begriff der Nachhaltigkeit fallend entspricht dies aber zugleich den satzungsgemäßen Zielen der Umweltverbände, die Umweltschutz im Sinne des Ressourcenschutzes und der Nachhaltigkeit verstanden wissen wollen und sich nicht auf solche Unterziele des Umweltschutzes reduzieren, bei denen Nachhaltigkeit und nachhaltiger Konsum keine Rolle spielt.

für Umweltverbände vorgeschlagen, um es auch Umweltverbänden zu ermöglichen, umweltschutzbezogene Ziele und geltendes Umweltrecht innerhalb des Produktrechts durchzusetzen,[1500] wobei jedoch Details der Ausgestaltung offengelassen wurden. Im Folgenden wird dieser Vorschlag zu einem umsetzungsfähigen Vorschlag für die Verbraucherverbandsklagebefugnis von Umweltverbänden konkretisiert sowie ein entsprechender Formulierungsvorschlag erarbeitet.

Zu diesem Zweck werden zunächst die Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltverbände nach § 3 UmwRG und dann die für die dementsprechende Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG einschließlich der völker- bzw. europarechtlichen Hintergründe analysiert (10.2 bzw. 10.3). In einem weiteren Schritt werden dann die Anerkennungsvoraussetzungen beider Normen im Detail verglichen (10.4). Dabei zeigt sich, dass beide Normen identische Ziele z. T. über abweichende tatbestandliche Voraussetzungen erreichen. Die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 3 UmwRG sind z. T. sehr streng. Sie versprechen im Bereich der Zulassung von Umweltverbänden zu Verbraucherverbandsklagen insbesondere dieselben Ziele zu erreichen, die die Voraussetzungen nach § 4 UKlaG anstreben. Als Kontrollüberlegung wird die Frage gestellt, ob nicht eigentlich die denkbare parallele Anerkennung bzw. -eintragung nach § 3 UmwRG und § 4 UKlaG ausreichend ist, um die gewünschte Tätigkeit der Umweltverbände im Interesse einer stärkeren Durchsetzung der lebensdauererhöhenden Normen (einschließlich derer, die die Reparaturfreundlichkeit von Produkten verbessern sollen) zu erreichen; diese Frage wird im Ergebnis verneint (10.5).

Weiter wird geprüft, ob eine Beschränkung auf bestimmte Klagearten geboten ist (10.6). Dazu werden die verschiedenen Verbandsklagemöglichkeiten, die durch eine Anerkennung nach § 4 UKlaG eröffnet werden, vorgestellt und es wird der Frage nachgegangen, ob diese für die hier in Rede stehenden Ziele fruchtbar gemacht werden können. Eine Beschränkung der Klagebefugnisse der Umweltverbände im Bereich der Verbraucherverbandsklagen ist danach nicht geboten und wäre im Gegenteil zweckwidrig. Abschließend werden verfahrensmäßige und Zuständigkeitsfragen geklärt, wobei das Ziel eines möglichst einfachen und effizienten Verfahrens verfolgt wird und im Hinblick auf rechtspolitische Skeptiker des kollektiven Rechtsschutzes die Möglichkeit einer angemessenen Korrigierbarkeit einmal getroffener Entscheidungen vorgestellt wird (10.7). Dies mündet schließlich in einen konkreten Formulierungsvorschlag für eine gesetzliche Regelung, mit der Umweltverbänden die Verbandsklage in Verbraucherangelegenheiten eröffnet wird, soweit die satzungsmäßigen Ziele des jeweiligen Verbandes Fragen des nachhaltigen Konsums erfassen (10.8).

10.2 Voraussetzungen der Anerkennung nach § 3 UmwRG

10.2.1 Hintergrund und Zweck

§ 3 UmwRG[1501] regelt abschließend und einheitlich[1502] die Voraussetzungen für die behördliche Anerkennung von Umwelt-[1503] und Naturschutzverbänden. Sie ist Voraussetzung für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfsbefugnissen nach § 2 UmwRG sowie nach §§ 64, 63 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um gesetzlich den anerkannten Verbänden zugewiesene Rechtsbehelfsbefugnisse i. S. v. § 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO, d. h., klagebefugt ist jede Vereinigung, die die in § 3 UmwRG genannten Anforderungen erfüllt. Eine Verletzung in eigenen Rechten (§ 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO) muss nicht geltend gemacht werden (=überindividuelle Rechtsbehelfe).

1500 Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, S. 174 ff., letzter Zugriff am 26.10.2017.

1501 § 3 UmwRG ist zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.03.2010, BGBl. I S. 2542.

1502 Vgl. Schlacke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 63 Rn. 12.

1503 Schlacke, Überindividueller Rechtsschutz, 2008, S. 279 ff.

Zweck dieser umweltbezogenen überindividuellen Rechtsbehelfe ist es, Umweltbelangen, deren Schutz durch Umweltgesetze bezweckt wird, zur Wirksamkeit zu verhelfen. Während an sich die Durchsetzung des Umweltrechts auf einen effektiven Vollzug durch die Verwaltung angewiesen ist, dienen überindividuelle Rechtsbehelfe dazu, die Verwaltungskontrolle zu überprüfen (Kontrolle der Kontrolleure). Sie ist in einem Verletztenklagesystem, in dem es für den Zugang zum Rechtsschutz auf die Geltendmachung einer individuellen Rechtsverletzung ankommt, wie es in Deutschland in Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG und § 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO zum Ausdruck kommt, zunächst nicht vorgesehen. Überindividuelle Rechtsbehelfe stellen demnach eine Ausnahme vom Individualrechtsschutzsystem dar, wenngleich ihre quantitative Zunahme[1504] und die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs[1505] dafür sprechen, dass es sich systematisch um ein zweites System, das des überindividuellen Rechtsschutzes, neben dem Individualrechtsschutz handelt. Deutschland hat sich, insbesondere auch aufgrund unionsrechtlichen Überformungen, einem Mischsystem angenähert.[1506] Allerdings ist nach wie vor eine sektorale Schwerpunktsetzung des Gesetzgebers zur Einführung überindividueller Rechtsbehelfe im Umweltrecht zu beobachten.

Die Anforderungen an die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzverbänden dienen dazu die Vereinigungen zu bestimmen, die Zugangs zum umweltrechtlichen Rechtsschutz erhalten (vgl. nur Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 Aarhus-Konvention[1507]).[1508] Es sollen diejenigen Vereinigungen identifiziert werden, die zur Verwirklichung der Zwecke der Verbandsmitwirkung – vorrangig ist hier die Einbringung externer Sachkunde zu nennen – tatsächlich geeignet sind.[1509]

Im Übrigen ist zu differenzieren zwischen der Anerkennung i. S. v. § 3 UmwRG und derjenigen i. S. v. §§ 63, 64 BNatSchG i. V. m. § 3 UmwRG: die erstgenannte bezieht sich auf Vereinigungen, die Ziele des Umweltschutzes fördern, die letztgenannte auf die sog. anerkannten Naturschutzvereinigungen, die

---

1504 Vgl. § 64 BNatSchG, § 2 UmwRG, § 11 Abs. 2 USchadG, §§ 17, 19 StandAG oder beispielsweise § 1 TierSchLMVG Rh-Pf; § 1 TierschutzVMG NRW; § 1 HmbTierSchVKG; § 1 BremTSVbklG; § 1 Saarl. TSVKG; im sozialrechtlichen Bereich: nur § 15 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bzw. § 63 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). ein Klagerecht von anerkannten Behindertenverbänden.

1505 Vgl. Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, BT-Drs. 18/9526 v. 05.09.2016.

1506 Epiney/Reitemeyer, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz im Umweltrecht – Vorgaben der Aarhus-Konvention und des EU-Rechts und Rechtsvergleich, in: Dokumentation zur 37. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., 2013, S. 71 ff.; R. Breuer, Entwicklungen des Rechtsschutzes im Umweltrecht, FS für M. Kloepfer, 2013, S. 315, 320 ff.

1507 Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters; deutsches Zustimmungsgesetz vom 9. Dezember 2006, BGBl. II S. 1251.

1508 Zur fortwährenden Ausdehnung des Anwendungsbereichs durch EuGH und nationale Gerichte vgl. Schlacke, (Auf)brüche des Öffentlichen Rechts: von der Verletztenklage zur Interessentenklage, DVBl. 2015, 929, 929 f.; Schlacke, Klagebefugnis von Umweltverbänden und Gemeinden im Umweltrecht, in: Ziekow, Jan (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2014, Berlin 2015, S. 129 ff. Das früher hervorgehobene Interesse daran, die mitwirkungs- und klagebefugten Verbände zahlenmäßig zu beschränken, um eine Überlastung von Behörden und Gerichten durch Verfahrens- und Rechtsschutzzugang zu verhindern, und der Ausschluss solcher Verbände, die (auch) nicht-umweltschutzbezogene Ziele in deutlichem Maße betreiben (s. hierzu etwa: Wilrich, Verbandsbeteiligung im Umweltrecht, 2002, S. 57ff.) dürfte mit der aktuellen Rechtslage, namentlich der Aarhus-Konvention nicht mehr in Übereinklang zu bringen; diese Aspekte sind allerdings im Rahmen dieser Untersuchung ohnehin von zu vernachlässigender Relevanz. Auch noch nicht anerkannte Verbände sind durchaus klagebefugt; dazu Kment: Rechtsbehelfe von Umweltvereinigungen, NVwZ 2018, 921, 925 „Noch nicht anerkannten Vereinigungen ist es gem. § 2 II 1 UmwRG möglich, bereits während des laufenden Anerkennungsverfahrens Rechtsbehelfe nach dem UmwRG einzulegen, sofern sie die materiellen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 I 2 UmwRG erfüllen (…), die Vereinigung einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat (…) und eine Anerkennung aus Gründen, die von den Vereinigungen nicht zu vertreten waren, noch nicht erfolgt ist (…).“

1509 Schlacke, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 63 Rn. 13; BVerwG NVwZ 1991, 162 (164).

gemäß der Legaldefinition des § 63 Abs. 1 BNatSchG Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern. Die naturschutzrechtliche Anerkennung ist hierbei die speziellere Norm[1510] und muss als solche aus dem Anerkennungsbescheid erkennbar sein.[1511]

10.2.2 Europa- und völkerrechtlicher Hintergrund

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in seiner aktuellen Form dient der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG[1512] und geht wie diese letztlich auf die völkervertragsrechtliche Aarhus-Konvention[1513] zurück. Die Aarhus-Konvention verpflichtet die Vertragspartner dazu a) weitgehenden Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren, b) die Öffentlichkeit an umweltrelevanten Verfahren zu beteiligen und c) der weit verstandenen Öffentlichkeit einschließlich der „nichtstaatlichen Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen",[1514] besonderen Zugang zu förmlichen Rechtsschutzverfahren einzuräumen.[1515] Dies beinhaltet auch die Verpflichtung der Vertragspartner diese Voraussetzungen umzusetzen.[1516] Ob die Aarhus-Konvention (in Verbindung mit dem deutschen Ratifikationsgesetz) im Falle ihrer unzureichenden innerstaatlichen Umsetzung unmittelbare Rechte für Umweltverbände generiert ist umstritten.[1517] Diese Frage kann im Rahmen des vorliegenden Gutachtens dahinstehen, da die Aarhus-Konvention jedenfalls eine Erweiterung der Klagerechte der von ihr begünstigten Nichtregierungsorganisationen ausdrücklich zulässt, vgl. Art. 3 Abs. 5 der Aarhus-Konvention;[1518] dies erfasst auch die hier vorgeschlagenen Erweiterungen der Umweltverbandsrechtsmittel auf den Bereich des Verbraucherrechts. Ähnlich verhält es sich mit der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie. Die Rechtsprechung des EuGH hat hier in der Vergangenheit zu bedeutsamen Erweiterungen des deutschen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes veranlasst.[1519] Jedenfalls aber schneidet die Richtlinie die Möglichkeiten der

---

1510 Schlacke, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 63 Rn. 14; Schlacke, in: Gärditz, VwGO, 2018, UmwRG § 3 Rn. 2.; Zum Verhältnis der umwelt- und der naturschutzrechtlichen Anerkennung: Kment in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, UmwRG, 2018, § 2 Rn. 1: „Im Verhältnis von Naturschutzrecht und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist § 1 Abs. 3 UmwRG und § 64 Abs. 1 BNatSchG (…) zu entnehmen, dass die Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes grundsätzlich neben den Klagemöglichkeiten des Bundesnaturschutzgesetzes zum Zuge kommen, sofern nicht § 1 Abs. 3 UmwRG eine Spezialität des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anordnet. Das Beziehungsgefüge beider Gesetze lässt sich damit erklären, dass die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG und § 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführten rügefähigen Vorschriften nicht zwangsläufig deckungsgleich sind."

1511 VG Minden, Urt. v. 10.07.2014 – 9 K 73/11, Rn. 43 – juris.

1512 Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

1513 Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen), BGBl. II 2006 Nr. 31 vom 15. Dezember 2006, S. 1252.

1514 Nach Art. 2 Nr. 5 der Aarhus-Konvention gehören diese Gruppen der „betroffenen Öffentlichkeit" an, die besondere Rechte erhält. Art. 3 Abs. 4 Aarhus-Konvention sieht für diese Gruppen eine angemessene Anerkennung und Unterstützung im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung vor.

1515 Art. 9 Aarhus-Konvention.

1516 Scherer/Heselhaus in: Dauses/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, O. Umweltrecht, Rn. 313.

1517 Bejahend: OVG Magdeburg, 23.3.2017 – 2 K 127/15 – ZUR 2017, 552; verneinend: VGH München, 14.3.2017 – 22 B 17.12 – ZUR 2017, 555; dazu Anm. Kremer, ZUR 2017, 558.

1518 Art. 3 Abs. 5 Aarhus-Konvention lautet: „Dieses Übereinkommen läßt das Recht einer Vertragspartei unberührt, Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen, eine umfangreichere Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und einen weitergehenden Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ermöglichen, als dies aufgrund dieses Übereinkommens erforderlich ist."

1519 Vgl. etwa: EuGH 2011 (Rs. C-115/09) – Trianel, NVwZ 2014, 11; EuGH, Rs. C-72/12, ZUR 2014, 36, 38 ff. m. Anm. Meitz, ZUR 2014, 40 ff.; zur fortwährenden Ausdehnung des Anwendungsbereichs durch EuGH und nationale Gerichte vgl.

Mitgliedstaaten nicht ab, die Rechtsbehelfsmöglichkeiten der nach nationalem Recht anerkannten Umweltverbände auf Bereiche des Verbraucherrechtes zu erweitern.[1520]

10.2.3 Formelle Anerkennungsvoraussetzungen im Einzelnen

Inländische und ausländische Vereinigungen können einen Antrag auf Anerkennung als „Umweltvereinigung" stellen. Die jeweils zuständigen Behörden (dazu sogleich) werden nur auf Antrag tätig. Die Behörde hat im Bescheid anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, sowie den räumlichen Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht (§ 3 Abs. 1 S. 3 UmwRG).

10.2.3.1 Zuständigkeit

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 UmwRG ist das Umweltbundesamt zuständig für die Erteilung der Anerkennung für ausländische Vereinigungen sowie für inländische Vereinigungen, soweit ihr Tätigkeitsbereich über das Gebiet eines Landes hinausgeht. Beschränkt sich der Tätigkeitsbereich auf ein Land, ist gemäß § 3 Abs. 3 UmwRG die jeweilige Landesbehörde zuständig. Möglich ist deshalb, anders als i. R. d. Vorgängervorschrift des § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BNatSchG, auch die Anerkennung regionaler und lokaler Vereinigungen.[1521]

10.2.3.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind inländische und ausländische Vereinigungen, ohne dass es dabei dem Wortlaut zufolge auf die Rechts- oder Organisationsform der Vereinigung ankäme.[1522] Soweit hier eine Einschränkung auf rechtsfähige Vereine[1523] oder juristische Personen[1524] vertreten wird, steht dies im Widerspruch zu der Begriffsbestimmung der „Vereinigung" i. S. d. Art. 2 Nr. 4 d. Aarhus-Konvention.[1525] Öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse sind demgegenüber nicht erfasst.[1526]

10.2.3.3 Anerkennungsantrag und -inhalt

Die Vereinigung leitet das Anerkennungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 UmwRG durch Antrag ein. Liegen die materiellen Anerkennungsvoraussetzungen vor, ist die Anerkennung zu erteilen: Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, sodass bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch

---

Schlacke, Zur fortschreitenden Europäisierung des (Umwelt-)Rechtsschutzes, NVwZ 2014, 11, 14 ff. sowie: Schlacke, (Auf)brüche des Öffentlichen Rechts: von der Verletztenklage zur Interessentenklage, DVBl. 2015, 929, 929 f.

1520 Umstritten ist, wie weit der Regelungsbereich der Aarhus-Konvention und die europäischen Umsetzungsakte im Einzelnen geht; vgl. hierzu: Epiney, Diezig, Pirker, Reitemeyer, Aarhus-Kovention, 2018, Artikel 9 Rn. 5, 35 und 37. Soweit man annimmt, dass diese die Umweltverbände bereits zu Klagen im hier betroffenen Bereich legitimiert, stellten entsprechende Vorschriften eine entsprechende, zumindest partielle Umsetzung dar; diese ist klarstellend auf jeden Fall geboten, weil Verbände anderenfalls erhebliche Schwierigkeiten haben werden, vor den Zivilgerichten durchzudringen. Soweit diese völker- bzw. europarechtlichen Verpflichtungen die hier vorgeschlagenen Erweiterungen der Klagebefugnisse nicht erfassen, würde eine nationale Regelung angesichts dieser völker- und europarechtlichen Vorschriften ebenfalls möglich bleiben, in diesem Fall gerade deshalb, weil es diesbezüglich keine supranationalen Regelungen gäbe, die die Einführung nationalstaatliche Klagerechte behindern würden.

1521 Marty, ZUR 2009, 115 (120).

1522 Schlacke, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 63 Rn. 19; Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 3 UmwRG Rn. 8; Ewer, NVwZ 2007, 267 (270).

1523 So Kerkmann, in: Kerkmann (Hrsg.), Naturschutzrecht in der Praxis, 2007, § 11 Rn. 10.

1524 So Heselhaus, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, 2011, § 63 Rn. 51.

1525 Vgl. Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 3 UmwRG Rn. 8.

1526 Ewer, NVwZ 2007, 267 (270).

auf Anerkennung besteht.[1527] Die Anerkennung ergeht als Dauerverwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG.[1528]

Die Vereinigung kann diejenigen Rechtsbehelfe und Mitwirkungsrechte geltend machen, die sich aus ihrer Satzung ergeben und damit Inhalt der Anerkennung werden, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 UmwRG).[1529] Sieht die Satzung also sachliche oder räumliche Beschränkungen des Aufgabenbereichs vor, gestalten diese den Anerkennungsinhalt aus.[1530] Des Weiteren beinhaltet die Anerkennung die Angabe, ob die Vereinigung i. S. d. § 3 UmwRG Ziele des Umweltschutzes (sowie ggf. i. S. d. §§ 63, 64 BNatSchG i. V. m. § 3 UmwRG speziell Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) fördert;[1531] auch dies schlägt sich inhaltlich im Umfang der Mitwirkungs- und Rechtsbehelfsbefugnisse nieder. Konsequenterweise ist ein Verband, dem die Anerkennung behördlich versagt wurde, nach § 2 UmwRG nicht rechtsbehelfsbefugt.[1532]

Schließlich darf die Anerkennung nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden: Ausdrücklich genannt wird in § 3 Abs. 1 S. 4 UmwRG die Auflage, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind. Rücknahme und Widerruf richten sich mangels spezieller Vorschriften nach §§ 48, 49 VwVfG.

10.2.4 Materielle Voraussetzungen im Einzelnen

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 UmwRG normiert materielle Anerkennungsvoraussetzungen, die kumulativ („und“) erfüllt sein müssen, um den Anspruch auf Anerkennung zu begründen. Zu beachten ist bei der Auslegung der Voraussetzungen stets, dass aus unionsrechtlicher Perspektive der Zugang zu Gericht nicht übermäßig erschwert werden darf.[1533]

10.2.4.1 Vereinszweck

Die Vereinigung muss ihrer Satzung nach ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördern, § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UmwRG. Geht es um die Anerkennung einer Naturschutzvereinigung, wird sich die ideelle Förderung auf Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten, § 3 Abs. 1 S. 3 2. Halbsatz UmwRG, auf den §63 Abs. 1 BNatSchG Bezug nimmt. Vorausgesetzt werden damit zwei Eigenschaften: die Idealität und die Umweltschutzbezogenheit der Tätigkeit.

Die Tätigkeit ist ideell, wenn sie nicht auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist.[1534] Die Vereinigung soll lediglich altruistische Interessen verfolgen,[1535] die nicht in Konflikt mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes geraten können.[1536] Im Einzelfall ist dies anhand der Vereinssatzung festzustellen.[1537]

Die Voraussetzung der Umweltschutzbezogenheit ist erfüllt, wenn die Vereinigung Maßnahmen fördert, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar dem Umweltschutz zugute zu kommen.[1538] Diese

---

1527 Schlacke (Fn. 1500), § 63 Rn. 15.
1528 Schlacke (Fn. 1500), § 63 Rn. 23.
1529 Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 88. EL September 2018§ 3 UmwRG Rn. 48.
1530 Schlacke, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 63 Rn. 24.
1531 Schlacke, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 63 Rn. 24.
1532 VGH München, ZUR 2017, 109 (110).
1533 EuGH, Urt. v. 12.05.2011 – C-115/09, NJW 2011, 2779 Rn. 43.
1534 Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 3 UmwRG Rn. 12.
1535 Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 3. Aufl. 2007, § 3 UmwRG Rn. 29.
1536 VG Köln, Urt. v. 03.03.2009 – 14 K 2310/07, Rn. 19 – juris.
1537 Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 3 UmwRG Rn. 12.
1538 VG Berlin, Urt. v. 27.10.1993 – 1 A 216.91, Rn. 21 – juris.

Förderung muss „nicht nur vorübergehend“ sowie „vorwiegend“ erfolgen, mithin prägendes Ziel der Vereinigung sein[1539] und sich als solche eindeutig aus der Vereinssatzung ergeben.[1540] Die Wahrnehmung anderer, dem Umweltschutz untergeordneter Interessen ist gleichwohl denkbar.[1541] Mit dem Ziel des Verbraucherschutzes gibt es eine Überschneidung im Bereich der Fragen des nachhaltigen Konsums; darauf wird unten noch näher eingegangen werden. Aber selbst wenn bzw. soweit Verbraucherschutzaktivitäten des Verbandes nicht unter die Umweltschutzbezogenheit zu subsumieren wären, wäre dies unschädlich, solange die umweltschutzbezogenen Ziele im Vordergrund stehen.

10.2.4.2 Tätigkeitsnachweis

Die Vereinigung muss im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UmwRG tätig gewesen sein, § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UmwRG. Dieser Mindestzeitraum soll ausweislich der Gesetzesbegründung die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung schaffen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UmwRG)[1542] und Vereinigungen, die sich nur kurzfristig und nicht ernsthaft für den Umweltschutz zusammenschließen, von der Mitwirkung ausschließen.[1543] Anders als i. R. d. Nr. 1 kann für diese Beurteilung nicht nur auf den Satzungszweck, sondern auch auf die tatsächliche Tätigkeit zurückgegriffen werden.[1544]

10.2.4.3 Gewähr sachgerechter Aufgabenerfüllung

Die Vereinigung muss gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UmwRG Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, wobei Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, Mitgliederkreis und Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Es sollen nur solche Verbände anerkannt werden, die imstande sind, die mit der Anerkennung verfolgten Aufgaben tatsächlich zu bewältigen.[1545] Unter dem Gesichtspunkt eines unionsrechtlich gebotenem weiten Gerichtszugang sind die Voraussetzungen jedoch nicht allzu restriktiv auszulegen: So qualifizierte der EuGH die Forderung einer Mindestmitgliederzahl von 2000 als unionsrechtswidrig.[1546] Die in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 genannten Anhaltspunkte sind nicht abschließend formuliert („dabei“), was der Anerkennungsbehörde Prüfungsspielraum eröffnet.[1547]

10.2.4.4 Verfolgung gemeinnütziger Zwecke

Die Vereinigung muss gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abgabenordnung (AO)[1548] erfüllen. Hierzu gehören gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO u. a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes. Es soll sichergestellt werden, dass das Vereinsvermögen im weitesten Ausmaß zugunsten des Umweltschutzes eingesetzt wird.[1549] Begrenzt wird die Gemeinnützigkeit der Förderung durch die verfassungsmäßige Ordnung: Was verfassungswidrig ist, ist auch nicht gemeinnützig i. S. d. Steuerrechts.[1550]

1539 Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 3 UmwRG Rn. 15.

1540 VG München, Urt. v. 03.12.2015 – M 24 K 12.6289, Rn. 51 ff. – juris.

1541 S. z.B. OVG Koblenz NVwZ-RR 2014, 839 (840) für eine Vereinigung, die auch private, nachbarliche Interessen vertritt.

1542 BT-Drs. 14/6378, S. 59, zu § 59 BNatSchG 2002.

1543 BT-Drs. 16/2495, S. 13.

1544 Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 3 UmwRG Rn. 19.

1545 VG Hamburg, Urt. v. 28.11.2003 – 22 VG 2478/2002, Rn. 29 – juris.

1546 EuGH, Urt. v. 15.10.2009 – Rs. C-263/08, ZUR 2010, 28, 30 ff.

1547 Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 3 UmwRG Rn. 24.

1548 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

1549 Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 3. Aufl. 2007, § 3 UmwRG Rn. 52.

1550 Vgl. BFHE 142, 243 zu Sitzblockaden.

10.2.4.5 Beitrittsmöglichkeit für jedermann

In binnenorganisatorischer Hinsicht fordert § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, dass die Vereinigung jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, sog. Prinzip der Binnendemokratie. Die Mitglieder die die Ziele des Verbandes mittragen, müssen über ein volles Stimmrecht verfügen.[1551]

10.2.4.6 Rechtsschutz

Da § 3 Abs. 1 S. 2 UmwRG einen Rechtsanspruch auf Anerkennung bei Vorliegen der Voraussetzungen normiert (siehe 10.2.3.3), ist Rechtsschutz gegen die vollständige oder teilweise Versagung der Anerkennung im Wege der Verpflichtungsklage zu erlangen.[1552] Weiterhin ist die zusätzliche Feststellung der Naturschutzbezogenheit der Vereinigung der Verpflichtungsklage zugänglich.[1553] Drittschutz gegen die Anerkennung ist nicht möglich.[1554]

10.3 Voraussetzungen der Anerkennung nach § 4 UKlaG

10.3.1 Hintergrund und Zweck

Vergleichbar der verwaltungsrechtlichen Entwicklung vollzog sich die Entwicklung überindividueller Klagebefugnisse im Zivilrecht zunächst bereichsspezifisch, d. h. sektoral im Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht.[1555] Zivilistische Verbandsklagen entstanden zunächst ohne unionsrechtliche Beeinflussung im Recht des unlauteren Wettbewerbs, wobei sich hier vor allem die Rechtsprechung für die Entwicklung einer Verbandsklagedogmatik verantwortlich zeichnete und eine deutlich längere Tradition als jene im öffentlichen Recht aufweist.[1556] Die Verbandsklagerechte waren nicht auf solche für Verbraucherverbände beschränkt, sondern erfassten auch rein ökonomisch tätige Vereinigungen, die auf die Etablierung eines fairen Wettbewerbs zielten und damit einen faktisch nicht vorhandenen Vollzug des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb bezweckten. Zweck dieser Verbandsklagerechte war also nicht, die staatlichen Aufsichtsbehörden zu kontrollieren, sondern diese zu ersetzen.

Unionsrechtliche Vorgaben der Unterlassungsklagenrichtlinie[1557] führten Ende der 1990er Jahre zu einer Überformung der zivilrechtlichen Verbandsklagen im Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht. Deutschland setzte die Unterlassungsklagenrichtlinie durch ein eigenständiges Gesetz, das Unterlassungsklagengesetz[1558] um. Anwendungsbereich und Klageziele überindividueller Klagebefugnisse wurden erheblich erweitert. Dies führte indes ebenso wenig zu einer Vereinheitlichung der zivilrechtlichen überindividuellen Klagebefugnisse[1559] wie im öffentlichen Recht. Auch im Zivilrecht sah sich der Gesetzgeber nicht veranlasst, diese Klagebefugnisse in der übergreifenden Prozessordnung,

---

1551 OVG Lüneburg NVwZ 1990, 999 (1000).

1552 Meitz, ZUR 2010, 563 (567).

1553 Meitz, ZUR 2010, 563 (567).

1554 Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 3. Aufl. 2007, § 3 UmwRG Rn. 85.

1555 Ausführlich A. Halfmeier, Popularklagen im Privatrecht, 2005, S. 44 ff.

1556 S. Schlacke, Verbandsklagerechte in Umwelt- und Verbraucherangelegenheiten in Deutschland, in: J. Falke/S. Schlacke (Hrsg.), Neue Entwicklungen im Umwelt- und Verbraucherrecht, 2004, S. 150.

1557 Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl EG L 166 v. 11.6.1998, S. 51 und Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl EG L 144 v. *4.6.1997*, S. 19.

1558 Unterlassungsklagengesetz, BGBl. I (2001) S. 3138 (3173); neu bekannt gemacht am 27.8.2002, BGBl. I S. 3422, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist.

1559 Vgl. Halfmeier, Popularklagen im Privatrecht, 2006, S. 314.

der Zivilprozessordnung (ZPO),[1560] zu bündeln und allgemeine Anforderungen zu formulieren. Es bleibt bei einer Verankerung als Sonderprozessrecht im UKlaG, im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)[1561] sowie im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)[1562].[1563] Dennoch können u. a. anhand des Unterlassungsklagengesetzes verallgemeinerungsfähige Strukturen überindividuellen Rechtsschutzes auch im Zivilrecht identifiziert werden.[1564]

Vor dem Hintergrund der durch das Unterlassungsklagengesetz in Umsetzung der (alten und neuen) Unterlassungsklagenrichtlinien 98/27/EG[1565] und 2009/22/EG[1566] bezweckten Erleichterung grenzüberschreitender Rechtsdurchsetzung im Bereich des Verbraucherschutzes[1567] dient § 4 UKlaG der Zuweisung der entsprechenden Klagebefugnis an sog. qualifizierte Einrichtungen. Wird eine Einrichtung als qualifiziert i. d. S. eingestuft, ist sie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in anderen Mitgliedstaaten zur Erhebung von Verbraucherschutzklagen befugt.[1568] Sie kann dann gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und Beseitigung geltend machen.[1569] Die Eintragung hat eine konstitutive Wirkung.[1570]

10.3.2 Europarechtlicher Hintergrund

§ 4 UKlaG dient der Umsetzung der Unterlassungsklagenrichtlinie. Deren Art. 3 regelt, was unter einer „qualifizierten Einrichtung" zu verstehen ist, nämlich „jede Stelle oder Organisation, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet wurde und ein berechtigtes Interesse daran hat, die Einhaltung der [näher bezeichneten verbraucherrechtlichen Vorschriften] sicherzustellen." Es kann sich dabei insbesondere „um öffentliche Stellen" (lit. a) oder „Organisationen, deren Zweck im Schutz der [im Einzelnen näher…] genannten Interessen besteht, entsprechend den im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien" (lit. b).

Damit hat die Richtlinie die Definitionsmacht, wie die qualifizierten Einrichtungen aussehen, weitgehend in die Hand der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten gelegt. Wie *Micklitz* und *Rott* jedoch zutreffend ausführen, wird man aus den europarechtlichen Vorgaben einige wenige Mindestanforderungen an die klagebefugten Verbände ableiten können, konkret einen stabilen organisatorischen Aufbau mit einer festen Geschäftsstelle, eine gewisse Mindestgröße, die eine auf Dauer angelegte Tätigkeit dokumen-

---

1560 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

1561 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) geändert worden ist.

1562 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist.

1563 Sie wurde vielfach – etwa anlässlich der Umsetzung der Unterlassungsklagerichtlinie – angeregt durch Hopt/Baetge, Rechtsvergleichung und Reform des deutschen Rechts, in: Basedow/Hopt/Kötz/Baetge (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß – Verbandsklage und Gruppenklage, 1999, S. 41; Koch, ZZP 113, 2000, S. 436; Greger, NJW 2000, S. 2463; Krebs, DB Beilage 14/2000, S. 27; Halfmeier, Popularklagen im Privatrecht, 2005, S. 345 ff.

1564 Vgl. dazu Schlacke, Überindividueller Rechtsschutz, 2008, S. 341 ff.

1565 S.o. Fn. 1557.

1566 Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl EG L 110 v. 1.5.2009, S. 30.

1567 Micklitz, in: MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 4 UKlaG Rn. 1.

1568 Walker, Unterlassungsklagengesetz, 1. Aufl. 2016, § 4 Rn. 2.

1569 Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. 2017, § 4 UKlaG Rn. 11.

1570 Micklitz, in: MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 4 UKlaG Rn. 30.

tiert, und die Festschreibung des Tätigkeitsfeldes in internen Statuten. *Micklitz* und *Rott* erwägen daneben auch, die Gegnerfreiheit[1571] als unionsrechtlich vorgegebene Eintragungsvoraussetzung anzusehen.[1572] Diese Voraussetzungen werden durch § 4 UKlaG korrekt in nationales Recht umgesetzt.

Die Unterlassungsklagenrichtlinie steht im Ergebnis der Erweiterung der kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten der Umweltverbände in den Bereich des Verbraucherschutzes nicht entgegen.

10.3.3 Formelle Voraussetzungen im Einzelnen

10.3.3.1 Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 UKlaG führt das Bundesamt für Justiz eine Liste der qualifizierten Einrichtungen. Die Eintragung in diese Liste erfolgt bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen, § 4 Abs. 2 UKlaG. Die Liste wird im Internet veröffentlicht[1573] und im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

10.3.3.2 Antragsberechtigung

Das Eintragungsverfahren wird durch Antrag eingeleitet, § 4 Abs. 2 S. 1 UKlaG. Antragsberechtigt sind dabei rechtsfähige Vereine; regelmäßig wird der Verein also im Vereinsregister eingetragen sein i. S. v. § 21 BGB. Ein in der Liste eingetragener Verein ist folglich stets parteifähig i. S. d. § 50 Abs. 1 ZPO. Die Berechtigung beschränkt sich ferner auf Verbraucherschutzverbände (zum Begriff s. u.), nicht erfasst sind damit Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen oder Industrie-, Handels- und Handwerkskammern.[1574]

10.3.3.3 Form der Eintragungsentscheidung

Die Entscheidung über die Eintragung erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 UKlaG durch Bescheid, sie ist ein Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 1 VwVfG.[1575] In der Sache entspricht die Eintragung und der hieran geknüpfte Bescheid also der Anerkennung durch Erteilung eines Verwaltungsaktes i. S. d. § 3 UmwRG.

Die Aufhebung der Eintragung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 S. 4 UKlaG als lex specialis zu § 48 VwVfG.[1576] Der Widerruf richtet sich nach § 49 VwVfG.

Liegen die Eintragungsvoraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch des Vereins auf Eintragung; dem Bundesamt für Justiz kommt insoweit kein Ermessen zu („werden...eingetragen“).[1577]

10.3.4 Materielle Voraussetzungen im Einzelnen

10.3.4.1 Satzungsgemäße Aufgabenwahrnehmung

Der antragstellende Verein muss seinen satzungsmäßigen Aufgaben gemäß Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrnehmen, § 4 Abs. 2 S. 1 UKlaG. Eine Aufgabe ist dann satzungsmäßig, wenn sie der Satzung entspricht und von dieser getragen wird.[1578]

1571 Gegenerfreiheit bedeutet, dass Verbraucherverbänden keine Unternehmen oder Unternehmensverbände angehören dürfen.

1572 MüKoZPO/Micklitz/Rott UKlaG § 4 Rn. 13.

1573 Vgl. https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf, letzter Zugriff am 26.10.2017.

1574 Micklitz, in: MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 4 UKlaG Rn. 11.

1575 Vgl. OVG Münster NJW 2004, 1123 (1123).

1576 Vgl. OVG Münster NJW 2004, 1123 (1123).

1577 Greger, NJW 2000, 2457 (2460).

1578 Micklitz, in: MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 4 UKlaG Rn. 16.

Inhaltlich muss die Zielsetzung des Vereins sich auf die Wahrnehmung kollektiver Verbraucherinteressen richten.[1579] Nicht hinreichend ist die bloße Wahrnehmung von Mitgliederinteressen, selbst wenn die Mitglieder Verbraucher*innen sind.[1580,] Auch ist die gleichrangige Vertretung von gewerblichen und Verbraucherinteressen (sog. Mischverband) aufgrund der Gefahr der Interessenkollision unzulässig.[1581] Möglich ist hingegen die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung auf einen (einzigen) sachlichen Bereich.[1582] Die Aufgaben der Aufklärung und Beratung müssen kumulativ vorliegen.[1583] Die entsprechenden Voraussetzungen in einer früheren Gesetzesfassung führten in der Vergangenheit bereits zur Ablehnung der Klageberechtigung eines Umweltverbandes (Greenpeace).[1584]

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 S. 1 UKlaG ist weiterhin die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung vonnöten, die Aufnahme der Aufgaben in die Satzung reicht damit nicht aus. Dies dient der Verhinderung des Missbrauchs der Listeneintragung.[1585]

10.3.4.2 Verbandsmitgliederzahl

Der Verein muss gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UKlaG mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben. Erzielt werden soll damit eine Vergrößerung sowie Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Verbände.[1586]

10.3.4.3 Mindestbestandsdauer

Der Verein muss mindestens ein Jahr bestanden haben, § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UKlaG. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Erlangung der Rechtsfähigkeit.[1587]

10.3.4.4 Prognose künftiger Aufgabenerfüllung

Es muss anhand der bisherigen Tätigkeit des Vereins gesichert erscheinen, dass er seine satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird, § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UKlaG. Berücksichtigt bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen werden gemäß § 4 Abs. 2a UKlaG die obligatorischen jährlichen Mitteilungen der qualifizierten Einrichtungen über Abmahnungen und Klagen.

10.3.4.5 Privilegierung bestimmter Verbraucherorganisationen

Nach § 4 Abs. 2 S. 2 UKlaG wird zugunsten von Verbraucherzentralen und anderen Verbraucherverbänden, die mit öffentlichen Mitteln institutionell[1588] gefördert werden, unwiderleglich vermutet, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Die Klagebefugnis aller 16 existierenden Verbraucherzentralen ist damit gesetzlich festgeschrieben.[1589]

1579 Köhler/Feddersen, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. 2017, § 8 UWG Rn. 3.56.

1580 BGH NJW 1972, 1988 (1989).

1581 BGH NJW-RR 1988, 1443 (1443).

1582 Micklitz, in: MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 4 UKlaG Rn. 17.

1583 Köhler/Feddersen, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. 2017, § 8 UWG Rn. 3.56.

1584 OLG Hamburg, Urt. v. 10. September 1992, Az: 3 U 51/92, NJW 1993, 1867 ff.: Die Verbraucherinformation muss nach diesem Urteil „in der Weise geschehen, daß er [der Verband] die Verbraucher über die Marktlage, die Qualität und die Preiswürdigkeit der verschiedenen im Wettbewerb angebotenen Waren und Leistungen unterrichtet. Er darf sich nicht ohne Bezug zum Marktgeschehen allein auf Umweltgesichtspunkte als solche beschränken." S. 1867.

1585 BT-Drs. 14/7052, S. 208.

1586 Micklitz, in: MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 4 UKlaG Rn. 21.

1587 Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. 2017, § 4 UKlaG Rn. 8.

1588 Eine nicht auf Dauer angelegte Förderung reicht nicht aus, vgl. Brönneke, Die Neuregelung der Klagebefugnis, in Brönneke (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, S. 78f. zur insoweit identischen Vorgängernorm § 22a Abs. 2 S. 2 AGBG.

1589 Micklitz, in: MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 4 UKlaG Rn. 23.

10.3.5 Rechtsschutz

Da die Eintragung als Verwaltungsakt ergeht, ist gegen ihre Versagung der Verwaltungsrechtsweg mittels Verpflichtungsklage und -widerspruch eröffnet.[1590] Soweit Rechtsschutz gegen die Aufhebung der Eintragung ersucht wird, haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, § 4 Abs. 2 S. 6 UKlaG. Drittschutzkonstellationen sind kaum denkbar.

Eine prozessuale Besonderheit ermöglicht § 4 Abs. 4 UKlaG: ergeben sich in einem Rechtsstreit – gemeint sind solche Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein bereits eingetragener Verein Verbraucherschutzklage erhebt – begründete Zweifel am Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen, kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern und den Rechtsstreit aussetzen.

10.4 § 3 UmwRG und § 4 UKlaG im Vergleich Bewertung der Unterschiede der Anerkennungsvoraussetzungen und Konsequenzen daraus

10.4.1 Zuständigkeit, Verfahren und Form der Anerkennung sowie Klagegegenstände

Zuständig für die Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist entweder das Umweltbundesamt oder bei einer Tätigkeit, die die Landesgrenzen eines Bundeslandes nicht überschreitet, eine landesrechtlich zu bestimmende Landesbehörde. Für die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG, die der Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entspricht, ist das Bundesamt für Justiz zuständig. Die genauen Zuständigkeiten für eine Erweiterung der kollektiven Rechtsbehelfsbefugnisse der Umweltverbände auf Verbraucherschutzfragen werden unten zu prüfen sein, wobei ein konkreter Regelungsvorschlag erfolgen soll.

Sowohl in § 3 UmwRG als auch in § 4 UKlaG wird ein gebundener Rechtsanspruch anerkennens- bzw. eintragungsberechtigter Vereine begründet. Ermessen wird in keiner der beiden Normen eingeräumt. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ergeht bei beiden Rechtsinstituten eine Entscheidung mittels Verwaltungsakts. Bei Versagung der Anerkennung ist jeweils der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ist obligatorisch für die Erhebung der statthaften Verpflichtungsklage.

Auch strukturell-dogmatisch weisen beide Rechtsbehelfsbefugnisse erhebliche Gemeinsamkeiten auf. Unionsrechtlich begründet werden den anerkannten Verbänden die Klage- bzw. Rechtsbehelfsbefugnis für einen sachlich konzentrierten Bereich zugewiesen: Umwelt- bzw. Natur- und Landschaftsschutz den Umweltverbänden nach § 3 UmwRG und eingetragenen Verbraucherverbänden der Bereich des Verbraucherschutzes nach § 4 UKlaG. Es soll externe Sachkunde, die von Partikularinteressen losgelöst ist, in das Verfahren eingebracht werden. Eine Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten ist jeweils nicht erforderlich. Beide Institute lassen sich damit dem Kontext des überindividuellen Rechtsschutzes durch die Einrichtung einer Verbandsklagebefugnis zuordnen. Soweit Umweltschutzorganisationen als „Anwälte des Umweltrechts“ bezeichnet werden,[1591] könnte dies für Verbraucherschutzorganisationen als „Anwälte des Verbraucherrechts“ gelten.

Differenzen bestehen im Hinblick auf die zulässigen Klagegegenstände. Verbände, die nach § 3 UmwRG anerkannt sind, können Rechtsbehelfe gegen den abschließend aufgeführten Katalog von Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG einlegen.[1592] Es handelt sich hierbei um Entscheidungen nationaler Behörden innerhalb von umweltbezogenen Rechtsgebieten, bei Entscheidungen i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1

[1590] Vgl. Walker, Unterlassungsklagengesetz, 1. Aufl. 2016, § 4 Rn. 11.

[1591] So z.B. OVG Koblenz NVwZ-RR 2014, 839.

[1592] Schlacke, in: Gärditz, VwGO, 2013, UmwRG § 2 Rn. 4.

Nrn. 1 und 2 UmwRG sind jegliche Rechtsgebiete unabhängig davon, ob sie umweltbezogen sind, betroffen.[1593] Ist hingegen eine Verbraucherschutzorganisation eingetragen, so kann sie auf der Grundlage des UKlaG, des UWG und des GWB unter bestimmten im Einzelnen festgelegten Umständen Ansprüche gegen Unternehmer auf Unterlassung, Widerruf, Beseitigung bzw. Gewinnabschöpfung zugunsten des Bundeshaushaltes geltend machen.[1594]

Damit besteht ein bemerkenswerter struktureller Unterschied zwischen beiden Instituten in Bezug auf die jeweils unterschiedliche Zielrichtung. Umweltschutzorganisationen sollen umweltbezogene Rechtsvorschriften (bezüglich § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 UmwRG auch jegliche andere Rechtsvorschrift die für die Entscheidung von Bedeutung ist, vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 UmwRG), also primär öffentlich-rechtliche Vorschriften durchsetzen, während Verbraucherschutzorganisationen nur Verbraucherrecht, also zivilrechtliche Ansprüche,[1595] durchsetzen. Die Umweltverbandsklage dient gerade auch der Durchsetzung objektiver Rechtssätze,[1596] während die bisherigen Verbaucherverbandsklagen der Durchsetzung solcher Rechtssätze[1597] dient, die subjektive Rechte gewähren. (Man kann sie im Unterschied zu „objektiven Rechtssätzen" als „subjektive Rechtssätze" bezeichnen.). Während die Umweltverbandsklage also dort greift, wo an sich die staatlichen Aufsichtsbehörden die Durchsetzung des Umweltrechts (mit-)[1598]verantworten, stehen Verbraucherverbandsklagen dort zur Verfügung, wo kraft der Rechtsnatur des Privatrechts keine staatlichen Vollzugsbehörden existieren.[1599] Zwar fehlen Verbraucherverbänden die erforderlichen behördlichen Vollzugskompetenzen, sie kompensieren aber funktional den im Unterschied zum Verwaltungsrecht nicht bestehenden behördlichen Vollzugsauftrag.[1600] In aller Regel finden Verbraucherverbandsklagen in Bereichen Anwendung, in denen auch In-

---

1593 Happ, in: Eyermann, VwGO, 2019, UmwRG § 2 Rn. 19; Schlacke, Die Novelle des UmwRG 2017, NVwZ 2017, S. 905 (909); Ramsauer in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 2018, § 3 Rechtsschutz im Umweltverwaltungsrecht Rn. 209. Der Begriff umweltbezogenen Rechtsvorschriften ist legaldefiniert in § 1 Abs. 4 UmwRG und bezieht sich laut BR-Drs. 422/16, S. 32 auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG.

1594 Näheres zu den Einzelnen Ansprüchen unter Kap. 10.6.2 bis 10.6.4.

1595 Selbst wenn öffentlich-rechtliche Kennzeichnungsvorschriften durch Verbraucherverbände durchgesetzt werden, handelt sich ausschließlich um zivilrechtliche Ansprüche nach UKlaG bzw, UWG, die deshalb vor Zivilgerichten geltend gemacht werden.

1596 Präziser: Sie dient der Durchsetzung objektiven Rechts unabhängig davon, ob der objektiv-rechtlichen Rechtslage ein subjektives Recht zugrunde liegt. Denn: Jedes subjektive Recht ist Teil der objektiven Rechtsordnung, subjektive Rechte sind mithin eine – freilich ganz besondere - Teilmenge des objektiven Rechts.

1597 Gerade bei der Durchsetzung lauterkeitsrechtlicher Vorschriften geht es allerdings auch ganz unmittelbar zugleich um ein öffentlichem Interesse (Lauterkeit des Rechtsverkehrs und Widerholungsgefahr) und auch im Übrigen wird die Verbraucherverbandsklage durch das öffentliche Interesse legitimiert, das darin liegt, dass ein systembedingte regelmäßige Nichtvollzug bestimmter Vorschriften vom rechtsstaatlich ausgerichteten Gemeinwesen nicht tatenlos hingenommen werden kann. Während aber bei Umweltverbandsklagen die Frage des Vorliegens eines subjektiven Rechts keine Bedeutung hat, sind die zivilrechtliche Verbandsklage so aufgebaut, dass sie den Verbänden eigene materiellrechtliche Ansprüche – subjektive Rechte also einräumt.

1598 Sie verantworten den Vollzug des Umweltschutzrechtes – abgesehen von den Verbandsklagen – allein, soweit keine drittschützenden Normen bzw. Normen mit subjektiv-rechtlichem Gehalt vorliegen.

1599 Vgl. Axmann, Die praktische Bedeutung und Effizienz der Verbandsklage nach §§ 13 ff. AGB-Gesetz, 1986, S. 55, Verbraucherzentrale Bundesverband Berlin als „Vollstreckungsbehörde auf Bundesebene" mit „Leitfunktion", so Micklitz, in: Rebmann/Säcker/Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 4, 2001, vor § 13 AGBG Rn. 38. De lege lata können die Gewerbebehörden in diesen Fällen in aller Regel nicht eingreifen, vgl. Brönneke, Perspektiven für die Einführung behördlicher Instrumente der Rechtsdurchsetzung im deutschen Recht, in: Schulte-Nölke, Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2017, S. 135; dort auch zur rechtpolitischen Vorschlägen, das öffentliche Recht stärker zur Durchsetzung zivilrechtlichen Verbraucherrechts einzusetzen, ohne jedoch einem Systemwechsel das Wort zu reden: S. 130ff.

1600 Micklitz/Stadler, Notwendigkeit eines Verbandsklagegesetzes, in: Micklitz/Stadler (Hrsg.), Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft, 2005, S. 2 f. Ausnahmsweise existieren Verbandsklagebefugnisse neben einer behördlichen Aufsicht. Dies ist etwa im Telekommunikationssektor und im Energiewirtschaftsrecht zu be-

dividualkläger ihre Rechte durchsetzen könnten, diesbezüglich aber eine Durchsetzungsschwäche vorliegt. Potentielle Individualkläger setzen oftmals ihre Ansprüche, etwa aufgrund des geringfügigen Schadens oder aufgrund von Prozess- und Finanzierungsrisiken, nicht gerichtlich durch.[1601] Auf der Seite des Schädigers kann durch eine Vielzahl geringfügiger Schädigungen ein insgesamt beträchtlicher Gewinn entstehen (sog. Streuschäden). Ein weiterer Aspekt der Durchsetzungsschwäche von Individualklagen ist die mangelnde Information des Geschädigten. Insbesondere in Bezug auf sog. Normtatsachen kann es an erforderlichen Informationen, auf die eine Klage gestützt werden kann, mangeln.[1602] Verbandsklagen vermindern und beseitigen mithin Defizite des Rechtsvollzugs im Verbraucherschutzrecht, während Verbandsklagen im Umweltrecht auf eine Kontrolle der mit dem Rechtsvollzug beauftragten hoheitlichen Aufsichtsbehörden zielen.

Auch sind prozessuale Unterschiede zu verzeichnen. Würde in einem Rechtsstreit die Verbandsklagebefugnis eines Verbraucherschutzvereins geprüft werden, würde dies im Rahmen der Begründetheit geschehen, da die Voraussetzungen der Verbandsklagebefugnis nach dem Willen des Gesetzgebers Fragen der Aktivlegitimation und damit des materiellen Rechts sind.[1603] Die prozessualen Voraussetzungen der Partei- und Prozessfähigkeit, §§ 50 ff. ZPO, sind durch die Eintragung des Verbraucherschutzvereins in das Vereinsregister ohnehin bereits geklärt. Demgegenüber findet die Prüfung der Verbandsklagebefugnis einer Umweltschutzorganisation, die die Verletzung umweltbezogener und damit öffentlich-rechtlicher Vorschriften rügen kann, im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage, nämlich im Kontext der Vermittlung der Klagebefugnis ohne Geltendmachung einer eigenen Rechtsverletzung, § 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO, statt. Sie ist folglich nicht der Begründetheitsprüfung zugehörig.

In der Gerichtspraxis könnte diese unterschiedliche Einordnung der Prüfung der Voraussetzungen der Verbandsklagebefugnis dazu führen, dass eine Tendenz dazu besteht, Klagen von Umweltschutzorganisationen in höherer Zahl als unzulässig und Klagen von Verbraucherschutzvereinen öfter als unbegründet zurückzuweisen. Diese Einschätzung wird dadurch bestärkt, dass die Zivilgerichte die Verbandsklagebefugnis der Verbraucherschutzvereine gemäß der zivilprozessualen Dispositionsmaxime nicht von Amts wegen prüfen.[1604]

Die Eintragung nach dem UKlaG ermöglicht auch die Klageerhebung in anderen EU-Mitgliedstaaten. Demgegenüber richtet sich die Klageerhebung von anerkannten Umweltverbänden in anderen Mitgliedstaaten nach den dort vorhandenen Anerkennungsanforderungen. Das Listenprinzip im Verbraucherschutzrecht und die damit verbundene gegenseitige Anerkennung erleichtert mithin den Verbraucherverbänden die Erhebung von Verbandsklagen in anderen Mitgliedstaaten, die sich für Umweltverbände im Rahmen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes als schwieriger gestaltet. Im Rahmen dieses Gutachtens wird vorgeschlagen, hinsichtlich der Erweiterung der Rechtsbehelfsbefugnisse für Umweltverbände der Logik des Unterlassungsklagengesetzes zu folgen. Das bedeutet einerseits, dass nur Vereinigungen mit Sitz in Deutschland zum Eintrag in die durch das Bundesamt für Justiz geführte Liste zugelassen werden. Andererseits werden diese dann sinnvollerweise hinsichtlich der Meldung an die EU-

---

obachten. Beschränkt sich die gerichtliche Überprüfungsbefugnis von Verbraucherschutzverbänden im Telekommunikationsbereich auf die Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so berechtigt § 32 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz gewerbliche Verbände zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen. Diesbezüglich erfährt die ansonsten feststellbare Kompensationsfunktion von Verbänden eine Durchbrechung, die freilich als Ergänzung der behördlichen Überwachungsaufgaben erfasst werden kann.

1601 Baetge, ZZP 112 (1999), S. 329 (330). Anders insoweit die Klagen nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, bei denen die gerichtliche Bewältigung einer Vielzahl von Fragen parallel gelagerter Fälle im Vordergrund steht.

1602 Schmidt, NJW 2002, S. 26 (29 f).

1603 BT-Drs. 14/2658, S. 52.

1604 Vgl. Greger, NJW 2000, 2457 (2463).

Kommission nicht anders als die Verbraucherverbände behandelt und können damit auch grenzüberschreitend Rechtsmittel geltend machen, soweit diese ihnen eröffnet werden.

10.4.2 Tatbestandliche Anforderungen an die Anerkennung bzw. Eintragung

10.4.2.1 Die zwei wesentlichen Zielrichtungen der Anerkennungsvoraussetzungen

Die materiellen Anerkennungs- bzw. Eintragungsanforderungen sind in vielen Punkten auffallend ähnlich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die rechtspolitische Debatte um die Einführung kollektivrechtlicher Rechtsschutzmittel im Verbraucher- und Umweltrecht lange Zeit von Skepsis und der Befürchtung vor Missbrauch der Rechte gekennzeichnet war. Im Umweltrecht stand dabei die Befürchtung einer großen Belastung der Gerichte durch im Ergebnis strategisch eingesetzte und am Ende erfolglose Klagen im Vordergrund der Gegner*innen des kollektiven Rechtsschutzes bzw. der Skeptiker*innen. Demgegenüber prägte und prägt die Diskussion im Verbraucherrecht die wesentlich aus dem Lauterkeitsrecht entspringende Sorge vor „Abmahnvereinen", die Kollektivinteressen missbrauchen, um aus Abmahngebühren ein lukratives Geschäftsmodell zu machen oder um – in neuerer Zeit - ggf. auch unliebsame Konkurrenten zu behindern. In realen Fällen handelte es sich dabei um solche Vereine, die sich der ebenfalls kollektivrechtlich rechtsmittelbefugten Unternehmerseite zugerechnet haben. Hierbei geht es nicht um strategisch eingesetzte, materiellrechtlich letztlich erfolglose Klagen, sondern um eine Instrumentalisierung des Verbraucherrechts und in gewisser Hinsicht um ein over-enforcement, das abgewehrt werden soll.[1605]

Die praktische Tätigkeit der Verbraucher- und Umweltverbände belegt dagegen die hohe Seriosität und Professionalität der Verbraucher- wie auch der Umweltverbände in den ihnen jeweils zugewiesenen Bereichen des kollektiven Rechtsschutzes. Ein Missbrauch der Rechtsschutzmittel ist nicht erkennbar.[1606] Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass dem Gesetzgeber in beiden Fällen gelungen ist, das Anerkennungsverfahren so auszugestalten, dass unseriöse Verbraucher- oder Umweltverbände eben gerade keine Zulassung erhalten. Beide Anerkennungsregelungen schaffen einen aus Sicht der Autoren dieser Studie angemessenen Ausgleich zwischen einer weiten Rechtswegeröffnung und der Effektivität des Überprüfungsverfahrens durch den Ausschluss nicht hinreichend sachkundiger oder leistungsfähiger Verbände und Vereine.

Im Folgenden wird zu prüfen sein, in wieweit die in § 3 UmwRG gesetzten Voraussetzungen und deren Prüfung durch das Umweltbundesamt bzw. die zuständige Landesbehörde sicherstellen können, dass eine rechtsmissbräuchliche bzw. die Rechtspflege behindernde Geltendmachung der Abmahn- und Klagebefugnisse im Bereich des Verbraucherrechts nicht zu erwarten steht.

Gemein ist beiden Katalogen von Anerkennungsanforderungen, dass sie Sicherungsmechanismen für die Funktionstüchtigkeit der Rechtsbehelfsbefugnisse vorsehen: Die Anforderungen sollen mithin im

---

[1605] Vgl. insoweit: Brönneke, Perspektiven für die Einführung behördlicher Instrumente der Rechtsdurchsetzung im deutschen Recht, in: Schulte-Nölke, Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2017, S. 138ff.

[1606] Zu den Verbraucherverbandsklagen wird dies in den nachfolgenden umfänglichen Studien belegt: Halfmeier, 50 Jahre Verbraucherverbandsklage. Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Rechtsschutzinstrumente. Bilanz und Handlungsbedarf. Berlin: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. http://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/PERSONAL-PAGES/_efgh/halfmeier_axel/files/Gutachten_50_Jahre_Verbandsklage_Sept_2015.pdf; aus Sicht der Verbraucherverbände selbst: Heidemann-Peuser, Recht durchsetzen – Verbraucher stärken. Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Klageinstrumente. Berlin: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2015; Kessler, Verbraucherrechte wirksam durchsetzen. Ansatzpunkte für eine Stärkung kollektiver Rechtsdurchsetzung, Berlin 2016; Meller-Hannich/Höland, Gutachten Evaluierung der Effektivität kollektiver Rechtsschutzinstrumente, 2010. Zu den Umweltverbandsklagen siehe (in zeitlicher Reihenfolge des Erscheinens bzw. der Berichtszeiträume): Bizer/Ormond/Riedel, Die Verbandsklage im Naturschutzrecht; Radespiel, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage; Schmidt/Zschiesche/Rosenbaum, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage; Schmidt/Zschiesche, NuR 2003, 16ff; Schlacke, Überindividueller Rechtsschutz, S. 225ff.; Führ/Schenten/Schreiber/Schulze/Schütte, Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Sinne des jeweiligen Regelungszweckes eine sachgerechte Wahrnehmung der Klagerechte sicherstellen. Berechtigt ist nicht etwa jeder Verband oder jede Vereinigung, sondern nur solche, die die Anforderungen a) an Leistungsfähigkeit einschließlich der erforderlichen Fachkunde erfüllen und die b) ausschließen, dass die Rechtsmittel instrumentalisiert werden, um partikulare ökonomische Interessen durchzusetzen, namentlich um unmittelbar Einnahmen zu erzielen oder im Verbraucherschutzrecht auch, um in Wahrheit Konkurrenten zu behindern.

10.4.2.2 Ausschluss der Instrumentalisierung der kollektiven Rechtsschutzmittel für sachfremde Zwecke

Sowohl § 3 UmwRG als auch § 4 UKlaG nehmen Bezug auf die satzungsmäßige Aufgabenwahrnehmung des Verbandes. Verbänden ist es nach beiden Anforderungskatalogen verwehrt, lediglich Mitgliederinteressen wahrzunehmen; gefordert ist jeweils die Durchsetzung von Allgemeininteressen. Wie die für die Zulassung von Umweltverbänden zur Verbraucherverbandsklage erforderliche Schnittmenge beider Ziele eingegrenzt werden kann, wird unten näher behandelt. Hier ist zunächst entscheidend, dass beide Anerkennungsvorschriften Vorkehrungen treffen, um einer Instrumentalisierung des kollektiven Rechtsschutzes zu sachfremden Zwecken entgegenzuwirken:

Im Fall der Anerkennung von Verbraucherverbänden ist dies die Festlegung eines Mittels, mit dem die speziellen Verbraucherschutzanliegen („Interessen der Verbraucher wahrnehmen“) durchgeführt werden müssen, nämlich die „nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung“ (§ 4 Abs. 2 S. 1 UKlaG). Zum einen schließt die Festlegung auf Nichtgewerbsmäßigkeit eine Gewinnerzielungsabsicht durch die Aufklärungs- und Beratungstätigkeit aus. Zum anderen muss eine solche Tätigkeit auch praktisch durchgeführt werden, was zu Kosten führt, die Abmahnvereine scheuen werden.

Bei Umweltverbänden sind gleich mehrere Voraussetzungen zu prüfen, die eine Instrumentalisierung der Rechtsschutzbefugnisse verhindern sollen und nach dem praktischen Befund offenkundig auch verhindern: Das Gemeinwohlziel des Umweltschutzes muss nach der Satzung im Vordergrund stehen und „ideell“ verfolgt werden (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) und die Vereinigung muss ausdrücklich „gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung“ verfolgen (Nr. 4). Zudem muss die Organisation jeder „Person den Eintritt als Mitglied ermöglich, die die Ziele der Vereinigung unterstützt.“ Damit wird es schwieriger, einen Umweltverband „fest in der Hand“ bestimmter Personen zu halten, die die ideellen Ziele nur auf dem Papier verfolgen. In dieselbe Richtung zielt die Voraussetzung in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, die zugleich auch für den praktischen Nachweis der Leistungsfähigkeit des Verbandes von Bedeutung ist: Die Vereinigung muss im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum praktisch tätig gewesen sein, was – wie oben dargestellt – im Anerkennungsverfahren überprüft wird.

Hinsichtlich der Gemeinwohlorientierung ist insbesondere die Festlegung auf die Gemeinnützigkeitskriterien der Abgabenordnung bei den Umweltverbänden deutlich schärfer als die Nichtgewerbsmäßigkeit der Verbraucheraufklärung und -beratung. Bei den Umweltverbänden wird nur allgemein eine praktische Tätigkeit im Hinblick auf ihre Ziele gefordert. Das lässt zwar einen weiteren Rahmen von nichtkommerziellen, den ideellen satzungsmäßigen Zielen dienende Tätigkeiten zu, als dies im Rahmen von § 4 UKlaG geschieht, wo die Verbraucherverbände auf die Beratung und Aufklärung von Verbraucher*innen festgelegt werden. Aber es wird auch hier die praktische Tätigkeit gefordert und geprüft. Die Dauer, die ein Verband bereits tätig gewesen sein muss, ist zudem deutlich länger ausgestaltet: Drei Jahre statt einem Jahr bei Verbraucherverbänden. Hinzu kommt die Anforderung an die Binnendemokratie des Umweltverbandes, der eine Abschottung der Mitgliederschaft unmöglich macht. So soll sichergestellt werden, dass die Durchsetzung der Umweltschutz- bzw. Verbraucherinteressen tatsächlich nur von solchen Verbänden vorgenommen wird, die sich durch Offenheit und eine dem demokratischen Gemeinwesen entsprechende Teilhabemöglichkeit für alle, die diese Gemeinwohlzwecke unterstützen, ermöglichen und dadurch eine entsprechende Legitimation erhalten. Verbände, deren Tätigkeit im Kern der Durchsetzung von Partikularinteressen Einzelner dienen, erhalten

keine Anerkennung. Dies ist ein Gedanke, der beiden Vorschriften (§ 3 UmwRG und § 4 UKlaG) zugrunde liegt.

Insgesamt sind damit die Vorkehrungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegen eine Instrumentalisierung der Verbandsklagemöglichkeiten für sachfremde Zwecke insgesamt schärfer als diejenigen, die das Unterlassungsklagengesetz vorsieht. Um zu verhindern, dass Abmahnvereine unter dem Deckmantel des Umwelt- bzw. Verbraucherschutzes eine Verbandsklagebefugnis erhalten könnten, ist es nicht erforderlich, von den Umweltverbänden zusätzlich noch die Durchführung einer Verbraucherberatung und -aufklärung zu fordern, wie dies im Rahmen des § 4 UKlaG der Fall wäre. Die Hürden des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verhindern dies mindestens ebenso effektiv.

10.4.2.3 Anforderungen an die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Verbandes

Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der anerkennungswilligen Verbände setzen sowohl § 4 UKlaG als auch § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz voraus. Es soll eine Prognose angestellt werden, dass die Aufgaben „wirksam und sachgerecht“ (UKlaG) bzw. „sachgerecht“ (UmwRG) erfüllt werden; hier unterscheidet sich lediglich das Wording, nicht aber das notwendige Ergebnis der Prognose in der Sache.

Die entscheidende Grundlage für die Prognose bietet in beiden Fällen die bisherige sachgerechte Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UmwRG, § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UKlaG), wobei der Zeitraum für die Beurteilung – wie bereits bemerkt – im Falle der Umweltverbände mit drei Jahren gegenüber den Verbraucherverbänden die dreifache Länge hat[1607] und damit eine noch sicherere Beurteilung ermöglichen sollte. Hinzu kommen Anforderungen an die Mitgliederzahlen. Dies ist im Falle der Verbraucherverbände mit 75 natürliche Personen oder alternativ mindestens drei im gleichen Aufgabenbereich tätige Mitgliedsverbände konkreter beschrieben als im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, wo allgemeiner auf den Mitgliederkreis und die Leistungsfähigkeit abgestellt wird. Bisher ist diesbezüglich gerichtlich nur festgestellt, dass die Forderung nach mindestens 2.000 Mitgliedern zu hoch ist.[1608] Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geht an dieser Stelle regelungstechnisch etwas anders vor: Es fordert eine Gesamtbetrachtung aller Kriterien, um die ausreichende Leistungsfähigkeit des Verbandes festzustellen: Bei weniger Mitgliedern müssten jedenfalls die sonstigen Tatsachen, die eine bisher erfolgreiche Tätigkeit belegen, entsprechend eindeutiger ausfallen. Mit Bezug auf das Ziel, eine wirkliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Verbandes zu fordern, bedeutet dies im Ergebnis keinen Unterschied.

Dass nur leistungsfähige Verbände anerkannt werden, die keine „Eintagsfliegen“ sind, stellt das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz durch die geforderte Bestandsfrist[1609] genauso sicher, wie das Unterlassungsklagengesetz[1610]. Eine Doppelprüfung dieser bereits im Anerkennungsverfahren nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nachgewiesenen Voraussetzungen durch das Bundesamt für Justiz würde unnötigen Verwaltungsaufwand ämterseits wie auf Seiten der Verbände bedeuten.[1611]

[1607] § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UmwRG: 3 Jahre, § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UKlaG: 1 Jahr.

[1608] EuGH, Urt. v. 15.10.2009 – Rs. C-263/08, ZUR 2010, 28, 30 ff.

[1609] § 3 Abs: 1 Ziff. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Bestehen der Vereinigung: mindestens 3 Jahre).

[1610] § 4 Abs. 2 S. 2 UKlaG: „mindestens ein Jahr“.

[1611] Den Nachweis spezifischer Fachkundeerfordernisse, insbesondere spezifische Rechtskenntnisse, schreiben aus gutem Grund weder das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz noch auch das UKlaG vor. Sowohl das im Zuge des kollektiven Rechtsschutzes zum Zuge kommende Verbraucherschutzrecht als auch das Umweltrecht zeichnen sich dadurch aus, dass es sich dabei um recht komplexe Querschnittsmaterien handelt. Die Verbände müssen das jeweilige Gemeinwohlziel erkennen und benennen können. Ob sie sich dann im Falle eines Rechtsschutzverfahrens – wie üblich – eines spezialisierten Rechtsanwalts bedienen, bleibt ihnen überlassen, soweit die jeweilige Prozessordnung dies nicht ohnehin vorschreibt, Entscheidend ist soweit eine gewisse finanzielle Solidität. Schon wegen des Prozesskostenrisikos werden die Verbände im Übrigen nur einigermaßen erfolgversprechende Klagen anstreben, wie der Erfolg der Verbandsklagen tatsächlich belegt.

10.4.2.4 Antragsbefugnis nur für eingetragene Vereine?

Unterschiede sind in Bezug auf die Antragsberechtigung hervorzuheben. Im Kontext des § 3 UmwRG wird nach überzeugendem Verständnis keine Organisations- oder Rechtsform nach deutschem Recht vorausgesetzt. Dies ist im Hinblick auf die Anerkennung auch ausländischer Vereinigungen richtig und dient der auch grenzüberschreitenden Einbeziehung von Vereinigungen. Letztlich ist dies völkerrechtlich (Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention) und unionsrechtlich gefordert. Ad hoc-gegründeten Verbänden oder nicht als Verein nach dem BGB organisierte Bürgerinitiativen dürfte eine Anerkennung gemäß § 3 UmwRG aufgrund der regelmäßig fehlenden langjährigen Tätigkeit dennoch versagt sein.

Demgegenüber ist gemäß § 4 UKlaG die Antragstellung nur rechtsfähigen und nach § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragenen Vereinen ermöglicht.[1612] Der Kreis der nach § 3 UmwRG Berechtigten erscheint damit zunächst als größer; ein quantitativer Ausgleich könnte durch die Privilegierung des § 4 Abs. 2 S. 2 UKlaG erfolgen,[1613] aufgrund dessen eine Mindestzahl an Eintragungsberechtigten schon gesetzlich normiert ist. Die Anerkennung ausländischer Verbraucherverbände ist im Zivilrecht durch das Listenprinzip ebenfalls gewahrt. Im Wege einer gegenseitigen Anerkennung sind auch in anderen EU-Mitgliedstaaten eingetragene Vereinigungen in Deutschland klageberechtigt. Insofern wird eine unionsrechtswidrige Diskriminierung vermieden.[1614]

Würde für eine Eintragung bereits nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannter Vereinigungen in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach UKlaG die Voraussetzung statuiert werden, dass dies nur für eingetragene Verbände möglich sein soll, so würde dies auf Seiten des Bundesamtes für Justiz nur wenig zusätzlichen Verwaltungsaufwand produzieren: Neben dem Nachweis der Anerkennung nach § 3 UmwRG müsste lediglich noch ein Auszug aus dem Vereinsregister vorgelegt werden. Für die als e. V. organisierten Umweltverbände wäre der Aufwand ebenfalls überschaubar, während nicht als e. V. organisierte Umweltverbände zuerst eine Eintragung in das Vereinsregister nachholen müssten.

Eine solche Voraussetzung scheint nach Einschätzung der Autoren dieser Untersuchung nicht erforderlich zu sein. Das Zivilprozessrecht beschränkt die Parteifähigkeit seit geraumer Zeit nicht mehr auf natürliche oder juristische Personen. Klagen und beklagt werden können vielmehr auch bestimmte nichtrechtsfähige Personenmehrheiten wie die BGB-Gesellschaft oder unter bestimmten Umständen auch nicht als e. V. organisierte Bürgerinitiativen. Eine Anerkennung nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz können ohnehin nur Vereinigungen erhalten, die ähnlich strukturiert sind und über eine ähnliche organisatorische Festigkeit wie ein e. V. verfügen, da sonst die oben genannten Prüfungspunkte hinsichtlich der Satzung und der über drei Jahre bereits bestehenden praktisch wirksamen Tätigkeit sowie der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke nicht erfüllt würden. Eine neu zu schaffende Norm, nach der auch Umweltvereinigungen, die kein e. V. sind, als qualifizierte Einrichtungen eingetragen werden, stellte sodann klar, dass diese Verbände im Zivilprozess parteifähig sind.

[1612] Zur Erforderlichkeit der Eintragung in das Vereinsregister: Grüneberg in: Palandt, § 4 UKlaG Rn. 5.

[1613] Vermutung, dass Verbraucherzentralen die Voraussetzungen erfüllen, siehe Kap. 10.3.4.5.

[1614] Die mitgliedstaatliche Liste ist an die EU-Kommission gem. § 4 Abs. 1 S. 2 UKlaG zu übermitteln; die Vorschrift setzt Art. 4 Abs. 3 d. RL 2009/22/EG um, ähnliche Umsetzungen dürften in anderen Mitgliedstaaten zu finden sein. Eine effektive Durchsetzung des Klagerechts ist nur möglich, wenn die Eintragung in allen Mitgliedstaaten zur Klageerhebung berechtigt.

10.5 Parallele Anerkennung als qualifizierte Einrichtung durch bereits nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltverbände?

Das Gutachten Schlacke et al. schlägt die Erweiterung der Verbandsklagebefugnis in Verbrauchersachen auf Umweltverbände[1615] vor. Möglich ist auch, dass sich bereits nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte und damit klagebefugte Umweltvereinigungen parallel nach § 4 UKlaG anerkennen lassen. Eine solche Doppelanerkennung besitzen bisher tatsächlich nur zwei der anerkannten Umweltverbände, die auf der Liste des Umweltbundesamt aufgeführt sind: der BUND und die Deutsche Umwelthilfe.[1616]

Sicherlich ist davon auszugehen, dass Umwelt- bzw. Naturschutzverbände, die sich wesentlich auf konkreten Umwelt- und Naturschutz, etwa Biotopflege oder den Erhalt von konkreten Biotopen auch unter Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten konzentrieren, kein besonderes Interesse an den besonderen Klagemöglichkeiten des Verbraucherrechts haben mögen. Allerdings schließen sich die Gutachter der Einschätzung von Schlacke et al.[1617] sowie der Position des Umweltbundesamtes[1618] ausdrücklich an, dass eine Verzahnung der Rechte von Verbraucher-und Umweltverbänden im Wege der Erweiterung der Klagebefugnisse der anerkannten Umweltvereinigungen auf nach bisheriger Rechtslage und Rechtspraxis nur durch Verbraucherverbandsklagen zugängliche Gegenstände einen effektiven Anreiz für die Umweltverbände schaffen würde, damit diese Fragen des nachhaltigen Konsums wie der Langlebigkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten mittels dieser neuen Kompetenzen auch umsetzen würden. Die sehr geringe Zahl der Doppelanerkennungen dürfte nach unserer Einschätzung auch wesentlich mit den andersartig gestalteten Anerkennungsvoraussetzungen zusammenhängen, die für die Mehrzahl der Umweltverbände eine prohibitive Hürde darstellen: Wie oben gezeigt, wird insbesondere eine dauerhafte, tatsächlich durchgeführte Verbraucheraufklärung und kumulativ -beratung verlangt. Dies dient – wie gezeigt – der Abwehr von „Abmahnvereinen“, die im Wettbewerbsrecht ein Dauerthema darstellen und die die Klagebefugnis zur Einnahmenerzielung missbrauchen. Eine solche Verbraucheraufklärung und -beratung ist aufwändig und muss nicht im Fokus jedes Umweltverbandes liegen, der Interesse an der Durchsetzung der Voraussetzungen für einen nachhaltigen Konsum hat.

Ein Missbrauch der Klagebefugnisse, wie er im Wettbewerbsrecht von Abmahnvereinen her bekannt ist,[1619] ist im Bereich der Umweltverbandsklagen nie beobachtet bzw. beschrieben worden. Das hängt mit den bereits dargelegten andersartig gelagerten Anerkennungsvoraussetzungen zusammen, die die

---

[1615] Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verwendet den Begriff der „Umweltvereinigung“. Allgemeinsprachlich und in der rechtspolitischen Diskussion wird dagegen vorwiegend der Begriff des „Umweltverbandes“ verwendet. Der Begriff des Umweltverbandes stellt insbesondere die Parallele zu den Verbraucherverbänden sprachlich treffender heraus und wird daher im Rahmen dieses Gutachtens bevorzugt, soweit nicht die Übernahme des Terminus aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz besondere Bedeutung hat und betont werden soll.

[1616] Diese Aussage bezieht sich auf einen Vergleich der Listen der anerkannten Verbraucherverbände https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf und diejenige der anerkannten Umweltverbände: http://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0, letzter Zugriff September 2017.

[1617] Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider, Texte 72/2015 v. Mai 2015: Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf, S. 174 ff., letzter Zugriff am 27.04.2019.

[1618] Umweltbundesamt, Strategien gegen Obsoleszenz- Sicherung einer Produktmindestlebensdauer sowie Verbesserung der Produktnutzungsdauer und der Verbraucherinformation, 2017, S. 14, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017_11_17_uba_position_obsoleszenz_dt_bf.pdf, letzter Zugriff am 27.04.2019.

[1619] Gemeint sind Vereine und Konkurrenzunternehmen bzw. deren Anwälte, die sich gezielt darauf konzentrieren Wettbewerbsverstößen von Mitbewerbern massenhaft geltend zu machen, um damit primär ihr Geld zu verdienen; vgl. hierzu etwa: Brönneke, Perspektiven für die Einführung behördlicher Instrumente der Rechtsdurchsetzung im deutschen Recht, in: Schulte-Nölke, Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, 2017, S. 138ff.

Konstituierung von „Abmahnvereinen“, die nur zum Schein Umweltschutz betreiben, praktisch unmöglich macht.

Die im Bereich der Verbraucherverbände sinnvolle Hürde des Unterhaltens einer Verbraucherberatung wird auf diese Weise im Bereich der Öffnung der Verbraucherverbandsklagen für Umweltverbände zu einer nicht gerechtfertigten Hürde. Diese Hürde wirkt einer gewünschten Verstärkung des Rechtsvollzugs im Bereich der Voraussetzungen für einen nachhaltigen Konsum entgegen, die die behördliche Marktüberwachung sinnvoll ergänzen kann. Sie kann ohne Verluste aufgegeben werden.

Sollten im politischen Raum gleichwohl Bedenken hinsichtlich eines hypothetischen Missbrauches der Klagebefugnisse durch potentiell nicht seriös arbeitende, gleichwohl nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltverbände geben, so kann dem nötigenfalls durch eine Regelung Rechnung getragen werden, die eine Aberkennung der Verbraucherverbandsklage im konkreten Einzelfall vorsieht. Ähnliches existiert bereits in § 4 Abs. 4 UKlaG und müsste nur auf die spezifische Situation der im Verbraucherrecht klagebefugten Umweltverbände angepasst werden. Dazu erfolgt unter 10.7 ein konkreter Vorschlag.

10.6 Reichweite der Ausdehnung der verbraucherschutzrechtlichen Verbandsklagebefugnisse auf Umweltverbände

10.6.1 Ein analytischer Durchgang durch die Verbraucherverbandsklagemöglichkeiten als Ausgangspunkt

Im Gutachten Schlacke et al. wurde eine Ausweitung der Klagebefugnis der anerkannten Umweltverbände im Hinblick auf Unterlassungsklagen nach § 2 Abs. 1 UKlaG und § 8 UWG vorgeschlagen. Diese Unterlassungsklagen stellen allerdings nur einen begrenzten Ausschnitt der Verbandsklagemöglichkeiten der nach Unterlassungsklagengesetz anerkannten Verbraucherverbände dar. Im Folgenden soll daher ein Überblick über die Klagearten bzw. Klageziele der Verbandsklagen im Verbraucherrecht vorgenommen werden, wobei gefragt werden soll, ob sich die entsprechende Klageart im Zusammenhang mit umweltrelevanten Fragestellungen sinnvoll nutzen lässt, insbesondere soweit es um Fragen der Obsoleszenz und Reparaturfähigkeit von Produkten geht. Hinsichtlich der danach sinnvoll einsetzbaren Klagearten wird anschließend gefragt werden, ob es Gründe gibt, diese Klagearten gleichwohl aus der de lege ferenda angestrebten Klagebefugnis der Umweltverbände im Verbraucherbereich auszunehmen und ob diese Gründe durchschlagenden Charakter haben, eine Begrenzung der Klagebefugnis mithin richtig wäre.

10.6.2 Unterlassungsklagen nach UKlaG, UWG und GWB

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 UKlaG können die nach §§ 3 und 4 UKlaG anspruchsberechtigten Stellen, also insbesondere die „qualifizierten Einrichtungen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG, die hier zur Vereinfachung als Verbraucherverbände bezeichnet werden, Unternehmern, die Verbraucherschutzgesetzen zuwider handeln, im Wege der Abmahnung und sofern keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird, ggf. im Klagewege auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Verbraucherschutzgesetze sind in § 2 Abs. 2 UKlaG beispielhaft[1620] aufgelistet. Im vorliegenden Zusammenhang käme in Betracht, dass klagebefugte Verbände mittels einer Unterlassungsklage gegen Hersteller vorgehen, die gegen solche Regeln verstoßen, die auf der Grundlage der Ökodesignrichtlinie zustande gekommen sind. Voraussetzung dafür ist, dass diese Regeln als „Verbraucherschutzgesetze“ im Sinne des UKlaG einzuordnen sind. In der ausdrücklichen beispielhaften Aufzählung in § 2 Abs. 2 UKlaG finden sich

[1620] Dies ergibt sich daraus, dass die Aufzählung der Verbraucherschutzgesetze im Sinne des UKlaG in § 2 Abs. 2 mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet wird.

diese Vorschriften zwar nicht. Gleichwohl handelt es sich in aller Regel um „Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucher dienen".[1621] Zu fordern ist dafür eine objektiv verbraucherschützende Regelung,[1622] also eine solche, die Verbraucher*innen Vorteile bringt. Ob dies das einzige oder ausdrückliche Ziel des Gesetzgebers war, ist nach Auffassung der Autoren dieser Untersuchung irrelevant. Ein solches Verbraucherinteresse ist bei Vorschriften gegeben, die zur Verlängerung der Lebensdauern von Produkten, zu ihrer reparaturfreundlicheren Ausgestaltung oder zur Transparenz hinsichtlich der Lebensdauer und der Ersatzteilverfügbarkeit führen. Da die Rechtsprechung bei der Anerkennung von Normen als Verbraucherschutzgesetze im Sinne des UKlaG in der Vergangenheit jedoch durchaus restriktiv vorgegangen ist,[1623] empfiehlt es sich, § 2 Abs. 2 S. 1 UKlaG um eine weitere Nummer zu ergänzen, nach der Vorschriften, die in Umsetzung der Ökodesignrichtlinie ergangen sind, ausdrücklich zu Verbraucherschutzgesetzen im Sinne des UKlaG erklärt werden.

Ähnliches gilt für die Einführung einer Lebensdauergarantieaussagepflicht des Herstellers (hier treffender als Funktionsfähigkeitsgarantie bezeichnet). Hersteller oder Verkäufer könnten im Wege der Unterlassungsklagen dazu verpflichtet werden, für die Zukunft zu unterlassen, Produkte ohne oder mit mangelhafter, unzureichender er[1624] Funktionsfähigkeitsgarantie auf den Markt zu bringen bzw. zu vertreiben. Würde diese Pflicht in die §§ 474 ff. BGB über den Verbrauchsgüterkauf integriert, etwa als neuer § 477a BGB, würde diese Norm wohl automatisch durch § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c) UKlaG erfasst, der die Vorschriften des BGB über Verbrauchsgüterkäufe zwischen einem Unternehmer und einem Verkäufer[1625] als Verbraucherschutzgesetz im Sinne des UKlaG definiert. Jedoch könnte schon hier anders argumentiert werden: Verbrauchsgüterkäufe sind nach der Legaldefinition in § 474 Abs. 1 S. 1 BGB Kaufverträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern über bewegliche Sachen. Ein Garantievertrag zwischen einem Hersteller und einem Unternehmer ist demgegenüber kein Kaufvertrag sondern begleitet diesen nur. Gleichwohl würde man durch den systematischen Standort einer solchen Verpflichtung im Untertitel über Verbrauchsgüterkaufverträge signalisieren, dass hier ein so enger Zusammenhang besteht, dass auch die Rügefähigkeit im Rahmen von Verbandsklagen außer Frage stehen sollte. Allerdings ist ein Standort dieser neuen Unternehmerpflicht außerhalb der in §§ 474 ff BGB geregelten Verbrauchsgüterkaufverträge als § 443a BGB anzustreben, wo eine solche Argumentation schwierig wird. Letztlich dient es der Klarheit und Rechtssicherheit, einen solchen neuen § 443a BGB ausdrücklich in die Liste der Verbraucherschutzgesetze in § 2 Abs. 2 UKlaG aufzunehmen.

Auf der Grundlage von § 1 UKlaG können Verbraucherverbände gegen die Verwendung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorgehen, die wegen Verstoßes gegen §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind. Dies kann etwa den Versuch betreffen, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte durch parallele Garantien in entsprechenden AGB-Klauseln auszuschließen oder dort Verschleißteile komplett von der Gewährleistung auszunehmen. Ebenfalls auf der Grundlage von § 1 UKlaG kann gegen denjenigen vorgegangen werden, der AGB zur Verwendung empfiehlt (Konditionenempfehlungen), wie etwa Wirtschaftsverbände, die Muster-AGB als Service für Mitglieder ausarbeiten. Die Verbandsklage nach § 1 UKlaG ist in erster Linie auf Unterlassung, im Falle der Konditionenempfehlung auf Widerruf gerichtet. Dem klagenden Verband kann bei einem stattgebenden Urteil nach § 7 UKlaG

[1621] So die Legaldefinition des Verbraucherschutzgesetzes in § 2 Abs. 1 UKlaG.

[1622] Grüneberg in Palandt § 2 UKlaG, Rn. 3 spricht von Gesetzen „deren eigentl GesZweck der VerbrSchutz ist" [Abkürzungen so im Original].

[1623] So brauchte es erst einer (allerdings nur halbherzig ausgefallenen) gesetzlichen Klarstellung in § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 und S. 2 UKlaG, um Datenschutzverstößen zulasten von Verbraucher*innen im Rahmen von Verbrauchergeschäften als Verbraucherschutzgesetze anzuerkennen; hierzu näher: Köpernik: Zur Notwendigkeit einer Verbandsklage bei Datenschutzverstößen, VuR 2014, 240.

[1624] Z.B. einer solchen, die nicht auf die daneben bestehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinweist, zu klein abgebildet oder unverständlich abgefasst ist.

[1625] Vgl. auch die entsprechende Legaldefinition des Verbrauchsgüterkaufes in § 474 Abs. 1 S. 1 BGB.

die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Verwenders oder Empfehlers auf Kosten des Beklagten im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Insbesondere Klagen gegen rechtswidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Geschäften zwischen Unternehmern und Verbraucher*innen (B2C-Geschäften) sind ein anerkannt scharfes und wirksames Schwert und für den Vollzug des Verbraucherrechts wichtig.[1626]

Die Klagebefugnis nach den §§ 1 und 2 UKlaG wird durch § 4a UKlaG und § 1a i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG ergänzt. Mit § 4a UKlaG wurde ein spezieller Unterlassungsanspruch bei innergemeinschaftlichen Verstößen geschaffen. Diese Norm ist für innereuropäische grenzüberschreitende Sachverhalte auch im Rahmen der Thematik dieser Untersuchung von hohem Interesse.

Im B2C-Verhältnis insgesamt eher weniger relevant dürfte dagegen die Vorschrift § 1a i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG sein, mit der eine Unterlassung einer rechtswidrigen Beschränkung der Haftung bei Zahlungsverzug durch andere Maßnahmen als AGB bzw. Konditionenempfehlungen gerügt werden kann; diese Vorschrift braucht im Folgenden nicht weiter betrachtet zu werden.

Ein weiter sachlicher Überschneidungsbereich besteht zwischen den kollektiven Unterlassungsansprüchen nach UKlaG und dem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG. Diese wettbewerbsrechtliche Verbandsklage ist weitgehend parallel zur Verbraucherverbandsklage strukturiert.[1627] Klageziel ist ebenfalls die Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs. Neben den auch nach § 3 UKlaG klagebefugten Institutionen kann diese Klagebefugnis nach § 8 Abs. 3 UWG insbesondere durch Konkurrenten genutzt werden. Gerügt werden können nach § 8 Abs. 1 UWG Verstöße gegen § 3 oder den im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter interessierenden § 7 UWG[1628]. § 3 UWG verbietet „unlautere geschäftliche Handlungen“ (Abs. 1). Nach Abs. 2 sind solche geschäftliche Handlungen, „die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen“ unlauter, „wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.“ Im Anhang des UWG findet sich ein Katalog von Handlungen, die nach § 3 Abs. 2 UWG gegenüber Verbrauchern stets unzulässig sind, etwa die „Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung“ (Nr. 2 des Anhangs). Von besonderer Bedeutung ist der Rechtsbruchtatbestand in § 3a UWG, der ebenfalls über die Verbraucherverbandsklage in Anwendung gebracht werden kann.[1629] Danach handelt unlauter und begeht infolge dessen einen lauterkeitsrechtlichen Verstoß, „wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.“ Auf diese Weise wird es möglich, Rechtsverstöße, die Normen außerhalb des UWG betreffen, zu ahnden. Freilich muss die Vorschrift, deren Verletzung gerügt wird, zumindest auch dazu dienen, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln.[1630] Dies wird bei europarechtlich fundierten Transparenznormen regelmäßig angenommen. Wichtig im vorlie-

---

[1626] Halfmeier, 50 Jahre Verbraucherverbandsklage. Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Rechtsschutzinstrumente. Bilanz und Handlungsbedarf. Berlin: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.; aus Sicht der Verbraucherverbände selbst: Heidemann-Peuser, Recht durchsetzen – Verbraucher stärken. Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Klageinstrumente. Berlin: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

[1627] Zum Verhältnis der Klage nach § 13 UWG zu der nach § 22 AGBG, die in die Klage nach § 2 UKlaG überführt wurde: Micklitz (2001), 87.

[1628] § 7 UWG („unzumutbare Belästigungen“) erklärt bestimmte lästige Werbemaßnahmen zu unlauteren und damit lauterkeitsrechtlich unzulässigen Handlungen.

[1629] Tonner/A. Reich, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, Kap. 6 Lauterkeitsrecht, Rn. 62.

[1630] Tonner/A. Reich, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, Kap. 6 Lauterkeitsrecht, Rn. 63.

genden Zusammenhang ist, dass auch Produktzulassungsvorschriften als solche Marktverhaltensregeln anerkannt sind.[1631] Damit könnten über die lauterkeitsrechtliche Verbandsklage auch Verstöße gegen Vorschriften zur Umsetzung der Ökodesignverordnung und Verstöße gegen eine einzuführende Funktionsfähigkeitsgarantie gerügt werden, womit Aktivitäten von Marktüberwachungsbehörden unterstützt werden.

Zwischen den Ansprüchen nach UKlaG einerseits und dem nach § 8 UWG andererseits bestehen bei aller Parallelität praktisch relevante Unterschiede, z. B. in der gerichtlichen Zuständigkeit oder der kurzen sechsmonatigen Verjährung des wettbewerbsrechtlichen Anspruchs entsprechend § 11 UWG.[1632]

Kollektiv durchsetzbare Unterlassungsklagen können auch auf der Grundlage von § 33 Abs. 1 und 2 GWB erhoben werden. Diese Klageform hat zwar bisher soweit ersichtlich noch keine Rolle gespielt.[1633] Sie könnte aber gerade im vorliegenden Zusammenhang durchaus relevant werden: So hat die österreichische „Liste Pilz" – eine politische Vereinigung, die auch im Österreichischen Nationalrat als Fraktion vertreten ist – 2017 ein kartellrechtliches Verfahren gegen Absprachen von Herstellern in den Niederlanden und Belgien in Bezug auf Lebensdauern von Produkten eingeleitet.[1634] Bei einem entsprechenden Sachverhalt in Deutschland wäre bei Vorliegen der prozessualen Voraussetzungen im Einzelnen auch eine kartellrechtliche Unterlassungsklage denkbar. Dies ist insbesondere auch im Hinblick darauf denkbar, dass das Bundeskartellamt nach der 9. GWB-Novelle (durchaus in Abstimmung mit Verbänden) unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 6 GWB als amicus curiae auftreten[1635] und damit kartellrechtliche Zivilklagen unterstützen kann.

10.6.3 Folgenbeseitigungsklagen

Die Ansprüche nach § 8 Abs. 1 UWG und ebenso § 2 UKlaG können nicht nur auf ein Unterlassen des rechtswidrigen Verhaltens gerichtet sein. Vielmehr kann von den klagebefugten Institutionen auch die Beseitigung der Folgen dieses rechtswidrigen Verhaltens verlangt werden. Der Unterlassungsanspruch richtet sich in die Zukunft, während es hier um die Beseitigung der rechtswidrigen Folgen wettbewerbswidrigen Handelns geht.[1636] Im vorliegenden Zusammenhang lässt sich beispielsweise vorstellen, dass Unternehmen darauf hinweisen müssen, dass bestimmte lebensdauerbegrenzende Teile eines Produktes (z.B. Tintenauffangschwämmchen bei Druckern) austauschbar sind oder eine

---

1631 Tonner/A. Reich, in: Tamm/Tonner, Verbraucherrecht, Kap. 6 Lauterkeitsrecht, Rn. 63; für Betonstahl: BGH 20.10.2005 - I ZR 10/03, GRUR 2006, 84.

1632 Hierzu näher: Micklitz, in: Brönneke, kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, S. 126ff. (noch zu § 22a AGBG als Vorläufer des UKlaG).

1633 Keßler weist ihr „wenn überhaupt … allenfalls marginale Bedeutung" bei, Keßler (2016), 7.

1634 Schriftsatz der Anwaltskanzlei Höhne, In der Maur und Partner, Wien vom 19.9.2017 an die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission; soweit ersichtlich bis dato nicht veröffentlicht.

1635 Der Vizepräsident des Bundeskartellamts Konrad Ost erläutert diese Funktion wie folgt: Das „Bundeskartellamt kann in bestimmten verbraucherrechtlichen Verfahren als neutrale Partei bei Gericht vortragen. Diese Rolle erleichtert der Behörde auch den Überblick darüber, welche Rechtsfragen sich bei den Gerichten stellen und in welchen Bereichen Durchsetzungsdefizite liegen." - Ost in: Bundeskartellamt, Jahresbericht 2016 S. 6.

1636 Der Beseitigungsanspruch hat von der Funktion her eine gewisse Nähe zum Schadensersatzanspruch, ist aber nicht an ein Verschulden geknüpft. Auch die Rechtsfolgen können im Detail durchaus differieren: Geht es beim Schadensersatz um eine individuelle Schadenswiedergutmachung, die an ein (ggf. vermutetes) Verschulden anknüpft und deren Umfang in den §§ 249 ff. BGB geregelt ist, ergeben sich die Rechtsfolgen des lauterkeitsrechtlichen Beseitigungsanspruches direkt aus § 8 UWG, der als verschuldensfreier Folgenbeseitigungsanspruch durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt wird. Details der Voraussetzungen und genauen Rechtsfolgen dieses Anspruches sind streitig. Ausführlicher zum Folgenbeseitigungsanspruch: Brönneke/Tavakoli in: Fezer/Büscher/Obergfäll, UWG S 19, Rz. 96-102 sowie 423.

lebensdauerbegrenzende Software updatebar ist und wie dies vonstattengehen muss. Letzteres betrifft etwa die auf „Anhaltechips" enthaltene Software, die Drucker nach einer bestimmten Zahl von Drucken stoppt.[1637]

10.6.4 Unrechtsgewinnabschöpfung

Verbraucherverbände können nach § 10 UWG auf Herausgabe des durch den Verstoß gegen § 3 oder § 7 UWG erzielten Gewinns an den Bundeshaushalt klagen.[1638] Ebenfalls auf Vorteilsabschöpfung zielt der kartellrechtliche Anspruch aus § 34a GWB.[1639] Im Hinblick auf die Problematik der Obsoleszenz wurde in der ökonomischen Literatur ausführlich beschrieben, dass die Konstruktion von Produkten mit verkürzter Lebensdauer sich ökonomisch rechnen kann.[1640] Insbesondere die Diskussion um vorsätzlichen Verschleiß bezieht aus dieser Argumentation eine nicht von der Hand zu weisende Plausibilität, auch wenn die Fokussierung auf vorsätzliches Handeln eine unnötige Verengung der Perspektive darstellt und Lösungen eher im Wege steht.[1641] Bei allen Schwierigkeiten, die mit der Durchsetzung der in der konkreten Ausgestaltung verunglückten Ansprüche auf Unrechtsgewinnabschöpfung verbunden sind,[1642] kann dieses Instrument doch ein sinnvoller Beitrag für die Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Bereich der Obsoleszenz darstellen: Die Schwierigkeiten, den im Rahmen der Unrechtsgewinnabschöpfung tatbestandlich geforderten Vorsatz nachzuweisen, lassen sich praktisch in der Weise mindern, dass der betreffende Unternehmer auf die Rechtswidrigkeit seines Handelns hingewiesen wird. So könnte auf eine Verletzung von Vorschriften, die zur Umsetzung der Ökodesignverordnung ergingen, hingewiesen werden. Ändert der Unternehmer nach dieser Abmahnung das Produkt nicht, handelt er notgedrungen zumindest mit Eventualvorsatz. Die erfolgreich durchgeführte Unrechtsgewinnabschöpfung ist insbesondere rechtsökonomisch von zentraler Bedeutung, da sie ökonomische Anreize für das unrechtmäßige Handeln einschränkt.[1643] Dies lässt sich auch im Bereich der Durchsetzung von Lebensdauer- oder Reparaturfreundlichkeit-fördernden Vorschriften einsetzen.

10.6.5 Keine Einschränkung auf bestimmte Klagetypen geboten

Es zeigt sich, dass bis auf eine enge Ausnahme (Unterlassungsklagen betreffend eine rechtswidrige Beschränkung der Haftung bei Zahlungsverzug nach §§ 1a/3 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG) alle kollektiv durchsetzbaren verbraucherrechtlichen Ansprüche auch für Fragen des nachhaltigen Konsums nutzbar gemacht werden können, namentlich im Hinblick auf gesetzliche Anforderungen der Lebensdauer und Reparaturfähigkeit von Produkten. Jeder Anspruch hat dabei seine eigene Berechtigung und eine Beschränkung würde direkt die Effektivität der Erstreckung der Verbandsklagemöglichkeiten im Verbraucherrecht auf Umweltverbände beschränken. Sie ist daher untunlich, zumal ein Missbrauch nicht zu erwarten steht.

10.7 Verfahrensmäßige Ausgestaltung und Zuständigkeitsfragen

Eine parallele Doppelanerkennung auf der Grundlage der bestehenden Regelungen ist – wie oben (10.5) gezeigt wurde – keine geeignete Lösung, um den Sachverstand und das besondere Interesse der

---

[1637] Zu diesem Beispiel: Schridde (2014), Murks nein danke!, S. 48f.; zur rechtlichen Beurteilung als unerlaubte Handlung: Brönneke (2015), Verkürzte Lebensdauer von Produkten, in: Brönneke/Wechsler (Hrsg.), S. 197.

[1638] Hierzu näher: Gärtner, GRUR Int 2008, 817; Stadler/Micklitz, WRP 2003, 559 ff.; Sack, WRP 2003, 549 ff.; Micklitz/Stadler (2003), S. 1 ff.

[1639] Dazu: Keßler (2016), S. 10f.; Halfmeier (2015), S. 68, 79f.; Keßler (2009), S. 97ff. Klagen auf dieser Grundlage sind – soweit ersichtlich – noch nicht erhoben worden; Halfmeier (2015), S. 79.

[1640] Siehe etwa: Kreiß (2015), Geplanter Verschleiß, in: Brönneke/Wechsler, S. 51ff. m.w.N.

[1641] Hierzu näher: Brönneke (2015), Verkürzte Lebensdauer, in: Brönneke/Wechsler, S. 187-189.

[1642] Hierzu näher: Brönneke (2017), in: Schulte-Nölke (Hrsg.), Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 127 ff.

[1643] Hierzu näher: Towfigh/Chatziathanasiou, (2017) Ökonomische Aspekte der Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts in: Schulte-Nölke (Hrsg.), Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 93 ff.

Umweltverbände zur Durchsetzung der im Fokus dieses Gutachtens stehenden Ziele zu nutzen. Soweit Verbände sowohl in umweltrechtlichen als auch in verbraucherrechtlichen Sachen Rechtsschutzmöglichkeiten wahrnehmen wollen, führt die Doppelanerkennung zudem zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand. Ziel des nachfolgenden Gutachtenteils ist es, eine sowohl für die betroffenen Behörden als auch die Verbände einfachere, praktikable Lösung zu entwickeln, nach der den Umweltverbänden die Verbraucherverbandsklagemöglichkeiten eröffnet werden.

Diesbezüglich stellen sich verschiedene Fragen, die erörtert und einer Lösung zugeführt werden sollen. Zu prüfen ist, ob die Folgen einer Klagerechtserweiterung bereits automatisch eintreten oder ob dies ggf. nur auf einen besonderen Antrag hin erfolgen soll. Entsprechend ist zu ermitteln, ob bereits umweltrechtlich klagebefugte Verbände automatisch oder erst nach einem (dann vermutlich vereinfachten) Verfahren die erweiterten verbraucherrechtlichen Klagebefugnisse erhalten sollen. Daran können Überlegungen anknüpfen, welche Behörde federführend tätig werden soll und ob und in welcher Weise die jeweils anderen in Frage kommenden Behörden einzubeziehen sind. Dies kann etwa im Wege eines Benehmens- oder eines Einvernehmenserfordernisses ausgestaltet werden. Ein anderer Weg wäre, die Entscheidungsbefugnis für die jeweiligen Klagebefugnisse trotz formeller Konzentration in einem Verfahren zuständigkeitshalber zu trennen. Auch der Eintrag in die jeweiligen Listen auf nationaler und europäischer Ebene ist zu regeln. Dies sind vor allem Zweckmäßigkeitsfragen, die durch das Ziel eines möglichst schlanken, effizienten Verwaltungsverfahrens, die Notwendigkeit einheitlicher Entscheidungen und spezifische Behördenkompetenzen bestimmt werden dürften.

Für die Verbraucherverbandsklagen ist der Eintrag in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 UKlaG von besonderer Bedeutung. Der Eintrag in die Liste ist für die spezielle Rechtmittelbefugnis konstitutiv.[1644] Diese Liste ist zudem die Grundlage für den Eintrag der qualifizierten Einrichtung in die von der EU-Kommission geführte europäische Liste der nach der in Umsetzung der Unterlassungsklagenrichtlinie ergangenen Gesetze der Mitgliedstaaten rechtmittelbefugten qualifizierten Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 UKlaG, Art. 4 Unterlassungsklagenrichtlinie). Die Umweltverbände, die die Verbandsklagebefugnis in Verbrauchersachen erhalten sollen, sollten daher in diese vom Bundesamt für Justiz geführte Liste aufgenommen werden.[1645]

Antragsbefugnis

Eine solche Aufnahme in die Liste nach § 4 Abs. 1 UKlaG könnte von Amts wegen zugleich mit der Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfolgen bzw. für die bereits anerkannten Vereinigungen nach Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Erweiterung der Klagebefugnisse für Umweltverbände. Dies würde allerdings dazu führen, dass eine Vielzahl von Verbänden[1646] in die Liste nach § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragen würden, die möglicherweise gar kein Interesse an einer Klage- bzw. Abmahntätigkeit im Rahmen des Verbraucherschutzes bzw. nachhaltigen Konsums haben. Dies erscheint nicht sinnvoll und führte allein durch die vielfältigen Eintragungsnotwendigkeiten zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Vorzugswürdig ist stattdessen eine Antragsbefugnis. Danach sollte vorgesehen werden, dass nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen auf Antrag in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen werden. Für den Eintrag vorzulegen wäre damit auf jeden Fall der Nachweis über die Anerkennung der Vereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Da der Eintrag in die Liste durch das Bundesamt für Justiz erfolgt, ist dieses auch

[1644] Siehe hierzu Kap. 10.2.1.

[1645] Abgesehen davon, dass es zweifelhaft wäre, ob dies europarechtlich korrekt wäre, wäre es unnötig unpraktisch, zwei parallele Listen zu führen: Diejenige der originären Verbraucherverbände und zusätzlich diejenige der Umweltverbände, die sich aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des nachhaltigen Konsums auch zu Verbandsklagen im Bereich des Verbraucherrechts zugelassen werden.

[1646] Mit Stand vom 20.06.2017 enthält allein die vom Umweltbundesamt geführte Liste 112 Einträge.

für die insoweit rein formale Überprüfung des Anerkennungsnachweises nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vor dem Eintrag in die Liste zuständig.

Prüfung der Satzung

Fraglich ist, ob das Bundesamt für Justiz darüber hinaus noch besondere Prüfungsbefugnisse bzw. -pflichten erhalten soll. Dies erscheint in einem Punkt sinnvoll: der Frage des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs des Verbandes. Die inhaltliche Legitimation für die Klagebefugnis ergibt sich aus der besonderen Ausrichtung der Umweltverbände in einem Bereich, der sowohl durch eine Umweltschutzmotivation und -kompetenz, als auch durch einen Bezug zum Verbraucherschutz besteht. Dieses Schnittfeld wird präzise durch den Begriff des „nachhaltigen Konsums" bezeichnet. Verbände, die die Förderung des nachhaltigen Konsums in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich haben, sind demzufolge diejenigen Verbände, denen sinnvollerweise eine Doppelanerkennung zuzugestehen ist. Nun ist der Begriff des nachhaltigen Konsums ein recht junger Begriff und findet sich als solcher nicht unbedingt in den Satzungen der Umweltverbände, obwohl diese durchaus auch dieses Ziel verfolgen. Der Begriff entstand im Umfeld der Rio-Konferenz 1992 (Kapitel 4 der Agenda 21 - „Veränderung von Konsumgewohnheiten") und wurde wohl erst mit dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im September 2002 und der nachfolgenden Diskussion um verschiedene Nachhaltigkeitsziele populärer bzw. auch erst danach verbreiteter in der Fachwelt gebraucht. Heute findet sich der nachhaltige Konsum als eines von 17 Zielen der im September 2015 auf einem Gipfel der Vereinten Nationen von allen Mitgliedstaaten verabschiedeten „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung". Es ist damit ein fester Bestandteil des Postulats einer Nachhaltigkeitspolitik. Das nationale Programm für nachhaltigen Konsum von 2017 erläutert dieses Ziel wie folgt: „Nachhaltiger Konsum heißt heute so zu konsumieren, dass die Bedürfnisbefriedigung heutiger und zukünftiger Generationen unter Beachtung der Belastbarkeitsgrenzen der Erde nicht gefährdet wird."[1647] Als ein Unterziel ist das Ziel eines nachhaltigen Konsums damit unter den (auch noch recht jungen) Begriff der Nachhaltigkeit oder (den bereits älteren) Begriff des Umweltschutzes zu subsumieren. Jeder Verband, der die Ziele der Nachhaltigkeit oder des Umweltschutzes in seiner Satzung enthalten hat, verfolgt also seine satzungsgemäßen Ziele, sobald er sich für nachhaltigen Konsum engagiert. Sinnvoll erscheint daher, dass solche Verbände auf ihren Antrag hin in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne des § 4 UKlaG eingetragen werden, die den Umweltschutz oder die Nachhaltigkeit als satzungsgemäße Ziele ausweisen.[1648] Nicht einzutragen wären damit lediglich solche nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, unter deren satzungsgemäßen Ziele der nachhaltige Konsum nicht subsumiert werden kann.

Zwischenfazit

Damit sollte also ausreichen, dass dem Bundesamt für Justiz die Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und die Satzung der anerkannten Vereinigung vorgelegt werden. Dem Bundesamt für Justiz kommt damit lediglich ein minimaler Prüfaufwand zu: a) formal: das Vorliegen der Anerkennung und b) ein sehr überschaubarer inhaltlich: Sieht die Satzung Nachhaltigkeit oder generellen Umweltschutz (und nicht nur Naturschutz oder sonstige Teilziele, unter die sich nachhaltiger Konsum

---

[1647] Bundesregierung, Nationales Programm für nachhaltigen Konsum – Gesellschaftlicher Wandel durch einen nachhaltigen Lebensstil, http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Produkte_und_Umwelt/nat_programm_konsum_bf.pdf, letzter Zugriff am 26.10.2017.

[1648] Damit werden unnötige Satzungsänderungsnotwendigkeiten bei den Umweltverbänden vermieden, die im Bereich des nachhaltigen Konsums auch über Mittel des kollektiven Rechtsschutzes in Verbrauchersachen aktiv werden sollen. Solche wären bei dem Festschreiben des „nachhaltigen Konsums" nicht zwingend, aber doch absehbar, um möglichen Rechtsstreitigkeiten in dieser Frage vorzubeugen oder ihnen auszuweichen. Die Aufnahme der Begriffe „Umweltschutz oder Nachhaltigkeit" führen auch zu größerer Rechtssicherheit für das Bundesamt für Justiz, das die Eintragungen vorzunehmen hat.

nicht subsumieren lassen) als Ziel der Vereinigung vor. Können diese Punkte positiv beantwortet werden, erfolgt ein Eintrag in die Liste nach § 4 UKlaG.

Zusammenarbeit zwischen den Behörden

Sinnvoll ist es sodann, eine Kontrollmitteilung an die Behörde zu schicken, die die Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vorgenommen hat. Dies dient dazu, dass diese Behörde (das Umweltbundesamt oder die zuständige Landesbehörde) ihrerseits dem Bundesamt für Justiz ein mögliches Erlöschen der Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz von Amts wegen mitteilt. Da die Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz die entscheidende Grundlage für den Eintrag in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG ist, ist es konsequent, dass eine Vereinigung, die die umweltrechtliche Anerkennung verliert, auch aus der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG gestrichen wird. Dies kann wie folgt gesetzlich geregelt werden:

„Das Bundesamt für Justiz teilt der für die Anerkennung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zuständigen Behörde den Eintrag in die Liste qualifizierter Einrichtungen mit.

Die für die Anerkennung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zuständige Behörde teilt dem Bundesamt für Justiz das Erlöschen der Anerkennung mit. Ist die Anerkennung eines Umweltverbandes nach § 3 Absatz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erloschen, so ist der Eintrag in die Liste qualifizierter Einrichtungen zu streichen.“

Transparenz über Eintragung

In § 4 Abs. 3 UKlaG findet sich die sinnvolle Regelung, dass Entscheidungen über Eintragungen in die Liste qualifizierter Einrichtungen durch einen rechtsmittelfähigen, förmlich zuzustellenden Bescheid erfolgen und dass das Bundesamt für Justiz den Verbänden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste ausstellt. Ferner bescheinigt es auf Antrag solchen Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Verbands in die Liste aufgehoben worden ist. Diese Regelung kann ohne weiteres auch auf die Umweltverbände angewendet werden, die einen Eintrag in die Liste qualifizierter Einrichtungen gestellt haben bzw. bereits eingetragen wurden. Entsprechend kann die Verordnungsermächtigung für die Regelung der Einzelheiten des Eintragungsverfahrens in § 4 Abs. 5 UKlaG auch für Einzelheiten des nach dem hier vorgelegten Vorschlag ja vereinfachten Eintragungsverfahrens für Umweltverbände gelten. Beides kann der Klarheit willen (deklaratorisch) in einen neu zu schaffenden Paragraphen aufgenommen werden, der die Eintragung von anerkannten Umweltverbänden in die Liste der qualifizierten Einrichtungen regelt.

Antrag auf Überprüfung durch das Bundesamt für Justiz

§ 4 Abs. 4 UKlaG enthält zudem eine Regelung nach der das Gericht, bei dem eine Verbandsklage eingereicht wurde, bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung im Hinblick auf die klagende Einrichtung das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern kann und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen kann. Diese Regelung ist soweit ersichtlich noch nie zum Tragen gekommen; sie ist nach Auffassung der Autoren des Gutachtens insgesamt verzichtbar. Sie trägt allerdings der rechtspolitischen Sorge Rechnung, die Verbandsklagen könnten missbraucht werden. Damit hat sie – obwohl sie in der Praxis lediglich einen „Dornröschenschlaf schläft“ – eine nicht zu unterschätzende Funktion: Sie ermöglicht es, Skeptikern des kollektiven Rechtsschutzes der Einführung oder Erweiterung dieser Rechtsmittel zuzustimmen. Unter diesem Aspekt kann eine Regelung sinnvoll sein, die auf das besondere Verfahren des Eintrags der anerkannten Umweltverbände in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG angepasst wurde.

Hierdurch würde dem Bundesamt für Justiz auf Ersuchen eines Gerichts die Möglichkeit gegeben, bei fehlender Eignung eines Verbandes, kollektive Rechtsschutzmittel im Bereich des Verbraucherrechts durchzuführen, in geeigneter Weise einzuschreiten. Die Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz würde danach jedenfalls formal nicht betroffen sein. In der Praxis dürfte in den meisten Fällen eine Information der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zuständigen Behörde sinnvoll sein, wenn nämlich Indizien vorliegen, dass die Vereinigung ebenso wenig geeignet ist, umweltrechtliche Rechtsmittel des kollektiven Rechtsschutzes wahrzunehmen. Ebenfalls kann es sinnvoll sein, dass die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zuständige Behörde um Stellungnahme und amtliche Auskünfte gebeten wird, soweit sie nämlich Informationen besitzt, die für die Entscheidung durch das Bundesamt für Justiz hilfreich sind. Das muss aber nicht detailliert im Gesetz selbst geregelt werden, sondern kann der Verwaltungspraxis oder ggf. der Regelung durch eine Verordnung überlassen bleiben (für die ja – wie soeben gezeigt – eine Verordnungsermächtigung besteht). Eine entsprechende Norm sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend auch die Möglichkeit des Einschreitens des Bundesamtes für Justiz unterhalb des Streichens von der Liste der qualifizierten Einrichtungen vorsehen: Sofern Auflagen ausreichen, sollten zunächst diese Maßnahmen ergriffen werden. Ein entsprechender Absatz eines Paragraphen zum Eintrag von Umweltverbänden in die Liste qualifizierter Einrichtungen kann wie folgt lauten:

„Bestehen erhebliche, tatsächlich begründete Zweifel an der Eignung zur sachgemäßen Erfüllung der in Absatz 1 genannten satzungsgemäßen Aufgaben, so kann das Bundesamt für Justiz ein Verfahren zur Streichung der Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen einleiten. Können berechtigte Zweifel an der Eignung durch eine Auflage beseitigt werden, so soll eine entsprechende Auflage erteilt werden. Im Übrigen findet § 4 Absatz 2 Satz 3 Unterlassungsklagengesetz entsprechende Anwendung. [Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. *der Verband dies beantragt oder*
2. *die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.] Der Verband kann in diesem Fall nach Ablauf eines Jahres nach dem Wirksamwerden des Verwaltungsaktes die Überprüfung der Einschränkung der Rechtsbehelfsbefugnisse beantragen.“*

10.8 Formulierungsvorschlag

Zusammenfassend ergibt sich folgender Regelungsvorschlag:

§ 2 Abs. 2 S. 1 UKlaG [„Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere…] wird um eine Nr. 14 ergänzt:

„Vorschriften, die in Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte („Ökodesignrichtlinie“ ABl. EG Nr. L 285 vom 31.10.2009, S. 10) ergangen sind sowie § 443a BGB zur Funktionsfähigkeitsgarantie des Herstellers“

Der bisherige § 4a Unterlassungsklagengesetz wird zu § 4b. Es wird ein neuer § 4a in das Unterlassungsklagengesetz eingefügt:

§ 4a Unterlassungsklagengesetz

I. Eine nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigung hat einen Anspruch auf Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen, sofern sich ihr satzungsgemäßer Aufgabenbereich auch auf Fragen der Nachhaltigkeit erstreckt.

II. Die Eintragung setzt einen Antrag beim Bundesamt für Justiz voraus. § 3 Absatz 1 Satz 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet entsprechende Anwendung. [= Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind.] Der Antrag ist schriftlich zu bescheiden.

III. Das Bundesamt für Justiz teilt der für die Anerkennung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zuständigen Behörde den Eintrag in die Liste qualifizierter Einrichtungen mit.

IV. Die für die Anerkennung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zuständige Behörde teilt dem Bundesamt für Justiz das Erlöschen der Anerkennung mit. Ist die Anerkennung eines Umweltverbandes nach § 3 Absatz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erloschen, so ist der Eintrag in die Liste qualifizierter Einrichtungen zu streichen. [1649]

V. Bestehen erhebliche, tatsächlich begründete Zweifel an der Eignung zur sachgemäßen Erfüllung der in Absatz 1 genannten satzungsgemäßen Aufgaben, so kann das Bundesamt für Justiz ein Verfahren zur Streichung der Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen einleiten. Können berechtigte Zweifel an der Eignung durch eine Auflage beseitigt werden, so soll eine entsprechende Auflage erteilt werden. Im Übrigen findet § 4 Absatz 2 Satz 4 Unterlassungsklagengesetz entsprechende Anwendung. [Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der Verband dies beantragt oder

2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.] Der Verband kann in diesem Fall nach Ablauf eines Jahres nach dem Wirksamwerden des Verwaltungsaktes die Überprüfung der Einschränkung der Rechtsbehelfsbefugnisse beantragen."

[1649] Es bietet sich an, in § 3 UmweltrechtsbehelfsG einen Verweis auf diesen Absatz aufzunehmen.

11 Empfehlungen des Forschungsteams

11.1 Verbesserte Rahmenbedingungen für unabhängige Reparaturbetriebe und Reparaturinitiativen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie

Die neuen Ressourceneffizienzanforderungen im Rahmen der Ökodesign-Anforderungen – auch wenn sie bisher nur für wenige Produktgruppen gelten – sind insgesamt als richtungsweisend und positiv zu bewerten. Im Folgenden sind diejenigen Bereiche dargestellt, die durch die europäische Politik noch adressiert werden sollten, um eine wirksamere Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie im Bereich Reparaturen zu gewährleisten:

(1) **Ersatzteilverfügbarkeit**: Die Ersatzteilverfügbarkeit (in Jahren) sollte sich mindestens an die zu erwartende Lebensdauer von Produkten orientieren. Aktuell sind die Ersatzteilverfügbarkeit von 7 Jahren für fachlich kompetente Reparateure für Kühlgeräte und Geschirrspüler zu kurz. Vor allem sollten die Verfügbarkeiten von Verschleißteilen oder von Komponenten mit hohen Kosten möglichst lang sein und definitiv nicht unter der zur erwartenden Lebensdauer von Produkten. Aus diesem Grund sollte eine Mindestfrist von 10 Jahren für die Ersatzteilverfügbarkeit für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die WEEE-Richtlinie (≙ElektroG) fallen, gelten.

(2) **Lieferzeiten für Ersatzteile**: Die Lieferzeiten von 15 Arbeitstagen für die Ersatzteile ist zu lang und sollte auf maximal 5 Arbeitstage verringert werden.

(3) **Zugang zu reparatur- und wartungsrelevanten Informationen**: Um eine mögliche Diskriminierung unabhängiger Reparaturbetriebe zu vermeiden, sollten alle europäischen Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein unabhängiges Register für die sog. „**fachlich kompetenten Reparateure**“ zu entwickeln, um die beiden europarechtlich geforderten Anforderungen „fachliche Kompetenz“ sowie „Bestehen einer Versicherung, die seine Haftung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit abdeckt“ prüfen zu können. Die Prüfung der fachlichen Kompetenz der Reparateure sollte von einer unabhängigen Instanz durchgeführt werden und nicht von den Herstellern. Es sollte dabei gewährleistet sein, dass auch Initiativen wie Reparatur-Cafés - nach entsprechender Prüfung - in das Register aufgenommen werden können. Wenn diese die Anforderungen einer Registrierung erfüllen und im Register aufgelistet sind, müssten die Hersteller verpflichtet werden, Ersatzteile und Reparatur- und Wartungsinformationen an alle Akteure unter gleichen Konditionen zu liefern, wie ihren eigenen Markenfachbetrieben oder autorisierten Reparaturbetrieben. Nicht zuletzt sollten Hersteller verpflichtet werden, allen registrierten „fachlich kompetenten Reparateuren“ unter gleichen Bedingungen wie den Vertrags- und Markenwerkstätten Zugang zu Schulungen und Fortbildungen für die Reparaturen und Fehlerbehebungen anzubieten.

(4) **Angemessene Preisgestaltung**: Die Definition der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Gebühren für den Zugang zu reparatur- und wartungsrelevanten Informationen sollte deutlich klarer formuliert werden. Hierbei soll die Gebührenhöhe für die unabhängigen Marktteilnehmer auf der gleichen Höhe liegen wie für autorisierte Betriebe / Vertragswerkstätten (für die gleiche Art und gleichen Umfang der Information). Außerdem sollten die Hersteller verpflichtet werden, ihre jetzige Gebührenstruktur für Vertragswerkstätten offenzulegen, damit die Frage der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Gebühren besser beurteilt werden kann. Die – insgesamt allgemein gehaltenen – Regelungen zur angemessenen Preisgestaltung sollten zudem explizit auch auf die Ersatzteile ausgeweitet werden. In anderen Wörtern sollten Ersatzteile zu gleichen Preiskonditionen an die unabhängigen Marktteilnehmer geliefert werden wie an die Vertrags- und Markenwerkstätten.

Zum Vorgehen wird empfohlen, die sog. „Ressourceneffizienzanforderungen“ in einer horizontalen Verordnung unter der Ökodesign-Richtlinie zu verabschieden, die alle Elektronik- und Elektrogeräte umfasst. Die Kategorien des ElektroG bieten für den Scope der Produktgruppen eine gute Grundlage. Dies hat den Vorteil, dass für alle Elektronik- und Elektrogeräte zeitnah und einheitlich Mindestanforderungen in Kraft treten können. Weitere relevante Endkonsumentenprodukte, wie Smartphones, die unter der Ökodesign-Richtlinie noch nicht produktgruppenspezifisch adressiert werden, wären dadurch ebenfalls erfasst. Diese Mindestanforderungen könnten dann bei Bedarf jeweils in den produktgruppenspezifischen Ökodesign-Verordnungen um weitere Anforderungen ergänzt werden, die über die Mindestanforderungen der horizontalen Verordnung hinausgehen.

Eine Liberalisierung des Ersatzteilmarktes zur Schaffung eines Marktes für Fremdbauteile sowie zur Erhöhung des Wettbewerbs – nach dem Vorbild des Kfz-Sektors – bleibt zudem eine langfristige Aufgabe, die auch Änderungen im europäischen und deutschen Kartell- sowie des Designrechts erfordert.

11.2 Eignung technischer Kennwerte zur Festlegung einer (Mindest-)Lebensdauer von Produkten

Es wird empfohlen, die Kenngröße B-1, B-10, B-50, o.ä. für die Festlegung von Lebensdaueranforderungen heranzuziehen, obwohl sie für die einzelnen Verbraucher*innen vom limitierenden Nutzen wären, aber durch Marktaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt werden können (siehe Abschnitt 11.3). In anderen Worten bedeuten diese Kenngrößen eine Lebensdauerangabe in Bezug auf eine vordefinierte Ausfallrate (1 %, 10 %, 50 % usw.) in einem bestimmten Zeitintervall. Der B-10-Wert ist der statistische Erwartungswert der Zeitangaben, nach der 10 % der Bauteile, unter definierten Bedingungen ausgefallen sind. Im Umkehrschluss ist dies auch die Wahrscheinlichkeit, dass 90 % der Prüflinge die angegebene Lebensdauer B-10 erreichen. Beispiel: wenn ein Smartphone einen B-10 Wert von zwei Jahren hat, bedeutet es, dass 10 % der Smartphones erwartungsgemäß in einem Zeitintervall von zwei Jahren ausfallen würde. Die Zeitangabe für B-10 könnte an die zu erwartende Lebensdauer von Produkten orientiert werden (z.B. fünf Jahre für Mobiltelefone, zehn Jahre für Waschmaschinen). International harmonisierte Standards, wie z.B. IEC TC 56 Standards, existieren bereits und liefern methodische, statistische und technische Hilfestellungen für die Berechnung und Prüfung von Lebensdauerinformationen, wie B-10 o.ä. Um den Kosten- und Zeitaufwand für die Marktaufsichtsbehörden zu reduzieren wäre es allerdings wichtig, in einem ersten Schritt verschleißanfällige bzw. lebensdauerlimitierende Komponenten eines Produktes zu identifizieren. Dieser Schritt könnte von den Unternehmen selbst oder mithilfe von Daten aus den Reparaturwerkstätten durchgeführt werden. Für die identifizierten Komponenten könnten dann die B-10-Werte berechnet und in den technischen Datenblättern dokumentiert werden. Zur Berechnung sind Daten zur Produktpopulation, Verkaufsstatistiken, Herstellungsjahr oder Zeitpunkt des ersten Betriebs und Ausfalltypen erforderlich. Solche Daten sind in der Regel bei den Unternehmen vorhanden, da sie ihre Zuverlässigkeitsberechnungen auf der Grundlage von Kundenbeschwerden, eigenen Felderfahrungen und Feedback aus Reparaturwerkstätten aufbauen. Da Marktaufsichtsbehörden keinen Zugang zu obengenannten Daten haben, könnten sie die Unternehmen, z.B. im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie, auffordern, Beweise für die Berechnung und Authentizität der Lebensdauerangaben (z.B. B-10) zur Verfügung zu stellen. Die Marktaufsichtsbehörden sollten sich aber nur auf die Prüfung und Verifizierung von technischen Unterlagen der Hersteller fokussieren (z.B. bei Beschwerden über eine mögliche Nicht-Konformität), und ihre limitierten Ressourcen nicht für die Durchführung von eigenen Berechnungen verwenden.

11.3 Mindestlebensdauerkennzeichnung von Gebrauchsprodukten

Die Gutachter empfehlen die Einführung einer Mindestlebensdauerangabepflicht. Diese hat zur Folge, dass eine falsche Lebensdauerangabe unmittelbar zivilrechtlich über das bestehende Mängelgewährleistungsrecht sanktionierbar. Vorgeschlagen wird einerseits eine generalklauselartig weite Verpflich-

tung zur Angabe einer transparenten erwartbaren Lebensdauer, die möglichst alle Gebrauchsgüter erfassen soll. Diese generelle Pflicht ist mit einem Anreiz zu verknüpfen, die konkrete Ermittlung und Darstellung von Lebensdauern mittels technischer Normen zu standardisieren, wobei ein bewährtes Modell aus dem Bereich des Produktsicherheitsrechts übernommen wird und eine Eigendynamik im Hinblick auf das Entwickeln von erforderlichen detaillierten technischen Normen für die Lebensdauermessung und -angabe initiiert wird. Bei wirtschaftlich bedeutsamen Gebrauchsgütern werden- so die Prognose der Gutachter, Klarheit und Rechtssicherheit schaffende technische Normen über die bekannten Normungsgremien entwickelt werden, die in den praktisch relevantesten Bereichen zur Anwendung kommen werden.

11.4 Gewährleistungsfristen sowie Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf

11.4.1 Gewährleistungsfristen

Die Gutachter empfehlen die bisherigen kurzen kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen substantiell zu verlängern und damit an moderne internationale Standards, die aktuelle Rechtslage in einigen europäischen Staaten und verfassungsrechtliche Vorgaben anzupassen. Soweit die zweijährige Verjährungsfirst weiter mit der Lieferung der Ware beginnen sollen, ist sie wie folgt entscheidend zu verlängern: entweder durch die Hemmung ihres Ablaufs bis zur Kenntnis des Käufers vom Mangel oder durch die Verlängerung ihrer zeitlichen Dauer. In jedem Fall soll sich die Verjährungsfrist an der Lebensdauer eines Produkts orientieren.

11.4.2 Beweislastumkehr

Für die Beweislastumkehr sollte bei der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht die bisherige Sechsmonatsfrist auf zwei Jahre verlängert werden; dies entspricht der Ausschöpfung des von der Warenkaufrichtlinie eröffneten Rahmens.

Rechtspolitisch wünschenswert ist allerdings eine europäische und nationale Regelung, die keine zeitliche Begrenzung der Beweislastumkehr vorsieht. Zumindest aber sollte die Beweislastumkehr an der berechtigterweise erwarteten Lebensdauer des Kaufgegenstands bzw. (technischen) Produkts anknüpfen.

11.5 Funktionsfähigkeitsgarantie bzw. Herstellergarantieaussagepflicht

Um den Hersteller zivilrechtlich im Zusammenhang mit Lebensdauern in die Pflicht zu nehmen, bietet sich an, eine Pflicht zur Angabe einer „**Funktionsfähigkeitsgarantie**“ einzuführen. Dabei handelt es sich um eine Weiterentwicklung der bisher so genannte im Kern von Klaus Tonner entwickelte **Herstellergarantieaussagepflicht**. Von der Begrifflichkeit setzt die Funkionsfähigkeitsgarantie am Mehrwert für die Käufer an und nicht mehr an der Sicht der dadurch verpflichteten Anbieterseite.

Charakteristika des konkret durchformulierten Gesetzesvorschlages sind die folgenden:

a) Der Hersteller haftet zusätzlich zum Händler.
b) Die Anknüpfung erfolgt an ein bekanntes Rechtsinstitut (die „Garantie“).
c) Die Hersteller haben freies Ermessen im Hinblick auf die Länge der Lebensdauergarantie (Null oder mehr Jahre).
d) Er beinhaltet die Hoffnung, relevante Garantielaufzeiten aufgrund von Marktdruck und entsprechend konstruierte Produkte zu schaffen.
e) Er schafft klare durchsetzbare Rechte für Verbraucher*innen im Rahmen der Garantielaufzeit.
f) Die Funkionsfähigkeitsgarantie kann nicht dazu genutzt werden, um Käufer seitens der Verkäufer auf die Herstellergarantie zu verweisen, was faktisch und teilweise in der Folge auch rechtlich zu deutlichen Schlechterstellungen führen kann: Der Hersteller, der eine Garantieaussage mit > 0 angibt, haftet neben dem Verkäufer mindestens im Umfang der gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.

g) Dem Hersteller wird neben der Möglichkeit, a) eine Garantiehaftung durch die Zeitangabe „Null“ komplett auszuschließen und b) eine in der zeitlichen Länge von ihm frei festlegbaren Dauer, in der die Funktionsfähigkeit des Produktes garantiert wird, weiter c) die Möglichkeit gegeben, den genauen Umfang der Garantie in klar zu kommunizierender Weise einzuschränken. Dies gilt soweit die Herstellergarantie den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistung überschreitet; vorher haftet der Hersteller entsprechend dem unter f) aufgeführten in gleichem Umfang wie der Verkäufer.

h) Funkionsfähigkeit ist ein Begriff, der nicht mit der Mangelfreiheit im Sinne des Mängelgewährleistungsrecht gleichzusetzen ist, sondern der auf den vom Hersteller selbst herausgestellten Kernfunktionen des Produktes aufbaut. Damit ist die Funktionsfähigkeitsgarantie von ihrer Reichweite her enger als die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, aber erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dauer der gesetzlichen Gewährleistung überschritten wird. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Hersteller mindestens genau in dem Umfang, in dem auch der Verkäufer haftet (siehe f).

Naheliegen ist, die Vorschrift im Zuge der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie als § 479 a BGB in das deutsche Privatrecht zu integrieren. Im Übrigen sollte die Vorschrift bei nächster Gelegenheit in die Warenkaufrichtlinie integriert wird; dies kann auch als Artikel zur Änderung dieser Richtlinie im Zuge einer Änderung der Ökodesignrichtlinie erfolgen. Der genaue Standort des Artikels über eine Pflicht der Herstelleraussage zur Funktionsgarantie hängt dann davon ab, in welche europäische Norm er integriert werden soll. Er sollte einem allgemeinen Artikel über Garantien nachfolgen. Erforderliche Definitionen sollten in den entsprechenden – typischerweise am Anfang der Richtlinie befindlichen – Artikel mit Definitionen integriert werden. Die Funktionsfähigkeitsgarantie kann aber auch in der Ökodesignrichtlinie ihren Standort finden oder – systematisch weniger überzeugend aber möglicherweise leichter politisch durchsetzbar – in Durchführungsverordnungen der Ökodesignrichtlinie aufgenommen werden.

Der Vorschlag lautet:

§ bzw. Art. XY – Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsgarantie)

I. Der nach Absatz 6 verantwortliche Hersteller von technischen Produkten soll gegenüber Käufern

a) die Funktionsfähigkeit des Produktes für die vorhersehbare durchschnittliche Mindestlebensdauer des Produktes garantieren, wobei er diese Mindestlebensdauer benennt (Funktionsfähigkeitsgarantie),

oder

b) klar und verständlich angeben, dass er nicht die Funktionsfähigkeit des Produkts während der vorhersehbaren durchschnittlichen Mindestlebensdauer garantiert. In diesem Fall kann eine kürzere Garantiespanne auf die Funktionsfähigkeit ausgewiesen werden.

II. Die Funktionsfähigkeit erstreckt sich auf die Funktionen eines Produktes, die in der Werbung, der Produktkennzeichnung, der Betriebsanleitung oder dem Produktdatenblatt genannt sind.

III. Einzelne Funktionen des technischen Produktes können von der Funktionsfähigkeitsgarantie ausgenommen werden. Eine Einschränkung der Garantie im Hinblick auf Eigenschaften oder Funktionen, die in der Produktwerbung oder auf der Produktauszeichnung ausgelobt wurden, ist unwirksam. Diese Garantie ist als „eingeschränkte Funktionsfähigkeitsgarantie“ zu bezeichnen und die Einschränkungen sind im Produktdatenblatt oder in sonstiger transparenter Weise präzise unter Nennung der nicht erfassten Funktionen darzulegen. Während der Dauer der eingeschränkten Funktionsfähigkeitsgarantie treffen Hersteller und Verkäufer im Hinblick auf Verschleiß- und Verbrauchsteile eine Nachlieferungspflicht zu angemessenen Entgelten.

IV. Soweit der Hersteller eine mit > 0 angegebene Funktionsfähigkeitsgarantie übernimmt, haftet er hieraus zumindest in gleichem Maße wie der Verkäufer aus der Mängelgewährleistung. Dies hat der Hersteller in der Funktionsfähigkeitsgarantie deutlich zum Ausdruck zu bringen.

V. Trifft der Hersteller eine Garantieaussage, die sich nicht in der Form der gesetzlich verpflichtenden Herstellergarantieaussage darstellen lässt, so hat er diese freie Garantieaussage mit einer verständlichen und zutreffenden Erläuterung zur Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Herstellergarantieaussage und zum Verhältnis der beiden Garantieaussagen zueinander einzuleiten. Diese freie Garantieaussage darf nicht auffälliger beworben werden oder bei der Produktpräsentation mitgeteilt werden als die gesetzlich nach Abs. 1 vorgeschriebene Garantieaussage.

VI. Die Herstellergarantieaussagepflicht trifft jede Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt (Quasihersteller), sofern ein solcher vorhanden ist, im Übrigen den Hersteller im engeren Sinne oder dessen Vertreter in der Europäischen Union und nachrangig den Importeur des Verbrauchsgutes.

VII. Der Händler und weitere Glieder in der Vertriebskette sind verpflichtet, nur solche für die Vermarktung an Verbraucher bestimmte Güter zu vertreiben, die mit einer gesetzeskonformen Herstellergarantieaussage versehen sind.

VIII. Im Garantiefalle haftet primär derjenige, der als Garantiegeber angegeben ist; soweit dieser ausfällt oder nicht ermittelbar ist, haften stattdessen gesamtschuldnerisch der Hersteller im engeren Sinne, der Importeur, der Vertreter des Herstellers in der Europäischen Union sowie der Händler.

IX. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Garantien entsprechend anzuwenden.

11.6 Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse für Umweltverbände

Die Gutachter empfehlen, den von Schlacke et al. unterbreiteten Vorschlag aufzugreifen, anerkannten (mithin im Umweltrecht klagebefugten) Umweltverbänden die zivilrechtlichen Klagebefugnisse des kollektiven Verbraucherrechtsschutzes zu eröffnen. Der unterbreitete, konkret als mögliche Rechtsnorm formulierte Gesetzesvorschlag zeichnet sich durch seine einfache Administrierbarkeit aus. Der Vorschlag trägt einerseits dem Sinn der durchaus anspruchsvollen Zulassungsvoraussetzungen zur Klagebefugnis nach dem Unterlassungsklagengesetz voll Rechnung. Er trägt den Bedenken der Skeptiker des kollektiven Rechtsschutzes in der Politik Rechnung tragen (siehe dazu insb. Abs. 5 des nachfolgenden Vorschlages) um seine politische Umsetzungschance zu erhöhen. Quintessenz ist, dass auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 UKlaG bei anerkannten Umweltverbänden (wegen der hohen Hürden des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) verzichtet werden kann und dass nur noch wenige Verfahrenspunkte geregelt werden müssen: eine Antragsbefugnis (Abs. 2) Regelungen zur Zuständigkeit und zur Transparenz durch Aufnahme der Verbände in die Liste qualifizierter Einrichtungen sowie zur evtl. Beendigung der Klagebefugnis.

Eine sachliche Einschränkung der Klagebefugnisse der so auch im privatrechtlichen Verbraucherschutzrecht klagebefugten Umweltverbände ist – wie im Gutachten eingehend dargelegt – nicht tunlich.

Der Gesetzesvorschlag der Gutachter lautet wie folgt:

§ 2 Abs. 2 S. 1 UKlaG [„Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere…] wird um eine Nr. 14 ergänzt:

„Vorschriften, die in Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte („Ökodesignrichtlinie“ ABl. EG Nr. L 285 vom 31.10.2009, S. 10) ergangen sind sowie § 443a BGB zur Funktionsfähigkeitsgarantie des Herstellers“.

Der bisherige § 4a Unterlassungsklagengesetz wird zu § 4b. Es wird ein neuer § 4a in das Unterlassungsklagengesetz eingefügt:

§ 4a Unterlassungsklagengesetz

I. Eine nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigung hat einen Anspruch auf Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen, sofern sich ihr satzungsgemäßer Aufgabenbereich auch auf Fragen der Nachhaltigkeit erstreckt.

II. Die Eintragung setzt einen Antrag beim Bundesamt für Justiz voraus. § 3 Absatz 1 Satz 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet entsprechende Anwendung. [= Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind.] Der Antrag ist schriftlich zu bescheiden.

III. Das Bundesamt für Justiz teilt der für die Anerkennung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zuständigen Behörde den Eintrag in die Liste qualifizierter Einrichtungen mit.

IV. Die für die Anerkennung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zuständige Behörde teilt dem Bundesamt für Justiz das Erlöschen der Anerkennung mit. Ist die Anerkennung eines Umweltverbandes nach § 3 Absatz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erloschen, so ist der Eintrag in die Liste qualifizierter Einrichtungen zu streichen. [1650]

V. Bestehen erhebliche, tatsächlich begründete Zweifel an der Eignung zur sachgemäßen Erfüllung der in Absatz 1 genannten satzungsgemäßen Aufgaben, so kann das Bundesamt für Justiz ein Verfahren zur Streichung der Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen einleiten. Können berechtigte Zweifel an der Eignung durch eine Auflage beseitigt werden, so soll eine entsprechende Auflage erteilt werden. Im Übrigen findet § 4 Absatz 2 Satz 4 Unterlassungsklagengesetz entsprechende Anwendung. [Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der Verband dies beantragt oder

2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.] Der Verband kann in diesem Fall nach Ablauf eines Jahres nach dem Wirksamwerden des Verwaltungsaktes die Überprüfung der Einschränkung der Rechtsbehelfsbefugnisse beantragen."

11.7 „Geplante Obsoleszenz" – Erfahrungen mit dem Französischen Energiewendegesetz

In rechtsvergleichender Perspektive lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt keine Empfehlung für die Pönalisierung der geplanten Obsoleszenz im deutschen Recht ableiten: Gegen eine solche sprechen weder verfassungsrechtliche, noch systematische Gründe. Eine neue Strafnorm könnte grundsätzlich in das StGB aufgenommen werden. Auch eine Strafnorm im Nebenstrafrecht käme in Betracht. Anbieten würde sich etwa, insbesondere für den Fall der expliziten Regelung obsoleszenzbezogener Informationspflichten, eine Aufnahme in den Katalog der Straf- und Bußgeldvorschriften im UWG (vgl. § 16 UWG). Eine konkurrierende Bundeskompetenz zum Normerlass besteht gemäß Art. 74 Nr. 1, 72 Abs. 1 GG. Einer strafrechtlichen Sanktionierung der geplanten Obsoleszenz nach dem Vorbild der französischen Strafnorm stehen keine substanziellen verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Die Schutzwürdigkeit der Rechtsgüter, die eine strafrechtliche Regelung zu schützen hätte, dürfte außer Frage stehen: das Gesetz schützt – wie auch der diesbezüglich nicht zu beanstandende Betrug gemäß § 263 StGB – gegen die zur Selbstschädigung veranlassende Täuschung des Käufers, der auf ein ordnungsgemäß funktionierendes Gerät vertraut. An der Sozialschädlichkeit der (geplanten) Obsoleszenz bestehen schon angesichts deren ökologischer Konsequenzen keinerlei begründete Zweifel.

Allerdings bietet das deutsche Strafrecht bereits die Möglichkeit, die vorsätzliche Lebenszeitverkürzung von Produkten zu sanktionieren; durch ein neues Gesetz wäre im Ergebnis also wohl wenig gewonnen. Zugleich ist von einer geringen rechtspraktischen Relevanz einer strafrechtlichen Sanktionsnorm auszugehen. Die rechtspolitische Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Sanktionsnorm mag

[1650] Es bietet sich an, in § 3 UmweltrechtsbehelfsG einen Verweis auf diesen Absatz aufzunehmen.

deshalb womöglich als fragwürdig betrachtet werden. Zu Zwecken der Generalprävention, also zur Abschreckung potenzieller Täter oder zur allgemeinen Sensibilisierung hinsichtlich der Bedeutung einer angemessenen Lebensdauer von Produkten, mag sich ein Strafgesetz aber durchaus eignen. Derartige Zweckmäßigkeitserwägungen dürften jedenfalls zumindest keine verfassungsrechtlich maßgebliche Rolle spielen. Denn bei der Prüfung der Strafwidrigkeitsbestimmung an Maßstäben der Verfassung ist zurückhaltend zu verfahren und dem Strafgesetzgeber ein Spielraum zur Findung einer politischen Entscheidung zu belassen. Bei Motivierbarkeit der Betroffenen steht es dem Strafgesetzgeber dabei etwa frei, auf das Konzept der strafrechtlichen Abschreckung oder die „symbolische Wirkung“ eines Strafgesetzes zu setzen. Dem kann es auch dienlich sein, neben anderen, faktisch womöglich wirksameren, oder eine ähnliche Schutzrichtung und Wirkungsweise verfolgenden Instrumenten ein explizites Verbot des betreffenden Verhaltens zu normieren.

12 Ausblick und weiterer Forschungsbedarf

Durch einige aktuelle Entwicklungen – insbesondere auf Europäischer Ebene – wurden erste strategische Schritte für eine längere Lebensdauer von Produkten unternommen. Es ist zu hoffen, dass dieser Weg konsequent fortgesetzt wird.

Einige der in dieser Studie getätigten Empfehlungen erfordern auch weitere Umsetzungsschritte, zu denen teilweise weiterer Forschungsbedarf entsteht. Dieser kann wie folgt zusammengefasst werden:

Anforderungen an Register für fachlich anerkannte Reparateure

Zur Vermeidung des Risikos der Diskriminierung gegen unabhängige Reparaturbetriebe, sollten alle Mitgliedstaaten ein von den Herstellern unabhängiges Register und Verifikationssystem entwickeln. Wenn die Reparaturbetriebe die Anforderungen einer Registrierung erfüllen und im Register aufgelistet sind, müssten die Hersteller verpflichtet werden, Ersatzteile und Reparatur- und Wartungsinformationen an diese Betriebe unter gleichen Konditionen zu liefern wie an ihren eigenen Markenfachbetrieben oder autorisierten Reparaturbetrieben. In einem Forschungsvorhaben sollen Vorschläge für die institutionellen Rahmenbedingungen eines solchen Registers in Deutschland definiert und mit Stakeholdern diskutiert werden. Dabei sollen verschiedene Modelle (z.B. dezentrale Erfassung der Reparateure durch die Industrie- und Handelskammern) im Hinblick auf ihre Kosten-Nutzen-Stärken-Schwächen analysiert werden. Die Vorschläge sollen abschließend einer rechtspolitischen Prüfung unterzogen werden.

Rahmenbedingungen eines Ersatzteilmarktes

Erforschung der rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen zur Liberalisierung des Ersatzteilmarktes zur Schaffung eines Marktes für Fremdbauteile sowie zur Erhöhung des Wettbewerbs – nach dem Vorbild des Kfz-Sektors.

Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, in wieweit bereits Kartelle bestehen könnten oder aber eine erhebliche Gefahr einer Markverengung durch Kartelle zu erwarten ist. Diesbezüglich ist zu klären, wieweit kartellrechtliche Rahmenbedingungen diese Gefahren bannen können. Analysiert werden muss ob die bereits bestehenden spezifisch kartellrechtlichen Eingriffsbefugnisse der Kartellbehörden bei Sachverhalten, die Umwelt- bzw. Verbraucherschutzrelevanz aufweisen, ausgedehnt werden müssen. Derzeit bestehen nur sehr schmale Kompetenzen des Bundeskartellamtes wegen der Missachtung von Verbraucherrecht tätig zu werden (Sektorenuntersuchung, Funktion als „amicus curiae“[1651]). Rechtspolitisch angedacht ist eine Ausweitung der verbraucherrechtlich motivierten Instrumente. Diesbezüglich sollte durchleuchtet werden, wie weit die Verhinderung von Kartellen auf dem Ersatzteilmarkt derartige erweiterte Instrumente für das Bundeskartellamt und ggf. anderen Kartellbehörden erfordert, wobei die bestehenden klassischen rein kartellrechtlichen (nicht spezifisch verbraucherschützenden) Kompetenzen des Bundeskartellamtes mit zu prüfen sein werden.

Zunächst sollte der Markt für Bauteile und Komponenten, insbesondere für elektrische und elektronische Komponenten intensiv analysiert werden. Es bestehen deutliche Hinweise darauf, dass Marktversagenstatbestände vorliegen und eine langfristige und verlässliche Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Komponenten durch den Markt nicht sichergestellt werden kann (z.B. durch eine hohe Liquidationsrate der herstellenden Unternehmen, wenig Markttransparenz usw.). Hier sollte geprüft werden, wie eine Vorgabe für die Inverkehrbringer von Produkten auf dem europäischen Markt ausgestaltet werden sollte, damit diese auch als Anforderung an die vorgelagerten Wertschöpfungsstrukturen wirkt

[1651] Unterstützung klagenden Verbänden oder Privaten in gerichtlichen Verfahren in bestimmten Konstellationen.

und Marktzutrittsbarrieren abgebaut werden können. Weiterhin sollte untersucht werden, welche bestehenden Rahmenbedingungen und Strukturen ein Level-Playing-Field im Ersatzteilmarkt erschweren.

Ersatzteile durch moderne und skalierbare Replikationsverfahren

Prüfung der rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen, um Ersatzteile, die nicht mehr geliefert werden können, über moderne und skalierbare Replikationsverfahren (CAD, 3-D Druck usw.) herstellen und vertreiben zu können.

Hier stellen sich einerseits technische Fragen, andererseits aber auch gravierende Rechtsfragen: Zu klären ist, ob und in wieweit gewerbliche Schutzrechte einem solchen Nachbau entgegenstehen, aber auch, ob Informationen zur Bauweise und insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren von dem Hersteller der ursprünglichen Bauteile de lege lata oder ggf. aufgrund entsprechend zu erlassender gesetzlicher Grundlagen übermittelt werden müssen bzw. sollten. Zu klären ist auch, wer in welcher Weise etwa im Hinblick auf das Produktsicherheits- und vor allem auch Produkthaftungsrecht und die Produzentenhaftung haftet und zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn Nachbauteile zu Gefahren führen. Nach der „Honda-Rechtsprechung“[1652] ist hier z.B. ggf. auch der ursprüngliche Hersteller des Originalteils haftbar, wenn er seinen Marktbeobachtungspflichten und Warnpflichten – auch und gerade im Hinblick auf Fremdprodukte, die mit dem eigenen Produkt kombiniert werden – nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Damit der technische Nachbau von Ersatzteilen (insbesondere komplexere Bauteile, wie Elektronikkomponenten) gelingen kann und durch Skaleneffekte auch zu günstigen Gestehungskosten führt, ist eine Offenlegung von Informationen nötig. Hier sollte detailliert geprüft werden, welche konkreten Informationen benötigt werden, damit der Nachbau von Ersatzteilen zu geringen Kosten und unter Wahrung der Produkthaftung und -sicherheit sowie Produzentenhaftung erfolgen kann. In einem nächsten Schritt sollte geprüft werden, wie eine generelle gesetzliche Offenlegungspflicht von Produktinformationen aussehen könnte (z.B. als horizontale Anforderung in der Ökodesign-Richtlinie), die für den Nachbau von Ersatzteilen relevant sind (z.B. Maße, Funktionsbeschreibung, Materialauswahl, ggf. Softwareschnittstellen usw.). Hier wäre zu prüfen wie z.B. nach einer bestimmten Marktreife und unter Berücksichtigung von produktgruppenspezifischen Innovationszyklen in einem gesetzlich definierten Rahmen die Freigabe dieser Informationen an die Marktteilnehmer ausgestaltet werden könnte.

Adressatengerechte Ausgestaltung der Informationen über Fristen

In diesem Gutachten wird vorgeschlagen, eine Mindestlebensdauerangabepflicht und parallel eine Regelung zu einer Funktionsgarantie, die eine Garantieaussagepflicht der Hersteller umfasst, einzuführen. Um hier zu keinen Fehlvorstellungen der Verbraucher*innen zu kommen und keine kontraproduktiven Effekte zu erzeugen, ist es wichtig, die Begriffswahl so eindeutig zu gestalten, dass angegebene Fristen klar als Mindestfristen erkannt werden. Unbedingt zu vermeiden ist es, dass von diesen Fristen ein Signal ausginge, jetzt müsse ein Produkt ausgetauscht werden, es habe so etwas wie das aus dem Medikamentenrecht bekannte Verfallsdatum überschritten oder seien nun nur wegen Erreichung dieses Datums technisch nicht mehr verlässlich. Dies bedarf einer näheren Untersuchung, wie das Wording auszugestalten ist, damit es auf Anhieb von den Konsument*innen richtig verstanden wird. Hier dürfte eine Marktanalyse / repräsentative Verbraucherumfrage evtl. mit Fokusgruppen zielführend sein, die mit Unterstützung von Markt- und Meinungsforschern durchzuführen wäre.

[1652] BGH, Urteil vom 9.12.1986 –VI ZR 65/86, NJW 1987, 1009; siehe hierzu auch: Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger, Produkthaftung, 2. Auflage 2014, S. 70, 87.

Untersuchungsbedarf zur Umsetzung der Warenkaufs- und der Digitale-Inhalte-Richtlinie

Kurz vor Beendigung der Bearbeitung dieses Gutachtens wurden die Warenkaufs- und die Digitale-Inhalte-Richtlinie endgültig verabschiedet, wobei erhebliche Änderungen gegenüber den ursprünglichen Inhalten noch unmittelbar vor deren Verabschiedung vorgenommen wurden. Die wissenschaftliche und politische Diskussion über die Reichweite der hierbei gegebenen Umsetzungsspielräume hat erst begonnen.

Maßgebliche Veränderungen der hier noch mitberücksichtigten europäischen Rechtslage durch die Warenhandelsrichtlinie ist durch die voraussichtlich noch im Winter 2019/2020 verabschiedeten „New-Deal"-Richtlinien zu erwarten.[1653] Dies sollte genauso erforscht werden wie die Auswirkungen der Digitale-Inhalte-Richtlinie, die nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist. So sieht die Richtlinie für digitale Inhalte keine harmonisierte Verjährungsfrist für Ansprüche vor. Werden die sich aus ihr ergebenden Ansprüche daher in Deutschland der allgemeinen Verjährungsfrist unterliegen? Welche Optionen gibt es und welche wären sachgerecht? Können Nachhaltigkeitserwägungen eine Rolle spielen? Dies bedarf einer vertiefenden Analyse. Auch zeigen sich praktisch relevante Abgrenzungsfragen zwischen den genannten Rechtsakten, die mit Blick auf den Regelungsraum der nationalen deutschen Gesetzgebung zu analysieren ist. Dabei sollten die umweltpolitischen und verbraucherrechtlichen Aspekte mit durchdacht werden.

Einer genaueren Analyse bedarf auch die Frage der sinnvollsten Regelung zur Verjährung beim Verkauf gebrauchter Güter: Bei gebrauchten Gütern können die Gewährleistungsfristen beim Verbraucherkauf auf ein Jahr reduziert werden. Das gilt nach bisherigem und zukünftigem Recht. Weil der Käufer keine Ansprüche mehr gegen seinen Verkäufer hat, während der Verkäufer möglicherweise einen noch nicht verjährten und für ihn wirtschaftlich uninteressanten Gewährleistungsanspruch gegen seinen Verkäufer hat, kann die Verkürzung der Gewährleistungsfristen beim Verkauf gebrauchter Sachen zu einem wertungsmäßig nicht sachgerechten Ergebnis führen. Sollten die Gewährleistungsfristen insgesamt oder für einzelne Produktgruppen verlängert werden, dann wird dieses Problem dringlicher. Dann könnte es sich zudem ergeben, dass es wirtschaftlich interessant wird durch den Verkauf eines Neuprodukts als Gebrauchtprodukt eine längere Gewährleistungsfrist zu umgehen. Damit stellen sich folgende Forschungsfragen: Soll eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist beim Verkauf von gebrauchten Produkten ohne weitere Voraussetzung möglich sein oder soll sie davon abhängen, dass dem Käufer die Gewährleistungsrechte des Verkäufers gegen dessen Verkäufer übertragen werden. Sollte eine solche Übertragung kraft Gesetzes erfolgen? Oder soll eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr nur dann zulässig sein, wenn der Verkäufer im Gegenzug seine Gewährleistungsansprüche gegen seinen Verkäufer an den Käufer abtritt? Welche Auswirkungen könnte eine entsprechende Regelung auf die Nachhaltigkeit von Produkten haben?

Erweiterte Untersuchung einer Unternehmensstrafbarkeit

Hinsichtlich der französischen Rechtslage hat sich dieses Gutachten auf die strafrechtliche Seite konzentriert. Lohnenswert wäre es, die Erfahrungen des französischen Rechts mit den darüberhinausgehenden Regeln, die sich nicht oder nicht im Kern auf „geplante" Obsoleszenz und deren strafrechtliche Relevanz beziehen, auszuwerten. Welche Regeln bestehen und wie wirken sie?

Weiter sollte erforscht werden, ob und wie eine Unternehmensstrafbarkeit inklusive hoher Bußgelder für „fahrlässige Obsoleszenz" wirken könnte. Eine Unternehmensstrafbarkeit gibt es bisher in Deutschland nicht, ist aber nach Äußerungen der Bundesjustizministerin angedacht.

[1653] Zum Fortgang des Verfahrens siehe: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/HIS/?uri=consil:ST_8489_2019_INIT.

Analyse der sozialen Auswirkungen der Strategien gegen Obsoleszenz

Höherwertige Geräte sind in der Regel teurer. Denn ein anspruchsvolles Qualitätsmanagement – also hohe Kosten bei der Forschung und Entwicklung, die Nutzung hochwertiger Werkstoffe und Bauteile, Zulieferercontrolling, aufwändige Lebensdauertests, die Vorhaltung von Ersatzteilen und einiges mehr – führt zu höheren Preisen für solche Produkte. Deswegen gibt es häufig einen Zusammenhang zwischen der Langlebigkeit eines Geräts und einem höheren Preis. Obwohl die gesellschaftlichen (externen) Kosten der langlebigen Güter im Vergleich zu kurzlebigeren Varianten geringer wären, könnten die Kosten für einzelne Individuen/Haushalte kurzfristig ansteigen, wenn der Massenmarkt in Richtung höhere Produktqualität und Haltbarkeit geschoben wird.

In einem Forschungsvorhaben sollte untersucht werden, welche Auswirkungen Strategien gegen Obsoleszenz auf die Produktpreise haben und ob dadurch soziale Teilhabe von bestimmten Bevölkerungsgruppen beeinflusst wird. Daraus ableitend sollen weitere politische Strategien und ökonomische Instrumente definiert und mit verschiedenen Akteursgruppen diskutiert werden, wie der Zugang unterschiedlicher Milieus zu höherwertigen Produkten ohne Verlust an Lebensqualität erleichtert werden könnte.

Reform der Mehrwertsteuer um Reparaturleistungen zu fördern

Die derzeitige Europäische Mehrwertsteuersystem-Richtlinie 2006/112/EG gibt den Mitgliedstaaten den Freiraum für bestimmte Dienstleistungen nur ermäßigte Mehrwertsteuer-Sätze anzuwenden. Nach Anhang III der RL Nr. 19 betrifft dies insbesondere auch „kleine Reparaturdienstleistungen betreffend Fahrräder, Schuhe und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Ausbesserung und Änderung)“. Hiervon haben unter anderen die BE-NE-LUX-Staaten sowie Schweden, Irland, Polen und Slowenien Gebrauch gemacht.[1654] Die Erfahrungen mit einem reduzierten Mehrwertsteuersatz sollten evaluiert werden und dabei insbesondere Umwelt-, Beschäftigungs- und Rebound-Effekte in den Blick genommen werden. Zudem sollte untersucht werden, wie sich perspektivisch eine weitergehende Öffnung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Reparaturen von Elektro- und Elektronikgeräte sowie weitere Produktgruppen auswirken würden.

[1654] VAT rates applied in the Member States of the European Union Situation at 1st January 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_en.pdf;
Germanwatch (2017): Steuerpolitische Instrumente zur Förderung der Reparatur – eine umwelt- und sozialpolitische Maßnahme, abrufbar unter: www.germanwatch.org/de/13576;
vgl. auch UBA-Positionspapier, Strategien gegen Obsoleszenz. Sicherung einer Produktmindestlebensdauer sowie Verbesserung der Produktnutzungsdauer und der Verbraucherinformation, 11/2017.

13 Quellenverzeichnis

Agerer, Markus S. (o.J.): Maschinen-Sicherheit: Sichere Konstruktion von Maschinen und Anlagen. MTTF / MTTFd berechnen. Verfügbar unter http://www.maschinen-sicherheit.net/07-seiten/3600-mttf-berechnen.php, zuletzt abgerufen am 25.04.2017.

Andrews-Cooper (o.J.): Expected Lifetime Analysis for Medical Devices, Andrews-Cooper. Verfügbar unter http://www.andrews-cooper.com/what-we-do/product-development/medical/expertise/featured-specialties/expected-lifetime-analysis-for-medical-devices/, zuletzt abgerufen am 07.05.2017.

AGCM (2018): Apple and Samsung fined for software updates that have caused serious troubles and/or have reduced functionality of some mobile phones. Pressemitteilung vom 24.10.2018. Verfügbar unter: http://en.agcm.it/en/media/detail?id=385e274c-8dc3-4911-9b8c-9771c854193a&parent=Press%20Releases&parentUrl=/en/media/press-releases, zuletzt abgerufen am 28.02.2019.

Akyurek et al. (2018): Regain d'intérêt autour du délit d'obsolescence programmée, in: Jones Day, Artikel vom 26.03.2018. Verfügbar unter: https://www.jonesday.com/fr/regain-dinteret-autour-du-delit-dobsolescence-programmee-03-26-2018/, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

Apple (2018): Apple Response to SCC, 2.2.2018. Verfügbar unter: https://de.scribd.com/document/370897719/Apple-Response-to-SCC-Feb-2-2018, zuletzt abgerufen am 18.12.2019.

Bach, Ivo (2019): Neue Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf und zu Verbraucherverträgen über digitale Inhalte, NJW 2019, S. 1705-1711.

Bachmeier, Werner: Rechtshandbuch Autokauf (2013), 2. Aufl., München.

Baetge, Dietmar/Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Kötz, Hein (Hrsg.) (1999): Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß: Verbandsklage und Gruppenklage, Tübingen.

Baetge, Dietmar (1999): Das Recht der Verbandsklage auf neuen Wegen, ZZP 112, 329-351.

Baier, Andrea/Hansing, Tom/Müller, Christa/Werner, Karin (2016): Die Welt reparieren. Open Source und Selbermachen als postkapitalistische Praxis, Bielefeld.

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.) (2018): Beck'scher Online-Kommentar – BGB, Edition 46.

Bar, Christian/Clive, Eric (eds.) (2009): Draft Common Frame of Reference, Principles, Definitions, Model Rules of European Private Law (DCFR), 6 Volumes, 2009.

Baumgärtel, Gottfried/Laumen, Hans-Willi/Prütting, Hanns (Hrsg.) (2016): Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 3. Aufl., Köln.

Beale, Hugh/Howells, Geraint (1997): EC Harmonisation of Consumer Sales Law- A Missed Opportunity?, Journal of Contract Law 1997, S. 21-46.

BeckOK (2017): BGB, Hrsg. von Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert/ Hau, Wolfgang/ Poseck, 43. Edition, 15.6.2017.

BeckOK Grundgesetz, Hrsg. von Epping, Volker/Hillgruber, Christian, 42. Edition 1.12.2019.

Becker, Peter (2005): Die Garantiehaftung des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag, Hamburg.

Beckmann, Roland Michael (Hrsg.) (2012): juris PraxisKommentar BGB, Band 2 (Teil 2): Schuldrecht §§ 433-630, 6. Aufl., Saarbrücken.

Behar-Touchais, Martine/Martial-Braz, Nathalie/Sauphanor-Brouillaud, Natacha (2016): Study on all mandatory rules applicable to contractual obligations in contracts for sales of tangible goods sold at a distance and, in particular online, June 2016.

Behrensmeyer, Anke Lydia (2012): Die Verjährung von kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüchen, Dissertation 2012.

Baier, Andrea/Hansing, Tom /Müller, Christa /Werner, Karin (2016): Die Welt reparieren. Open Source und Selbermachen als postkapitalistische Praxis, Bielefeld.

Benicke, Christoph/Hellwig, Jan (2014): Das System der Schadensersatzhaftung wegen Leistungspflichtverletzung, NJW 2014, S. 1697-1702.

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften: Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, https://www.dwds.de/, zuletzt abgerufen am 12.09.2017.

Berne (2015): Le délit d'obsolescence programmée à nouveau retouché au Sénat, in NextInpact, Artikel vom 10.07.2015. Verfügbar unter: https://www.nextinpact.com/news/95731-le-delit-d-obsolescence-programmee-a-nouveau-retouche-au-senat.htm, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

Bertolucci, Jeff (Hrsg) (2008): How Much Ink Is Left in That Dead Cartridge?, PCWorld, downloadbar unter: https://www.pcworld.com/article/152953/printer_ink_costs.html?page=3, zuletzt abgerufen am 08.09.2019.

BEUC: Durable goods: More sustainable products, better consumer rights, BEUC Position Paper v. 18/08/2015, https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2015-069_sma_upa_beuc_position_paper_durable_goods_and_better_legal_guarantees.pdf, S. 12, zuletzt abgerufen am 21.12.2018.

BEUC: proposal for a directive on certain aspects concerning contracts for distance sales of goods, BEUC Position Paper http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-053_csc_beuc_position_paper_on_tangible_goods_proposal.pdf, zuletzt abgerufen am 03.04.2018.

Bevh, Pressemitteilung: Neuer EU-Richtlinienvorschlag zum Kaufrecht: Blinder Aktionismus statt durchdachter Reform, https://www.bevh.org/uploads/media/151209_PM_EU-Richtlinienvorschlag_zum_Kaufrecht.pdf, zuletzt abgerufen am 23.08.2017.

Bierekoven, Christiane/Crone, Andreas (2013): Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie - Neuerungen im deutschen Schuldrecht – Ein erster Überblick, MMR 2013, S. 687-690.

Bittner, Silke/Clausnitzer, Jochen/Föhlisch, Carsten (2014): Das neue Verbrauchervertragsrecht – Leitfaden für die Beratungspraxis, 1. Aufl., Köln.

Bizer, Kilian/Führ, Martin/Proeger, Till (2016): Die Ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des Deutschen Gewährleistungsrechts, Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V., 20.09.2016.

Bizer, Johann /Ormond, Thomas /Riedel Ulrike (1990): Die Verbandsklage im Naturschutzrecht.

BMU (2013): Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder; http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/abfallvermeidungsprogramm_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 17.10.2017.

BMU (2019), Überblick zum Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess), https://www.bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-tourismus/ressourceneffizienz/deutsches-ressourceneffizienzprogramm/, zuletzt abgerufen am 30.04.2019.

Boesche, Katharina Vera (Hrsg.) (2016): Wettbewerbsrecht, 5. Aufl., München.

Boissonnet und Puget (2017): Obsolescence Programmée: une loi et après? In: Harvard Business Review, Artikel vom 08.11.2017. Verfügbar unter: https://www.hbrfrance.fr/chroniques-experts/2017/11/17520-obsolescence-programmee-loi-apres/, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

Boos, Adrian/Brönneke, Tobias/Wechsel, Andrea (Hrsg.) (2019): Konsum und nachhaltige Entwicklung, Baden-Baden.

Borghetti, Jean Sébastien Borghetti (2016): Prescription, ZEuP 2016, S. 167-182.

Bornkamm, Joachim (2012): Irrungen, Wirrungen – Der Tatbestand der Irreführung durch Unterlassen, WRP 2012, S. 1-5.

Brassac (2018): Obsolescence Programmée: un délit encore peu connu des entreprises. Verfügbar unter: http://www.bougartchev-moyne.com/wp-content/uploads/2018/01/180115_Actuel_Obsolescence-programm%C3%A9e.pdf, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

Bräutigam, Peter/Rücker, Daniel (Hrsg.) (2017): E-Commerce – Rechtshandbuch, München.

Breuer, Rüdiger (2013): Entwicklungen des Rechtsschutzes im Umweltrecht, Festschrift für Michael Kloepfer.

Brönneke, Tobias (1999): Umweltverfassungsrecht, Baden-Baden.

Brönneke (Hrsg.) (2001): Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess.

Brönneke, Tobias (2009): Widerrufsrecht und Belehrungspflichten. Rechtsdogmatische Analyse und rechtspolitische Vorschläge.

Brönneke, Tobias/Schmidt, Fabian (2014): Der Anwendungsbereich der Vorschriften über die besonderen Vertriebsformen nach Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, VuR 2014, S. 3-7.

Brönneke, Tobias/Tavakoli, Anusch/Fezer, Karl-Heinz (Hrsg.) (2016): Verbraucherverträge und Lauterkeitsrecht.

Brönneke, Tobias/Tonner, Klaus (Hrsg.) (2014): Das neue Schuldrecht: Verbraucherrechtsreform 2014 – Internethandel, Widerrufsrechte, Informationspflichten, Baden-Baden.

Brönneke, Tobias/Wechsler Andrea (Hrsg.) (2015): Obsoleszenz interdisziplinär, Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis, 1. Aufl., Baden-Baden.

Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich (2018): Besonderes Schuldrecht, 42. Aufl., München.

Buchmann, Felix (Hrsg.) (2014): Das neue Fernabsatzrecht 2014 (Teil 4) – Die neuen Informationspflichten bei Warenkäufen, K&R 2014, S. 453-460.

Bullinger, Martin/Fehling, Michael (Hrsg.) (2005): Elektrogesetz.

Bulow, Jeremy (Hrsg.) (1986): An Economic Theory of Planned Obsolescence, The Quarterly Journal of Economics Vol. 101, No. 4, S. 729-750.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.) (2016): Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit europäischer Grundrechtecharta, 5. Aufl., München.

Cambra, Julie (2018): Obsolescence Programmée: la Preuve Impossible?, IREDIC, Artikel vom 31.01.2018. Verfügbar unter: http://www.iredic.fr/2018/01/31/obsolescence-programmee-la-preuve-impossible/, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

Conrads, Markus (2017): Internationales Kaufrecht, Berlin.

Cremer, Wolfram/Ostermann, Gregor-Julius (2015): Vorgaben für ein Verbraucherleitbild aus den Grundfreiheiten des AEUV und der EU-Grundrechtecharta, in: Fabian Klinck/Karl Riesenhuber (Hrsg.), Verbraucherleitbilder, Berlin/Boston.

Danner, Wolfgang/Theobald, Christian (Hrsg.) (2018): Energierecht, Energiewirtschaftsgesetz mit Verordnungen, EU-Richtlinien, Gesetzesmaterialien, Gesetze und Verordnungen zu Energieeinsparung und Umweltschutz sowie andere energiewirtschaftlich relevante Rechtsregelungen, Stand: 96. Ergänzungslieferung, München.

Dauner-Lieb, Barbara/Langen Werner (Hrsg.) (2016): BGB Schuldrecht, Band 2/2: §§ 611-853, 3. Aufl., Baden-Baden.

Dauner-Lieb, Barbara/Langen Werner (Hrsg.) (2016): BGB Schuldrecht, Band 2/1: §§ 241-610, 3. Aufl., Baden-Baden.

Dauses, Manfred/Ludwigs, Markus (2019): Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 47. Aufl., München.

DAV (2016): Stellungnahme 13/16 v. März 2016: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Europäisches Vertragsrecht zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (COM(2015) 635 endgültig), https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-13-16-zur-richtlinie-vertragsrecht-fuer-online-warenhandel?scope=modal&target=modal_reader_24&file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2016/DAV-SN-13.pdf, zuletzt abgerufen am 23.08.2017.

David (2016): Quel bilan un an après la loi contre l'obsolescence programmée? Verfügbar unter: http://www.socialter.fr/fr/module/99999672/278/quel_bilan_un_an_aprs_la_loi_contre_lobsolescence_programme_, zuletzt abgerufen am 02.05.2019.

Deards, Elspeth (1998): The proposed Guarantees Directive – is it fit for the Purpose?, 21. Journal of Consumer Policy 1998, S. 99-119.

Deger, Gordian (2015): „Frankreich sagt der Obsoleszenz den Kampf an“, http://www.avocat.de/app/frankreichrecht/_media/frankreich-sagt-der-geplanten-obsoleszenz-den-kampf-an.pdf?PHPSESSID=c7ac623c9d145c544b794e6741b3f72a, zuletzt abgerufen am 20.10.2017.

Der Mittelstandsverbund - ZGV e. V. (2016): Stellungnahme v. März 2016: Stellungnahme der Mittelstandsverbund zum Vorschlag über eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes (COM(2015)635 final), http://www.mittelstandsverbund.de/media/8d8eb9d0-f5b3-4574-b57d-5732c4cca45f/U1yKPg/Download/Stellungnahmen,%20Positionen,%20Empfehlun-gen/MITTELSTANDSVERBUND%20Stellungnahmen,%20etc./Download/2016-03-07-stellungnahme-Richtlinie-Vorschlag-%20Online-Handel-Waren.pdf?download=true, zuletzt abgerufen am 23.08.2017.

De Roux, Hortense (2017): Obsolescence programmée, la prevue impossible, in: Usine Nouvelle, Artikel vom 08.06.2017. Verfügbar unter: https://www.usinenouvelle.com/article/obsolescence-programmee-la-preuve-impossible.N548788,, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

Deutsch, Erwin (1992): Das neue System der Gefährdungshaftungen: Gefährdungshaftung, erweiterte Gefährdungshaftung und Kausal-Vermutungshaftung, NJW 1992, S. 73-77.

Diederichsen, Uwe /Fischer, Gerfried/Medicus, Dieter/Pirrung, Jörg/Wagenitz, Thomas (Hrsg.) (1999): Festschrift für Walter Rolland zum 70. Geburtstag, Köln.

Dietrich, Sascha (2012): Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, NVwZ 2012, S. 598-604.

Digitaleurope (2017): The contribution of the Digital Industry to repair, remanufacturing and refurbishment in a Circular Economy.

Doehner, Rupert (2004): Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, Baden-Baden.

Doll, Wolfgang/Geiß, Joachim (2004): Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), 1. Aufl., Stuttgart. [zitierte Auflage in neuester Auflage nicht enthalten]

Druschel, Johannes/Lehmann, Michael (2016): Ein digitaler Binnenmarkt für digitale Güter, CR 2016 Heft 4, S. 244-251.

Dudenverlag (2018): Duden, https://www.duden.de/, zuletzt abgerufen am 08.10.2018.

ECC-Net (2015): Commercial Warranties, Are They Worth the Money?, Legal Guarantees and commercial warranties on consumer goods in the EU, Iceland and Norway.

Effer-Uhe, Oliver/Watson, Jonathan, Mark (2009): Der Entwurf einer horizontalen Richtlinie über Rechte der Verbraucher, GPR 2009, S. 7-15.

Ehmann, Horst/Rust, Ulrich (1999): Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, JZ 1999, S. 853-864.

Eisenberg, Claudius/Gildeggen, Rainer/Reuter, Andreas/Willburger, Andreas (Hrsg) (2014): Produkthaftung – Kompaktwissen für Betriebswirte, Ingenieure und Juristen, 2. Aufl., München.

Epiney, Astrid /Reitemeyer, Stefan (2013): Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz im Umweltrecht – Vorgaben der Aarhus-Konvention und des EU-Rechts und Rechtsvergleich, in: Dokumentation zur 37. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V.

Epson (2018): Epson répond à Envoyé Spécial de France 2. Pressemitteilung vom 30.03.2018. Verfügbar unter: https://www.epson.fr/insights/article/epson-repond-a-envoye-special-de-france-2, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

Erbs, Georg/Kohlhaas, Max (2017): Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 215. EL Juni 2017.

Ericsson (o.J.): Reliability Prediction Procedure for Electronic Equipment. Full description, Ericsson. Verfügbar unter http://telecom-info.telcordia.com/site-cgi/ido/docs.cgi?ID=SEARCH&DOCUMENT=SR-332&, zuletzt abgerufen am 07.05.2017.

Erman, Walter (Begr.) (2017): Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, VBVG, VersAusglG und WEG, 15. Aufl., Köln.

European Commission (2017): Study on the costs and benefits of extending certain rights under the Consumer Sales and Guarantees Directive 1999/94/EC.

European Commission (2017): SWD (2017) 209 final v. 23.05.2017: Commission staff working report of the Fitness Check, http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44639, zuletzt abgerufen am 02.08.2017.

European Commission (2017): Evaluation and Fitness Check (FC) Roadmap, http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2016_just_023_evaluation_consumer_law_en.pdf, zuletzt abgerufen am 17.07.2017.

European Commission (2017): COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT on the Impacts of fully harmonised rules on contracts for the sales of goods supplementing the impact assessment accompanying the proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on certain aspects concerning contracts for the online and other distance sales of goods Accompanying the document Amended proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on certain aspects concerning contracts for the sales of goods, amending Regulation (EC) N°2006/2004 of the European Parliament and of the Council and Directive 2009/22/EC of the European Parliament and of the Council and repealing Directive 1999/44/EC of the European Parliament

and of the Council {COM(2017) 637 final} vom 31. Oktober 2017, SWD(2017) 354 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52017SC0354, zuletzt abgerufen am 02.09.2019.

European Environmental Bureau (2015): EEB Position Paper on the EU Circular Economy Package.

Europäische Kommission (2015): Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-614-DE-F1-1.PDF, zuletzt abgerufen am 17.10.2017.

Europäische Kommission (2015): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 2.12.2015: Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-614-DE-F1-1.PDF, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz (2014): Leitfaden der Generaldirektion Justiz zur Richtlinie 2011/83/EU, http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/files/crd_guidance_de.pdf, zuletzt abgerufen am 18.08.2017.

Europäische Kommission (2017): SWD (2017) 208 final v. 23.05.2017: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Zusammenfassung der Eignungsprüfung, http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44877, zuletzt abgerufen am 02.08.2017.

Europäische Kommission (1996): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien, KOM(95) 520 endg. vom 18. Juni 1996.

Europäische Kommission (2011): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM(2011) 635 endg. vom 11. Oktober 2011, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1503062562301&uri=CELEX:52011PC0635, zuletzt abgerufen am 02.09.2019.

Europäische Kommission (2015): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte vom 9. Dezember 2015, KOM(2015) 634 endg., https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=COM%3A2015%3A634%3AFIN, zuletzt abgerufen am 02.09.2019.

Europäische Kommission (2015): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren vom 9. Dezember 2015, KOM(2015) 635 endg.

Europäische Kommission (2017): Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Oktober 2017, KOM(2017) 637.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2013): Für einen nachhaltigeren Konsum: die Lebensdauer von Industrieprodukten und die Verbraucherinformation zugunsten eines neuen Vertrauens, Initiativstellungnahme, CCMI/112, 17.10.2013.

Europäisches Parlament (2016): Draft Opinion of the Committee on the Environment, Public Health and Food Safety for the Committee on the Internal Market and Consumer Protection on a longer lifetime for products: benefits for consumers and companies (2016/2272(INI)), http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML%20COMPARL%20PE-595.614%2001%20DOC%20PDF%20V0//EN&language=EN, zuletzt abgerufen am 19.10.2017)).

Europäisches Parlament (2016): Draft Report on a longer lifetime for products: benefits for consumers and companies 2016/2272(INI) Committee on the Internal Market and Consumer Protection. Verfügbar unter http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/579000/IPOL_STU(2016)579000_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 19.10.2017.

Ewer, Wolfgang (2007): Ausgewählte Rechtsanwendungsfragen des Entwurfs für ein Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, NVwZ 2007, S. 267-274.

Eyermann, Erich (Begr.) (2019): Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Aufl., München.

Faber, Wolfgang (1999): Zur Richtlinie bezüglich Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter, JBl. 1999, S. 413-430.

Fagot, Vincent (2018): Obsolescence programmée: le fabricant d'imprimantes Epson livre sa defense, in: Le Monde, Artikel vom 26.03.2018. Verfügbar unter: https://www.lemonde.fr/economie/article/2018/03/26/obsolescence-programmee-le-fabricant-d-imprimantes-epson-livre-sa-defense_5276539_3234.html, zuletzt abgerufen am: 28.02.2019.

Festo (2013): Produktlebensdauer bei Festo, Festo. Verfügbar unter https://www.festo.com/net/SupportPortal/Files/293238/Produktlebensdauer_bei_Festo_135501_DE_08_2013.pdf, zuletzt abgerufen am 23.10.2017.

Fezer, Karl-Heinz (2014): Thesenpapier anlässlich des Verbraucherfachforums.

Fezer, Karl-Heinz/Büscher, Wolfgang/Obergfell, Eva Inés (Hrsg.) (2016): Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Band 2: §§ 3a - 20 UWG und Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, 3. Aufl., München.

Foerste, Ulrich/Graf von Westphalen, Friedrich (Hrsg.) (2012): Produkthaftungshandbuch, 3. Aufl., München.

Föhlisch, Carsten (2016): Brauchen wir ein harmonisiertes Gewährleistungsrecht für den Online-Warenhandel?, VuR 2016, S. 201-202.

Franzius, Claudios/Lejeune, Stefanie/Lewinski, Kai/u.a. (Hrsg.) (2013): Beharren. Bewegen.: Festschrift für Michael Kloepfer zum 70. Geburtstag (Schriften zum Öffentlichen Recht), 1. Aufl., Berlin.

Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2011): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1. Aufl., Berlin.

Führ, Martin/Schenten, Julian/Schreiber, Melanie/Schulze, Falk/Schütte, Silvia (2014): Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.) (2013): Verwaltungsgerichtsordnung mit Nebengesetzen Kommentar, 1. Aufl., Köln.

Gärtner, Olaf (2008): Der Gewinnabschöpfungsanspruch gemäß § 10 UWG – Leitfaden für eine effektive Anwendung in der Praxis, GRUR Int 2008, S. 817-822.

Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas (2010): Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl., Stuttgart.

Geiß, Joachim/Doll, Wolfgang (2005): Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), Stuttgart.

Gerhäuser, Petra (2013): Rechtsprechungsübersicht zur Frage der Erheblichkeit der Pflichtverletzung beim Autokauf, DAR 2013, S. 538-541.

Germanwatch (2017): Steuerpolitische Instrumente zur Förderung der Reparatur – eine umwelt- und sozialpolitische Maßnahme. Verfügbar unter: www.germanwatch.org/de/13576.

Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.) (2014): Dokumentation zur 37. Wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Berlin 2013, Berlin.

Giesberts, Ludger/Hilf, Juliane (2018): Elektro- und Elektronikgerätegesetz, 3. Auflage.

Gibson, Gena/Brannigan, Charlotte/Kaar Anna-Lisa/Kirsch, Felix/Twisse, Fiona/Bonifazi Eugenia/Lorton, Carrie/Ferrer, Miguel Troncoso/Ruixo, Conchi/Izquierdo, Sara Moya/Verbeek, Maarten (2014): Study on the operation of the system of access to vehicle repair and maintenance information; European Comission DirectorateGeneral for Enterprise and Industry Directorate B Sustainable Growth and EU 2020, http://www.vft.at/media/files/Ricardo-AEA-study---Euro-5-RMI-a-01.pdf, zuletzt abgerufen am 20.10.2017.

Gildeggen, Rainer (2014): Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen (zur Veröffentlichung in der Tagungsdokumentation des Verbraucherfachforums vorgesehen).

Gildeggen, Rainer (2016): Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB in der Praxis?, VuR 2016, S. 83-91.

Gildeggen, Rainer (2017): Zur Verfassungswidrigkeit kurzer Gewährleistungsfristen bei langlebigen Produkten, VuR 2017, S. 203-211.

Gildeggen, Rainer/Lorinser, Barbara /Willburger, Andreas/Brönneke, Tobias/Eisenberg, Claudius/, Harriehausen, Simone/Jautz, Ulrich/Schmitt, Ralph/Schweizer, Kerstin/Tavakoli, Anusch/Thäle, Brigitte/Tybusseck, Barbara/Buchmann, Felix/Wechsler, Andrea (2016): Wirtschaftsprivatrecht, 3. Aufl., München.

Gildeggen, Rainer/Willburger Andreas (2016): Art. 39 Abs. 2 CISG als Problem bei internationalen Einkaufsverträgen, IHR 2016, S. 1-7.

Gildeggen, Rainer/Willburger, Andreas (2019): Was tun mit Art. 39 Abs. 2? Überlegungen zur Neuinterpretation einer problematischen Regelung, IHR 2019, voraussichtlich Heft 1.

Gipper, Jerry (2012): VITA 51 and the Reliability Community ease reliability prediction challenges, MMXVII VITA Technologies. Verfügbar unter http://vita.mil-embedded.com/articles/vita-and-reliability-reliability-prediction-challenges/, zuletzt abgerufen am 07.05.2017.

Gödicke, Patrick/Hammen, Horst/Schur, Wolfgang/Walker, Wolf-Dietrich (Hrsg.) (2010): Festschrift für Jan Schapp.

Götting, Horst-Peter/Nordemann, Axel (Hrsg.) (2013): Handkommentar UWG, 2. Aufl., Baden-Baden.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (2009): Das Recht der Europäischen Union, 40. Aufl. [zitierte Auflage in neuester Auflage nicht mehr enthalten]

Graf von Westphalen, Friedrich/Thüsing, Gregor (2018): Vertragsrecht- und AGB-Klauselwerke, Stand: 41. Ergänzung.

Greger, Reinhard (2000): Neue Regeln für die Verbandsklage im Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrecht, NJW 2000, S. 2457-2463.

Gregory, Paul (1947): A Theory of Purposeful Obsolescence, SEJ 1947, S. 24-45.

Grigoleit, Hans Christoph/Herresthal, Carsten (2003): Die Beschaffenheitsvereinbarung und ihre Typisierungen in § 434 I BGB, JZ 2003, S. 233-239.

Grohmann, Uwe/Gruschinske, Nancy (2005): gem. § 476 BGB – Tendenz zu einem effizienteren Verbraucherschutz?, ZGS 2005, S. 452-455.

Grundmann, Stefan/Bianca, Cesare Massimo (Hrsg.) (2002): Kommentar zum EU-Kaufrechts-Richtlinie, Köln.

Gsell, Beate (2008): Sachmangelbegriff und Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2008, S. 29-34.

Gsell, Beate (2015): Beweislastumkehr zugunsten des Verbraucher-Käufers auch bei nur potenziellem Grundmangel, VuR 2015, S. 446-452.

Haas, Lothar/Medicus, Dieter/Rolland, Walter/Schäfer, Carsten/Wendtland, Holger (Hrsg.) (2002): Das neue Schuldrecht, München.

Häberle, Peter (Hrsg.) (2017): Beck`scher Kurz-Kommentar Band 17 Strafrechtliche Nebengesetze, Band 1, 215. Ergänzungslieferung, München.

Halfmeier, Axel (2006): Popularklagen im Privatrecht, 1. Aufl., Tübingen.

Halfmeier, Axel (2015). 50 Jahre Verbraucherverbandsklage. Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Rechtsschutzinstrumente. Bilanz und Handlungsbedarf. Berlin: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. http://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/PERSONALPAGES/_efgh/halfmeier_axel/files/Gutachten_50_Jahre_Verbandsklage_Sept_2015.pdf.

Hanke, Jessica (2008): Die Garantie in der kaufrechtlichen Mängelgewährleistung, Baden-Baden.

Harkamp, Arthur/Hesselink, Martijn/Hondius, Ewoud/Mark, Chantal/du Perron, Edgar (2010): Towards a European Civil Code, 4. Aufl., Alphen aan den Rijn.

Harryers, Christoph (2014): Die Beweislastumkehr gem. § 476 BGB, 1. Aufl., Saarbrücken.

Harte-Bavendamm, Henning/Henning-Bodewig, Frauke (Hrsg.) (2016): Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), 4. Aufl., München.

Härting, Niko (2017): Internetrecht, 6. Aufl., Köln.

Heermann, Peter /Schlingloff, Jochen (Hrsg.) (2014): Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, Band 1: §§ 1-4 UWG, Band 2: §§ 5- 20 UWG, 2. Aufl., München.

Heidemann-Peuser, Helke (2015): Recht durchsetzen – Verbraucher stärken. Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Klageinstrumente. Berlin: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Recht-durchsetzen-Verbraucher-staerken-Broschuere_vzbv.pdf.

Heine, Christian (1968): Die psychische Veralterung von Gütern – Wesen, Ursachen, absatzwirtschaftliche Konsequenzen, Schriftenreihe „Marktwirtschaft und Verbrauch“ der GfK-Nürnberg, Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung (Hrsg.), Band 29, Nürnberg.

Heining, Jens (2012): Verbraucherschutz - Schwerpunkte der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, MDR 2012, S. 323-327.

Henning, Curti/Michael, Adams/Effertz, Tobias (Hrsg.) (2013): Die ökonomische Analyse des Rechts: Entwicklung und Perspektive einer interdisziplinären Wissenschaft, Festschrift für Michael Adams, Frankfurt.

Henssler, Martin/Hoven, Elisa/Kubiciel, Michael/Weigend, Thomas (2017): Kölner Entwurf eines Verbandssanktionenrechts, Köln.

Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stefan/Würdinger, Markus (Hrsg.) (2017): juris PraxisKommentar BGB, Band 2: Schuldrecht, 8. Aufl., Saarbrücken.

Hermann, Andreas/Keimeyer, Friedhelm (2013): Rechtliche Rahmenbedingungen eines Allgemeinen Nachhaltigkeitssiegels. https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Rechtlicher-Rahmen-Nachhaltigkeitssiegel-Endbericht.pdf, zuletzt abgerufen am 26.10.2017.

Hess, Christian (2018): Geplante Obsoleszenz, 1. Aufl., Baden-Baden.

Hillmann, Karl-Heinz (1975): Das Obsoleszenzproblem in einer Zeit der Wachstums- und Umweltkrise, JdAuVF, S. 21-45.

Hohmuth, Timo (2014): Murks? Nein, danke?! Rechtliche Aspekte zum Umgang mit dem Phänomen „geplante Obsoleszenz“, InTeR 2014, S. 74-85.

HOP (2015): Reconnaissance du délit d’obsolescence programmée, quels impacts? Artikel vom 14.08.2015. Verfüg-bar unter: https://www.halteobsolescence.org/reconnaissance-du-delit-dobsolescence-programmee-quels-impacts/, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

HOP (2016): De l’utilité et de la preuve du délit d’obsolescence programmée. Verfügbar unter: https://www.halteobsolescence.org/de-lutilite-et-de-la-preuve-du-delit-dobsolescence-programmee/, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

HOP (2017): Imprimantes: cas d’école d’obsolescence programmée. Verfügbar unter: https://www.halteobsolescence.org/wp-content/uploads/2017/09/Rapport-HOP-final.pdf, zuletzt abgerufen am 28.02.2019.

HOP (2017): Opportunité de l’extension de la durée de garantie: Le gouvernement botte en touche? Verfügbar unter: https://www.halteobsolescence.org/opportunite-de-lextension-de-la-duree-de-garantie-le-gouvernement-botte-en-touche/, zuletzt abgerufen am 20.02.2019.

HOP (2018): Plainte au Procureur de Republique. Verfügbar unter: https://de.scribd.com/document/367959494/Plainte-Apple-obsolescence-programme-e-27-12-17, zuletzt abgerufen am 28.02.2019.

Hoppe, Werner/Beckmann, Martin/Kment, Martin (Hrsg.) (2007): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltrechtsbehelfsgesetz Kommentar, 3. Aufl., Köln.

Hoppe, Werner/Beckmann, Martin/Kment, Martin (2018): UVPG, UmwRG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Hopt, Klaus J./Baetge, Dietmar (1999): Rechtsvergleichung und Reform des deutschen Rechts, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus J./Kötz, Hein/Baetge, Dietmar (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß – Verbandsklage und Gruppenklage.

Hoven, Elisa (2019): Der „eingebaute“ Produktverschleiß – Die Strafbarkeit geplanter Obsoleszenz, NJW 2019.

HPH GmbH: Zuverlässigkeitswert MTTFd zur Funktionalen Sicherheit nach EN ISO 13849, HPH GmbH. Verfügbar unter http://hph-gmbh.business.t-online.de/data/pdf/a403476b8f02daf6bc7c2badae5044b9.pdf, zuletzt abgerufen am 23.10.2017.

Huber, Peter (1994), UN-Kaufrecht und Irrtumsanfechtung, Die Anwendung nationalen Rechts bei einem Eigenschaftsirrtum des Käufers, ZEuP 1994, S. 585.

Huisman, J./van der Maesen, M./Eijsbouts, R.J.J/Wang, F./Baldé, C.P./Wielenga, C.A. (2012): The Dutch WEEE Flows, United Nations University, ISP – Scycle, Bonn.

International Standard IEC 61709 (2017-02). Electric components – Reliability – Reference conditions for failure rates and stress models for conversion: VDE-Verlag.

Ipsos-London Economics-Deloitte (2015): Consumer market study on the functioning of legal and commercial guarantees for consumers in the EU, December 2015.

ISO (o.J.): ISO 13849-1:2015. Safety of machinery -- Safety-related parts of control systems -- Part 1: General principles for design, ISO. Verfügbar unter https://www.iso.org/standard/69883.html, zuletzt abgerufen am 07.05.2017.

ITEM Software: Siemens SN29500 Electronic Reliability Prediction, ITEM Software. Verfügbar unter http://www.item-soft.com/iqt_siemens.html, zuletzt abgerufen am 07.05.2017.

Jacobi, Hannes (2010): Die optische Vergrößerung der Grundpreisangabe – Notwendigkeit und Umsetzung, WRP 2010, S. 1217-1223.

Jacobs, Constanze (2006): Die Sachmängelgewähr im deutschen und belgischen Kaufrecht nach Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Dissertation 2006.

Jaeger-Erben, Melanie/Hipp, Tamina/Nachwuchsgruppe Obsoleszenz (Hrsg.) (2017): Letzter Schrei oder langer Atem? - Erwartungen und Erfahrungen im Kontext von Langlebigkeit bei Elektronikgeräten - Vorläufige Kurz-Auswertung einer repräsentativen Online-Befragung in Deutschland in 2017, Im Internet unter https://obsoleszenzforschung.files.wordpress.com/2017/09/nachwuchsgruppe-oha_kurzdarstellunge-online-umfrage_2017a.pdf, zuletzt abgerufen am 05.09.2017.

Jauernig, Othmar (Begr.) (2018): Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 17. Aufl., München.

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.) (2016): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl., München.

Jorden, Simone (2001): Verbrauchergarantien: Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Verbrauchsgütergarantien und ihre Umsetzung in das deutsche Zivilrecht, München.

Jud, Brigitte/Wendehorst, Christiane, (2009): Proposal for a Directive on Consumer Rights – an Academic Position Paper, GPR 2009, S. 68-71.

Kantar Emnid (2017): Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, im Internet unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/01/umfrage_-_haltbarkeit_und_reparierbarkeit_von_produkten_o_gewaehrleistung.pdf; zuletzt abgerufen am 08.09.2019.

Kerkmann, Jochen (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis.

Kessler, Jürgen (2016): Verbraucherrechte wirksam durchsetzen. Ansatzpunkte für eine Stärkung kollektiver Rechtsdurchsetzung, abrufbar unter http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12307.pdf.

Kment, Martin (2018): Rechtsbehelfe von Umweltvereinigungen, NVwZ 2018, 921.

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.) (2017): StGB, 5. Aufl.

Kischel, Uwe (2015): Rechtsvergleichung.

Kleinschmidt, Jens (2013): Einheitliche Verjährungsregeln für Europa? Zu den Gewährleistungsfristen im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, AcP 213 (2013), S. 538-571.

Klinck, Fabian/Riesenhuber, Karl (Hrsg.) (2015): Verbraucherleitbilder, Interdisziplinäre und europäische Perspektiven, Berlin/Boston.

Klindt, Thomas (2007): GPSG Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. [zitierte Auflage in neuester Auflage nicht enthalten]

Klindt, Thomas (2015): Produktsicherheitsgesetz ProdSG, 2. Aufl.

Kloepfer, Michael (2011): Umweltschutzrecht, 2. Aufl.

Kloepfer, Michael (2016): Umweltrecht, 4. Aufl.

Klöhn, Lars (2007): Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf (§ 476 BGB), NJW 2007, S. 2811-2815.

Klose, Sybille (2015): Obsoleszenz – Obsolet weil auskuratiert?, in: Brönneke, Tobias/Wechsler Andrea (Hrsg.) (2015): Obsoleszenz interdisziplinär, Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis, 1. Aufl.

Koch, Hans-Joachim/Hofmann, Ekkehard/ Reese, Moritz (2018): Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl.

Koch, Harald (2000): Die Verbandsklage in Europa – Rechtsvergleichende, europa- und kollisionsrechtliche Grundlagen, ZZP 2000, S. 413 ff.

Köhler, Helmut (1985): Zivilrechtliche Aspekte des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Lebensmitteln, DB 1985, S. 215 ff.

Köhler, Helmut (2008): Zur richtlinienkonformen Auslegung und Neuregelung der "Bagatellklausel" in § 3 UWG, WRP 2008, 10-15.

Köhler, Helmut (2009): Die UWG-Novelle 2008, WRP 2009, S. 109-117.

Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim/Feddersen, Jörn (Hrsg.) (2017): Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG, 35. Aufl., München.

Kolokythas, Panagiotis (PC-Welt, Hrsg.) (2006): MTBF: Indikator für die Festplatten-Lebensdauer?, downloadbar unter: http://www.pcwelt.de/ratgeber/MTBF-Indikator-fuer-die-Festplatten-Lebensdauer-1325170.html, zuletzt abgerufen am 07.05.2017.

Korves, Robert (2015): Ewiges Recht? Zur Anspruchsverjährung bei der Haftung für Umwelteinwirkungen, NVwZ 2015, S. 200-203.

Kötz, Hein (1999): Zur Verjährung der Sachmängelansprüche – Die Vorschläge der Schuldrechtskommission im Lichte der ökonomischen Analyse des Rechts, in: Festschrift für Dieter Medicus zum 70. Geburtstag, 1999, S. 283 ff.

Krebs, Peter (2000): Die große Schuldrechtsreform, Beilage 14/2000, DB Heft Nr. 48, S. 1-28.

Kreiß, Christian (2014): Geplanter Verschleiß: Wie die Industrie uns zu immer mehr und immer schnellerem Konsum antreibt - und wie wir uns dagegen wehren können.

Krüger, Wolfgang /Rauscher, Thomas (Hrsg.) (2016): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1: §§ 1-354 ZPO, Band 2: §§ 355-945b ZPO, Band 3 §§ 946-1117 ZPO, 5. Aufl.

Kügel, Wilfried/Müller, Hans-Georg/Hofmann, Rolf-Peter (Hrsg.) (2016): Arzneimittelgesetz, 2. Aufl.

Kur, Anette (2016): Ersatzteilfreiheit zwischen Marken- und Designrecht, GRUR 2016, S. 20-30.

Kur, Annette/Henning-Bodewig, Frauke/Hilty, Reto/Drexl, Josef (2018): „Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb zum Re-ferentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 11. September 2018“. Verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_fairen_Wettbewerbs.html, zuletzte abgerufen am 13.09.2019.

Landmann, Robert/Rohmer, Gustav (Begr.) (2016): Umweltrecht, 81. Ergänzungslieferung.

Lasch, Hendrik (2012): Geplanter Murks – Wegwerfen fürs Wachstum in: Ökotest 10/2012, S. 20-30.

Latzel, Clemens/Sausmikat, Philipp (2016): Obsoleszenz – wirtschaftlicher Rahmen für die Gebrauchsdauer von Produkten, ZIP 2016, S. 1420-1428.

Leenen, Detlef (1997): § 477 BGB: Verjährung oder Risikoverlagerung?, Berlin.

Len, Michael (2016): RREUSE response to the European Commision’s Circular Economy Package Proposal.

Lehr, Wolfgang/Wendel, Heiko (1999): EU-Richtlinie über Verbrauchsgüterkauf und -garantien, EWS 1999, S. 321-327.

Libaert, Thierry (2018): Pour une consommation plus durable, verfügbar unter: https://www.tlibaert.info/wp-content/uploads/2018/12/Rapport-final-MTES-ThL.pdf, zuletzt abgerufen am 02.03.2019.

Lorenz, Egon (Hrsg.) (2003): Karlsruher Forum 2002: Schuldrechtsmodernisierung, Karlsruhe.

Lorenz, Stephan (2012): Das Kaufrecht und die damit verbundenen Dienstverträge im Common European Sales Law, AcP 2012, S. 702-747.

Lütcke, Jens (2002): Fernabsatzrecht – Kommentar zu den §§ 312b-312f BGB, München.

Mansel, Heinz-Peter (2002), Die Neuregelung des Verjährungsrechts, NJW 2002, S. 89 – 99.

Mansel, Heinz-Peter (2013): Das UN-Kaufrecht – aktuelle Entwicklungen, ZEuP 2013, S. 111 – 131.

Marty, Michael (2009): Die Erweiterung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten – Anmerkungen zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, ZUR 2009, S. 115-121.

Marx, Nina Franziska (2010): Fallstricke in Pferderechtsprozessen seit Abschaffung des Viehgewährleistungsrechts, NJW 2010, S. 2839-2845.

Maultzsch, Felix (2006): Der Ausschluss der Beweislastumkehr gem. § 476 BGB a.E., NJW 2006, S. 3091-3097.

Maultzsch, Felix (2016): Der Entwurf für eine EU-Richtlinie über den Online-Warenhandel und andere Formen des Fernabsatzes von Waren, JZ 2016, S. 236-245.

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.) (2016): Grundgesetz Kommentar, 78. Ergänzungslieferung, September 2016, München.

Maunz, Theodor/Schmidt-Bleibtreu, Bruno (Hrsg.) (2016), Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 49. Ergänzungslieferung, Juli 2016, München.

Maurer, Silvia (2015): Durable goods: More sustainable products, better consumer rights. Consumer expectations from the EU's resource efficiency and circular economy agenda.

Meitz, Christoph (2010): Umfang und Verhältnis der Rechtsbehelfe von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen – die Auswirkungen der Reform 2010, ZUR 2010, S. 563-570.

Meller-Hannich, Caroline/Höland, Armin (2010). Gutachten Evaluierung der Effektivität kollektiver Rechtsschutzinstrumente. Berlin: BMELV – Eigenverlag. Verfügbar unter: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Service/AnWis/Heft523.pdf?__blob=publicationFile.

Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan, (2017) Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., Baden-Baden.

Michalski/Riemenschneider (1993): Die zivilrechtliche Bedeutung des Mindesthaltbarkeitsdatums für den Verbraucher, BB 1993, S. 2097-2105.

Micklitz, Hans-Wolfgang (1999): Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, EuZW 1999, S. 485-493.

Micklitz, Hans-Wolfgang/Reich, Norbert (2009): Der Kommissionsvorschlag vom 8.10.2008 für eine Richtlinie über die „Rechte der Verbraucher", oder: „der Beginn des Endes einer Ära …" EuZW 2009, S. 279-286.

Micklitz, Hans-Wolfgang/Stadler, Astrid (Hrsg.) (2005): Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft: Forschungsvorhaben im Auftrag des BMVEL, in: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Münster-Hiltrup.

Ministère de la Transition écologique et solidaire (2018): Durée de vie des produits – obsolescence programmée. Pres-semitteilung vom 12.02.2018. Verfügbar unter: https://www.ecologique-solidaire.gouv.fr/duree-vie-des-produits-obsolescence-programmee, zuletzt abgerufen am 22.02.2019.

Moussie (2018): Obsolescence programée: la procédure contre Apple va prendre entre neuf à douze mois, selon HOP, in: iGeneration, Artikel vom 24.04.2018. Verfügbar unter: https://www.igen.fr/iphone/2018/04/obsolescence-programmee-la-procedure-contre-apple-va-prendre-entre-neuf-douze-mois, zuletzt abgerufen am 01.03.2019.

Mugdan, Benno (1899): Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band I Einführungsgesetz und Allgemeiner Teil, Nachdruck 2005, Berlin.

Mugdan, Benno (1899): Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band II Recht der Schuldverhältnisse, Nachdruck 2005, S. 131.

Namyslowska, Monika (2015): Der Biss in den (sauren) Apfel oder die europäische Durchsetzung von Verbraucherrechten auf dem Prüfstand, VuR 2015, 403-407.

Näther, Ines (2011): Risikominimierung durch MTTF-Betrachtung von Relais und Optokopplern. Maschinensicherheit. Verfügbar unter http://www.elektrotechnik.vogel.de/risikominimierung-durch-mttf-betrachtung-von-relais-und-optokopplern-a-332418/, zuletzt abgerufen am 07.05.2017.

v. Oelffen, Sabine Friederike (2012): § 5a UWG – Irreführung durch Unterlassen – Ein neuer Tatbestand im UWG, Dissertation.

Ohly, Ansgar/Sosnitza, Olaf (Hrsg.) (2016): Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb mit Preisangabenverordnung, 7. Aufl., München

Olofsson, Oskar: Lean Maintenance: MTBF und MTTR - Berechnungstabelle, WCM Consulting AB. Verfügbar unter http://world-class-manufacturing.com/de/KPI/mtbf.html, zuletzt abgerufen am 25.04.2017.

Osram Opto Semiconductors GmbH (2013): Reliability and Lifetime of LEDs. Application Note, Osram Opto Semiconductors GmbH. Verfügbar unter http://www.osram-os.com/Graphics/XPic6/00102625_0.pdf/Reliability%20and%20Lifetime%20of%20LEDs.pdf, zuletzt abgerufen am 30.04.2017.

Ost, Konrad, Aufgaben und Organisation [des Bundeskartellamts], in: Bundeskartellamt, Jahresbericht 2016, S. 4.

Ostendorf, Patrick (2016): Geplanter neuer Rechtsrahmen für Online-Warenhandel und Bereitstellung digitaler Inhalte im Europäischen Binnenmarkt, ZRP 2016, S. 69-72.

Otting, Joachim (2008): Die konstruktive Schwäche: ein Sachmangel? In: Festschrift für Christoph Eggert zum 65. Geburtstag, 33-40.

o.V. (2018): 50 mesures pour une économie circulaire. Feuille de route économie circulaire. S. 18-22. Verfügbar unter: https://www.ecologique-solidaire.gouv.fr/sites/default/files/Feuille-de-route-Economie-circulaire-50-mesures-pour-economie-100-circulaire.pdf, zuletzt abgerufen am 22.02.2019.

Packard, Vance (1961): Die große Verschwendung (The Waste Makers), Düsseldorf.

Palandt, Otto (Begr.) (2019): Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck'sche Kurz-Kommentare Band 7, 78. Aufl., München.

Pehlken, Alexandra/Kalverkamp, Matthias/Wittstock, Rikka (Hrsg.) (2018): Cascade Use in Technologies 2018, Internationale Konferent zur Kaskadennutzung und Kreislaufwirtschaft – Oldenburg 2018, Berlin.

Pichonnaz, Pascal (2015): Ursprung und Begründung der Verjährung in historischer Sicht, ZRG RA 132 (2015), S. 511-526.

Picht, Peter (2014): Die kaufrechtliche Garantie im Verbraucherrechterichtlinien-Umsetzungsgesetz, NJW 2014, S. 2609-2613.

Pisuliński, Jerzy (2016): Von der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zum Entwurf der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren in: Epiney, Astrid/Kern, Markus/Hehemann, Lena (Hrsg.): Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht – Annuaire suisse de droit européen 2015/2016.

Poppe, Erik /SUSTAINUM – Institut für zukunftsfähiges Wirtschaften Berlin (2014): Reparaturpolitik in Deutschland zwischen Produktverschleiß und Ersatzteilnot; http://www.reparatur-revolution.de/wp-content/uploads/Studie_Reparaturpolitik-in-Deutschland-2014.pdf, zuletzt abgerufen am 27.10.2017.

Prakash Siddharth /Dehoust, Günter /Gsell, Martin /Schleicher, Tobias /Stamminger, Rainer (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz", Öko-Institut e.V. und Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn im Auftrag des Umweltbundesamts (UBA), Hrsg., Dessau, verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-der-nutzungsdauer-von-produkten-auf-ihre, zuletzt abgerufen am 20.10.2017.

Prakash, Siddharth/Stamminger, Rainer/Oehme, Ines (2014): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit FKZ 3713 32 315 im Auftrag des Umweltbundesamtes, Zwischenergebnis.

Primus, Hubertus (2014): Thesenpapier zum Vortrag „Qualität und Verschleiß aus der Sicht vergleichender Warentests" anlässlich des Verbraucherfachforums.

Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz, 3. Februar 2016: Gewährleistung und Garantie, Bericht, https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/TOP53_Bericht_der_Projektgruppe.pdf, zuletzt abgerufen am 18.08.2017.

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.) (2018): BGB Kommentar, 13. Aufl.

Radespiel, Liane (2008): Die naturschutzrechtliche Verbandsklage.

Redeker, Philipp (2012): Die Verkäuferhaftung beim Unternehmens- und Grundstückskauf, NJW 2012, S. 2471-2474.

Rees, Marc (2018): Obsolescence programmée: le point sur le dossier Apple en France, in: NextInpact, Artikel vom 23.04.2018. Verfügbar unter: https://www.nextinpact.com/news/106504-obsolescence-programmee-point-sur-dossier-apple-en-france.htm, zuletzt abgerufen am 28.02.2019.

Reich, Norbert/Micklitz, Hans-W. (2003): Europäisches Verbraucherrecht, 4. Aufl.

Reinking, Kurt/Eggert, Christoph (2017): Der Autokauf, 13. Aufl.

Reiter, Thomas (o.J.): MTBF-Berechnung nach Telcordia SR-332. Verfügbar unter http://www.angewandte-statistik.com/Telcordia_SR-332.html, zuletzt abgerufen am 07.05.2017.

Reiter, Thomas: Statistik, RAMs und Qualitätsmanagement. MTBF-Berechnung nach MIL-HDBK-217. Verfügbar unter http://www.angewandte-statistik.com/Mil-HDBK-217.html, zuletzt abgerufen am 07.05.2017.

Remien (Hrsg.) (2011): Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform, Tübingen.

Remien, Oliver (Hrsg.) (2011): Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform, Tübingen.

Reuß, Jürgen/Dannoritzer, Cosima (2013): Kaufen für die Müllhalde – Das Prinzip der geplanten Obsoleszenz.

Ritter, Franziska/Schwichtenberg, Simon (2017): Technisierung von Alltagsgegenständen, VuR 2017, S. 51-56.

Röper, Burkhardt (1976): Gibt es geplanten Verschleiß? – Untersuchungen zur Obsoleszenzthese, Göttingen.

Röper, Burkhardt (ZVP 1977): Gibt es geplanten Verschleiß? Eine Antwort auf die Kritik von Hillmann, 185-194.

Rosenberg, Leo/Schwab, Karl Heinz/Gottwald, Peter (2018): Zivilprozessrecht, 18. Aufl., München.

Roßnagel, Alexander (Hrsg.) (2013), Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste, München.

Rott, Peter/Terryn, Evelyne (2009): The Proposal for a Directive on Consumer Rights: No Single Set of Rules, ZEuP 2009, S. 456-488.

Ruckteschler, Alexander (2016): Haltbarkeitsgarantie durch die Hintertür, ZEuP 2016, S. 528-542.

Rudloff, Elize (2018): Der Vorschlag für eine Warenhandels-Richtlinie der EU –Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit, VuR 2018, S. 323-331.

Rühl, Gisela (2007): Die Verjährung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche, AcP Bd. 207 (2007), S. 614-650.

Runder Tisch Reparatur (2017): Kartellamt muss handeln, Artikel von 26.10.2017. Verfügbar unter http://runder-tisch-reparatur.de/runder-tisch-reparatur-kartellamt-muss-handeln/#_ftn1, zuletzt abgerufen am 18.12.2019.

Sack, Rolf (2003): Der Gewinnabschöpfungsanspruch von Verbänden in der geplanten UWG-Novelle, WRP 2003, S. 549 ff.

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.) (2012): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, BGB - Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil §§ 241-432, 7. Aufl., München.

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg.) (2016): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, BGB - Band 3: Schuldrecht - Besonderer Teil I §§ 433-534, Finanzierungsleasing, CISG, 7. Aufl., München.

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg.) (2015): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB - Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1-240, ProstG, AGG, 7. Aufl., München.

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg.) (2017): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB – Band 6: Schuldrecht – Besonderer Teil IV §§ 705-853, Partnergesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, 7. Aufl., München.

Salewski, Sabrina (2011): Der Verkäuferregress im deutsch-französischen Rechtsvergleich, Tübingen.

Sandststedt, Johann (2007), Schwedisches Kaufrecht und die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Teil 1 IHR 2007, S. 90-103, Teil 2 IHR 2007, S. 150-160.

Saueressig, Christian (2008): Die Anwendungsvoraussetzungen der Vorschrift des § 476 BGB, NJOZ 2008, S. 2072-2086.

Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus (2012): Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Aufl., Wiesbaden.

Schattenkirchner, Silvia (2013): Der Autokauf – Teil 1, VuR 2013, S. 13-23.

Schermaier, Martin Josef (Hrsg.) (2003): Verbraucherkauf in Europa – Altes Gewährleistungsrecht und die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG, München.

Schirmbacher, Martin/Schmidt, Stephanie (2014): Verbraucherrecht 2014 – Handlungsbedarf für den E-Commerce, CR 2014, S. 107-119.

Schlacke, Sabine (2008): Überindividueller Rechtsschutz, Phänomenologie und Systematik überindividueller Klagebefugnisse im Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts, Tübingen.

Schlacke, Sabine (2014): Zwischenbericht für das Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes "Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich der Produktnutzung durch Anpassungen im Zivilrecht und Öffentlichen Recht" (UFOPLAN 2013, FKZ 3713 18 308), (unveröffentlicht).

Schlacke, Sabine (2015): (Auf)brüche des Öffentlichen Rechts: von der Verletztenklage zur Interessentenklage, DVBl. 2015, 929.

Schlacke, Sabine (2015): Klagebefugnis von Umweltverbänden und Gemeinden im Umweltrecht, in: Ziekow, Jan (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2014, Berlin.

Schlacke, Sabine (2017): Die Novelle des UmwRG 2017, NVwZ 2017, S. 905-912.

Schlacke, Sabine (Hrsg.) (2017): GK-BNatSchG, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., Köln.

Schlacke, Sabine /Alt, Martina /Tonner, Klaus /Gawel, Erik /Bretschneider, Wolfgang (2015): Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich der Produktnutzung durch Anpassungen im Zivilrecht und Öffentlichen Recht, FKZ 3713 18 308. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/staerkung-eines-nachhaltigen-konsums-im-bereich.

Schlacke, Sabine/Grunwald, Armin /Schrader, Ulf /Schlacke, Sabine/Brönneke Tobias/Grunewalt, Barbara/Albrecht, Eike/Tonner, Klaus/Tamm, Marina/Höland, Armin (2013): Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung, Dokumentation des Symposiums des Umweltbundesamts in der Landesvertretung Sachsen-Anhalt in Berlin am 27.11.2012, Berlin.

Schlacke, Sabine/Gawel, Erik/Tonner, Klaus (2016): Nachhaltiger Konsum – integrierte Beiträge von Zivilrecht, öffentlichem Recht und Rechtsökonomie zur Steuerung nachhaltiger Produktnutzung, JZ 2016, S. 1030-1039.

Schlacke, Sabine/Gawel, Erik/Tonner, Klaus (2015): Ansätze zur Stärkung des nachhaltigen Konsums mithilfe des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts – Ein Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamts, Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, FKZ 3713 18 308.

Schlacke, Sabine/Stadermann, Michael/Grunow, Moritz (2012): Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, FKZ 363 01 348, UBA 2012 (downloadbar unter www.uba.de).

Schlacke, Sabine/Tonner, Klaus/Gawel, Erik/Alt, Marina/Bretschneider, Wolfgang (2016): Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung, ZUR 2016, S. 451-462.

Schlechtriem, Peter/Schwenzer, Ingeborg/Schroeter, Ulrich (Hrsg.) (2013): UN-Kaufrecht Art. 39, 6. Aufl., München.

Schmidt, Elke (2002): Verbraucherschutzende Verbandsklagen, NJW 2002, S. 25-30.

Schmidt, Karsten (2018): Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 5, 4. Aufl.

Schmidt, Alexander/Zschiesche, Michael/Rosenbaum, Marion (2004): Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland, Heidelberg.

Schmidt, Alexander/Zschiesche, Michael (2003): Die Effizienz der naturschutzrechtlichen Verbands- oder Vereinsklage, NuR 2003, S. 16-23.

Schmidt-Kessel, Martin (2014): Verträge über digitale Inhalte – Einordnung und Verbraucherschutz, K&R 2014, S. 75-483.

Schmidt-Kessel, Martin, Stellungnahme (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung. Verfügbar unter http://www.schmidt-kessel.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/gutachten_stellungnahmen/Stellungnahme_VRRL.pdf, zuletzt abgerufen am 19.10.2017.

Schmitz, Christoph (2010): Ersatzteillieferung und Wartung als Unterstützungspflichten des Kaufvertrages, Diss. 2010.

Schmoeckel, Mathias/Rückert, Joachim /Zimmermann, Reinhard (Hrsg.) (2013): Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band III Schuldrecht Besonderer Teil, 1. Aufl., Tübingen.

Schomerus, Thomas (2009): Rechtliche Instrumente zur Verbesserung der Energienutzung; NVwZ 2009, S. 418-423.

Schönke, Adolph/Schröder, Horst (2010): StGB.

Schönke, Adolph/Schröder, Horst (2019): StGB, 30. Aufl.

Schrader, Paul/Engstler, Jonathan (2018): Anspruch auf Bereitstellung von Software-Updates?, MMR 2018, S. 356-361.

Schridde, Stefan (2014): Murks? – Nein danke! - Was wir tun können, damit die Dinge besser werden, München.

Schridde, Stefan/Kreiß, Christian (2013): Geplante Obsoleszenz. Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (downloadbar unter www.gruene-bundestag.de).

Schroeder, Bianca & Gibson, Garth A. (2007). Disk failures in the real world: What does an MTTF of 1,000,000 hours mean to you? In 5th USENIX Conference on File and Storage Technologies (Proceedings, S. 1–16). Downloadbar unter http://www.cs.toronto.edu/~bianca/papers/fast07.pdf, zuletzt abgerufen am 23.10.2017.

Schroeter, Ulrich Gerd/von Göler, Jonas (2016): Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zum Vertragsrecht des Online-Warenhandels, DB 2016, S. 754-760.

Schulte-Nölke, Hans (Hrsg.) (2017): Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, Berlin, Heidelberg.

Schultz, Volker (2017): Substanziierungsanforderungen an den Parteivortrag in der BGH-Rechtsprechung, NJW 2017, S. 16-21.

Schultze, Isabell (2010): Europarechtliche Grenzen für nationale Gesetzgebung im Bereich des Electronic Commerce, Baden-Baden.

Schulze, Rainer (ed.) (2012): Common European Sales Law (CESL) – Commentary, München.

Schulze, Reiner/Dörner, Heinrich/Ebert, Ina/u.a. (2017): Handkommentar BGB 9. Aufl. 2017.

Schulze, Rainer/Zoll, Fryderyk (2018): European Contract Law, 2. Aufl., München.

Schulze, Reiner (Schriftl.) (2014): Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl, Baden-Baden.

Schulze, Reiner/Ebers, Martin (2004): Streitfrage im neuen Schuldrecht, JuS 2004, S. 462-468.

Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/Kadelbach, Stefan (Hrsg.) (2015): Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 3. Aufl, Baden-Baden.

Schumann, Florian (2007): Bauelemente des europäischen Produktsicherheitsrechts: Gefahrabwehr durch Zusammenwirken von Europäischer Gemeinschaft und Privaten, Baden-Baden.

Schwab, Andreas/Giesemann, Amelie (2012): Die Verbraucherrechte-Richtlinie: Ein wichtiger Schritt zur Vollharmonisierung im Binnenmarkt, EuZW 2012, S. 253-257.

Schwartze, Andreas (2000): Die zukünftige Sachmängelgewährleistung in Europa – Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie vor ihrer Umsetzung, ZEuP 2000, S. 544-574.

Schwarze, Jürgen (Hrsg.) (2012): EU-Kommentar, 3. Aufl, Baden-Baden.

Schwenzer, Ingeborg/Manner, Simon (2007): 'The Claim is Time-Barred': The Proper Limitation Regime for International Sales Contracts in International Commercial Arbitration, in: Arbitration International, Vol. 23 2007, S. 293-308.

Siegert, Reinhard (2016): Der Umgang mit Daten zur Fahrzeug- und Teile-Identifikation, RAW 2/16, S. 112-118.

Slade, Giles (2006): Made to Break: Technology and Obsolescence in America.

Soergel, Hans Theodor (Begr.) (1991): Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen, BGB Band 3, Schuldrecht II, §§ 433-515, AGB-Gesetz, AbzG, EAG, EKG, UN-KaufAbk, 12. Aufl., Stuttgart. [zitierte Auflage in neuester Auflage nicht enthalten]

Soergel, Hans Theodor (Begr.) (2005): Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: Band 5/2 Schuldrecht 3/2 §§ 320 -327, 13. Aufl., Stuttgart.

Soergel, Hans Theodor (Begr.) (2009): Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: BGB, Band 6/2 Schuldrecht 4/2 §§ 454-480, 13. Aufl., Stuttgart.

Sosnitza, Olaf (2008): Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, WRP 2008, S. 1014-1034.

Stabno, Martin (2005): Elektrogesetz.

Stadler, Astrid (2017): Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl.

Stanley, Susan (2011): MTBF, MTTR, MTTF & FIT. Explanation of Terms, IMC Networks. Verfügbar unter http://www.bb-elec.com/Learning-Center/All-White-Papers/Fiber/MTBF,-MTTR,-MTTF,-FIT-Explanation-of-Terms/MTBF-MTTR-MTTF-FIT-10262012-pdf.pdf, zuletzt abgerufen am 25.04.2017.

Stariradeff, Tanya (2016): Vollharmonisierung und Anhebung des Verbraucherschutzniveaus im Online-Kaufrecht, MMR 2016, S. 716-719.

Staudenmayer, Dirk (1999): Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, NJW 1999, S. 2393-2397.

Staudenmayer, Dirk (2000): The Directive on the Sale of Consumer Goods and Associated Guarantees – a Milestone in the European Consumer and Private Law, European Review of Private Law 4, 2000, S. 547-564.

Staudenmayer, Dirk (2016): Digitale Verträge – Die Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission, ZEuP 2016, 801-831.

Staudenmayer, Dirk (2016): Verträge über digitalen Inhalt, NJW 2016, S. 2719-2725.

Staudinger, Julius von (Begr.) (2005 und 2012): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: §§ 311, 311a, 312, 312a-i, Neubearbeitung.

Staudinger, Julius von (Begr.) (Neubearbeitung 2010): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: §§ 139-163.

Staudinger, Julius von (Begr.) (Neubearbeitung 2014): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: §§ 433-480.

Steinbeck, Anja (2011): Irrwege bei der Irreführung durch Unterlassen, WRP 2011, S. 1221-1225.

Stiegler, Sascha/Wawryka, Diandra (2016): Umbruch der Gewährleistungsrechte beim Fernabsatzverkehr? Der Richtlinienvorschlag über vertragliche Aspekte des Online-Warenhandels, BB 2016, S. 903-909.

Stiftung Warentest (2013): Geplante Obsoleszenz, Test 9/2013, S. 58.

Stiftung Warentest (2013): Schon kaputt?, Test 9/2013, S. 58-64.

Stiftung Warentest (2015): Garantieverlängerung für Elektrogeräte: Was der teure Schutz leistet, Finanztest 12/2015, S. 12 ff.

Stiftung Warentest (2015): Garantieverlängerungen: Schutz mit Macken, Test 12/2015, S. 12.

Stiftung Warentest (2015): Lohnt sich die Extragarantie?, Finanztest 12/2015.

Stiftung Warentest (2018): Die zuverlässigsten Marken, Test 4/2018, S. 56-61.

Stiftung Warentest (2018): Handelsmarke gegen Marke, Test 8/2018, S. 12 ff.

Stöber, Michael (2006): Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers.

Streinz, Rudolf/Kraus, Markus (Hrsg.) (2018): Lebensmittelrechts-Handbuch, 39. Aufl.

Strünck, Christoph/Arens-Azevêdo, Ulrike/Brönneke, Tobias et al. (2012): Ist der „mündige Verbraucher“ ein Mythos? Auf dem Weg zu einer realistischen Verbraucherpolitik. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats Verbraucher- und Ernährungspolitik beim BMELV Dezember 2012, downloadbar unter: https://www.aloenk.tu-berlin.de/fileadmin/fg165/Aktuelles/2012_12_MuendigerVerbraucher.pdf, zuletzt abgerufen am 08.09.2019.

Stürner, Michael (2016): Zur Fortentwicklung des EU-Vertragsrechts: Der Richtlinienvorschlag zum Online-Warenhandel, JURA 2016, 884-893.

Tamm, Marina (2014): Informationspflichten nach dem Umsetzungsgesetz zur Verbraucherrechterichtlinie, VuR 2014, S. 9-17.

Tamm, Marina/Tonner, Klaus (Hrsg.) (2016): Verbraucherrecht, 2. Aufl., Baden-Baden.

Taschner, Hans Claudius/Frietsch, Edwin (1990): Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie, 2. Aufl., München. [zitierte Auflage in neuester Auflage nicht enthalten]

Tenreiro, Mario (1995): Guarantees and Afters-Sales Service – Brief Analysis of the Green Paper Presented by the European Commission, Consumer Law Journal 1995, S. 79-93.

Terbille, Michael/Clausen, Tilman/Schroeder-Printzen, Jörn (Hrsg.) (2013): Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht, 2. Aufl., München.

Tölle, Suanne (2016): Der Rechtsrahmen für den Erlass von Ökodesign-Anforderungen, Baden-Baden.

Tonner, Klaus (2019): Die EU-Warenkauf-Richtlinie: auf dem Wege zur Regelung langlebiger Waren mit digitalen Elementen, VuR 2019, S. 363-371.

Tonner, Klaus/Gawel, Erik/Schlacke, Sabine/Alt, Marina/Bretschneider, Wolfgang (2017): Gewährleistung und Garantie als Instrumente zur Durchsetzung eines nachhaltigen Produktumgangs; VuR 2017, S. 3-12.

Tonner, Klaus/Malcom, Rosalind, Directorate General for Internal Policies Policy Department C (2017): Citizens‘ Rights and Constitutional Affairs v. 31. Januar 2017: How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583121/IPOL_STU(2017)583121_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 20.07.2017.

Torell, Wendy & Avelar, Victor (2011): Performing Effective MTBF Comparisons for Data Center Infrastructure. White Paper 112 Rev. 1, Schneider Electric – Data Center Science Center. Verfügbar unter http://www.apc.com/salestools/ASTE-5ZYQF2/ASTE-5ZYQF2_R1_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 20.10.17.

Tournafond, Olivier (2000): Remarques critiques sur la directive européenne du 25 mai 1999 relative à certains aspects de la vente et des garanties des biens de consommation, recueil dalloz de doctrine de jurisprudence et de législation 2000, Recueil Dalloz No.10, S. 159-162.

Ullrich, Claus/Ulbrich, Thomas (1995): Das Bevorraten von Ersatzteilen, BB 1995.

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2013): Symposium Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung Symposium.

Umweltbundesamt (Autoren: Ines Oehme, Anett Jacob, Lisa Cerny, Matthias Fabian, Michael Golde, Susann Krause, Christian Löwe, Herwig Unnerstall) (2017): Strategien gegen Obsoleszenz: Sicherung einer Produktmindestlebensdauer sowie Verbesserung der Produktnutzungsdauer und der Verbraucherinformation, Position November 2017. Verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017_11_17_uba_position_obsoleszenz_dt_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 7.10.2018.

Umweltbundesamt (2017): Strategien gegen Obsoleszenz- Sicherung einer Produktmindestlebensdauer sowie Verbesserung der Produktnutzungsdauer und der Verbraucherinformation. Verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017_11_17_uba_position_obsoleszenz_dt_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 27.04.2019.

US Department of Defence (Hrsg) (1991): Military Handbook MIL-HDBK-217F. Reliability prediction of electronic equipment, Department of Defence, Washington DC. Verfügbar unter http://www.sre.org/pubs/Mil-Hdbk-217F.pdf, zuletzt abgerufen am 07.04.2017.

Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2014): Qualität statt vorzeitiger Verschleiß – Diskussionspapier zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern.

Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2014): Stellungnahme Nr. 34/2014 v. 13.11.2014: Gewährleistung und Garantie – Stellungnahme zum Novellierungsbedarf der Vorschriften über Gewährleistung und Garantien beim Verbrauchsgüterkauf. http://www.verbraucherkommission.de/pb/site/Verbraucherkommission/get/documents_E-1522137134/nanoportal-bw/Objekte/Verbraucherkommission/VK_Stellungnahme_Gewährleistung%20und%20Garantie%20–%20Novellierungsbedarf%20Vorschriften%20Verbrauchsgüterkauf%2013.11.14i.pdf, zuletzt abgerufen am 29.08.2017.

Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2015): Stellungnahme Vorzeitiger Verschleiß – Gesetzgeberisches Handeln auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich. http://www.verbraucherkommission.de/pb/site/Verbraucherkommission/get/documents_E1140963217/nanoportal-bw/Objekte/Verbraucherkommission/VK_Stellungnahme_Vorzeitiger%20Verschlei%C3%9F%20Obsoleszenz%2024.06.2015i.pdf.

Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2015): Stellungnahme „Nicht wegwerfen –reparieren, bitte!“ (2015), http://www.verbraucherkommission.de/pb/site/Verbraucherkommission/get/documents_E735735709/nanoportal-bw/Objekte/Verbraucherkommission/Stellungnahme%20Verbraucherkommission%20Baden-W%C3%BCrttemberg%20Runder%20Tisch%20Reparatur%20Obsoleszenz%2022.11.15.pdf.

Verbraucherzentrale NRW (2016): Stellungnahme v. 22.01.2016: Stellungnahme der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren-COM (2015) 635 final, 10.01.2017 (BR-Drs. 614/15), https://www.verbraucherzentrale.nrw/media239297A.pdf, zuletzt abgerufen am 23.08.2017.

Voit, Wolfgang/Grube, Markus (2016): Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV, 2. Aufl.

Vuia, Mihai (2015): Der Sachmangel bei Kaufverträgen über Gebrauchtwagen, DS 2015, S. 111-117.

Vzbz (2012): Ergebnisbericht Testreklamationen v. 24.09.2012: Umgang von Einzelhändlern mit Gewährleistungsansprüchen von Verbrauchern, http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Testreklamationen-Ergebnisse-Praxistest-2012.pdf, zuletzt abgerufen am 18.08.2017.

Vzbv (2012) Stellungnahme v. 04.11.2012: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, Stellungnahme zur Neuregelung des Verbraucherschutzes in besonderen Vertragsschlusssituation.

Vzbv (2017): Stellungnahme v. 10.01.2017: Verbrauchsgüterkauf: Gewährleistungsfrist bei langlebigen Gütern verlängern, Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren – COM(2015) 635 final, 10.01.2017, abrufbar unter: http://www.vzbv.de/sites/default/files/17-01-10_vzbv_stellungnahme_onlinekauf.pdf, zuletzt abgerufen am 23.08.2017.

Walker, Wolf-Dietrich (2016): Unterlassungsklagengesetz, 1. Aufl.

Weck, Markus (2017): Lebensmittelrecht, 3. Aufl.

Welser, Rudolf/Jud, Brigitta (2000): Verhandlungen des Vierzehnten Österreichischen Juristentages Wien 2000 – Zur Reform des Gewährleistungsrechts, Die Europäische Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und ihre Bedeutung für ein neues Gewährleistungsrecht.

Welters, Malte (2012): Obsoleszenz im Zivilrecht: Insbesondere die Pflicht des Herstellers langlebiger technischer Anlagen zur Ersatzteilversorgung.

Wendehorst, Christiane (2014): Das neue Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, NJW 2014, S. 577-584.

Wendland, Matthias (2016): Ein neues europäisches Vertragsrecht für den Online-Handel?, EuZW 2016, S. 126-131.

Westphalen, Graf von, Friedrich/Thüsing, Gregor (Hrsg.) (2018): Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 41. Ergänzungslieferung.

Wiewiórowska-Domagalska, Aneta (2013): Consumer Sales Guarantees in the European Union.

Wilrich, Thomas (2002): Verbandsbeteiligung im Umweltrecht.

Wilrich, Thomas (2017): Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab.

Witz, Claude/Hlawon, Martin (2011): Der neueste Beitrag der französischen Cour de cassation zur Auslegung des CISG (2007-2010), IHR 2011, S. 93 – 110.

Wortmann, Gerhard (1983): Geplanter Produkt-Verschleiß als Rechtsproblem, Karlsruhe.

Wortmann, Gerhard/Schimikowski, Peter (1985): Geplanter Produktverschleiß und bürgerliches Recht, ZIP 1985, S. 978-984.

Wrbka, Stefan (2015), Geplante Obsoleszenz aus Sicht des Gewährleistungsrechts, 1. Aufl.

Wrbka, Stefan (2017): Warranty Law in cases of planned obsolescence – The Austrian situation, EuCML 2017, S. 67 ff.

Wurm, Michaela (2017): Verbraucherschützer verklagen Druckerhersteller Druckertinte teurer als Chanel No. 5. Verfügbar unter http://www.crn.de/drucker-displays/artikel-115100.html, zuletzt abgerufen am 01.11. 2017.

Zerres, Thomas (2007): Die Bedeutung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für die Europäisierung des Vertragsrechts.

Zerres, Thomas/Twigg-Flesner, Christian (2006): Bedeutung und Funktion des Art. 6 VerbrKfRL und Verbrauchergarantien – eine rechtsvergleichende theoriegeleitete Betrachtung, ZVglRWiss 105 (2006), S. 19-54.

Zipferl, Walter/Rathke, Kurt-Dietrich/Sosnitza, Olaf (Hrsg.) (2017): Lebensmittelrecht, Stand: 168. Ergänzungslieferung.

Zöchling-Jud, Brigitta (2019): Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, S. 115-133.

Zöller, Richard (Begr.) (2018): Zivilprozessordnung Kommentar, 32. Aufl.

Zsernaviczky, Peter (2005): Die Umsetzung der gewährleistungsrechtlichen Vorschriften der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Ungarn und England, Dissertation.

Zypries, Brigitte (2009): Der Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherrechte, ZEuP 2009, S. 225-229.

14 Anhang 1: Fragebogen für Hersteller und Reparateure

Für ein vertieftes Verständnis für die durch die vorangehenden Untersuchungen aufgeworfenen Fragen sollen relevante Akteure der Reparaturszene und Rechtsexpert*innen befragt werden. Das Befragungskonzept sieht folgende Leitfragen vor:

Tabelle 11: Fragebogen für Hersteller

Nr.	Fragen
1.	**Fragen zu Reparaturinformationen**
1.1	Bitte geben Sie an, welche der untenstehenden Informationen für die Reparatur sie (freiwillig oder verpflichtend) unabhängigen Werkstätten (nicht vom Hersteller autorisiert) bereits zur Verfügung stellen: Bedienungsanleitung Servicehandbuch und Wartungsinformationen Explosionszeichnungen Technische Daten Schaltplan und Bestückungsplan Fehlercodes des Diagnosesystems (einschl. herstellerspezifischer Codes, z.B. im WWW?) Information über Spezialwerkzeuge und -geräte (z.B. Informationen zum Bezug) Fristen für Wartungsaufgaben Arbeitseinheiten (veranschlagt) für Reparatur- und Wartungsaufgaben und Arbeitskosten (Näherung) Information für die Zwecke der Entwicklung und Herstellung von Ersatzteilen Ersatzteilverfügbarkeit (Vorhaltung in Monaten/Jahren) Preise und Bezugsquellen für Ersatzteile Andere Informationen
1.3	Welche Kosten sind mit der Bereitstellung bzw. Bezug der oben genannten Informationen verbunden? (falls produktspezifische Unterschiede groß, Spanne und Produktbeispiel angeben) Bedienungsanleitung Servicehandbuch und Wartungsinformationen Explosionszeichnungen Technische Daten Schaltplan und Bestückungsplan Fehlercodes des Diagnosesystems (einschl. herstellerspezifischer Codes, z.B. im WWW?) Information über Spezialwerkzeuge und -geräte (z.B. Informationen zum Bezug) Fristen für Wartungsaufgaben Arbeitseinheiten (veranschlagt) für Reparatur- und Wartungsaufgaben und Arbeitskosten (Näherung) Information für die Zwecke der Entwicklung und Herstellung von Ersatzteilen Ersatzteilverfügbarkeit (Vorhaltung in Monaten/Jahren) Preise und Bezugsquellen für Ersatzteile Andere Informationen
1.4	Unter welchen Bedingungen wäre ein uneingeschränkter und standardisierter Zugang zu o.g. Reparatur- und Wartungsinformation für unabhängige Reparaturbetriebe (nicht autorisiert) bei EEE sinnvoll?
Antwort	

Nr.	Fragen
1.5	Viele unabhängige Reparaturbetriebe fordern einen kostenlosen Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformation. Was spricht dagegen?
Antwort	
1.6	Wie können Informationen zur Reparatur so dargestellt werden, dass sie bereits bei der Kaufentscheidung berücksichtigt werden können? Welche Vor- und Nachteile sind damit verbunden? z.B. Webseite des Herstellers auf der Verpackung in den technischen Unterlagen in einem Label sonstiges
2.	**Fragen zur Ersatzteilvorhaltung u. -versorgung**
2.1	Für welche Produkttypen halten sie welche Ersatzteile wie lange vor? (z.B. Mechanische Verschleißteile / Verkleidungen & Gehäuse / kleine Schaltplatinen / Drehknöpfe und Kleinteile / ganze Baugruppen)
Antwort	
2.3	Welche Faktoren sind für die Ersatzteilvorhaltung in Ihrer Planung entscheidend (z.B. Produktpreis, Innovationszyklus, Supply-Chain etc.)?
Antwort	
2.5	Was können die Hersteller / Händler tun, um die Ersatzteilversorgung ihrer Produkte zu verbessern?
Antwort	
2.12	In welchem Verhältnis stehen nach Ihrer Einschätzung bei den Reparaturkosten Ihrer Produkte die Arbeitsleistung und die Kosten von Ersatzteilen? (Bitte geben sie drei bis fünf Beispiele für Reparaturen an.) Preisbeispiel 1: Preisbeispiel 2: Preisbeispiel 3: Preisbeispiel 4: Preisbeispiel 5:
2.13	Wie verändern sich die Marktpreise verschiedener Produktgruppen (z.B. weiße/braune Ware, Elektrokleingeräte, IKT) bei einer verpflichtenden Ersatzteilvorhaltung nach … Jahren (Größenordnung, in %)? … nach 2 Jahren (in % vom Produktpreis) … nach 5 Jahren (in % vom Produktpreis) … nach 10 Jahren (in % vom Produktpreis) … nach 15 Jahren (in % vom Produktpreis)
2.15	Wie würde sich eine verpflichtende Ersatzteilvorhaltung auf ihren Umsatz auswirken?
2.16	Unter welchen Bedingungen wäre eine vollständige Liberalisierung des Ersatzteilmarktes realisierbar?
Antwort	
2.17	Welche weiteren Alternativen bestehen, um den Zugang zu Ersatzteilen zu erleichtern?

Nr.	Fragen
Antwort	
3.	**Fragen zu Konditionen von (Vertrags-)Werkstätten**
3.1	Zu welchen Konditionen und Kosten bieten sie Ihren Vertragswerkstätten Spezialwerkszeuge, Diagnosesoftware oder Fortbildungen zur Reparatur an?
Antwort	
3.2	Bitte spezifizieren Sie Ihre Gebührenstruktur für die autorisierten Reparaturbetriebe.
Antwort	
4.	**Rechtliche Fragestellungen & Produktbeobachtung**
4.1	Lassen sich Reparaturbetriebe bei der Übernahme eines Auftrags von Kunden dazu bevollmächtigen, bestehende Ansprüche der Kunden (aus Gewährleistung, Garantie, Nebenpflichten, etc.) direkt gegenüber Herstellern geltend zu machen (z.B. durch AGB oder Formular bei der Auftragsübernahme)? Wie schätzen Sie die praktische Realisierbarkeit einer solchen Bevollmächtigung oder Abtretung von Ansprüchen ein?
Antwort	
4.2	Kennen Sie rechtliche Instrumente, um die Preise für Ersatzteile und Informationszugänge auf ein angemessenes Maß zu limitieren? Wie sollten entsprechende Ansprüche ggf. reguliert werden?
Antwort	
4.3	Wie organisieren Sie die produkthaftungsrechtliche Pflicht zur Produkt- und Marktbeobachtung? (insb. sicherheitsrelevante Ausfälle)
Antwort	
4.4	Wie beobachten und dokumentieren Sie Ausfälle Ihrer Produkte? Welche treten wann auf? (sonstige Ausfälle)
Antwort	

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Tabelle 12: Fragebogen für Reparateure

Nr.	Fragen
1.	**Fragen zu Reparaturinformationen**
	Bitte geben Sie an, welche Informationen Sie (freiwillig oder verpflichtend) von Herstellern/Händlern bezüglich der Reparaturen schon jetzt bekommen: Bedienungsanleitung Servicehandbuch und Wartungsinformationen Explosionszeichnungen Technische Daten Schaltplan und Bestückungsplan Fehlercodes des Diagnosesystems (einschl. herstellerspezifischer Codes, z.B. im WWW?) Information über Spezialwerkzeuge und -geräte (z.B. Informationen zum Bezug) Fristen für Wartungsaufgaben Arbeitseinheiten (veranschlagt) für Reparatur- und Wartungsaufgaben und Arbeitskosten (Näherung) Information für die Zwecke der Entwicklung und Herstellung von Ersatzteilen Ersatzteilverfügbarkeit (Vorhaltung in Monaten/Jahren)

Nr.	Fragen
	Preise und Bezugsquellen für Ersatzteile Andere Informationen
1.3	Welche Kosten sind mit der Bereitstellung bzw. Bezug der oben genannten Informationen verbunden? (falls produktspezifische Unterschiede groß, Spanne und Produktbeispiel angeben) Bedienungsanleitung Servicehandbuch und Wartungsinformationen Explosionszeichnungen Technische Daten Schaltplan und Bestückungsplan Fehlercodes des Diagnosesystems (einschl. herstellerspezifischer Codes, z.B. im WWW?) Information über Spezialwerkzeuge und -geräte (z.B. Informationen zum Bezug) Fristen für Wartungsaufgaben Arbeitseinheiten (veranschlagt) für Reparatur- und Wartungsaufgaben und Arbeitskosten (Näherung) Information für die Zwecke der Entwicklung und Herstellung von Ersatzteilen Ersatzteilverfügbarkeit (Vorhaltung in Monaten/Jahren) Preise und Bezugsquellen für Ersatzteile Andere Informationen
1.4	Welche Gründe sprechen **dafür** Vertragswerkstätten, freien Fachwerkstätten, Reparaturinitiativen oder eigenreparierenden Konsument*innen einen uneingeschränkten und standardisierten Zugang zu den o.g. Reparatur- und Wartungsinformation bereit zu stellen (bitte Antworten spezifisch für Akteursgruppe)?
Antwort	
1.5	Welche Gründe sprechen **dagegen** Vertragswerkstätten, freien Fachwerkstätten, Reparaturinitiativen oder eigenreparierenden Konsument*innen einen uneingeschränkten und standardisierten Zugang zu den o.g. Reparatur- und Wartungsinformation bereit zu stellen (bitte Antworten spezifisch für Akteursgruppe)?
Antwort	
1.6	Wie können Informationen zur Reparatur so dargestellt werden, dass sie bereits bei der Kaufentscheidung berücksichtigt werden können? Welche Vor- und Nachteile sind damit verbunden? z.B. Webseite des Herstellers auf der Verpackung in den technischen Unterlagen in einem Label sonstiges
2	**Fragen zur Ersatzteilvorhaltung u. -versorgung**
2.4	Welche Faktoren sind für die Ersatzteilvorhaltung der von ihnen reparierten Produkte ihrer Meinung nach entscheidend (z.B. Produktpreis, Innovationszyklus, Supply-Chain etc.)?
Antwort	
2.5	Was können die Hersteller / Händler tun, um die Ersatzteilversorgung ihrer Produkte zu verbessern?
Antwort	

Nr.	Fragen
2.6	Welche Ersatzteile sind i.d.R. sehr gut / ausreichend / ungenügend erhältlich? (z.B.: Mechanische Verschleißteile / Verkleidungen & Gehäuse / kleine Schaltplatinen / Drehknöpfe und Kleinteile / ganze Baugruppen)
Antwort	
2.7	Welche Produktgruppen verfügen ihrer Erfahrung nach über eine sehr gute / ausreichende / nicht genügende Ersatzteilversorgung?
Antwort	
2.8	Wie sollte die Ersatzteilverfügung ihrer Meinung nach ausgestaltet werden (Vorhaltezeit /Lieferzeit/Kosten)?
Antwort	
2.9	Welchen Anforderungen müssen sie genügen, um Ersatzteile von Herstellern / Händlern offiziell beziehen zu können?
Antwort	
2.10	Was machen sie, wenn sie über die Hersteller/Händler nicht ausreichend mit Ersatzteilen versorgt werden?
Antwort	
2.11	Sollten sie Ersatzteile über den grauen Markt bzw. über Sekundärquellen beziehen, sehen sie sich in Bezug auf mögliche Haftungsrisiken ausreichend informiert und geschützt?
Antwort	
2.12	In welchem Verhältnis stehen nach Ihrer Einschätzung bei den Reparaturkosten ihrer Produkte die Arbeitsleistung und die Kosten von Ersatzteilen? (Bitte geben sie drei bis fünf Beispiele für Reparaturen an.) Preisbeispiel 1: Preisbeispiel 2: Preisbeispiel 3: Preisbeispiel 4: Preisbeispiel 5:
2.14	Wie würden sich die Reparaturpreise verschiedener Produktgruppen (z.B. weiße/braune Ware, Elektrokleingeräte, IKT) bei einer verpflichtenden Ersatzteilvorhaltung nach … Jahren (Größenordnung, in %) verändern? … nach 2 Jahren (in % der aktuellen Reparaturkosten) … nach 5 Jahren (in % der aktuellen Reparaturkosten) … nach 10 Jahren (in % der aktuellen Reparaturkosten) … nach 15 Jahren (in % der aktuellen Reparaturkosten)
2.15	Wie würde sich eine verpflichtende Ersatzteilvorhaltung auf ihren Umsatz auswirken?
Antwort	
2.16	Unter welchen Bedingungen wäre eine vollständige Liberalisierung des Ersatzteilmarktes realisierbar?
Antwort	
2.17	Welche Hindernisse erschweren die Umsetzung eines freien Marktes für Ersatzteile? Welche Lösungen bieten sich an (z.B. kein Designschutz für sichtbare Ersatzteile, Einführung Reparaturklausel etc.)?
Antwort	

Nr.	Fragen
2.18	Welche weiteren Alternativen bestehen, um den Zugang zu Ersatzteilen zu erleichtern?
Antwort	
3.	**Fragen zu Konditionen für Werkzeuge und Fortbildungen**
3.2	Zu welchen Bedingungen/Konditionen haben sie Zugang zu Spezialwerkzeugen, Diagnosesoftware oder Fortbildungen zu Reparaturen durch Händler oder Hersteller?
Antwort	
4.	**Rechtliche Fragestellungen & Produktbeobachtung**
4.1	Lassen sich Reparaturbetriebe bei der Übernahme eines Auftrags von Kunden dazu bevollmächtigen, bestehende Ansprüche der Kunden (aus Gewährleistung, Garantie, Nebenpflichten, etc.) direkt gegenüber Herstellern geltend zu machen (z.B. durch AGB oder Formular bei der Auftragsübernahme)? Wie schätzen Sie die praktische Realisierbarkeit einer solchen Bevollmächtigung oder Abtretung von Ansprüchen ein?
Antwort	
4.2	Kennen Sie rechtliche Instrumente, um die Preise für Ersatzteile und Informationszugänge auf ein angemessenes Maß zu limitieren? Wie sollten entsprechende Ansprüche ggf. reguliert werden?
Antwort	
4.4	Welche Daten über auftretende Ausfälle / Mängel melden Sie an den Hersteller?
Antwort	
	Abschließende Frage: ist etwas offen geblieben?
Antwort	

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

15 Anhang II: Die verschiedenen Herstellerbegriffe der europäischen Richtlinien

15.1 Hersteller und weitere Pflichtige

Dieser Anhang beinhaltet die Gegenüberstellung des europarechtlichen **Herstellerbegriffs** in der Ökodesignrichtlinie, der Produkthaftungsrichtlinie, der Produktsicherheitsrichtlinie und der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Die Warenkaufrichtlinie ist in dieser Gegenüberstellung ebenfalls enthalten.

Tabelle 13: Herstellerbegriffe

Name der Richtlinie	Text der Richtlinie
Art. 2 Nr. 6 S. 1 Ökodesignrichtlinie	Nr. 6 S. 1 „Hersteller“ eine natürliche oder juristische Person, die unter diese Richtlinie fallende Produkte herstellt und für deren Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zum Zweck ihres Inverkehrbringens und/oder ihrer Inbetriebnahme unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder für dessen eigenen Gebrauch verantwortlich ist.
Art. 3 Abs. 1 Produkthaftungsrichtlinie	(1) „Hersteller" ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.
Art. 2 lit. e i Produktsicherheitsrichtlinie	e) „Hersteller“ i) den Hersteller des Produkts, wenn er seinen Sitz in der Gemeinschaft hat, und jede andere Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt, oder die Person, die das Produkt wiederaufarbeitet.
Art. 1 Abs. 2 lit. d Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	d) „Hersteller“ den Hersteller von Verbrauchsgütern, deren Importeur für das Gebiet der Gemeinschaft oder jede andere Person, die sich dadurch, daß sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Verbrauchsgütern anbringt, als Hersteller bezeichnet.
Art. 2 Nr. 4 Warenkaufrichtlinie	4. „Hersteller“ den Hersteller von Waren, den Importeur von Waren in die Union oder jede andere Person, die sich dadurch, dass sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Waren anbringt, als Hersteller bezeichnet;

Eigene Darstellung, Hochschule Pforzheim.

15.1.1 Natürliche und juristische Personen

Die Ökodesignrichtlinie definiert den Hersteller in Art. 2 Nr. 6 im persönlichen Anwendungsbereich als *„eine natürliche oder juristische Person (…)“,* die Produkte im Sinne der Richtlinie herstellt. Der Begriff der juristischen Person im europarechtlichen Sinne dürfte – anders als derselbe Begriff im deutschen

Recht[1655] – weit zu verstehen sein und rechtlich verselbstständigte und über dafür ausgewiesene Organe handlungsfähige Organisationen erfassen,[1656] einschließlich solcher Personenzusammenschlüsse, denen im deutschen Recht zwar einerseits die Qualifikation als juristische Person fehlt, die aber andererseits mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (so die Definition der rechtsfähigen Personengesellschaft in § 14 Abs. 2 BGB), wie etwa die BGB-Gesellschaft und die Personenhandelsgesellschaften OHG und KG. Demgegenüber beziehen sich die Produkthaftungsrichtlinie, die Produktsicherheitsrichtlinie, die Warenkaufrichltinie und Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zwar alle auf Produkte, machen aber keine näheren Angaben zum persönlichen Anwendungsbereich. Innerhalb der Produkthaftungsrichtlinie ist es irrelevant, ob der Hersteller eine natürliche oder juristische Person ist, wobei auch die Rechtsform ohne Belang ist.[1657] Nichts anderes kann für die Produktsicherheitsrichtlinie und die Warenkaufrichtlinie und Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gelten, bei denen es schon nach dem Wortlaut des Gesetzestextes nicht auf die Eigenschaft des Herstellers als natürliche oder juristische Person ankommt.

15.1.2 Hersteller im engeren Sinne

Art. 2 Nr. 6 S. 1 der Ökodesignrichtlinie definiert zunächst den tatsächlichen Hersteller. Unter diesen Begriff fällt z. B. nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz *„derjenige oder das Unternehmen, das eigenverantwortlich ein Produkt erzeugt oder gewonnen hat."*[1658] Dieser primäre Herstellerbegriff wird im Folgenden als „Hersteller im engeren Sinne" bezeichnet. Der Herstellerbegriff der Ökodesignrichtlinie geht indes über diesen Begriff des Herstellers im engeren Sinne hinaus, denn es handelt sich in Art. 2 Nr. 6 S. 1 Ökodesignrichtlinie um keine explizite Definition des Herstellers im engeren Sinne, vielmehr um einen offenen Herstellerbegriff, der sowohl den Hersteller im engeren Sinne als auch den Quasi-Hersteller miteinander verquickt. Die verschiedenen Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie geben dabei keine Auskunft darüber, wie der Herstellerbegriff im Einzelnen zu verstehen ist. Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) als deutsche Umsetzungsnorm der Ökodesignrichtlinie[1659] definiert in § 2 Abs. 7 S. 1 den Herstellerbegriff wie folgt:

„Hersteller ist eine natürliche oder juristische Person, die energieverbrauchsrelevante Produkte herstellt und für deren Übereinstimmung mit diesem Gesetz zum Zweck ihres Inverkehrbringens oder ihrer Inbetriebnahme unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder für dessen eigenen Gebrauch verantwortlich ist".

Die Herstellerdefinition aus der Ökodesignrichtlinie wurde damit fast wortgleich übernommen. Nach § 2 Abs. 7 S. 1 EVPG müssen für die Herstellereigenschaft zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen *(„und"*). Zum einen muss es sich um eine Person handeln, die unmittelbaren Einfluss auf den Entwicklungsprozess des energieverbrauchsrelevanten Produktes und dessen Ökodesign hat. Das kann entweder eine Person sein, die ein energieverbrauchsrelevantes Produkt selbst entwickelt und herstellt, oder eine Person die das energieverbrauchsrelevante Produkt entwickelt und herstellen lässt (z. B. Lohnfertigung), oder eine Person, die ein energieverbrauchsrelevantes Produkt so wesentlich verändert oder umbaut, dass ein ganz neues Produkt daraus entsteht. Zum anderen muss die Person nach dem weiteren Wortlaut des Gesetzestextes (§ 2 Abs. 7 S. 1 EVPG) für die Übereinstimmung des ener-

---

1655 Hierzu vergleiche etwa: Bamberger in: BeckOK, BGB, § 14 Rn. 2.

1656 Vgl. Micklitz/Purnhagen in: MüKo, BGB, § 14 Rn. 7 f. m. w. N; der Wortlaut „natürliche oder juristische Person" wird u. a. schon in der Klauselrichtlinie in Art. 2 lit. c für die Definition des Gewerbetreibenden verwendet.

1657 Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 1.

1658 Zur deutschen Umsetzungsnorm: Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsgesetz, § 4 Rn. 12.

1659 Zur deutschen Umsetzungsnorm: Fischerauer in: Danner/Theobald, Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), Einführung Rn. 1 m. w. N; ebenso: Schucht in: Klindt, Produktsicherheitsgesetz, § 1 Rn. 125.

gieverbrauchsrelevanten Produkts mit dem EVPG zum Zweck des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme dieses Produkts unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder für dessen eigenen Gebrauch verantwortlich sein. Damit ist bspw. derjenige Hersteller gemeint, welcher das energieverbrauchsrelevante Produkt entwickelt und herstellt oder entwickeln und herstellen lässt, um es unter seinem Namen im europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr zu bringen.[1660] Die dargestellten Ausführungen zum Herstellerbegriff im deutschen EVPG lassen sich ohne weiteres auf den Herstellerbegriff der Ökodesignrichtlinie übertragen.

Anders stellen die weiteren Richtlinien, welche in die Betrachtung miteinbezogen sind, den Herstellerbegriff dar, denn diese trennen die Definition des Herstellers im engeren Sinne und des Quasi-Herstellers voneinander (d. h. der Quasi-Hersteller wird als Alternative zum Hersteller im engeren Sinne dargestellt) und fordern nicht die kumulative Geltung der für den Herstellerbegriff definierten Voraussetzungen (siehe oben: „zwei Voraussetzungen kumulativ"). Die Produkthaftungsrichtlinie bezeichnet den Hersteller im engeren Sinne als Hersteller *„(…) des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts (…)*". Die Produkthaftungsrichtlinie unterteilt den Herstellerbegriff im engeren Sinne in Art. 3 Abs. 1 damit in verschiedene Kategorien, welche von den Produktstadien Endprodukt, Grundstoff oder Teilprodukt abhängig sind. Erwägungsgrund (4) der Produkthaftungsrichtlinie erläutert dazu, dass es der Verbraucherschutz erfordert, dass alle am Produktionsprozess Beteiligten haften, wenn das Endprodukt, ein Teilprodukt oder ein Grundstoff fehlerhaft ist (zur Erklärung dieser Begrifflichkeiten siehe 15.2). Hinsichtlich des Herstellerbegriffs ist zunächst zu betonen, dass Art. 3 Produkthaftungsrichtlinie grundsätzlich keine konkrete Definition des Herstellers enthält, die Norm legt lediglich fest, welcher Personenkreis nach Art. 1 Produkthaftungsrichtlinie haftet. Dieser Personenkreis reicht weit und geht über den Hersteller im engeren Sinne hinaus. Der Hersteller im engeren Sinne ist nach der Produkthaftungsrichtlinie jede Person, die das individuelle Produkt (vgl. Art. 2 Produkthaftungsrichtlinie) eigenverantwortlich und als Resultat eigener Tätigkeit erstellt hat. Die Begriffe „Hersteller" und „Produkt" sind dabei voneinander abhängig.[1661] Demgegenüber spricht die Produktsicherheitsrichtlinie in Art. 2 lit. e i vom *„(…) Hersteller des Produkts, wenn er seinen Sitz in der Gemeinschaft hat (…)"*. Folglich ist auch hier Hersteller, wer ein Produkt erstellt. Ferner muss der Hersteller nach der Produktsicherheitsrichtlinie seinen Sitz innerhalb der Gemeinschaft haben, um die Herstellereigenschaft zu erfüllen. Dabei ist der Ort als Sitz des Herstellers anzusehen, bei dem die registerrechtliche Anmeldung erfolgte (meist zugleich der effektive Verwaltungssitz). Postfachadressen sind kein Sitz, diesen mangelt es schon an der ladungsfähigen, ggf. zustellungsfähigen Adresse.[1662] Ferner benennt die Warenkaufrichtlinie den *„Hersteller von Waren (…)"* nach Art. 2 Nr. 4 Warenkaufrichtlinie. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nennt schlicht den *„Hersteller von Verbrauchsgütern (…)"* als Hersteller und bezeichnet damit den Hersteller im engeren Sinne als die Person, die Verbrauchsgüter erstellt, ohne den Herstellerbegriff weiter zu definieren (zum Begriff der Verbrauchsgüter siehe 15.2).

15.1.3 Quasi-Hersteller

Die Produkthaftungsrichtlinie (Art. 3 Abs. 1) bezieht neben dem Hersteller im engeren Sinne *„(…) jede Person, die sich als Hersteller ausgibt (…)*" in den Herstellerbegriff und damit in die Haftung mit ein, wenn sie 1. ihren Namen, 2. ihr Warenzeichen oder 3. ein anderes Erkennungszeichen am Produkt anbringt. Die Produktsicherheitsrichtlinie (Art. 2 lit. e i) definiert ebenfalls neben dem *„ (…)Hersteller des Produkts, wenn er seinen Sitz in der Gemeinschaft hat (…)"* jede andere Person als Hersteller, die als

[1660] Zur deutschen Umsetzungsnorm: Fischerauer in: Danner/Theobald, Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), § 2 Rn. 15 m. w. N.

[1661] Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 1.

[1662] So auch zur ersten deutschen Umsetzungsnorm: Klindt, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, § 2 Rn. 78.

Hersteller auftritt, indem sie 1. ihren Namen, 2. ihr Markenzeichen oder 3. ein anderes Unterscheidungszeichen auf dem Produkt anbringt. Diese Erweiterungen werden in der Literatur als „Quasi-Hersteller" bezeichnet,[1663] da sie – anders als der Hersteller im engeren Sinne – das Produkt nicht tatsächlich erstellt haben. Zusätzlich definiert die Ökodesignrichtlinie (Art. 2 Nr. 6 S. 1) den Hersteller als die Person, die 1. unter dem Namen oder 2. der Handelsmarke oder 3. für den eigenen Gebrauch des Produkts verantwortlich ist, und fügt damit den Quasi-Hersteller in die Definition des Herstellerbegriffs ein, wobei diese Voraussetzung nach der Ökodesignrichtlinie nicht alleine zur Herstellereigenschaft führt (die oben genannten Voraussetzungen der Herstellerdefinition aus der Ökodesignrichtlinie (Art. 2 Nr. 6 S. 1) bzw. aus dem EVPG (§ 2 Abs. 7 S. 1 EVPG) müssen kumulativ vorliegen: 1. Person, die unmittelbaren Einfluss auf den Entwicklungsprozess des energieverbrauchsrelevanten Produktes und dessen Ökodesign hat; 2. Person, die für die Übereinstimmung des energieverbrauchsrelevanten Produktes mit dem Gesetz zum Zweck des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme dieses Produkts unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder für dessen eigenen Gebrauch verantwortlich ist). Anders ist dies bei den weiteren Richtlinien, welche in die Betrachtung miteinbezogen sind, denn diese definieren den Hersteller im engeren Sinne und den Quasi-Hersteller als voneinander unabhängige Alternativen. Das zuvor Gesagte wird auch innerhalb der Warenkaufrichltinie deutlich, diese definiert den Hersteller als *„(…) jede andere Person, die sich dadurch, dass sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Waren anbringt, als Hersteller bezeichnet"*, diese Definition entspricht der Definition in derVerbrauchsgüterkaufrichtlinie, diese definiert als Hersteller, den *„(…) Importeur für das Gebiet der Gemeinschaft (…)"* oder jede andere Person, die 1. ihren Namen, 2. ihre Marke oder 3. ein anderes Kennzeichen an den Verbrauchsgütern anbringt, d. h. jeden, der sich als Hersteller ausgibt (Quasi-Hersteller).[1664] Im Hinblick auf den Grundgedanken, nach dem die verschiedenen Quasi-Hersteller, die das Produkt nicht wirklich erstellen, aber nach außen als Hersteller auftreten, decken sich die Herstellerbegriffe der fünf Richtlinien, weisen aber doch Differenzen im Detail auf.[1665]

15.1.4 Produktion für den Eigenbedarf

Die Ökodesignrichtlinie erwähnt als einzige der fünf Richtlinien die Person als Hersteller, die für den *„eigenen Gebrauch"* des Produkts verantwortlich ist (Art. 2 Nr. 6 S. 1). Dies bedeutet, als Hersteller gilt auch derjenige, welcher seine Produkte für den Eigenbedarf produziert. Die anderen Richtlinien enthalten ein solches Tatbestandsmerkmal nicht. Weder in der Produkthaftungsrichtlinie noch in der Produktsicherheitsrichtlinie noch in der Warenkaufrichtlinie und Verbrauchsgüterkaufrichtlinie wird darauf konkret Bezug genommen. Diese Konstellation ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Interesse, da es hier gerade um Garantien des Herstellers gegenüber Endverbrauchern geht. Die ausdrückliche Einbeziehung der Herstellung von Waren für den eigenen Bedarf in den Herstellerbegriff wäre bestenfalls irreführend, was gegen eine ausdrückliche Bezugnahme auf den Herstellerbegriff der Ökodesignrichtlinie spricht.

1663 Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 1 Rn. 39; Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkhaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 13; Klindt/Schucht in: Klindt, Produktsicherheitsgesetz, § 2 Rn. 115; Wagner in: MüKo, Produkthaftungsgesetz, § 4 Rn. 26 m. w. N.

1664 Luna Serrano in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 1 Rn. 62.

1665 Im Vergleich zeigt sich zunächst, dass alle fünf Richtlinien den Quasi-Hersteller in die Definition des Herstellers miteinbeziehen. Dieser muss nach jeder Richtlinie seinen Namen am Produkt angebracht haben. Gleiches gilt für Personen die Handelsmarke/Warenzeichen/Markenzeichen/Marke am Produkt anbringen. Allerdings differieren hier die Begriffe innerhalb der einzelnen Richtlinien, denn der Wortlaut unterscheidet sich offensichtlich. Zudem wird in der Produkthaftungsrichtlinie, Produktsicherheitsrichtlinie, Warenkaufrichtlinie, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie die Person als Quasi-Hersteller definiert, welche ein anderes Erkennungszeichen/Unterscheidungszeichen/anderes Kennzeichen am Produkt anbringt. Auch hier differiert der Wortlaut. Anzumerken bleibt zudem, dass die Ökodesignrichtlinie diesen Auffangtatbestand nicht enthält.

15.1.5 Wiederaufarbeiter

Die Produktsicherheitsrichtlinie definiert zusätzlich zu den anderen Richtlinien in Art. 2 lit. e i ein anderes Tatbestandsmerkmal *(„ (…) oder die Person, die das Produkt wiederaufarbeitet.“*) für den Herstellerbegriff. Diese Definition erfasst Hersteller, welche gebrauchte Sachen wiederaufarbeiten, bevor diese nochmals in Verkehr gebracht werden (eine neue Kausalkette sicherheitsrelevanter Produkteigenschaft wird aktiviert).[1666] Von der Wiederaufarbeitung eines Produktes ist die Rede, wenn *„ein gebrauchtes Produkt durch technische Bearbeitung wieder vollwertig gebrauchsfertig und damit wie neuwertig geworden ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass das wieder aufgearbeitete Produkt vollständig zerlegt und generalüberholt wurde. Nach dem erneuten Zusammenbau besteht das aufgearbeitete Produkt dann aus einigen unverbrauchten, aber aufgearbeiteten Originalteilen und im Übrigen aus neuen Teilen“*.[1667]

15.1.6 Importeur

Tabelle 14: Importeur

Art. 2 Nr. 8 Ökodesignrichtlinie	Art. 3 Abs. 2 Produkthaftungsrichtlinie	Art. 2 lit. e ii Produktsicherheitsrichtlinie	Art. 1 Abs. 2 lit. d Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	Art. 2 Nr. 4 Warenkaufrichtlinie
Nr. 8 „Importeur“ eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein aus einem Drittstaat stammendes Produkt in der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Verkehr bringt;	(2) Unbeschadet der Haftung des Herstellers gilt jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt, im Sinne dieser Richtlinie als Hersteller dieses Produkts und haftet wie der Hersteller.	e) „Hersteller“ ii) den Vertreter des Herstellers, wenn dieser seinen Sitz nicht in der Gemeinschaft hat, oder, falls kein Vertreter mit Sitz in der Gemeinschaft vorhanden ist, den Importeur des Produkts;	d) „Hersteller“ den Hersteller von Verbrauchsgütern, deren Importeur für das Gebiet der Gemeinschaft oder jede andere Person, die sich dadurch, daß sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Verbrauchsgütern anbringt, als Hersteller bezeichnet.	4. „Hersteller“ den Hersteller von Waren, den Importeur von Waren in die Union oder jede andere Person, die sich dadurch, dass sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Waren anbringt, als Hersteller bezeichnet;

Eigene Darstellung, Hochschule Pforzheim.

Der Importeur wird in der Ökodesignrichtlinie, Produkthaftungsrichtlinie, Produktsicherheitsrichtlinie, Warenkaufrichtlinie und Verbrauchsgüterkaufrichtlinie mit in die Haftung einbezogen. Regelungstechnisch besteht ein Unterschied insoweit, als der Importeur teilweise unmittelbar neben dem Hersteller im engeren Sinne als Hersteller definiert wird (Warenkaufrichtlinie Art. 2 Nr. 4: „‘Hersteller‘ den Hersteller von Waren, den Importeur von Waren(…)“, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie Art. 1 Abs. 2: *„‘Hersteller‘ den Hersteller von Verbrauchsgütern, deren Importeur (…)“*, Produktsicherheitsrichtlinie Art. 2 lit. e ii: *„‘Hersteller‘(…) ‚den Importeur des Produkts‘“)*. Demgegenüber wird in der Produkthaftungsrichtlinie dasselbe Ergebnis über eine gesetzliche Fiktion erreicht *(„(…) gilt (…) als Hersteller“,*

[1666] So auch zur ersten deutschen Umsetzungsnorm: Klindt, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, § 2 Rn. 86.

[1667] So zur ersten deutschen Umsetzungsnorm: Geiß/Doll in: Geiß/Doll, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), § 2 Rn. 59.

Art. 3 Abs. 2 Produkthaftungsrichtlinie), während der Importeur in der Ökodesignrichtlinie begrifflich in Art. 2 Nr. 8 („*Importeur*“) als eigenständige Person neben den Hersteller in Nr. 6 gestellt wird, um hieran dann eine besondere Verantwortlichkeit zu koppeln (s. u. 15.1.2 ff.).

15.1.7 Vertreter, Bevollmächtigte

Tabelle 15: Vertreter/Bevollmächtigter

Art. 2 Nr. 7 Ökodesignrichtlinie	Produkt-haftungs-richtlinie	Art. 2 lit. e ii Produktsicherheitsricht-linie	Verbrauchs-güterkauf-richtlinie	Wa-renkauf-richtlin-nie
Nr. 7 „Bevollmächtigter“ eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt worden ist, in seinem Namen den mit dieser Richtlinie verbundenen Verpflichtungen und Förmlichkeiten vollständig oder teilweise nachzukommen;		e) „Hersteller“ ii) den Vertreter des Herstellers, wenn dieser seinen Sitz nicht in der Gemeinschaft hat, oder, falls kein Vertreter mit Sitz in der Gemeinschaft vorhanden ist, den Importeur des Produkts;		

Eigene Darstellung, Hochschule Pforzheim.

Vertreter werden in der Produktsicherheitsrichtlinie wiederum dem Herstellerbegriff zugeschlagen (Art. 2 lit. e ii), während diese – als *„Bevollmächtigte“* bezeichnet – in der Ökodesignrichtlinie begrifflich von diesen unterschieden werden (Art. 2 Nr. 7). Als Bevollmächtigter (i. S. d. Art. 2 Nr. 7 Ökodesignrichtlinie) nimmt eine *„natürliche oder juristische Person“* keine eigenen Aufgaben wahr, sondern übernimmt nur die Tätigkeiten des Herstellers des energieverbrauchsrelevanten Produkts. Voraussetzung für die Bevollmächtigung ist ein schriftlicher (§ 126 BGB) Auftrag des Herstellers, welcher zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigt.[1668] Auch der nicht im europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene Hersteller kann nach der Produktsicherheitsrichtlinie einen dort niedergelassenen Vertreter (i. S. d. Art. 2 lit. e ii Produktsicherheitsrichtlinie) ermächtigen, in dem von ihm bestimmen Aufgabenkreis zu handeln. Ebenfalls muss diese Ermächtigung schriftlich durch den Hersteller erfolgen und die Befugnisse der Vertretung widerspiegeln.[1669] Ein Unterschied zwischen den beiden Richtlinien zeigt sich zudem darin, dass die Produktsicherheitsrichtlinie die Herstellereigenschaft des Vertreters daran knüpft, dass der Hersteller selbst keinen Sitz in der Gemeinschaft hat, und es bei der Ökodesignrichtlinie im Gegensatz dazu nur darauf ankommt, dass der Bevollmächtigte eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person ist. Demzufolge treffen den Vertreter nach der Produktsicherheitsrichtlinie keine Pflichten im Sinne dieser Richtlinie, solange ein Hersteller mit Sitz in der Gemeinschaft existiert, während der Bevollmächtigte nach der Ökodesignrichtlinie unabhängig davon verpflichtet wird, ob der Hersteller seinen Sitz in der Gemeinschaft hat. Zu betonen bleibt, dass es sich beim Vertreter i. S. d. Produktsicherheitsrichtlinie nicht um einen Vertreter nach §§ 164 ff. BGB handelt, sondern im Wesentlichen um einen geschäftlichen Repräsentanten des Herstellers.[1670]

[1668] So zur deutschen Umsetzungsnorm: Fischerauer in: Danner/Theobald, Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), § 2 Rn. 17.

[1669] So auch zur ersten deutschen Umsetzungsnorm: Klindt, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), § 2 Rn. 87.

[1670] So zur ersten deutschen Umsetzungsnorm: Geiß/Doll in: Geiß/Doll, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), § 2 Rn. 73.

15.1.8 Händler, Verkäufer

Tabelle 16: Händler/Verkäufer

Ökodesign-richtlinie	Produkt-haftungs-richtlinie	Art. 2 lit. f Produktsicherheits-richtlinie	Art. 1 Abs. 2 lit. c Verbrauchsgü-terkaufrichtlinie	Art. 2 Nr. 3 Warenkaufrichl-tinie
		f) „Händler" jeden Gewerbetrei-benden der Absatzkette, dessen Tätigkeit die Sicherheitseigen-schaften des Produkts nicht be-einflusst;		
			c) „Verkäufer" jede natürliche o-der juristische Person, die auf-grund eines Vertrags im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerbli-chen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft;	3. „Verkäufer" jede natürli-che oder juristische Person, unabhängig davon, ob letz-tere öffentlicher oder priva-ter Natur ist, die in Bezug auf von dieser Richtlinie er-fasste Verträge selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken handelt, die innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftli-chen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

Eigene Darstellung, Hochschule Pforzheim.

Die Produktsicherheitsrichtlinie definiert neben dem Herstellerbegriff den Begriff des Händlers (Art. 2 lit. f). Die dargestellte Definition kehrt die Herstellerdefinition in Art. 2 lit. e iii *„sonstige Gewerbetreibende(…)"* ins Negative und verdeutlich damit, dass der Händler nach der Produktsicherheitsrichtlinie gerade nicht als Hersteller zu behandeln ist. Neben der Produktsicherheitsrichtlinie definieren die Warenkaufrichtlinie und die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie den Begriff des Verkäufers (Art. 3 Nr. 3 Warenkaufrichtlinie und Art. 1 Abs. 2 lit. c Verbrauchsgüterkaufrichtlinie), in der gewerblichen Garantie (Art. 2 Nr. 12 Warenkaufrichtlinie) bzw. Garantie (Art. 1 Abs. 2 lit. e Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) neben dem Hersteller als möglichen Garanten (vgl. oben 8.3.1). Die Warenkaufrichtlinie definiert den Verkäufer nun als Person, die gewerblichen, geschäftlichen, handwirklichen oder beruflichen Tätigkeiten nachgeht. Diese Definition ist etwas ausführlicher als die in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und enthält zusätzlich die Begriffe geschäftliche und handwerkliche[1671] Tätigkeit. Nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sind die Personen erfasst, die selbständig beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten nachgehen, wobei sich die genannten Tätigkeiten gegenseitig ausschließen.[1672] Der Begriff des Verkäufers in der Warenkaufrichtlinie und der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie entspricht im Kern dem Unternehmer/Gewerbetreibenden aus anderen verbraucherrechtlichen Richtlinien. Insbesondere die Defintionen in der Warenkaufrichtlnie und Verbraucherrechterichtlinie sind fast wortgleich (vgl. 8.3.2.1).

Alle drei Richtlinien grenzen damit den Händler/Verkäufer vom Herstellerbegriff ab und beziehen sich innerhalb der Definitionen auf den Gewerbetreibenden, wobei der Verkäuferbegriff der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie deutlich weiter ist, denn er schließt ebenso natürliche oder juristische Personen mit ein, die *„(…) im Rahmen ihrer beruflichen (…) Tätigkeit Verbrauchsgüter (…)"* verkaufen, d. h. Selbstän-

[1671] Vgl. hierzu näher: Zöchling-Jud, GPR 2019, 117 (trotz Rechtsunsicherheiten im Ergebnis keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage).

[1672] Pfeiffer in: NK-BGB, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 1 Rn. 31.

dige. Selbiges gilt für die Warenkaufrichtlinie. Andererseits ist der Händler nach der Produktsicherheitsrichtlinie nicht, wie bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, auf *„Verbrauchsgüter“* beschränkt, sondern bezieht sich lediglich auf das Produkt (vgl. Definition der Verbrauchsgüter in 15.2). Die Warenkaufrichtlinie stellt nicht auf irgendwelche Güter ab, sondern auf die *„(…) von dieser Richtlinie erfasste Verträge (…).*

15.1.9 Lieferant, sonstige Gewerbetreibende

Des Weiteren definieren die betrachteten Richtlinien (Ökodesignrichtlinie, Produkthaftungsrichtlinie, Produktsicherheitsrichtlinie, Warenkaufrichtlinie, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) neben dem Hersteller und dem Quasi-Hersteller etc. noch folgende Personengruppen:

Tabelle 17: Weitere verantwortliche Personengruppen

Personengruppen	Art. 2 Nr. 6 S. 2 Ökodesignrichtlinie	Art. 3 Abs. 2 bis Abs. 3 Produkthaftungsrichtlinie	Art. 2 lit. e iii Produktsicherheitsrichtlinie	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	Warenkaufrichtlinie
Lieferant		(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant als dessen Hersteller behandelt, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für eingeführte Produkte, wenn sich bei diesen der Importeur im Sinne des Absatzes 2 nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers angegeben ist.			
„sonstige Gewerbetreibende….“			e) „Hersteller“ iii) sonstige Gewerbetreibende der Absatzkette, soweit ihre Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines Produkts beeinflussen kann;		

Personengruppen	Art. 2 Nr. 6 S. 2 Ökodesignrichtlinie	Art. 3 Abs. 2 bis Abs. 3 Produkthaftungsrichtlinie	Art. 2 lit. e iii Produktsicherheitsrichtlinie	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	Warenkaufrichtlinie
„Inverkehrbringer/ Inbetriebnehmer“	Nr. 6 S. 2 Gibt es keinen Hersteller im Sinne des Satzes 1 dieser Nummer oder keinen Importeur im Sinne von Nummer 8, so gilt als Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die unter diese Richtlinie fallende Produkte in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt;				

Eigene Darstellung, Hochschule Pforzheim.

Die **Ökodesignrichtlinie** definiert als weitere Personengruppen nach Art. 2 Nr. 6 S. 2 eine *„natürliche oder juristische Person, die unter diese Richtlinie fallende Produkte in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt“.* Dieser Auffangtatbestand kommt zum Einsatz, wenn kein Hersteller (Hersteller im engeren Sinne vgl. 15.1.2, Quasi-Hersteller vgl. 15.1.3, Produktion für den Eigenbedarf vgl. 15.1.4), und kein Bevollmächtigter (vgl. 15.1.7) und kein Importeur (vgl. 15.1.6) i. S. d. Richtlinie vorhanden ist. Damit wird auch klar, dass der **Inverkehrbringer/Inbetriebnehmer** nicht dem Herstellerbegriff oder einem der sonst in der Ökodesignrichtlinie genannten Begriffe zugeschlagen wird. Ferner bleibt anzumerken, dass der private Endnutzer nicht von dem Auffangtatbestand des Art. 2 Nr. 6 S. 2 Ökodesignrichtlinie erfasst ist, denn das Produkt ist beim Kauf bereits in Verkehr gebracht, wobei hier durchaus Ausnahmen existieren.[1673]

In der **Produkthaftungsrichtlinie** ist als weitere Personengruppe der **Lieferant** (Art. 3 Abs. 3 Produkthaftungsrichtlinie) definiert, wenn *„(…) der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden (…)“* kann. Begrifflich werden damit im Rahmen der Produkthaftungsrichtlinie Lieferanten von Herstellern unterschieden. Obwohl Lieferanten damit keine Hersteller i. S. d. Richtlinie sind, werden sie ihnen in allen Belangen gleichgestellt.[1674] Da die Richtlinie als sonstige Person, welche in Anspruch genommen werden kann, hier nicht den Verkäufer (vgl. Warenkaufrichtlinie, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie), sondern den Lieferanten definiert, kommt es auf die tatsächliche Lieferung des Produkts an, egal, unter welchem Titel die Ware geliefert wurde. Jedoch wird es sich beim Lieferanten höchstwahrscheinlich gleichzeitig um den Verkäufer handeln.[1675] Anzumerken bleibt, dass der Lieferant nach Art. 3 Abs. 3 S. 1nicht als fiktiver Hersteller behandelt wird, wenn er innerhalb angemessener Zeit den Hersteller

[1673] So zur deutschen Umsetzungsnorm: Fischerauer in: Danner/Theobald, Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), § 2 Rn. 16.

[1674] Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 27.

[1675] Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 26.

oder die Person, welche das Produkt geliefert hat, benennt. Art. 3 Abs. 3 S. 2 Produkthaftungsrichtlinie macht dazu weitere Ausführungen.

Die **Produktsicherheitsrichtlinie** definiert als weitere Personengruppen, die dem Hersteller zugeschlagen wird, **sonstige Gewerbetreibende der Absatzkette**, welche die Sicherheitseigenschaften des Produkts beeinflussen (Art. 2 lit. e iii). In Abgrenzung dazu ist der Händler in Art. 2 lit. f Produktsicherheitsrichtlinie negativ, mit demselben Wortlaut definiert (*„nicht"* vgl. 15.1.8). Die Sicherheitseigenschaften eines Produkts werden beeinflusst, wenn z. B. der Inverkehrbringer an einem Produkt einen Warnhinweis befestigt. Dies bedeutet bspw., wenn ein Betreiber eines Second-Hand-Ladens einen Warnhinweis („für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet") an Kinderspielzeug anbringt, ist er damit Hersteller des Kinderspielzeugs i. S. d. Richtlinie. Demgegenüber verändert der Betreiber die Sicherheitseigenschaft des Kinderspielzeugs nicht, wenn er es nur portioniert (z. B. in Teilmengen neu verpackt).[1676]

15.2 Verquickung des Herstellerbegriffs mit dem sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie

Für die Frage, ob im Hinblick auf den Herstellerbegriff für die Garantieaussagepflicht auf eine bestehende Definition verwiesen werden kann, ist ein weiterer Punkt von Bedeutung:

Die Ökodesignrichtlinie bezieht, wie gezeigt, die der Richtlinie unterfallenden Produkte direkt in den Herstellerbegriff mit ein. Als Hersteller im Sinne der Richtlinie kann nur bezeichnet werden, wer für unter die Richtlinie fallende Produkte verantwortlich zeichnet. Daraus folgt, dass diejenigen, die als Hersteller im Sinne der Gebrauchsgüterkauf-, der Produktsicherheits- oder der Produkthaftungsrichtlinie anzusprechen sind, dann nicht als Hersteller im Sinne der Ökodesignrichtlinie anzusehen sind, wenn sie keine der Ökodesignrichtlinie unterfallenden Produkte herstellen. Die Güter, welche nach der Ökodesignrichtlinie in den sachlichen Anwendungsbereich einbezogen sind, werden in Art. 2 Nr. 6 Ökodesignrichtlinie definiert als *„(…) unter diese Richtlinie fallende Produkte (…)"*. Das Produkt bzw. energieverbrauchsrelevante Produkt ist nach Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie folgendermaßen definiert:

„einen Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst und der in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind, als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können".

Dieses Produkt muss nach der Ökodesignrichtlinie (vgl. Art. 2 Nr. 6) folgenden „Zweck" haben: 1. Inverkehrbringen und/oder 2. die Inbetriebnahme. Die Begriffe Inverkehrbringen und Inbetriebnahme sind in Art. 2 Nr. 4 und Nr. 5 Ökodesignrichtlinie definiert. Ein energieverbrauchsrelevantes Produkt ist damit ein Gegenstand, der bei Nutzung Energie verbraucht und in Verkehr gebracht/in Betrieb genommen wird.[1677]

Die Produkthaftungsrichtlinie verfährt anders. Sie spricht vom Hersteller *„des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts"* (Art. 3 Abs. 1) und stellt damit verschiedene Ausgangsstadien von Produkten dar. Die Definition des Produktes erfolgt in Art. 2 Produkthaftungsrichtlinie:

„Bei der Anwendung dieser Richtlinie gilt als „Produkt" jede bewegliche Sache, ausgenommen landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. Unter „landwirtschaftlichen Naturprodukten" sind Boden-,

---

[1676] So zur ersten deutschen Umsetzungsnorm: Geiß/Doll in: Geiß/Doll, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), § 2 Rn. 72.

[1677] Fischerauer in: Danner/Theobald, Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), § 2 Rn. 2.

Tierzucht- und Fischereierzeugnisse zu verstehen, ausgenommen Produkte, die einer ersten Verarbeitung unterzogen wurden. Unter „Produkt" ist auch Elektrizität zu verstehen. "

Es haftet somit zunächst der Hersteller des Endproduktes im Sinne der Richtlinie. Nach der Produkthaftungsrichtlinie ist das Endprodukt ein Produkt, welches der Benutzer ohne weitere Fertigung, Veränderung oder Zutat gebrauchen kann. Der Unterschied zwischen End- und Teilprodukt ergibt sich aus der Funktion des Produktes. Dabei kann ein Produkt auch unter beide Bezeichnungen fallen, z. B. der Reifen eines Neuwagens ist Teilprodukt, der neu am Wagen angebrachte Reifen, der den alten Reifen ersetzt, ist Endprodukt.[1678] Auch der Hersteller eines Teilproduktes haftet, wenn das Teilprodukt *„(…) für sich allein genommen (…)"* fehlerhaft i. S. d. Art. 6 Produkthaftungsrichtlinie ist. Ist das fehlerhafte Teilprodukt in ein Endprodukt eingebaut, haftet zudem der Hersteller des Endproduktes, da die Fehlerhaftigkeit des Teilproduktes nun gleichfalls das Endprodukt betrifft. Haftet der Teilhersteller, ist der Hersteller des Endproduktes nicht von der Haftung entbunden.[1679] Die Erläuterungen zum Hersteller eines Teilproduktes sind in gleicher Weise auf den Hersteller eines Grundstoffes anzuwenden. Grundstoffe sind nach der Produkthaftungsrichtlinie Rohstoffe und Materialien (z. B. Kohle, Erze, Erden, Mineralien, Rohöl, Chemikalien, Holz etc.), mit denen Halbfabrikate und Endprodukte hergestellt werden. Ist bereits der Grundstoff fehlerhaft und das Teilprodukt sowie das Endprodukt dadurch fehlerhaft, haften alle drei Hersteller gesamtschuldnerisch (vgl. Art. 5 Produkthaftungsrichtlinie).[1680]

Die Produktsicherheitsrichtlinie bezieht ebenfalls den Anwendungsbereich des Herstellers auf Hersteller von Produkten, die ihrerseits in Art. 2 lit. a der Richtlinie definiert sind. Die Produktsicherheitsrichtlinie nennt aber im Gegensatz zur Ökodesignrichtlinie nur den Begriff *„Produkt"* und fasst darunter grob umrissen Produkte, die für Verbraucher*innen bestimmt sind bzw. von diesen benutzt werden könnten. Definiert ist das Produkt in Art. 2 lit. a S. 1 Produktsicherheitsrichtlinie (Ausnahmen sind in S. 2 definiert, z. B. für gebrauchte Produkte wie Antiquitäten):

„jedes Produkt, das — auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung — für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist, und entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist."

Die Warenkaufrichtlinie bezieht den Herstellerbegriff auf Waren. Die Definition der Waren lautet nach Art. 2 Nr. 5 Warenkaufrichtlinie wie folgt:

„a) bewegliche körperliche Gegenstände; Wasser, Gas und Strom gelten als Waren im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden;

b) bewegliche körperliche Gegenstände, die in einer Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen könnten (im Folgenden „Waren mit digitalen Elementen");"

Für die Erläuterung zu Art. 2 Nr. 5 lit. a Warenkaufrichtlinie kann auf die Ausführungen unten zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie verwiesen werden. Neu hinzugekommen ist in Art. 2 Nr. 5 lit. b Warenkaufrichtlinie die Definition der Waren mit digitalen Elementen. Diese Definition wurde aufgenommen, da

[1678] Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 3.
[1679] Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 6.
[1680] Taschner/Frietsch in: Taschner/Frietsch, Produkthaftungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 8.

die Digitale-Inhalte-Richtlinie[1681] und die Warenkaufrichtlinie einander ergänzen sollen.[1682] Die Defintion ist damit weiter als bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die keine Waren mit digitalen Elementen unter den Begriff der Waren fasst.[1683]

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bezieht den Herstellerbegriff auf Verbrauchsgüter im Sinne dieser Richtlinie. Die Definition der Verbrauchsgüter findet sich in Art. 1 Abs. 2 lit. b Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und definiert dort Verbrauchsgüter als:

„bewegliche körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von — Gütern, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden, — Wasser und Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge abgefüllt sind, — Strom".

Die breite Definition umfasst neue und gebrauchte Waren, Waren, die langlebig oder kurzlebig sind, Waren, die verbrauchbar oder dauerhaft sind, sowie vertretbare und nicht vertretbare Waren.[1684]

Im Ergebnis bedeutet dies, dass zwar einerseits Hersteller, Quasi-Hersteller und Importeure grundsätzlich in den untersuchten Richtlinien in ähnlicher Weise erfasst werden, dass es aber durch den bereits im Begriff des Herstellers vorgenommenen Bezug auf unterschiedliche Produkte zu deutlichen sachlichen Unterschieden kommt. Dies muss bei einem eventuellen Verweis auf eine bestehende Definition eines Herstellers in einer Richtlinie mitbedacht werden und lässt es als zweckmäßiger erscheinen, den Begriff zwar in Anlehnung an eine oder mehrere dieser Richtlinien, im Ergebnis aber doch eigenständig zu definieren.

15.3 Der Herstellerbegriff im Elektrogesetz (ElektroG)

Der Vollständigkeit halber soll auch der Herstellerbegriff des Elektrogesetzes und der Richtlinie 2012/19/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgestellt werden. Neue Erkenntnisse für den zu entwickelnden Herstellerbegriff der Herstellergarantieaussagepflicht bzw. Funktionsfähigkeitsgarantie ergeben sich daraus im Ergebnis indes nicht.

1681 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen.

1682 Erwägungsgrund (13) Warenkaufrichtlinie.

1683 Zum Anwendungsbereich näher: Zöchling-Jud, GPR 2019, 117f.

1684 Luna Serrano in: Grundmann/Bianca, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Art. 1 Rn. 28.

Tabelle 18: Herstellerbegriff des Elektrogesetzes

§ 3 Nr. 9 ElektroG	Art. 3 Abs. 1 lit. f WEEE-Richtlinie[1685]
Hersteller: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, a) Elektro- oder Elektronikgeräte aa) unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt und **innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet** oder bb) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke **innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet**, b) Elektro- oder Elektronikgeräte anderer Hersteller unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer dann nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers gemäß Buchstabe a auf dem Gerät erscheint, c) erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes **anbietet** oder d) Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt Endnutzern im Geltungsbereich dieses Gesetzes **anbietet** und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist; als Hersteller gilt zugleich auch jeder **Vertreiber** nach Nummer 11, der entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet; in diesem Fall gilt abweichend von Nummer 8 die Bereitstellung als Inverkehrbringen; Nummer 11 bleibt unberührt;	f) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (1), i) **in einem Mitgliedstaat niedergelassen** ist und Elektro- und Elektronikgeräte unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen herstellt oder Elektro- und Elektronikgeräte konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder Warenzeichen **innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats vermarktet,** ii) **in einem Mitgliedstaat niedergelassen** ist und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats Geräte anderer Anbieter unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als „Hersteller“ anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Ziffer i auf dem Gerät erscheint, iii) **in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist** und auf dem Markt dieses Mitgliedstaats Elektro- oder Elektronikgeräte aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat gewerblich in Verkehr bringt oder iv) in einem Mitgliedstaat Elektro- oder Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte **vertreibt** und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist. Wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer **Finanzierungsvereinbarung Mittel** bereitstellt, gilt nicht als „Hersteller“, sofern er nicht auch als Hersteller im Sinne der Ziffern i bis iv auftritt; (1) ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19

Eigene Darstellung, Hochschule Pforzheim.

Das Elektrogesetz kennt vier Herstellergruppen (§ 3 Nr. 9 ElektroG):

1. Der Hersteller im engeren Sinne/Eigenmarken-Produzent § 3 Nr. 9 lit. a ElektroG
2. Der Eigenmarken-Weiterverkäufer/-Händler § 3 Nr. 9 lit. b ElektroG
3. Der Importeur/Erstanbieter § 3 Nr. 9 lit. c ElektroG
4. Der Internet-Inlandsexporteur/Ausländische Fernabsatzvertreiber § 3 Nr. 9 lit. d ElektroG und
5. Der Vertreiber-Hersteller § 3 Nr. 9 2. Halbsatz ElektroG (Herstellerfiktion)

[1685] Richtlinie 2012/19/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

15.3.1 Der Hersteller im engeren Sinne/Eigenmarken-Produzent § 3 Nr. 9 lit. a ElektroG

Nach § 3 Nr. 9 lit. a aa) Elektrogesetz (ElektroG) ist der Hersteller *„jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft (…)"* die ungeachtet der Verkaufsmethode unter ihrem Namen oder Marke Elektrogeräte oder Elektronikgeräte (vgl. § 3 Nr. 1 ElektroG) herstellt und innerhalb des Geltungsbereiches des ElektroG (Inland) anbietet. Über den Wortlaut *„einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Absatz 2"* des § 3 Nr. 9 ElektroG wird auch das Fernkommunikationsmittel in die Definition mit aufgenommen, sodass auch der wachsende Vertrieb von Elektro- oder Elektronikgeräten über das Internet, z. B. über Verkaufsportale, erfasst wird.[1686] Damit sind der Fernabsatz und der Verkauf über elektronische Medien Bestandteil der Herstellerdefintion im ElektroG.[1687]

§ 3 Nr. 9 lit. a aa) ElektroG zielt auf den Wirtschaftsakteur ab, der Elektrogeräte oder Elektronikgeräte selbst herstellt und diese unter eigener Marke oder Namen anbietet. Bei diesem Herstellerbegriff muss es sich damit beim Produzenten und Markeninhaber um ein und dieselbe Person handeln.[1688] Das ElektroG beinhaltet keine Definition der Wörter „Marke" oder „Namen", klar ist jedoch, dass sich bei dem Begriff „Marke" nicht nur auf das Markenrecht bezogen werden soll, vielmehr ist der Begriff der Marke im ElektroG spezifischer: Er erfasst, wie auch der „Name", alle Zeichenketten die zur Zuordnung der Geräte zu einer natürlichen, juristischen Person oder Personengesellschaft beitragen.[1689] Das Wort „anbieten" wird in § 3 Nr. 6 ElektroG gesondert definiert und bezeichnet das Anbieten als Tätigkeit, welche zunächst gewerbsmäßig sein muss und zudem das Präsentieren oder das öffentlich Zugänglichmachen von Elektrogeräten oder Elektronikgeräten beinhaltet, mit dem Ziel einen Kaufvertrag im Geltungsbereich des ElektroG abzuschließen. Davon sind nach der Definition auch Aufforderungen ein Angebot abzugeben erfasst (sog. invitatio ad offerendum).[1690] Mit der Verwendung des Wortes „anbieten" setzt die Norm noch vor dem Inverkehrbringen der Geräte an.[1691] Inverkehrgebracht ist ein Gerät nämlich erst, wenn es *„den Herrschaftsbereich des Herstellers verlassen hat und in denjenigen eines Dritten gelangt ist oder diesem zugänglich ist"*.[1692] Damit kann die Herstellereigenschaft des § 3 Nr. 9 lit. a aa) ElektroG bereits vor dem Inverkehrbringen und vor der Bereitstellung der Geräte auf dem Markt erfüllt werden.[1693]

Nach § 3 Nr. 9 lit. a bb) ElektroG sind auch die Personen Hersteller im engeren Sinne, welche Elektro- oder Elektronikgeräte konzipieren oder herstellen lassen und diese daraufhin unter ihrem Namen oder ihrer Marke anbieten. Über diese Definition wird auch derjenige zum Hersteller, welcher z. B. die Entwurfspläne für ein Elektronikgerät oder das ganze Elektronikgerät fremdfertigen lässt und daraufhin seinen Namen/Marke daran anbringt. Damit ist auch derjenige stets Hersteller dem der Name/die Marke des angebotenen Gerätes zugeordnet wird.[1694] Wurde an einer Marke eine Lizenz vergeben, so gilt der Lizenznehmer über den Lizenzvertrag als Produktverantwortlicher und Hersteller im Sinne dieser Norm.[1695] Ansonsten fordert auch § 3 Nr. 9 lit. a bb) ElektroG die Identität zwischen der Person die die Geräte konzipieren oder herstellen lässt und der Person unter deren Namen/Marke die Geräte

---

1686 So zu § 3 Abs. 11 ElektroG a. F.: Schmalz/Fehling in: Bullinger/Fehling, Elektrogesetz, § 3 Rn. 33.

1687 Vgl. Erwägungsgrund (7) WEEE-Richtlinie.

1688 Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 51.

1689 Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 51 f. m. w. N.

1690 Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 41.

1691 In der Neufassung des ElektroG wurde der Wortlaut innerhalb des Herstellers im engeren Sinne von „Inverkehrbringen" auf „anbietet" geändert, da die Anknüpfung an das Inverkehrbringen als nicht ausreichend empfunden wurde, da den Hersteller bereits zuvor zentrale Verpflichtungen (Registrierung, Garantienachweis und Glaubhaftmachung) hat, so nachzulesen in BT-Drs. 18/4901, S. 81.

1692 So zu § 3 Abs. 11 ElektroG a. F. Schmalz/Fehling in: Bullinger/Fehling, Elektrogesetz, § 3 Rn. 37.

1693 Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 54.

1694 Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 53.

1695 Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 53.

angeboten werden.[1696] Das Anbieten muss auch bei § 3 Nr. 9 lit. a bb) ElektroG innerhalb des Geltungsbereichs des Elektrogesetzes erfolgen (Deutschland).

Auch die WEEE-Richtlinie enthält eine Definition des hier als Hersteller im engeren Sinne bezeichneten Wirtschaftsakteurs, diese befindet sich in Art. 3 Abs. 1 lit. f. i) WEEE-Richtlinie. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. f i) WEEE-Richtlinie ist Hersteller, *„jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von der Verkaufsmethode, (…)in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist(…)"* und besagte Geräte unter eigenem Namen oder Warenzeichen*„(…)herstellt(…)" oder „(…)konzipieren oder herstellen lässt (…)"* und sie in den EU-Mitgliedstaaten *„(…)vermarktet(…)".*

Unterschiede zu § 3 Nr. 9 lit. a ElektroG zeigen sich bei dieser Definition insbesondere durch die Verwendung des Wortes „vermarktet", statt des in der deutschen Definition verwendeten Wortes „anbietet". Eine Definition zum verwendeten Wort enthält die WEEE-Richtlinie nicht. Die deutsche Gesetzgebung hat „vermarktet" in der Form verstanden, dass sich in Art. 3 Abs. 1 lit. f. i) WEEE-Richtlinie auf das Inverkehrbringen bezogen werden soll,[1697] welches in Art. 3 Abs. 1 lit. k WEEE-Richtlinie mit *„die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats auf gewerblicher Grundlage"* definiert wird. Damit wird mit dem deutschen Wortlaut „anbietet" die Herstellereigenschaft an einen früheren Zeitpunkt geknüpft.[1698] Zudem ist es im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 1 lit. f. i) WEEE-Richtlinie nach § 3 Nr. 9 lit. a aa) ElektroG nicht notwendig, dass der Hersteller im engeren Sinne in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, vielmehr reicht das Anbieten der Geräte im Inland aus.[1699] Auffällig ist ebenso, dass die WEEE-Richtlinie nicht den Begriff „Marke" sondern „Warenzeichen" verwendet und damit einen direkten Bezug zum Normtext der Unionsmarke verhindert. Auch stellt Art. 3 Abs. 1 lit. f. i) WEEE-Richtlinie natürlich im Gegensatz zum deutschen Gegenstück nicht auf die nationale Umsetzungsnorm als Anwendungsbereich des Herstellerbegriffs ab, sondern auf den gesamten europäischen Raum.[1700]

15.3.2 Der Eigenmarken-Weiterverkäufer/-Händler § 3 Nr. 9 lit. b ElektroG

Zudem ist auch Hersteller nach § 3 Nr. 9 lit. b ElektroG, wer Elektro- oder Elektronikgeräte von anderen Herstellern unter eigenem Namen oder Marke anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft. Damit können nach dieser Definition der Produzent des Gerätes und der Inhaber des abgebildeten Namens oder der Marke unterschiedliche Personen sein.[1701] § 3 Nr. 9 lit. b ElektroG findet keine Anwendung, wenn der Name oder die Marke des anderen Herstellers nach § 3 Nr. 9 lit a ElektroG auf dem Gerät abgebildet ist. Dies macht deutlich, dass § 3 Nr. 9 lit. b ElektroG gegenüber § 3 Nr. 9 lit. a nur subsidiär zur Anwendung kommt. Der Unterschied der in Rede stehenden Norm zu § 3 Nr. 9 lit. a ElektroG besteht hauptsächlich darin, dass der Hersteller nicht selbst herstellt und anbietet (§ 3 Nr. 9 lit. a aa) ElektroG) oder sich nicht durch die Fertigung etwaiger Entwürfe am Herstellungsprozess der Geräte beteiligt, bzw. diesen beauftragt, bzw. Einfluss auf das Produktdesign nimmt (§ 3 Nr. 9 lit. a bb) ElektroG).[1702] Dabei dürfte es sich bei den Wirtschaftsakteuren, welche dem Herstellerbegriff des § 3 Nr. 9 lit. b ElektroG unterfallen zumeist um Handelsunternehmen handeln oder Hersteller, welche ihr bisheriges Warenangebot durch den Zukauf einzelner Gerätetypen noch vervollständigen wollen und vor dem Weiterverkauf den eigenen Namen bzw. die eigenen Marke an den Geräten anbringen.[1703] § 3 Nr. 9 lit b ElektroG betrifft damit die Fälle, bei denen hergestellte Geräte (i. S. d. § 3 Nr. 9 lit. a ElektroG)

1696 Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 51.

1697 BT-Drs. 18/4901, S. 81.

1698 BT-Drs. 18/4901, S. 81.

1699 Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 54; Vgl. auch Erwägungsgrund (8) WEEE-Richtlinie.

1700 So zu § 3 Abs. 11 ElektroG a. F.: Schmalz/Fehling in: Bullinger/Fehling, Elektrogesetz, § 3 Rn. 31.

1701 Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 55.

1702 So zu § 3 Abs. 11 ElektroG a. F.: Schmalz/Fehling in: Bullinger/Fehling, Elektrogesetz, § 3 Rn. 39; Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 55.

1703 So zu § 3 Abs. 11 ElektroG a. F.: Schmalz/Fehling in: Bullinger/Fehling, Elektrogesetz, § 3 Rn. 39.

von anderen Wirtschaftsakteuren „umgelabelt“ werden und kann ebenso als Abgrenzungskriterium genutzt werden, wenn mehrere Marken am Elektrogerät angebracht sind („Dual Branding“).[1704] Der Zwischenhändler, welcher nie seinen Namen oder seine Marke an dem Gerät anbringt, ist damit nie Hersteller im Sinne dieser Norm.[1705]

Die WEEE-Richtlinie definiert in Art. 3 Abs. 1 lit. f ii) selbigen Marktakteur. Auffällig ist auch an dieser Stelle (vgl. 1.1.1), dass die WEEE-Richtlinie die Niederlassung des Herstellers im Mitgliedstaat fordert, außerdem wird statt auf „Marke“ und „Namen“ auf „Warenzeichen“ und „Name“, „Markenname“ abgestellt, wobei innerhalb des Art. 3 Abs. 1 lit. f ii) WEEE-Richtlinie auffällig ist, dass sich der Ausschluss am Ende der Norm, welcher sich auf den Hersteller im engeren Sinne bezieht, nur auf „Markennamen“ bezieht und nicht auf „Ware“ oder „Marke“, wie es in § 3 Nr. 9 lit b ElektroG der Fall ist. Es dürfte sich dabei um eine sprachliche Ungenauigkeit der WEEE-Richtlinie handeln, da sich offensichtlich auf „Namen“ und „Warenzeichen“ in Art. 3 Abs. 1 lit. f. i) WEEE-Richtlinie bezogen werden soll.

15.3.3 Der Importeur/Erstanbieter § 3 Nr. 9 lit. c ElektroG

Hersteller istnach § 3 Nr. 9 lit. c ElektroG ebenso, wer erstmals aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittland Geräte auf dem deutschen Markt anbietet (Importeur/Erstanbieter). Damit istauch derjenige Hersteller, der weder seinen Namen noch seine Marke an dem Elektro- oder Elektronikgerät angebracht hat, dieses aber zuerst aus einem Drittland importiert oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat beschafft und zuerst auf dem deutschen Markt anbietet. Diese Definition deckt alle Fälle ab, bei denen der Produzent nicht selbst an den Kunden in Deutschland liefert, sondern sich eines Zwischenhändlers (Importeurs/Erstanbieters) bedient.[1706]

Nach der WEEE-Richtlinie wird wiederum gefordert, dass sich der Importeur/Erstanbieter in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen hat, dies wird in § 3 Nr. 9 lit. c ElektroG nicht explizit erwähnt, nach dem ElektroG wird aber verlangt, dass sich der Hersteller im Bundesgebiet aufhält oder seinen Sitz dort hat.[1707] Ausdrücklich ist dies in § 8 Abs. 4 S. 5 ElektroG aufgenommen worden.[1708] Der deutsche Gesetzgeber hat sich auch in dieser Herstellerdefinition für das Wort „anbietet“ entschieden, während nach der WEEE-Richtlinie das Elektro- oder Elektronikgerät „gewerblich in Verkehr“ gebracht werden muss (vgl. auch Tabelle 18).

15.3.4 Der Internet-Inlandsexporteur/Ausländische Fernabsatzvertreiber § 3 Nr. 9 lit. d ElektroG

§ 3 Nr. 9 lit. d ElektroG definiert auch denjenigen als Hersteller, welcher im Drittland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist und Elektro- oder Elektronikgeräte im Fernabsatz direkt Endnutzern in Deutschland anbietet. Damit wird der Herstellerbegriff um die Marktakteure ergänzt, welche lediglich über den Fernabsatz Direktverkäufe aus dem EU-Ausland/einem Drittland nach Deutschland tätigen. Die Norm soll denjenigen als Hersteller bestimmen, der mittels Fernkommunikationsmittel in Deutschland Geräte anbietet, aber weder im Inland noch in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist. Derartige Hersteller müssen nach § 8 Abs. 2 ElektroG einen Bevollmächtigten bestimmen, welcher im Inland niedergelassen ist.[1709]

Die WEEE-Richtlinie stellt im Gegensatz zu § 3 Nr. 9 lit. d ElektroG nicht auf den „Endnutzer“, sondern auf „private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte“ ab (Art. 3 Abs. 1 lit. f iv)), gemeint ist wohl in beiden Normtexten lediglich der Nutzer der Fernabsatzkäufe.

[1704] Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 55 m.w.N.

[1705] Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 56.

[1706] So zu § 3 Abs. 11 ElektroG a. F.: Schmalz/Fehling in: Bullinger/Fehling, Elektrogesetz, § 3 Rn. 41.

[1707] BT-Drs. 15/3930, S. 22.

[1708] Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 57.

[1709] Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 58.

15.3.5 Der Vertreiber-Hersteller § 3 Nr. 9 2. Halbsatz ElektroG (Herstellerfiktion)

Zuletzt gilt auch der Vertreiber (vgl. § 3 Nr. 11 ElektroG) nach § 3 Nr. 9 2. Halbsatz ElektroG als Hersteller, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig neue Geräte von Herstellern oder Bevollmächtigten (vgl. § 3 Nr. 10 ElektroG), welche nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert(§ 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG) sind, zum Verkauf anbietet. Die Bereitstellung auf dem Markt soll nach § 3 Nr. 9 3. Halbsatz ElektroG abweichend von § 3 Nr. 8 ElektroG als Inverkehrbringen gelten. Der Vertreiber ist nach § 3 Nr. 11 *ElektroG „jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auch auf dem Markt bereitstellt“*. Die Definition zur Bereitstellung auf dem Markt findet sich in § 3 Nr. 7 ElektroG und wird bezeichnet als *„jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgeräts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“.* Die *Formulierung „als Hersteller gilt zugleich auch jeder Vertreiber (…)“* macht deutlich, dass es sich hierbei um eine Fiktion handelt. Durch diese Herstellerfiktion soll eine Selbstkontrolle des Marktes durch die Vertreiber erreicht werden, damit keine Elektro- und Elektronikgeräte unregistrierter Hersteller auf den deutschen Markt gelangen.[1710] Den fiktiven Herstellertreffen über § 3 Nr. 9 2. Halbsatz ElektroG die gleichen Obliegenheiten wie den anderen Herstellern, der (originäre) Hersteller selbst ist seinerseits aber trotzdem weiterhin zur (ordnungsgemäßen) Registrierung verpflichtet. Die Pflichten des Herstellers bestehen nach § 3 Nr. 9 3. Halbsatz ElektroG ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geräte auf dem Markt bereitgestellt werden, da diese bereits als inverkehrgebracht gelten dürften, d. h. es sich konkret um das zweite Bereitstellen handelt.[1711] Die Herstellerfiktion erfordert es, dass es sich um „neue“ Elektro- oder Elektronikgeräte handelt, dies ist eine Einschränkung. Ein Gerät ist neu, wenn es zuvor nie benutzt wurde. Damit erfasst die Regelung keine gebrauchten Geräte, denn diese können, gemessen am allgemeinen Sprachgebrauch, nie neu sein.[1712] Ein recyceltes Gerät, welches nun zu einem anderen Zweck als ursprünglich vorgesehen verwendet wird, kann als neues Gerät i. S. d. ElektroG gelten. Wiederverwendete Elektro- oder Elektronikgeräte die direkt weiter genutzt werden, bei denen der ursprüngliche Verwendungszweck jedoch beibehalten wird, sind demnach nicht neu.[1713] Zur Auslegung der Begriffe „vorsätzlich oder fahrlässig“ kann § 276 BGB herangezogen werden.[1714]Der Bevollmächtigte § 3 Nr. 10 ElektroG

Des Weiteren definiert das ElektroG in § 3 Nr. 10 neben dem Hersteller den Bevollmächtigten. Es handelt sich um eine im Inland niedergelassenen Marktakteur, der von einem Hersteller im Geltungsbereich des ElektroG beauftragt wurde im eigenen Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichte des ElektroG zu erfüllen.

[1710] So schon Stabno zu § 3 Abs. 12 ElektroG a. F. in: Stabno, Elektrogesetz, § 3 S. 49, § 3 Abs. 12 ElektroG a. F. formuliert „Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes, wenn (…)“; Drucks. 18/4901, S. 81.

[1711] BT-Drs. 18/4901, S. 81.

[1712] Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 60.

[1713] Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 61.

[1714] Hilf/Schleifenbaum in: Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG, § 3 Rn. 62 m. w. N.